Die

Verfassungsgesetze

des

Herzogtums Braunschweig

Herausgegeben, eingeleitet und erläutert

von

A. Rhamm
Landsyndikus

Zweite erweiterte Auflage

Braunschweig
Druck und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn
1907

Alle Rechte, namentlich dasjenige der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten

Vorwort zur ersten Auflage.

Alsbald nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes trat an die Herzogliche Landesregierung die Frage heran, ob nicht, um die Bestimmungen des Landesgrundgesetzes mit der Verfassung des Bundes überall in Einklang zu setzen, eine allgemeine Revision der Neuen Landschaftsordnung für erforderlich oder doch für zweckmäßig zu halten sei. Diese Frage ist damals in beiden Hinsichten verneint. In bezug auf die Notwendigkeit, weil nach Bekanntmachung der Bundesverfassung die hiesige Verfassung ohne weiteres in allen denjenigen Punkten, die von jener betroffen würden, als abgeändert zu betrachten sei und es sich also nur darum handeln könne, durch eine neue Redaktion der schon vorhandenen „reellen" Übereinstimmung auch den formellen Ausdruck zu geben. In betreff der Zweckmäßigkeit, weil die mit der Ausführung der Revision verbundenen Schwierigkeiten nicht zu übersehen seien und dabei auch wohl gegensätzliche Auffassungen zwischen Regierung und Landesversammlung zutage treten könnten, die vielleicht niemals eine praktische Bedeutung erhalten dürften und somit nur theoretische Meinungsverschiedenheiten hervorrufen würden, denen durch Unterlassung der Revision ohne allen Nachteil vorgebeugt werde (Ministerialschreiben vom 14. Juli 1867, Anl. 157 der Verhandlungen des 12. ordentl. Landtages).

Ähnliche Rücksichten haben wohl auch die Landesregierung bestimmt, einem gelegentlich der Beratung des Gesetzes über die anderweite Zusammensetzung der Landesversammlung vom 6. Mai v. J. auf dem letzten Landtage von der Justizkommission desselben geäußerten Wunsche hinsichtlich der Veranstaltung einer neuen Redaktion des Landesgrundgesetzes keine Folge zu geben.

Diese Anregung der Kommission, zugleich aber der Umstand, daß es an einer Bearbeitung der braunschweigischen Verfassungsgesetze bislang überhaupt fehlt, und daß eine solche doch vielleicht nicht ganz ohne Nutzen

sein könnte, haben den Anlaß zu der vorliegenden Arbeit gegeben. Sie beschränkt sich freilich nicht völlig auf eine Wiedergabe des Textes der einzelnen Gesetze unter Berücksichtigung der durch die Landesgesetzgebung seither herbeigeführten Abänderungen und unter Verweisung auf das Eingreifen der Reichsgesetzgebung, sondern es ist zugleich der Versuch gemacht, in einem einleitenden Teile einen Umriß des Entwickelungsganges des einheimischen Verfassungsrechts, sowie eine aktenmäßige Darlegung der Entstehung der neueren Verfassungsgesetze zu geben und in den Anmerkungen zu deren einzelnen Paragraphen neben einer kurzen Erörterung streitiger Fragen das Auslegungsmaterial, soweit es in den amtlichen Motiven der Gesetze, den Beratungen und Beschlußfassungen der Landesvertretung und der Rechtsprechung der hiesigen Gerichte vorliegt, tunlichst zusammenzustellen.

Von den Verfassungsgesetzen des Herzogtums ist das Gesetz vom 20. August 1867 Nr. 72, betr. die Reform der Leihhausanstalt in ihrer Eigenschaft eines unter der Gewähr des Staates stehenden Landes-Kreditinstituts, nebst dessen späteren Ergänzungen und Abänderungen nicht mit zum Abdruck gebracht, doch hat sein wesentlicher Inhalt an der geeigneten Stelle (N. L.-O. § 186) Berücksichtigung gefunden. Die Unterlassung wird hoffentlich ihre Rechtfertigung darin erblicken dürfen, daß jenes Gesetz, wenn es auch der Ausführung einer allgemeineren Anordnung der Neuen Landschaftsordnung dient, eine selbständige Bedeutung auf dem Gebiete der Landesfinanzverwaltung zu beanspruchen hat und keineswegs aus Gründen der inneren Notwendigkeit, sondern nur um gewisser Zweckmäßigkeitsrücksichten willen zu einem Verfassungsgesetz erhoben ist. Anders verhält es sich mit den neben der Neuen Landschaftsordnung im Wortlaut aufgenommenen Gesetzen. Das Gesetz vom 20. Dezember 1834 wegen der ohne ständische Zustimmung zulässigen Veräußerungen von Bestandteilen des Kammer- und Klostergutes ist zur Beseitigung von Zweifeln über die Bedeutung der §§ 164 und 165 der Neuen Landschaftsordnung erlassen, also gewissermaßen als eine authentische Interpretation derselben zu betrachten, und das „Regentschaftsgesetz" vom 16. Februar 1879 bezweckt die Ausfüllung einer Lücke, welche die Bestimmungen des § 16 f. des Landesgrundgesetzes gelassen hatten, bildet daher eine Ergänzung des letzteren. Der Mitabdruck des Finanznebenvertrages aber erschien angemessen, weil der Vertrag die grundlegenden Artikel der Neuen Landschaftsordnung über die Trennung des fürstlichen Haushalts vom Staatshaushalt, wie

über die Ordnung des Etatwesens in mehreren Beziehungen vervollständigt und zur Durchführung bringt.

Änderungen, die der ursprüngliche Text der einzelnen Gesetze bzw. des Finanznebenvertrages im Laufe der Zeit erlitten hat, sind durch besonderen Druck, Bestimmungen, die infolge der Landesgesetzgebung in Fortfall gekommen sind, ohne daß andere an ihre Stelle getreten wären, soweit angängig, durch Einrückung in Parentheſen kenntlich gemacht.

Der Mängel meiner Arbeit bin ich mir wohl bewußt. Möge sie eine nachsichtige Aufnahme finden.

Braunschweig, am 27. März 1900.

A. Rhamm.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die vorliegende neue Auflage ist zum Teil durch Abänderungen einiger der im Buche erörterten Gesetze und durch eine Erweiterung des Kreises unserer Verfassungsgesetze (Gesetz vom 1. Juli 1904, Nr. 44) veranlaßt worden, zugleich aber auf den Wunsch zurückzuführen, hier und da Ungenauigkeiten einzubessern, Irrtümer zu berichtigen und, soweit es irgend geboten schien, Ergänzungen hinzuzufügen. In letzterer Hinsicht darf namentlich verwiesen werden auf einige Erweiterungen des einleitenden Teiles (§§ 5 und 6), auf die von der Zusammensetzung des Landtages, der Gesetzgebung und dem Staatsfinanzwesen handelnden Abschnitte der Neuen Landschaftsordnung, auf die Besprechung der Rechtsverhältnisse des Herzoglichen Museums und der Wolfenbüttler Bibliothek, und auf die Nachträge zum Regentschaftsgesetz, dessen Inhalt in den letztvergangenen Jahren zu mancherlei Streit in Wort und Schrift Anlaß gegeben hat. Ganz unverändert sind verhältnismäßig wenige Paragraphen geblieben.

Der Druck des Buches war zum größeren Teil schon vollendet, als der Tod unseres gütigen, unvergeßlichen Regenten die Geschicke des Landes

einem jähen Wendepunkte entgegenführte. Die Landesversammlung hat inzwischen durch die Resolution vom 25. d. M. in allen Treuen gegen Kaiser und Reich den Wünschen des Landes einmütigen Ausdruck gegeben. Ob ihnen Erfüllung zu Teil wird, steht dahin. Wie aber die Zukunft sich auch gestalten mag, so läßt sich doch mit Sicherheit erwarten, daß die Selbständigkeit des Herzogtums als eines Gliedstaates unseres deutschen Reiches gewahrt und damit auch seine Verfassung und sein Recht ihm erhalten bleibe. Von dieser Voraussetzung aus darf vielleicht auch die neue Herausgabe der Verfassungsgesetze nicht völlig nutzlos erscheinen.

Meinem Herrn Verleger habe ich für das freundliche Entgegenkommen, das er meinem Vorhaben, trotz des so beschränkten Absatzgebietes des Buches wiederum erwiesen, aufrichtigen Dank zu sagen.

Braunschweig, am 30. September 1906.

A. Rhamm.

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitender Teil. Seite

§ 1. Das Staatsgebiet und das Herrscherhaus 1
§ 2. Die Landstände 6
§ 3. Die Erneuerte Landschaftsordnung und der Verfassungsstreit der Stände mit Herzog Karl II. 22
§ 4. Die Neue Landschaftsordnung und der Finanznebenvertrag 35
§ 5. Die späteren Änderungen der Neuen Landschaftsordnung 54
§ 6. Der Eintritt des Herzogtums in den Norddeutschen Bund. Das Regentschaftsgesetz 72
§ 7. Quellen und Literatur des braunschweigischen Verfassungsrechts . . 86

II. Die einzelnen Verfassungsgesetze und Verfassungsnormen des Herzogtums.

1. Die Neue Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 91
2. Der Finanznebenvertrag vom 12. Oktober 1832 337
3. Das Gesetz, die ohne besondere ständische Zustimmung zulässigen Veränderungen mit dem Grundvermögen des Kammergutes und des Kloster- und Studienfonds betreffend, vom 20. Dezember 1834 363
4. Das Gesetz, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, vom 16. Februar 1879 379
5. Das Gesetz, betr. die Übertragbarkeit der zu Bauten durch die Etats zur Verfügung gestellten Beträge, vom 1. Juli 1904 397



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Einleitender Teil.

§. 1.

Das Staatsgebiet und das Herrscherhaus.

Von dem welfischen Eigengut, welches der Enkel Heinrichs des Löwen, Otto das Kind, am 21. August 1235 auf dem Mainzer Reichstage in die Hand des Kaisers gab, um es als ein Herzogtum und Reichsfahnlehen zurück zu empfangen, bildet das Herzogtum Braunschweig in seinem heutigen Bestande nur den kleineren Teil. Als jene Belehnung sich vollzog, hatte die herzogliche Gewalt sich aus einem Reichsamte heraus längst zu einem eigenen, erblichen Rechte entwickelt und die Landesherrschaft der weltlichen Fürsten soeben selbst eine ausdrückliche Anerkennung von kaiserlicher Seite erhalten [1]), eine Wandlung, die bald dahin führte, daß die Herzogtümer und andere Reichslehen gleich den Familiengütern der willkürlichen Teilbarkeit anheimfielen.

I. Schon Ottos Söhne, Albrecht und Johann, teilten um 1267 das väterliche Erbe, dessen Kern sich aus den brunonischen Stammlanden mitsamt den Nordheimer, billungischen und Süpplingenburger Hausgütern zusammensetzte. Johann wählte die Herrschaft im Lüneburgischen und ward der Stifter des älteren Hauses Lüneburg, das im Jahre 1369 wieder erlosch. An Albrecht fiel das Land um Braunschweig und Wolfenbüttel (mit Ausnahme von Lichtenberg und Twieflingen) nebst Gifhorn, das Kalenbergische, die Herrschaft Oberwald (Göttingen) und das Gebiet vor dem Harze (Grubenhagen). Er begründete das ältere Haus Braunschweig und hatte seinen Sitz in der Stadt Braunschweig, dem in ungeteilter Rechtsgemeinschaft verbleibenden Stammorte seines Geschlechts. Seine drei älteren Söhne folgten ihm in der Herrschaft, schritten aber wiederum zu einer Auseinandersetzung, aus welcher die Linien Grubenhagen, Göttingen und Braunschweig hervorgingen. Indessen gelang es den Söhnen des der braunschweigischen Linie angehörenden Herzogs Magnus II. „mit der Kette", nach dem Aussterben des älteren Hauses Lüneburg die unter kaiserlicher Begünstigung erhobenen Erbansprüche der Kognaten erfolgreich zu bekämpfen und die Lüneburger Lande mit dem eigenen Besitz zu vereinigen (1389).

Noch vor dem Ausgange des Lüneburger Erbfolgestreites, bald nach dem Tode ihres Vaters Magnus, hatten die Braunschweiger Fürsten, die Gebrüder Friedrich, Bernhard, Heinrich und Otto, einen Vertrag errichtet, dem nach Land

[1]) In Konstitutionen Friedrichs II. von 1232.

und Leute immerdar beieinander bleiben und die Nachfolge in der Herrschaft nach Ordnung eines Seniorats sich vollziehen solle (Vertrag vom 1. Februar 1374). Allein diese Vereinbarung hatte nicht lange Bestand. Sofort nach dem Anfall der Lüneburger Erbschaft ward unter den drei älteren Brüdern abermals aufgeteilt und, als der Älteste, Herzog Friedrich, ohne Manneserben verstorben war, zunächst von den beiden anderen, Bernhard und Heinrich (1409), dann zwischen Bernhard und Heinrichs Söhnen eine neue Auseinandersetzung getroffen. Die letztere, geschlossen am 22. August 1428, hat das mittlere Haus Braunschweig und das mittlere Haus Lüneburg ins Leben gerufen. Die Herrschaft zu Lüneburg kam an Herzog Bernhard, das Braunschweigische nebst einem Teile der Kalenberger Landschaft und des Besitzes an der Weser an Herzog Heinrichs Söhne. Die Städte Braunschweig und Lüneburg, sowie die Altstadt Hannover blieben Gesamteigentum. Die Braunschweiger Linie nahm ihren Hofhalt dauernd auf der Feste Wolfenbüttel, die schon seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts den Herzögen des älteren Hauses Braunschweig vielfach zum Fürstensitze gedient hatte [1]).

II. Das mittlere Haus Braunschweig gelangte durch das Aussterben der göttingischen Linie in den Besitz der dortigen Herrschaft (1437). Es scheidet sich seinerseits vom Jahre 1432 an in die Linien Kalenberg und Wolfenbüttel, die zwar 1473 wieder vereinigt wurden, jedoch seit 1495 infolge einer von Heinrich (dem Älteren) und Erich I. vorgenommenen Teilung von neuem auseinander gingen. Heinrich, dem das Wolfenbüttelsche mit den Harzämtern zufiel, ordnete, um weiterer Zersplitterung seines Landes vorzubeugen, an, daß ihm sein gleichnamiger, ältester Sohn und diesem späterhin wieder der Erstgeborene unter Ausschluß der Brüder in der Regierung folgen solle (1510). Nach seinem Tode bestätigten die nachgelassenen Söhne wiederholt die getroffene Verfügung. Als gleichwohl einer von ihnen, Wilhelm, späterhin dem Erstgeborenen die Alleinherrschaft streitig zu machen versuchte, erzwang dieser, Herzog Heinrich (der Jüngere), von jenem durch langjährige Haft die förmliche Verzichtleistung auf seine Ansprüche. Der bei dieser Gelegenheit geschlossene Vertrag vom 16. November 1535, das pactum Henrico-Wilhelminum, unter Gewähr der Landstände gestellt und nachmals vom Kaiser Karl V. bestätigt, setzt für das Fürstentum Braunschweig und dessen etwaigen künftigen Zuwachs („unser itzig Land und Leuth, und was wir künftig mehr erobern, gewinnen, erlangen, oder mit angefallen überkommen und erobern mögen") Unteilbarkeit fest, ordnet die Thronfolge nach der Lineal-Primogenitur und trifft Bestimmungen über Aussteuer der Töchter, Unmündigkeit und Vormundschaft [2]).

Der Ausgang der Hildesheimer Stiftsfehde hatte inzwischen (1523) dem Fürstentum Kalenberg-Göttingen, wie dem Wolfenbüttler Lande nicht unerheb-

---

[1]) Näheres über die Teilung von 1428: (Koch), Pragmatische Geschichte des Hauses Braunschweig und Lüneburg, 1764, S. 289; Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Bd. I, S. 662 f.

[2]) Der Vertrag, von dem eine Ausfertigung im landschaftlichen Archiv bewahrt wird, findet sich abgedruckt bei Schulze, Hausgesetze, Bd. I, S. 428 ff.

liche Gebietsvergrößerungen zugeführt. Mit dem Jahre 1584 erloſch dann die Kalenberger Linie und der erledigte Landesteil fiel dem Fürſtentum Wolfenbüttel zu. Zwölf Jahre hernach ging auch der Grubenhagener Zweig des älteren Hauſes Braunſchweig zu Ende. Die dortige Herrſchaft ward wolfenbüttlerſeits beanſprucht, aber durch Urteil des Reichshofrats der celliſchen Linie des Lüneburger Hauſes zuerkannt. Einen teilweiſen Erſatz fand Wolfenbüttel in der Grafſchaft Blankenburg, die dem Herzog Heinrich Julius 1599 als eröffnetes Lehen anheimfiel. Unter ſeinem ſchwachen Nachfolger Friedrich Ulrich, dem letzten Fürſten aus dem mittleren Hauſe Braunſchweig, gingen indeſſen manche der neueren Errungenſchaften wieder verloren.

III. Als der Herzog Friedrich Ulrich am 11. Auguſt 1634 kinderlos verſtarb, ſtand die Nachfolge dem Lüneburger Hauſe zu, welches in die Linien Harburg, Dannenberg und Celle geſpalten war. Der Streit über die Erbfolge erledigte ſich in Gemäßheit der Teilungsverabredung vom 14. Dezember 1635 und des Hauptteilungsrezeſſes vom 10. Dezember 1636 dahin, daß die Harburger Linie, die dem Ausſterben nahe war, mit den Grafſchaften Hoya und Reinſtein-Blankenburg abgefunden, das Kalenbergiſche nebſt den homburg-everſteiniſchen Beſitzungen an Celle gewieſen, das Fürſtentum Wolfenbüttel aber dem Dannenberger Herzog Auguſt „extra sortem aus freundvetterlicher Liebe und Zuneigung“ eingeräumt wurde. Die Univerſität Helmſtedt (erſt nach Errichtung der Univerſität zu Göttingen an Braunſchweig überwieſen) und die Bergwerke des Harzes blieben gemeinſam [1]). Als bald hernach die Harburger Linie zu Ende ging, erwarb Braunſchweig-Wolfenbüttel die Grafſchaft Blankenburg nebſt der Hälfte des harburgiſchen Anteils am Harze zurück [2]).

Herzog Auguſt (der Jüngere), Sohn Heinrichs von Dannenberg, iſt der Begründer des neuen Hauſes Braunſchweig. Unter ſeinem Sohne und Nachfolger Rudolf Auguſt wurde die während des 30jährigen Krieges vom Erzherzog Leopold Wilhelm in ſeiner Eigenſchaft als Biſchof von Halberſtadt den Grafen von Tettenbach zu Lehen gegebene Grafſchaft Reinſtein nach dem Ausſterben ihres Geſchlechts vom Kurfürſten von Brandenburg, welchem das Hochſtift Halberſtadt im Weſtfäliſchen Frieden zugeſprochen war, ungeachtet der fortdauernden Lehnshoheit der Braunſchweiger Herzöge, mit Gewalt in Beſitz genommen und trotz eines zugunſten des Braunſchweiger Hauſes ergangenen Urteils des Reichskammergerichts nicht wieder herausgegeben. Dagegen ward die Stadt Braunſchweig, die ſeit Jahrhunderten völlige Unabhängigkeit bewahrt hatte, mit Hilfe der Celler und hannöverſchen Herzöge unterworfen und mit ihren Stiftern, wie der bisher in celliſchem Beſitz befindlich geweſenen Abtei Walkenried der Braunſchweiger Linie gegen Herausgabe der dannenbergiſchen Ämter überlaſſen [3]). Einen ferneren Erwerb hatte die Beteiligung Braun-

---

[1]) Den Vertrag von 1635 ſ. bei Ribbentrop, Sammlung von Landtagsabſchieden, Tl. II, S. 86 ff., den von 1636 bei Schulze, Hausgeſetze I, S. 445.

[2]) Vergleich vom 17. Mai 1651, abgedruckt bei v. Selchow, Magazin I, S. 78.

[3]) Punktationen vom 6. Mai 1671: v. Selchow I, S. 114 ff., 123 ff.

schweigs an dem Kriege Brandenburgs gegen Schweden im Gefolge, indem das durch den Frieden von Celle (5. Februar 1679) neben anderem an das Gesamthaus Braunschweig abgetretene Amt Thedinghausen dem Herzog Rudolf August übereignet wurde [1]). Endlich fand durch Rezeß vom 17. Januar 1706 [2]) die cellische Linie das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel für dessen Anrechte an dem gemeinschaftlich ererbten Herzogtum Sachsen-Lauenburg mit dem Amt Campen und einigen Dörfern des Amtes Neubrück (Bienrode, Bevenrode, Waggum) ab.

Die grundgesetzlichen Bestimmungen des pactum Henrico-Wilhelminum über die Unteilbarkeit des Herzogtums hatten durch den Herzog Julius, Heinrichs des Jüngeren Sohn und Nachfolger, eine bemerkenswerte Bekräftigung und Ergänzung erhalten. In dem am 29. Juni 1582 errichteten, vom Kaiser Rudolf bestätigten und einem Hausgesetz gleich zu achtenden Testament [3]) dieses um die Wohlfahrt des Landes so sehr verdienten Fürsten war jener Vertrag als ein ewiges statutum und pactum gentilicium bezeichnet, die unverbrüchliche Bewahrung desselben den nachkommenden Geschlechtern zu einer heiligen Pflicht gemacht und im Hinblick auf die damalige Gestaltung der Verhältnisse ausdrücklich verordnet, daß auch auf den Fall, da „die Lande und Fürstenthümer braunschweigischen, calenbergischen und grubenhagenschen Theils, desgleichen die Grafschaft Reinstein und Blankenburg und anderes mehr mit der Zeit erledigen und an den braunschweig-wolfenbüttelschen Theil fallen würde, das alles und jedes beisammen für und für sein und bleiben solle". Herzog August der Jüngere stellte nach der Übernahme der Regierung in den wolfenbüttelschen Landen den dortigen Ständen mittels Reverses vom 19. Januar 1636 die Zusicherung aus, die ergangene „Verordnung und Disposition des juris primogenituae in Maßen des 1535 jährigen Vertrages und Herzogen Julio confirmirten Testamentes gänzlich und unverbrüchlich halten zu wollen", und ähnlich lautende Zusagen sind späterhin sowohl vom Herzog Rudolf August (Revers vom 20. Oktober 1668), als auch nach dem Eintritt seines Bruders Anton Ulrich in die Mitregentschaft von letzterem selbst ausgestellt (Revers vom 7. August 1685). Allein weder der Zwang solcher Gelöbnisse, noch die Rücksicht auf des Landes Wohl erwiesen sich stark genug, um Familieninteressen und persönliche Wünsche gänzlich zurücktreten zu lassen, und es hat, wie Spittler in seiner Geschichte des Fürstentums Hannover (Bd. I, S. 100) treffend bemerkt, der unglückliche Kreislauf von politisch-ernsthaften Entschließungen und menschlicher Nachgiebigkeit gegen unpolitische Leidenschaften wohl keine Familienverfassung mehr zerrüttet, kein Haus länger in unbedeutender Schwäche erhalten als das welfische. Die romanisierende Jurisprudenz wies Mittel und Wege, die Rechtsgültigkeit der auf Unteilbarkeit gegründeten Successionsordnungen in Frage zu stellen; auch mag sein, daß man durch eine einschränkende, tatsächlich keineswegs

---

[1]) Rezeß vom 12. November 1681: Selchow I, S. 151.
[2]) a. a. O., S. 192.
[3]) In: Lünigs Reichsarchiv pars spec. II cont. II, S. 286 ff.

gerechtfertigte Auslegung die Tragweite jener Hausgesetze lediglich auf den alten Besitz zur Zeit ihres Erlasses, das eigentliche „Fürstentum Braunschweig, wolfenbüttelschen Teils", zurückbeziehen und wegen des späteren Zuganges, der noviter acquisita, frei verfügen zu dürfen meinte. Schon Herzog August hat trotz der den Landständen gegebenen Reverse mittels letztwilliger Verfügung die Abzweigung der Grafschaften Dannenberg und Blankenburg zugunsten seiner jüngeren Söhne (Anton Ulrich und Ferdinand Albrecht I.) angeordnet, und die Durchführung dieser Absicht ist nur durch das unerklärliche Verschwinden des Testaments später vereitelt worden [1]). Herzog Anton Ulrich aber sah sich „zur Befestigung des zwischen seinen Söhnen August Wilhelm und Ludwig Rudolf und den beiderseitigen Erben und Nachkommen erforderten guten Vernehmens" veranlaßt, den Jüngeren (Ludwig Rudolf) für den Ausschluß von der Nachfolge in den Hauptlanden schadlos zu halten, indem er ihm die Grafschaft Blankenburg, die „als eine dem Fürstenthum Wolfenbüttel zwar annectirte, aber durch besondere Regierung, durch ein eigenes corpus der Landschaft, auch absonderliche Reichs- und Kreis-Matricular-Anschläge davon jederzeit distinguirte Provinz sich am füglichsten zu solchem Zweck eigne, sammt aller Landes-Superiorität und Herrlichkeiten, Rechten, Regalien pp. zur erblichen Abfindung per modum statuti familiae für sich und seine ehelichen Stammerben" überließ, mit dem Zusatz, daß er die „hergebrachte Session und Stimme auf Reichs- und Kreistagen zwar exerciren, jedoch ohn wohlbegründete Ursach von den votis des regierenden Herzogs zu Wolfenbüttel nicht abfallen und in negotiis circa bellum et pacem von den consiliis des fürstlichen Hauses weder separiren, noch mit dessen Widerwärtigen in Conföderation treten möge, es sei denn im Falle einer ihm angethanen, harten Bedrängniß oder öffentlichen tort" [2]). Da jedoch der Herzog August Wilhelm in der Folge kinderlos verstarb, so wurde Blankenburg, vom Kaiser Joseph inzwischen (am 1. November 1707) zu einem reichsunmittelbaren Fürstentum erhoben, mit dem Hauptlande wieder vereinigt. Seitdem hat innerhalb des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel eine Teilung der Landeshoheit nicht wieder stattgefunden. Die Nebenlinie Braunschweig-Bevern, gegründet durch Ferdinand Albrecht I. 1667, nach dem Tode Ludwig Rudolfs zur Regierung des Herzogtums gelangend und gleichzeitig als apanagierte Linie erneuert (1735), als solche aber 1809 erloschen, war von Anbeginn an mit Regierungsrechten nicht ausgestattet.

Herzog Karl I. verlegte 1753 die Residenz von Wolfenbüttel nach Braunschweig. Unter Karl Wilhelm Ferdinand wurde der den beiden Linien des Gesamthauses verbliebene Gemeinbesitz am Harze nach einem Teilungsfuße, der $^4/_7$ an Hannover, $^3/_7$ an Braunschweig überwies, bis auf geringe Gebiete, hinsichtlich deren erst in neuester Zeit eine Auseinandersetzung stattgefunden hat, gelöst (Teilungsrezeß vom 4. Oktober 1788) und infolge des Reichs-Deputations-

---

[1]) Siehe die Erzählung bei Havemann, Braunschw. Geschichte III, S. 177 f.; auch: v. Heinemann, Bd. III, S. 114.

[2]) Urkunde vom 3. Juli 1704, im Landschaftlichen Archiv.

Haupt-Schlusses vom 25. Februar 1803, § 4, die Abtei Gandersheim der Landeshoheit unterworfen[1]).

Nach der Auerstädter Schlacht besetzten französische Truppen das Herzogtum und behandelten es als Feindesland, obgleich es sich am Kriege Preußens gegen Napoleon nicht beteiligt hatte. Der Friede von Tilsit einverleibte es dem neugeschaffenen Königreich Westfalen. Nach Abwerfung der Fremdherrschaft ist es bei der Abneigung des Herzogs Friedrich Wilhelm gegen einen Gebietsaustausch in eben dem Bestande, den es zuvor hatte, aus den Verhandlungen des Wiener Kongresses über die Umgestaltung der deutschen Staaten hervorgegangen. Auch seit dieser Zeit sind in dem Gebietsumfange des Landes wesentliche Veränderungen nicht eingetreten (vgl. S. 92). Ein auf dem ersten ordentlichen Landtage gestellter Antrag, die Landesregierung zu ersuchen, wegen der Zurückgabe der vormaligen Grafschaft Reinstein an das Haus Braunschweig von neuem mit der preußischen Regierung zu verhandeln und eventuell den dieserhalb bei dem ehemaligen Reichskammergericht zu Wetzlar geführten Prozeß wieder aufzunehmen, ist nicht weiter verfolgt, obwohl sein Urheber dafür hielt, daß „das gute Vernehmen zwischen den höchsten Regierungen beider Länder und die so allgemein gerühmte Gerechtigkeitsliebe des Königs von Preußen eine günstige Beendigung erwarten lasse“ (Sitzung vom 14. November 1833), und ein späterer Antrag, auf dem 6. ordentlichen Landtage eingebracht und dahingehend, die Regierung wolle mit den Nachbarländern über Zusammenlegung und Abrundung des Staatsgebietes in Unterhandlung treten und, wenn diese erfolglos bleiben sollte, beim nächsten Reichstage ein Gesetz darüber beantragen, ist dem Übergang zur Tagesordnung verfallen (Sitzung vom 14. November 1849).

§ 2.

Die Landstände[2]).

Als die Lande Braunschweig und Lüneburg zu einem selbständigen Herzogtum erhoben wurden, beschränkten sich die Regierungsbefugnisse der Landesherren vorerst nur auf eine Reihe einzelner und verschiedenartiger, in Guts- und Schutzherrschaft, Lehnsherrlichkeit und Gerichtsbarkeit wurzelnder Gerechtsame; je mehr aber die auswärtigen Händel der letzten Hohenstaufen, die Wirren des Interregnum, die eigennützige, vornehmlich der Mehrung der Hausmacht

[1]) Die im R. D. H. Sch. miterwähnte Abtei Helmstedt, das Kloster St. Ludgeri, war nicht mehr reichsunmittelbar.

[2]) Über die Entwickelung der landständischen Verhältnisse in den deutschen Territorien vgl. jetzt vor allem v. Belows Abhandlung: „System und Bedeutung der landständischen Verfassung“ in seinem Buche: Territorium und Stadt (1900), S. 163 bis 280. Für das Herzogtum Braunschweig macht sich hinsichtlich der älteren Zeit der Mangel eines besonderen Urkundenbuches neben dem Sudendorfs empfindlich geltend; über einzelne Fragen vgl. auch Herden, Entwickelung der Landstände im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg vom 13. bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts (1888). Für Calenberg: v. Hugo, Landschaftliche Verfassung des Fürstentums Calenberg (1790).

zugekehrte Politik der Habsburger und Luxemburger den Verband des Reiches lockerten und das kaiserliche Ansehen herabminderten, um desto leichter ward es den Fürsten, jene Einzelrechte zusammenzuschließen und im Laufe der Zeiten einer wahren öffentlichen Gewalt anzunähern. In den welfischen Landen ist dieser Gang der Entwickelung nicht zum wenigsten durch den Umstand gefördert, daß von den Tagen Rudolfs von Habsburg herab bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts aus der Reihe der deutschen Könige nur ein einziger den niedersächsischen Boden betreten und es unternommen hat, dort einen bestimmenden Einfluß zu gewinnen. Gleichwohl ward solche Gunst der Verhältnisse von den Landesherren nicht derartig ausgenutzt, daß ihre Machtstellung in eben dem Maße, in welchem sie der Reichsgewalt gegenüber im Erstarken begriffen war, auch nach innen, in den Beziehungen zu den eigenen Landsassen, eine entsprechende Festigung errungen hätte. Die schon unter den Söhnen Ottos des Kindes beginnenden und demnächst sich stetig wiederholenden Landesteilungen zersplitterten den alten Besitz und minderten das Ansehen des Hauses. In unaufhörlichen Fehden erschöpften die Herzöge ihre Kraft. Nicht selten nahm der Kampf den kläglichsten Ausgang und schuf wirtschaftliche Bedrängnisse, denen die Einnahmequellen des Landesherrn — der Ertrag seiner Hausgüter und der Regalien (Zölle, Geleit, Münze, Bergwerk, Judenschutz) — nicht abzuhelfen vermochten. Die Aufnahme von Anleihen gegen hohen Zins, Verkäufe und Verpfändungen von Domanialgut und Gefällen steigerten die Zerrüttung des fürstlichen Haushalts. So trieb den Landesfürsten die zwingende Not, in immer stärkerem Maße den Beistand der angeseheneren Landsassen anzusprechen, der dann wiederum nicht ohne Gegendienst und Gegenleistung, auf Kosten der Herrschaftsrechte zur Verfügung gestellt zu werden pflegte.

Von jeher hatten die Vasallen und die fürstlichen Dienstleute (Ministerialen) an der Ausübung der Landesherrschaft in gewissem Umfange teilgenommen, hatten auf den Landtagen — den placitis provincialibus — und späterhin den Hof- und Rittertagen bei wichtigeren Angelegenheiten Rat erteilt, mit ihrem Herrn über den zu seinen Fehden zu leistenden Roßdienst verhandelt, das Recht gefunden und bei der Gesetzgebung mitgewirkt. Aus ihrer Zahl nahmen die Herzöge ihren ständigen Beirat und vielfach Schiedsrichter für Streitigkeiten, die etwa innerhalb des fürstlichen Hauses oder mit auswärtigen Großen erwachsen konnten[1]). Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts erscheinen dann neben der Mannschaft bei besonderem Anlaß auch Prälaten („de papheit") als Vertreter des kirchlichen Grundbesitzes und die Vorsteher und Vertreter städtischer Gemeinden. Als der Herzog Johann die Schulden seines in Dänemark Krieg führenden Bruders, des Herzogs Albrecht, weder durch Verkauf und Verpfändung seiner Güter, noch durch Anleihe bei den

[1]) Ein Beispiel eines solchen Schiedsgerichts: der Vergleich zwischen Albrecht von Braunschweig und Albrecht von Sachsen vom 28. Februar 1258, bei Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Tl. I, Nr. 46.

Juden hat decken können und sich die Gläubiger, bei denen er Einlager hielt, nicht anders vom Halse zu schaffen weiß, ersucht er die Äbte, Prälaten und Kleriker, Mannen (milites) und Bürger in Lüneburg, eine Besteuerung der Salinen ihm verstatten zu wollen [1]), wie es scheint, der erste urkundlich bezeugte Vorgang im Bereich der welfischen Lande, gelegentlich dessen die Stände gemeinsam genannt werden. Aber noch sind diese nicht korporativ zusammengefaßt, noch verhandelt der Landesherr mit den angesehenen Ministerialen, den aufblühenden Städten, den reich begüterten Klerikern gesondert, je nach Anlaß und Zweck seines Begehrens, und erst von der Mitte des 14. Jahrhunderts an mehren sich die Belege dafür, daß die drei Stände, welche „die Herrschaft im Lande haben", anfangs im Fürstentum Lüneburg, einige Jahrzehnte später auch im braunschweigischen Teil, zum gemeinsamen Nutz und Frommen in engerer Vereinigung zusammentreten [2]). Im Lande zu Lüneburg war es vornehmlich der nach dem Tode des Herzogs Wilhelm († 1369) sich erhebende, langwierige Streit um die Erbfolge, der den Zusammenschluß der Stände beschleunigte, unter den letzteren hauptsächlich den Städten zeitweise zu entscheidender Bedeutung verhalf und schließlich in der denkwürdigen „Sate" vom 20. September 1392 die Machtbefugnisse der Stände zu einem Höhepunkt steigerte, welcher die landesherrliche Gewalt völlig in den Schatten zu stellen drohte, freilich auch auf die Dauer nicht behauptet werden konnte. In der Herrschaft zu Braunschweig wird der Mitwirkung der Stände wiederholt gedacht bei dem Abschluß der Hausverträge, die eine weitere Zersplitterung des fürstlichen Erbes zu verhüten bezweckten. Unter diesen Verträgen ist am bemerkenswertesten die Erbeinigung vom 21. Juli 1415 — ein Versuch, die vollständige Vereinigung des gegenwärtigen und künftigen Besitzes beider Linien des Gesamthauses mit gemeinsamer Erbhuldigung und Gesamtregierung durch den Ältesten beider Linien zu begründen, unter Einsetzung eines aus Mitgliedern der Ritterschaft und Abgeordneten der Städte beider Herrschaften bestehenden Regentschaftsrates und unter dem Gebot an die Stände, denjenigen Fürsten, der eine Teilung verlangen werde, die Huldigung zu weigern. Allein gegenüber der privatrechtlichen Auffassung der Landeshoheit war der Staatsgedanke noch zu wenig ausgebildet, als daß eine solche Vereinbarung hätte Bestand haben können, wie denn schon im Jahre 1428 jene neue Erbauseinandersetzung sich vollzog, die das mittlere Haus Braunschweig und das mittlere Haus Lüneburg entstehen ließ (s. oben S. 2) und die beiden Lande dauernd von einander geschieden hat. Als damals der Kaiser Sigismund es unternahm, die Teilung anzufechten, waren es wiederum die Landstände, die, als von ihren Fürsten erwählte Schiedsrichter, diesen Versuch zurückwiesen [3]). Sie vermittelten zu wiederholten Malen in den Händeln,

---

[1]) Urkunde vom 22. April 1263, Sudendorf, I, Nr. 56.

[2]) Der Wolfenbüttler Landtag von 1314, dessen ältere Quellen gedenken, zuerst wohl Engelbrecht, Diss. de genuinis decisionum fontibus in terris brunsvico-luneb. 1709, ist nirgends nachzuweisen.

[3]) Siehe das Nähere bei Zachariae, Successionsrecht im Gesamthause Braunschweig-Lüneburg, S. 71.

welche die Herzöge mit auswärtigen Fürsten, wie mit aufsässigen Städten, namentlich dem emporblühenden Braunschweig, auszutragen hatten. Sie hatten ferner von Rechts wegen teilzunehmen an der Territorialgesetzgebung, die freilich, wie auch in anderen deutschen Gebieten, bis tief in das 16. Jahrhundert hinein sich recht unfruchtbar erwies und eigentlich nur in dem bekannten Rezesse des Herzogs Heinrich des Friedsamen mit der Landschaft vom 17. Mai 1433 eine Landesordnung von allgemeinerer Bedeutung und zugleich von der wohltätigsten Wirkung hat entstehen lassen. Vornehmlich aber ward ihr guter Wille angerufen, um die Abgaben und Leistungen verfügbar zu machen, die der Landesherr bei der Unzulänglichkeit seiner ordentlichen Einkünfte und bei der wachsenden Schuldenlast oft und dringlich in Anspruch zu nehmen gezwungen war.

Abgesehen von gewissen Gefällen und Diensten, die kraft der landesherrlichen Vogtei hauptsächlich zur Bestreitung der Kriegskosten erhoben werden konnten, und die schon früh zu einer regelmäßigen Last geworden zu sein scheinen (Mai- und Herbstbeden), hatte der Landesherr das Recht zur Auferlegung einer Schatzung nur als Grundherr, mithin lediglich in Ansehung seiner eigenen Hintersassen, der Meier und Hörigen auf seinen Hausgütern. Die Hilfeleistung der Landsassen war daher von ihm bittweise (petitio „Bede") anzusprechen[1]). Sie bestand bis zum Ausgang des Mittelalters der vorherrschenden Naturalwirtschaft entsprechend zumeist in Korn- und Viehlieferungen, die auf dem platten Lande nach einer allgemeinen Regel je nach Anzahl der Hufen, der Pflüge, des Viehbestandes umgelegt und nach der Ablieferungszeit (Mai-, Herbstbeden) oder der Art der Leistung (Kuh- und Haferbeden, Grundbeden) benannt wurden[2]). Die Städte, unter denen Braunschweig schon seit dem 13. Jahrhundert seinen Haushalt mehr und mehr auf Geldwirtschaft zu begründen angefangen und neben Grundzinsen, Kopf- und Vermögenssteuern auch Verbrauchsabgaben eingeführt hatte, fanden sich wohl mit bestimmten Summen ab; nach ihrem Vorgange erhielten seit Mitte des 15. Jahrhunderts auch indirekte (Verbrauchs-) Steuern allgemeineren Eingang, darunter zuerst die Trankſteuer auf das von auswärts eingeführte Bier, die „Bierziese"[3]). Die Ritterschaft war rücksichtlich des selbst bewirtschafteten Eigentums, der Ritterhufe, soweit es sich um Lasten handelte, die durch den Reichsdienst oder zum Zweck der Landesverteidigung verursacht wurden, von der Schatzung frei, weil sie den Heeresdienst unmittelbar zu leisten hatte; sie erlangte aber bei den außergewöhnlichen Anforderungen, die eine kampferfüllte Zeit an die Lehns-

---

[1]) Über Ursprung und Wesen der Beden vgl. neben Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte II, § 306 und III, § 324 f., neuerdings besonders: Zeumer, Deutsche Städtesteuern (in Schmollers Forschungen I, S. 36 f.) und Wagner, Finanzwissenschaft II, S. 199 f., III, § 32.

[2]) Ein Beispiel über die Verteilung einer solchen, im Jahre 1478 neu geordneten, indes anscheinend nach gleichem Verhältnis schon seit längerer Zeit aufgelegten Bede in Ribbentrop, Sammlung der Landtagsabschiede I, Nr. 5 und 6.

[3]) Ziese, Accise von accisura, Einschnitt, nach der ursprünglichen Verrechnungsweise am Kerbholz.

folge stellte, bald weitergehende Begünstigungen und nicht minder wußten die geistlichen Herren unter Berufung auf die dem Kirchengut zukommenden Immunitäten sich manche Erleichterung zuzuwenden. Bei häufiger Wiederkehr der Anforderungen aus gleichartigem Anlaß verwischte sich dann mehr und mehr der eigentliche Ursprung der Leistung; die Beden nahmen in manchen Fällen den Charakter einer herkömmlichen, gemeinen Last an und wurden zu einer ordentlichen Abgabe (Grundbede — Landbede — Landschatzung), bei der der Beweggrund der Beihilfe nicht mehr auf das „mitleidige Gemüthe" zurückgeführt, sondern, wie bei den Anforderungen zu Zwecken des Reichsdienstes (dem „gemeinen Pfennig" und den Römermonaten) oder für Einrichtungen des Reiches (den „Kammerzielern"), in einer bestehenden Pflicht erblickt wird. Daneben traten endlich auf Grund eines besonderen Anlasses die sogenannten notwendigen Steuern im Fall einer echten Landesnot (namentlich: Auslösung des Landesfürsten aus der Gefangenschaft) und zum Zweck der hochzeitlichen Ausstattung der fürstlichen Töchter (die sogenannte Fräulein- oder Prinzessinsteuer). Über die angeforderten Leistungen entschied aber nicht die Stimmenzahl, nicht das Übergewicht mehrerer Ständevertretungen gegenüber einer einzelnen, vielmehr bewilligte — mochte die Unterhandlung mit der „gemeinen Landschaft" [1]) oder noch mit einzelnen Ständeklassen gepflogen werden — ein jeder Stand für sich und seine Untergebenen und brachte dabei seine Sonderrechte und seinen Eigenvorteil nach Kräften zur Geltung.

Wenn die Landstände nach dem Urteil eines neueren Geschichtsforschers [2]) in der Verwirrung des 14. und 15. Jahrhunderts eigentlich die einzige zusammenhaltende Macht im Staate und gleichsam den Kristallisationspunkt darstellen, um den sich die zentrifugalen Elemente der Gesellschaft sammeln konnten, so bereitet sich mit dem Ausgang des Mittelalters auf den Gebieten des öffentlichen Lebens jener bedeutungsvolle Umschwung vor, der den Sieg des Landesfürstentums über die widerstrebenden Sondergewalten bezeichnet und eine straffere Ordnung der staatlichen Verhältnisse angebahnt hat. Der Kampf zwischen einheimischem und fremdem Recht hatte sich zugunsten des letzteren entschieden, und die gelehrten Juristen, die in den Rat des Fürsten eintraten und mit der Umgestaltung der Gerichtsverfassung zu einem einflußreichen Beamtenstande wurden, begründeten aus den Konstitutionen des corpus juris die Doktrin von der Allgewalt des Landesherrn, während durch den allgemeinen Landfrieden den Ständen das Recht des bewaffneten Widerstandes und somit ein wirksamer Schutz gegenüber einer praktischen Verwertung jener neuen Anschauung entzogen war. Mit dem Verfall der Hansa nahm auch der Niedergang der Städte seinen Anfang, durch die Einwirkungen der Reformation sahen sich die Prälaten in ihrem Besitzstande bedroht, die Ritterschaft endlich verlor an Bedeutung, je

---

[1]) Eine Bezeichnung, die wohl zuerst in einer Urkunde der grubenhagenschen Herzöge vom Jahre 1458 vorkommt, dann im Revers der Braunschweiger Herzöge von 1488 — Ribbentrop, I, Nr. 8 — wiederholt ist.

[2]) v. Heinemann, Braunschw. Geschichte, Bd. 2, S. 236.

mehr infolge der Einführung der Feuerwaffen die Wehreinrichtung sich veränderte und geworbene Söldnerscharen das Lehnsaufgebot der reisigen Mannschaft zu ersetzen begannen. Daß es den Ständen in den braunschweigischen Landen trotz alledem geglückt ist, bis in den Beginn des 17. Jahrhunderts sich auf der Höhe der errungenen Machtstellung zu behaupten, danken sie im wesentlichen der endlosen Kette auswärtiger Verwickelungen, die von der Hildesheimer Stiftsfehde bis zum Tage von Sievershausen die Regierung des Herzogs Heinrich des Jüngeren erfüllten, seine Tatkraft von den inneren Zuständen des Landes abzogen, die Mittel des Staates erschöpften, einen ansehnlichen Teil des fürstlichen Kammergutes dem Adel in die Hände lieferten und dem Nachfolger im Regiment die mühevolle Aufgabe zurückließen, durch eine planmäßige und besonnene, auf die äußerste Sparsamkeit gegründete Verwaltung sein Fürstentum aus der wirtschaftlichen Zerrüttung wieder emporzuheben. Die Lösung dieser Aufgabe war ohne die Inanspruchnahme der getreuen Landstände nicht zu verwirklichen, die Beihilfe der Landschaft aber nicht ohne Gegendienste zu haben. Die Fehden Heinrichs des Jüngeren hatten neue Steuerarten — Hufenschatz, Scheffelschatz, Schafschatz — entstehen lassen, die Landstände wiederholt zur Abwendung der Landesnot hohe Summen bewilligt; vom Herzog selbst war „mit einhelligem Rath des von gemeiner Landschaft verordneten Ausschusses“ [1]) in dem Ausschreiben vom 10. September 1557 auf eine gleichmäßige Verteilung und eine sichere Erhebung der Steuern Bedacht genommen. Als der Herzog Julius, um die Mittel zur Tilgung der von seinem Vater überkommenen Schulden zu erlangen, bald nach seinem Regierungsantritt, am 6. September 1570, einen offenen Landtag nach Salzdahlum berief und die Tagung im nächsten Jahr zu Bockenem fortgesetzt wurde, ging das Bestreben der Stände dahin, Erhebung und Verwaltung der Steuern in eigene Hand zu bekommen. Ihre Forderung, daß zu diesem Zweck der bisher auf der Feste Wolfenbüttel aufbewahrte Schatzkasten außerhalb des Machtbereichs des Herzogs, in der Stadt Braunschweig aufgestellt werden möge, fand zwar ungnädige Aufnahme, allein der Herzog genehmigte doch, daß ein gemeinschaftlicher, zum Teil aus fürstlichen Räten, zum Teil aus den Ständen zusammengesetzter Ausschuß zur Beaufsichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Schatzungen ernannt und dem fürstlichen Rentmeister ein ständischer „Gegenschreiber“ zur Seite gesetzt wurde. Die von der Landschaft dem Herzog wiederholt zu allgemeinen Landeszwecken, sowie zur Förderung der neugegründeten Helmstedter Hochschule bewiesene Willfährigkeit erhielt Anerkennung durch die feierlich erneute Zusage, sie abgesehen von Reichshülfe und Fräuleinsteuer hinfüro mit keiner weiteren Steuer und Schatzung beschweren zu wollen und die geschehenen Verwilligungen allen ständischen Privilegien, Briefen, Freiheiten und Rechten, aufgerichteten Verträgen,

---

[1]) Ein solcher Ausschuß wird schon erwähnt in einem Erlaß des Herzogs Heinrich des Älteren von 1505, dann wiederholt unter Heinrich dem Jüngeren, jedoch immer nur als für einen einzelnen, bestimmten Zweck, die Erhebung irgend einer verwilligten Schatzung, vorübergehend niedergesetzte Aufsichtsbehörde.

Erklärungen, Receſſen und Abſchieden unvorgreiflich ſein und bleiben zu laſſen[1]). Unter dem Herzog Heinrich Julius kam dann nach langwierigen Vorarbeiten und nicht ohne Widerſtand eines Teiles der Ritterſchaft auf dem Landtage zu Salzdahlum (Landtagsabſchied vom 3. Juni 1597) die für die Entwickelung der bauernrechtlichen Verhältniſſe ſo wichtige Ordnung des Meierweſens zum Abſchluß, welche die Erblichkeit der Meiergüter und die Unveränderlichkeit der Meierzinſe feſtſtellte, den Umfang der zu leiſtenden Herrendienſte regelte und die Meier, ſofern ſich nur „die armen Bauersleute verhalten, wie aufrichtigen frommen Meiern und guten Hausvätern gebühret", vor der Willkür des Gutsherrn ſicherſtellte. Zugleich ward der Landſchaft in Erfüllung ihres früheren Anſuchens geſtattet, den Schatzkaſten auf das Kapitelhaus zu St. Blaſien in Braunſchweig zu nehmen und darin die einkommenden Schatzungen einzuſammeln. Zu ihrer Verwaltung iſt das Kollegium der Schatzräte eingeſetzt. Die Schatzräte oder Schatzverordneten — 2 Prälaten, 3 Mitglieder der Ritterſchaft und die Vertreter der Städte Helmſtedt und Alfeld[2]) — hatten ſowohl „Namens und von Wegen der gemeinen Landſchaft wolfenbüttelſchen Theils", wie auch für deren großen und kleinen Ausſchuß[3]) den „richtigen Eingang der Land-, Reichs- und Türkenſteuer ohne Anſehung und Verſchonen einiger Perſon oder Güter zu beaufſichtigen, die Säumigen anzumahnen, die gebührliche Verwendung der Schatzungen zu beachten, bei dem Landesherrn die etwa nöthige Execution in Antrag zu bringen, auch in Vollmacht der gemeinen Landſchaft erheiſchender Nothdurft nach Geld aufzuleihen, darüber unter dem Schatzſiegel

---

[1]) Salzdahlumer Revers vom 23. Dezember 1586. Ribbentrop, I, Nr. 22.

[2]) Dieſe Zuſammenſetzung beruht auf dem Alfelder Landtagsabſchied vom 17. Mai 1598 (Ribbentrop, I, Nr. 29); urſprünglich waren 3 Prälaten, 3 Mitglieder der Ritterſchaft und neben Helmſtedt und Alfeld auch die Stadt Braunſchweig „zu Schatzräthen verordnet" (Schöninger Landtagsabſchied vom 10. Februar 1598). Dieſe Zahl iſt vermindert auf Wunſch der Landſchaft; zudem hatte Braunſchweig ſchon dem Herzog Julius gegenüber den Anſpruch erhoben, gleich einer Reichsſtadt die Reichsſteuer unmittelbar in die Reichskaſſe abzuführen, dem Herzog nur eine Schutzvogtei, nicht die Landesherrſchaft über ſich zugeſtanden und ſeit dem Jahr 1585 die Landtage nicht mehr beſchickt. Die Stadt erlangte auch nach ihrer Unterwerfung durch die Herzöge Rudolf Auguſt und Anton Ulrich den Sitz im Schatzkollegium nicht wieder zurück. Wolfenbüttel war als Burgſitz des Landesfürſten von der Teilnahme an den Reichs-, Kreis- und Landesſteuern befreit und gehörte der Landſchaft nicht an. Die im Landtagsabſchied vom 10. Oktober 1682 und in den landſchaftlichen Privilegien von 1710, Art. 108 wiederholte Zuſage, dies Verhältnis beſeitigen zu laſſen, iſt nicht erfüllt; wenigſtens war Wolfenbüttel noch im Jahre 1770, wie auch Braunſchweig, von den landſchaftlichen Gefällen befreit (Landtagsabſchied von 1770, Art. 37) und iſt bis zum Untergang der alten Ständeverfaſſung auf den Landtagen nicht vertreten geweſen.

[3]) Der große Ausſchuß iſt auf dem Salzdahlumer Landtage von 1570 „erkieſt und verordnet, um des Landes Beſſerungen, wie ſie auf gehaltenem Landtage vorgetragen, zu berathſchlagen"; ſeit 1595 erſcheint er als eine bleibende Einrichtung. Der engere Ausſchuß fiel ſeiner Zuſammenſetzung nach mit dem Schatzkollegium zuſammen und wurde als Beirat von der fürſtlichen Geheimratsſtube zugezogen in Landesangelegenheiten, die nicht zum Geſchäftskreis des Schatzkollegiums gehörten.

Verschreibungen auszustellen, versuras zu machen und also Alles, was von Nöthen sein werde, zu beschaffen“ [1]). In dieser seiner Eigenschaft als eine dem Landesherrn, wie der Landschaft verpflichtete Steueraufsichtsbehörde ist das Schatzkollegium, dessen Zusammensetzung mehrfach geändert wurde, unter Zuziehung des Landrentmeisters und im Beirat des Landsyndikus bis zum Zusammenbruch der altständischen Verfassung in Wirksamkeit geblieben [2]).

Übrigens war das Regiment des Herzogs Heinrich Julius durchaus nicht dazu angetan, das gute Einvernehmen zwischen der Landesherrschaft und den Landständen zu fördern. Während diese unter dem Herzog Julius zu allen wichtigeren Landesangelegenheiten zugezogen waren, das Recht der Visitation von Kirchen und Schulen erlangt, neben den fürstlichen Räten Abgeordnete in das Generalkonsistorium zu entsenden, an dem neu gegründeten Hofgericht zu Gandersheim eine Anzahl von Stellen zu besetzen hatten, erblickte sein leidenschaftlicher und eigenwilliger Nachfolger, durchdrungen von dem Bewußtsein seines fürstlichen Imperium, in dem zähen Widerstande, den die Landschaft, auf ihren hergebrachten Gerechtsamen fußend, den infolge der kostspieligen Liebhabereien des Fürsten merklich wachsenden Anforderungen entgegensetzte, eine anmaßliche Beeinträchtigung seiner Hoheitsrechte und fand in seinem Kanzler Jagemann ein willfähriges Werkzeug, seine selbstherrlichen Neigungen durchzusetzen. Die gegen den Abgesandten der Stadt Braunschweig auf dem Salzdahlumer Landtag geübte Gewalt erbitterte die Stände und mahnte sie zur Eintracht, Klagen über des Fürsten Eigenmächtigkeit gingen an das Kammergericht zu Speyer, und vielleicht hat nur der Umstand, daß der Herzog während des letzten Jahrzehnts seiner Regierung meist außerhalb seines Landes weilte und am kaiserlichen Hof zu Prag vorzugsweise in Angelegenheiten des Reiches tätig war, es verhütet, daß der offenkundige Gegensatz zwischen der altständischen Verfassung und der neuen Staatsräson zum ernsten Austrage gelangte. Noch einmal bewährte sich dann — unter dem Herzog Friedrich Ulrich — das Ansehen der Stände, als es galt, die Willkürherrschaft des Statthalters von der Streithorst und seines Anhanges, der „ungetreuen Landdroste“, zum Falle zu bringen (1622), bald hernach aber griff der 30jährige Krieg auch in die niedersächsischen Gebiete herüber und führte, wie auch in den meisten anderen deutschen Staaten, das Ständetum einem, wenn auch allmählichen, so doch unaufhaltsamen Verfall entgegen. Nicht ohne eigenes Verschulden der Stände hat sich diese Wandlung vollzogen. Schon in den Anfängen des Krieges, als vom niedersächsischen Kreis zur Sicherung des norddeutschen Gebietes gegen die rings andrängenden feindlichen Parteien Rüstungen ausgeschrieben waren (1623), hatten

---

[1]) Schöninger Revers vom 31. Dezember 1598 bei Ribbentrop, I, Nr. 30.

[2]) Doch beschränkte sich seine Zuständigkeit der Hauptsache nach auf die Überwachung des richtigen Einganges der alten Schatzungen (Land-, Hufen-, Zehnt-, Scheffel- und Schafschatz); für die seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts entstandenen und namentlich seit dem 30jährigen Kriege stark angewachsenen Steuern, die Kontribution, Proviantgelder u. a. waren besondere Kassen und eigene Aufsichtsbehörden von der Landesherrschaft eingesetzt. (Vgl. S. 25, Anm. 1.)

vornehmlich die Landstände unter den nichtigsten Vorwänden die Durchführung des „Defensionswerkes“ zu vereiteln oder doch zu verzögern gesucht, hatten besorgten Gemüts auf die drohende Ungnade der Kaiserl. Majestät hingewiesen und gegenüber des Herzogs wiederholten Anträgen auf Anwerbung des benötigten Kriegsvolkes die „lautere Impossibilität“ auch dann noch vorgeschützt, als Tilly sich schon anschickte, von der Weser her seine Truppen in die braunschweigischen Lande einrücken zu lassen[1]). Dem mehrmals erneuerten Begehren der Landesherrschaft, mit ihnen „als Ihren innersten, ohnedas geheimsten Räthen“ ein perpetuum consilium zu errichten, welches „autoritate et nomine omnium statuum jedesmal bei der Hand, Seiner Fürstl. Gnaden consiliis mitadhibiret und den Abwesenden allen Verlauf jedesmal referiren könne“, setzten sie in beharrlichem Widerstande die jammervollsten Ausflüchte entgegen — zu einer Zeit noch, wo der Erlaß des Restitutionsedikts und der drohende Verlust des Stiftes Hildesheim den einmütigsten Zusammenhalt von Herrschaft und Ständen hätte zur unabweislichen Pflicht machen sollen[2]). Anstatt im Elend der langen Kriegsjahre dem Landesfürsten zum Besten des ganzen Landes getreu zur Seite zu stehen, ließen sie über dem Bestreben, ihre „ererbten Privilegien“, namentlich aber die erlangten Steuerbefreiungen zu bewahren und tunlichst zu mehren und daneben auch ihre gravamina mit gebührender Umständlichkeit zur Geltung zu bringen, die pflichtmäßige Rücksicht auf das allgemeine Wohl unbedenklich zurücktreten. Der Vorwurf, daß in diesen Zeiten das Ständewesen mehr und mehr in einem kleinlichen, beschränkten Standesegoismus verknöchert sei[3]), wird nicht abgewiesen werden können. Bald nach seiner Regierungsübernahme hatte der Herzog August die Landstände zusammenberufen[4]), und er hat in seiner langen Regierungszeit fast jahraus jahrein mit ihnen oder den Ausschüssen verhandelt, um Ordnung in das zerrüttete Staatswesen zu bringen, aber die Durchführung seiner guten Absichten ist ihm durch die Eigensucht der Stände in nicht geringem Maße erschwert worden. Vor allem durch die Ritterschaft, die auf Grund ihrer alten Verpflichtung zum Roßdienst trotz der völligen Unzulänglichkeit dieser Dienstleistungen, der vielfachen Umgestaltungen der Steuerverhältnisse und der drückenden Landesnot sich

---

[1]) Verhandlungen der Braunschweiger und Calenberger Stände zu Wolfenbüttel vom 21. Juli 1625 (Akten der landschaftlichen Registratur).

[2]) „Ein perpetuum consilium und corpus der Landschaft zu verordnen, wäre nicht zu thun möglich, weil 1) Niemand dazu genugsam bevollmächtigt werden könnte, 2) Niemand sich dazu des stetigen zu erwartenden Syndicirens der Abwesenden halber gebrauchen lassen wolle, 3) die Kosten zu deren Unterhaltung nicht zu erheben, 4) ohne das auch nicht hergebracht sei“ (Erwiderung der Stände auf die landesfürstliche Proposition, Wolfenbüttler Landtag vom 16. bis 19. Januar 1630, in den landschaftlichen Akten).

[3]) v. Heinemann, Bd. 3, S. 151.

[4]) Und zwar anstatt wie bisher nach Salzdahlum oder in die kleineren Landstädte, zum ersten Male in die Fürstl. Burg zu Braunschweig, aber unter der Zusicherung, daß solches „in keine Consequenz gezogen, sondern nach verbesserten Läufften inskünftige die Landtage in loco solito gehalten werden mögen“.

hartnäckig weigerte, an den zur Beschaffung der Landesverteidigungsmittel ausgeschriebenen Kontributionen sich zu beteiligen und ihre Ansprüche auch durchsetzte[1]).

In den Drangsalen des Krieges hatten die Zeitumstände es oft mit sich gebracht, daß die Angelegenheiten des Landes anstatt mit der versammelten Landschaft nur mit den Ausschüssen in Beratung genommen wurden. Das gleiche Verfahren wiederholte sich auch in den nachfolgenden Friedensjahren. Es führte die Landesherrschaft weit bequemer, schneller, meist auch sicherer zum Ziele und machte ihr zugleich geringere Kosten, da der Herzog auf den von ihm ausgeschriebenen Landtagen die Stände zu unterhalten, sie „mit Futter und Mahl" zu versehen hatte[2]). Kein Wunder daher, daß die Landesfürsten diesen Brauch zu fördern suchten, und trotz wiederholter, nachdrücklicher Einsprache der Ausschüsse[3]) wurde er unter den Herzögen Rudolf August und Anton Ulrich zu einer Regel, die nur in wenigen Fällen[4]) Ausnahmen aufweist. Die Regierungszeit der beiden genannten Herzöge zeigt die landesherrliche Machtvollkommenheit bereits auf ihrer Höhe. Hatten die Stände wieder einmal, wie auf dem Landtage von 1682, einen ansehnlichen Teil der fürstlichen Kammerschulden auf das Land übernommen, so erkannte der Herzog einen solchen Beweis der „ungefärbten, unterthänigsten Devotion, Liebe und Treue, so die gehorsamen Landstände gegen ihren gnädigsten Landesherrn und die Posterität tragen", wohl huldvoll an und ließ sich gern bereit finden, der gesamten Landschaft, wie deren einzelnen corporibus ihre Privilegien und Freiheiten feierlich zu bestätigen[5]), aber dem geschriebenen Wort entsprach nicht durchweg der tatsächliche Zustand der Dinge. Es ist für den Umschwung der Stellung des Landesherrn zu den Ständen bezeichnend, wenn die althergebrachte Benennung der „getreuen" Landschaft zurücktritt hinter der der „gehorsamen Landschaft", und wenn folgeweise die freiwilligen, in die üblichen Vertragsform gekleideten Zugeständnisse der Landstände als pflichtmäßige Leistungen in Anspruch genommen werden[6]), wenn unter den Beschwerde-

---

[1]) Näheres darüber siehe in der Schrift von Bode, Beitrag zu der Geschichte der Feudalstände im Herzogtum Braunschweig, 1843.

[2]) Alfelder Landtagsabschied vom 12. Oktober 1614. Traten dagegen die Stände auf Grund ihres Konvokationsrechts zusammen, so hatten sie für ihren Unterhalt selbst zu sorgen.

[3]) Die in der ersten Auflage ausgesprochene Annahme des Einverständnisses der Ausschüsse hat sich nach genauester Durchforschung der Landtagsakten als irrtümlich erwiesen.

[4]) Landtag von 1673 und von 1682, daneben einige Konvokationstage, so vom Jahre 1692.

[5]) So namentlich im Landtagsabschiede vom 10. Oktober 1682 und den Landschaftlichen Privilegien vom 8. Januar 1710 (abgedruckt in Steinackers Sammlung der größeren Organisations- und Verwaltungsgesetze des Herzogtums Braunschweig, 1837). Ob und inwieweit die Anerkennung dieser von den Ständen selbst zusammengetragenen Privilegien mit dem Religionswechsel des Herzogs Anton Ulrich in Zusammenhang zu bringen ist, läßt sich nicht sicher bestimmen.

[6]) So nimmt es bei den Verhandlungen über die Exemtionen von der Biersteuer (1681) der Herzog „für ungleich, wenn status cum reciprocis obligationibus zwischen

punkten der Stände auch der sich findet, daß auf die in wichtigen Angelegenheiten öfters von ihnen übergebenen memorabilia keine Resolution erfolge [1]) und wenn der Herzog die Erwartung ausspricht, daß die Stände „ihre künftig etwa nöthig findenden Erinnerungen mit gebührendem Respect und convenablen Expressionen vorbringen lassen werden", mit der gnädigsten Versicherung, solchenfalls „selbiges in Unguten nicht aufnehmen, noch getreue Stände deswegen beungnadigen oder zu ihrem Nachtheil etwas beibringen lassen zu wollen" (Landtagsabschied vom 28. Juni 1702, Art. 21 und 3). Den wiederholt ihnen gegebenen Versicherungen nach sollen die Stände des Vaterlandes perpetui consiliarii sein und bleiben, aber ohne ihr Vorwissen und ihren Beirat verfolgen die Herzöge, namentlich Anton Ulrich, eine weit ausschauende und gefahrdrohende Politik und schließen Bündnisse mit dem Kaiser, mit Dänemark, Frankreich, den Generalstaaten; kaum daß sie sich geneigt finden lassen, dem engeren Ausschuß, so oft „es dazu Gelegenheit geben wird, von dem statu publico und den vorfallenden Reichs- und Kreis-Affairen, wie auch sonsten im Krieg oder Frieden angehenden Sachen vertrauliche Nachricht zu ertheilen" (Salzdahlumer Landtagsabschied vom 10. Oktober 1682). Und wie genügsam waren die Stände geworden! Im Juli 1674 ist „Communication gegeben von einer mit Kaiserlichen, auch Königl. Dänemarkschen Majestäten, auch Brandenburg, Zelle und Hessen, auch den Staaten von Holland getroffener Alliancen, wovon man nach dem Exempel und Herkommen gerne vorher die Communication gehabt hätte, so aber ist Glück dazu gewünscht worden" [2]). Nur in der dringenden Not des

---

dem Durchlauchtigsten Landesherrn und ihnen wollen gedenken, und obzwar regeriret, daß auch Göttliche Majestät mit den Menschen pacta zu machen, sich gnädigst gefallen lassen, so ist dennoch repliciret worden, daß solches alleinig aus Gnaden und Barmherzigkeit geschehen". Wismann, Annalen der Wolfenbüttler Landschaft (handschriftlich), S. 307.

[1]) Von welcher „Konsideration" derartige Memorabilien unter Umständen waren, ergibt sich aus einer in der landschaftlichen Registratur befindlichen Eingabe des engeren Ausschusses an den Herzog August Wilhelm vom 17. Oktober 1717, in welcher Beschwerde geführt wird, weil in den allgemeinen Ausschreiben und Edikten an die Drosten, Amtsräte, Gerichtsherren, Befehlshaber und sonstige Obrigkeiten die Prälaten, Ritterschaft und Städte nicht mehr wie früher besonders, und zwar an erster Stelle genannt würden. Und die Eifersucht, mit der innerhalb der einzelnen Kurien auch noch in späteren Zeiten auf Wahrung des Herkommens gehalten ist, wird in bester Weise gekennzeichnet durch das Ärgernis, das sich erhob, als im Jahre 1774 der Bürgermeister der Stadt Braunschweig sich erdreistet hatte, den in den Sitzungen des großen Ausschusses den Vertretern der Städte angewiesenen Nebentisch zu verlassen und an der Tafel der Prälaten und Ritterschaft neben dem Landsyndikus Platz zu nehmen. Auf die ob solcher Ungebühr von den Städten Seesen, Königslutter und Schöningen erhobene, vom Ausschuß unterstützte Beschwerde sind Verhandlungen ergangen, die ein stattliches Aktenheft füllen, und es haben mehrere landesfürstliche Reskripte abgelassen werden müssen, ehe die Gemüter sich wieder beruhigten. Ein ähnlicher Streit hatte 1672 zwischen den Städten Braunschweig und Helmstedt stattgefunden.

[2]) Wismann, Ann., S. 287. — Kennzeichnend für den Verfall des ständischen Ansehens ist unter anderem auch die Zumutung der Regierung (1693), es möge, weil

Jahres 1702, als infolge der Zerwürfnisse der Herzöge mit der Lüneburger Linie ihres Hauses hannöversche und cellische Truppen in das Herzogtum eingerückt waren, gelang es einmal den zufällig versammelten Deputierten der Stände, ihren Rat zur Geltung zu bringen [1]).

Da auch die Teilnahme der Stände an der Gesetzgebung längst aufgehört hatte [2]), so blieb ihnen hauptsächlich nur die Mitwirkung bei der Ordnung des Finanzwesens. Zwar hatte auch das Recht der Steuerbewilligung an seiner Bedeutung dadurch verloren, daß die von den Herzögen mit fremden Mächten abgeschlossenen Subsidienverträge es ihnen öfters ermöglichten, auch ohne ständische Beihilfe eine ansehnliche Truppenzahl aufzustellen und zu unterhalten, aber es hat tatsächlich doch die einzige Schranke gebildet, die der Verschwendung und dem Prunk des fürstlichen Absolutismus Einhalt setzte.

Seit 1682 ist ein allgemeiner Landtag bis zum Jahre 1768 vom Landesherrn überhaupt nicht mehr ausgeschrieben [3]). Um diese Zeit nötigte die völlige Zerrüttung der Landesfinanzen, eine Folge der überaus kostspieligen Hofhaltung und der Heimsuchungen des 7jährigen Krieges, den Herzog Karl, zur Abwendung des drohenden Staatsbankrotts die Hilfe der Landschaft in Anspruch zu nehmen. Die zu Braunschweig am 17. Dezember 1768 begonnenen Verhandlungen hatten nach langwierigen Kommissionsberatungen das Ergebnis, daß gegen die Zusage erheblicher Einschränkungen des Hofhaltes und des Militärs

---

öfters Sachen vorkämen, die „keinen Aufschub litten oder die Mehreren nicht gemein gemacht werden könnten", der Geheime Rat von Steinberg zum landschaftlichen Direktor bestellt und mit ihm anstatt mit der ständischen Vertretung „das Geheimbste in des Landes publicis communiciret werden" — ein Ansinnen, das der große Ausschuß allerdings „omnimodo verbeten". Der Geheime Rat v. Steinberg ist dann vom Herzog durch Verleihung des Oberhofmarschallamtes, von der Landschaft durch Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 600 Talern, zur Hälfte aus der Renterei, zur anderen aus der Biersteuerkasse zahlbar, „soulagiret" worden. Wismann, S. 389.

[1]) Wismann, a. a. O., S. 95 bis 128.

[2]) Die größeren Verwaltungsgesetze und Prozeßordnungen des 17. Jahrhunderts — Landesordnung von 1649, Kanzleiordnung von 1651, Hofgerichtsordnung von 1663, Amtskammerordnung von 1688 —, ebenso wie die Erneuerte Kirchenordnung von 1709, sind ohne die Stände erlassen. Anders ein Jahrhundert vorher die Hofgerichtsordnung von 1556 und die Kirchenordnung von 1569. Der Artikel 4 der landschaftlichen Privilegien von 1710 wiederholt zwar noch unter Verweisung auf die älteren Rezesse die Versicherung, daß die wichtigeren Landesordnungen und die fürstlichen Constitutiones allemal mit Zuziehung und eingenommenen Gutachten der Stände gemachet, revidiret und eingerichtet werden sollen; tatsächlich aber hatten sich die Verhältnisse längst so gestaltet, wie sie hernach im Art. 10 der Privilegien von 1770 zum Ausdruck gebracht sind.

[3]) Im Jahre 1702 ist nur mit den Ausschüssen und noch einigen zugezogenen Ständemitgliedern verhandelt. Dagegen haben Konvokationstage stattgefunden im Jahre 1714 und 1751: 1714 versammelten sich die Stände zu Gandersheim, um über die zur Verstärkung des Militärs erforderlichen Kosten zu beschließen, Wismann, S. 169 und 173; 1751 ist über eine allgemeine Verbesserung der Wege im Herzogtum beraten. Das Konvokationsrecht der Stände zur „Beratschlagung der Landesnotdurft" ist schon im Landtagsabschiede vom 27. Januar 1619, Art. 38, als eine hergebrachte alte Freiheit bezeichnet.

etwa die Hälfte der Kammerschulden als Landesschulden übernommen und zu ihrer Tilgung verschiedene Steuern erhöht, eine außerordentliche Kontribution noch einige Zeit in Hebung belassen und eine Kopfsteuer neu eingeführt wurde [1]). Dagegen benutzte die Landschaft die Gunst der Gelegenheit, um auf eine Bestätigung ihrer alten Rechte zu dringen, und hatte zu diesem Vorgehen allerdings insofern gerechten Anlaß, als Zweifel darüber, ob nicht mit der im Jahre 1735 erfolgten Thronbesteigung der bevernschen Linie des Fürstenhauses die Privilegien von 1710 ihre Gültgkeit verloren hätten, erhoben waren [2]) und weder Herzog Ferdinand Albrecht II., noch der Herzog Karl bei dem Regierungsantritt die üblichen Reversalen erlassen hatte. Sie erlangte denn auch, daß einer von ihr teils aus Landtagsabschieden, Rezessen, Verordnungen hergestellten, teils auf das Herkommen fußenden, vielfach den Inhalt der Privilegien von 1710 wiederholenden Aufzeichnung ihrer Gerechtsame nach mancherlei Abänderungen die landesfürstliche Anerkennung zuteil wurde.

Diese urkundliche Verbriefung der ständischen Rechte — die Privilegia und Befugnisse gesamter Landschaft vom 9. April 1770 — hat die Grundlage gebildet, auf der späterhin die Erneuerte Landschafts-Ordnung vom 25. April 1820 errichtet ist. Sie bestimmt, daß die Stände, so oft die Umstände es nötig oder ratsam machen, bei Abfassung von Gesetzen und Verordnungen von Zeit zu Zeit in Rat zu nehmen sind (Art. 10), daß sie zu keinen anderen Schatzungen und Steuern, als zur Reichs-, Kreis- und Prinzessinnensteuer [3]) und zu demjenigen, was zur notwendigen Defension des Vaterlandes gehört, verbunden (Art. 24), auch zur Übernahme ohne Not kontrahierter landesfürstlicher Schulden nicht gehalten sein sollen (Art. 21). Anlagen und Schatzungen, welche gemeine Lasten sind, sollen nur nach vorgängiger Kommunikation auf offenen Landtagen und darauf erfolgter Bewilligung aller Stände ausgeschrieben und aufgebracht werden (Art. 23). In betreff der Zuziehung der Landschaft bei allgemeinen Landesangelegenheiten haben die in früheren Zeiten erlangten Zusicherungen eine wesentliche Abschwächung erfahren, indem der Landesherr sich nur geneigt

---

[1]) Die hier und da sich findende, auch von v. Heinemann (Braunschw. Geschichte, Bd. 3, S. 292) übernommene Angabe, die Schuldenlast des Landes habe sich auf nahezu 12 000 000 Tlr. belaufen, ist unzweifelhaft irrig. Nach den vom Minister v. Schliestedt der landständischen Deputation am 21. Dezember 1768 gemachten vertraulichen Eröffnungen bezifferte sich die Summe der Kammerschulden auf etwas mehr als 5 000 000 Tlr. Von diesem Gesamtbetrage übernahm die Landschaft laut Verwilligungsrezesses vom 9. April 1770 2 500 000 Tlr. als Landesschuld, deren Verzinsung und Amortisation durch Überweisung der erhöhten Biersteuer, Weinaccise und anderer Abgaben an die Landessteuerkasse sichergestellt wurde. Die von Bode (Feudalstände, S. 65) genannte Gesamtschuldenlast von 1 398 683 Tlr. gibt nicht den Betrag der Kammerschulden wieder, sondern die Höhe der landesfürstlichen Verschuldung, also derjenigen Ausgaben, die neben der Kammerschuld zu decken und vom Herzog aus der eigenen Schatulle zu bestreiten waren.

[2]) Struben, Nebenstunden II, S. 556.

[3]) Zuletzt bewilligt im Jahre 1795 zum festgesetzten (Priv. Art. 25), übrigens auch altherkömmlichen Betrage von 20 000 fl. bei der Vermählung der Prinzeß Karoline mit dem Prinzen von Wales, dem späteren König Georg IV.

erklärt, durch die Geheimen Räte bei paßlicher Gelegenheit dem Ausschuß vom statu publico vertrauliche Nachricht zugehen zu lassen (Art. 6). Über Ort und Zeit der Landtage soll mit dem engeren Ausschuß verhandelt, in der Regel aber der Landtag zu Salzdahlum gehalten, übrigens dafür Sorge getragen werden, daß zu dem allgemeinen Landesbedarf auch das Fürstentum Blankenburg das Seinige beitrage (Landtagsabschied Art. 39 und 37 [1]). Die Verwaltung der von der Landschaft bewilligten Steuern liegt nach wie vor dem Schatzkollegium ob, das sich in jedem Vierteljahr versammelt und dann einige Wochen hindurch fast täglich Sitzungen abhält, besoldet wird und daneben Tagegelder bezieht. Es besteht aus dem Dechanten St. Blasii zu Braunschweig als dem Vertreter der Prälaten, drei Mitgliedern der Ritterschaft und dem ersten Bürgermeister der Stadt Helmstedt [2]). Die Mitglieder des Schatzkollegiums bilden zugleich den engeren Ausschuß, der indes begrifflich von jenem verschieden ist. Die Schatzräte gelten auch fernerhin als gemeinschaftliche Beamte des Landesfürsten und der Landschaft, als Mitglieder des engeren Ausschusses sind sie dagegen nur der letzteren verpflichtet. In ihrer Eigenschaft als engerer Ausschuß werden sie bei der Visitation der Universität Helmstedt zugezogen, haben bei einer allgemeinen Rekrutenaushebung mitzuwirken, die Landesbrandversicherungsanstalt zu leiten, und sind gehalten, den einzelnen Kurien oder Ständen auf Erfordern Nachrichten aus den landschaftlichen Akten mitzuteilen (Landtagsabschied Art. 1, 15, 16 u. 40, Nr. 3). Der große Ausschuß, wohl auch „Landrat" genannt und aus vier Prälaten, neun Mitgliedern der Ritterschaft [3]) und den Städten Braunschweig, Schöningen, Seesen und Königslutter gebildet, wählt die landschaftlichen Beamten und tritt bei wichtigeren Landesangelegenheiten mit dem engeren Ausschuß zu gemeinsamer Beratung zusammen, nimmt auch durch hierzu abgeordnete Mitglieder mit dem

---

[1]) Blankenburg hatte seine eigene ständische Verfassung, die Landstandschaft ruhte auf fünf landesherrlichen Stimmen (wegen der einzelnen Ämter), der Prälatenstimme von Michaelstein, auf fünf ritterschaftlichen Stimmen und den beiden Städten Blankenburg und Hasselfelde (Rezeß vom 11. Januar 1690). Auf dem Landtage von 1768 war demgemäß das Fürstentum Blankenburg nicht vertreten, und die Bezeichnung der Privilegien von 1770 als „gesamter Landschaft Privilegien" bringt nur (wie bei Schulze, Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. I, S. 391 übersehen sein wird) den Gegensatz zu den den einzelnen Kurien der Stände dort gleichfalls bestätigten Gerechtsamen zum Ausdruck.

[2]) Der Ursprung dieser Besetzung wird sich schwer nachweisen lassen; nach dem landesfürstlichen Reskripte vom 18. Mai 1644, mittels dessen der große und kleine Ausschuß „zur mehreren und schleunigen Beförderung der vorfallenden wichtigen Konsultationen, wie zur Wiedereinrichtung und Verbesserung des Landesrentereiwesens" wieder neu besetzt ist, wird das Schatzkollegium noch gebildet von drei Prälaten, vier Mitgliedern der Ritterschaft und den Städten Helmstedt und Seesen, nach den Privilegien von 1710 dagegen ist es „bisher und jetzo" in derselben Weise zusammengesetzt wie gemäß der Privilegien von 1770, und diese Angabe findet ihre Bestätigung in den Schatzprotokollen, soweit sie (von 1679 an) in der landschaftlichen Registratur erhalten sind.

[3]) Die jeweiligen Mitglieder werden von der Kurie, zu der sie gehören, gewählt.

engeren Ausschuß auf der fürstlichen Geheimratsstube alle Landes- und Kriegskassenrechnungen ab (Priv. Art. 15 u. 16). Die Wahl der Ausschüsse unterliegt der landesfürstlichen Bestätigung.

Wenige Jahre nach Schluß des erwähnten Landtages, im November 1774, trat infolge eines Versehens, das bei der Berechnung der Gesamthöhe der Landesschulden untergelaufen war, die Landschaft — und zwar nicht auf Grund landesfürstlichen Ausschreibens, sondern dem von höchster Stelle gegebenen Wunsche entsprechend auf Einberufung seitens des engeren Ausschusses — aufs neue zusammen und genehmigte zur Deckung des Fehlbetrages eine Erhöhung der Kopfsteuer. Dem Zwecke der Schuldentilgung diente auch bald hernach der vielberufene Subsidienvertrag des Herzogs mit der Krone England vom 9. Januar 1776, der für den Krieg in Amerika braunschweigische Truppen zur Verfügung stellte [1]). Alle diese Maßnahmen würden indessen eine dauernde Besserung der Finanzwirtschaft nicht haben sichern können, wenn nicht der

[1]) Die Annahme v. Heinemanns in seiner Geschichte von Braunschweig und Hannover, Bd. III, S. 296, daß dem Vertrage von den Ausschüssen zugestimmt sei, ohne daß ihn auch nur eine Stimme als unmenschlich oder als unstatthaft bezeichnet hätte, trifft doch nicht ganz zu. Nur das Schatzkollegium hat Kenntnis vom Vertrage erhalten, und auch erst dann, als dessen Abschluß eine vollendete Tatsache geworden war; auch erfolgte die Mitteilung kaum aus freien Stücken. Schatzprotokoll vom 26. Januar 1776: „Da allgemein bekannt, daß die hiesigen Truppen in englischem Sold nach Amerika gehen, wegen dieser den statum publicum betreffenden Sache aber keine Communication an Fürstl. Schatzcollegium geschehen, so ist resolviret, deßhalb Sereniſſimo unterthänigste Vorstellung zu thun." Die Eingabe ist abgegangen am 29. Januar und kreuzte sich mit einem (nur in einem kurzen Auszuge vorliegenden) fürstl. Reskript vom 27. Januar, in welchem der Herzog „im Vertrauen bekennt", daß der fragliche Vertrag abgeschlossen sei, um „die nur allzu wohlbekannten, sehr mißlichen Landesumstände durch fremde Hilfe zu erleichtern". Bei den nahen Beziehungen, die zwischen den ritterschaftlichen Mitgliedern des Schatzkollegiums und dem Geheimratskollegium bestanden, darf wohl angenommen werden, daß die Absicht, Vorstellung zu erheben, vielleicht selbst der Beschluß vom 26. Januar den Geheimräten nicht unbekannt geblieben war und die sofortige Absendung des Reskripts veranlaßt hat. In der Sitzung der Schatzräte vom 13. Februar ist dann beschlossen, „Sereniſſimo für die in gnädigstem Vertrauen ertheilte Nachricht unterthänigst zu danken und zugleich vorzutragen, daß man unterthänigst gewünschet, daß besonders in diesem so bedenklichen Falle vorher möchte gnädigste Communication gegeben und Fürstl. Schatzcollegium mit seinem devotesten Beirath gehört sein, mit unterthänigster Bitte, daß die gnädigste Vorsorge wegen Zurückbehaltung der Landeskinder genau ins Werk gerichtet werde, auch das Land künftig mit der Rekrutirung (Anwerbung von nachzusendenden Ersatzmannschaften), welche schädlicher als der Ausmarsch sein würde, verschonet bleibe und die Subsidien zu des Landes Besten verwandt werden mögen". — Dagegen hat der Herzog Karl Wilhelm Ferdinand über den Abschluß seines Subsidienvertrages mit England (1794) und einer von ihm gewünschten Erweiterung desselben (1795) das Schatzkollegium, welches sich dann mit dem Größeren Ausschuß in Verbindung setzte, wenigstens gutachtlich gehört, doch ohne den Vertrag selbst vorzulegen. Über die Frage, ob man nicht die genaue Mitteilung des Vertragsinhaltes zu fordern habe, beschied sich der Ausschuß dahin, sie sei „zwar nach Gründen, die aus der Landesverfassung, auch aus einigen, wiewohl nicht deutlichen Stellen der Landtagsabschiede herzunehmen, zu bejahen, nach der neueren Observanz aber zu verneinen" (Votum vom 24. September 1794).

Erbprinz Karl Wilhelm Ferdinand in den letzten Regierungsjahren seines Vaters mit tatkräftiger Hand in die Verwaltung des Landes eingegriffen und späterhin als Landesfürst durch die äußerste Einschränkung aller Ausgaben Abhilfe geschaffen hätte. Die landesväterliche Fürsorge des Herzogs ist von ständischer Seite jederzeit dankbar anerkannt und namentlich der Erlaß des Ediktes vom 1. Mai 1794 ihm zum höchsten Ruhme angerechnet, aber seine bei allem Wohlwollen herrische Art hat doch das gute Einvernehmen mit der Landesvertretung zu wiederholten Malen ernstlich gefährdet, wie denn im Jahre 1788 die ohne Zuziehung der Stände begonnene Umgestaltung des Landesschulwesens[1]) und am Beginne des neuen Jahrhunderts der langwierige Streit über die Frage, ob ein Mitglied des Fürstl. Ministeriums zugleich Mitglied des Schatzrates sein könne[2]), die Einberufung der gesamten Stände seitens des engeren Ausschusses zur Folge hatte. Der aus dem letzteren Anlaß ausgeschriebene, vom 21. bis zum 26. Januar 1801 währende Konvokationstag war der letzte Landtag, der in altbraunschweigischer Zeit gehalten ist.

---

[1]) Der Herzog beabsichtigte, die Schulen von der Aufsicht des Konsistoriums loszulösen und einem eigenen Schuldirektorium zu unterstellen. Vom engeren und hernach auch dem großen Ausschuß wurde gegen diesen Plan Einspruch erhoben, weil die Zahl der oberen Landeskollegien, die den Obrigkeiten und Ständen zu befehlen hätten, vom Landesherrn nicht einseitig vermehrt werden könne, weil ferner dem Konsistorium die Aufsicht über das Schulwesen im Lande nicht ohne weiteres entzogen werden dürfe und weil endlich die Stände mindestens gutachtlich zu hören seien. Nur der letztere Einwand hatte nach Art. 10 der landschaftlichen Privilegien von 1770 guten Grund. Auf dem Konvokationstage beschloß dann die Landschaft, hinsichtlich der Einrichtung des Schuldirektoriums einige (aus einem Berichte der vereinigten Ausschüsse vom 16. Februar 1788 näher ersichtliche) Wünsche dem Herzog vorzutragen und für den Fall der Ablehnung dieser Anträge eine Rechtsverwahrung gegen die geplante Reform einzulegen.

[2]) Der Geheimrat v. Böttticher auf Linden, zugleich Mitglied der Ritterschaft, bewarb sich im Jahre 1800 um die erledigte Stelle eines Schatzrates und hielt trotz der Bitte, seine Bewerbung zur Vermeidung von Weiterungen zurückzuziehen, sie aufrecht, da er „Serenissimi höchsteigenen Rechten nicht präjudiciren dürfe". Das Schatzkollegium hatte nun anzuerkennen, daß in verschiedenen Fällen Schatzräte ihr Amt ohne Einspruch hatten weiterführen dürfen, ungeachtet sie hernach in das Geheimratskollegium berufen waren, mußte aber von der Wahl des Geheimrats v. Böttticher eine Gefährdung seiner Unabhängigkeit um so mehr besorgen, als auch schon ein höherer Hofbeamter zu den Schatzräten gehörte. Es wurde daher die Wahl ausgesetzt, Einberufung der Landschaft beschlossen und von dieser die ihr vorgelegte Frage, ob die Verbindung der Stelle eines Ministers mit der eines Schatzrates für das Land nachteilig und daher in Zukunft abzustellen sei, mit großer Stimmenmehrheit bejaht. Der Herzog, der schon während der Vorverhandlungen seinen Unwillen über das Vorgehen des Schatzkollegiums zu erkennen gegeben, auch das Recht, über die Zulässigkeit einer Konvokation allein zu entscheiden, für sich in Anspruch genommen hatte, versagte in einem sehr ungnädigen Reskript vom 5. April 1801 dem Beschluß der Landschaft die Bestätigung, erklärte vielmehr „ernstlich und bestimmt", daß es hinsichtlich der Vereinbarkeit der beiden Ämter „in allen und jeden Punkten sein unabänderliches Verbleiben haben müsse" — eine Willensäußerung, die den Ausschuß und die Ritterschaft aber nicht abhielt, die Wahl schließlich auf ein anderes Mitglied zu lenken.

Einige Jahre später führte die persönliche Teilnahme des Herzogs am Kriege von 1806 das Verhängnis über sein Land herauf. Am 26. Oktober 1806, als eben im landschaftlichen Hause eine Konferenz der Minister mit dem Schatzkollegium stattfand[1]), rückten die ersten französischen Truppen in die Stadt Braunschweig ein. Zwei Tage hernach ward die Hoffnung auf Anerkennung der Neutralität des Landes vernichtet durch die Bekanntmachung, daß der Kaiser der Franzosen vom Herzogtum als einer mit den Waffen gewonnenen Eroberung Besitz ergreife. Die bisherigen Behörden beließ man bis auf weiteres in Wirksamkeit, und so ist auch das Schatzkollegium, am 7. Dezember 1806 vom französischen Gouvernement in Eid und Pflicht genommen, in unausgesetzter Tätigkeit geblieben, um all den ausgeschriebenen Kontributionen und den sonstigen Anforderungen, die von den neuen Herren an das Land gestellt wurden, Genüge zu leisten. Vergeblich entsandte nach Abschluß des Tilsiter Friedens der engere Ausschuß eine Abordnung nach Paris, um bei dem Kaiser Napoleon und dem König Jerome auf die tunlichste Erhaltung der bisherigen Verfassung hinzuwirken. Am 7. Dezember 1807 verkündete die erste Nummer des Gesetzbulletins für das Königreich Westfalen den Inhalt der vollzogenen Konstitutionsurkunde, die an die Stelle der bisherigen ständischen Gliederung eine Repräsentativ-Versammlung nach dem französischen Vorbilde setzte. In der Erwägung, daß bei den eingetretenen, veränderten Verhältnissen es bedenklich sein dürfte, die Konferenzen des engeren Ausschusses noch ferner fortdauern zu lassen, beschlossen die zum engeren Ausschuß und Schatzsachen des Herzogtums Verordneten unter dem 9. Februar 1808, Sr. Majestät dem König berichtlich anzuzeigen, daß das Kollegium sich als aufgelöst betrachten müsse und nur noch den Wunsch und die Bitte hege, es möge für Abtragung der Landesschulden und Erhaltung der milden Stiftungen Sorge getragen, das Landesbrandversicherungs-Institut beibehalten und der besoldeten landschaftlichen Dienerschaft der Unterhalt nicht entzogen werden. In der Zusammenkunft vom 11. Februar 1808 ist der Bericht genehmigt und diese letzte Sitzung des Schatzkollegiums darauf mit den herzlichsten Wünschen für das Wohl des Landes geschlossen.

§ 3.

Die Erneuerte Landschafts-Ordnung und der Verfassungsstreit der Stände mit Herzog Karl II.

Die von Napoleon dem Königreich Westfalen oktroyierte Konstitution vom 15. November 1807 sprach die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetz und die Aufhebung aller Adelsvorrechte, auch die Unabhängigkeit des Richterstandes aus, ordnete ein einheitliches Steuersystem an und setzte an die Stelle

[1]) Nach dem Eintreffen der ersten Nachrichten über den unglücklichen Ausgang der Auerstädter Schlacht hatte das Schatzkollegium bei dem Ministerium Beschwerde erhoben, weil es trotz der bedrängten Lage in Ungewißheit gelassen und bisher ganz übergangen sei.

der alten Landstände eine allgemeine Landesvertretung von 100 Personen, welche aber nicht unmittelbar vom Volke, sondern von dem Departementskollegium gewählt wurden und über die vom Staatsrat verfaßten Gesetzentwürfe, über die Auflagen und das jährliche Finanzgesetz zu beratschlagen hatten. Da der Landesvertretung, den „Reichsständen", keinerlei Rechte zugestanden waren, die die Macht der Krone irgendwie hätten wesentlich einschränken können, so hat man die in jener Verfassung gegebene Repräsentation des Volkes nicht mit Unrecht als ein „Reichstrugbild" bezeichnet, als eine leere Form, die nur der Autokratie habe zur Umhüllung dienen sollen. Immerhin aber brach die westfälische Konstitution doch vollständig mit dem Privilegienwesen, das den Kern der altständischen Verfassungen ausgemacht hatte.

Bald nach seiner Rückkehr verhieß Herzog Friedrich Wilhelm die Herstellung einer Verfassung, wie sie „für das gemeine Wohl und die Bedürfnisse der Unterthanen der Lage des Landes nach am zuträglichsten sei" (Verordnung vom 30. Dezember 1813). Von Einberufung der alten Stände sah er zunächst ab, um — wie er den ehemaligen Schatzräten gelegentlich erklärte — die Beschlüsse des Wiener Kongresses abzuwarten. Auf dem Kongreß hat er sich dann der Anzahl deutscher Fürsten angeschlossen, die in der Note vom 16. November 1814 bei den deutschen Großmächten die Wiederherstellung der Kaiserwürde und die Einführung landständischer Verfassungen in den Einzelstaaten unter Gewährung eines bestimmten Mindestmaßes von Rechten an die Landesvertretungen in Antrag brachten. Als nach dem Tode des Herzogs die vormundschaftliche Regierung ungeachtet der Verheißung des Artikels 13 der Bundesakte, daß fortan in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung „stattfinden solle", mit weiteren Schritten zögerte, traten auf Veranlassung und unter Leitung des Schatzrats v. Plessen[1]) diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, die bis zum Jahre 1808 dem Schatzkollegium angehört hatten, zusammen und brachten zunächst für sich allein, in der Folge aber unter Heranziehung einer großen Anzahl ehemaliger „Mitstände" in wiederholten Eingaben an das Geheimratskollegium die Wiederherstellung der alten Ständeverfassung in Antrag. Da die Antwort sich immer nur auf allgemeine Vertröstungen beschränkte, erhoben sie schließlich unmittelbar bei dem Prinz-Regenten Vorstellung mit der Bitte, noch im laufenden Jahre einen offenen Landtag ausschreiben lassen zu wollen (Gesuch vom 30. Juli 1817). Auch dann zog sich indessen die Sache noch hin, bis endlich durch eine Verordnung vom 6. September 1819 die gesamten Landstände des Herzogtums Braunschweig und des Fürstentums Blankenburg auf den 12. Oktober desselben Jahres zur Beratung des Entwurfes einer revidierten Landschaftsordnung zusammenberufen wurden.

---

[1]) Hans Georg Gottfried v. Plessen auf Büstedt, geb. 1765 zu Herzberg in Mecklenburg-Schwerin, gest. am 13. Januar 1837, im braunschweigischen Staatsdienst seit 1796, Schatzrat seit dem 23. Juli 1801, ein Mann von vielseitiger Bildung und gründlichem Wissen, der sich um das Zustandekommen der Verfassungsgesetze große Verdienste erworben hat.

Die Eröffnung des Landtages fand im Residenzschlosse zu Braunschweig in Gegenwart der minderjährigen Prinzen Karl und Wilhelm, wie des erblindeten Herzogs August durch den Grafen Münster, hannoverschen Staatsminister und Bevollmächtigten des Prinz-Regenten, unter großer Feierlichkeit statt. In einer längeren Rede entwickelte der Graf Münster die Grundsätze, von denen die Regierung bei der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes ausgegangen sei. Keine sogenannte zeitgemäße Verfassungsurkunde, keine auf bloße Theorien gebaute Repräsentativverfassung, sondern Erhaltung der auf frühere Verträge gestützten Landtagsordnung unter Bewahrung des vorhandenen Guten und besonnener Verbesserung des Mangelhaften. Kein bedenklicher Versuch einer unbewährten Neuerung, daher — entsprechend den Beschlüssen des Deutschen Bundes, die als höchstes Gesetz anzusehen sind — Beibehaltung der landständischen Verfassung. Doch nicht ohne einige Abänderungen des Bestehenden, wie sie die Zeitverhältnisse gebieten. Daher: Vereinigung der Vertretungen des Herzogtums Braunschweig und des Fürstentums Blankenburg zu einer Landschaft, Auflösung der Kurie der Prälaten, die nicht mehr zu den großen Grundbesitzern gehören und somit nicht länger ein volles Dritteil des ständischen Stimmengewichtes zu beanspruchen haben, jedoch Verwertung der Kenntnisse und Erfahrungen der (Titular-) Prälaten, indem man die letzteren unter Verteilung in die beiden anderen Kurien im Landtage beibehält. Ferner: Heranziehung der Besitzer freier Bauergüter, die keiner gutsherrlichen Abhängigkeit unterworfen sind, zu den landständischen Beratungen, Einräumung des Stimmrechtes an die bisher überhaupt nicht vertreten gewesene Stadt Wolfenbüttel und stärkere Berücksichtigung der größeren Städte Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt im Verhältnis zu den übrigen.

Diesen allgemeinen Grundsätzen gemäß teilt der Entwurf der revidierten Landschaftsordnung im Titel I (Wesen und Bestandteile der Landschaft, Eigenschaften und Wahlen ihrer Mitglieder) die gesamte Landschaft in zwei Kurien, deren erste die Hälfte der bisherigen Prälatenkurie und die Besitzer der landtagsfähigen Güter, d. h. die Ritterschaft in sich schließt, während die zweite die andere Hälfte der Prälatenkurie, die Deputierten der Städte und die Abgeordneten der Besitzer ländlich freier, aber bisher nicht landtagsfähiger Güter auf dem platten Lande, wie in Städten und Flecken umfaßt. Ein ausreichender Grund für diese Neuerung ist schwer zu finden. Offenbar hatte man das Zweikammersystem vor Augen, wie es in den deutschen Mittelstaaten bis auf Baden und Hessen eingeführt und für Hannover geplant war, sah aber von einer folgerechten Durchführung bei den kleinen Verhältnissen des Herzogtums ab und schuf nun eine unglückliche Halbheit, die in dem schwerfälligen Geschäftsgange der Ständeversammlung die Schattenseiten jenes Systems unverfälscht zur Schau stellte. Daß man auch den Grundgedanken der bisherigen Ständeverfassung, die Einheit der Landschaft trotz ihrer Dreiteilung, nicht anzutasten beabsichtigte, beweist der § 1 des Entwurfes, laut dessen die beiden Kurien nach wie vor ein untrennbares Ganzes bilden sollen, und die Stände meinten in der Folge diesen Gedanken dadurch noch um so schärfer zum Ausdruck bringen zu

können, daß auf ihren Antrag die Bezeichnung „Kurie“ durch das Wort „Sektion“ ersetzt wurde. — Im einzelnen waren für die Stadt Braunschweig sechs, für Wolfenbüttel und Helmstedt je zwei Abgeordnete bestimmt, während die übrigen neun Städte nur je einen Abgeordneten zu stellen hatten (§ 5). In jeder Stadt ist der Bürgermeister oder in dessen Ermangelung der Kämmerer vermöge seines Amtes Deputierter, die übrigen Abgeordneten der größeren Städte sind für jeden Landtag von den Stadtdeputierten (den späteren Stadtverordneten) zu wählen (§ 11). Die Besitzer der Schrift- und Freisassengüter haben für den Bezirk eines jeden Kreisgerichtes, deren es nach der Bekanntmachung vom 22. Januar 1814 im Herzogtum 21 gab, je einen Abgeordneten zu stellen (§ 6 u. 12). Da die alte Prälatenkurie aus 12 Mitgliedern bestand und die Anzahl der „landtagsfähigen, adligen Güter“ (Rittergüter) sich auf 78 belief, so zählte hiernach die erste Kurie 84, die zweite 46 Abgeordnete. — Der Titel II handelt von den Pflichten und Rechten der Landstände. In betreff der Steuern stellt der § 15 den allgemeinen Grundsatz auf, daß die zur Erhaltung des verfassungsmäßigen Zustandes und zur Erfüllung der Landesverpflichtungen erforderlichen Steuern auch ferner nach Bedürfnis aufzubringen, ohne Zustimmung der Stände aber nicht zu verteilen, auszuschreiben und zu erheben sind, daß jedoch, wenn zu anderen Staatszwecken oder Einrichtungen neue Abgaben oder Leistungen den Landeseinwohnern auferlegt werden sollen, es hierzu stets der Einwilligung der Stände bedarf. Die Erhebung, Verwaltung und Berechnung der verwilligten und ausgeschriebenen Steuern wird unter die Aufsicht und Leitung eines an die Stelle des alten Schatzkollegiums tretenden, gleich diesem in Hinsicht seiner Amtsführung sowohl dem Landesherrn, als den Ständen verpflichteten und verantwortlichen Landes-Steuerkollegiums gestellt, aus acht Räten bestehend, von denen die eine Hälfte vom Landesherrn, die andere von den Ständen ernannt wird (§ 19 [1]). In dringenden Fällen, wo mit Ausschreibung einer nötigen Steuer bis zur nächsten Ständeversammlung nicht gezögert werden kann, darf die Landesherrschaft mit dem Landes-Steuerkollegium die erforderlichen Maßregeln einstweilen verein-

---

[1]) Eine tief eingreifende Änderung, die dem bisherigen Dualismus des landesherrlichen und des landständischen Steuerwesens (§ 2, S. 1—3, Anm. 2) ein Ende setzte. Bis zur westfälischen Zeit wurden die Steuern zum Teil in der Kammerkasse vereinnahmt (so die Accise aus der Stadt Braunschweig und ein Teil der Wolfenbütteler Accise, sowie bestimmte Prozentsätze der Branntweinsaccise und der Biersteuer aus der Stadt Braunschweig), zum Teil in der Landrentereikasse (die Schatzgefälle und Anteile der Biersteuer und Branntweinsaccise), zum Teil endlich in der Kriegskasse (die Kontribution, Service- und Fouragegelder, Stempelsteuer, ein Teil der Wolfenbütteler Accise und der Branntweinsaccise, sowie der Biersteuer). Alle drei Kassen hatten wiederum bestimmte Zuschüsse an die Wegebesserungs- und Unterhaltungskasse zu leisten. Die Kammerkasse stand unter herrschaftlicher, die Landrentereikasse unter landschaftlicher Verwaltung (Schatzkollegium mit dem Landrentmeister); die Kriegskasse ward durch einen herrschaftlichen Kommissar und einen landschaftlichen Nebenkommissar verwaltet, und die Rechnungen wurden dem Geheimrats- und dem Schatzkollegium gemeinschaftlich abgelegt.

baren (§ 18). Bei Erlaß von allgemeinen Verordnungen über wichtige Gegenstände, von Landesgesetzen, die „bleibende Normen für die bürgerlichen und rechtlichen Verhältnisse der Untertanen enthalten", von neuen Ordnungen über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte und über wichtige Angelegenheiten der Landespolizei und Verwaltung sollen die Stände, so oft es die Umstände gestatten und rätlich machen, gutachtlich gehört werden (§ 27 u. 28). Es bleibt also insoweit bei den Privilegien von 1770. Auf den Landtagen dürfen die Stände Vorschläge zu allgemeinen Landesgesetzen, Verfügungen und Anstalten eingeben (§ 29), auch wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung sich über deren Abstellung gutachtlich äußern (§ 30). Zur Sicherung des verfassungs- und ordnungsmäßigen Ganges der Staatsgeschäfte wird die früherhin schon übliche Kontrasignatur der landesherrlichen Reskripte seitens eines Mitgliedes des Geheimratskollegiums für unerläßlich erklärt, dergestalt, daß eine nicht gegengezeichnete Verfügung des Regenten in Landesangelegenheiten als erschlichen angesehen werden soll (§ 32). Die dem Steuerkollegium von seiten der Landschaft zugeordneten Mitglieder bilden zugleich deren bleibenden Ausschuß für die zwischen den Landtagen nötig oder ratsam befundenen Mitteilungen. Wie die Landesherrschaft Nachrichten, Berichte und Gutachten nach Gutdünken vom Ausschusse einziehen kann, so darf auch dieser unaufgefordert, zumal bei ungewöhnlichen und dringenden Anlässen Vorstellungen und Anträge in landschaftlichen Angelegenheiten an den Landesherrn richten (§ 35). Der frühere große Ausschuß wird beseitigt. — Titel III gibt Bestimmungen über Versammlung der Stände auf dem Landtage und über die Geschäftsordnung. Eine Konvokation der Stände in Ausübung ihres alten Rechtes soll künftig nur stattfinden auf Grund besonderer Erlaubnis des Landesherrn (§ 37), der Landtag regelmäßig alle drei Jahre gehalten werden (§ 38). Jede Kurie berät für sich und faßt ihre Beschlüsse nach unbedingter Stimmenmehrheit (§ 43); kein Mitglied darf hinsichtlich seiner Abstimmung Instruktionen und Eingaben von anderen annehmen oder beachten (§ 44). Nur in dem Falle, daß ständischerseits ein Antrag an den Landesherrn gebracht werden soll, der eine wesentliche Abänderung der bisherigen Landes- oder Steuer-Verfassung enthält, bedarf es innerhalb jeder einzelnen Kurie der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Versammlung (§ 63). Erst das völlige Einverständnis beider Kurien stellt einen gültigen Beschluß der Landschaft dar (§ 65), bei einer Meinungsverschiedenheit tritt eine für den Einzelfall zu wählende Ausgleichskommission zum Zwecke der Herbeiführung einer Verständigung zusammen (§ 66). Ist eine solche nicht zu erreichen, so wird das Ergebnis der Verhandlungen jeder Kurie in einen Bericht gesamter Landschaft aufgenommen und der Landesherrschaft mitgeteilt; neue Beratung ist während derselben Tagung dann nicht mehr zulässig (§ 67 u. 68). Vor Schluß des Landtages sollen die Gegenstände und Punkte, über die zwischen der Landesherrschaft und den Ständen eine Vereinbarung erzielt ist, in herkömmlicher Weise in einem Landtagsabschiede oder Rezeß zusammengetragen werden (§ 75). — Der letzte Abschnitt des Entwurfes enthält einige

allgemeine Bestimmungen über Tagegelder[1]) und setzt fest[2]), daß der jedesmalige Landesherr die Erbhuldigung der Untertanen nicht eher verlangen und sich leisten lassen dürfe, als er nicht die Landschaftsordnung förmlich und bündig angenommen und bestätigt, auch wegen Aufrechterhaltung der über die Primogenitur im fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge und des pacti Henrico-Wilhelmini die hergebrachte Versicherung schriftlich ausgestellt habe (§ 77).

Sofort nach der Eröffnung des Landtages traten die Mitglieder der braunschweig-wolfenbüttelschen Landschaft zur Wahl eines Landsyndikus zusammen und beschlossen in ihren ersten Sitzungen, daß bis auf weiteres entgegen dem regelmäßigen, früheren Brauch nicht nach Kurien, sondern nach Kopfzahl abgestimmt werden solle, setzten auch eine Kommission aus Mitgliedern der drei Kurien zur Vorberatung des Verfassungsentwurfs ein. Einige Tage darauf zeigten ihnen die Blankenburger Stände an, daß sie zu gemeinschaftlichen Vorberatungen bereit seien und zu diesem Zwecke gleichfalls Deputierte ernannt hätten, übrigens dem die völlige Vereinigung der beiden Landschaften des Herzogtums aussprechenden § 1 des Verfassungsentwurfes nur unter gewissen Einschränkungen zustimmen könnten[3]).

Die Beratungen der Kommission begannen am 27. Oktober 1819 und waren am 20. Dezember zu Ende geführt. Eine Anzahl von Streitfragen ist in dieser Zeit schon endgültig abgetan. Ein Antrag auf Wiederherstellung der Stifter und Klöster ward von der Regierung abgelehnt, weil darüber während der Minderjährigkeit des Landesherrn nicht entschieden werden könne, dagegen der Wunsch genehmigt, daß neben dem im Entwurf allein vorgesehenen engeren Ausschuß auch der große Ausschuß mit seinen bisherigen Zuständigkeiten beibehalten werden möge. Er soll aus neun, aus beiden Sektionen zu wählenden Mitgliedern bestehen und vom engeren Ausschuß in allen zwischen den Landtagen etwa vorfallenden Angelegenheiten von Wichtigkeit zugezogen werden (E. L. O. § 36). Die noch unerledigt gebliebenen Forderungen der Kommission bezogen sich hauptsächlich auf die Einsetzung einer besonderen Verwaltung für die Klostergüter, auf eine andere Fassung des § 15 des Entwurfes, die dem Art. 24 der Privilegien von 1770 entsprechend außer Zweifel stelle, daß neben der Aufbringung des zur Defension des Vaterlandes Erforderlichen die Stände

---

[1]) Grundsatz ist dabei, daß jedes nicht aus eigenem Rechte erscheinende Mitglied von seinen Wählern für Reisekosten und Aufenthalt bei dem Landtage zu entschädigen ist.

[2]) In Erweiterung des Artikels 9 der landschaftlichen Privilegien vom 9. April 1770.

[3]) Namentlich wurde verlangt, daß in solchen Fällen, in denen ein Beschluß der vereinigten Landschaft mit der Grundverfassung (worunter insbesondere die Steuerverfassung inbegriffen wurde) des Fürstentums Blankenburg unverträglich sei, das getrennt abzufassende Votum der Blankenburger Stände der Regierung „specialiter vorgetragen werden müsse". Die Forderung ist später nicht weiter verfolgt.

nur zur Reichs-, Kreis- und Prinzessinsteuer verpflichtet seien, auf Abänderung der für völlig unzulänglich erachteten Bestimmungen über das Recht der ständischen Mitwirkung bei der Gesetzgebung, endlich auf Beseitigung der dem Konvokationsrecht gesetzten Schranke [1]). Auch über diese Punkte erzielte man in einer Zusammenkunft mit den Ministern am 23. Dezember 1819 ein Einverständnis, das den Wünschen der Kommission durchweg Rechnung trug. Somit stand der Wiederaufnahme der Plenarverhandlungen ein Hindernis nicht länger im Wege, und es wurden die Mitglieder der beiden Landschaften auf den 17. Januar 1820 wieder zusammenberufen. Nach einer Berichterstattung des Landsyndikus über den Gang und das Ergebnis der bisherigen Verhandlungen erklärte die Versammlung einstimmig ihre Zufriedenheit mit dem erreichten Abschluß, beauftragte die Kommission, den vom Fürstlichen Geheimratskollegium ihr übersandten, den gefaßten Beschlüssen entsprechend eingebesserten Entwurf der „Erneuerten Landschafts-Ordnung" in ihrem Namen durch Unterschrift und Siegel zu vollziehen und ermangelte nicht, in einem Dankschreiben an den Prinzregenten die Regententugenden Sr. Königl. Hoheit und die Weisheit seiner Räte in das hellste Licht zu stellen, ohne dabei freilich das eigene Verdienst völlig unter den Scheffel zu setzen. Ungeachtet nun alles in bester Ordnung war, ließ die Verkündigung des Verfassungsgesetzes einige Monate hindurch auf sich warten, bis im Mai 1820 den Deputierten der Landschaft vom Geheimrat v. Schmidt-Phiseldeck mitgeteilt wurde, daß der Regent die neue Landschaftsordnung unterm 25. April zwar bestätigt habe, ihrer Publikation aber noch ein Bedenken entgegenstehe. Denn die Bestimmung des § 15, laut deren auch die zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen erforderlichen Steuern nicht ohne Zustimmung der Stände verteilt, ausgeschrieben und erhoben werden sollten, könne die Meinung erwecken, als dürften die Stände durch Verzögerung ihrer Zustimmung einen Aufschub in der Ausführung der Bundesbeschlüsse herbeiführen; das Verhältnis zu den übrigen deutschen Staaten erfordere aber die Beseitigung jeder zweifelerregenden Wortstellung. Die Deputierten setzten die übrigen Mitglieder der Landschaft von dem nachträglichen Begehren des Prinzregenten in Kenntnis, erwirkten deren Zustimmung zu der Streichung des beanstandeten Satzes und machten dem Geheimratskollegium von diesem Beschlusse Anzeige. Unterm 19. Juni 1820 ist darauf die Veröffentlichung der erneuerten Landschaftsordnung in der vorgeschriebenen Weise erfolgt.

---

[1]) Einem Antrage, die erneuerte Landschaftsordnung gemäß der Gestattung des § 60 der Wiener Schlußakte unter die Garantie des Deutschen Bundes zu stellen, war vom Geheimratskollegium entgegengehalten, daß der Hauptzweck des Bundes ohnehin auf die Aufrechterhaltung und Sicherung des Rechtszustandes in Deutschland gehe, hierunter aber die Rechte und Verhältnisse der Landesherrschaft und Stände gegeneinander vorzüglich inbegriffen seien (Reskript vom 18. Dezember 1819). Von den Ständen ist der Antrag dann nicht weiter verfolgt und auch auf dem Landtage 1820/23 nicht wieder aufgenommen, weil die E. L. O. die bestehende Verfassung im allgemeinen nicht abgeändert, sondern nur das, was früherhin in tatsächlicher Geltung gewesen sei, ausdrücklich festgesetzt habe (Protokoll der ersten Sektion vom 17. Juni 1822).

Bald hernach fanden die für die Vertreter der Stadtgemeinden, wie des freien bäuerlichen Grundbesitzes erforderlichen Ergänzungswahlen statt und durch Verordnung vom 9. Oktober 1820 wurden die Stände auf den 23. November desselben Jahres zum allgemeinen Landtag zusammenberufen. Es harrten ihrer, abgesehen von der Feststellung der Etats, zahlreiche und bedeutsame Aufgaben auf dem Gebiete des Landesschuldenwesens, der Steuergesetzgebung [1]), des Justizwesens, der gewerblichen und Gildeverhältnisse. Der Tätigkeit und dem Geschick der eingesetzten Kommissionen gelang es, die bei manchen Fragen scharf hervortretenden Gegensätze auszugleichen und überall ein Einvernehmen mit der Landesregierung herbeizuführen. Nach Feststellung des Landtagsabschiedes ist der Landtag am 12. August 1823 geschlossen. —

In einem Patent vom 6. Juni 1823 hatte der Regent die Erklärung abgegeben, am bevorstehenden 30. Oktober, dem Tage, an welchem der Herzog Karl sein 19. Lebensjahr vollendet haben werde, die vormundschaftliche Regierung niederlegen zu wollen, in der Hoffnung, daß der Herzog „bei der sorgfältigen Vorbereitung, welche Se. Liebden genossen, nunmehr sich im Stande befinden werde, Sich der Lasten der Regierung zum wahren Wohl und Nutzen Seiner Lande selbst zu unterziehen". Es ist bekannt, wie schmachvoll diese Hoffnung getrogen hat. Des Herzogs Verhalten gegenüber den Ständen, die ihm durch den engeren Ausschuß schon im Juli 1823 zum bevorstehenden Regierungsantritt den Ausdruck ihrer Ergebenheit und ihres Vertrauens hatten darbringen lassen, erregte von vornherein einiges Mißtrauen. Zwar hatte er sich das bei einem Thronwechsel übliche Geschenk der Landschaft im Betrage von 20 000 Talern [2]) in Gnaden gefallen lassen, aber er stellte in seinem Patent vom 30. Oktober 1823 die Reversalen nicht aus, wie er dagegen freilich auch von der Forderung des Erbhuldigungseides einstweilen absah. Der Landtag wurde auch dann nicht einberufen, als die Beratung der neuen Etats zur dringendsten Notwendigkeit geworden war. Auf eine mündliche Anfrage der Mitglieder des Ausschusses nach dem Grunde der Unterlassung gab — im Frühjahr 1826 — einer der Geheimen Räte ausweichende Antwort und riet, mit amtlichen Anträgen noch zu warten, da es nicht auf einige Monate ankomme und die Versammlung wohl bis in den Herbst verschoben werden dürfe. Um diese Zeit aber erfolgte die Entlassung des verdienten Geheimrats v. Schmidt-Phiseldeck aus dem Staatsdienste, und unterm 10. Mai 1827 erschien das bekannte Patent des Herzogs, das den Rechtsbestand aller dem letzten Jahre der Regierungsvormundschaft angehörenden Verordnungen und Institutionen in Frage stellte.

---

[1]) Darunter namentlich die Gesetzesvorlage betreffs der Ausgleichung der öffentlichen Abgaben, durch welche die bisherigen Steuerbefreiungen der Ritterschaft gegen Entschädigung (Steuer-Reluitionsscheine) in Wegfall gebracht wurden.

[2]) Diese althergebrachte Spende stellt ein Entgelt dar für die Bestätigung der landständischen Privilegien seitens des jeweiligen Regierungsnachfolgers. Sie ist in der Regel vom Empfänger zu milden Zwecken verwendet, so vom Herzog Karl Wilhelm Ferdinand zur Errichtung des Krankenhauses in der Stadt Braunschweig. Noch der Herzog Wilhelm hat sie bei seinem Regierungsantritt erhalten.

Es bewog den engeren Ausschuß, in einer Eingabe an den Landesherrn die Vermutung, daß vielleicht in einigen Punkten Änderungen der erneuerten Landschaftsordnung gewünscht würden, auszusprechen und um Bezeichnung der in Betracht kommenden Einzelheiten zu bitten, damit man sich darüber mit seinen Auftraggebern ins Einvernehmen setze: es werde ein leichtes sein, dem ganzen deutschen Vaterlande Zeugnis darzulegen, daß im Herzogtum Braunschweig Herr und Stände „in ihren Ansichten hinsichtlich des gemeinen Besten niemals verschiedener Meinung sein können und daß in treuer Willfährigkeit die letzten nie den landesväterlichen Wünschen ihres Durchlauchtigsten Herzogs entgegen sind[1])". Die Erwiderung des Herzogs erkannte die geäußerten patriotischen Gesinnungen an und bemerkte, daß es allerdings zweckmäßig erscheine, wenn für die landständischen Verhältnisse ein fester und dauerhafter Rechtszustand eintrete, weshalb vom Staatsministerium[2]) über die notwendig scheinenden Veränderungen in der erneuerten, bis jetzt nicht anerkannten Landschaftsordnung Bericht erstattet und dann ferner mit der Landschaft kommuniziert werden solle (Reskript vom 30. Mai 1827). Es erscheint unbegreiflich, wie der Ausschuß, anstatt infolge dieses Reskripts, das eine unumwundene Mißachtung der vereinbarten Verfassung aussprach, nach dem Beispiel seiner Vorvorderen zu einer Konvokation der Landschaft zu schreiten, keinerlei Anstalt traf, den Rechtszustand zu wahren[3]). Auch als bekannt geworden war, daß die vom Herzog eingesetzte Kommission die ihr vorgelegte Frage, ob die erneuerte Landschaftsordnung Beeinträchtigungen landesherrlicher Rechte enthalte, bis auf einen einzigen Punkt[4]) verneint habe, begnügte sich die Vertretung der Stände damit, in einem neuen Gesuch an den Herzog Versicherungen ihrer treuen Ergebenheit abzugeben, auf das seit Jahrhunderten ungetrübt erhaltene Verhältnis zwischen Herrn und Ständen hinzuweisen und schließlich Sr. Hochfürstl. Durchlaucht die alleruntertänigste Bitte um baldige Berufung des Landtages dringend ans Herz zu legen (Schreiben der vereinigten Ausschüsse vom 7. Oktober 1828). Aber das Gesuch blieb unbeantwortet. Inzwischen wuchs die Mißstimmung im Lande in bedrohlichem Maße, wiederholt liefen von Mitgliedern der Stände Mahnungen zu pflichtmäßiger Wahrung der Verfassungsrechte ein, und bald nahmen auch die Händel des Herzogs mit dem König von England einen Verlauf, der für die Selbständigkeit des Herzogtums fast schien bedenklich werden zu können. Da war denn ein entschiedenes Vorgehen nicht länger zu vermeiden. In der Sitzung vom 21. März 1829 beschlossen die vereinigten beiden Ausschüsse, zur

---

[1]) Das Schreiben, dessen unterwürfiger Ton durchaus nicht angenehm berührt, ist von dem Oberappellations- und Geheimrat v. Strombeck abgefaßt und datiert vom 26. Mai 1827.

[2]) Die nach dem Vorgange Hannovers durch Verordnung vom 31. Mai 1827 eingeführte Bezeichnung für das bisherige „Geheimratskollegium".

[3]) In der späteren Versammlung der Stände sind ihm auch schwere Vorwürfe über seine Unschlüssigkeit nicht erspart geblieben.

[4]) Den § 32, laut dessen jedes landesherrliche Reskript als erschlichen gelten soll, wenn ihm die Kontrasignatur des Ministers fehlt.

Ergänzung der im größeren Ausschuß entstandenen Lücken, sowie zur Beratung über die vom Herzog gegen den Rechtsbestand der Landschaftsordnung erhobenen Einwände vom Konvokationsrecht Gebrauch zu machen, und unterm 11. April wurde das Ausschreiben an die Ständemitglieder erlassen. Vergeblich hatte der Herzog diese Beschlüsse zu verhindern gesucht, hatte durch den Geheimrat v. Strombeck, ein Mitglied des Ausschusses, mitteilen lassen, daß er eine Schmälerung der ständischen Rechte keineswegs beabsichtige, vielmehr geneigt sei, selbst solche billige Wünsche zu gewähren, die vielleicht von der vormundschaftlichen Regierung abgeschlagen seien [1]), und hatte auch die Konvokation der Stände genehm halten wollen, dafern sich der Zweck der Zusammenkunft allein auf die Ergänzung des größeren Ausschusses beschränken werde. Als sich der Ausschuß jedoch nicht beirren ließ, trug der Herzog unterm 9. April bei der Bundesversammlung zu Frankfurt darauf an, die Landschaftsordnung für unverbindlich zu erklären, und legte dem Ausschusse gegenüber, da weder durch die landschaftlichen Privilegien von 1770, noch selbst durch die Landschaftsordnung von 1820 die Befugnis zum Zusammentreten der Stände „auf eigene Autorität" begründet werde, in einem Schreiben vom 20. April gegen die geschehene Konvokation Verwahrung ein. Doch die Stände ließen sich von dem einmal eingeschlagenen Wege nicht mehr abbringen. Am 21. Mai trat die Landschaft zur Beratung zusammen. Nach einem einleitenden Vortrage des Landsyndikus hielt der Schatzrat v. Plessen, zum Präsidenten der Versammlung gewählt, eine Ansprache, in der er die Notwendigkeit der Ergreifung entschiedener Maßregeln entwickelte, zu diesem Zweck die schleunige Eingabe eines Rekurses an die Bundesversammlung für unerläßlich erklärte und es den Ständen zu einer dringenden Pflicht machte, die Landschaftsordnung aufrecht zu halten. Als ein Mitglied der Versammlung riet, zunächst die Entscheidung der zwischen dem Herzog und dem König Georg bei der Bundesversammlung anhängigen Streitsache abzuwarten, die nahe bevorstehen müsse, erhoben sich viele Stimmen gegen diese Ansicht, keine zu deren Unterstützung. Die zur Abstimmung gestellte Frage, ob sofort der Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen werden solle, ward mit allen Stimmen gegen eine [2]) bejaht. Am Tage darauf machten die vereinigten Ausschüsse dem Herzog von diesem Beschluß schriftliche Mitteilung, genehmigten eine vom Landsyndikus Pricelius entworfene Beschwerdeschrift an die Bundesversammlung [3]) und sandten zu deren Überreichung,

[1]) Nach einer Registratur v. Strombecks vom 15. März 1829, deren Zuverlässigkeit vom Herzog in einer seiner der Bundesversammlung eingereichten Rechtfertigungsschriften zwar bestritten, indessen wohl nicht anzuzweifeln ist.

[2]) Die des Propstes Bernard, welcher sich der Abstimmung unter dem Vorgeben enthielt, daß ihm die Sache noch zu neu sei. Bernard, früher Steuerdirektor, gehörte zu den Günstlingen des Herzogs und war gleich dem Hofrat Fricke mittels der Ernennung zum Propst in die Stände eingeschoben. Die auf diese Weise in die Landschaft Beförderten hatten einen Revers zu unterschreiben, daß sie nur für des Herzogs Interesse stimmen oder ihre Würde aufgeben sollten.

[3]) Im Druck veröffentlicht als: „Darlegung der zwischen dem Durchl. Herzoge Karl von Braunschweig-Lüneburg und Höchstdessen Landständen obwaltenden Diffe-

wie zur etwa weiter erforderlichen Vertretung der ständischen Rechte den Landsyndikus sowie zwei ihrer Mitglieder, den Kammerherrn v. Cramm-Sambleben[1]) und den Oberhauptmann v. Kalm-Halchter, nach Frankfurt ab. Es schien nochmals, als ob der Herzog einlenken wollte. Durch ein Reskript vom 25. Mai ließ er der getreuen Landschaft eröffnen, daß er die vor der Usurpation bestandenen landschaftlichen „Verhältnisse" und namentlich die landschaftlichen Privilegien vom 9. April 1770 damit anerkenne und nicht abgeneigt sei, mit den Ständen über Modifikationen, die durch die veränderten Zeitumstände für nötig erachtet werden möchten, Verhandlungen eröffnen zu lassen. Allein diese Verheißung fand keinen Glauben[2]). Die vereinigten Ausschüsse erwiderten, daß eine Anerkennung der Privilegien ohne Anerkennung der Abänderungen, die jene durch die E. L. O. erfahren hätten, und der letzteren selbst den Ansichten der Stände nicht entspreche und daß sie daher pflichtwidrig handeln würden, wenn sie das Anerbieten des Herzogs als eine geeignete Grundlage für weitere Unterhandlungen entgegen nehmen wollten (Schreiben vom 30. Mai 1829). Die Spannung zwischen den streitenden Teilen verschärfte sich noch, als im Herbst des Jahres v. Cramm, in seiner Eigenschaft als Titular-Kammerherr zur Ableistung des Huldigungseides aufgefordert, sich dessen als Mitglied der Landschaft, bis die Bestätigung der Landschaftsordnung und der Erlaß der Reversalen Höchsten Orts erfolgt sein werde, geweigert hatte und ihm darauf der Zutritt bei Hofe und zu allen unter dem Hofetat stehenden Orten[3]) untersagt, jedem Staatsdiener aber irgend welcher Verkehr mit ihm aufs strengste verboten war (Reskripte vom 12. und 14. November 1829). Die Ausschüsse wandten sich an den Herzog mit der Bitte, durch Aufhebung der harten Verfügung und durch Erteilung eines förmlichen Abschiedes an ihren Mitstand die Kränkung zu verwischen, die er und sie mit ihm erlitten hätten (Eingabe vom 18. November 1829), aber der Herzog ließ das Schreiben durch das Staatsministerium ungelesen zurückschicken: nicht eher, so lautete sein Bescheid, werde auch das Ministerium von den Ausschüssen schriftliche Anträge wieder entgegennehmen, als bis bei der Bundesversammlung die in den Beschwerdeschriften der Landstände aufgestellte Behauptung, daß die zu wieder-

---

renz, die unterm 25. April 1820 publicirte erneute Landschaftsordnung betreffend", Frankfurt 1829.

[1]) Kammerherr und Landdrost Ludwig Thedel Aug. v. Cramm auf Sambleben, geb. am 24. August 1791, gest. am 22. Juni 1858, gehörte bis zum Jahre 1849 der Ständeversammlung an als eines ihrer einflußreichsten und fähigsten Mitglieder, von stark liberaler Gesinnung und mit einer ausgesprochenen Neigung zur Opposition. Im Frühjahr 1848 wurde er als Vertrauensmann der Stände nach Frankfurt gesandt, um dort in der Bundesversammlung bei der Revision der Bundesakte mitzuwirken, war Präsident des Landtages von 1848 und legte 1849 zunächst dieses Amt, bald hernach auch sein Mandat als Abgeordneter wegen Kränklichkeit nieder.

[2]) Jenes Reskript war nicht kontrasigniert, mußte daher den Ständen als erschlichen gelten. Lag darin eine Falle, die ihnen gestellt werden sollte?

[3]) Dahin gehörten unter anderem das Hoftheater, das Museum, die Bibliothek zu Wolfenbüttel, die Domkirche.

holten Malen und stets ohne Vorbehalt erfolgte Annahme und Beantwortung solcher Eingaben durch das Staatsministerium als tatsächliche Anerkennung des Rechtsbestandes der erneuerten Landschaftsordnung auch von seiten des Landesherrn angesehen werden müsse, zurückgenommen und infolge dieser Erklärung die ohnehin ganz ungegründete Klage beim Bunde zurückgezogen sei (Rückschreiben vom 20. November 1829). Damit war denn jedem dienstlichen Verkehr der ständischen Vertretung mit der höchsten Staatsbehörde ein Ende gesetzt.

Inzwischen nahm das Verfahren bei der Bundesversammlung[1]) seinen regelrechten, wenn auch langsamen Fortgang. Eine Streitschrift folgte der anderen, ein Versuch der Stände, eine Beschleunigung der Entscheidung herbeizuführen, blieb ohne Erfolg. Erst unterm 20. August 1830 konnte ihr Bevollmächtigter in Frankfurt (v. Cramm) die erfreuliche Tatsache melden, daß die von der Bundesversammlung eingesetzte Reklamationskommission sich einstimmig zu dem Antrage ermannt habe, der hohe Bund wolle dem Herzoge von Braunschweig eröffnen, daß er in Gemäßheit des 54. und 56. Artikels der Wiener Schlußakte die in anerkannter Wirksamkeit bestehende erneuerte Landschaftsordnung nicht anders als auf verfassungsmäßigem Wege abändern könne. Als aber die Bundesversammlung selbst — in der Sitzung vom 4. November 1830 — sich endlich in der Lage sah, das entscheidende Votum abzugeben[2]), war in Braunschweig die Katastrophe längst eingetreten, der Herzog Karl außer Landes und die Regierung vom Herzog Wilhelm, zunächst unter Zustimmung seines Bruders, bis auf weiteres übernommen.

Alsbald nach der Flucht des Herzogs hatten sich die beiden Ausschüsse versammelt. Sie übermittelten ihrem Bevollmächtigten in Frankfurt zur Verhütung einer Einmischung des Bundestages eine Darstellung der Sachlage, sandten Vertrauensmänner an die Höfe von Berlin und Hannover ab, suchten nach dem Eintreffen des Herzogs Wilhelm dessen Abneigung zur Ergreifung von Maßnahmen, die auf eine Thronentsetzung seines Bruders hinzielen könnten, zu überwinden und beriefen auf den 27. September die Landschaft zusammen. Diese genehmigte den Entwurf einer Adresse, in der die Regierungsweise des Herzogs Karl eingehend geschildert und der Herzog Wilhelm „bei der auf die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes sich stützenden Unmöglichkeit, daß der Herzog Karl die Regierung fortsetze", gebeten wurde, die Herrschaft dauernd zu übernehmen. In der Frühe des 27. September lief bei dem Herzog ein Schreiben seines Bruders ein, das ihn mit der einstweiligen Ausübung der Regierungsrechte, vorbehaltlich jedoch der Aufrechterhaltung der jetzt bestehenden organischen Grundgesetze des Landes bevollmächtigte. Noch an demselben Tage entsprach er den Wünschen der Stände durch ein

[1]) Eine ausführliche, aktenmäßige Darstellung desselben ist enthalten in der Schrift: Die braunschweig-hannöverschen Angelegenheiten und Zwistigkeiten vor dem Forum der deutschen Großmächte und der Bundesversammlung, 1863.

[2]) Bekanntlich wurde der Antrag der Kommission, wenn auch nur mit Stimmenmehrheit, von ihr angenommen.

Patent, in welchem die einstweilige Übernahme der Regierung, und zwar ohne Erwähnung der erteilten Vollmacht[1]) bekannt gemacht wurde. Dagegen hatte die Bitte der Landschaft um endgültige Beseitigung der früheren Herrschaft in einem Schreiben des Herzogs, das den Ständen den Dank für das ihm entgegengebrachte Vertrauen aussprach, eine ausweichende Antwort dahin gefunden, daß er sich zwar nicht entschließen könne, die zu diesem Zweck erforderlichen Maßregeln selbst zu ergreifen, es aber geschehen lassen werde, wenn die Landschaft sich mit den geeigneten Anträgen unmittelbar an den König von Großbritannien und Hannover wende, durch dessen Vermittelung das gewünschte Ziel unzweifelhaft zu erreichen sei. Unverzüglich kamen die Stände diesem Winke nach, indem sie zur Überreichung eines entsprechenden Gesuches an den König Wilhelm IV. den Grafen Oberg nach London entsandten[2]). Die Dinge nahmen denn auch zum Heile des Landes den erhofften Verlauf. In einem Patente vom 21. November gab der König der Landschaft die willkommene Zusage, daß sie, nachdem der Versuch einer gütlichen Verhandlung mit dem Herzog Karl an dessen bekannter Sinnes- und Handlungsweise gescheitert sei, zur Abhilfe ihrer gerechten Beschwerden von ihm Schutz und Beistand zu erwarten habe und daß er mit dem Herzog Wilhelm die Maßregeln beraten und ergreifen werde, die geeignet seien, ihm die Ausübung der Regierungsrechte zu sichern. Als nun der Herzog Karl die seinem Bruder ausgestellte Vollmacht zurück-

---

[1]) Die Verschweigung der Vollmacht geschah auf dringende Vorstellung der ständischen Vertretung. „Am 27. September morgens 3 Uhr gelangte vom Herzog Karl aus London an den Herzog Wilhelm ein Schreiben mit Bitte um einstweilige Übernahme der Regierung und mit der beigefügten Vollmacht, beglaubigt durch den von dort zurückgekehrten Hauptmann v. Grabau, an. Se. Durchlaucht hatten sich darauf dahin geäußert, daß Sie diese Beweise des Vertrauens Ihres Herrn Bruders unmöglich mit Undank belohnen, Sich in der Art, wie Sie früher Willens gewesen, auf die Eingabe der Stände äußern und nur in Erwähnung der Ermächtigung vom Herzoge Karl die Regierung übernehmen könnten. Höchst Denselben ist darauf erwidert, daß eine Regierung innerhalb der Grenzen der Befugnisse, welche die Vollmacht erteile, den bestehenden Beschwerden nicht Abhilfe verschaffen, das Land in Hinsicht auf die Fortdauer der getroffenen Einrichtungen derselben Ungewißheit aussetzen werde, welche nach Beendigung der Vormundschaft eingetreten sei, und die eröffnete Aussicht zur Herstellung der Regierung des Herzogs Karl nicht allein der Wiederbelebung des Vertrauens der Untertanen im Wege stehen, sondern höchstwahrscheinlich sogleich neue Unruhen erwecken werde. Da nun auch die letzterwähnte Befürchtung sich sofort bestätigte, als das Publikum von der im Namen des Herzogs Karl beabsichtigten Übernahme der Regierung etwas erfuhr, so entschloß sich der Herzog Wilhelm, die Worte: „nach dem Wunsche unseres vielgeliebten Bruders als Generalgouverneur" aus dem Patente wegzulassen und die Antwort an die Stände so, wie sie gestern beschlossen war, abgehen zu lassen" (Registratur des Landsyndikus Pricelius vom gleichen Tage, in den landschaftlichen Akten).

[2]) Die Adresse, vom 28. September 1830, ruft den Schutz des Königs als des zeitigen Ältesten des Welfenhauses und nahen Agnaten des Herzogs Wilhelm, der „jetzt unsere einzige Hoffnung ist", an, bezieht sich darauf, daß die Stände auf solchen Beistand um so mehr Anspruch hätten, als sie dem König mit Huldigungseiden verpflichtet seien, und erbittet eine Vermittelung dafür, daß der Herzog Karl zur Niederlegung der Regierung bewogen werden möge.

nahm, verkündete der Herzog Wilhelm dem Lande den Entschluß, eingedenk seiner höheren Pflichten die Verwaltung des Herzogtums bis dahin, daß dessen endliches Schicksal entschieden sein werde, fortzuführen (Patent vom 26. November 1830). Am 2. Dezember fand das Vorgehen des Herzogs auch die Genehmhaltung der Bundesversammlung, deren Beschluß zugleich den Agnaten des Herzogs Karl anheimgab, diejenige Definitivanordnung für die Zukunft, welche bei dem beklagenswerten Stande der Dinge die dauernde Ruhe und gesetzliche Ordnung im Herzogtum Braunschweig erheische, in Gemäßheit der Hausgesetze und des in deutschen und anderen souveränen Staaten üblichen Herkommens zu beraten und zu bewirken. In der Bundestagssitzung vom 10. März 1831 legten die Gesandten Hannovers und Braunschweigs die getroffene agnatische Anordnung vor, welche die Regierung im Herzogtum Braunschweig bei der absoluten Regierungsunfähigkeit des Herzogs Karl für erledigt erklärte und auf den Herzog Wilhelm als den nächsten Agnaten mit allen verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten eines regierenden Herzogs von Braunschweig übertrug, und noch ehe die Bundesversammlung über die staatsrechtliche Behandlung der heiklen Sache sich schlüssig gemacht hatte, erschien das Patent des Herzogs Wilhelm vom 20. April 1831, das unter Bezugnahme auf die agnatische Vereinbarung die endgültige Übernahme der Regierung aussprach, vom Erlaß der verfassungsmäßigen Reversalen Kenntnis gab und die Ableistung des allgemeinen Huldigungseides anordnete. Dieser vollendeten Tatsache gegenüber ließ sich die Bundesversammlung daran genügen, den Vorgang „in ihr Protokoll zu verzeichnen und den Bundesregierungen die Beurteilung desselben und alles Weitere anheimzustellen, dabei aber ausdrücklich zu bemerken, daß durch diese ohne Zutun des Durchlauchtigsten Bundes vollzogene Anordnung keinen begründeten Rechten und insbesondere nicht den Successionsrechten einer etwaigen Deszendenz des Herzogs Karl von Braunschweig präjudiziert werden könne“ (Protokoll der Bundesversammlung vom 4. Mai 1831).

§ 4.

Die Neue Landschaftsordnung und der Finanznebenvertrag.

Befreit von der Gefahr weiterer Anfechtungen und gefestigt durch das Vertrauen der Bevölkerung, wandte die neue Regierung ihre Sorgfalt unverzüglich auf die Ordnung der inneren Angelegenheiten des Landes. Eine Verordnung vom 11. Juni 1831 rief die Landschaft auf den 30. September desselben Jahres zusammen. Unter den in der Thronrede angekündigten Vorlagen war vor allem der Entwurf einer revidierten Landschaftsordnung genannt. Daß ein solcher eingebracht wurde, nachdem eben erst die Rechtsgültigkeit der erneuerten Landschaftsordnung von 1820 durch den Beschluß der Bundesversammlung außer Frage gestellt war, darf auffällig erscheinen. In der Begründung der Vorlage ist denn auch gesagt, daß bei Abänderungen einer Verfassung, die erst vor einem Jahrzehnt entstanden und das achtungswürdige Denkmal einer väterlichen Regierung sei, die sorgfältigste Erwägung habe stattfinden müssen, daß

man jedoch den allgemeinen Wünschen des Landes und der Stimme der Erfahrung das Ohr nicht habe verschließen dürfen und daß namentlich in Beziehung auf die der Verbesserung bedürftige Zusammensetzung der Stände die vormundschaftliche Regierung selbst ihr Werk nicht als abgeschlossen angesehen habe. Auch ist nicht außer Betracht zu lassen, daß in der unmittelbar voraufgehenden Zeit mehrere deutsche Staaten[1]) Verfassungen erhalten hatten, in denen die alte, ständische Gliederung mehr oder weniger beseitigt und eine stärkere Vertretung des Bauernstandes eingeführt war — ein Umstand, der auf die Entschließung der braunschweigischen Regierung schwerlich ohne Einfluß geblieben sein wird.

Nach Ansicht der Motive hat der Entwurf der revidierten Landschaftsordnung die wesentlichen Grundlagen der bisherigen Verfassung ganz oder doch ihrem Geiste nach beibehalten und unterscheidet sich von ihr hauptsächlich nur dadurch, daß die dort aufgestellten Grundsätze eine vollständigere und zeitgemäßere Entwickelung und eine festere und klarere Bestimmung erhalten haben. Auch ein Bericht des Ministeriums an den Herzog, der wohl zur Beschwichtigung gewisser Bedenken gegen die so schleunige Einbringung der Vorlage erstattet worden ist, betont nachdrücklich, daß diese eigentlich nur das schon Bestehende näher ausführe. In bezug auf Einteilung und Anordnung des Stoffes folgt der Entwurf allerdings durchaus der E. L.-O. Auch die Bestimmungen des Titels I über die Vertretung des Landes beruhen auf deren Grundsätzen. Die Motive bemerken, daß schon die E. L.-O. keine eigentlich ständische Verfassung sei, da man die Prälaten als wissenschaftlich gebildete und geschäftskundige Männer, die bei allen die Religion, Jugendbildung, Rechtsgesetzgebung und Staatsverwaltung betreffenden Angelegenheiten Rat und Belehrung erteilen könnten, in der Ständeversammlung beibehalten habe, daß auch die Rittergutsbesitzer nicht die Vertreter eines Standes, sondern des größeren Grundeigentums seien, da jeder ohne Unterschied der Geburt ein Rittergut erwerben könne, und daß die Abgeordneten der Städte die Interessen des Handels und der Gewerbe, die Freisassen die kleineren Grundeigentümer zu vertreten hätten; aber die Art und Weise, in der die Vertretung dieser verschiedenen staatsbürgerlichen Interessen geordnet sei, sei ungenügend. Vor allem habe die Trennung in zwei Sektionen beseitigt werden müssen. Ein wahres Zweikammersystem, derart, daß jede Kammer eine für sich bestehende getrennte Staatsgewalt bilde, sei im Herzogtum weder geschichtlich begründet, noch jemals in wirkliche Ausübung gekommen, noch passe es auf ein Land von der Größe des unseren; der in den beiden Sektionen geschaffene Mittelzustand zwischen dem Ein- und Zweikammersystem aber biete zwar manche Nachteile des letzteren dar, dahingegen keinen seiner Vorteile, besonders nicht den sehr wesentlichen, daß der Beschluß einer Kammer stets noch der nachfolgenden Beratung der anderen unterworfen

---

[1]) Sachsen-Meiningen (1829), Schwarzburg-Sondershausen (1830), Kurhessen (5. Januar 1831), Sachsen-Altenburg (29. April 1831). Außerdem lagen Verfassungsentwürfe vor für Sachsen (1830) und Hannover (1831).

werde. Die Vereinigung beider Sektionen in einer Versammlung fördere den Geschäftsgang, ermögliche eine vielseitigere und fruchtbarere Beratung und werde durch Beseitigung der jetzt zwischen den verschiedenen Ständen errichteten Scheidewand in der Ständeversammlung selbst größere Einigkeit, im Lande größeres Vertrauen erwecken. Eine notwendige Folge der Annahme einer Kammer sei dann aber eine erhebliche Verringerung der bisherigen Zahl der Mitglieder der Stände.

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Grundsätze soll die Ständeversammlung bestehen aus 45 Abgeordneten, und zwar aus 6 Abgeordneten der Prälaten und je 13 der Rittergutsbesitzer, der Städte, der Freisassen und Bauern (Entw. § 4). Sämtliche Abgeordnete werden auf die Dauer von sechs Jahren frei gewählt; es gibt also künftig nicht mehr, wie es noch nach der E. L.-O. der Fall war, erbliche Landstandschaften, Abgeordnete von Amts wegen und Abgeordnete auf Lebenszeit. Von den Ständemitgliedern müssen 10 Abgeordnete der Ritterschaft Eigentümer eines in dem Wahlbezirke, für den sie gewählt werden, belegenen Rittergutes, 10 Abgeordnete der Städte Handel- oder Gewerbetreibende mit einem bestimmten Kommunaleinkommen oder stimmführende Mitglieder des Magistrats und in dem Wahlkreise, welcher sie sendet, wohnhaft, 10 Abgeordnete der Freisassen und Bauern Eigentümer eines in dem Wahlkreise, für den sie gewählt werden, liegenden Freisassenhofes oder eines Bauerngutes (d. h. eines solchen Gutes, das nach Bauernrecht vererbt wird) sein und zugleich zu den Höchstbesteuerten des Wahlbezirks gehören; die übrigen 3 Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte, der Freisassen und Bauern können unter den wissenschaftlich gebildeten Männern des Herzogtums, soweit diese überhaupt wählbar sind und ein gewisses Einkommen besitzen, gewählt werden (§ 5, 48 bis 51 [1]). Für jeden Abgeordneten wird zugleich ein Stellvertreter gewählt, der dieselben Eigenschaften wie jener haben muß und einberufen wird, wenn der Abgeordnete den Auftrag niederlegt oder nicht fortbesorgen kann (§ 7). Unter den Inhabern der 12 landtagsfähigen Prälaturen wählt die Regierung diejenigen aus, die auf dem Landtage erscheinen sollen (§ 9 und 10), die landtagsfähigen Rittergüter des Herzogtums werden in vier, die Städte in sechs Wahlbezirke geteilt (die Stadt Braunschweig hat sechs Abgeordnete zu wählen), in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten der Freisassen und Bauern sieben Bezirke gebildet (§ 11 bis 16). Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird auf fünf Abgeordnete bestimmt, der größere Ausschuß nach dem Beispiel der meisten neueren Verfassungen aufgehoben (§ 17 [2]). Die §§ 22 bis 90 enthalten die näheren

[1]) In den Motiven wird anerkannt, daß die doppelt so starke Vertretung des Grundbesitzes unter Umständen zu einer Gefährdung der städtischen Interessen führen könne. Allein „es würde eine offenbare Ungerechtigkeit sein, wenn man in einem Lande, das wesentlich ein Ackerbau treibendes ist und wo die Bevölkerung der Städte nicht einmal ein Drittel der ganzen Population ausmacht, den Städten eine gleiche Zahl von Repräsentanten wie den Grundeigentümern hätte geben wollen. Überdies sprach für das angenommene Verhältnis das bisher bestehende".

[2]) Motive: „Die Natur der Geschäfte des landständischen Ausschusses macht es wünschenswert, daß er nicht zu zahlreich sei; deshalb hat es denn auch nicht zweck-

Bestimmungen über Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlverfahren. Die städtischen Abgeordneten werden durch Wahlberechtigte und durch Wahlmänner gewählt; wahlberechtigt sind die stimmführenden Mitglieder des Stadtmagistrats, die Stadtverordneten, welche dreimal als solche gewählt sind, und die Prälaten der bisherigen zweiten Sektion in der Stadt, in welcher sie ihren Wohnsitz haben (§ 39); die Wahlmänner erhalten ihren Auftrag durch die „Wähler", zu denen alle diejenigen gehören, die entweder das Bürgerrecht gewonnen haben oder Eigentümer eines Hauses im Stadtbezirke sind und Kommunalsteuern zahlen (§ 36). Die Abgeordneten der Freisassen und Bauern werden ebenfalls durch Wahlmänner erwählt (§ 40); das Recht, letztere zu ernennen, hat jeder Eigentümer oder Nutznießer eines Reihehofes, sowie jeder, der Stimmrecht bei den Beschlüssen der Gemeinde hat und Kontribution, wie Proviantgeld [1]) bezahlt (§ 41). Wähler, Wahlmänner und Wahlberechtigte haben bis auf die Mitglieder der Ritterschaft, denen es nachgelassen ist, ihre Abstimmung in einem versiegelten Schreiben dem Vorsitzenden des Wahlkollegiums zuzuschicken, in Person bei den Wahlen zu erscheinen (§ 56) und haben vor der Wahl an Eidesstatt anzugeloben, ohne allen Einfluß und Nebenrücksichten so, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten zu können denken, nach ihrer besten Überzeugung stimmen zu wollen (§ 55).

Der Titel II des Entwurfs handelt von den Rechten und Pflichten der Landschaft. Bei dem Finanzwesen hat das ständische Steuerbewilligungsrecht gegenüber den Bestimmungen der E. L.-O. insofern eine wesentliche Erweiterung erhalten, als es sich auch auf allgemeine Abgaben, die bei der Ausführung polizeilicher Einrichtungen oder bei der Leitung des Handels auferlegt werden, namentlich auf Zölle, Weggelder und Packhauseinrichtungen, sowie auf die Gerichtssporteln erstrecken soll (§ 96). Eine Neuerung von der einschneidendsten Bedeutung für die ganze Finanzwirtschaft des Staates wird in Vorschlag gebracht in den Bestimmungen der §§ 101 bis 103 über die Trennung des fürstlichen und Domänenhaushalts vom eigentlichen Staatshaushalt [2]). Während die Stände nach der früheren Finanzverfassung nur die Etats über neu anzulegende Steuern mit dem Landesherrn gemeinschaftlich zu regulieren hatten (E. L.-O., § 24), wird ihnen nunmehr das Recht zugestanden, mit der Landesregierung die Einnahme- und Ausgabeetats des gesamten eigentlichen Staatshaushalts im voraus, für eine Finanzperiode von sechs Jahren festzustellen (§ 105); auch die bisher der Mitwirkung der Stände entzogenen Etats über Einnahme und Ausgabe des Klosterfonds unterliegen der Feststellung der Land-

---

mäßig geschienen, zwei verschiedene Ausschüsse, den engeren und größeren, beizubehalten, eine Einrichtung, die zwar in die L.-O. von 1820 übergegangen ist, aber noch aus der Zeit stammt, wo oft in 30 Jahren kein Landtag gehalten wurde."

[1]) Das Proviantgeld war an Stelle der Getreidelieferungen getreten, die (zuerst im 30jährigen Kriege zur Anlegung von Kornmagazinen) von den Untertanen erfordert wurden; es ist späterhin nach dem Kontributionsfuß erhoben und hat zuzeiten bei hohen Kornpreisen die Summe von 10000 Tlrn. überstiegen.

[2]) Näheres darüber siehe S. 42 fg.

schaft (§ 112). Das durch die E. L.-O. eingesetzte Steuerkollegium soll als Landessteuer- und Finanzkollegium in seiner Eigenschaft als eine vom Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich zu besetzende und von beiden abhängige Behörde fortbestehen und hat neben den Steuern fortan auch die für den Staatshaushalt bestimmten Kammereinkünfte zu verwalten, der engere Ausschuß bleibt aber nicht mehr wie bisher dieser Behörde einverleibt, sondern die Landschaft erhält das Recht, die Hälfte der Mitglieder des Kollegiums zu wählen, ohne hierbei an Mitglieder der Ständeversammlung gebunden zu sein (§ 107, 109). In Beziehung auf die Gesetzgebung ist die Mitwirkung der Stände erheblich erweitert, der Grundsatz aufgestellt, daß kein Gesetz ohne ihre Zustimmung oder doch nicht ohne ihren Rat gegeben werden kann (§ 113 bis 117). Bei dem Militärwesen findet sich die bedeutungsvolle Bestimmung, daß keine Truppen in fremden Sold gegeben werden dürfen (§ 120). In betreff der Rechtspflege ist die Unabhängigkeit der Gerichte unter den ausdrücklichen Schutz der Verfassung gestellt, auch die Unabsetzbarkeit der Richter gesetzlich ausgesprochen (§ 121 bis 123) — wie die Motive bemerken, als sprechende Beweise von dem festen Willen der Regierung, jeden Mißbrauch der Gewalt unmöglich zu machen und den Gesetzen die gehörige Achtung zu verschaffen. Der Ausschuß erhält die Stellung einer beaufsichtigenden und beratenden Behörde, einer beschließenden nur in Fällen, in denen eine zeitige Versammlung des Landtages untunlich oder Gefahr im Verzuge ist; in solchen Fällen können mit Bewilligung des Ausschusses neue Steuern einstweilen und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Ständeversammlung auferlegt, ohne diesen Vorbehalt aber Staatsanleihen geschlossen und Staatsgüter veräußert oder verpfändet werden (§ 136, 137). Dem Ausschuß steht es auch zu, in den (im Entwurf einzeln festgestellten) Fällen, in denen die Stände vom Konvokationsrecht Gebrauch machen dürfen, den Landtag zusammenzurufen (§ 140).

In dem Titel III (von den Landtagen und der Behandlung der Geschäfte auf denselben) sind zahlreiche Bestimmungen der E. L.-O., namentlich zur Geschäftsordnung aufgenommen. Die nach dem Fortfall der beiden Sektionen der Landschaft im Entwurf aufgestellte Regel, daß unbedingte Stimmenmehrheit entscheidet (§ 151), soll, abgesehen von dem aus der E. L.-O. herübergenommenen Ausnahmefall (Abänderung der Landes- oder Steuerverfassung), eine weitere Ausnahme dann erleiden, wenn „die Entscheidung eigentümliche privatrechtliche Verhältnisse der Ritterschaft, der Städte, der Bauern oder eigentümliche staatsbürgerliche Interessen einer dieser drei Standesklassen betrifft“ (§ 152). In solchen Fällen kann die beteiligte Standesklasse wie die Regierung auf Abstimmung nach Ständen antragen (§ 153). Bei der Abstimmung hat alsdann jeder Stand nur eine Stimme, und ein Vorschlag ist nur bei Stimmeneinhelligkeit aller drei Stände als angenommen anzusehen (§ 154). Die Motive bemerken, daß diese Bestimmungen getroffen seien als das geeignetste Auskunftsmittel, um bei einem Widerstreit der verschiedenen, in der Art der Zusammensetzung der Stände zum Ausdruck gelangenden staatsbürgerlichen Interessen eine jede Standesklasse in ihren wohlerworbenen Rechten unter durchaus konstitutio-

nellen Formen zu schützen. „Darin besteht hauptsächlich die bürgerliche Freiheit, daß ohne gesetzlichen Grund niemandem ein wohlerworbenes Recht ohne seine Zustimmung entzogen werden kann. Dieser gerechte Grundsatz ist so alt als unsere deutschen Rechtsinstitute; er findet sich in der Verfassung jeder Dorfgemeinde, wie in der ehemaligen Reichsverfassung und in der deutschen Bundesakte. Man wird ihn nie ungestraft verletzen, und indem man ihn in Zweifel stellt, macht man alle Rechtsverhältnisse wanken." Infolge der veränderten Zusammensetzung der Ständeversammlung ist das Recht der Regierung, den Landtag aufzulösen, aus den neueren Verfassungsurkunden in den Entwurf aufgenommen (§ 160). Die landständischen Verhandlungen sollen ohne Verzug durch den Druck bekannt gemacht werden (§ 161 [1]).

Der letzte Titel enthält nur noch einige allgemeine Bestimmungen, namentlich über den Erlaß der Reversalen (§ 194), die Einsetzung eines Kompromißgerichts bei einem entstehenden Streit über die Auslegung der Verfassung (§ 196) und über die Zahlung von Tagegeldern an die Abgeordneten (§ 197).

Der Entwurf [2]) gelangte sogleich nach der Eröffnung des Landtags an die Stände und ist von den beiden Sektionen, die sich zu diesem Zwecke, nicht ohne Bedenken über die verfassungsmäßige Zulässigkeit eines solchen Verfahrens, vereinigt hatten, unter dem Vorsitz des Schatzrats v. Plessen [3]) vom 1. Oktober 1831 an einer allgemeinen Beratung unterzogen. Sie diente dazu, die Ansichten der Versammlung über die hauptsächlichen Neuerungen des Entwurfs zu klären und der zur näheren Vorprüfung desselben niederzusetzenden Kommission für eine Reihe von Fragen bestimmte Wünsche und Anleitungen mit auf den Weg zu geben. Schon in der ersten Sitzung stellte sich über die Beseitigung der bisherigen Sektionen und die Aufhebung des Übergewichts der Ritterschaft allseitiges Einverständnis heraus, dagegen hielt man für zweckmäßig, anstatt der vom Landesherrn ernannten Prälaten gewählte Vertreter der höheren Wissenschaften in die Landschaft zu entsenden. Die in der Vorlage gegebenen Bestimmungen über die Art und Weise der zu bewirkenden Trennung des fürstlichen und des Staatshaushalts hielt man für bedenklich und schritt zur Wahl einer

---

[1]) An die Zeit der alten Stände — vgl. oben S. 16, Anm. 1 — erinnert der § 149 des Entwurfs: „Im Verhandlungssaal werden den Abgeordneten der Ritterschaft und zwei bisher zur ersten Sektion der Stände gehörigen Prälaten die Plätze zur Rechten, den Abgeordneten der Städte und zweien Prälaten von der ersten und zweiten Sektion in der Mitte und den Abgeordneten der Freisassen und Bauern nebst den zwei übrigen Prälaten zur Linken angewiesen. Welche Abgeordnete der Prälaten denen der Ritterschaft, der Städte und Bauern beizuordnen seien, bestimmt die Landesregierung." Prophete rechts, Prophete links, das Weltkind in der Mitten! — Der Paragraph ist auf Antrag der Kommission gestrichen.

[2]) Eine Rezension desselben, die auf die späteren Anträge der Stände wohl nicht ohne Einfluß geblieben ist, enthält die Schrift des seinerzeit angesehenen liberalen Publizisten Pölitz, Votum über den Entwurf der revidierten Landschaftsordnung des Herzogtums Braunschweig, 1831.

[3]) Des Präsidenten der ersten Sektion; den Vorsitz in der zweiten führte der Magistratsdirektor Bode-Braunschweig.

besonderen Deputation, die bei dem Ministerium über den eigentlichen Sinn der vorgeschlagenen Änderungen näheren Aufschluß erbitten solle. Es kam in Frage, ob es sich nicht empfehle, alljährlich einen Landtag zu halten und unter dieser Voraussetzung den Ausschuß als entbehrlich in Wegfall zu bringen, doch fand der Antrag keinen Anklang, man meinte, wenn die Etats nur von 3 zu 3 Jahren festzustellen seien, so müßten die Stände sich häufig ohne genügenden Beratungsstoff versammmeln und würden dann, nach Stoff suchend, „manches zutage fördern, was besser unberührt geblieben wäre". Dagegen soll die Kommission prüfen, ob nicht auch der größere Ausschuß wieder einzuführen sei. Für und gegen Öffentlichkeit der Verhandlungen wird gestritten, endlich noch in Anregung gebracht, daß der Vorlage, ähnlich wie es in anderen Verfassungsurkunden geschehen sei, ein Abschnitt über die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten eingefügt werde.

Bald nach Beendigung dieser ersten Lesung wurde der Landtag am 12. Oktober 1831 „in Erwägung des Herannahens der asiatischen Cholera" bis auf weiteres vertagt, worauf die Kommission[1]) unter dem Vorsitz des Grafen Oberg ihre Arbeit begann. Über manche Fragen kam man ohne Schwierigkeit hinweg. In Beziehung auf die Zusammensetzung der Stände entschied man sich, eine Änderung des § 4 des Entwurfs dahin in Vorschlag zu bringen, daß die Landschaft bestehen solle aus 45 Abgeordneten, von denen 10 aus den Rittergutsbesitzern, 15 aus den Handel oder Gewerbe treibenden Bewohnern der Städte oder den stimmführenden Mitgliedern der Magistrate, 10 aus den Besitzern der Freisassen- und Bauernhöfe und 10 mit der Maßgabe, daß zwei von ihnen der höheren Geistlichkeit des Landes entnommen werden müßten, sonst ohne Rücksicht auf Standesverhältnisse und Wohnort zu wählen seien. Die Einteilung der Wahlbezirke rief manche Abänderungsvorschläge hervor. Beibehaltung des größeren Ausschusses in einer Besetzung von 13 Abgeordneten, beschränkte Öffentlichkeit der Verhandlungen unter Ausgabe einer bestimmten Anzahl von Einlaßkarten ward gewünscht, die im § 152 des Entwurfs vorgesehene Abstimmung nach Ständen unter Vorbehalt eines Vermittelungsantrages verworfen und damit ein sehr bedenklicher Rückfall in die alte ständische Ordnung beseitigt. Eine Erweiterung der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, so daß kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände zu erlassen sei, bezeichnete man als erstrebenswert, nicht minder die grundgesetzliche Anerkennung des Rechtes der Untertanen, mit Bittschriften und Beschwerden sich an die Landschaft zu wenden. Daneben zahlreiche Anträge von mehr nebensächlicher Bedeutung. Auch die äußere Anordnung des Stoffes in der Vorlage gab zu vielfachen Ausstellungen Anlaß. Die Aufeinanderfolge der Einzelbestimmungen des Titels II (Rechte und Pflichten der Landschaft) befriedigte nicht, weshalb eine

[1]) Sie bestand aus dem Landdrost v. Cramm-Sambleben, dem Grafen v. Oberg, Kammerrat v. Veltheim, Hofrat Bruns, und Geheimrat v. Strombeck als Deputierten der ersten, dem Magistratsdirektor Bode, Hofrat Hettling, Steuerrat Langerfeldt, Gutsbesitzer v. Unger-Gr. Stöckheim und Kaufmann Grassau als Deputierten der zweiten Sektion.

Umarbeitung dieses Teiles des Entwurfes vorgenommen wurde. Man hielt es für richtiger, die ziemlich zahlreich im Titel III der Vorlage enthaltenen Bestimmungen über das Wahlverfahren aus dem Entwurf fortzulassen und sie mit einigen nötig scheinenden Ergänzungen in ein besonderes Wahlgesetz aufzunehmen; Hettling[1]) erhielt den Auftrag, ein solches auszuarbeiten. Diese Beschlüsse führten dann zur wiederholten Besprechung der schon in den Plenarberatungen aufgeworfenen Frage, ob nicht die Vorlage zu einer Verfassungsurkunde, wie deren in mehreren anderen Bundesstaaten kürzlich erlassen worden seien, umzugestalten, die Ordnung der Verhältnisse der Landschaft zu einem umfassenden Landesgrundgesetz zu erweitern sei[2]). Demgemäß wurden auch nach dieser Richtung hin dem Staatsministerium Vorschläge unterbreitet.

In den Mittelpunkt aller Kommissionsarbeiten jedoch stellte sich die Aufgabe, hinsichtlich der Trennung des fürstlichen und Domanialhaushalts vom eigentlichen Staatshaushalt eine der Regierung und Landesvertretung annehmbare Grundlage für eine Verständigung zu finden. Sie hat unendliche Mühe gemacht.

Das Kammergut des fürstlichen Hauses diente seit alten Zeiten, soweit es nicht für den Unterhalt des Regentenhauses in Anspruch genommen wurde, den Zwecken der Landesverwaltung. Wie sich das Verhältnis zuletzt entwickelt hatte, lag den Ständen nur ob, die für Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen, für Aussteuer der Prinzessinnen des fürstlichen Hauses und für die notwendige Verteidigung des Vaterlandes erforderlichen Ausgaben durch Steuern aufzubringen, daneben auch die Zinsen der Landesschuld abzuführen. Zu den Kosten der Landesverteidigung wurden außer dem Unterhalt des Militärs herkömmlicherweise die Legationskosten gerechnet. Auf dem Landtage von 1821 hatte die Landschaft aus Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte auch die Kosten des neu errichteten, mit Waldeck und den beiden lippeschen Fürstentümern gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts auf die Landessteuerkasse[3]) übernommen. Im übrigen wurde der Staatsbedarf, namentlich die persönlichen wie sachlichen Ausgaben für Rechtspflege und allgemeine Landespolizei durchweg aus der Kammerkasse bestritten. Auf die Verwaltung dieser Kasse hatten die Stände keinerlei Einfluß. Erwiesen sich die Einnahmen des Kammerguts und die hergebrachten Steuern zur Deckung des Staatsbedarfs unzureichend, so trat allerdings die Notwendigkeit an die Regierung heran, die Unzulänglichkeit der ihr zu Gebote stehenden Mittel der Landschaft glaubhaft darzulegen, um durch

---

[1]) Joh. Heinr. Aug. Hettling, geb. 1786 zu Blankenburg a. H., seit 1826 Hofrat beim Landesgerichte zu Wolfenbüttel, 1831 auch Propst von Marienberg und als solcher Mitglied der Ständeversammlung, später Oberappellationsgerichtsrat und seit 1850 Präsident des Obergerichts, gest. zu Wolfenbüttel am 28. Oktober 1857.

[2]) In jener Beschränkung des Entwurfs hatte schon die oben erwähnte Schrift von Pölitz einen wesentlichen Mangel neben vielfach anerkannten Vorzügen desselben erblickt.

[3]) Unter Verwaltung des vom Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich besetzten Landessteuerkollegiums, s. oben S. 25.

Bewilligung einer außerordentlichen Steuer oder durch Übernahme eines Teiles der Kammerschulden auf das Land die nötige Beihilfe zu erlangen. Es leuchtet ein, daß diese Art der Wirtschaftsführung die unangenehmsten Verwickelungen zwischen Regierung und Ständen nach sich ziehen mußte und geeignet war, die Staatswohlfahrt ernstlich zu schädigen. Die Landschaft geriet leicht in Versuchung, alle Landesausgaben tunlichst auf die Kammerkasse abzuschieben, wogegen die Regierung sich auf den Einwand zurückzog, daß die Kammerkasse sie zu tragen außerstande sei. Dieser Widerstreit beherrschte eigentlich seit den letzten beiden Jahrhunderten die ganze Verfassungsgeschichte des Staates. Zugleich aber gefährdete die bestehende Einrichtung auch die Wohlfahrt des Landes insofern, als sie für eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Kammergutes durchaus keine Sicherheit darbot. Gewiß hatte der Landesherr, schon um hinsichtlich der Gestaltung seiner Hofhaltung seinen Neigungen und Launen keinen Zwang antun zu müssen, das dringendste Interesse daran, die Einkünfte des Kammergutes möglichst in die Höhe zu bringen, allein die Gefahr lag doch nahe, daß dabei weder auf die Bedürfnisse des Landes, noch auf die Zukunft Rücksicht genommen wurde — es sind Beispiele genug dafür vorhanden — und daß namentlich zum Zweck einer augenblicklichen Vermehrung der Einnahmen die notwendigen Wirtschafts- und Verwaltungsausgaben auf Kosten der nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Güter herabgedrückt wurden. Zu verschiedenen Malen, zuletzt noch bei der Beratung der E. L.-O., hatten daher die Stände den Versuch gemacht, eine gewisse Teilnahme an der Verwaltung des Kammerguts zu erlangen, allein stets ohne Erfolg.

Nun gingen die Vorschläge der Regierung, wie sie in den §§ 101 bis 103 der Vorlage enthalten waren, dahin, daß durch eine Übereinkunft zwischen dem Landesherrn und den Ständen die Summe festzusetzen sei, die jährlich von den Kammereinkünften nach Absatz der Kosten des fürstlichen und Domanialhaushalts auf andere Staatszwecke verwendet werden könne, daß dann diese Aversionalsumme durch Besteuerung der Domänen, wie durch Überweisung anderer Kammereinkünfte aufgebracht und an die Landessteuerkasse gezahlt werden solle und daß nach Maßgabe dieser — seitens der Landesherrschaft kündbaren — Übereinkunft alle Lasten des Staatshaushalts, sowie jeder zur Erreichung des Staatszwecks erforderliche Aufwand und alle dahingehörigen Ausgaben, die bisher von den Einkünften der Domänen und Regalien gezahlt seien, aus der Landessteuerkasse zu bestreiten sein würden. Wie oben erwähnt, hatten diese Bestimmungen schon bei den ersten Plenarberatungen der Landschaft Widerspruch gefunden. Die Stände vertraten dabei die Ansicht, daß das Kammergut nicht nur etwa aushilfsweise zu allgemeinen Landeszwecken in Anspruch zu nehmen sei, sondern daß es von jeher vorzugsweise dafür gedient, der Bedarf des Landesherrn hinter den Anforderungen des Staates daher von Rechts wegen zurückzustehen habe. In folgerechter Durchführung dieses Grundsatzes kamen sie zu dem Ergebnis, daß, wenn überhaupt eine Auseinandersetzung der Nutzungsberechtigten eingeleitet werden solle, nicht das Land, sondern der Landesherr die Rolle des Abfindlings zu übernehmen habe. Demnach war bereits in der

Plenarsitzung vom 4. Oktober 1831 auf Antrag Bodes[1]) eine Umkehrung der von der Regierung vorgeschlagenen Übereinkunft dahin gutgeheißen, daß eine gewisse Anzahl von Domänen ausgesondert werden möge, deren Ertrag für den fürstlichen Hofstaat bestimmt bleibe, wogegen alle übrigen Güter, Regalien und sonstigen bei der Kammer verwalteten Aufkünfte dem Finanzkollegium zur Bestreitung des Staatshaushalts zu überweisen seien. Die Ausführbarkeit dieses Planes ward in der Kommission eingehend beraten, auch vom Ministerium in Erwägung genommen; es ergaben sich indessen bald Bedenken, die in den Kommissionssitzungen vom 10. und 11. November 1831 lebhaft erörtert sind. Bruns[2]) wies darauf hin, daß mit der Aussonderung von Domänen dem Landesherrn gerade die Nutzung desjenigen Teiles des Staatsvermögens in die Hände gegeben werde, der den bereitesten und sichersten Ertrag vom Grundeigentum unmittelbar gewähre, daß auf das Land aber die Gefahr des Wechsels in den Erträgen der übrigen Domanialnutzungen und Gefälle übergehe und daß die getrennte Verwaltung der für den Landesherrn ausgeschiedenen und der dem Lande verbleibenden Domänen erhebliche Kosten verursache, die bei der gemeinschaftlichen Verwaltung des gesamten Kammerguts größtenteils erspart würden. Langerfeldt[3]) machte darauf aufmerksam, daß nach den letzten Kammerkassenrechnungen die gesamten Domänen des Landes nur einen Ertrag von 155 713 Tlr. abgeworfen hätten und daß man daher zur Beschaffung der für den fürstlichen Haushalt angeforderten Mittel auch auf die Forsten ihrem Hauptbestande nach[4]) werde greifen müssen. Übereinstimmend erkannte man an, daß den einfachsten

---

[1]) Wilhelm Bode, geb. am 18. Mai 1779 zu Königslutter, seit 1825 Magistratsdirektor zu Braunschweig, in dieser Stellung um Förderung des städtischen Gemeinwesens, wie namentlich um Hebung des Volksschulwesens, der Wohltätigkeits- und Armenanstalten unablässig bemüht, daneben seinen Neigungen zu geschichtlichen Studien folgend, bis in seine letzten Jahre hinein schriftstellerisch vielfach tätig, im Ruhestand seit 1848, gest. am 20. Mai 1854. Auf dem Konvokationstage von 1829 in den großen Ausschuß gewählt, gehörte Bode der Ständeversammlung und dem Ausschuß, dem letzteren als Präsident, ununterbrochen bis 1849 an.

[2]) Joh. G. Theod. Bruns, geb. am 10. Mai 1786 zu Helmstedt, 1831 Hofrat am Landesgericht in Wolfenbüttel, gleich seinem Freunde und Gesinnungsgenossen Hettling ein scharfsinniger, gelehrter Jurist, gest. am 17. September 1835 als Direktor des Kreisgerichts in Braunschweig. Er war der Vater des bekannten Romanisten Georg Bruns in Berlin und des nicht minder berühmten Tübinger Professors der Chirurgie Viktor von Bruns.

[3]) Jak. Friedr. Langerfeldt (Vater des späteren Ministers, Geheimrats Langerfeldt), geb. am 29. April 1773 zu Hannover, ursprünglich Kaufmann, aber schon am Beginn des 19. Jahrhunderts in der Stadtverwaltung zu Braunschweig, namentlich auf dem Gebiete des Armenwesens als Oberkommissar tätig, am 6. Dezember 1820 von der 2. Sektion der Landschaft zum Mitgliede des Landessteuerkollegiums gewählt, in der Ständeversammlung von 1831 vielbeschäftigt und besonders in Finanzangelegenheiten sehr angesehen. Er wurde gegen Ausgang des Jahres 1832 als Mitglied des Herzogl. Finanzkollegiums in den Staatsdienst übernommen, schied aus der Ständeversammlung aus und starb als Geheimer Finanzrat a. D. zu Braunschweig am 15. Dezember 1849.

[4]) Gesamtertrag der Forsten damals auf 150 601 Tlr. angegeben.

Ausweg aus den obwaltenden Schwierigkeiten die Vereinbarung einer Zivilliste für den Landesfürsten darbieten werde, war aber bei der bekannt gewordenen Abneigung [1]) des Herzogs gegen einen derartigen Ausgleich im Zweifel, ob es rätlich sei, den Gedanken weiter zu verfolgen. Indessen stimmte man schließlich doch allseitig einem Antrage von Bruns bei, der, wenn er auch — nicht der Form nach, aber in der Sache selbst — dem Vorschlage einer Zivilliste sich näherte, seinen Einzelheiten nach geeignet schien, die Bedenken der Regierung zu überwinden. Dieser Antrag ging dahin: Das gesamte Staatsvermögen, einschließlich des Kammergutes, wird durch die verfassungsmäßige Finanzbehörde unter landesherrlicher Oberaufsicht und ständischer Mitaufsicht verwaltet. Vom Ertrage des Kammergutes verbleibt dem Landesherrn für den Bedarf seiner Hofhaltung jährlich diejenige Summe, welche ein Drittel von der gesamten Jahreseinnahme aus den Erträgen des in Grundeigentum, Kapitalvermögen und Realprästationen bestehenden Kammergutes ausmacht. Diese Quote wird entweder für das einzelne Rechnungsjahr oder für die Finanzperiode nach der jährlich oder in einem größeren Zeitdurchschnitt wirklich erhobenen Einnahme festgestellt, wobei die für abgelöste Dienste und Grundabgaben, ferner als Kaufsumme für veräußerte Domanialzubehörungen und Berechtigungen zur Einnahme gelangenden Kapitalien zur Tilgung von Staatsschulden verwandt und mit einem Zinsertrag von 4 Proz. in der Einnahme vom Kammergut berechnet werden. Die auf dem Kammergut haftenden Schulden werden ausschließlich von der Staatskasse verzinst und planmäßig abgetragen. Um welchen aliquoten Teil die dem Landesherrn vorbehaltene Summe im Falle seiner Vermählung oder der notwendigen Gewährung von Wittumsberechtigungen, wie von Apanagen für Prinzen des fürstlichen Hauses zu erhöhen ist, unterliegt der weiteren Übereinkunft zwischen Landesherrn und Ständen.

Nachdem man noch beschlossen hatte, der Regierung nötigenfalls so weit entgegenzukommen, daß ein bestimmter Mindestbetrag des landesfürstlichen Reservats festgestellt und Nachzahlung des demnach etwa Erforderlichen verbürgt werden solle, sandte die Kommission den Antrag in einer vorsichtig verallgemeinerten Fassung (Bestimmung einer Quote des reinen Domanialeinkommens zur Bestreitung des fürstlichen Bedarfes und gemeinschaftliche Verwaltung des Domanialgutes durch ein gemischtes Kollegium) unterm 12. November 1831 an das Staatsministerium ab, aber schon wenige Tage darauf kam die Antwort, daß er hauptsächlich wegen der geforderten Mitverwaltung des Kammergutes nicht annehmbar sei. Sonach schien kaum etwas anderes übrig zu bleiben, als zum ursprünglichen Ausgangspunkte der Verhandlungen — Ausscheidung eines Teiles der Kammergüter für den Unterhalt des Landesfürsten und der Hofstatt — wieder zurückzukehren. Auf dieser Grundlage ward daher auch in

---

[1]) Ihren Grund glaubte man in der Besorgnis des Herzogs vor einer Mediatisierung der kleineren deutschen Fürsten erblicken und auf die Erwägung zurückführen zu müssen, daß in einem solchen Falle Einkünfte, die auf Grundbesitz ruhten, für sicherer zu halten seien als eine Geldrente.

den nächsten Monaten verhandelt. Zu Anfang Dezember legte die Kommission dem Ministerium einen von Bode ausgearbeiteten Entwurf des mit der Regierung abzuschließenden Vertrages vor. Nach diesem Entwurf sollen die Einkünfte gewisser, noch näher zu bestimmender Kammerämter, Forsten und Bergwerke in die Herzogl. Hofstaatskasse fließen, dagegen das gesamte, zur Bestreitung der Staatsausgaben dienende Einkommen von Staatsgütern, Domänen und Steuern in einer Kasse, der Staatsfinanzkasse, eingezogen und berechnet werden. Diese Kasse wird unter das Staats-Finanzkollegium gestellt und von dessen Mitgliedern soll die Hälfte durch die Stände gewählt werden, vorbehaltlich des Bestätigungsrechtes des Landesherrn und unbeschadet der Fortdauer ihrer, Eigenschaft als „ständischer Diener und beratender Mitglieder des engeren Ausschusses". Da die Kosten des Hofstaates fortan in einer besonderen Kasse zur Vereinnahmung und Verrechnung gelangen würden, so hatte der Entwurf diejenigen Aufwendungen zusammengestellt, die unter dem Bedarf des Landesfürsten und des fürstlichen Hauses zu begreifen seien. Alle nicht auf den Hofstaat sich beziehenden Etats, auch die der Klostergüter und des von der Universität Helmstedt herrührenden Studienfonds sollten vom Staats-Finanzkollegium also bei dessen Zusammensetzung unter Mitwirkung der Stände, revidiert, festgestellt und kontrolliert werden. Weitere Bestimmungen regelten Organisation und Geschäftskreis dieser Behörde.

Die Regierung erklärte sich mit dem Grundgedanken dieses Entwurfes zwar einverstanden, wich aber in Einzelfragen ganz erheblich von den Wünschen und Hoffnungen der Kommission ab. In einem vom Ministerium der Kommission übermittelten Gegenentwurf[1]) wurden sämtliche Domänen, Forsten und Bergwerke, Salinen, Glas- und Ziegelhütten, Steinbrüche, Kalk- und Gipsbrennereien, Braunkohlengruben und Torfstiche, die Porzellanfabrik und die Münze (also der jetzt im § 162 der N. L.-O. angegebene Vermögensinbegriff) als Herzogl. Kammergut nebst den Herzogl. Schlössern und den der Hofhaltung gehörigen Gebäuden, Anlagen und Inventarien für den Landesherrn in Anspruch genommen, so daß für Zwecke des Staates nur zurückblieben die Einkünfte aus den zu den Domänen gehörigen, der Ablösung unterworfenen Zehnten, Diensten, Korn- und Geldgefällen. Zugleich aber trat der Entwurf dem Versuch der Kommission, den Ständen durch die aus ihnen zu wählenden Mitglieder des Finanzkollegiums auf die gesamte Finanzverwaltung des Landes Einfluß zu sichern, entgegen, indem er diese Behörde nur aus vom Landesherrn ernannten Beamten zusammensetzte und gleich den übrigen Landesbehörden der Regierung unterstellte.

---

[1]) „Entwurf einer zwischen der Landesherrschaft und den Landständen über die Trennung des Fürstl. Haushaltes vom Staatshaushalt und über die Organisation der Finanzverwaltungsbehörde zu treffenden Vereinbarung." Er enthält 64 Paragraphen, von denen die meisten die Verfassung und den Geschäftskreis der zu bildenden Finanzverwaltungsbehörden, der Kammer, der Obersteuerdirektion, der Oberbaudirektion und des Finanzkollegiums betreffen. Sie haben die Grundlagen zu den später erlassenen einzelnen Organisationsgesetzen abgegeben.

Die Kommission war durchaus nicht gewillt, die in diesen Gegenvorschlägen enthaltenen Forderungen zuzugestehen. Sie hob hervor, daß die Ausscheidung der Hauptmasse des Kammergutes weit über den Bedarf des Landesfürsten, auch wenn er die auf dem Kammergut lastenden Ausgaben übernehme, hinausgehe, daß für die Zukunft eher eine Steigerung als eine Abnahme in den Kammereinkünften zu erwarten sei und daß schon zur Sicherstellung des „Staatsgrundvermögens" gegen Eigenmächtigkeiten, wie sie unter der Regierung des Herzogs Karl vielfach vorgekommen seien, eine Einwirkung auf die Verwaltung des Kammergutes den Ständen nicht versagt werden dürfe. Das Ministerium erwiderte, daß bei erheblichen Steigerungen der Kammereinkünfte die Besteuerung der Domänen und Forsten den Ständen das geeignetste Mittel an die Hand gebe, um die Überschüsse in die Staatskasse zurückfließen zu lassen, daß aber eine Einmischung der Landschaft in die Verwaltung des landesfürstlichen Domaniums zu keiner Zeit zugelassen sei und auch künftighin um so weniger in Frage kommen könne, als in der dem Finanzkollegium anheimfallenden Aufsicht über Rechnungs- und Kassenwesen beim Kammergut die unter den obwaltenden Verhältnissen einzig mögliche Sicherung gegen Gefährdungen zu finden sei. Dagegen erklärte sich die Regierung, um die Bedenken der Kommission zu beschwichtigen, bereit, in den Vertragsentwurf einige Zusatzbestimmungen aufzunehmen, deren eine die fortdauernde Rechtsgültigkeit des Edikts vom 1. Mai 1794 ausdrücklich anerkannte und deren andere den Ständen die Befugnis einräumte, Nachweisungen darüber zu verlangen, daß auf die Unterhaltung der Gebäude bei den Domänen, sowie auf die Forstkulturen und auf die Instandhaltung der Berg- und Hüttenwerke die zur Sicherung eines nachhaltigen Ertrages erforderlichen Verwendungen gemacht worden seien (Schreiben vom 17. Februar 1832). Da aber diese Zugeständnisse der Kommission nicht genügten, so schien man zu Ausgang Februar 1832, nachdem seit den ersten Plenarberatungen fast sechs Monate verflossen waren, von einer Einigung noch ebensoweit entfernt zu sein als beim Beginn der Verhandlungen.

Inzwischen muß jedoch, noch während diese Erörterungen im Gange waren, in vertraulichen Besprechungen einzelner Mitglieder der Kommission mit dem Ministerium, namentlich dem spiritus rector desselben, Geheimrat v. Schleinitz[1]),

---

[1]) Wilhelm v. Schleinitz, geb. am 4. Juni 1794 zu Blankenburg a. H., hatte als Student 1814 den Feldzug nach Brabant mitgemacht, wurde 1818 Assessor am Landesgericht, 1823 von den Ständen zum ordentlichen Mitgliede dieses Gerichts gewählt, trat 1830 in das Ministerium zunächst nur als beratendes Mitglied ein, übernahm aber schon das Jahr darauf als wirklicher Geheimrat die Leitung der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten und ward 1843 Staatsminister. Ein äußerst scharfsinniger und kenntnisreicher Jurist von gründlicher Bildung und staatsmännischer Tüchtigkeit, dem das Land namentlich auf dem Gebiete des Rechtswesens vieles zu danken hat, von einer Energie, die sich gelegentlich zur Herrschsucht steigerte und nicht frei von einem gewissen Hange zum Bureaukratismus, dem feudalen Adel verhaßt, aber auch bei den Beamten seines Dienstzweiges mehr gefürchtet als beliebt, dabei seiner vielseitigen Fähigkeiten wegen der Regierung unentbehrlich und von erprobter Rechtschaffenheit. Schleinitz ist der einzige vormärzliche Minister in Deutsch-

die Frage einer Zivilliste wieder in Anregung gebracht sein[1]). Es scheint, als ob Bode im Verlaufe der Unterhandlungen die bedenklichen Seiten des bislang von ihm befürworteten Planes mehr und mehr erkannt habe und nun mit Entschiedenheit für Aufstellung einer „fixierten, indisputabeln Zivilliste" eingetreten sei. Er verhandelte im Beirat des Landsyndikus darüber mit den Ministern, und auf seinen Vortrag erklärte die Kommission am 2. März 1832 sich geneigt, auf Feststellung einer jährlichen Summe für den Bedarf des Landesherrn und seines Hofstaates einzugehen, wenn diese Summe auf das Gesamt-Domanium ohne Ausscheidung einzelner Gegenstände radiziert werde, wobei es sich von selbst verstehe, daß „die bisherige staatsrechtlich feststehende Qualität des Domanium durchaus nicht alteriert werde", — jedoch unter dem Vorbehalt, daß der Etat über das Kammergut künftig ebenmäßig, wie die Etats über die anderen Zweige der Staatsverwaltung, mit den Ständen festgestellt würden.

Es läßt sich mit einigem Grund vermuten, daß der Herzog bei seinem anfänglichen Widerstande gegen die Überweisung einer Zivilliste weniger von den in der Kommission ihm untergelegten Bedenken (S. 45, Anm. 1) geleitet wurde, als von der Besorgnis, daß die Annahme einer festen Geldrente einer Verzichtleistung auf die ihm bzw. seinem Hause an dem Domanium zustehenden privaten Rechte gleich erachtet werden könne. Da nach den letzten Erklärungen der Kommission diese Deutung fortan ausgeschlossen war und auch die Zeit zum Abschluß drängte, so zögerte die Regierung nicht länger, ihrerseits ihre Forderungen zu stellen[2]), die im wesentlichen darauf hinausliefen, daß als Be-

---

laod, der seine Stellung auch in den Stürmen des Jahres 1848 bewahrt hat. Er starb am 3. November 1856. Ein jüngerer Bruder von ihm war der spätere preußische Hausminister Alexander v. Schleinitz. Näheres über ihn enthält der Lebensabriß (von P. Zimmermann) in der allgemeinen deutschen Biographie, Bd. 31, S. 459.

[1]) Die Akten der landschaftlichen Registratur sind hier lückenhaft. Verschiedene Schriftstücke, auf die in den Kommissionsprotokollen Bezug genommen wird, fehlen. Auch wird die Feststellung der Zeitfolge der vorhandenen Schriftstücke dadurch erheblich erschwert, daß vieles gar nicht mit einem Datum versehen ist. Die Unvollständigkeit der Akten ist schon auf dem Landtage von 1834 zur Sprache gekommen. Übrigens hatte die Kommission bei dem Beginn ihrer Beratungen beschlossen, die Verhandlungen mit dem Ministerium, soweit irgend angängig, nur mündlich zu führen. Manche Änderungen im Entwurfe der N. L.-O. und des Nebenvertrages sind offenbar mit dem Geheimrat v. Schleinitz nur mündlich beredet und dann sofort in den späterhin der Landschaft vorgelegten, neuen Entwurf eingetragen. — Aus den Akten des Herzogl. Staatsministeriums, deren Einsicht mir freundlichst gestattet ist, läßt sich über den Verlauf der Verhandlungen, die zum Abschluß des Finanz-Nebenvertrages führten, überhaupt nur sehr wenig entnehmen.

[2]) Sie sind enthalten in der „schließlichen Erklärung über die bei der beabsichtigten Sonderung des Fürstl. Haushalts vom Staatshaushalt annoch unerledigt gebliebenen Gegenstände". Das Schreiben ist bei der Kommission eingegangen am 13. April 1832 und nachträglich datiert als Schreiben vom 22. Februar 1832. Ist letztere Datierung richtig, so bestätigt sie, daß schon während der Verhandlungen über Aussonderung des Kammergutes für den Landesherrn auch das Ministerium den Ausweg der Feststellung einer Zivilliste ernstlich ins Auge gefaßt hat.

trag des landesfürstlichen Reservats die Jahressumme von 245 000 Talern [1]) nebst den Zinsen des sogenannten Bevernschen Kapitals [2]) und zur Deckung der Kosten des Neubaues und der ersten Einrichtung eines neuen Residenzschlosses die Bewilligung einer auf den Kredit des Kammergutes aufzunehmenden Anleihe von 600 000 Talern [3]) in Anspruch genommen werde. Über diese Bedingungen und über die Frage, ob die Finanzen des Landes ohne Erhöhung der Steuern und ohne Beschränkung der zur Schuldentilgung zu verwendenden Summen die Zahlung der landesfürstlichen Rente im angeforderten Betrage würden ermöglichen lassen, ist dann noch zwischen der Kommission und dem Ministerium bis Ende Juli 1832 verhandelt. Ebensowenig indessen, wie jene ihr Begehren, der Ständeversammlung eine Mitwirkung bei der Feststellung der Kammerkassenetats zu sichern, durchzusetzen vermochte, gelang es ihr, eine Herabminderung des Reservates auf die von ihr für ausreichend erachtete Summe (220 000 Taler) zu erreichen. Die Regierung beharrte dabei, daß der beanspruchte Jahresbetrag zur Erhaltung des Ansehens und der Würde des fürstlichen Hauses erforderlich sei und zugleich von den Einnahmen des Landes ohne neue Steuerauflagen erübrigt werden könne. Das einzige Zugeständnis an die Kommission lag darin, daß auf ihren Wunsch das der Hofhaltung des Landesherrn vorbehaltene Landgestüt auf den Kammerkassenetat übertragen wurde, der entsprechende Etatansatz zu jährlich 8000 Taler von der Zivilliste demnach in Abstrich kam und somit die Jahressumme der letzteren auf 237 000 Taler sich beschränkte. In der Erkenntnis, daß auf weitere Nachgiebigkeit nicht zu rechnen und daß in manchen anderen Verfassungsfragen von der Regierung doch ein weitgehendes Entgegenkommen bewiesen sei, ließ die Kommission schließlich ihren Widerstand fallen und war bereit, bei der Ständeversammlung den Abschluß eines Finanzvertrages auf den gegebenen Grundlagen zu befürworten.

Mittlerweile hatten auch die Beratungen über die revidierte Landschaftsordnung selbst einen guten Fortgang genommen. Der Geheimrat v. Schleinitz war anfänglich zwar von dem Wunsche der Stände, die Landschaftsordnung zu einem umfassenden Landesgrundgesetz ausgestaltet zu sehen, durchaus nicht erbaut, bemerkte, daß die Regierung Bedenken tragen müsse, den einmal eingeschlagenen Weg zu verlassen, zumal sie ihn auf dringenden Wunsch eines

---

[1]) Vom Staatsministerium war, als es noch in dessen Absicht lag, die Domänen, Forsten, Bergwerke usw. bis auf die ablösbaren Gefälle dem Landesherrn zur Nutzung zu überweisen, eine Berechnung aufgestellt, nach welcher die Einnahmen der dem Landesfürsten verbleibenden Kammergüter auf 435 679 Taler und die auf diesen Gütern lastenden Ausgaben (Unterhaltungskosten, Besoldungen, aufzulegende Steuern) auf 194 414 Taler sich beliefen, so daß zur Bestreitung der Hofhaltung ein Überschuß von 241 265 Talern zurückblieb.

[2]) Näheres darüber: Finanz-Nebenvertrag, Art. 1.

[3]) Die Gesamtkosten des Baues waren auf 822 000 Taler veranschlagt. Zur Minderung dieser Kosten oder anderer Staatsausgaben war der Herzog erbötig, während der nächsten sechs Jahre sich jährlich 25 000 Taler von dem Betrage der Zivilliste absetzen zu lassen. F. N. V. Art. 1.

großen Teiles der Landeseinwohner betreten habe und die höheren politischen Gründe, die ihn veranlaßt hätten, in sehr verstärktem Maße fortdauerten, und machte auch sonst aus seiner Abneigung gegen eine „neumodige" Verfassung kein Hehl[1]). Als dann aber die Kommission dem Ministerium eine „vorläufige Zusammenstellung der Grundprinzipien, auf deren Aufnahme in die Landschaftsordnung sie ihre ferneren Anträge richten müsse"[2]), mit der Bitte einreichte, daß die Regierung zur Vervollständigung des Grundgesetzes auch die Bestimmungen zusammentragen lassen möge, die über Regierungsform, Unteilbarkeit des Landes, Thronfolge, Regentschaft und dergleichen im pactum Henrico-Wilhelminum und anderen Hausverträgen enthalten seien[3]), unterwarf er diese Vorschläge im einzelnen wohl einer scharfen Kritik und beseitigte manches, was ihm mit dem „monarchischen Prinzip" nicht im Einklang zu stehen schien, doch beharrte er nicht länger bei der grundsätzlichen Verneinung. Nach wiederholten Verhandlungen mit den Deputierten der Kommission (Bruns, Hettling, v. Cramm) ließ er Anfang Juli 1832 dieser selbst eine auf der Grundlage ihrer Vorschläge zusammengestellte „Neue Redaktion der Landschaftsordnung" (zweiter Entwurf) zugehen, die den gesamten Rechtsstoff in sich aufgenommen hatte, welcher uns gegenwärtig in der neuen Landschaftsordnung vorliegt, und die auch in der Einteilung in Kapitel und Abschnitte, wie in der Reihenfolge der einzelnen Paragraphen ihr völlig gleicht. In Beziehung auf die Zusammensetzung der Ständeversammlung enthält sie wesentliche Unterschiede von der früheren Vorlage. Die Zahl der Abgeordneten der Ritterschaft und der Freisassen und Bauern ist je um drei, die der Städte um einen Abgeordneten vermindert, die Vertretung der Prälaten, soweit sie auf Ernennung seitens des Landesherrn beruht, den Wünschen der Stände gemäß beseitigt. Die der Ritterschaft, den Städten, den Freisassen und Bauern verbliebenen Abgeordneten müssen nun sämtlich aus diesen drei Standesklassen

---

[1]) In seinen Bemerkungen zum Kommissionsentwurf heißt es: „Überdies lehrt auch schon jetzt die Erfahrung, daß die schönen allgemeinen Phrasen, die zu einer solchen Verfassung gehören, und die eigentlich keinen praktischen Wert haben, doch gerade ihrer Allgemeinheit wegen eines großen Mißbrauchs fähig sind, wie denn z. B. in Hessen aus der Freiheit der Person das Recht der Zivilbedienten abgeleitet wird, dem Landesfürsten mit großen Schnurrbärten wider dessen Willen vor die Augen zu kommen. Es wird daher notwendig sein, auf dem eingeschlagenen Wege zu bleiben."

[2]) Diese Zusammenstellung, die von Bruns herrührt, handelt in ihren einzelnen Teilen 1. von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landeseinwohner; 2. vom Staatsdienst; 3. von der Rechtspflege; 4. von Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen; 5. von den Gemeinden und Gemeindebehörden, entsprechend den Kapiteln II (§ 24 bis 40), V (§ 153 bis 160), VII (§ 191 bis 210), VIII (§ 211 bis 230) und III (§ 40 bis 56) des jetzigen Inhaltes der N. L.-O. Die Kapitel IV (§ 57 bis 152) und — wenigstens in den grundlegenden Bestimmungen — VI (161 bis 190) lagen im Entwurfe der revidierten L.-O. bereits vor; die gleichfalls darin enthaltenen Bestimmungen über das Wahlverfahren und die Geschäftsordnung sind in besondere Gesetze übertragen.

[3]) Das spätere Kapitel I (§ 1 bis 23) der N. L.-O.

genommen werden. Dagegen treten der Ständeversammlung zu 16 Abgeordnete, die gemeinschaftlich von diesen drei Standesklassen aus „Männern der höheren Geistesbildung" gewählt werden, und zwar sollen nach der Landschaftsordnung (§ 79) zwei von ihnen der höheren Geistlichkeit bis zum Superintendenten einschließlich angehören, nach dem Wahlgesetz dagegen (§ 71) vier aus den auf Lebenszeit ernannten 12 Prälaten gewählt werden und nur, falls diese aus gesetzlichen Gründen die Wahl im voraus ablehnen, aus einer vom Staatsministerium aufzustellenden, die nicht entschuldigten Prälaten und höhere Staatsbeamte umfassenden Liste von 12 Personen entnommen werden dürfen, während für die übrigen 10 weitere Beschränkungen nicht bestehen. Somit setzte sich die Ständeversammlung zusammen aus 48 Abgeordneten, nämlich 10 der Ritterschaft, 12 der Städte, 10 der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern und 16 gemeinsam zu wählenden Abgeordneten (§ 60). Die Ritterschaft war zu einem Wahlkreise vereinigt, die Einteilung der städtischen und ländlichen Wahlbezirke mehrfach verändert (§ 61 bis 64). Der größere Ausschuß war nicht wiederhergestellt, die Zahl der Mitglieder des allein vorgesehenen, an die Stelle des ehemaligen engeren Ausschusses tretenden neuen Ausschusses dagegen um zwei vermehrt, auch bestimmt, daß eine jede der drei Standesklassen in diesem Ausschuß durch je ein Mitglied vertreten sein müsse (§ 87). Bei der Abstimmung sollte es der Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Stimmen fernerhin bei Änderungen nur der Landesverfassung, nicht auch der Steuerverfassung bedürfen (§ 141). Die Abstimmung nach Ständen war ersetzt durch die Bestimmung, daß bei einer beabsichtigten Änderung in der Vertretung einer der drei Standesklassen es neben der hier erforderlichen Stimmenmehrheit (zwei Dritteln der Landschaft) zugleich auch der Mehrzahl der Stimmen des beteiligten Standes bedürfe (§ 142).

Zugleich mit diesem Entwurfe oder doch bald hernach gingen der Kommission die wegen der Organisation der Finanzverwaltungsbehörden zu erlassenden Gesetze, sowie der Entwurf des Wahlgesetzes, der Geschäftsordnung für die Landesversammlung und eines Zivilstaatsdienstgesetzes zu. Sie beriet über alle diese Vorlagen in der Zeit vom 5. Juli bis zum 18. August 1832. Ihre Verhandlungen gingen schnell vonstatten. Die zu der neuen Redaktion der Landschaftsordnung gestellten Anträge sind nicht zahlreich, der erheblichste betrifft die ständische Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Das Ministerium fügte die Änderungen, mit denen es einverstanden war, in den Entwurf ein und ließ die so eingebesserte Vorlage (dritter Entwurf) als „Neue Landschaftsordnung" mittels Reskripts vom 12. August 1832 sämtlichen Ständemitgliedern zugehen. Am 27. August trat dann die Landschaft wieder zusammen. Unter den zahlreichen Vorlagen, über die sie zu beschließen hatte, befand sich auch der inzwischen ausgearbeitete Entwurf des „Nebenvertrages, die Ordnung des Finanzwesens betreffend", in welchem außer den Vereinbarungen über die Zivilliste und der Feststellung der Etatsschemata eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen war, die man sonst dem Landtagsabschiede vorzubehalten pflegte. In der Ständeversammlung wurde zu der „Neuen Landschaftsordnung" nur

eine mäßige Anzahl von Änderungsanträgen eingebracht, und zu lebhafteren Verhandlungen führten eigentlich allein die §§ 9 (Rechte der Stände bei Feststellung des Militäretats) und 168 (Kammeretat und Rechnungen). Bei Beratung des letzteren griff v. Cramm mit Entschiedenheit den schon von der Kommission vertretenen Anspruch wieder auf, daß auch die Feststellung des Kammeretats unter ständischer Mitwirkung auf gleiche Weise erfolge wie die des Staatshaushaltsetats. Indessen wurde sein Antrag von der ersten Sektion nur mit geringer Stimmenmehrheit angenommen, von der zweiten zurückgewiesen [1]) und schließlich dem Anheimgeben der Ausgleichskommission entsprechend von beiden Sektionen abgelehnt [2]). Während das Wahlgesetz nur zu wenigen Ausstellungen Anlaß bot, rief der Entwurf der Geschäftsordnung eine mehrtägige Verhandlung über die Frage der Öffentlichkeit der Ständeberatungen und in deren Folge gleichfalls widersprechende Beschlüsse der Sektionen hervor, bis man übereinkam, von der Zulassung von Zuhörern in den Sitzungen der Stände einstweilen noch abzusehen, aber die Sitzungsprotokolle — allerdings ohne Nennung der Namen der Antragsteller und Redner — durch den Druck zu veröffentlichen [3]).

Nachdem der gesamte Arbeitsstoff durchberaten war, trat eine neugewählte Kommission [4]) mit den Mitgliedern des Ministeriums zum Zweck einer gütlichen Einigung über die letzten zurückgebliebenen Streitpunkte zusammen. Man verständigte sich bald; nach Eingang der Rückäußerungen der Regierung auf die Anträge der Landschaft nahmen die Stände am 3. Oktober 1832 die Plenarversammlungen wieder auf. Schon am 6. Oktober waren sie zum Abschluß gebracht. Ohne Zögern wurde noch am gleichen Tage zur entscheidenden Abstimmung geschritten. Landesgrundgesetz, Wahlgesetz, Geschäftsordnung, Finanz-

---

[1]) Auch jetzt berieten die Sektionen gemeinsam, doch stimmte eine jede für sich besonders ab.

[2]) Das Nähere siehe in Anmerkung 2 zu § 168 der N. L.-O.

[3]) Die sofortige Zulassung von Zuhörern fand man bedenklich, da zur öffentlichen Rede eine formelle, erst durch Übung zu erlangende Ausbildung gehöre, über deren Vorhandensein die künftige Ständeversammlung, zumal wenn sie in den ersten Finanzperioden alljährlich zusammentrete, allein zu urteilen imstande sein werde. Gegen die Veröffentlichung der Namen in den zu druckenden Protokollen war schon in der Kommission von gewichtiger Seite (Hettling) geltend gemacht, daß sie der Eigensucht, die auch in der Regel Servilismus und verkehrten Liberalismus erzeuge, das Feld eröffne, um sich nach Umständen in der einen oder anderen Farbe zu zeigen, wogegen die Scheu vor dem öffentlichen Reden manches gediegene Urteil ersticke und die Rücksicht auf äußere Verhältnisse viele abhalten werde, sich so frei und unbefangen wie unter Kollegen vor dem gesamten Publikum zu äußern. — Es sind demgemäß in den gedruckten Sitzungsprotokollen die einzelnen Redner nur mit den verschiedenen Buchstaben des Alphabets bezeichnet, und zwar unter einer fortlaufenden Reihenfolge der letzteren, die der Zeitfolge des Vortrages eines jeden Ständemitgliedes in der betreffenden Sitzung entsprach. Bei dieser Einrichtung ist es dann bis zum Jahre 1848 geblieben.

[4]) Sie wurde am 15. September 1832 eingesetzt und bestand aus den Abgeordneten Bruns, v. Plessen, v. Cramm-Sambleben, Günther, Hettling und Bode.

nebenvertrag, die Gesetze über Organisation der Kammer, der Steuerdirektion, des Finanzkollegiums, der Kreisdirektionen und der Ministerialkommission, endlich das Zivilstandsdienstgesetz — sämtlich ein und derselben Schlußabstimmung unterstellt — fanden einstimmige Annahme. Das Präsidium ward ersucht, diesen Beschluß zur Kenntnis der Landesregierung zu bringen und dabei die Dankesgefühle auszusprechen, von denen die Ständeversammlung dem Herzog gegenüber wegen der huldvollen Berücksichtigung ihrer Wünsche durchdrungen sei. Einige Tage vergingen noch mit Feststellung der nötigen Übergangsbestimmungen; man verständigte sich dahin, daß bis zur Eröffnung der neuen Ständeversammlung die beiden Sektionen der Landschaft die Rechte der künftigen Versammlung, und zwar unter den noch bestehenden Formen, der engere und größere Ausschuß aber die dem künftigen Ausschuß obliegenden Befugnisse ausüben sollten, und man ermächtigte die Regierung, den Staatshaushaltsetat für das Jahr 1833, jedoch ohne Erhöhung der bisherigen Steuern, in der durch die neue Landschaftsordnung und den Finanznebenvertrag vorgeschriebenen Form aufzustellen und zu vollziehen. Der engere und der größere Ausschuß ward durch Neuwahlen ergänzt, der Landtagsabschied von einer Kommission entworfen und von der Landschaft genehmigt. Am 12. Oktober 1832 fand darauf der feierliche Schluß des Landtages statt. Im Bevernschen Schloß richtete nach Verlesung des Landtagsabschiedes der Präsident v. Plessen an den Herzog eine Ansprache, in welcher nochmals der Dank für das den Ständen entgegengebrachte landesväterliche Wohlwollen abgestattet und auf die hohe Bedeutung der neuen Landschaftsordnung hingewiesen wurde. „Wir überliefern sie", heißt es in dieser Rede, „dem billigen Urteile der Mit- und Nachwelt, wohl wissend und es niemals verkennend, daß alles an der Hand der Erfahrung reift und die bessernde Zeit überall nachhelfen und ergänzen muß. Der Augenblick ist gekommen, in welchem wir von einer lieben, zum Teil Jahrhunderte hindurch gedauert habenden Gewohnheit scheiden, und in dieser Form erscheinen Höchstihre Stände nicht wieder . . . Mögen unsere Nachkommen das beste Vermächtnis, was wir ihnen überlassen, treu bewahren!" Und mit einem Ausblick in die Zukunft, der vorschauend eine lange Reihe von Jahren umfaßt hat, durfte der Herzog Wilhelm seine Erwiderung schließen. „Sie kehren nun in Ihre Heimat zurück, und die alte Form schwindet, wenn Ihre Versammlung sich auflöst, aber in welcher Gestalt auch künftig die Abgeordneten dieses Landes sich um mich vereinigen mögen, Ich weiß, daß Ich die alte Gesinnung, die alte Treue wiederfinden werde."

So war denn aus der revidierten Landschaftsordnung eine wirklich neue Landschaftsordnung geworden und aus der Landschaftsordnung, wenn nicht dem Namen — darin hatte die Abneigung an Höchster Stelle nicht überwunden werden können —, so doch der Sache nach eine „neumodige Verfassung" nach Art der in anderen deutschen Ländern kürzlich entstandenen. Allmählich und zögernd, ohne jeden „momentanen Einschnitt" hat sich die Wandlung vom alten Patrimonialstaat über die Zwischenstufe der E. L.-O. hinweg zum modernen Rechtsstaate mit der Ministerverantwortlichkeit und dem

ständischen Recht der Budgetbewilligung vollzogen. Zwar hat auch in der N. L.-O. die Zusammensetzung der Ständeversammlung noch starke Anklänge an die alte ständische Gliederung, aber sie war doch auf eine breitere Grundlage gestellt, neben dem großen Grundbesitz die Bauernschaft zu ihrem Rechte gekommen und neben beiden Handel und Gewerbe nicht länger unvertreten geblieben. Wenn der Ständeversammlung durch die Bestimmungen über Wahlrecht und Wählbarkeit ein ausgesprochen konservativ-plutokratischer Anstrich gegeben war, so ist die N. L.-O. auch darin eben nur ein Kind ihrer Zeit geblieben, aber in Beziehung auf die Rechtsstellung, die sie den Ständen einräumt, darf sie wohl als eine der liberalsten der damaligen und mancher späteren Verfassungsurkunden angesehen werden. Es mag hier nur erinnert sein an die Bestimmungen, welche in Beziehung auf die Unabhängigkeit der Gerichte und die verfassungsmäßigen Grundrechte der Untertanen die Landstände geradezu als Wächter der Gesetze hinstellen (§ 103, 107), an die jedes vernünftige Maß eigentlich überschreitende Gebundenheit der Regierung in Beziehung auf die Verwaltung des Staatsgrundvermögens einschließlich des Kammergutes, insofern ohne Zustimmung der ständischen Vertretung kein Ar verkauft, kein Quadratmeter verlassener Straßenstrecke vertauscht, keine Wegegerechtigkeit an einem herrschaftlichen Grundstücke bestellt werden kann, an die weitgehende Zuständigkeit des Ausschusses und an das innerhalb gewisser Grenzen der Ständeversammlung belassene Konvokationsrecht. Durch die Gesetzgebung des neuen Deutschen Reiches ist manche Bestimmung unseres Landesgrundgesetzes beseitigt, hier und da hat auch die Landesgesetzgebung die allgemeinen Grundzüge, die die neue Landschaftsordnung ihr verschiedentlich vorzeichnet, verlassen müssen, und die Zusammensetzung der Landstände ist wiederholt umgestaltet, wie es der Wechsel der Zeit erforderte. Im großen und ganzen aber wird man sagen dürfen, daß die braunschweigische Landesverfassung, obwohl mehr als ein halbes Jahrhundert seit ihrer Entstehung vergangen ist, allen billigen Ansprüchen auch jetzt noch hinreichend Rechnung trägt, daß die Machtverteilung zwischen den beiden staatlichen Gewalten — der Landesregierung und der Landesvertretung — in wohldurchdachter Weise durch sie geordnet ist und daß es nicht leicht sein würde, Besseres an ihre Stelle zu setzen.

§ 5.

Die späteren Änderungen der Neuen Landschaftsordnung [1]).

I. Das erste Jahrzehnt nach Erlaß des neuen Landesgrundgesetzes war bis auf seine letzten Zeiten in leidlichem Einvernehmen zwischen Landesregierung und Landesvertretung verlaufen. Eine Reihe wichtiger Landesgesetze —

[1]) Über die Verhandlungen, die zur Ergänzung der N. L.-O. durch das Gesetz, die ohne besondere ständische Zustimmung zulässigen Veränderungen mit dem Grundvermögen des Kammergutes und des vereinigten Kloster- und Studienfonds betreffend, vom 20. Dezember 1834, sowie durch das — zum Teil auch abändernde — Gesetz,

die in ihren Wirkungen so wohltätigen Ablösungs- und Gemeinheitsteilungsordnungen, die erste Städteordnung, ein umfassendes Kriminalgesetzbuch — hatte die Zustimmung der Landstände gefunden, der Bau der ersten Eisenbahnen war in die Wege geleitet und nach zeitweiligem Steuerverband mit Hannover der Anschluß an den preußischen Zollverein vollzogen. Aber es hatte von vornherein doch nicht an gewissen Reibungsflächen zwischen den beiden staatlichen Gewalten gefehlt. Die Streitfragen beschränkten sich anfänglich auf die Ordnung des Finanzwesens, griffen jedoch bald genug auf das politische Gebiet hinüber. Schon die Aufstellung der Etats für die erste Finanzperiode hatte die betrübende Gewißheit ergeben, daß die der Verständigung über den Finanznebenvertrag voraufgegangenen Berechnungen des voraussichtlichen Staatsbedarfs auf trügerischen Grundlagen beruhten; der erste Etatsvoranschlag schloß bereits mit einem Fehlbetrage ab. Auch die folgenden Jahre hatten mit finanziellen Verlegenheiten zu rechnen, denen die Stände durch wiederholte, dringende Anträge auf Einschränkungen der höheren Verwaltungsbehörden und auf Herabminderung des Militäretats[1]) abzuhelfen bestrebt waren. In beiden Hinsichten freilich ohne Erfolg. Namentlich erfuhren alle Versuche, in die Organisation des Heerwesens einzugreifen, von seiten der Regierung eine nachdrückliche Zurückweisung. Dieser nachhaltige Widerstand, sowie die beharrliche Ablehnung der auf Preßfreiheit und Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen gerichteten Anträge rief eine merkliche Verstimmung in den Kreisen der „Linken" hervor, denen die leitenden Stellen durch die plötzliche Unterdrückung der liberalen „Deutschen Nationalzeitung" sich ohnehin starker reaktionärer Neigungen verdächtig gemacht hatten[2]). Die Spannung verschärfte sich, als nach Schluß des dritten ordentlichen Landtages, im Jahre 1842, die Regierung zwei durch ihr Verhalten in der Ständeversammlung ihr mißliebig gewordene, angesehene Staatsbeamte[3]) auf andere Dienststellen unter Umständen versetzte, die nur die

---

betreffend die Übertragbarkeit der zu Bauten durch die Etats zur Verfügung gestellten Beträge, vom 1. Juli 1904, geführt haben, ist das Nähere bei der Erläuterung dieser beiden Gesetze selbst mitgeteilt.

[1]) Er belief sich schon in der ersten Finanzperiode auf 337 000 Taler bei einer Kopfstärke des braunschweigischen Kontingents von 2000 Mann.

[2]) Die freisinnige Oppositionspartei segelte durchweg im Fahrwasser des französischen Liberalismus, dessen Theorien namentlich durch Rotteck in Deutschland weite Verbreitung gefunden hatten. Das anerkannte Haupt der Partei im Landtage, persönlich deren gemäßigteren Richtung angehörend, war damals K. Steinacker (Advokat in Holzminden, 1843 Präsident der Ständeversammlung, gestorben 1846), einer der bedeutenderen Publizisten jener Zeit, ein hochsinniger und warmherziger Politiker, wegen der Lauterkeit seines Charakters überaus geachtet. Der radikalere Flügel der Linken stand unter der Führung Hollandts (Advokat in Braunschweig) und seines rabiaten Gesinnungsgenossen Stolle (Kaufmann in Holzminden).

[3]) Den Kreisdirektor, späteren Minister v. Geyso, welchem demnächst auch bei Beginn des vierten ordentlichen Landtages die Bestätigung zum Präsidenten der Landesversammlung versagt wurde, und den Justizamtmann, nachmaligen Oberbürgermeister Caspari. Sie hatten bei den Verhandlungen über Aufhebung des Steuerverbandes mit Hannover gegen die Regierung votiert.

Deutung einer beabsichtigten Bestrafung zuließen. Unter dem frischen Eindruck dieser Maßregelungen ersetzten die Neuwahlen des Jahres 1842 die der Ständeversammlung bisher angehörigen Staatsdiener größtenteils durch Abgeordnete in unabhängiger Stellung und von entschieden freisinniger Färbung, so daß die Regierung fortan mit einer an Zahl und Bedeutung erheblich verstärkten Gegnerschaft zu rechnen hatte, während ihr zugleich auf konservativer Seite eine zuverlässige Stütze nicht zur Verfügung stand. Am wenigsten in der Ritterschaft, die, mit dem freieren Zuge der neueren Gesetzgebung wenig zufrieden und gereizt durch die entschiedene Abweisung, welche ihrem Begehren der Wiederherstellung ihrer alten korporativen Rechte und Freiheiten trotz ihrer Immediateingaben an den Herzog selbst zu wiederholten Malen widerfahren war, das Ministerium offen befehdete und, soweit in der Ständeversammlung vertreten, keineswegs abgeneigt schien, zu dessen Sturze[1]) selbst mit der radikalen Seite des Hauses engere Fühlung zu nehmen.

Doch verlief der nächste Landtag (1842 bis 1845) glimpflicher, als man hätte erwarten sollen. Es fehlte zwar wiederum nicht an scharfen Angriffen gegen die Staatsverwaltung, man unterzog den Militäretat der abfälligsten, in einigen Hinsichten wohl nicht unberechtigten Kritik, forderte den sofortigen Erlaß eines Gesetzes über das Normaldiensteinkommen und die Pension der Offiziere und Militärbeamten, und man setzte eine besondere Kommission ein zur Prüfung der Frage, wie unbeschadet der landesfürstlichen Militärhoheit und der Bundesbeschlüsse Ersparnisse im Militärwesen in Zukunft zu ermöglichen seien. Aber ein von ritterschaftlicher Seite ausgehender Antrag auf Abstrich einer namhaften Summe vom Militäretat ward doch abgelehnt, und als sich am Schluß der Finanzperiode wieder einmal eine ansehnliche Fehlsumme (230 000 Taler) des Staatshaushaltsetats ergeben hatte, verständigte man sich mit dem Ministerium dahin, sie durch Einschränkungen der laufenden Amortisation der Kammerschulden, durch stärkere Inanspruchnahme der Hauptfinanzkasse und durch Zurückstellung einiger schon verwilligter Ausgaben für Bauten zu decken (Landtagsabschied vom 6. Mai 1845, Nr. 21, Art. 4).

Allein die politischen Gegensätze blieben unausgeglichen. Überall in den deutschen Landen war um diese Zeit die Gärung im Wachsen begriffen; die Führer der radikalen Partei trugen Sorge dafür, daß sie auch im Herzogtum nicht zum Stillstand kam. So bedurfte es denn auf dem Landtage von 1846 eines verhältnismäßig recht geringfügigen Anlasses, um einen „Verfassungskonflikt“ heraufzubeschwören. Die Streitpunkte[2]) bildeten der Abschluß einer Etappenkonvention mit Preußen, die nach Ansicht der Stände ihrer Genehmigung bedurft haben würde, und einige Ansätze des Militäretats, deren Bewilligung versagt worden war. Als nach Schluß des Landtages die Regierung einseitig ein Finanzgesetz erließ, das sich übrigens nur auf die von der Ständeversamm-

[1]) Wenigstens der beiden Minister v. Schleinitz und Schulz. Der Vorsitzende des Ministeriums, Staatsminister (und Oberjägermeister) Graf v. Veltheim, führte nur dem Namen nach die Leitung der Geschäfte.

[2]) Näheres über Anlaß und Verlauf dieser Vorgänge s. § 185, Anm. 3.

lung anerkannten Etatposten beschränkte, erblickte die Mehrheit des ständischen Ausschusses darin nicht nur der Form, sondern auch der Sache nach eine offenkundige Verfassungsverletzung. Es wurde ernstlich erwogen, ob nicht auf Grund des § 113, 2 der N. L.-O. vom Konvokationsrecht zum Zweck der Erhebung einer Ministeranklage Gebrauch zu machen sei, allein nach längerem Schwanken beschied man sich, alle weiteren Schritte dem nächsten ordentlichen Landtage vorzubehalten. Ehe jedoch dessen Zeit gekommen war, sah sich die Landesvertretung unvermutet zu höheren und umfassenderen Aufgaben in Anspruch genommen.

Denn die stürmische Bewegung, welche nach Ausbruch der Februarrevolution in Paris die deutschen Gebiete ergriff und die Leidenschaften des Volkes bis in ihre Tiefen erregte, nötigte alsbald die Regierung, einen außerordentlichen Landtag zu versammeln. Der Tag der Eröffnung, auf den 25. April bestimmt, ward schon wenige Tage nach dieser Bekanntmachung auf den 31. März festgesetzt. In seiner Thronrede begründete der Herzog die Beschleunigung des Verfahrens damit, daß er im festen Vertrauen auf die Biederkeit und Besonnenheit seiner Braunschweiger nicht habe länger zögern wollen, dem Lande die wichtigsten politischen Rechte zu verleihen. Als solche hatte schon die Einberufungsverordnung Freiheit der Presse, öffentliche und mündliche Rechtspflege, Geschworenengerichte, Öffentlichkeit der landständischen Verhandlungen und allgemeine Landesbewaffnung in Aussicht gestellt. Die Antwort der Stände auf die Thronrede nannte unter den Wünschen, die, wie in ganz Deutschland, auch hier im Lande laut geworden und als Bürgschaft, wie als Ergebnis einer freien Verfassung anzusehen seien, den Erlaß eines neuen Wahlgesetzes. Die Regierung kam diesem Anliegen bald nach Eintritt der Vertagung des Landtages mit dem Bemerken nach, daß die zu gewärtigende Umgestaltung des Deutschen Bundes mit ihren Folgen wohl selbst die Vereinbarung eines neuen Landesgrundgesetzes bedingen werde, daß aber zu einer solchen Aufgabe die gegenwärtige Versammlung nicht berufen erscheine. Zugleich brachte sie den Entwurf eines die Zusammensetzung der Landschaft ändernden Gesetzes ein. Beide Vorlagen wurden alsbald von der zu diesem Zwecke um zwei Mitglieder verstärkten Justizkommission in Beratung genommen [1]).

Der Gesetzentwurf, die Zusammensetzung der Versammlung der Abgeordneten des Landes und des Ausschusses derselben betreffend, läßt die Abgeordnetenversammlung bestehen aus 13 Vertretern der Städte und 25 der Landgemeinden. Die Städte bilden 7, die Landgemeinden 13 Wahlbezirke. Die Hälfte sämtlicher Abgeordneten kann frei gewählt werden — und zwar nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes durch indirekte Wahlen, bei denen zur Wahl der Wahlmänner

---

[1]) Die Mitglieder der Kommission waren: v. Campe (der spätere Staatsminister, damals Obergerichtsrat), Trieps (Advokat in Braunschweig, Führer der „gemäßigten Linken", seit 1851 Obergerichtsrat in Wolfenbüttel und als solcher wiedergewählt, bekanntlich zuletzt Justiz- und Kultusminister), Hollandt (mit Trieps vom ständischen Ausschuß im März 1848 als Vertrauensmann zum Vorparlament nach Frankfurt entsandt, auch Mitglied der Nationalversammlung), Haase und Stolle. Hinzugetreten waren: v. Cramm-Sambleben und Mansfeld.

jeder volljährige männliche Landeseinwohner in seiner Gemeinde oder seinem Wahlkreise zugelassen, und als Wahlmann in den Städten jeder stimmberechtigte Bürger, in den Landgemeinden jeder stimmberechtigte Eigentümer oder lebenslängliche Nutznießer eines Wohnhauses wählbar ist. Für die andere Hälfte der Abgeordneten werden besondere Voraussetzungen der Wählbarkeit erfordert, in den Städten: Mitgliedschaft des Magistrats oder Betrieb von Handel, Gewerbe, Ackerbau, auf dem Lande: Grundbesitz, dort wie hier zugleich aber: Zugehörigkeit zu den Höchstbesteuerten, also diejenigen Voraussetzungen, die die N. L.-O. für die Wahlen der städtischen und ländlichen Abgeordneten allgemein aufgestellt hatte.

Die Kommission empfahl zunächst, die beiden vorgelegten Gesetze nur als provisorische zu erlassen und darüber, welche Bestimmungen erforderlich seien, um die für die hohe Stellung der Abgeordneten geeigneten Männer zu ermitteln und deren Wahl, soweit gesetzlich möglich und überhaupt zulässig, zu sichern, den Ausspruch des Volkes durch neue Wahlen zu veranlassen. Weitere Anträge gingen dahin, direkten Wahlen den Vorzug zu geben, die in den Entwürfen beibehaltenen Wahlen von Stellvertretern der einzelnen Abgeordneten zu beseitigen und für sämtliche Abgeordneten die nämlichen Eigenschaften als Voraussetzung der Wählbarkeit zu erfordern, so jedoch, daß bei der Hälfte der Abgeordneten die Wahlberechtigung nur auf die Höchstbesteuerten beschränkt werde [1]). In der Beratung der Ständeversammlung entspann sich über den letzteren Antrag der Kommission ein Kampf, der fast zwei volle Sitzungstage andauerte, aber mit der Annahme des Vorschlages endete. Zugleich beschloß man im Verfolg eines Antrages v. Cramms, die Zahl der Abgeordneten von 38 auf 54 zu erhöhen, von denen 20 in zehn städtischen und 34 in 18 ländlichen Bezirken zu wählen seien, so daß in jedem Bezirk, mit Ausnahme der Ämter Walkenried und Thedinghausen, die Wahl von zwei Abgeordneten — und zwar eines von ihnen durch die Höchstbesteuerten —, in den beiden genannten Ämtern aber eines frei zu wählenden Abgeordneten erfolgen solle. Wenige Tage nach diesen Beschlüssen, am 22. August 1848, legte das Ministerium eine neue Redaktion des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung, in welcher sämtliche Änderungsanträge bis auf einige unwesentliche Abweichungen in der Fassung Aufnahme gefunden hatten, und ein in Übereinstimmung damit auf der Grundlage direkter Wahlen neu ausgearbeitetes Wahlgesetz der Ständeversammlung vor. Die erstere dieser beiden Vorlagen fand am 25. August einstimmige Annahme, während das Wahlgesetz, im Fortgang der Beratung nochmals an die Kommission zurückverwiesen und von der Regierung abermals nach Maßgabe der Kommissionsbeschlüsse umgestaltet, in der Sitzung vom 1. September 1848 die Zustimmung der Ständeversammlung mit allen gegen eine Stimme erhalten hat. Beide

---

[1]) Eine Minderheit der Kommission, geführt von v. Cramm-Sambleben, schlug dagegen vor, insoweit an die Vorlage sich anlehnend, die Hälfte der Abgeordneten nicht von, sondern aus den Höchstbesteuerten wählen zu lassen.

Gesetze sind unterm 11. September 1848 (Gesetz- und Verordnungssammlung Nr. 43 und 44) als provisorische veröffentlicht.

II. Der Landtag, welchem die endgültige Vereinbarung der Verfassungsgesetze vorbehalten war — der sechste ordentliche Landtag —, ist hervorgegangen aus den Wahlen, die auf Grund des provisorischen Wahlgesetzes vom 11. September 1848 alsbald vollzogen waren. Wenn der Ausfall dieser Wahlen einen zutreffenden Maßstab für das Urteil über den Wert des allgemeinen Wahlrechts abgeben könnte, so würden alle Einwendungen dagegen verstummen müssen, insofern auch bei derjenigen Hälfte der Abgeordneten, die nicht von den Höchstbesteuerten zu wählen war, die Wahlen, namentlich in den ländlichen Bezirken, sich vielfach auf erprobte höhere Beamte lenkten, die ihre Unabhängigkeit der Regierung gegenüber durchaus zu wahren wußten, zugleich aber bei den zahlreichen und wichtigen Aufgaben des Landtages sich als Arbeitskräfte außerordentlich brauchbar erwiesen. Die Ständeversammlung vereinigte in sich eine seltene Fülle von Talent und Wissen, und es ist bewundernswert, was sie in jenen unruhevollen Jahren in ernster, hingebender Tätigkeit geleistet hat. Von so mancherlei von geringerer Bedeutung abgesehen, mag hier nur Erwähnung finden die vollständige Umgestaltung der Gerichtsverfassung, eine Zivil- und Strafprozeßordnung, die von der deutschen Rechtswissenschaft uneingeschränkt als mustergültig anerkannt worden sind, die Neuorganisation der Landesverwaltung, einschließlich der Finanz-, Eisenbahn- und Postverwaltung, die revidierte Städte- und Landgemeindeordnung, Wege- und Wassergesetze, Einführung der Grundsteuer, Neuordnung der Wehrpflicht, auf dem Gebiete des Kultus endlich die Gesetze über die Einrichtung von Kirchenvorständen und über die Gemeindeschulen.

Am 19. Dezember 1848 war der Landtag zusammengetreten. In einer kurzen Ansprache hatte der Herzog darauf verwiesen, daß er bei dem Erwachen eines neuen Geistes für die Einigung Deutschlands sich offen demselben angeschlossen und seinerseits die dem Lande gemachten Verheißungen größtenteils schon erfüllt habe, nunmehr aber auch von der Versammlung die gewissenhafteste Achtung wohlerworbener Rechte und gesetzlich bestehender Vorschriften erwarte: nicht im Umsturz, sondern in angemessener Umgestaltung des Bestehenden liege der wahre Beruf der Gegenwart; eine geregelte freie Entwickelung und die fortschreitende Wohlfahrt aller sei das Ziel seiner Bestrebungen. Dankbar erkannte auch die Abgeordnetenversammlung an, daß ihr Fürst durchweg dem Geiste huldige, der dem großen deutschen Vaterlande eine schönere Zukunft verheiße. Eine Verfassung, welche die wahre Freiheit und Wohlfahrt des Volkes verbürge, indem sie es berechtige, bei seinen allgemeinen Angelegenheiten, Staatseinrichtungen und Gesetzen selbsttätig mitzuwirken und innerhalb der Schranken der Gesetze seine Angelegenheiten selbständig zu ordnen, sei das Ziel der Bestrebungen und Wünsche aller deutschen Volksstämme. „Auf diesen Grundlagen das Staatsgebäude, an dessen Spitze die Vorsehung Ew. Hoheit gestellt hat, umbilden und ausbauen zu helfen, ist die wichtigste Aufgabe, zu welcher Höchstdieselben uns berufen haben. Wir werden ihr unsere gewissenhafteste Sorgfalt und unseren regsten Eifer widmen, und indem wir dabei wohlerworbene

Rechte und verfassungsmäßige oder gesetzlich bestehende Vorschriften gebührend achten werden, wird Gerechtigkeit für alle unser leitender Grundsatz sein." (Erwiderung auf die Thronrede, 23. Dezember 1848.)

Einstweilen hatte freilich die Lösung dieser Aufgabe hinter dem Verlauf der Verfassungsberatungen im Frankfurter Parlament zurückzutreten. Als diese am 27. März 1849 glücklich zu Ende geführt waren, erkannte zugleich mit den Bevollmächtigten von 27 anderen Bundesstaaten auch die braunschweigische Regierung die Reichsverfassung nach den Beschlüssen der zweiten Lesung als für sie verbindlich an (Note vom 14. April 1849) und erklärte sich mit der Übertragung der erblichen Kaiserwürde auf den König von Preußen einverstanden. Der Landtag stimmte diesem Vorgehen einmütig zu[1]) und veranlaßte das Ministerium, den Text der Verfassung sofort durch amtliche Veröffentlichung zur Kenntnis des Landes zu bringen. Als kurz hernach (28. April 1849) Friedrich Wilhelm IV. die Annahme der Krone endgültig ablehnte und, um auf dem Wege gütlicher Verständigung mit den einzelnen Bundesstaaten die Verfassungsreform ohne Österreich durchzuführen, mit Sachsen und Hannover das Dreikönigsbündnis abschloß, trat die braunschweigische Regierung dem Bunde unverzüglich bei. In einer stürmischen Sitzung, die wegen des wüsten Lärmens auf der Galerie unterbrochen werden mußte, genehmigte in namentlicher Abstimmung der Landtag gegen die Stimmen der radikalen Linken den Beitritt zum Bündnis (3. August 1849[2]) und ward dann zur Beruhigung der Gemüter bis zum 9. November vertagt.

Schon wenige Wochen nach der Beendigung der Frankfurter Verfassungsberatungen, am 12. Mai 1849, hatte die gesamte Linke die verheißene Reform der einheimischen Verfassung wieder in Fluß zu bringen gesucht, indem sie anheim gab, es möge das Staatsministerium um sofortige Vorlegung eines abgeänderten Landesgrundgesetzes und um Einbringung eines endgültigen Wahlgesetzes ersucht werden. Der Antrag war der Verfassungskommission überwiesen, die auf Grund mündlicher Abrede mit dem Geheimrat v. Schleinitz nun den Entwurf eines neuen Staatsgrundgesetzes[3]) ausarbeitete und ihn — am 14. September 1849 — dem Ministerium zugehen ließ.

---

[1]) Sitzung vom 17. April 1849. Schon früher, am 23. Dezember 1848, hatte er auf Schmids Antrag die Wünsche des Landes dahin ausgesprochen, daß die Würde und Macht der Reichsgewalt, wie die innere Wohlfahrt Deutschlands nicht anders gewahrt werden könne, als wenn ein erbliches Haupt an Deutschlands Spitze trete und die preußische Krone, als die mächtigste Deutschlands, zur deutschen Krone erweitert werde.

[2]) Der Antrag war von der „Kommission für die deutschen Angelegenheiten" vorberaten und von deren Mehrheit (v. Campe, Schaper, Präsident der Versammlung, Landesgerichtsprokurator in Wolfenbüttel, Caspari und Trieps) befürwortet. Die Minderheit (Aronheim, Grassau II, Hollandt) hielt unter allen Umständen an der Frankfurter Verfassung fest, obwohl deren Durchführung sich schon als unmöglich erwiesen hatte, fürchtete auch — aus gutem Grunde, wie sich bald ergeben sollte —, daß die süddeutschen Staaten dem Dreikönigsbündnis fern bleiben würden.

[3]) Auch den Entwurf eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister, der sonstigen Staatsbeamten und der Mitglieder des ständigen Landesausschusses. —

Hier hielt man indes, wie bei den fortdauernden politischen Wirren kaum anders zu erwarten, den geeigneten Zeitpunkt für die Umgestaltung der Verfassung noch nicht für gekommen. Die Verfassungskommission erhielt den kurzen Bescheid, es werde alles Weitere vorbehalten bleiben müssen, bis „die allgemeinen deutschen Verhältnisse sich näher entwickelt hätten" (Rückschreiben vom 2. Oktober 1849). In dieser Zurückhaltung ließ das Ministerium sich auch weder durch erneute, dringende Eingaben der Kommission, noch durch einen im gleichen Sinne gefaßten Beschluß des Landtages selbst (Sitzung vom 17. November 1849) beirren. Ein volles Jahr und darüber verging, ehe die Regierung sich entschloß, an die Erledigung der Verfassungsreform heranzutreten. Inzwischen hatte in Deutschland die öffentliche Lage von Grund aus sich geändert. Die so hoffnungsfreudig eingeleitete Einheitsbewegung war kläglich in die Brüche gegangen, Preußen in Olmütz unter russischem Drucke vor Österreich zurückgewichen und die alte Bundesherrlichkeit zu Frankfurt in voller Wiedererstehung begriffen. Dem politischen Rausche folgte die unausbleibliche Ernüchterung, den Umsturzgelüsten des souveränen Volkes der Rückschlag der neu erstarkenden Herrschergewalten. Durchgreifende Abänderungen der N. L.-O., wie sie bei Eröffnung des außerordentlichen Landtages von 1848 im Hinblick auf die erwartete Beseitigung der bisherigen Bundesverfassung vorbehalten waren, kamen unter solchen Umständen nicht ferner in Betracht; genug, wenn in bezug auf die Zusammensetzung des Landtages und hinsichtlich des Wahlverfahrens ein gemäßigter Fortschritt gegenüber den verwickelten Bestimmungen des Landesgrundgesetzes und des Wahlgesetzes sich noch erreichen ließ.

Am 20. Dezember 1850 war der Landtag wieder einmal vertagt worden. Im Laufe dieser Vertagung, unterm 23. März 1851, ließ das Ministerium dem ständischen Ausschuß den Entwurf eines Gesetzes über die anderweite Zusammensetzung der Landesversammlung nebst dem eines Wahlgesetzes zur Überweisung an die eingesetzte Verfassungskommission [1]) zugehen.

Der Entwurf des „Staatsgrundgesetzes", von Schmid herrührend, enthält eine Reihe von Ausführungsbestimmungen zu den „Grundrechten des deutschen Volkes" und wiederholt eine große Zahl der Paragraphen der N. L.-O. im Wortlaut. Die erheblichsten Änderungen: einjährige Finanzperioden und somit auch jährliche Landtage, Zusammensetzung der Landesversammlung aus 39 Abgeordneten unter Fortfall der Stellvertreter, Einteilung des Landes in vier städtische und sechs (mit den Verwaltungskreisen zusammenfallende) ländliche Wahlbezirke, direkte Wahlen in öffentlicher Wahlhandlung mit mündlicher Abstimmung, in jedem Kreise nach drei Klassen gesondert. (1. Klasse: diejenigen Höchstbesteuerten, die zusammen zwei Drittel der aus dem Kreise zu zahlenden Einkommensteuer aufbringen; 2. Klasse: die übrigen Stimmberechtigten des Kreises; 3. Klasse: in den städtischen Wahlkreisen die vereinigten Gemeindevertreter und Gemeindevorstände, in den ländlichen die vereinigten Amts- und Bezirksräte des Kreises.) Ferner: Erfordernis der Zustimmung des Landtages zu allen Gesetzen und folgeweise Einschränkung der Zuständigkeit des Ausschusses, Erklärung des Kammergutes zum Staatseigentum, Einsetzung einer Regentschaft nicht nur bei Minderjährigkeit des Landesherrn, sondern in allen Fällen, wo dieser „in der Unmöglichkeit ist, zu regieren".

[1]) Mitglieder derselben: v. Schmidt-Phiseldeck, Obergerichtsrat in Wolfenbüttel, später Oberstaatsanwalt, Trieps, v. Hohnhorst, Kreisdirektor in Braunschweig,

Der erstgenannte Gesetzentwurf stellte die Zahl der Abgeordneten auf 43 fest, von denen 10 die Stadtgemeinden, 11 die Landgemeinden, 19 die Höchstbesteuerten, 3 die evangelische Geistlichkeit zu entsenden hatten. Der Entwurf des Wahlgesetzes ließ durchweg unmittelbare Wahl zu, beseitigte aber die nach dem Gesetz von 1848 stattfindenden allgemeinen Wahlen, indem er als Wahlkörper für die Abgeordneten der Städte die Mitglieder des Stadtmagistrats und die Stadtverordneten, für die der Landgemeinden die Amtsräte des Kreises einsetzte. Nach längeren Verhandlungen einigte sich die Kommission dahin, eine Dreiteilung der Abgeordneten der Höchstbesteuerten nach Grundbesitz, Gewerbe und Beruf in Vorschlag zu bringen und auf Beseitigung der Abgeordneten der Geistlichkeit zu dringen: es fehle ein innerer Grund für solche Bevorzugung, weil auch kein anderer Stand besonders vertreten sei; seien sie aber gedacht als Vertreter der Kirche, so müsse man einesteils auch den anderen anerkannten Religionsgenossenschaften eine Vertretung gestatten, andererseits aber den Einwand erheben, warum denn die aus der Gemeinschaft aller Gläubigen bestehende Kirche mit Ausschluß der Laien nur durch Wahlen ihrer Lehrer an der staatlichen Vertretung teilnehmen solle. Gegenvorschlag der Kommission: 42 Abgeordnete, von denen auf die Stadt- und Landgemeinden je 10, das Amt Thedinghausen 1 und auf die Höchstbesteuerten 21 Abgeordnete entfallen, von letzteren wiederum 7 auf die Großgrundbesitzer, 6 auf die größeren Gewerbetreibenden, 8 auf die „höheren wissenschaftlichen Berufsstände“ [1]). Im Wahlgesetz wurde hauptsächlich die Art der Zusammensetzung der Wahlkörper in den Städten und Landgemeinden beanstandet und eine Änderung dahin gewünscht, daß für die Städte den Mitgliedern des Stadtmagistrats und den Stadtverordneten eine Anzahl Wahlmänner, doppelt so groß als die der Stadtverordneten, zur Seite trete, in den Landgemeinden die Wahlkörper aber durch Wahlmänner zu bilden seien, von denen jeder Gemeinderat einen aus seiner Mitte zu bestimmen habe. Eine Zusammenkunft, die am 25. August 1851 zwischen dem Ministerium und der Kommission stattfand, führte über die Art der künftigen Zusammensetzung der Landesversammlung völliges Einverständnis herbei. In klarer Erkenntnis und besonnener Würdigung der Sachlage begnügte sich die Kommission mit dem unter den obwaltenden Zeitumständen überhaupt Erreichbaren und fand in ihrem Bestreben, alle wesentlichen Streitfragen aus dem Wege zu räumen, ehe die Vorlagen in der Versammlung zur Beratung kamen, jedes wünschenswerte Entgegenkommen. So gab sie denn ihren bisherigen Widerstand gegen die Vertretung der Geistlichkeit bzw. der Kirche auf, und die Regierung willigte in alles übrige. Auch über die erheblicheren Fragen im Wahlgesetz verständigte man sich. Das Staatsministerium stellte auf Grund

---

Uhde, Schulrat in Braunschweig, Schaper, Hollandt und Schmid, Amtsassessor in Schöningen, zuletzt Präsident des Oberlandesgerichts in Braunschweig, 1884 Mitglied des Regentschaftsrates. Dem letzteren war das Referat übertragen.

[1]) Der Kommissionsbericht vom 1. Oktober 1851 bezeichnet die Abgeordneten dieser Berufsstände als den „senatorischen Kern, der den übrigen Elementen der Vertretung zur Sammlung und sicheren Führung dienen könne“.

der getroffenen Vereinbarungen neue Entwürfe der beiden Gesetze auf, und die Kommission erstattete darüber unterm 1. Oktober 1851 einen gründlichen, lichtvollen Bericht, der die leitenden Gedanken der Gesetze näher darlegt, auf deren Einzelfragen ausführlich eingeht und das System des allgemeinen Wahlrechts unbedingt abweist. „Den Ausgangspunkt bildet die Grundanschauung, daß das zum Staate vereinigte Volk nach seiner wahren Existenz nicht unterschiedlose Masse, Gesamtheit der einzelnen ist, sondern organische Gliederung von Berufs- und örtlichen Gemeinschaften, wie sie auf dem Grund und Boden als ihrer allgemeinen Unterlage ruhen, und daß sich aus den verschiedenen Lebensstellungen eine verschiedene Gesinnung entwickelt. Indem das Volk repräsentiert wird, soll deshalb nicht der Wille der einzelnen Menschen im Staate, sondern das innewohnende Interesse eines jeden Standes, einer jeden Berufsstellung und die aus diesen verschiedenen Lebensrichtungen hervorgehende Eine Gesamtgesinnung zur Geltung gebracht werden. Erst vermittelst der Stände und örtlichen Verbände werden die einzelnen Personen vertreten, so jedoch, daß in jedem Stande und jeder Gemeinde alle Mitglieder, die genügende Bürgschaft der Unabhängigkeit und Beteiligung an der öffentlichen Ordnung gewähren, in selbsttätiger Weise näher oder entfernter an der Vertretung teilnehmen. Das ist das Ideal, dessen Verwirklichung der Entwurf angestrebt hat.“ Mit dem nachdrücklichen Hinweise auf die derzeitige Konstellation des politischen Horizonts wurde die unverweilte Annahme der Hauptgrundsätze der Vorlagen empfohlen.

Am 14. Oktober 1851 begann die Beratung, eingeleitet durch einen Vortrag des Ministers v. Schleinitz, in welchem die Erfordernisse eines gesunden Repräsentationssystems gekennzeichnet, die Mängel der Gesetzgebung von 1848 hervorgehoben und die wesentlichen Unterschiede des neuen Gesetzentwurfs gegenüber den Bestimmungen der N. L.-O. erörtert wurden. Die Landesvertretung eines monarchischen Staates, heißt es in dieser Ansprache, habe, um den ihr anvertrauten Wirkungskreis würdig erfüllen zu können, zwei Hauptbedingungen zu genügen. Sie müsse zunächst in einem organischen Zusammenhange mit den übrigen Staatseinrichtungen stehen. Dieser Zusammenhang werde nach unten dadurch hergestellt, daß ein Teil der Vertretung aus den Gemeinden, diesen ersten Elementen des Staatslebens, hervorgehe, nach oben dadurch, daß ein Stand vorhanden sei, ebenbürtig oder nahestehend der Krone, getragen durch dasselbe Rechtsprinzip wie diese, nämlich durch Erblichkeit und gegründet auf das festeste aller konservativen Elemente, den großen Grundbesitz. Die zweite Bedingung sei die, daß die selbständigen und wesentlichen Grundlagen des Staates und die Träger des höheren Staatslebens, die „verschiedenen Interessen“ ihre gehörige Berücksichtigung finden — der größere Grundbesitz, der größere Handels- und Gewerbebetrieb, die geistige und religiöse Bildung. Denn es könne nicht genügen, nur die materielle Wohlfahrt und Macht zu fördern, die nur Mittel zu einem höheren Zwecke sein dürften, und der letzte Staatszweck sei „Gerechtigkeit und ein vollkommenes Leben“. Wo die Kleinheit des Gebietes und die fehlenden Elemente zu einer wahren Pairskammer ein Zweikammersystem unmöglich machten, vermöge man freilich nur eine sehr unvoll-

kommene Analogie dieser Einrichtungen ins Leben zu rufen, aber am wenigsten scheine das bestehende Provisorium zu einem angemessenen Ersatz derselben geeignet, und durchaus verwerflich sei die Beibehaltung der in jenem zugelassenen direkten Wahlen. „Diese Kopfzahlwahlen sind mit keiner Staatsverfassung bei den Verhältnissen, wie sie bei uns bestehen, auf die Dauer verträglich, am wenigsten aber mit der Monarchie. Wir wollen aber die Monarchie mit monarchischen Institutionen[1]). Wir sind nicht kurzsichtig genug, um zu glauben, daß man einen Thron mit republikanischen Institutionen umgeben könne, ohne zu bewirken, daß er in den Abgrund der Revolution versinkt. Wir wollen aber auch die Kopfzahlwahlen um deswillen nicht, weil sie die Verfassung gefährden; in stürmischen Zeiten werden sie deren Umsturz herbeiführen und in ruhigen Zeiten nicht die Kraft dazu haben, sie zu erhalten." Auf Grund dieser Erwägungen und der Tatsache, daß die Gesetzgebung unter Voraussetzungen entstanden sei, die sich nicht erfüllt hätten, habe die Regierung zu der Ansicht gelangen müssen, daß die N. L.-O. von 1832 als Ausgangspunkt wieder aufzunehmen sei, da sie im wesentlichen den richtigen Grundsätzen und den Verhältnissen des Landes entspreche. Den Schluß der Rede bildet ein eindringlicher Appell an die Versammlung, zu einer Einigung die Hand zu bieten.

Die erste Lesung des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung endete mit der Annahme eines Antrages Caspari-Reuter (Braak), demnach die Landesversammlung zu bilden war aus 43 Abgeordneten, nämlich 10 der Städte, 12 der Landgemeinden, 18 der Höchstbesteuerten — unter Beseitigung der Dreiteilung — und 3 der Kirche. Nachdem dann auch das Wahlgesetz in erster Lesung erledigt war, trat die Kommission zur Vorbereitung der zweiten Lesung wieder zusammen. Ihre Anträge brachten wesentliche Änderungen gegenüber den Beschlüssen der ersten Lesung in Vorschlag, indem sie durch Verminderung der ländlichen Abgeordneten um ein Mitglied und durch Vermehrung der Höchstbesteuerten um drei Mitglieder die Gesamtzahl der Abgeordneten auf 45 feststellten, die durch die Anträge Caspari-Reuter hinauseskamotierten Berufsstände und höchstbesteuerten Gewerbetreibenden, jene mit sechs, diese mit fünf Abgeordneten, wieder einführten, für den Kreis Blankenburg die Wahl eines von den Höchstbesteuerten aller Klassen gemeinsam zu wählenden Abgeordneten vorsahen und die höchstbesteuerten Grundbesitzer nach dem Wertertrage ihres Besitzes in zwei Klassen, eine jede zur Wahl von fünf Abgeordneten berechtigt, einteilten[2]).

In der Beratung vom 5. November 1851 fanden die Anträge der Kommission Widerspruch nicht allein bei der radikalen Linken, sondern auch bei den

---

[1]) Eine nachdrückliche Absage gegenüber einer früheren, damals unwidersprochen gebliebenen Meinung Hollandts (Sitzung vom 8. April 1848), die Monarchie sei nur dann für „einigermaßen gesichert" zu halten, wenn sie sich mit republikanischen Institutionen umgebe.

[2]) Letzterer Vorschlag ist von der Kommission damit begründet, daß er den Wünschen der ländlichen Abgeordneten entspreche und gewissermaßen eine historische Berechtigung habe.

Vertretern der Landgemeinden, denen die Anzahl der auf das flache Land entfallenden Abgeordneten im Vergleich zu denen der Städte und des großen Grundbesitzes zu gering bemessen schien. Der Staatsminister v. Schleinitz nahm daher, indem er eine Verständigung mit der Landesversammlung auf Grund der Kommissionsanträge in Aussicht stellte, nochmals Gelegenheit, den Ernst der Lage zu betonen und selbst auf die Möglichkeit einer Oktroyierung der Verfassungsänderung mit Hilfe des Bundestages hinzudeuten. War doch eben erst in Kurhessen der reaktivierte Bundestag mit gewaffneter Hand, den „Strafbayern", zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes gegen die Stände vorgegangen! „Welche Entschließung Se. Hoheit fassen werde, wenn die Versammlung die Vorlage ablehne — warnte der Minister —, wisse er zwar nicht, wohl aber könne er vorhersagen, daß alle verfassungsmäßigen Mittel würden angewendet werden, um die Vertretung des Landes in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise zu ordnen, und wenn diese Mittel nicht ausreichten, könne die Regierung sich auch auf das Bundesrecht stützen; er wünsche aber nichts weniger, als daß die Notwendigkeit sich ergebe, diesen Weg zu betreten."

Gleichwohl erfolgte die Annahme der einzelnen Gesetzesparagraphen nach Maßgabe der Kommissionsanträge nur mit einer nicht erheblichen Stimmenmehrheit (28 gegen 21 Stimmen), für die Kommission ein unabweisliches Gebot, zu der Schlußabstimmung über das Gesetz unter allen Umständen eine Vermittelung mit den Wünschen der widerstrebenden ländlichen Abgeordneten anzubahnen. Eine solche wurde auch, ohne namhafte Zugeständnisse zu bedingen, gefunden. Als man am 18. November 1851 zur Abstimmung über das Ganze des Gesetzes schritt, erklärte Reuter-Braak für sich und namens einiger Freunde, die gleich ihm in der zweiten Lesung der Minderheit angehört hätten, daß sie dem Gesetze zustimmen würden, wenn den Landgemeinden noch *ein* Abgeordneter zugelegt, die Gesamtzahl der Landtagsmitglieder daher auf 46 erhöht werde. Der Staaatsminister stellte die Genehmigung dieses Wunsches durch die Landesregierung in Aussicht; ein Versuch der äußersten Linken, unter Berufung auf Bestimmungen der Geschäftsordnung die nachträgliche Zulassung des Vermittelungsvorschlages abzuwenden, wurde vom Präsidenten abgewehrt und nach einer kurzen Unterbrechung der Sitzung dem Gesetz mit der bezeichneten Änderung in namentlicher Abstimmung durch 37 gegen 15 Stimmen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt. Am Tage darauf gelangte auch das Wahlgesetz, das übrigens nur der einfachen Stimmenmehrheit bedurfte, gegen 12 verneinende Stimmen zur Annahme. Beide Gesetze sind veröffentlicht unterm 30. November 1851 (Gesetz- und Verordnungssammlung Nr. 48 und 49).

III. Die ersten, noch schüchtern unternommenen Versuche, die Grundlagen der Gesetzgebung vom November 1851 umzugestalten, beschränkten sich auf das Wahlgesetz und endeten mit völligem Mißerfolg. Zunächst ward auf dem 11. ordentlichen Landtage (1864) der Antrag eines Abgeordneten (Baumgarten-Hasselfelde) auf Einführung eines *unmittelbaren* Wahlrechts bei den Wahlen der Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden völlig, auch unter Verwerfung

einer von der staatsrechtlichen Kommission empfohlenen Einschränkung abgelehnt[1]) und drei Jahre später eine Wiederaufnahme des Antrages auf Zulassung zugleich des allgemeinen Wahlrechtes wiederum kurzerhand zurückgewiesen, obwohl bei der Beratung die Ansicht laut wurde, das Wahlgesetz sei so künstlich und kompliziert, daß sich „mit Ausnahme der zunächst mit der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten beschäftigten Personen wohl wenige Landeseinwohner finden lassen würden, die imstande seien, ein Examen über dessen Inhalt zu bestehen" (Verhandlung vom 8. August 1867). Erst auf dem 14. ordentlichen Landtag bewog eine von Bewohnern des Herzogtums eingereichte Bittschrift um Erlaß eines zeitgemäßen Wahlgesetzes die Landesversammlung, sich eingehender mit der Frage einer Änderung der bestehenden Gesetzgebung zu beschäftigen. Bei den Verhandlungen ergab sich eine starke Meinungsverschiedenheit vornämlich über den Wert des allgemeinen Wahlrechts, weshalb man sich (Sitzung vom 11. März 1873) damit begnügte, an die Regierung unter Abstandnahme von irgend welchen bestimmten Änderungsvorschlägen das ganz allgemein lautende Ersuchen zu richten, das Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung und das Wahlgesetz einer Revision zu unterziehen — ein Ersuchen, dem die Regierung schon im Herbst desselben Jahres durch Vorlegung zweier Gesetzentwürfe Folge gab. Sie enthielten gegenüber dem bisherigen Verfassungsrecht tiefgreifende Änderungen. Ihre Grundlagen waren: Verminderung der Zahl der Abgeordneten auf 33 — begründet mit der Einschränkung des Wirkungskreises der Landesversammlung infolge der Errichtung des Deutschen Reiches —, Beseitigung der besonderen Vertretung der Kirche — begründet mit dem Erlaß der Synodalordnung vom 31. Mai 1871 —, Wahl der Abgeordneten wie bislang zur einen Hälfte aus Land und Stadt nach den ungefähren bisherigen Verhältniszahlen, zur anderen Hälfte durch Höchstbesteuerte und wissenschaftliche Berufsstände — begründet mit der Notwendigkeit, in der Landesvertretung das erforderliche Ebenmaß zwischen den bewegenden und erhaltenden Kräften beizubehalten — und schließlich direktes allgemeines Wahlrecht bei allen Wahlen. Welch eine Wandlung hatte sich demnach in wenigen Jahrzehnten in den staatspolitischen Anschauungen der leitenden Kreise vollzogen! Auf dem Landtage von 1851 hatte der Minister von Schleinitz die entschiedenste Verwahrung gegen die republikanische Institution des allgemeinen Stimmrechts eingelegt, das die Monarchie in den offenen Schlund der Revolution hinabstürzen werde; jetzt war sein Nachfolger, der Staatsminister v. Campe, im Grunde seines Herzens keineswegs von weniger konservativer Sinnesart, der Ansicht, daß zwischen Massenwahlrecht und Massenherrschaft doch eine weite Kluft liege, die nicht leicht übersprungen werde, solange diejenigen Potenzen, denen die Masse naturgemäß folge — Besitz, gesellschaftliche Stellung, Bildung und Intelligenz —, ihr Übergewicht geltend zu machen verständen.

---

[1]) Die Gesetzesnovelle vom 3. August 1864, Nr. 47, ist der Hauptsache nach durch den Erlaß des Gewerbesteuergesetzes vom gleichen Tage, Nr. 46, notwendig geworden.

Die zur Vorprüfung der Vorlagen eingesetzte Kommission[1]) war mit den Grundzügen der Gesetze zwar einverstanden, hatte aber im einzelnen eine große Reihe von Änderungsanträgen zu stellen. Da sie mit ihren Wünschen bei dem Ministerium keine ungünstige Aufnahme fand, so sah sie dem Beginn der Plenarberatungen mit guten Hoffnungen entgegen. Allein bevor noch die Weihnachtsferien der vertagten Landesversammlung zu Ende gingen, fanden die Neuwahlen zum Reichstage statt und brachten die unerfreuliche Überraschung, daß die sozialdemokratischen Stimmen auf 352000, d. i. auf fast die dreifache Anzahl gegenüber den Wahlen von 1871, angewachsen waren. Mit diesem Ergebnis war das Geschick wenigstens des Wahlgesetzes von vornherein besiegelt. Die Bedenklichkeiten des allgemeinen Stimmrechts erschienen mit einem Schlage in ein ganz anderes Licht gerückt und hatten die Freunde der Vorlage, selbst innerhalb der Kommission, zum größten Teil in deren entschiedene Gegner umgewandelt. Es lohnt nicht, die Einzelheiten der Verhandlungen weiter zu verfolgen. In erster Lesung des Wahlgesetzes fiel der entscheidende § 2 (direkte allgemeine Wahl) mit 29 gegen 16 Stimmen. Als dann das Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung an die Reihe kam, war sofort zu ersehen, daß die ausgedehnten und unfruchtbaren Beratungen über das Wahlgesetz die Teilnahme der Versammlung eigentlich erschöpft hatten und daß, nachdem jenes gefallen, auch in betreff des anderen Gesetzes keine Neigung vorhanden war, den bisherigen Besitzstand der einzelnen Interessentengruppen unnötigerweise ändern zu lassen. Der Ausfall der Abstimmungen war denn auch über die Maßen betrüblich. Zu § 1 der Vorlage, der die Zahl der Landesabgeordneten feststellte, wurde angenommen nur der Antrag der Kommission, laut dessen die Anzahl der Abgeordneten aus den Höchstbesteuerten auf 18 bestimmt wurde, alles andere, die Vorschläge der Regierung, die Anträge der Kommission, ein Antrag aus der Versammlung auf Wiederherstellung einer Vertretung der Kirche, ging in einer Reihe ablehnender Beschlüsse spurlos unter (Sitzung vom 3. Februar 1874). Auch der Versuch der Kommission, in zweiter Lesung ein annehmbares Ziel zu erreichen, erwies sich als verlorene Liebesmühe. War in erster Lesung bei der Frage, aus wieviel Abgeordneten der einzelnen Interessenkreise die Landesversammlung bestehen solle, ein Mehrheitsbeschluß nur in Beziehung auf die Zahl der Höchstbesteuerten erreicht, so geschah es jetzt nur hinsichtlich der Abgeordneten der Landgemeinden; das allgemeine Wahlrecht ward abermals verworfen und der im Wahlgesetz über das Wahlverfahren handelnde Abschnitt mit allen Kommissionsanträgen in einer Abstimmung beiseite geschoben. Auf das Schreiben der Landesversammlung, welches die trostlosen Ergebnisse des dreitägigen Redekampfes der Regierung mitteilte, erwiderte das Staatsministerium unterm 22. März 1874, daß die Vorlagen durch die Beschlußfassungen zu hinfällig und lückenhaft geworden seien, als daß ihre Durchführung noch tunlich erscheine, und daß die Landesregierung daher mit dem

[1]) Mitglieder Schmid, Köpp und Müller, letztere Beiden Rechtsanwälte in Wolfenbüttel, Bautler, Kaufmann in Braunschweig, Haeusler, Rechtsanwalt in Braunschweig.

Vorbehalt, in späterer Zeit darauf zurückzukommen, sich genötigt sehe, beide Gesetzentwürfe zurückzuziehen. Als dann ungeachtet dieses Vorbehaltes die Sache auf sich beruhen blieb, griff der Abgeordnete Haeusler einige Jahre später, auf dem 16. ordentlichen Landtage, auf die letzten Verhandlungen zurück in dem Antrage (Sitzung vom 13. Dezember 1878), die Landesversammlung möge die Regierung ersuchen, die auf dem 14. ordentlichen Landtage unternommene Revision der Gesetzgebung über die Zusammensetzung des Landtages und über das Wahlgesetz im wesentlichen auf dem Grunde der früheren Vorlage und des Kommissionsberichtes der Landesversammlung von neuem in Angriff zu nehmen. Allein man trug gerechte Scheu, den Kampf aller gegen alle so bald wieder zu beginnen. Im Einverständnis mit der Ansicht der Kommission, daß wohl die Verbesserungsbedürftigkeit der Verfassungsgesetze aus theoretischen Gründen anzuerkennen sein möge, die Erfahrung aber nachteilige Wirkungen der geltenden Bestimmungen bisher nicht dargetan habe, ging die Landesversammlung in ihrer Sitzung vom 17. Juni 1879 über den erneuten Reformversuch zur Tagesordnung über.

IV. Nachdem auf dem 19. ordentlichen Landtage das Gesetz, betreffend die Änderung der Wahlperioden der Landesversammlung und der Finanzperioden, vom 26. März 1888, Nr. 12, vereinbart war, wurde auf dem 22. ordentlichen Landtage eine gründliche Umgestaltung des Wahlgesetzes, sowie eine Änderung in der Zusammensetzung des Landtages zugunsten der Vertretung der Stadt Braunschweig von neuem in Anregung gebracht durch eine Bittschrift des Bürgervereins und der Bezirksvereine zu Braunschweig. Sie ward auch von der Kommission des Landtages befürwortet. In der Erwägung indessen, daß die geplante Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer im Herzogtum ohnehin eine Änderung des Wahlgesetzes und des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung herbeiführen werde, beschloß die Landesversammlung in ihrer Sitzung vom 14. Februar 1895, über die Bittschrift zur Tagesordnung überzugehen. Schon der nächste Landtag leitete eine Steuerreform des Landes nach dem Vorbilde Preußens in die Wege. Das Gesetz vom 16. April 1896 hob die Personalsteuer auf und ersetzte sie durch eine allgemeine Einkommensteuer; der Erlaß eines Gemeindeabgabengesetzes und eines Ergänzungssteuergesetzes wurde vorbehalten und von der Regierung die Durchführung der neuen Besteuerungsart in der Weise zugestanden, daß von der Grund- und Gewerbesteuer bei Fortfall der bisherigen Steuererlasse, sowie der Überweisungen von Staatseinnahmen an Kreise und Gemeinden 75 Proz. als Staatssteuern außer Hebung gesetzt und in entsprechendem Maße den Gemeinden als Steuerquellen überwiesen werden sollten. Da die bisherige Zusammensetzung des Landtages mit dem bestehenden Steuersystem eng zusammenhing, indem ein Teil der Abgeordneten ihr Amt lediglich dem zu zahlenden Höchstmaß von Grund- und Gewerbesteuer verdankte, so war mit einer so wesentlichen Umgestaltung der staatlichen Besteuerungsordnung die Notwendigkeit auch einer Änderung in der Zusammensetzung der Landesversammlung unabweislich gegeben. Unterm 3. November 1898 legte demnach die Regierung dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend

Änderung der Gesetzgebung über die Zusammensetzung der Landesversammlung, sowie eines Gesetzes, betreffend Änderung des Wahlgesetzes, zur Beratung vor. Hinsichtlich der einzuführenden Neuerungen hatte sie sich in beiden Gesetzen, von den Schwierigkeiten ausgehend, auf die alle seit 1851 unternommenen Änderungsversuche gestoßen waren, auf das unumgänglich Notwendigste beschränkt. Nach der ersterwähnten Vorlage hatten die Wahlkörper der höchstbesteuerten Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und wissenschaftlichen Berufsstände nur je einen Abgeordneten weniger zu wählen, und es waren die hierdurch frei werdenden drei Sitze für Abgeordnete aus der Zahl der höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen bestimmt. Die übrigen Änderungen betrafen hauptsächlich die Verteilung der Abgeordneten der höchstbesteuerten Grundbesitzer auf die beiden Klassen und die Zusammensetzung der Wahlkörper. Im Entwurf des Wahlgesetzes war unter anderem die nach den bisherigen Bestimmungen bei den Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden stattfindende doppelte Wahlmännerwahl beseitigt, der Wahlkörper der Berufsstände durch Erhöhung des zur Wahl berechtigenden Dienst- oder Berufs-Mindesteinkommens auf 4500 Mk. erheblich eingeschränkt, das zu der Wahl der höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen befähigende Einkommen in der Stadt Braunschweig auf mehr als 12 500 Mk., im übrigen Herzogtum auf mehr als 10 000 Mk. festgesetzt, für unentschuldigtes Ausbleiben im Wahltermin eine Geldstrafe eingeführt und an Stelle der bisherigen Stimmabgabe zu Protokoll geheime Wahl mittels verschlossener Stimmzettel gesetzt.

Die beiden Vorlagen riefen in der Landesversammlung eine allgemeine Enttäuschung hervor. In Beziehung auf die anderweite Zusammensetzung des Landtages war man von vornherein allseitig darüber einig, daß der Vorschlag der Regierung — Einreihung eines besonderen Wahlkörpers der höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen in das alte System unter sonst nahezu unveränderter Beibehaltung des letzteren — nicht als annehmbar erscheinen könne. Bei dem Wahlgesetz wurde mit gleicher Entschiedenheit die Beibehaltung der Bestimmung, die bei den Wahlen der Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden den Wahlkörper aus dem Magistrat und Stadtverordneten, bzw. dem Gemeindevorsteher und Gemeinderat nebst einer festgesetzten Anzahl von Wahlmännern zusammensetzte, beanstandet, von manchen Seiten auch Einführung direkter Wahlen als wünschenswert hingestellt. Im einzelnen gingen aber die Ansichten namentlich hinsichtlich der Zusammensetzung des Landtages je nach der Verschiedenheit des politischen Standpunktes, wie auch der Berufs- und Standesinteressen weit auseinander. Durchdrungen vom Bewußtsein der Notwendigkeit, schon im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der eben erst eingeführten Steuerreform zu einer Verständigung über die Vorlagen zu gelangen, und mit Recht überzeugt davon, daß, wenn die gegebene Veranlassung nicht ausgenutzt werde, in absehbarer Zeit sich kaum wieder eine Gelegenheit darbieten werde, grundlegende Änderungen der Verfassungsgesetzgebung vorzunehmen, beschränkte die zur Beratung der Gesetzentwürfe eingesetzte Kommission[1]) sich nicht darauf, die ihr wünschenswert

[1]) Mitglieder: Semler, v. Seelen, v. Rosenstern, Bodemann, Reuter, Wehrenpfennig, Schwerdtfeger; Berichterstatter: v. Seelen, auf dessen redliches Bemühen und

erscheinenden Änderungen festzustellen, sondern veranlaßte auch die Landesversammlung, zu wiederholten Malen zu vertraulichen Besprechungen zusammenzutreten, um die vorhandenen Gegensätze zunächst klarzustellen, Schritt für Schritt deren Vermittelung anzustreben, durch vorläufige Abstimmungen über die Ausgleichsvorschläge die Wahrscheinlichkeit, auf einer bestimmten Grundlage demnächst die verfassungsmäßig erforderliche Stimmenanzahl vereinigen zu können, genau zu ermitteln, die Stellung der Landesregierung gegenüber durch ein tunlichst einmütiges Vorgehen zu kräftigen und so Unterlassungen zu vermeiden, die bei den Verhandlungen des Jahres 1874 sich schwer gerächt hatten. Das eingeschlagene Verfahren führte zum Ziel; bei ihrer Berichterstattung vom 25. Januar 1899 war die Kommission auf Grund eines in jenen Vorberatungen erreichten Einverständnisses in der Lage, den Gegenentwurf eines Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung, sowie Grundlinien für ein neues Wahlgesetz einzureichen. In jenem hatte weniger die Zahl der Abgeordneten (statt 46 jetzt deren 48) als das Verhältnis zwischen den auf Grund allgemeiner Wahlen berufenen Abgeordneten und den Vertretern der besonderen Standesklassen eine durchgreifende Änderung erfahren. Während bislang beide Arten von Vertretung einander fast die Wage hielten (22 Höchstbesteuerte bzw. Vertreter der Kirche gegenüber 24 aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Abgeordneten), legte die Kommission das Schwergewicht auf den Teil der Volksvertretung, der nicht als Ersatz für die fehlende erste Kammer anzusehen war, und schlug vor, daß 30 Abgeordnete — darunter 8 der Stadt Braunschweig, ihrer Bedeutung und Einwohnerzahl entsprechend — durch allgemeine, 18 durch besondere Ständewahlen zu berufen seien. Von ersteren waren 15 Abgeordnete den Städten, 15 den Landgemeinden (unter Beseitigung des Vertreters für Thedinghausen) zugewiesen, während von den letzteren 3 auf die Großgewerbetreibenden, 4 auf die Großgrundbesitzer (unter Fortfall der bisherigen Einteilung in zwei Klassen), 5 auf die höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen, 4 auf die wissenschaftlichen Berufsstände und 2 auf die Geistlichen der evangelischen Landeskirche, die nunmehr als eine besondere Abteilung der Berufsstände erscheinen, gerechnet wurden. Die erheblichste Einbuße unter den Höchstbesteuerten hatte somit der Großgrundbesitz erlitten, dessen Vertretung von 10 auf 4 Abgeordnete herabgedrückt war. Die „Grundlinien für das Wahlgesetz“ behielten die bestehenden allgemeinen Voraussetzungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit bei, beseitigten jedoch die Wahlberechtigung juristischer Personen und brachten für die allgemeinen Wahlen in Stadt und Land, da die Zulassung direkter Wahlen bei dem Staatsministerium auf Widerstand gestoßen war, indirekte Wahlen nach dem Dreiklassenwahlsystem auf der Grundlage der Gemeindewählerlisten unter Beseitigung des bisherigen Vorrechts der Gemeindebehörden in Vorschlag. Für diese Wahlen suchten sie das „Steuersollprinzip“ bei der Verteilung der Wahlberechtigten in drei Klassen dadurch abzuschwächen,

---

verdienstvolle Arbeitstätigkeit das günstige Ergebnis der Vorverhandlungen nicht zum mindesten zurückzuführen ist.

daß in die erste Klasse mindestens 5 Proz., in die zweite mindestens 20 Proz. aller Wahlberechtigten zu setzen seien; auch gaben sie eine Reihe von Anhaltspunkten für die Abgrenzung der Urwahlbezirke, Zahl der Wahlmänner in den einzelnen Bezirken, Wahlort und Wahlverfahren.

Am 31. Januar 1899 fand die Beratung über die Vorschläge der Kommission statt. Der Staatsminister v. Otto legte die Beweggründe dar, aus denen die Regierung in ihren Vorlagen zu einer einschneidenden Umgestaltung des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung und des Wahlgesetzes sich nicht habe bewogen finden können und wies in dieser Beziehung auf die Schwierigkeiten hin, denen die Landesregierung bei dem Reformversuch von 1873 begegnet sei, wie auf die seitdem wiederholt hervorgetretene Abneigung der Landesversammlung, in den Grundlagen der beiden Gesetze wesentliche Änderungen eintreten zu lassen. Indem er die Hoffnung aussprach, daß an der Hand der von der Kommission eingebrachten Vorschläge eine Verständigung sich werde erreichen lassen, erklärte er, daß die Landesregierung es an Entgegenkommen nicht werde fehlen lassen. Als man nach Schluß der allgemeinen Beratung in die Verhandlung über die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes über die anderweite Zusammensetzung der Landesversammlung eintrat, gelangten sie sämtlich, zum Teil ohne weitere Erörterungen, mit großer Stimmenmehrheit zur Annahme, und es fand darauf der Entwurf als Ganzes gegen acht, der der Grundzüge des Wahlgesetzes gegen fünf verneinende Stimmen Genehmigung. Unterm 17. Februar ließ das Ministerium einen im wesentlichen diesen Beschlüssen nachgebenden, neuen Entwurf des Gesetzes über Zusammensetzung der Landesversammlung, am 22. desselben Monats ein neues Wahlgesetz der Landesversammlung zugehen. Der erstere wich vom Entwurf der Kommission hauptsächlich insoweit ab, als die Zahl der Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden von je 15 auf 14 herabgesetzt und von den damit frei werdenden Sitzen einer den Gewerbetreibenden (des Wahlbezirks Kreis Braunschweig), der andere dem Amtsbezirk Thedinghausen überwiesen war. Die Sitzungen vom 9. bis 11. März 1899 brachten die letzten entscheidenden Beratungen. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Landtages beharrte die Landesversammlung gegenüber den angegebenen Änderungen des Regierungsentwurfes bei den Vorschlägen, die der Entwurf der Kommission enthalten hatte. Das Wahlgesetz erfuhr eine Reihe von Änderungen, die meist das Wahlverfahren betrafen, in ihrer Fassung zum Teil einiges zu wünschen übrig ließen [1]), im allgemeinen aber nicht von Erheblichkeit waren. Von seiten der Landesregierung wurde sofort das Einverständnis mit sämtlichen zu den beiden Vorlagen beschlossenen Änderungen ausgesprochen, und so konnte im unmittelbaren Anschluß an die Beratungen die Endabstimmung stattfinden. Am 9. März erhielt der Entwurf des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung mit 36 gegen 7, zwei Tage hernach der des Wahlgesetzes mit 37 gegen 6 verneinende Stimmen die verfassungsmäßige Zustimmung der

[1]) Der Kommission, die diese Änderungen in Vorschlag brachte, ist daraus jedoch kein Vorwurf zu machen, da die Geschäftslage eine außerordentliche Beschleunigung der Vorberatungen erfordert hatte.

Versammlung. Beide Entwürfe sind unterm 6. Mai 1899 durch Vollziehung seitens des Regenten zum Gesetz erhoben.

§ 6.

Der Eintritt des Herzogtums in den Norddeutschen Bund. Das Regentschaftsgesetz.

I. Als nach der Bundesratssitzung vom 14. Juni 1866 die Entscheidung über den österreichischen Mobilmachungsantrag gegen Preußen gefallen war, hatte der preußische Gesandte die Erklärung abgegeben, daß seine Regierung nunmehr „das Bundesverhältnis als erloschen betrachte und behandeln werde", gleichwohl aber „an den nationalen Grundlagen, auf denen der Bund aufgebaut gewesen, wie an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der deutschen Nation festhalte, und um für letztere den angemessenen Ausdruck zu finden, die Grundzüge einer neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung vorlege, bereit, auf dieser Grundlage einen neuen Bund mit denjenigen deutschen Regierungen zu schließen, welche die Hand dazu reichen würden". Diese „Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung" waren preußischerseits schon wenige Tage vor jener entscheidenden Bundestagssitzung durch Zirkulardepesche vom 10. Juni 1866 den deutschen Regierungen zur Erwägung übersandt. Sie bestanden aus 10 Artikeln. Nach Art. 1 sollte das Bundesgebiet künftig aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Deutschen Bunde angehört hatten, bestehen, mit Ausnahme der österreichischen und niederländischen Landesteile, nach Art. 10 das Verhältnis des neuen Bundes zu den deutschen Gebieten des österreichischen Kaiserstaates durch besondere Verträge geregelt werden. Die Artikel 2 bis 8 enthielten über die gesetzgebende Bundesgewalt und deren Zuständigkeit, die Wahlen zur Nationalvertretung, die Vereinigung der Bundesstaaten zu einem einheitlichen Zoll- und Handelsgebiet und die Schöpfung einer Bundesmarine eine Reihe grundlegender Bestimmungen, die späterhin größtenteils in die Verfassung des Norddeutschen Bundes übergegangen sind. Der Art. 9 endlich teilte die Landmacht des Bundes in zwei Bundesheere, eine Nord- und eine Südarmee, und übertrug für Krieg und Frieden den Oberbefehl über die erstere dem König von Preußen, über die andere dem König von Bayern.

Nachdem dann durch die Sommation vom 15. Juni die Regierungen von Hannover, Sachsen, Kurhessen und Nassau vor die Wahl zwischen einem Bündnis mit Preußen unter Gewähr des bisherigen Landbesitzes und der Souveränetätsrechte „nach Maßgabe der Reformvorschläge vom 14. Juni" oder aber der Kriegserklärung Preußens gestellt waren, erging von preußischer Seite an die kleineren norddeutschen Staaten mittels der identischen Noten vom 16. Juni gleichfalls der Antrag auf Abschluß eines Bündnisses „auf denjenigen Grundlagen, die mit einem baldigst zu berufenden Parlamente zu vereinbaren sein würden", zugleich mit dem Ersuchen, die Truppen ungesäumt auf den Kriegsfuß zu setzen und dem König von Preußen zur Verfügung zu halten.

Im Falle der Zusage wurde auch hier überall „die Unabhängigkeit und Integrität des Gebietes nach Maßgabe der in der Bundestagssitzung vom 14. mitgeteilten Grundzüge des Bündnisses“ gewährleistet.

Die braunschweigische Regierung hatte zwar in der Bundesversammlung sich gegen den österreichischen Mobilmachungsantrag erklärt, dessen Begründung sie nicht für zutreffend hielt und dessen geschäftliche Behandlung ihr nicht ordnungsmäßig zu sein schien. Da jedoch die Gesamtstimmen der beiden in der 13. Kurie vereinigten Staaten nach dem vereinbarten „Turnus“ derzeit von Nassau abgegeben wurde, so war ihr Votum nicht zur Geltung gekommen. Sie hatte auch den lebhaftesten Wunsch, vom drohenden Kampfe mit ehemaligen Bundesgenossen und zumal mit befreundeten Nachbarstaaten sich fern zu halten, und befand sich insoweit in vollem Einklang mit der allgemeinen Stimmung der Bevölkerung, wie insbesondere mit dem Erachten der Landesvertretung. Denn angesichts des Zerwürfnisses der beiden führenden deutschen Mächte hatte der Ausschuß der Landesversammlung sich gedrungen gefühlt, in einem Schreiben vom 9. Juni 1866 der Landesregierung seine Ansichten und Wünsche hinsichtlich der politischen Lage offen darzulegen. Er war der Meinung, es werde den Interessen des Herzogtums am besten gedient sein, wenn die Regierung in der Lage bleibe, die bisherige Politik einer entschiedenen Neutralität im Streite der beiden deutschen Großmächte durchzuführen und die Sache des Friedens nach Kräften zu fördern, ohne außergewöhnliche Maßregeln ergreifen zu müssen, die eine Mitwirkung der Landesversammlung erforderten. Und da ihm das wirksamste Mittel zur Bewahrung des Friedens in der Einberufung eines deutschen Parlamentes zu liegen schien, so sprach er das dringende Ersuchen aus, daß Braunschweig, dessen liberale Politik sich stets eines guten Namens in Deutschland erfreut habe, in diesem Sinne beim Bunde nachdrücklich vorgehen möge.

Mit diesen Anschauungen deckte sich durchweg die Erwiderung, die der Staatsminister v. Campe namens seiner Regierung dem preußischen Antrage zuteil werden ließ. Der Bundesbeschluß vom 14. Juni verstoße gegen bundesgesetzliche Vorschriften, und die braunschweigische Regierung werde ihn demnach nicht zur Ausführung bringen, vielmehr die Truppen auf dem Friedensfuße belassen; sie hege aber den Wunsch, diese Stellung in der gegenwärtigen Krisis beizubehalten, und verbinde damit die ausdrückliche Zusage, sich nicht auf die Seite der Feinde Preußens stellen zu wollen. „Soviel endlich die Berufung eines deutschen Parlamentes betrifft“, heißt es dann weiter, „so hat die Herzogl. Regierung bereits seit dem Jahre 1848 die wünschenswerte Umgestaltung der deutschen Gesamtverfassung als ein dringendes Bedürfnis anerkannt und zur Erreichung dieses hohen Zieles in allen Stadien, welche diese hochwichtige Angelegenheit seitdem und unter den mannigfachsten Wechseln durchlaufen hat, an der Seite Preußens stets bereitwilligst die Hand geboten. Diesen Standpunkt nimmt die Herzogl. Regierung noch gegenwärtig ein, und sie zollt daher dem Königl. preußischen Gouvernement die vollste Anerkennung dafür, daß behufs Befriedigung der nationalen Bedürfnisse in den in der Bundestagssitzung vom 14. Juni vorgelegten Grundzügen geeignete Grundlagen für eine deutsche

Gesamtverfassung gegeben sind. Die Herzogl. Regierung wird daher auch keinen Anstand nehmen, zu deren Verwirklichung, soviel an ihr ist, bereitwillig mitzuwirken, sobald nach Zustimmung der dazu erforderlichen Teilnehmer zur Ausführung geschritten werden kann" [1]).

Allein die Rolle des unbeteiligten, wohlwollenden Beobachters war dem siegreichen Preußen gegenüber nicht lange durchzuführen. Als die Schlacht bei Königgrätz geschlagen war, berief die braunschweigische Regierung unverzüglich die Landesversammlung zu einer außerordentlichen Tagung auf den 16. Juli zusammen und erbat die Zustimmung zum Abschluß des von Preußen in der Note vom 16. Juni vorgeschlagenen Bündnisvertrages, wie die Bewilligung der Kosten der feldmäßigen Aufstellung und Unterhaltung der braunschweigischen Truppen. In einer Sitzung der mit der Vorprüfung der Vorlage beauftragten Kommission erläuterte und vervollständigte der Staatsminister die eingebrachten Anträge noch dahin, daß die Genehmigung der Landesvertretung auch in Anspruch genommen werde „behufs Einberufung eines deutschen Parlamentes zur Publikation eines Wahlgesetzes, in welchem die Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 Aufnahme finden".

Die Kommission erstattete unterm 19. Juli ihren Bericht, kurz und bündig. Schon die geographische und politische Lage des Herzogtums mache es zur Unmöglichkeit, dem Entscheidungskampfe länger auszuweichen. „Um so mehr ist die Freude darüber berechtigt, daß die Notwendigkeit auch unserer Neigung entspricht." Preußen allein könne der Führer Deutschlands zur wahren Nationalität werden, der Neubau aber der deutschen Verfassung sei unabweislich geworden. Die Grundlagen des mit Preußen einzugehenden Bündnisses, wie sie die preußische Regierung in ihrem Bundesreformplan skizziert habe, seien zwar nach sehr wesentlichen Richtungen hin unbestimmt, für eine wirkliche einheitliche Machtentwickelung Deutschlands ungenügend und von den blutigen Siegen der preußischen Armee überholt worden. „Ihre Kommission erachtet aber nicht nur sich selbst, sondern auch die Landesversammlung des Herzogtums für unzuständig, irgendwelche Abänderungs- oder Vervollständigungsvorschläge daran zu machen, noch viel weniger die Zustimmung zu dem mit Preußen abzuschließenden Bündnisse davon abhängig zu erklären. Das wird Sache des Reichsparlaments sein, dessen Erneuerung das heiß ersehnteste Ziel jedes deutschen Patrioten ist." Die Kommission empfiehlt daher einstimmig, die verfassungsmäßige Zustimmung zu den Anträgen der Landesregierung, „unbedingt, vollständig und so rasch als möglich" zu erteilen [2]).

Jene Anträge fanden denn auch schon am 20. Juli nach kurzer Beratung einstimmige Annahme. Am 23. Juli ward der Landtag wieder geschlossen, drei Tage hernach aber zwischen Preußen und Österreich in den Nikolsburger Friedens-

---

[1]) Schreiben vom 28. Juni 1866 an den preußischen außerordentlichen Gesandten, Prinzen zu Isenburg, in den Verhandlungen des außerordentlichen Landtages von 1866, Prot. 2, Anl. 3 C.

[2]) Siehe den Bericht — Berichterstatter: Abgeordneter Müller-Wolfenbüttel — in Art. 2 zu Protok. 3 der Landtagsverhandlungen.

präliminarien das Programm für die künftige Gestaltung Deutschlands dahin festgestellt, daß Österreich ein nördlich der Mainlinie von Preußen zu begründendes engeres Bundesverhältnis anerkannte und sich einverstanden erklärte mit dem Zusammenschluß der südlich von dieser Linie gelegenen Staaten zu einem Verein dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten blieb. Sonach war preußischerseits von der Durchführung des Bundesreformplanes vom 14. Juni auf seiner ursprünglichen Grundlage, von der Errichtung eines Bundesverbandes, der sämtliche deutsche Staaten — bis auf die österreichischen und niederländischen Bundesgebiete — zusammenschließen sollte, einstweilen Abstand genommen und der preußischen Regierung der Anlaß gegeben, die Herstellung des Bundesverhältnisses innerhalb engerer Grenzen in die Wege zu leiten. Diesem Zwecke dienten die am 18. August mit der Mehrzahl der norddeutschen Staaten, darunter auch Braunschweig, und am 21. desselben Monats mit den beiden Mecklenburg abgeschlossenen Bündnisverträge.

Am 11. Dezember 1866 trat der 12. ordentliche braunschweigische Landtag zusammen. Kurz vorher, am 13. November, hatte die Regierung das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes veröffentlicht, „mit Zustimmung der Landesversammlung", d. h. auf Grund der von dieser in der Sitzung vom 20. Juli erteilten Ermächtigung. Nun legte sie auch dem Landtage sogleich nach dessen Eröffnung die Bundesverträge vom 18. und 21. August vor und ließ ihnen am 21. Februar 1867 den Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes in der Fassung nachfolgen, in welcher er, von den Bevollmächtigten der Bundesstaaten vorläufig festgestellt, dem in Berlin zusammentretenden Reichstage zugehen sollte; weitere Mitteilungen über Verlauf und Ergebnis der bevorstehenden Reichstagsverhandlungen blieben vorbehalten. Beide Eingänge, nur zur Kenntnisnahme mitgeteilt, gaben der Landesversammlung zu Verhandlungen einstweilen keinen Anlaß. Am 17. April wurde der Landtag auf einige Monate vertagt und am 3. Mai der Ausschuß vom Staatsministerium durch ein Schreiben vom 3. Mai 1867 davon benachrichtigt, daß der Entwurf der Verfassungsurkunde für den Norddeutschen Bund nunmehr in Berlin durchberaten, vom Reichstage mit mehrfachen Änderungen angenommen, in dieser Umgestaltung von den verbündeten Regierungen genehmigt und der Reichstag darauf geschlossen sei. Das Schreiben fuhr dann fort:

„Da den verbündeten Regierungen überlassen blieb, die Bundesverfassung in der mit dem Reichstage vereinbarten Gestalt nach Maßgabe der in den einzelnen Bundesländern bestehenden Verfassungen zur gesetzlichen Geltung zu bringen, so ist zugleich die Herzogl. Landesregierung durch den Vorsitzenden der Bundeskommission, den kgl. preußischen Ministerpräsidenten Graf v. Bismarck, mittels Schreibens vom 20. v. Mts. ersucht, demselben seinerzeit zwei Belagsexemplare über die hier erfolgte Publikation der Verfassung zugehen zu lassen, und da von der Landesversammlung bereits auf dem außerordentlichen Landtage im Juli v. Js. auf diesseitigen Antrag im voraus die Zustimmung zum Abschluß eines Bundesvertrages erteilt worden, wie derselbe mit dem Reichstage

werde verabredet werden, so konnten Wir keinen Anstand nehmen, der Königl. preußischen Regierung auf das vorgedachte Schreiben zu erwidern, daß die Herzogl. Landesregierung sich in der Lage befinde, mit der Publikation der Verfassung zu jeder Zeit vorgehen zu können, und fügten nur das Ersuchen hinzu, Uns zeitig zu benachrichtigen, wann dortseits, sowie in den übrigen Ländern die Publikation werde bewerkstelligt werden, damit dieselbe gleichzeitig auch hier bewirkt werden kann."

Der Ausschuß trat der hier geäußerten Auffassung in seiner Sitzung vom 4. Mai einstimmig bei. „Es wurde anerkannt, daß das von seiten der Landesversammlung rückhaltlos erklärte Einverständnis damit, daß das definitiv abzuschließende Bündnis auf den damals proponierten Grundlagen mit einem zu berufenden deutschen Parlament beraten und vereinbart werde, die verfassungsmäßige Zustimmung zu dem Ergebnis dieser Vereinbarung — der das Bündnis definierenden Verfassung des Norddeutschen Bundes — in sich begreife; gleichwie auch das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 13. November 1866 nicht speziell zur Zustimmung proponiert, sondern auf Grundlage der gleichzeitig am 20. Juli gegebenen zustimmenden Erklärung: „daß behufs Einberufung eines deutschen Parlamentes ein Wahlgesetz publiziert werde, in welches die Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 Aufnahme finden" erlassen sei. Zugleich war die Versammlung darüber einverstanden, daß die Berufung der Landesversammlung zu dem Zwecke, um zu der Publikation der vereinbarten Verfassung des Norddeutschen Bundes die verfassungsmäßige Mitwirkung eintreten zu lassen, in Betracht aller Verhältnisse, welche weder eine Verwerfung noch eine Amendierung zulassen, ein wesenloser Akt sein würde" [1]). So wurde denn das Schreiben des Staatsministeriums lediglich „zu den Akten genommen".

Gewiß, von Verwerfung oder Amendierung des Bundesverfassung konnte ernstlich nicht die Rede sein, und insofern hatte deren Genehmigung seitens der Landesversammlung nur eine formelle Bedeutung. Aber daß ein Rechtsakt, soweit er überhaupt auf Grund der Landesverfassung wie der voraufgegangenen Vereinbarungen geboten war, um deshalb als wesenlos und erläßlich erscheinen dürfe, weil die Macht der realen Verhältnisse für eine freie Wahl der Entschließung keinen Spielraum läßt, wird sich ernstlich ebensowenig rechtfertigen lassen als die dem Vorgehen des Staatsministeriums wie dem Beschlusse des Ausschusses zugrunde liegende Unterstellung, daß die auf dem außerordentlichen Landtage vom Juli 1866 erfolgte Zustimmung zu dem Bündnisantrage Preußens ohne weiteres die Genehmhaltung der Verfassung jedweder staatlichen Einigung, die aus jenem Bündnis hervorgehen konnte, im voraus in sich geschlossen habe und daß insbesondere die Grundlagen, auf denen die Verfassung des Norddeutschen Bundes sich aufbaute, noch die nämlichen seien, die in den identischen Noten vom 16. Juni 1866 „proponiert" waren. Nach dem in diesen Noten niedergelegten Reformplan sollte der neue Bund das gesamte

[1]) Sitzungsprotokoll vom 4. Mai 1867.

Deutschland, mit Ausschluß Österreichs, umschließen und seine Verfassung von einem deutschen Parlamente „vereinbart werden". Von diesen Voraussetzungen war sowohl die Vorlage der Regierung an den Landtag als auch der Bericht der Landtagskommission ausgegangen, der hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung des Verfassungsrechtes im künftigen Bunde alles dem „Reichsparlament" zu überlassen bereit war, sofern nur eine „wirkliche, einheitliche Machtentwickelung Deutschlands" gesichert werde. Und auch in der nachfolgenden Sitzung der Landesversammlung selbst hatte von solchen Erwägungen aus ein Abgeordneter (Köpp) die in Art. IX des Reformplanes vorgesehene Trennung der Landmacht des demnächstigen Bundes in eine Nord- und Südarmee und die Teilung des Oberbefehls zwischen Preußen und Bayern beanstandet, während der Berichterstatter die hier und da hervortretende Besorgnis vor einer radikalen Beseitigung der Souveränitätsrechte der Einzelstaaten mit dem Vorhalt zu beschwichtigen suchte, daß „nur die Gründung eines festen, haltbaren Bundesstaates, nicht eines Einheitsstaates im Werke sei und schon die Verschiedenheit zwischen Norden und Süden einen solchen Plan nicht als schnell durchführbar und als klug darstelle" [1]). Wer mochte auch damals nach den überwältigenden Erfolgen der preußischen Kriegsführung voraussehen, daß wenige Tage später die Nikolsburger Präliminarien alle diese Hoffnungen auf alsbaldige Herstellung der deutschen Einheit vernichten, die Lande jenseits des Mains vom Norden, wie es schien, endgültig losreißen und den neuen Bundesverband auf die Staaten des nördlichen Deutschlands beschränken würden!

Auch der weitere Hergang bei der Konstituierung eben dieses Bundes hatte doch nicht ganz den Absichten entsprochen, die in dem preußischen Bündnisantrag vom 16. Juni 1866 Ausdruck erhalten und braunschweigischerseits das bereitwilligste Entgegenkommen gefunden hatten. Der Art. III des Bundesreformplanes vom 14. Juni überwies die Umgestaltung des Bundestages der *Vereinbarung* „unter den Bundesregierungen und mit dem zu berufenden Parlamente". Demgemäß hatte der braunschweigische Landtag doch wohl im Vertrauen auf ein gleichmäßiges Verfahren innerhalb der verbündeten Staaten im Juli 1866 kein Bedenken getragen, zugunsten des „Reichsparlaments" jeder eigenen Mitwirkung bei Feststellung der Bundesverfassung zu entsagen und damit zu allen Eingriffen der letzteren in das Landesgrundgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung im voraus auszusprechen. Auch noch in den Augustverträgen (Art. 5) war daran festgehalten, daß der Entwurf der Bundesverfassung dem Parlament zur *Beratung* und *Vereinbarung* zugehen solle. Allein bald hernach sah sich zunächst Preußen durch den Widerspruch seines Abgeordnetenhauses gezwungen, in dem von ihm zu erlassenden Wahlgesetz den Reichstag auf die *Beratung* des Verfassungsentwurfs zu beschränken, und seinem Beispiele folgten die meisten der übrigen Bundesstaaten nach, so daß einer stattlichen Reihe von Einzellandtagen das Recht der ordnungsmäßigen Prüfung, Genehmigung oder Verwerfung der in Berlin vorberatenen Bundesverfassung verblieben

[1]) Sitzungsbericht vom 20. Juli 1866.

war[1]). Bei dieser Sachlage hätte es demnach um so mehr angemessen erscheinen dürfen, auch das Votum der braunschweigischen Landesvertretung gegenüber dem festgestellten Verfassungsentwurf wenigstens formell noch einzuholen, wie es in sämtlichen übrigen, dem Norddeutschen Bunde angehörigen Staaten geschehen ist.

Ganz ohne Widerspruch ist das eingeschlagene Verfahren denn auch nicht geblieben. Mittels Patents vom 25. Juni 1867, Nr. 43, hatte die braunschweigische Regierung die Verfassung des Norddeutschen Bundes mit dem Hinweise darauf, daß sie die Zustimmung der Landesversammlung im voraus schon erhalten habe, „zur Nachachtung" publiziert. Einige Wochen hernach trat der Landtag wieder zusammen. Am 10. August ward der übliche Rechenschaftsbericht des Ausschusses beraten. Als der § 2 desselben zur Verhandlung kam, welcher das dem Ausschuß wegen der Publikation der Bundesverfassung vom Ministerium übersandte Schreiben (s. oben S. 75) und die darauf erfolgte Beschlußfassung zur Kenntnis der Versammlung brachte, sprach der Abgeordnete Haeusler seine Überraschung darüber aus, daß die Veröffentlichung jener Verfassung „ohne eine besondere Zustimmung der Landesversammlung" erfolgt sei, rügte das eingeschlagene Verfahren und schloß mit dem Antrage, die Landesversammlung möge

in Erwägung, daß es zweifelhaft erscheine, ob der am 20. Juli v. Js. gefaßte Beschluß, die Zustimmung zum Abschlusse des von der Königl. preußischen Regierung in der Note vom 16. Juni v. Js. proponierten Bündnisvertrages, sowie behufs Einberufung eines deutschen Parlamentes zur Publikation eines Wahlgesetzes zu erteilen, ohne weiteres auf die durch die späteren geschichtlichen Ereignisse herbeigeführte Gestaltung des Norddeutschen Bundes zu beziehen war,

in Erwägung ferner, daß insbesondere die in Art. III des Bündnisentwurfes vom 16. Juni dem zu berufenden Parlament zugewiesene Aufgabe einer Vereinbarung der Umgestaltung des Bundestages in der Stellung des zur Beratung der Verfassung des Norddeutschen Bundes berufenen Reichstages einen Ausdruck nicht gefunden hat,

zur Beseitigung formeller Bedenken beschließen, zu der durch Publikationspatent vom 25. Juni d. Js. verkündeten Verfassung des Norddeutschen Bundes damit ihre Zustimmung zu erteilen.

Allein der Antrag fiel. Wohl weniger aus sachlichen Gründen, als weil er als ein Mißbilligungsvotum gegenüber Regierung und Ausschuß hätte aufgefaßt werden können, was man doch gern vermeiden mochte. Zunächst widersprach der Staatsminister v. Campe den Ausführungen des Antragstellers, ohne jedoch den ersten Teil der Antragsbegründung überhaupt zu berühren und ohne den anderen Teil in bündiger Weise — soweit wenigstens der Sitzungsbericht ausweist — zu widerlegen. Dann wurde von anderer Seite dem Antrag entgegengehalten, daß „seit der Publikation der Bundesverfassung sich auf Grund derselben bereits mannigfache Rechtsverhältnisse ausgebildet hätten, die ganz zweifelhaft werden würden, wenn jetzt die Rechtskraft jener Publikation in Frage

[1]) Vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1, S. 25.

gestellt werde". Man schritt darauf zur Abstimmung, die mit allen gegen drei Stimmen die Ablehnung des Antrages zum Ergebnis hatte. —

II. Schon seit Anfang der 60er Jahre waren von der Landesversammlung Verhandlungen mit der Landesregierung eingeleitet, welche die Sicherstellung der Selbständigkeit des Herzogtums für die Zukunft zum Ziele hatten. Sie erhielten durch die Ereignisse des Jahres 1866 eine veränderte Richtung und sind nach mancherlei Mühen auf dem 16. ordentlichen Landtage zum Abschluß gebracht.

Die auf eine Vermählung des Herzogs Wilhelm gerichteten Wünsche des Landes waren nicht in Erfüllung gegangen, einer demnächstigen Vereinigung des Herzogtums mit Hannover aber sah man mit mancherlei Besorgnissen entgegen. Der Verfassungsbruch von 1837 stand noch in frischem Angedenken, und das höchst persönliche Regiment des Königs Georg — die Oktroyierung des Wahlgesetzes, die kirchliche und politische Reaktion in Hannover — ließ die öffentliche Meinung im Herzogtum mit der Aussicht auf die kommenden Zeiten sich durchaus nicht befreunden. Die allgemeine Mißstimmung fand ihren Weg naturgemäß in die Presse, und bald wurden hier Winke und Anregungen gegeben, wie der Anfall des Landes an den Nachbarstaat unter Umständen vielleicht noch eine Weile hinausgeschoben und wie er wohl selbst endgültig abgewendet werden könne. Auf den ersteren Ausweg verwies eine Schrift[1]), die im Interesse des Herzogs Karl erschienen, mit Sachkenntnis abgefaßt ist und, wenn nicht einer Wiedereinsetzung des Herzogs zum Zweck der Selbstregierung, doch dessen Regentschaft im Falle früheren Todes des Herzogs Wilhelm vorzuarbeiten bezweckte. Von einer anderen Seite[2]) wurde mit der überraschenden Begründung, daß das Herzogtum nach der Abwerfung der Fremdherrschaft dem Herzog Friedrich Wilhelm nicht etwa auf Grund seines Erbrechtes, sondern infolge einer neuen Verleihung seitens der Großmächte wiederum zuteil geworden, der Erbanspruch Hannovers also erloschen sei[3]) und das Land nach dem künftigen, unbeerbten Tode der Herzöge Karl und Wilhelm ein herrenloses Gut darstellen werde, der braunschweigischen Bevölkerung der freundliche Rat erteilt, von dem ihr zustehenden Recht der Selbstbestimmung eintretendenfalls dahin Gebrauch zu machen, daß sie die Einverleibung des Herzogtums in Preußen beschließe. Wenn man nun auch annehmen darf, daß die seltsamen Rechtsdeduktionen dieser Schrift auf die Landesvertretung keinen Eindruck gemacht haben, so war doch der Landtag zu jener Zeit zweifellos aus zumeist liberalen Elementen zusammengesetzt,

---

[1]) „Der Aufstand in der Stadt Braunschweig am 6. und 7. September 1830 und der bevorstehende Anfall des Herzogtums Braunschweig an Hannover", 1858.

[2]) In der Schrift: „Die Regierungsfolge im Herzogtum Braunschweig nach dem Erlöschen des braunschweig-wolfenbüttelschen Fürstenhauses", Januar 1861. Die bekannte Bohlmannsche Denkschrift über die prioritätischen Ansprüche Preußens auf Braunschweig erschien ebenfalls 1861, lag aber noch nicht vor, als der Landtag die Successionsfrage zur Sprache brachte.

[3]) „Der erste Grundsatz, der bei dem Thronsuccessionsrechte der deutschen Fürsten eintritt, ist nun, daß solches vom ersten Erwerber des Landes abgeleitet werden muß, daß also niemand, der nicht vom ersten Erwerber abstammt, ein Erbfolgerecht zusteht." S. 15.

die sich mit Entschiedenheit der neuen preußischen Ära zuneigten, zum Teil dem Nationalverein angehörten oder doch von dessen Bestrebungen wesentlich beeinflußt waren. Ließ sich nun aber einmal der Anfall Braunschweigs an Hannover nicht abwenden, so erschien es angesichts der dortigen Verhältnisse um so dringender geboten, die Zukunft des Landes ernstlich ins Auge zu fassen und mindestens auf die Erwirkung bündiger Zusicherungen für die Aufrechterhaltung der Landesverfassung Bedacht zu nehmen. In diesem Ziele kamen alle politischen Richtungen zusammen.

So lief denn in der Sitzung vom 18. April 1861 bei dem Präsidenten der Landesversammlung ein von 41 Abgeordneten, an erster Stelle von Bieweg unterzeichneter Antrag ein, folgenden Inhalts:

„In Erwägung, daß für den durch die heißesten Gebete des Landes unabwendbaren Fall dereinstiger Thronerledigung die Rechtsverhältnisse in verschiedenen Beziehungen ungewiß zu sein scheinen und die Hebung dieser Ungewißheit durch die wichtigsten vaterländischen Interessen geboten, vom Lande erwartet und nicht länger hinauszuschieben ist, beschließt die Landesversammlung,

Herzogl. Staatsministerium zu ersuchen, daß dasselbe die Frage, wie im Falle der Erledigung des Thrones unseres Hezogtums die Succession sich ordne und auf welche Weise dann die verfassungsmäßigen Rechte und die Interessen des Landes sicherzustellen sein würden, in Erwägung ziehen, darüber der Landesversammlung Mitteilung machen und mit derselben über die zur Durchführung der für nötig erachteten Maßregeln etwa zu treffenden Vorkehrungen sich ins Einvernehmen setzen möge,

unter Hinzufügung der Versicherung, daß die Landesversammlung gern bereit sein werde, der Landesregierung bei ihren Bestrebungen, jene für das Herzogtum so wichtigen Fragen in einer dem wahren Interesse desselben entsprechenden Weise zu ordnen, die kräftigste Mitwirkung zuteil werden zu lassen."

Der Antrag wurde noch am nämlichen Tage in vertraulicher Sitzung beraten, einstimmig angenommen und dem Ausschuß überwiesen, um die weiter erforderlichen Vorverhandlungen mit der Regierung zu führen. Als besondere Fragen, die einer vorsorglichen Prüfung bedürfen möchten, hatte der Berichterstatter bezeichnet: 1. ob, wenn der Herzog Wilhelm bei Lebzeiten seines Bruders abgerufen werde, die Regierung des Landes durch eine Regentschaft und durch welche zu führen sei? 2. ob der jeweilige König von Hannover ein Successionsrecht mit Ausschluß des Herzogs Karl in Anspruch zu nehmen habe? 3. ob ein blinder Mann, wenn nächster Agnat, das Recht habe, die Regierung oder Regentschaft für sich zu fordern?

Nach längerem Zögern trat das Ministerium über den Antrag mit dem Ausschuß in Verhandlung und teilte ihm unterm 31. Oktober 1862 zur Begutachtung den Entwurf von wechselseitigen Anerkennungsurkunden mit, die zwischen dem Herzog und dem König von Hannover „zur Erläuterung der Verhältnisse, welche eintreten, sowie eine der beiden regierenden Linien des Hauses Braunschweig-Lüneburg der anderen succediert", vorläufig vereinbart waren. Der Artikel 1 dieses Entwurfes gibt den Wortlaut der über die Regierungserbfolge

in den Verfassungen der beiden Länder enthaltenen Bestimmungen wieder (N. L.-O. § 14 und Hannov. Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840, § 12). Artikel 2 erklärt, daß diese auf den Hausgesetzen des Gesamthauses und dem Staatsrecht der beiden Länder beruhenden Bestimmungen bei eintretenden Thronerledigungen zur Norm würden dienen müssen. Artikel 3 erkennt an, daß im Fall des Überganges der Regierung des einen Staates auf die andere Linie des Gesamthauses das Königreich Hannover und das Herzogtum Braunschweig „als selbständige deutsche Bundesstaaten nebeneinander fortbestehen müssen, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 16 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820“ [1]) und daß in einem solchen Falle „die Verfassung jedes der beiden Staaten wegen dieses Erbganges oder wegen irgend eines sonstigen Grundes eine Änderung nicht erleide, vielmehr unverändert aufrecht erhalten bleibe“. Artikel 4 nimmt Bezug auf die Bestimmungen beider Verfassungen über den Erlaß der Reversalen (N. L.-O., Art. 4, Hannov. Verf., § 14) und stellt fest, daß eine etwaige Änderung der Selbständigkeit oder der Verfassung in beiden Staaten der Zustimmung der betreffenden Landesvertretung bedarf. Der Artikel 5 fügt noch den Vorbehalt hinzu, daß „die verfassungsmäßig bestehenden Regierungsbefugnisse zu Verwaltungsanordnungen solcher Art, welche zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der Landesvertretung verfassungsmäßig nicht bedürfen, selbstverständlich keine Beschränkung erleiden“.

Der Ausschuß war im allgemeinen mit dem Entwurf einverstanden. Nur der Artikel 5 erweckte sein Mißtrauen, weil er völlig überflüssig sei und zu Mißdeutungen führen könne. Zur Begründung dieser Besorgnis wurde darauf hingewiesen, daß auch die hannoversche Verfassung unter anderem „in einer Staatsangelegenheit von hoher Bedeutung durch den einseitigen Erlaß der Verordnung vom 24. November 1850, die Beglaubigung der Unterschriften des damaligen Kronprinzen betreffend, eine die Rechte der Landesvertretung zur Mitwirkung bei organischen Staatseinrichtungen verkennende Deutung erfahren habe“ [2]). Dem Ministerium gelang es, das Ersuchen des Ausschusses um Beseitigung des beanstandeten Artikels in Hannover durchzusetzen. Die Anerkennungsurkunden sind darauf vom König und dem Herzog am 3. März 1863 vollzogen [3]).

---

[1]) „Wenn die Besitzungen eines souveränen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesamtheit des Bundes ab, ob und inwiefern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engeren Rat kein Bundesmitglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.“

[2]) Während ein Patent vom 17. Juli 1841 vorgeschrieben hatte, daß die Unterschrift des künftigen, erblindeten Landesherrn in Gegenwart der Minister und zweier, aus 12 hierzu eidlich verpflichteten Standesherren oder höheren Beamten genommener Zeugen, nachdem von einem der letzteren der Wortlaut der zu unterzeichnenden Verfügung laut und deutlich vorgelesen war, erfolgen sollte, hatte die angegebene Verordnung die Gegenwart dieser Zeugen in Wegfall gebracht und die Verlesung der Verfügungen durch Vortrag ihres Inhalts seitens eines Ministers ersetzt.

[3]) Beglaubigte Abschriften sind dem Ausschuß der Landesversammlung zugestellt und im landschaftlichen Archiv niedergelegt.

Im Dezember 1863 trat der Landtag von neuem zusammen. Der Ausschuß erstattete in vertraulicher Sitzung Bericht vom Ergebnis der Verhandlungen und bemerkte, daß er auch die in der Landesversammlung erörterten drei Fragen wegen der Erbfolge des Herzogs Karl, der Anrechte Hannovers und der Regierungsfähigkeit des Königs Georg dem Ministerium mit dem Ersuchen um eine Meinungsäußerung unterbreitet, aber eine Auskunft darüber nicht erhalten habe. Die Landesversammlung genehmigte die bisherigen Schritte des Ausschusses und ermächtigte ihn, über jene Fragen mit dem Ministerium weiter zu verhandeln. Zugleich kam zur Sprache[1]), ob es nicht auch rätlich sei, eine Garantie der braunschweigischen Verfassung durch die preußische Regierung zu suchen. Die Neigungen für Preußen hatten zwar durch den dortigen Konflikt der Krone mit dem Abgeordnetenhause eine merkliche Abkühlung erlitten, auch wurden Bedenken erhoben, ob überhaupt Preußen einem solchen Ansinnen Folge geben werde. Aber man meinte doch, den Versuch nicht unterlassen zu sollen, da im Falle des Gelingens die sicherste Gewähr gegen künftige Übergriffe Hannovers gegeben sei und man mindestens bei dieser Gelegenheit Genaueres über etwa auf preußischer Seite bestehende eigene Successionsgelüste ermitteln werde. Es wurde auch hervorgehoben, daß man schon aus Rücksichten auf dringende Landesinteressen die Successionsfrage so lange wie möglich in der Schwebe zu halten suchen müsse, weil noch Zollvereins- und Eisenbahnangelegenheiten mit Hannover zu ordnen seien, auf deren Erledigung jene Frage, solange sie eine offene bleibe, von Einfluß sein werde. Alle diese Gründe führten schließlich zur Annahme des Antrags (vertrauliche Sitzung vom 20. Juni 1864), doch ist er, soweit ersichtlich, vom Ausschuß nicht weiter verfolgt.

Erst auf dem nachfolgenden ordentlichen Landtage, nachdem die Geschicke Hannovers sich inzwischen erfüllt hatten, kam die Zukunft des Herzogtums wiederum zur Sprache. Infolge Initiativantrages der staatsrechtlichen Kommission richtete die Landesversammlung auf Grund eines Beschlusses vom 13. August 1867[2]) an die Landesregierung das Ersuchen, für den Fall, daß nach Erledigung des Thrones im Herzogtum in der jetzt regierenden Linie die Krone Preußen zur Succession berufen sein sollte, mit dieser einen Vertrag anzustreben, durch welchen dem Herzogtum die bestehende und im Vertrage vom 18. August 1866[3]) anerkannte Selbständigkeit, sowie seine Verfassung bis dahin gesichert werde, daß in ordnungsmäßiger Weise Änderungen vereinbart seien. Allein dies Ansinnen blieb vorerst unbeantwortet, und als nach einiger Zeit der Ausschuß an die Erledigung des Ersuchens erinnerte, verwies das Ministerium auf den § 14 der N. L.-O., der über die Thronfolge zweifellosen Aufschluß gebe: Solange diese grundgesetzliche Bestimmung keine Änderung erlitten habe, sei es völlig untunlich, mit Preußen Verhandlungen auf Grund

[1]) Ein Antrag Vorwerks.

[2]) Der Beschluß ward mit allen gegen vier Stimmen gefaßt. Die Anregung zum Kommissionsantrag ist anscheinend von Haeusler gegeben.

[3]) Dem Grundvertrage des Norddeutschen Bundes.

der Voraussetzung zu eröffnen, als ob die Krone Preußen nach Erledigung des Thrones zur Nachfolge berufen sei (Erwiderung vom 6. Februar 1868). Der Ausschuß meinte nun freilich, es könne doch vielleicht das bestehende Successionsrecht dem Eindrucke politischer Ansichten und realer Machtverhältnisse weichen müssen, und für diesen Fall gebiete des Landes Wohl zweifellos dringend, nach Kräften Sorge zu tragen, daß nicht das Staatsvermögen und besonders der Kloster- und Studienfonds seiner bestimmungsmäßigen und herkömmlichen Verwendung durch Vereinigung mit dem Vermögen des Großstaates entzogen werde (Schreiben vom 14. März 1868). Doch fand auch dieser Vorhalt keine besondere Beachtung. Die Sache blieb demnach einstweilen auf sich beruhen, wurde aber auf dem nächsten ordentlichen Landtage, während der Krieg mit Frankreich im Gange war, um so nachdrücklicher wieder aufgenommen. Unter Bezugnahme auf die Zeitungsmitteilungen, denen zufolge der König Georg im Einverständnis mit dem Kaiser der Franzosen die Welfenlegion gegen Preußen gerüstet, zu ihrer Bewaffnung in feindlichen Kriegshäfen Chassepots bereit gehalten und sein persönliches Erscheinen im Feindesland zur Förderung dieser landesverräterischen Zwecke in Aussicht gestellt habe, trug für den Fall, daß diese Nachrichten durch Nachforschungen der Landesregierung nicht widerlegt werden sollte, der Abgeordnete Müller-Wolfenbüttel in der Sitzung vom 9. Dezember 1870 darauf an, die Regierung um eine baldigste Gesetzesvorlage zu ersuchen, durch welche die §§ 14 und 26 der N. L.-O., soweit sie die Regierungsfolge des vormaligen Königs von Hannover und seiner Nachkommen beträfen, außer Kraft zu setzen seien. Die Verfassungskommission, der der Antrag überwiesen wurde, war besonnen genug, sich vom patriotischen Ungestüm desselben nicht beirren zu lassen. Sie erklärte die über die Richtigkeit jener Zeitungsmitteilungen erbetenen Nachforschungen für überflüssig, weil die feindselige Stellungnahme des Königs ohnehin als erwiesen gelten könne, und für bedenklich, weil sie nur zu dem Zwecke empfohlen seien, um davon eine Abänderung früher vereinbarter Bestimmungen wegen der Regierungsnachfolge abhängig zu machen. Eine Erörterung über die Erbfolgefrage erachtete sie in einer Zeit, in der selbst festbegründete Rechtsverhältnisse an der Macht der Tatsachen zerschellt seien, und bei der Schwierigkeit der dabei entstehenden, durch die allein beteiligten Gewalten nicht zu entscheidenden Fragen für zwecklos, erkannte es aber für Landesvertretung und Landesregierung als eine heilige und unabweisliche Pflicht, Sorge zu tragen, daß für den Fall einer Thronerledigung des Landes Wohl und das besondere Verfassungsleben des Herzogtums sichergestellt werde. Auf Grund solcher Erwägungen gab sie anheim, über den Antrag Müller zwar zur Tagesordnung überzugehen, die Landesregierung jedoch zu ersuchen, in kürzester Frist diejenigen Maßregeln, die im Falle einer Thronerledigung auch selbst vorübergehenden Störungen in der Verwaltung des Landes vorzubeugen geeignet seien, mit der Landesversammlung zu beschließen und für die dieserhalb getroffene Vereinbarung die Garantie der Reichsgewalt nachzusuchen — ein Antrag, der in der Sitzung vom 30. März 1871 die Billigung des Staatsministers v. Campe, sowie die Zustimmung der Landes-

versammlung fand und für die Richtungslinie aller späteren Verhandlungen bestimmend geworden ist. Von einem Einverständnis über die Mittel zum Zweck war man allerdings vorerst noch ziemlich weit entfernt. Nach Schluß des Landtages verhandelte der Ausschuß mit dem Ministerium auf Grundlage eines von Schmid ausgearbeiteten Gesetzentwurfs, der dem Kaiser die Regierung mit den Rechten und Pflichten eines Regierungsvormundes und mit der Ermächtigung, die Regierungsgeschäfte bis auf weiteres einem Statthalter zu übertragen, überwies. Das Staatsministerium beanstandete den Eingang des Entwurfes insoweit, als dort der berechtigte Thronfolger als „ungewiß" bezeichnet war, erhob aber auch in der Sache selbst Einspruch, weil der Kaiser in seiner Eigenschaft als König von Preußen an und für sich nicht unbeteiligt erscheine und weil preußischerseits „nicht offiziell, aber doch offiziös" Ansprüche auf die demnächstige Regierungsnachfolge im Herzogtum erhoben seien [1]). Dem Gegenvorschlage des Ministeriums, daß der Landesherr den Regenten aus den regierenden Fürsten der zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten auszuwählen und daß bei dem Mangel einer solchen Vorsorge oder im Falle der Ablehnung des ernannten Regenten die Landesversammlung die Wahl zu treffen habe, vermochte wiederum der Ausschuß nicht beizupflichten; er hielt es für mißlich, auf lange Jahre im voraus die Person des zu ernennenden Regenten zu bestimmen, und wünschte der Landesversammlung die Wahl des Regenten ausschließlich zu übertragen. In dieser Lage der Verhandlungen trat der Landtag wieder zusammen. Der Verfassungskommission desselben gelang es, nach wiederholten Beratungen und Besprechungen mit dem Ministerium einen Ausgleich der widerstreitenden Meinungen dahin herbeizuführen, daß vor der Thronerledigung der Herzog mit der Landesversammlung über die Person des künftigen Regenten sich verständigen und die Vereinbarung, so oft eine Neuwahl nötig werde, wiederholen, nach der Thronerledigung aber zu gleichem Zwecke das Staatsministerium mit der Landesversammlung in geeigneter Weise zusammenwirken solle. Ein vom Ministerium aufgestellter Gesetzentwurf vom 6. März 1873 trug diesem Grundgedanken Rechnung. Unter vorausgesetzter Garantie des deutschen Kaisers war demnach für den Fall, daß bei Erledigung des Thrones der berechtigte regierungsfähige Thronerbe nach übereinstimmender Ansicht des Staatsministeriums und der Landesversammlung oder deren Ausschusses an der unmittelbaren Übernahme der Regierung behindert sei, die Einsetzung einer Regentschaft vorgesehen (§ 1), der Großherzog von Oldenburg [2]) zum Regenten bestimmt (§ 2), dem Herzog oder der Landesversammlung die etwaige Wahl eines anderen

[1]) Konferenz vom 24. und Schreiben vom 27. Februar 1872. Bemerkenswert ist, daß in der Konferenz der Staatsminister v. Campe die Successionsfähigkeit des Königs Georg wegen der Blindheit desselben nach den Satzungen des älteren deutschen Reichsstaatsrechts, die auch in braunschweigischen Hausverträgen ausdrücklich anerkannt seien, mit Bestimmtheit verneinte.

[2]) In den vorangegangenen Verhandlungen war vom Staatsminister der König von Sachsen in Vorschlag gebracht, aber hauptsächlich wegen seines katholischen Glaubensbekenntnisses von der Kommission beanstandet.

Regenten, je nachdem sie vor oder nach eingetretener Thronerledigung erforderlich werde, überwiesen (§§ 3 und 4) und dem Regenten Vollmacht gegeben, mit den Regierungsgeschäften einen Statthalter widerruflich zu beauftragen (§ 5). In geheimer Sitzung der Landesversammlung vom 26. März 1873 fand der Entwurf fast einstimmige Genehmigung. So schien man alle Klippen glücklich umsegelt zu haben, als nach einiger Zeit das Staatsministerium die Mitteilung machte, daß vom Kaiser die Übernahme der erbetenen Garantie abgelehnt sei, da dem Deutschen Reiche die Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder, namentlich also die Prüfung der Berechtigung zu der Erbfolge in einem Bundesstaate unter keinen Umständen entzogen werden könne, diesem Rechte und dieser Pflicht des Reiches aber durch den vorgelegten Entwurf bei der dort vorgesehenen Eventualität vorgegriffen werde (Schreiben vom 9. Februar 1874). Unter diesen Umständen glaubte man von irgend welchen weiteren Schritten sich keinen Erfolg versprechen zu dürfen. Man beschloß demnach (Sitzung vom 25. März 1874), im Vertrauen, daß die Reichsgewalt zur gewiesenen Zeit für die Aufrechterhaltung von Recht, Frieden und Wohlfahrt im Herzogtum aus eigenem Antrieb mit gewissenhafter Pflichttreue sorgen werde, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen.

Dem Abgeordneten v. Veltheim gebührt das Verdienst, diese Resignation wirksam bekämpft zu haben[1]). Unter Hindeutung auf den seit den letzten Verhandlungen erfolgten Tod des Königs Georg und die Aufrechterhaltung aller Ansprüche auf Hannover seitens des Herzogs von Cumberland, sowie unter Hervorhebung des Umstandes, daß es nur eines „auf gemessene Zeit berechneten, interimistische Zustände begründenden Gesetzes“ zur Verhütung eines Interregnums bedürfen werde, trug er bei dem Beginne des 16. ordentlichen Landtages in der Sitzung vom 13. Dezember 1878 mit Entschiedenheit darauf an, von neuem in Erwägung zu nehmen, ob und welche Maßregeln zu treffen seien, damit im Falle einer Erledigung des Thrones die in der reichsverfassungsmäßig verbürgten Selbständigkeit des Landes einbegriffene ordnungs- und verfassungsmäßige Verwaltung vor Störungen gesichert werde. Der Antrag, von den beiden Berichterstattern[2]) warm befürwortet, fand am 20. Dezember Annahme, und schon am 6. Januar 1879 legte das Ministerium der Landesversammlung den Entwurf eines Gesetzes vor, die provisorische Ordnung der Regentschaftsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend. Das Begleitschreiben bemerkte, daß, wie der Antrag des Landtages, so auch der Gesetzentwurf nur auf die provisorische Sicherung der verfassungsmäßigen Landesverwaltung gegen Unterbrechungen und Gefährdungen berechnet sei, daß er in dieser Beschränkung aber — und darin liegt ein weitgreifender Unterschied der Vorlage gegenüber

---

[1]) Die Denkschrift des Staatsministeriums vom 3. März 1902 über die rechtliche Natur der gegenwärtigen Regentschaft (Verhandlungen des 26. ordentlichen Landtages, Anlage 51) führt allerdings (S. 14) die Wiederaufnahme der Verhandlungen auf die „eigenste Initiative des Herzogs Wilhelm“ zurück. Danach wäre also v. Veltheim nur als Vermittler der höheren Orts geäußerten Wünsche anzusehen.

[2]) Den Abgeordneten Bode und Ernesti.

dem Entwurf von 1873 [1]) — nach Inhalt und Fassung über die nächste Veranlassung hinaus allgemein dem Bedürfnis Genüge leisten solle, bei eintretenden Thronerledigungen keine Stockung oder Unterbrechung im Regierungsgange entstehen zu lassen, um so eine Lücke auszufüllen, die das Landesgrundgesetz vom 12. Oktober 1832 darbiete. Über einige von der Kommission gewünschte Abänderungen wurde schnell eine Verständigung mit dem Ministerium erreicht, zur Beseitigung der Bedenken, die den Kaiser gegenüber dem Entwurfe von 1873 zur Versagung der erbetenen Garantie bewogen hatten und auch jetzt in Beziehung auf die neue Vorlage von Berlin aus wiederholt wurden [2]), die verallgemeinerte Tragweite des Gesetzes schärfer zum Ausdruck gebracht, der Entwurf entsprechend umgearbeitet und in Übereinstimmung mit dem Ministerium die neue Redaktion der Beratung zugrunde gelegt. Am 15. Februar 1879 erhielt die neue Vorlage einstimmig die verfassungsmäßige Zustimmung der Landesversammlung, und sie ist am Tage darauf vom Landesfürsten als Gesetz vollzogen.

Das Regentschaftsgesetz ist bei seinem Erscheinen vielfach mit Geringschätzung beurteilt, und es hat nicht an Stimmen gefehlt, die für den Eintritt desjenigen Falles, der zu seinem Erlaß doch immerhin den nächsten Beweggrund gebildet hatte, ihm im voraus jede praktische Bedeutung abgesprochen haben. Durch die Ereignisse des Jahres 1884 sind alle diese Weissagungen als irrig erwiesen. Die Einsetzung der Regentschaft des Prinzen Albrecht von Preußen hat sich genau nach den Bestimmungen und unter den Rechtsformen des Gesetzes vom 16. Februar 1879 vollzogen, und es ist nicht abzusehen, wie die Verhältnisse im Herzogtum sich nach dem Tode des Herzogs Wilhelm hätten gestalten können, wenn es an der in jenem Gesetz geschaffenen Rechtsgrundlage gefehlt hätte.

§ 7.

Quellen und Literatur des braunschweigischen Verfassungsrechts.

Eine ausführliche Darstellung der Verfassungsgeschichte des Herzogtums und des älteren Rechts wird auf große Schwierigkeiten stoßen, da die Quellen unzulänglich, vielfach zerstreut und nicht leicht aufzufinden sind. Eine amtliche Ausgabe der Gesetze und Verordnungen des Herzogtums ist erst im Jahre 1814 begründet, für die frühere Zeit liegen Privatsammlungen in dem Fredersdorffschen Promtuarium und der Bearbeitung desselben von Ad. Steinacker (1838) vor. Die wichtigste Quelle für die älteren Zeiten bilden die Landtagsabschiede und die von den Landesfürsten mit der Landschaft geschlossenen sonstigen Rezesse und Verträge. Ein gutes Verzeichnis derselben findet sich in du Rois' systematischer Anleitung zur Kenntnis der Quellen und Literatur des braunschweigisch-wolfenbüttelschen Staats- und Privatrechts (1792); eine

[1]) Nach den Eingangsworten dieses Entwurfs soll nur Vorsorge getroffen werden, solange „dem Regierungsantritt des erbberechtigten, regierungsfähigen Thronfolgers Hindernisse entgegenstehen".

[2]) Näheres darüber bei Erläuterung des Regentschaftsgesetzes § 1, Anm. 1.

Herausgabe war begonnen von Ph. H. Ribbentrop, aber ist unvollendet geblieben (2 Bände, 1793 und 1797). Einige der wichtigeren Landtagsabschiede (von 1597, 1619, 1770, auch die Privilegien von 1710 und 1770) und der älteren Landesordnungen (aus neuerer Zeit auch das Edikt vom 1. Mai 1794) sind abgedruckt in K. Steinackers Sammlung der größeren Organisations- und Verwaltungsgesetze des Herzogtums, 1837. Das landschaftliche Archiv enthält neben sämtlichen Landtagsabschieden aus neuerer Zeit auch manche der älteren Rezesse und Hausverträge in den Ausfertigungen; leider ist aus der älteren Registratur und dem Archiv in der westfälischen Zeit manches abhanden gekommen. Von dem Vorhandenen sind von hervorragender Bedeutung die umfangreichen, 27 starke Aktenbündel umfassenden, bisher anscheinend kaum beachteten Protokolle und andere Aktenstücke über die von 1570 bis 1685 abgehaltenen Landtage und die Verhandlungen der Ausschüsse; die Jahrgänge von 1646 bis 1650 fehlen, das übrige ist vollständig erhalten. Über manche Einzelheiten geben auch näheren Aufschluß die Verhandlungen des Schatzkollegiums, über die vom Jahre 1679 an die sehr eingehend und sorgsam geführten, bis in die westfälische Zeit hinabreichenden „Schatzprotokolle" vorliegen. Beachtenswert sind daneben hauptsächlich die handschriftlichen Aufzeichnungen und Auszüge Wismanns[1]): „Annales der löblichen Landschaft, wie solche denen landschaftlichen Recessen, actis et actitatis conform und aus denenselben nicht sonder große Mühe und Fleiß gezogen worden", ein die Zeit von 1345 bis 1723 umfassendes Inhaltsverzeichnis von Urkunden, Rezessen, Verträgen, Verhandlungen mit der Landschaft oder den Ausschüssen in chronologischer Ordnung und zumal für die letzte Hälfte des 17. Jahrhunderts von großem Werte. Die Registratur des Herzogl. Staatsministeriums kommt für die vor dem Erlaß der neuen Landschaftsordnung liegende Zeit nicht in Betracht, da sie zum größten Teile, wenn nicht völlig, im Schloßbrande 1830 untergegangen ist. Dagegen dürfte vielleicht in der Registratur der Herzogl. Kammer manches von Wert zu finden sein. Für die Auslegung der neueren Gesetze und die Handhabung des Verfassungsrechts sind von erheblichster Bedeutung die „Verhandlungen der Landesversammlung des Herzogtums Braunschweig", welche die amtlichen Protokolle, die ausführlichen Sitzungsberichte und in den Anlagen die Vorlagen der Regierung, Berichte der Kommissionen und die Beschlüsse der Landesversammlung enthalten. Sie sind im Buchhandel zwar nicht zu erhalten, befinden sich aber im Besitze vieler Behörden und Beamten des Landes.

Auch die Literatur ist recht dürftig. Aus der älteren Zeit finden sich manche Nachrichten in J. J. Mosers zahlreichen staatsrechtlichen Schriften, insbesondere in seiner „Einleitung in das Kur-, Fürst- und Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht (1755)" und den „Anmerkungen und Zusätzen" dazu von Scheid (1757); ferner ist von Wert die etwa um 1745 verfaßte und nur handschriftlich verbreitete Abhandlung (vom Hofrat Koch herrührend): „Von dem Ursprung, Gerechtsamen und privilegiis der wolfenbüttelschen Landstände, desgl. von der landständischen Verfassung" — eine Schrift,

[1]) Dr. jur. Johann Wismann, 1687 Adjunkt des Landsyndikus, 1691 zum Landsyndikus erwählt, gest. am 30. Juli 1726.

die freilich in scharf ausgeprägter Weise den Standpunkt des fürstlichen Absolutismus zur Geltung bringt. Ribbentrop behandelt in seinen „Beiträgen zur Kenntniß der Verfassung des Herzogthums Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils“ (1787), hauptsächlich die allgemeine politische Geschichte und einige lehnrechtliche Fragen; v. Liebhabers „Einleitung in das Landrecht des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg“ enthält im Band 1 (1791) zwar einen Abschnitt über das „Recht der Landstände“, gibt dort aber fast nur die Bestimmungen der Privilegien und des Landtagsabschiedes von 1770 wieder. Maneckes Kur- und Fürstlich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsrecht (bearbeitet bis zum Jahre 1800, herausgegeben von v. Lenthe, 1859) hat vornehmlich die Verhältnisse im Kurfürstentum Hannover zum Gegenstande, doch enthalten die Abhandlungen über die Landstände und das Besteuerungsrecht auch manches Brauchbare in Bezug auf Braunschweig-Wolfenbüttel. Das Buch ist hauptsächlich eine fleißige Materialiensammlung [1]). Aus neuerer Zeit sind zu erwähnen: v. Bülow, Beiträge zur Geschichte des braunschweigischen Landes und zur Kenntniß seiner Verfassung und Verwaltung (1829), ferner dessen Schrift: Zur Erläuterung der Landschaftsordnung von 1820 (1831); de Dobbeler, Über geschichtliche Entstehung, Charakter und zeitgemäße Fortbildung der landständischen Verfassung des Herzogthums Braunschweig und Fürstenthums Blankenburg (1831); v. Strombeck, Staatswissenschaftliche Mittheilungen, vorzüglich in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig (1831); v. Bülow, Mittheilungen zur Erläuterung der braunschweigischen Geschichte und Gesetzgebung (1839); namentlich aber Bode, Beiträge zur Geschichte der Feudalstände (1843), ausgesprochenermaßen zwar eine Streitschrift [2]), aber eine solche, die auf gründlicher Kenntnis der Landesgeschichte beruht und in betreff der Entwickelung der landständischen Verfassung viele nähere Anhaltspunkte bietet. Daneben darf auf die allgemeinen Werke über braunschweigische Geschichte, namentlich von Havemann (Geschichte der Lande Braunschweig und Hannover, 3 Bände, 1853 bis 1857) und v. Heinemann (Geschichte von Braunschweig und Hannover, 3 Bände, 1832 bis 1892) hingewiesen werden. Die Verfassungsgeschichte unseres Jahrhunderts hat bis zum Jahre 1846 K. Steinacker für Rotteck-Welckers Staatslexikon (Bd. 2, S. 612 bis 655) in einem Aufsatze bearbeitet, der die stark ausgeprägte politische Richtung des Verfassers zwar nicht verleugnet, aber immer noch von Wert und von großem Interesse ist. Das geltende Verfassungs- wie Verwaltungsrecht des Herzogtums endlich hat eine nach Form und Inhalt gleich vorzügliche Darstellung gefunden in der Arbeit Ottos: „Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig“, die in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts (Bd. 3, zweiter Halbband, S. 95 bis 134) 1884 erschienen ist. An weiteren Bearbeitungen des Verfassungsrechts und der Verfassungsgesetze fehlt es bislang völlig.

[1]) v. Meier nennt es in seiner Einleitung zur Hannoverschen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1898) zutreffend „ein bloßes Knochengerüst ohne inneres Leben“.

[2]) Gegen v. Grone, Geschichte der corporativen Verfassung des braunschweigischen Ritterstandes nebst Vorschlägen zu ihrer Reorganisation, 1842.

I.

Die Neue Landschafts-Ordnung

für das

Herzogtum Braunschweig

vom

12. Oktober 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Eingedenk Unseres hohen Berufes, das Glück Unserer getreuen Unterthanen nach Kräften zu befördern und die Rechte Aller zu sichern, haben Wir eine Revision der Landschafts-Ordnung von 1820 nothwendig erachtet, und nach beendigter Berathung und getroffener Uebereinkunft mit getreuer Landschaft erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die gegenwärtige neue Landschafts-Ordnung als das Grundgesetz des Landes [jedoch hinsichtlich der im § 109 und 110 enthaltenen, sich auf das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht beziehenden Bestimmungen, unter ausdrücklichem Vorbehalt[1]) der dieserhalb mit den Fürstlichen Häusern Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe, zu treffenden Verabredungen].

[1]) Dieser Vorbehalt hat seine Erledigung gefunden durch den § 9 der „Ordnung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel" vom 16. September 1835, Nr. 44. — Das Oberappellationsgericht des Herzogtums Braunschweig und der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe war auf Grund der Verordnung vom 13. Januar 1816, Nr. 14 am 2. Januar 1817 in Wirksamkeit getreten und ist im Einverständnis mit den beteiligten Regierungen aufgehoben durch das Gesetz vom 8. Oktober 1855, Nr. 50. Gleichzeitig erhielt jedoch der erste Senat des Obergerichts den Auftrag, als Oberappellationsgericht für das Fürstentum Schaumburg-Lippe Recht zu sprechen, und das von der Schaumburg-Lippeschen Regierung ernannte Mitglied des bisherigen gemeinschaftlichen Gerichtshofes trat zu diesem Zwecke in den ersten Senat des Obergerichts ein (Gesetz von 1855, Nr. 50, § 2 und 3). Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung infolge der Reichsgesetzgebung hat dann auch diesem Überbleibsel der früheren Beziehungen ein Ende gesetzt (Gesetz vom 1. April 1879, Nr. 11, § 11).

Erstes Capitel.

Von dem Herzogthume, der Regierungsform und dem Landesfürsten.

§ 1.

1. Untheilbarkeit[1]) und Unveräußerlichkeit des Landes.

Die sämmtlichen Herzogl. Lande bilden einen, durch dasselbe Grundgesetz verbundenen, untheilbaren Staat, und kein Bestandtheil des Herzogthums kann ohne Zustimmung der Stände, Grenzberichtigungen ausgenommen, veräußert werden[2]) [3]).

[1]) Über die früheren Landesteilungen und die Versuche, ihnen vorzubeugen, vgl. Einleitender Teil, § 1.

[2]) Die Veränderungen im Bestandteile des Staatsgebietes, welche seit Erlaß der N.-L.-O. stattgefunden haben, sind hauptsächlich herbeigeführt durch die Aufteilung des Kommunion-Unterharzes (Staatsverträge vom 9. März 1874 und vom 18. September 1889, publiziert durch Verordnungen vom 6. Juli 1874 Nr. 33 und vom 7. August 1890 Nr. 45, Einverleibungspatente vom 1. Januar 1875 und 1. Oktober 1890; Gesetz vom 2. Januar 1875 Nr. 2 und vom 24. September 1890 Nr. 52 — übrigens auch schon Gesetz vom 25. September 1850 Nr. 42 und vom 21. März 1861 Nr. 17). Eine im Jahre 1876 rezeßmäßig geordnete Auswechselung einiger unbedeutender Grenzflächen mit dem Herzogtum Anhalt, sowie die zahlreichen Austauschungen, die aus Anlaß von Separationen in den Grenzgebieten des Herzogtums und des vormaligen Königreichs Hannover seit dem Jahre 1864 erfolgt und im Staatsvertrage vom 29. Februar 1905 über die Regulierung der Hoheitsgrenzen gegenüber dem Königreich Preußen zusammengefaßt sind (Ges.- und Verordn.-Sammlung 1906 Nr. 2), haben Abtretungen bewohnter Gebäude nicht in sich begriffen. Auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der Landesversammlung in Antrag gebracht und erteilt, da unter den „Grenzberichtigungen" des § 1 nur die Feststellung zweifelhafter oder verdunkelter Grenzen zu verstehen ist (Schreiben des Staatsministeriums vom 22. Juni 1864 — Verhandlungen des 11. ordentlichen Landtages, Prot. 76, Anlage 1 — und Beschluß der Landesversammlung vom 27. desselben Monats).

[3]) Zum Erwerbe von Landesgebiet wird es an und für sich — vorbehaltlich der Bestimmung im § 8, Absatz 2 — der ständischen Zustimmung nicht bedürfen. Neu erworbene Gebietsteile behalten ihre bisherige Gesetzgebung bis zu einer ausdrücklichen Einführung der Gesetze des einverleibenden

Staates bei (gelegentliche Verhandlungen hierüber: 10. ordentlicher Landtag, Sitzung vom 20. Februar 1861), unterfallen auch nicht ohne weiteres der Verfassung des letzteren (vgl. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II, § 241, S. 601; v. Rönne, Preußisches Staatsrecht, Bd. 1, § 33, Anm. 2; Pözl, Bayerisches Verfassungsrecht [5. Aufl.], § 23 Nr. 4). Über die Frage, inwieweit eine Mitwirkung des Reiches bei Gebietsänderungen von Bundesstaaten erforderlich ist, s. u. a. namentlich Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches (4. Aufl.), Bd. 1, § 22, und Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches (2. Aufl.), S. 35 f.; auch Trieps, Das Deutsche Reich und die deutschen Bundesstaaten, S. 146 u. f.

§ 2.

2. Regierungsform.

Die Regierungsform des Herzogthums ist die erblich monarchische.

§ 3.

3. Staatsoberhaupt.

Der souveräne[1]) Landesfürst, als Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesammte, ungetheilte Staatsgewalt[2]) und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich[3])[4]).

[1]) Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815, Art. 1: „Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands... vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll." — Darüber, daß auch nach der Verfassung des neuen Deutschen Reiches dem Landesherrn die persönliche Souveränetät mit allen ihren Ehrenrechten ungeschmälert verblieben ist, herrscht fast allgemeines Einverständnis (vgl. namentlich Laband, Staatsrecht, Bd. 1, S. 92; Seydel, Kommentar, S. 26; Zorn, Staatsrecht, Bd. 1, S. 91; Arndt, Reichsstaatsrecht, S. 41; a. M. Hänel, Deutsch. Staatsrecht, Bd. 1, S. 803: „nur der Hofetikette nach"), während über die Frage, ob die im Reiche vereinigten Einzelstaaten noch für souverän gelten dürfen, die Meinungen nach wie vor sehr auseinandergehen. Für die Bejahung namentlich Seydel (Annalen des Deutschen Reiches, 1876, S. 641 und Kommentar, S. 13 f.), welcher die Souveränetät (Staatshoheit) für ein notwendiges Merkmal eines jeden Staatswesens erklärt, den herkömmlichen Begriff des Bundesstaates als einer Vereinigung mehrerer Staaten bei Wahrung ihrer staatlichen Eigenschaft zu einem Gesamtstaat demnach verwirft und unter scharfer Hervorhebung des der Errichtung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses, wie unter Ablehnung der Verwertung des Rechtsbegriffes der juristischen Person — des „Homunculus des rechtswissen-

schaftlichen Laboratoriums" — im Reich lediglich einen konstitutionellen Staatenbund erblickt, ein völkerrechtliches Sozietätsverhältnis unter einer Reihe souveräner Einzelstaaten. Auf der anderen Seite die noch immer vorherrschende, zunächst und hauptsächlich durch Hänel und Laband begründete Lehrmeinung, zufolge deren das Reich als Bundesstaat ein von den Gliedstaaten unterschiedenes, eigenes Rechtssubjekt darstellt und mittels seiner Verfassung, namentlich vermöge des Art. 78 derselben („Kompetenz-Kompetenz") die gesamte Rechtssphäre der Einzelstaaten „zu seiner Disposition gestellt", die Einzelstaaten sonach aber ihrer Souveränetät entkleidet und der einheitlichen und unteilbaren Souveränetät des Reiches untergeordnet hat.

[2]) Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, Art. 57: „Da der Deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriff zufolge die gesamte Staatsgewalt vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden." Damit ist einmal zurückgewiesen Montesquieus Lehre von der Gewaltenteilung, die von den Verfassungen namentlich des republikanischen Frankreichs aufgenommen war, und zugleich zum Ausdruck gebracht das sogenannte „monarchische Prinzip", im Gegensatz des „parlamentarischen" oder „demokratischen". Die praktische Folgerung aus jenem Satze liegt darin, daß der Landesherr bei Ausübung der Staatsgewalt die Vermutung der Berechtigung für sich hat: „Es stehen ihm alle Hoheitsrechte zu, welche ihm nicht ausdrücklich entzogen, der Volksvertretung dagegen nur die, welche ihr ausdrücklich übertragen sind" (G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., S. 16 und 227). Überhaupt ist „nach der Auffassung des deutschen Staatsrechts die Aufgabe der Landstände nicht, zu herrschen, sondern beschränkend zu dem herrschenden Willen des Monarchen hinzuzutreten, so daß dieser erst zur rechtlichen Existenz gelangt, wenn er da, wo es die Verfassung fordert, den Willen der Landstände in sich aufgenommen hat" (v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl., S. 126).

[3]) Im Prädikat „heilig" ist kein rechtliches Attribut enthalten. Über die doppelte Bedeutung der „Unverletzlichkeit" des Landesherrn: G. Meyer, Staatsrecht, § 84, S. 227 f. — Princeps legibus solutus est? Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 33, S. 11. Vgl. auch Passow in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 59, S. 164. — Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches finden in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder ihrer Familien nach Art. 57 des Einf.-Gesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Vorschriften dieser Art: R. L.-O. § 15, 22; Hausgesetz vom 19./24. Oktober 1831, § 1. — In vermögensrechtlichen Streitigkeiten hat der Landesherr vor den ordentlichen Gerichten des Landes Recht zu nehmen; ein besonderer Gerichtsstand, wie er im § 5 des Einf.-Gesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vorbehalten ist, besteht im Herzogtum nicht. Klagen aus Ansprüchen gegen die Hofstatt sind, soweit nicht ein-

zelnen Zweigen der Hofhaltung durch die Verordnung vom 14. Februar 1905 Nr. 6 Vertretungsbefugnis beigelegt worden ist, nach wie vor gegen die Generalhofintendantur zu richten, die durch Verordnung vom 12. Januar 1835 Nr. 8 allgemein zur Vertretung der Interessen der Hofstaatskasse eingesetzt worden ist. — Vernehmung des Landesherrn als Zeugen: R.-Z.-P.-O. § 375, Abs. 2; St.-P.-O. §. 71.

[4]) Die Ehrenrechte, welche die Hoheitsstellung des Landesherrn äußerlich kundgeben, bestehen in einem bestimmten Titel (früher „Durchlaucht", später nach dem Vorgang der sächsischen Herzöge „Hoheit", Patent vom 22. August 1844 Nr. 41), militärischen Ehren (jetzt Verordnung, die Publikation der Militärkonvention betreffend, vom 1. April 1886 Nr. 21, Art. 6 f.), Kirchengebet und der Befugnis, einen Hofstaat zu halten.

§ 4.

4. Reversalen.

Der Landesfürst wird in dem Patente, durch welches er seinen Regierungsantritt verkündigt und die allgemeine Huldigung anordnet, zugleich bei seinem Fürstlichen Worte versichern, daß er die Landesverfassung, in allen ihren Bestimmungen, beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle [1]).

Die Urschrift dieses Patentes, unter des Landesfürsten Hand und Siegel, wird dem ständischen Ausschusse zur Aufbewahrung in dem ständischen Archive zugestellt.

[1]) Nach den Reversen der altständischen Zeit sind die Landstände nicht schuldig, zu huldigen, bevor sie nicht „über den punctum primogeniturae und also über das pactum Henrico-Wilhelmianum zur Genüge assecuriret sind" (Landsch. Privilegien von 1710, Art. 11, und von 1770, Art. 9; die hergebrachte „Religions-Assecuration" ebendort, Art. 1). Auch der § 79 der E. L.-O. vom 25. April 1820 erkennt an, daß der jedesmalige Landesherr nach Antritt seiner Regierung „die gewöhnliche Erbhuldigung von den Unterthanen nicht eher verlangen und sich leisten lassen könne, als bis von Höchstdemselben die gegenwärtige Landschafts-Ordnung förmlich und bündig angenommen und bestätigt, auch die hergebrachte Versicherung wegen Aufrechterhaltung der über die Primogenitur in dem Fürstl. Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge und des pacti Henrico-Wilhelmiani schließlich ausgestellt worden ist". Dieser Paragraph war zunächst seinem vollen Wortlaut nach in den ersten Entwurf der revidierten Landschaftsordnung unter deren Schlußbestimmungen als § 194 aufgenommen, ist aber im Laufe der späteren Verhandlungen gestrichen und durch den § 4 der N. L.-O. ersetzt. Daß in diesem Paragraphen das pactum Henrico-Wilhelminum nicht wiederum erwähnt wird, hat seinen Grund wohl darin, daß nach der Vervollständigung

des Verfassungsentwurfes durch das jetzige Kapitel 1 der N. L.-O. die dortigen §§ 1, 14 und 15 die wesentlichen Bestimmungen jenes Hausvertrages wiedergeben. Die veränderte Ausdrucksweise der N. L.-O., laut deren der Landesfürst sich nicht mehr in bündiger Weise über Annahme und Bestätigung des Landesgrundgesetzes zu erklären, sondern eine Zusicherung der genauen Befolgung und der Beschirmung desselben zu erteilen hat, bringt gegenüber der Streitfrage des älteren Territorialstaatsrechts, ob und inwieweit der Thronfolger als Singularsuccessor an die Regierungshandlungen seiner Vorgänger gebunden sei, den Standpunkt des modernen Staates zur Geltung. Auffällig ist nur, daß die N. L.-O. im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin und abweichend von denjenigen Verfassungsgesetzen, die sonst vielfach zum Vorbild gedient haben (Kurhessen Art. 6, Hannover Art. 9, auch Württemberg Art. 10), Rechtsfolgen der Unterlassung einer Ausstellung der Reversalen — Versagung der Huldigung — nicht wieder festsetzt. Sie folgt hier dem Beispiel Sachsens in zum Teil wörtlichem Anschluß an den § 138 der dortigen Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831. Übrigens würde gegebenenfalls das Konvokationsrecht (§ 113, Nr. 2) der zur Wahrung der Verfassungsrechte berufenen Landesvertretung die nächste Handhabe bieten, auf die Erfüllung der im Landesgrundgesetze niedergelegten Zusicherung zu dringen, unter Umständen auch eine Anklage gegen die bei der Weigerung mitbeteiligten Minister in Frage kommen können. Indessen wird durch eine Versagung oder Verzögerung der Reversalen weder die fortdauernde Rechtsgültigkeit der Verfassung selbst — wie schon erwähnt — in Frage gestellt, noch auch, wie jetzt wenigstens ziemlich allgemein anerkannt ist, die Ausübung der Regierungsrechte bzw. der Beginn der staatsbürgerlichen Gehorsamspflicht einstweilen aufgehoben (Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. 1, S. 246 f.).

§ 5.

5. Innere Verwaltung.

Die gesammte Staatsverwaltung geht vom Landesfürsten aus. Sie wird nur vermöge der von ihm verliehenen Gewalt unmittelbar oder mittelbar in seinem Namen ausgeübt und steht unter seiner Oberaufsicht.

Kein Landesgesetz und keine Verordnung tritt in Kraft, bevor sie von der Landesregierung[1]) verkündigt sind[2]).

[1]) Allem Anschein nach findet sich der Ausdruck „Landesregierung" („der Landesfürst in verfassungsmäßiger Funktion", Otto, Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 3, Abteil. 2, § 4, II, Anm. 5) zuerst vereinzelt in der E. L.-O. vom 25. April 1820 neben der bisher üblichen Bezeichnung „Landesherrschaft" und ersetzt diese durchgängig seit der N. L.-O. Der hannoversche Verfassungs-

entwurf, Kap. 6, § 13, dem der vorstehende Paragraph nachgebildet ist, hat statt der Worte: „von der Landesregierung" „vom Könige". So auch der § 100 der N. L.-O., Abs. 2 „von dem Landesfürsten".

[2]) Nach der Verordnung vom 5. Januar 1814 Nr. 2 erfolgt die Verkündigung in der Gesetz- und Verordnungssammlung. Mit Ablauf des achten Tages, nachdem die Ausgabe und Versendung eines Stückes dieser Sammlung durch die Braunschweigischen Anzeigen bekannt gemacht ist, soll eine jede der darin erwähnten Verfügungen „für gehörig publiziert erachtet werden, mithin verbindliche Kraft haben", eine nicht glücklich gewählte Fassung, der wohl eine Verwechselung der Verkündigung des Gesetzes mit dem Eintritt seiner Wirksamkeit zugrunde liegt. — Die Ausdehnung der Verkündigungspflicht allgemein auch auf die Verordnungen — ohne Beschränkung auf die Rechtsverordnungen — ist eine Besonderheit der braunschweigischen Verfassung, die sie wohl nur mit der hannoverschen (Entw. Kap. 6, § 13, Grundgesetz § 89) teilt. Im übrigen vgl. Anmerkung zu § 101.

§ 6.

Fortsetzung.

Der Landesfürst kann in einzelnen Fällen Dispensationen von den gesetzlichen Vorschriften ertheilen, jedoch, insofern dritte Personen wegen ihrer Rechte betheiligt sind, nur mit deren Zustimmung[1]).

[1]) Eine Dispensationsgewalt in diesem Umfange findet sich nur in sehr wenigen Verfassungsurkunden anerkannt und ist mit den Einrichtungen eines Verfassungsstaates nicht recht zu vereinbaren. Vgl. v. Gerber, Über Privilegienhoheit und Dispensationsgewalt im modernen Staate (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 27, S. 427). Auch: G. Meyer, Staatsrecht, § 178, Anm. 12 und dortige Zitate. „Der staatsrechtlichen Natur des Gesetzes im modernen Verfassungsstaat entspricht allein der Satz, daß nur noch in denjenigen Fällen dispensiert werden könne, wo das Gesetz oder überhaupt das geltende Recht dies ausdrücklich zuläßt" (v. Gerber, a. a. O., S. 447). Tatsächlich hat aber auch wohl schon seit geraumer Zeit die Handhabung der Dispensationsgewalt diese Grenzen durchweg innegehalten. Im Bereich des öffentlichen Rechtes wird das landesherrliche Begnadigungsrecht wohl als Ausfluß der Dispensationsgewalt angesehen. Einzelne weitere Fälle des Dispensationsrechts s. im Gesetz vom 1. April 1879 Nr. 14, § 11 und 13 und im Kirchengesetz vom 27. Februar 1889 Nr. 7, § 4 und 11 (Befreiung von gewissen Bestimmungen der Prüfungsordnungen). Auf privatrechtlichem Gebiete ist die Befreiung von Ehehindernissen, dem Aufgebot und den Alterserfordernissen bezüglich der Annahme an Kindesstatt (B. G.-B. § 1322 und 1745, Ausf.-V.-O. vom 1. August 1899 Nr. 64, § 1) dem Staatsministerium, Abteilung für Justiz, überwiesen.

§ 7.

6. Auswärtige Verhältnisse.

Der Landesfürst vertritt den Staat in allen Verhältnissen zu dem Deutschen Bunde und zu anderen Staaten[1]).

Er ordnet die Gesandtschaften und Missionen an, schließt Staatsverträge und erwirbt dadurch Rechte für das Herzogthum, so wie er dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeit verpflichtet[2]).

[1]) Nachdem an die Stelle des Deutschen Bundes das Deutsche Reich getreten ist, hat die völkerrechtliche Vertretungsbefugnis der Landesherren der Gliedstaaten wesentliche Einschränkungen erfahren. Im allgemeinen: § 11 der R.-V. Betreffs des Gesandtschaftsrechts der Bundesglieder: Laband, Staatsrecht, Bd. 3, § 71. Über die Frage, inwieweit den einzelnen Gliedstaaten die Befugnis zum Abschluß von Staatsverträgen, sei es ausschließlich, sei es neben der Reichsgewalt, verblieben ist, vgl. namentlich: Pröbst, Annalen des Deutschen Reiches 1882, S. 246 bis 262. Auch: Laband, Bd. 1, § 63. Hinsichtlich der Auslieferungsverträge s. unten § 206, Anm. 2. — Privatrechtlichen Bestimmungen der Staatsverträge, die ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen hat, ist durch Art. 56 des Einführungsgesetzes zu letzterem die fernere Gültigkeit gewahrt.

[2]) Unter den deutschen Verfassungsurkunden ist die N. L.-O. neben dem insoweit ähnlich lautenden hannoverschen Staatsgrundgesetz diejenige, welche die Trennung der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Seite der Staatsverträge am schärfsten dahin zum Ausdruck bringt, daß der Abschluß des Vertrages Vorrecht der Krone und die völkerrechtliche Gültigkeit von einer Mitwirkung der Landesvertretung unabhängig ist, die staatsrechtliche Wirksamkeit des Vertrages aber von seinem Inhalt abhängt, indem in jedem Einzelfalle nach Maßgabe desselben zu prüfen und zu entscheiden ist, ob und inwieweit die landständische Zustimmung in Anspruch genommen werden muß. Die Vermutung E. Meiers (Abschluß von Staatsverträgen, 1874, S. 107, Anm.), daß die Bestimmungen der beiden Verfassungsgesetze auf direkten englischen Einfluß zurückzuführen seien, trifft für die braunschweigische N. L.-O. nicht zu, da deren gesamtes Kapitel 1 im Regierungsentwurf zunächst fehlte und der § 8 dann, wie manche andere Bestimmungen des Kapitels, ohne weiteres aus dem hannoverschen Verfassungsentwurf von 1831 (Kap. 2, § 2) herübergenommen ist. Der ganzen Unterscheidung zwischen der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Gültigkeit von Staatsverträgen dürfte übrigens eine praktische Bedeutung kaum zukommen. Vgl. Trieps, Deutsches Reich und die Bundesstaaten, S. 211; Seydel, Kommentar, S. 165.

§ 8.

Fortsetzung.

Die Ständeversammlung wird, sobald es die Umstände zulassen, von solchen Verträgen in Kenntniß gesetzt[1]).

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Mittel bedürfen der ständischen Bewilligung und, sollen in deren Folge neue Landesgesetze erlassen oder die bestehenden aufgehoben oder abgeändert werden, so ist hierzu die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung[2]) erforderlich[3])[4]).

[1]) „In Kenntnis gesetzt." Die Frage, ob ungeachtet dieses entgegenstehenden Wortlautes die Landesvertretung die Vorlegung der Verträge selbst unter keinen Umständen zu beanspruchen habe, ist auf dem fünften ordentlichen Landtage gelegentlich des Abschlusses einer Etappenkonvention mit dem Königl. preußischen Gouvernement mit Lebhaftigkeit verhandelt und hat einen der — meist recht unerheblichen — Streitpunkte gebildet, um derentwillen ein ernstes Zerwürfnis zwischen der Landesregierung und der Landesvertretung hervorgerufen wurde (das Nähere darüber § 185, Anm. 3). Das Staatsministerium erkannte an, daß die Durchführung des Vertrages, da sie die Bewilligung von Staatsmitteln nötig mache, ohne Mitwirkung der Stände nicht zu erreichen sei, beharrte aber gegenüber dem wiederholten Ersuchen der Ständeversammlung um Mitteilung des Wortlautes der Konvention auf dem Standpunkte, daß die Vorlegung eines geschlossenen Vertrages zur ständischen Genehmigung als ein verfassungsmäßiges Recht nicht in Anspruch genommen werden könne, daß vielmehr der Landesregierung nach freiem Belieben die Wahl zustehe, entweder den Vertrag selbst vorzulegen, so daß dessen mit ständischer Genehmigung zu publizierende Bestimmungen den Charakter gesetzlicher, auch über die einzelne Finanzperiode hinaus schlechthin maßgebender Dispositionen erlangen würden, oder (wie es im Fragefalle geschehen war) lediglich die Bewilligung der zur Ausführung des Vertrages nötigen Mittel durch Aufnahme entsprechender Anforderungen in dem Staatshaushaltsetat der einzelnen Finanzperioden zu beantragen (Schreiben des Finanzministeriums vom 19. und vom 30. März 1846, Anl. 1 zu Protokoll 28 und Anl. 1 zu Protokoll 34 der Verhandlungen des fünften ordentlichen Landtages). Gleichwohl wird die Landesversammlung, insoweit sie im Einzelfalle ohne Einsicht des Vertragsentwurfes selbst sich außerstande sieht, die ihr nach § 8, Abs. 2 obliegenden Entschließungen pflichtmäßig zu treffen, eine solche auch fordern dürfen, und es hat denn auch die Regierung schon in dem ersten Jahrzehnt nach dem Erlaß der N. L.-O. mehrfach und seit dem erwähnten Verfassungsstreit wohl ausnahmslos der Landesvertretung da, wo deren Mitwirkung überhaupt in Frage kam, die abgeschlossenen Verträge im Wortlaut zugehen lassen. In dem angegebenen Streitfalle hat die Ständeversammlung

die Rechtsfrage nicht weiter verfolgt, die Etatforderung aber aus sachlichen Gründen abgelehnt.

[2]) Nach Maßgabe der im § 98 f. aufgestellten Grundsätze.

[3]) Der staatsrechtliche Grundsatz (Laband, Bd. 2, S. 145; G. Meyer, § 189, Anm. 10), dem nach die Mitwirkung der Landesvertretung, soweit sie erforderlich ist, vor der Ratifikation des Staatsvertrages in Anspruch genommen werden soll, ist im Herzogtum der Regel nach befolgt. Das entgegengesetzte Verfahren hat in einem Einzelfalle die Regierung in eine überaus mißliche Lage versetzt. Im Jahre 1848 hatte Preußen, zugleich im Namen des Herzogtums Braunschweig und anderer zum Zollverein gehöriger Staaten, mit Großbritannien einen Vertrag wegen Schutzes der Urheberrechte abgeschlossen. Die Veröffentlichung des Vertragsinhaltes war im Herzogtum unter ständischer Zustimmung in der Form eines Gesetzes erfolgt. Am 30. November 1855 legte das Staatsministerium dem Ausschuß dann den Entwurf eines Gesetzes vor, welches einen von den früher bereits beteiligten Regierungen vereinbarten Zusatzvertrag, der die Bestimmungen des Hauptvertrages von 1846 auch auf Übersetzungen ausdehnte, in Wirksamkeit treten zu lassen bezweckte. Der Ausschuß lehnte in eingehender Begründung die Zustimmung zum Erlaß des Gesetzes ab, da die Ausführung des Zusatzvertrages mit ansehnlichen materiellen Nachteilen für den hiesigen Buchhandel und den mit ihm in Verbindung stehenden Industriezweigen sein werde. Er beharrte auch bei dieser Haltung, obwohl das Staatsministerium in der Erwiderung auf die angegebenen Gründe darauf hinwies, daß der Zusatzvertrag vom Herzog bereits ratifiziert und in England sogar schon publiziert sei. Das Ministerium ließ darauf die Angelegenheit durch den Legationsrat v. Liebe begutachten und eröffnete dem Ausschuß, daß nach dem Inhalt dieses Erachtens den englischen Autoren schon nach dem Vertrage von 1846 in Verbindung mit dem Landesgesetze vom 10. Februar 1842 ein Anspruch auf den Schutz ihrer in England erschienenen Werke gegen Übersetzung zustehe, bat demnach wiederholt, die bisherigen Bedenken fallen zu lassen, und erklärte schließlich, daß anderenfalls die Regierung vom Erlaß eines Gesetzes, das „kein erhebliches praktisches Interesse habe", abstehen und sich darauf beschränken werde, den Zusatzvertrag, da er Bestimmungen, zu deren Ausführung es eines Gesetzes unbedingt bedürfe, nirgends enthalte, auf Grund der §§ 7 und 8 der N. L.-O. als einen vom Landesfürsten abgeschlossenen Staatsvertrag zu publizieren (Schreiben vom 14. März 1857). „Es war nun (Ausschußbericht vom 15. Dezember 1857, Anl. 20 zu Protokoll 6 des 9. ordentlichen Landtages) zwar nicht zu verkennen, daß eine ohne ständische Mitwirkung erfolgende Publikation des Vertrages, weil dadurch eine wichtige Kontroverse in das vom Schutze des literarischen Eigentums handelnde Recht eingeführt wird, mancherlei Irrungen und Unzuträglichkeiten herbeiführen könne, der Ausschuß war aber, da seine ablehnenden Erklärungen auf eine durch reifliche Prüfung der Sache gewonnene Überzeugung sich stützten, nicht in der Lage, diesen Übelstand abzuwenden." Der anstößige Zusatzvertrag ist darauf durch Verordnung vom 16. Juli 1857 Nr. 39 veröffentlicht, ohne

daß hernach bei Beratung des Ausschußberichtes die Landesversammlung das Verfahren der Regierung weiter beanstandet hätte. Spätere Staatsverträge ähnlichen Inhalts sind dann regelmäßig nur mittels Einführungsverordnung publiziert. — Über das Verfahren der Regierung bei Abschluß des Bündnisvertrages mit Preußen vom 18. August 1866: Otto, Staatsrecht, S. 106, Anm.; auch vgl. einleitenden Teil § 6, I.

[4]) Hinsichtlich der Verkündigung der Staatsverträge hat das Oberlandesgericht im Anschluß an die Ausführungen von E. Meier (Abschluß von Staatsverträgen, S. 329 f.) sich in einem Urteil vom 27. Februar 1885 dahin ausgesprochen, daß die Publikation nur dann unerläßliches Erfordernis sein würde, wenn es sich um einen Staatsvertrag handele, durch welchen nicht bloß die Kontrahenten, sondern auch deren Untertanen kraft dauernd festgestellter Rechtssätze direkt gebunden, insbesondere in ihren Privatrechten unmittelbar berührt würden (Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 32, S. 163 f.). In einem späteren Urteil (daselbst, Bd. 40, S. 40) ist die Frage nicht zur Entscheidung gelangt. Vgl. übrigens auch Laband, Bd. 2, S. 151 f., Gaupp, Württemberg. Staatsrecht in Marquardsen, Handbuch des öffentl. Rechts, Bd. 3, I, S. 171. — Von den seit Errichtung des Norddeutschen Bundes für das Herzogtum abgeschlossenen Staatsverträgen hat nur die Aufteilung des Kommunionharzes (Verträge vom 9. März 1874 und 18. September 1887) den Erlaß besonderer Landesgesetze neben der Vertragsveröffentlichung erfordert. Ein Vertrag mit Preußen vom 11. September 1877, durch welchen die Vorteile einer schon 1841 mit jenem Staate getroffenen und im Verordnungswege veröffentlichten Übereinkunft hinsichtlich des Verfahrens bei den Auseinandersetzungsgeschäften in den Grenzgebieten auch auf den Grenzverkehr mit der Provinz Hannover erstreckt sind, ist als Gesetz (vom 15. Februar 1878 Nr. 6) publiziert „mit Rücksicht auf einige im Vertrage liegende geringfügige Abänderungen der Zuständigkeit der hiesigen Teilungsbehörde" (Schreiben des Staatsministeriums vom 12. Dezember 1877, Anl. 11 der Verhandlungen des außerordentlichen Landtages von 1877/78). Die Aufhebung der mit Preußen und Anhalt in den Jahren 1839, 1846 und 1848 zum gemeinsamen Schutz der Grenzwaldungen gegen Forst- und Jagdfrevel vereinbarten, in Gesetzesform bekannt gegebenen Verträge war vermittelst der gleichen Rechtsform zu veröffentlichen (Gesetze vom 27. Juli 1881 Nr. 36 und vom 18. September 1882 Nr. 36). Hinsichtlich der Militärkonvention vom 9./18. März 1886 vgl. § 9, Anm. 3. Die sonstigen Staatsverträge der letzten Jahrzehnte haben den Übergang des braunschweigischen Eisenbahnunternehmens auf den preußischen Staat (Verträge vom 27./30. Juni 1884, publiziert unterm 4. Juli 1888 Nr. 36), den Bau zahlreicher Eisenbahnen und den Abschluß der Grenzregulierung gegenüber der Provinz Hannover (Vertrag vom 29. Dezember 1905, Ges.-Sammlung 1906 Nr. 2) zum Gegenstande und sind sämtlich im Verordnungswege verkündigt, mit Ausnahme des letzterwähnten Vertrages auch unter Vermerk der erfolgten Zustimmung der Landesvertretung, soweit der Gegenstand oder die Durchführung des einzelnen Vertrages deren verfassungsmäßige Mitwirkung erfordert hatte.

§ 9.

7. Militärhoheit[1]).

Dem Landesfürsten steht die Verfügung über die bewaffnete Macht, deren Formation, Organisation, Ausbildung und Disciplin ausschließend zu[2])[3]).

Ohne seine Erlaubniß darf sich in dem Herzogthume keine bewaffnete Macht bilden oder aufstellen.

[1]) Der § 9 bestimmt die Stellung des Landesfürsten rücksichtlich der Militärhoheit im Verhältnis zu den ständischen Rechten. Daß durch dessen Inhalt übrigens das Budgetrecht der Stände, wie es in den §§ 186 u. f. geordnet ist, nicht etwa in Beziehung auf die Anforderungen des Militäretats geschmälert werden solle, war schon gelegentlich der Beratung der N. L.-O. durch eine landesfürstliche Entschließung vom 28. September 1832 ausdrücklich anerkannt.

[2]) Nach der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes bildete das braunschweigische Kontingent mit dem hannoverschen gemeinsam die erste Division des 10. Bundesarmeekorps; die nähere Ordnung dieses bundesrechtlichen Verhältnisses war im Jahre 1843 zwischen Hannover und Braunschweig vertragsmäßig festgestellt. Unter Vorbehalt aller aus der Kriegsverfassung des Bundes hervorgehenden Verpflichtungen sowohl, wie der mit Hannover getroffenen Verabredungen wurde dann unterm 1. Dezember 1849 eine Militärkonvention mit Preußen verlautbart, die aber nur kurze Zeit Bestand hatte. Die Errichtung des Norddeutschen Bundes übertrug die Grundsätze der preußischen Heeresverfassung auf die ihm beitretenden Gliedstaaten und unterstellte die Truppen des Bundes im Krieg und Frieden dem Oberbefehl des Königs von Preußen. Auch nach der Gründung des Reiches verblieben indessen die braunschweigischen Truppen längere Jahre hindurch im besonderen Kontingentsverbande, und erst nach der Einsetzung der gegenwärtigen Regentschaft wurde in Ausführung der Bestimmungen des Abschnittes XI der R.-V. die Militärkonvention mit der Krone Preußen vom 9./18. März 1886 geschlossen, die unterm 1. April desselben Jahres in Kraft getreten ist (Gesetz- u. Verordnungssammlung 1886 Nr. 21). Nach Artikel 1 dieser Konvention verzichtet Braunschweig auf die Stellung eines selbständigen Militärkontingents; die diesem Kontingent bisher zugehörigen Truppenteile bleiben zwar als solche erhalten, werden aber unmittelbare Bestandteile des preußischen Heeres dergestalt, daß der König von Preußen die Ausübung der Militärhoheitsrechte übernimmt. Damit ist die Kontingentsherrlichkeit des Landesfürsten mit den in ihr wurzelnden Rechten — der Kommandogewalt, der Militärgerichtsbarkeit, der Militärverwaltung — auf Preußen übergegangen. Die im Artikel 66 der R.-V. den Bundesfürsten (nicht: Kontingentsherren) hinsichtlich aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile vorbehaltenen Rechte (Laband: „Territoriale Militärhoheits-

rechte") werden durch den Artikel 1 der Konvention nicht betroffen und sind in den Artikeln 6 bis 8 dort näher festgestellt (militärische Ehrenrechte und das Recht, die Truppen zu polizeilichen Zwecken in Anspruch zu nehmen —; über Aufgabe einer hierher gehörigen Befugnis (Inanspruchnahme militärischer Sicherheitswachen vor Strafanstalten) vgl. Schreiben des Staatsministeriums vom 23. April und Landtagsverhandlungen vom 23. und 31. Mai 1906). Fahneneid: Art. 5; Begnadigungsrecht: Art. 6, Abs. 4. — Zu Art. 2 (Kokarde): Verordnung vom 22. März 1897 Nr. 10.

[8]) Die Militärkonvention vom 1. Dezember 1849 war der Abgeordnetenversammlung nach der Ratifikation vorgelegt, ist aber in der Gesetz- und Verordnungssammlung nicht publiziert. Da zur Ausführung jenes Vertrages gesetzliche Maßregeln nicht zu ergreifen und die infolge desselben aufzubringenden Mittel geringer waren als die bislang für das laufende Militärbedürfnis auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen angeforderten und bewilligten Summen, so hätte es hinsichtlich der Konvention der ständischen Mitwirkung an und für sich nicht bedurft; auch wurde die Genehmhaltung der Landesvertretung nur in Antrag gebracht, weil eine förmliche Vereinbarung über den Gegenstand des Vertrages im „wohlverstandenen Interesse des Landes und der Regierung ebenso zweckmäßig als wünschenswert erscheine" — ein Zugeständnis, das sich aus der hohen politischen Bedeutung des Vertragsabschlusses mit Preußen unter den damaligen Zeitverhältnissen (vgl. darüber Schreiben des Staatsministeriums vom 10. Februar und Bericht der Verfassungskommission vom 12. März 1850, Anl. 2 zu Prot. 120 und Anl. 6 zu Prot. 137 des 6. ordentl. Landtages) leicht erklärt. In betreff der Militärkonvention von 1886 hat dagegen das Staatsministerium im Begleitschreiben vom 20. März 1886 (Anl. 168 der Verhandlungen des 18. ordentl. L.-T.) die Mitwirkung der Landesvertretung nicht nur für unerläßlich erachtet, sondern auch zur Ausschließung aller Rechtsunsicherheit die Genehmigung des Vertrages mittels der für Verfassungsänderungen in § 141 der N. L.-O. vorgeschriebenen Stimmenzahl anheimgegeben, insofern in der aus dem Vertragsinhalt zu entnehmenden Verzichtleistung auf Hoheitsrechte (die bei der Konvention von 1849 überall nicht in Frage kam) eine Änderung des durch die N. L.-O. begründeten Rechtszustandes erblickt werden müsse. Umgekehrt befand sich, wie aus der Berichterstattung über die Vorlage hervorgeht (Prot. 57 vom 24. März 1886 unter III), die Kommission der Landesversammlung im Zweifel darüber, ob durch die Ausführung des Staatsvertrages die N. L.-O. irgendwie eine Abänderung erleide und ob der Vertrag überhaupt der Zustimmung der Landesvertretung verfassungsmäßig bedürfe. Die letztere Frage war allerdings wohl zu bejahen, da nach Artikel 1 des Vertrages die braunschweigischen Truppenteile dem preußischen Heere als unmittelbare Bestandteile einverleibt wurden, laut des § 102 der N. L.-O. aber weder das Truppenkorps, noch eine Abteilung desselben in den Dienst eines auswärtigen Staates gegeben werden soll. Dagegen läßt sich die Annahme, daß der Verzicht auf die bisherige Stellung eines selbständigen Kontingents, wie er eben den wesentlichen Inhalt

des abgeschlossenen Vertrages bildet, gleich einer Verfassungsänderung zu beurteilen sei, weder aus dem § 102 des Landesgrundgesetzes folgern, noch dürfte sie aus anderen Bestimmungen der N. L.-O. zu begründen sein. Namentlich nicht aus dem § 9, wie denn auch gelegentlich der Vorberatung der Militärkonvention von 1849 die ständische Kommission hinsichtlich der Militärhoheitsrechte des Landesherrn ausdrücklich bemerkt hat, daß gerade, weil dem Landesfürsten die aus diesem Hoheitsrechte abfließenden Befugnisse ausschließend zuständen, er darüber vollkommen rechtsgültige Verträge schließen könne, ohne überhaupt an ständische Mitwirkung gebunden zu sein (s. den vorerwähnten Kommissionsbericht vom 12. März 1850 — Verfasser: Trieps —, S. 12 am Schluß). Übrigens hat die neueste Militärkonvention (die vor ihrer Ratifikation dem Landtage zugegangen war) in der Sitzung vom 24. März 1886 tatsächlich dessen einstimmige Genehmigung gefunden.

§ 10.

8. Verleihung von Titeln, Würden usw.

Der Landesfürst hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden[1]), gesetzlich zulässige Privilegien[2]), Standeserhöhungen und Ehrenzeichen zu verleihen.

Titel, Rang, Würden, Privilegien, Standeserhöhungen und Ehrenzeichen, welche Landeseinwohnern von auswärtigen Regierungen verliehen worden, dürfen nur mit Zustimmung des Landesfürsten angenommen werden.

[1]) Verleihung von Staatsämtern: Zivilstaatsdienstgesetz vom 4. April 1889 Nr. 17, § 3 bis 5.

[2]) Vgl. auch hier den bei § 6 erwähnten Aufsatz von v. Gerber, namentlich S. 434 bis 445. Seit dem Erlaß der N. L.-O. hat sich der Umfang der landesfürstlichen Privilegienhoheit mit der fortschreitenden Entwickelung der modernen Gesetzgebung stetig vermindert, und sie darf namentlich auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens infolge Eingreifens der Reichsgesetzgebung — Gewerbeordnung, Gesetze über Schutz des Urheberrechts, Patentschutzgesetzgebung u. dgl. — wohl völlig als beseitigt gelten, während sie im Bereiche des Verkehrswesens sich in der Erteilung von Ermächtigungen zu Eisenbahnunternehmungen noch vielfach betätigt. Aus dem Bereiche des Privatrechts gehört hierher namentlich die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine (jetzt: B. G.-B. § 21 und 22; Ausf.-Ges. § 5; religiöse Vereine: Einf.-Ges. § 84 und Gesetz, die Verhältnisse der Dissidenten betreffend, vom 25. März 1873 Nr. 62, § 20) und Stiftungen (B. G.-B. § 80; Ausf.-Ges. § 10); die Volljährigkeitserklärung (B. G.-B. § 3) und die Ehelichkeitserklärung (B. G.-B. § 1723) erfolgen jetzt seitens des Staatsministeriums, Abteilung für Justiz (Ausf.-Ges. § 3; Ausf.-V.-O. vom 1. August 1899 Nr. 64, § 2), doch bedarf es zum

Erwerbe des Adels durch den für ehelich Erklärten, wie durch den an Kindesstatt Angenommenen nach wie vor der Genehmigung des Landesherrn (Ausf.-V.-O. Nr. 64, § 2 und 3). — Hinsichtlich der Ausstellung von Inhaberpapieren, die wohl auch hierher gerechnet ist, vgl. jetzt B. G.-B. § 795; Ausf.-Ges. § 25 und § 118 Nr. 77 und 93.

§ 11.

9. Verhältniß des Herzogs zu dem Deutschen Bunde.

Der Landesfürst theilt als Mitglied des Deutschen Bundes alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflichtungen[1])[2]).

[1]) Der Paragraph ist ersetzt durch den Eingang und den Art. 1 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867, bzw. der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871. Über die Vorgänge in bezug auf den Eintritt Braunschweigs in den Norddeutschen Bund vgl. Einl. Teil § 6, I.

[2]) Die beiden Stimmen, die Braunschweig nach Artitel 6 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bzw. der Reichsverfassung im Bundesrat führt, entsprechen der Zahl der dem Herzogtum ehemals für das Plenum der Bundesversammlung zustehenden und schon im alten Reichstage seit der Erhebung der Grafschaft Blankenburg zum Fürstentum (s. oben S. 5) in Anspruch genommenen Stimmen.

§ 12.

Fortsetzung.

Allgemeine Anordnungen und Beschlüsse des Deutschen Bundes erhalten dadurch Gesetzeskraft für das Herzogthum, daß sie von dem Landesfürsten verkündigt werden[1])[2]).

[1]) Nachdem infolge der politischen Ereignisse des Jahres 1848 an Stelle der Bundesversammlung eine provisorische Reichszentralgewalt zu Frankfurt a. M. eingesetzt war, hatte das Gesetz vom 4. Mai 1849 Nr. 17, das Verhältnis der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung betreffend, im § 1 „zur Beseitigung aller formellen Bedenken" ausgesprochen, daß der § 12 des Landesgrundgesetzes durch die Reichsgesetzgebung aufgehoben sei und keine Anwendung mehr finde. Mit dem Wegfall ihrer Voraussetzung, einer bestehenden Reichszentralgewalt, wurde aber diese Erklärung von selbst gegenstandslos, und der § 12 der N. L.-O. trat daher mit der Wiederherstellung des Deutschen Bundes und der Bundesversammlung wieder in Wirksamkeit, wonach denn auch seitens der Landesregierung seitdem verfahren ist. In Beziehung auf die durch Reichsgesetz vom 27. Dezember 1848 publizierten „Grundrechte des deutschen Volkes" hat dann das „deklaratorische Gesetz" vom 4. Juli 1851 Nr. 27 festgestellt, daß die Bestimmungen jenes Reichsgesetzes bis auf wenige, einzeln aufgeführte Ausnahmen als *solche* außer Kraft getreten seien, diese

Ausnahmen aber, sowie alle in Übereinstimmung mit dem Reichsgesetz bestehenden bzw. auf Grund desselben erlassenen Gesetze (dahin gehören: Gesetz, die gänzliche Aufhebung des Lehnsverbandes betreffend, vom 13. Dezember 1849 Nr. 51 und Gesetz, die Aufhebung der Familien-Fideikommisse betreffend, vom 19. März 1850 Nr. 12) *als Landesgesetze* zu gelten hätten. Der bald hernach (23. August 1851) ergehende Beschluß der wiederhergestellten Bundesversammlung, welcher aus Rücksicht auf die innere Ruhe und Ordnung der Bundesstaaten, wie auf die allgemeine Sicherheit des Bundes die Bundesregierungen aufforderte, die seit dem Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und, falls sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang ständen, die notwendige Übereinstimmung ohne Verzug wieder zu bewirken, hatte demnach für das Herzogtum keine Bedeutung mehr. — Von den zur Ausführung von Bundesbeschlüssen erlassenen Landesgesetzen hat gegenwärtig wohl nur noch das Gesetz wegen der Arbeitervereine vom 16. November 1854 Nr. 58 Gültigkeit behalten, soweit nicht Bestimmungen des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (§ 17) entgegenstehen. Unbedingt gegen die Gültigkeit des Gesetzes: *Kulemann* in Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 47, S. 2 f.

[2]) In betreff der Gesetze des Deutschen Reiches: R.-V. Art. 2.

§ 13.

10. Sitz der Regierung.

Der Sitz der Regierung kann, dringende Nothfälle ausgenommen, nicht außer Landes verlegt werden[1]).

[1]) In verschiedenen Verfassungsurkunden (Oldenburg, Artikel 14, § 2; Coburg-Gotha, § 4, 5, 8 und 9; Waldeck, § 13; Reuß ä. L., § 4) findet sich zugleich die Bestimmung, daß der Landesherr seinen „wesentlichen" Aufenthalt im Lande zu nehmen habe.

§ 14.

11. Regierungserbfolge[1]).

Die Regierung wird vererbt in dem Fürstl. Gesammt-Hause Braunschweig-Lüneburg nach der Lineralerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt, und zwar zunächst in dem Mannesstamme aus rechtmäßiger[2]), ebenbürtiger[3]) und hausgesetzlicher Ehe.

Erlischt der Mannesstamm des Fürstl. Gesammt-Hauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über.

[1]) Vgl. hierzu die Ausführungen bei *Otto*, Staatsrecht, S. 10 f. — Der § 14 erhebt die auf die Thronfolge sich beziehenden Grundsätze der älteren

Hausverträge, insbesondere des pactum Henrico-Wilhelminum zu Normen des Verfassungsrechtes, unterwirft demnach ihre Abänderung der Zustimmung der Landesvertretung nach Maßgabe des § 141 der N. L.-O. Vgl. auch § 23. — Über die Thronfolgeordnung im Gesamthause Braunschweig enthält gleichmäßige Bestimmungen das hannoversche Grundgesetz vom 26. September 1833, § 11. — Die Frage, ob eine Abänderung der Thronfolgeordnung auch der Zustimmung der Agnaten bedürfe, ist in jüngster Zeit Gegenstand lebhaften Streites geworden. Vgl. darüber die Literaturangaben bei G. Meyer, Staatsrecht, § 86, Anm. 3, ferner Binding, Thronfolgerecht der Kognaten im Großherzogtum Luxemburg, Jellinek, Recht des modernen Staates, Bd. 1, S. 514 f., Schücking, Der Staat und die Agnaten, Anschütz, Grundzüge des deutschen Staatsrechts (in v. Holtzendorffs Enzyklopädie, Bd. II, S. 566 f.) — sämtlich für die Verneinung, andererseits: Rehm, Das landesherrliche Haus, S. 12 f., und in ausführlicher Begründung: Modernes Fürstenrecht, § 2 und 3. Das hannoversche Hausgesetz vom 19. November 1836 verlangt für eine Änderung des Rechtes und der Ordnung der Thronfolge außer der ständischen Zustimmung auch die Einwilligung sämtlicher stimm- und successionsfähiger Agnaten, unter Vertretung der noch unmündigen. Der Wortlaut dieser Bestimmungen entspricht einem Vorschlage der braunschweigischen Regierung, mit welcher über Erlaß und Inhalt des Hausgesetzes hannoverscherseits eingehend verhandelt worden ist (Zachariae, Successionsrecht im Gesamthause Braunschweig-Lüneburg, S. 189).

[2]) Ob eine rechtmäßige Ehe vorliegt, ist nach bürgerlichem Recht zu beurteilen. Für die Form der Eheschließung kommen mangels besonderer Vorschriften der Hausverfassung und der Landesgesetzgebung die Bestimmungen der Art. 1316 bis 1320 des B. G.-B. und des Art. 46 des E. G. zu demselben, nebst den §§ 45 bis 47 und 54 des R.-G. vom 6. Februar 1875 in Anwendung.

[3]) Der Begriff der „Ebenbürtigkeit" wird von der N. L.-O., wie von der großen Mehrzahl der neueren Haus- und Verfassungsgesetze als ein dem Herkommen nach feststehender vorausgesetzt. Nach der bis in die neueste Zeit vorherrschenden Ansicht galten die Ehen in den souveränen deutschen Fürstenhäusern für ebenbürtig nur dann, wenn beide Teile dem hohen Adel, also einem gegenwärtig oder früherhin regierenden Fürstenhause oder doch einem ehemals reichsständischen Hause angehörten. Das im braunschweigischen Gesamthause beobachtete Herkommen entspricht dieser Auffassung. Vgl. Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und mediatisierten Häuser Deutschlands, S. 318 f. Es hat für Hannover eine ausdrückliche Bestätigung gefunden im dortigen Hausgesetz vom 19. November 1836, Kap. III, § 2.

§ 15.

12. Volljährigkeit des Landesfürsten.

Der Landesfürst wird mit vollendetem 18. Jahre volljährig[1])[2]).

[1]) Durch diese Feststellung, die durch Artikel 57 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. aufrecht erhalten ist, hat eine alte Streitfrage ihre Erledigung

gefunden. Das pactum Henrico-Wilhelminum läßt die Mündigkeit der Herzöge von Braunschweig, die in den frühesten Zeiten (Urkunde von 1292 im Urkundenbuch der Stadt Göttingen, 1863, Nr. 36) mit Vollendung des 12. Lebensjahres eintrat, wohl im Hinblick auf die gleiche Anordnung der Goldenen Bulle mit dem 18. Jahre beginnen, und die Rechtsbeständigkeit dieses Hausvertrages ist seither von den Landesfürsten vielfach, zuletzt vom Herzog Karl I. in den Landständischen Privilegien von 1770, Art. 9 in förmlichster Weise bezeugt. Zweifelsgründe sind hergenommen aus dem Umstande, daß im braunschweigischen Hause ein durchaus gleichmäßiges Herkommen sich nicht gebildet und daß der Herzog Julius in seinem Testament von 1582 den Eintritt der Volljährigkeit seines ältesten Sohnes auf das 25. Lebensjahr festgesetzt hat. Indessen läßt der Wortlaut des Testamentes es unzweifelhaft erscheinen, daß hier nicht eine Anordnung von allgemeiner Gültigkeit hat getroffen werden, namentlich nicht, wie wohl angenommen ist, die landesgesetzliche Anerkennung der einschlägigen Bestimmungen der Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 hat ausgesprochen werden sollen, sondern daß es sich um eine besondere Verfügung für den Einzelfall handelt. Die Frage ist bekanntlich praktisch geworden infolge der Streitigkeiten, welche die Regierung des Herzogs Karl II. hervorrief, und ist vielfach literarisch erörtert, dabei dann meist im Sinne des pactum Henrico-Wilhelminum beantwortet. Immerhin würde die Verlängerung der Vormundschaft über den Herzog Karl bis zur Vollendung seines 19. Lebensjahres, eine Maßnahme, der anscheinend eine testamentarische Bestimmung des Herzogs Friedrich Wilhelm zugrunde lag, dem Herzog Karl zu einer Beschwerde schon deshalb nicht haben gereichen können, weil er selbst sich damit einverstanden erklärt hatte.

[2]) Über den Beginn der Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen aus dem Hause Braunschweig ältere Linie — eine Frage, die längst bedeutungslos geworden ist — s. Hampe, Braunschw. Privatrecht, 2. Aufl., S. 22, Anm. 6 und 7. Für die jüngere Linie beläßt es das Hausgesetz vom 19. November 1836, Kap. V, § 2 bei der Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 16.

13. Regierungsvormundschaft[1]).

Eine Vormundschaft tritt ein, wenn der Landesfürst wegen Minderjährigkeit zur eigenen Ausübung der Regierung nicht fähig ist[2]).

[1]) Der Fall einer bloßen Stellvertretung des Landesfürsten bei einer vorübergehenden Behinderung ist in der A. L.-O. zwar nicht vorgesehen, doch wird die in bezug auf Preußen viel verhandelte Frage, ob eine solche nur dann statthaft sei, wenn die Landesverfassung sie ausdrücklich für zulässig erklärt, zu verneinen sein. Über die Unterschiede in der Rechtsstellung eines Stellvertreters des Landesherrn und eines Regenten vgl. v. Gerber, Grundzüge, § 33, Anm. 8.

[2]) Nach dem allgemeinen deutschen Staatsrechte, welches insoweit den Grundsätzen des Lehenrechts folgte, schlossen Geisteskrankheit, sowie schwere körperliche Gebrechen, falls sie schon bei Eintritt des Erbfolgefalles vorhanden und als unheilbar anzusehen waren, von der Thronfolge aus — eine Rechtsanschauung, die in der älteren Geschichte des Herzogl. Hauses ein hausgesetzliches und zugleich mit den Ständen vereinbartes Anerkenntnis in dem Vertrage der Herzöge Bernhard und Heinrich vom Jahre 1415 (Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Bd. 1, § 70, Anm. 6) gefunden hat und noch in neuester Zeit aufrecht erhalten ist in den Verhandlungen, die dem Erlaß des Regentschaftsgesetzes vorangegangen sind. Im Einverständnis mit dem Vertreter der Landesregierung hat die Verfassungskommission damals in ihrem Berichte vom 9. März 1874 — Anl. 225 der Drucksachen des 14. ordentlichen Landtages — festgestellt, daß der Verlust des Augenlichtes den König Georg von Hannover von der Thronfolge ausschließe und daß daher, falls die jüngere Linie des Gesamthauses zur Erbfolge gelangen sollte, sofort den früheren Kronprinzen die Reihe treffen werde. Siehe auch S. 84, Anm. 1. Dagegen ward bei Minderjährigkeit des Thronfolgers, wie im Falle einer *nach* dem Eintritt der Herrschaft hervortretenden Regierungsunfähigkeit des Landesherrn eine Regierungsvormundschaft oder Regentschaft eingesetzt, hinsichtlich deren in manchen Beziehungen die Grundsätze des römischen Rechtes über Vormundschaften in Anwendung gebracht wurden. Die Verfassungsgesetze der deutschen Staaten lassen in *allen* Fällen der Regierungsunfähigkeit des Thronberechtigten eine Regentschaft eintreten. Da namentlich auch diejenige Gruppe der Verfassungsurkunden, welcher die N. L.-O. der Zeit ihrer Entstehung nach angehört und welcher sie die einzelnen Paragraphen ihres Kapitels I, vielfach sogar wörtlich entlehnt hat, fast ausnahmslos (Kurhessen, Königreich Sachsen, der hannoversche Entwurf von 1831, anders allein Sachsen-Altenburg) als einen Grund für Einsetzung einer Regentschaft neben der Minderjährigkeit des Thronfolgers jede andere Ursache hinstellt, die den Thronberechtigten an der Ausübung der Regierung dauernd oder auf längere Zeit „behindert", so muß es auffallen, daß in der N. L.-O. ausschließlich des Falles der Minderjährigkeit Erwähnung geschieht. Ein Übersehen liegt hier gewiß nicht vor, doch geben die Kommissions- und Plenarberatungen des Gesetzes über den Grund der Unterlassung keinen Aufschluß; gleich den vorangehenden Paragraphen ist auch der — dem zweiten Entwurf der N. L.-O. erst eingefügte (s. S. 50) — § 16 ohne weiteres genehmigt. Man wird indessen kaum fehl gehen, wenn man für die Lücke des Gesetzes die Erklärung in den Verhältnissen sucht, unter denen sich soeben der Thronwechsel im Herzogtum vollzogen hatte. Die agnatische Anordnung, laut deren die Regierung wegen der „absoluten Regierungsunfähigkeit" des bisherigen rechtmäßigen Herrschers als erledigt betrachtet und endgültig auf den Herzog Wilhelm übertragen wurde, entsprach ohne Zweifel weit mehr dem Wohle des Landes, als anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechtes und war in der Bundesversammlung zunächst nicht ohne ernstlichen Widerspruch geblieben. Es leuchtet aber ein, daß angesichts des eingeschlagenen Verfahrens

es sich von selbst verbot, aus den Verfassungen der anderen Bundesstaaten in das Landesgrundgesetz eine allgemeine Bestimmung hinüberzunehmen, die in Zukunft die Rechtsfolgen einer Regierungsunfähigkeit des Landesherrn nach anderen Normen hätte beurteilen lassen, als soeben, wenn auch in einem besonders bös gearteten Falle („Mißbrauch der Staatsgewalt") zur Geltung gebracht waren, und da eine Aufstellung von Unterscheidungen nach Beschaffenheit des Einzelfalles mit den erheblichsten Schwierigkeiten verbunden gewesen sein möchte, so ergab sich der Ausweg, eine Fürsorge zu treffen nur rücksichtlich desjenigen Behinderungsgrundes, dessen rechtliche Behandlung keinem Streit unterliegen konnte — der Minderjährigkeit des Thronfolgers —, im übrigen aber alles dem Bedürfnis und der Rechtsanschauung der Zukunft vorzubehalten. Die Lücke, welche hiernach vorliegt, ist in neuerer Zeit teilweise ausgefüllt durch das Gesetz, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, vom 16. Februar 1879 Nr. 3. Das Nähere s. bei diesem Gesetz § 1, Anm. 2.

§ 17.

a) Anordnung derselben für den minderjährigen Regierungsnachfolger.

Der Landesfürst kann für seinen minderjährigen Nachfolger[1]) den Vormund bestellen.

Er wird diesen aber aus den regierungsfähigen Agnaten des Hauses wählen oder, falls besondere Gründe, hiervon abzugehen, vorhanden sein sollten, seiner Gemahlin oder seiner Mutter die Vormundschaft übertragen, und nur, wenn keine dieser Personen vorhanden ist, steht es ihm zu, einen nicht regierenden volljährigen Prinzen aus den zum Deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern[2]) zum Regenten zu ernennen.

[1]) „Nachfolger" — also nicht nur für den minderjährigen Deszendenten.

[2]) Die Ansicht Ottos (Staatsrecht, S. 109), daß an Stelle des nicht mehr existierenden Rechtsbegriffes „Deutscher Bund" nach Sinn und Grund der Verfassungsbestimmung das Deutsche Reich zu setzen sein werde, ist wohl nicht ganz unbestreitbar. Es scheint hier doch nur eine doppelte Auffassung möglich zu sein. Entweder nimmt man an, daß in betreff der Schlußbestimmung des § 17 (gleich der im § 19) der Fortbestand des Deutschen Bundes als notwendige Voraussetzung ihrer ferneren Anwendbarkeit gedacht und gewollt sei. Dann würde der Wegfall dieser Voraussetzung aber doch nur die Folge haben können, daß mit ihr jene Bestimmung selbst hinfällig geworden ist und insoweit nunmehr eine Lücke des Gesetzes vorliegt, nicht aber, daß an Stelle des Deutschen Bundes ein Staatenverband gesetzt wird, der keine Fortsetzrng des ersteren ist, sondern eine von Grund aus neue Schöpfung. Oder aber man legt dem Hinweise auf die Mitgliedschaft des Deutschen Bundes eine solche Bedeutung

nicht bei, sondern erblickt darin nur eine allgemeine zusammenfassende Kennzeichnung des Kreises, auf den sich das Wahlrecht zu beschränken hat, so daß also der Sinn der fraglichen Bestimmung nur dahin gehen würde, daß das Fürstenhaus, aus welchem der Regierungsvormund entnommen werden dürfe, zu denjenigen gehören müsse, die bei Erlaß der N. L.-O. im Deutschen Bunde vereinigt gewesen seien. Nach dieser Auffassung würde die fernere Anwendbarkeit des Schlußsatzes des § 17 durch die Ereignisse des Jahres 1866 überhaupt nicht in Frage gestellt sein, demgemäß aber gegebenenfalls für den Landesfürsten wenn auch vielleicht ein staatspolitisches Bedenken, doch keineswegs ein staatsrechtliches Hindernis vorgelegen haben, den Regierungsvormund auch aus denjenigen, ehemals zum Deutschen Bunde gehörigen Fürstenhäusern zu wählen, die im Deutschen Reiche nicht mehr vertreten sind. Übrigens soll weder bestritten werden, daß eine nähere Erörterung dieser Frage unter den zurzeit obwaltenden Umständen eine recht müßige sein möchte, noch daß es bei einer Revision der N. L.-O. sich nur empfehlen kann, das Deutsche Reich auch hier an Stelle des Bundes zu setzen.

§ 18.

Fortsetzung.

Hat der Landesfürst keine Anordnung über die Vormundschaft getroffen, so gebührt dieselbe dem nach der Erbfolgeordnung zunächst stehenden volljährigen, regierungsfähigen Agnaten, und falls dieser die Regentschaft ausschlüge, dem nachfolgenden, sodann der Mutter des minderjährigen Landesfürsten, und endlich dessen Großmutter von väterlicher Seite, sofern diese im Wittwenstande verblieben sind.

§ 19.

Fortsetzung.

Wäre keine der Personen, welche das Gesetz zur Vormundschaft beruft, vorhanden, oder schlügen Dieselben die Vormundschaft aus, so wählt die Ständeversammlung, auf den Vorschlag des Staatsministeriums, den Vormund aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäuser.

§ 20.

b) Reversalen des Vormundes.

Der Vormund verkündigt durch ein Patent den Eintritt der vormundschaftlichen Regierung und stellt die Reversalen nach den

in § 4 enthaltenen Bestimmungen für die Dauer der Vormundschaft aus[1])[2]).

[1]) Nach der Ansicht von Zachariae (Staats- und Bundesrecht I, § 81, Anm. 16) und Schulze (Staatsrecht I, § 112) würde eine Weigerung des Vormundes, die Reversalen auszustellen, als Verzicht auf die Amtsführung anzusehen sein. Aber warum sollen hier andere Grundsätze gelten, als bei dem Regierungsantritt des Thronfolgers? Vgl. auch v. Gerber, Grundzüge, § 34, Anm. 12.

[2]) Der Regierungsvormund übt die Regierung aus in Vertretung und nach der Mehrzahl der deutschen Verfassungsgesetze auch formell im Namen des minderjährigen Landesherrn; letzterer bleibt der Träger der Staatsgewalt. Aber der Regierungsvormund führt die Regierung mit allen Regierungsrechten und -pflichten des Landesherrn. Ein im Entwurf der R. L.-O. dem § 20 angefügter Zusatz, gemäß dessen während einer Regierungsvormundschaft Änderungen der Verfassung nicht zulässig sein sollten, ist auf Antrag der Kommission gestrichen, da die Regentschaft des Königs Georg IV. den besten Beweis für die Unhaltbarkeit einer solchen Bestimmung bei lange andauernder Vormundschaft liefere, dieselbe auch den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts zuwiderlaufe (Kommissionssitzung vom 6. Juli 1832). Vgl. auch Gesetz vom 16. Februar 1879 Nr. 3, § 4, Nr. 1. — Die persönliche Rechtsstellung des Regierungsvormundes ist in der R. L.-O. nicht geordnet. Es steht ihm für seine Person ein erhöhter Rechtsschutz zu, gleich den Mitgliedern der landesherrlichen Familie (R.-St.-G.-B. § 96 u. 97, 100 u. 101), aber nicht gleich dem Landesherrn: Hochverrat und Majestätsbeleidigung können ihm gegenüber nicht begangen werden (R.-St.-G.-B. § 80, 94 f.). Dagegen ist der Regent wiederum gleich dem Landesfürsten für seine Regierungshandlungen unverantwortlich, während hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, namentlich über die Frage, inwieweit er für strafbare Handlungen nach Beendigung seines Amtes in Anspruch genommen werden kann, lebhaft gestritten wird. Siehe die Nachweisungen bei G. Meyer, Staatsrecht, § 92, S. 253 und dazu Zeunert, Regentschaft und Vertretung des Staatsoberhauptes, in Annalen des Deutschen Reiches 1900, S. 325. — Die eigentlichen Ehrenrechte des Monarchen gebühren dem Regenten an und für sich nicht.

§ 21.

c) Erlöschen der Vormundschaft.

Die Vormundschaft erlischt, sobald der Landesfürst volljährig geworden ist, und seinen Regierungsantritt auf die verfassungsmäßige Weise verkündigt hat. (§ 4.)

§ 22.

14. Erziehung des Regierungsnachfolgers[1]).

Wenn der vorhergehende Landesfürst über die Erziehung des minderjährigen Landesfürsten keine Bestimmungen getroffen hat, so gebührt die Leitung der Erziehung des minderjährigen Landesfürsten dem Vormunde unter Beirath des Staats-Ministeriums[2]).

Die Mutter des minderjährigen Landesfürsten und nach dieser dessen Großmutter von väterlicher Seite sind indeß berechtigt, hierbei mit ihrem Gutachten und Rathe gehört zu werden.

[1]) Die hier gegebenen allgemeinen Bestimmungen über die persönliche (privatrechtliche) Vormundschaft sind durch das B. G.-B., dessen Vorschriften für die landsherrlichen Familien nur subsidiäre Bedeutung haben (Einf.-Ges. Art. 57), nicht berührt.

[2]) Nach der Ansicht Hampes (Braunschw. Privatrecht § 7, S. 24, Anm. 14) dürfen Veränderungen in der Substanz des landesfürstlichen Privatvermögens während einer Regierungsvormundschaft vom Regenten nicht ohne Zustimmung des Staatsministeriums vorgenommen werden. Allein die entsprechende Bestimmung im Kap. VI, § 1 des hannoverschen Hausgesetzes, auf die Hampe verweist, hat sicherlich für das Herzogl. Haus keine Bedeutung. Vgl. auch § 23, Anmerkung 1.

§ 23.

15. Hausgesetze.

Die inneren Verhältnisse des Herzogl. Hauses werden von dem Landesfürsten, als dem Oberhaupte der Familie, durch Hausgesetze geordnet. Diese bedürfen der ständischen Zustimmung nicht; es können indeß durch dieselben keine in diesem Landesgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden[1]).

[1]) Hausgesetz, die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen des Durchlauchtigsten Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg betreffend, vom 19. bis 24. Oktober 1831 (Gesetz- und V.-O.-Sammlung von 1832 Nr. 45). Hannoversches, soweit es das Gesamthaus angeht, im Einverständnis mit dem Herzog von Braunschweig erlassenes Hausgesetz vom 19. November 1836 (abgedruckt bei Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Bd. I, S. 490 f.).

Näheres über die Entstehung beider Gesetze und die auf braunschweigischer Seite ursprünglich vorhandene Absicht, ein mit dem hannoverschen gleichlautendes Hausgesetz für die Herzogliche Linie zu erlassen, siehe bei Zachariae, Successionsfrage, §. 24, S. 181 f. Die Verbindlichkeit des hannoverschen Gesetzes für beide Linien des Gesamthauses beschränkt sich auf die im Kap. III, §§ 3 bis 7 ent-

haltenen, ihrem wesentlichen Inhalt nach dem Familiengesetz vom 19./24. Oktober 1831 entlehnten Vorschriften (Hannov. Hausgesetz, Kap. III, § 8). — Darüber, daß die Familiengewalt des Landesfürsten, als des Oberhauptes seines Hauses, nicht als eine privatrechtliche, sondern als staatsrechtliche Gewalt anzusehen ist, vgl. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, in Marquardsens Handb. I, S. 25. Auch das Hausgesetz vom 19./24. Oktober 1831 leitet sie zurück auf das Aufsichtsrecht, welches „in der Souveränetät des Landesherrn" begründet sei.

Zweites Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§ 24.

1. Landeseinwohnerrecht.

a) Dessen Erwerbung.

Wer auf gesetzliche Weise das Recht des Wohnsitzes innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes erworben hat, ist Landeseinwohner[1]).

[1]) Für den „Erwerb des Rechts des Wohnsitzes" innerhalb des Staatsgebietes war zur Zeit des Erlasses der N. L.-O. maßgebend die Verordnung, das Wohnortsrecht der Untertanen in polizeilicher Hinsicht betreffend, vom 4. Mai 1830 Nr. 30. Ausländer konnten nach ihr ein Wohnortsrecht in hiesigen Landen nur erwerben mittels Verfügung der Herzogl. Kammer (§ 23), die in jedem Falle aber erst nach Einholung der Genehmigung der Landesregierung erteilt werden durfte (Schreiben des Staatsministeriums vom 24. Oktober 1833, Anlage 2 zum Landtagsprotokoll vom 2. November 1833). Das Gesetz vom 23. Januar 1852 Nr. 8 erforderte „zur Begründung des Wohnortsrechts", abgesehen von den Fällen, in denen es durch Geburt, durch Anstellung im Staatsdienst, bei Frauen durch Verheiratung erworben wurde, die ausdrückliche Aufnahme in eine Gemeinde als Gemeindegenosse und gewährte in gewissen Fällen einen gerichtlich verfolgbaren Anspruch auf diese Aufnahme, der jedoch den Ausländern versagt wurde. Die Aufnahme der letzteren als Landeseinwohner blieb nach wie vor der ausdrücklichen Genehmigung des Staatsministeriums vorbehalten (§ 26). Auch nach dem Gesetz vom 3. August 1864 Nr. 42, welches zur freieren Gestaltung der Verkehrsverhältnisse die bisherigen Bestimmungen in mehrfacher Hinsicht erweiterte, verpflichtete der „dauernde Aufenthalt" im Herzogtume die Ortsfremden zwar zur Tragung aller öffentlichen und Gemeindelasten gleich den Ortseingesessenen, verlieh ihnen aber nicht die durch

Wohnungsrecht bedingten bürgerlichen und politischen Rechte (§ 8). Doch konnte nach sechsjähriger Dauer des Aufenthaltes ein gerichtlich verfolgbarer Anspruch auf Verleihung des Wohnortsrechts seitens des Inländers erworben werden, wogegen der Gestattung des Aufenthalts an Ausländer eine solche Folge nicht zukam. Diesen Bestimmungen wurde jedoch durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit und den Unterstützungswohnsitz der hauptsächlichste Teil ihrer Bedeutung entzogen und es ist, um Unsicherheiten in der praktischen Handhabung der einander durchkreuzenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen vorzubeugen, durch das Gesetz vom 30. Mai 1873 Nr. 15 unter formeller Aufhebung der Gesetze von 1852 und 1864 festgesetzt, daß die Gemeindegenossenschaft fortan durch Wohnsitz (juristisches Domizil) in der Gemeinde begründet, ein Wohnortsrecht aber in der Bedeutung und mit den Wirkungen, die ihm bisher gesetzlich beigelegt waren, ferner nicht erworben werde. Infolge dieser Umgestaltungen der früheren Gesetzgebung ist an die Stelle des Begriffs „Landeseinwohner" der des „Staatsangehörigen" getreten und die Ausdrucksweise der N. L.-O., wie es auch in Beziehung auf den § 14 des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 22. November 1851 Nr. 48 in dem entsprechenden § 7, Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1899 Nr. 31 geschehen ist, dementsprechend abzuändern, der § 24 der N. L.-O. aber hinfällig geworden.

Begründung der Staatsangehörigkeit: Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 Nr. 20, § 2; Erteilung der Aufnahmeurkunde: § 7 daselbst. Die Aufnahme in den braunschweigischen Untertanenverband erfolgt in der Stadt Braunschweig durch die Polizeidirektion (Gesetz vom 1. Juni 1900 Nr. 25 und Verordnung vom 21. September 1900 Nr. 44, unter 3), im übrigen Bereich des Herzogtums durch die Kreisdirektionen. Gegen Ablehnung des Antrages ist Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof gegeben (Gesetz vom 5. März 1895, § 65).

§ 25.

b) Dessen Folgen.

Alle Landeseinwohner sind dem Landesfürsten Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig[1]), und verpflichtet, den Gesetzen und den dieselben vollziehenden Behörden zu gehorchen. Sie genießen sämmtliche durch Verfassung und Gesetz zugesicherten Rechte, vorbehaltlich der in Bezug auf die Ausübung einzelner Rechte geltenden Beschränkungen.

[1]) Nur die „Landeseinwohner" schulden dem Landesfürsten Treue und Gehorsam; nur sie sind daher als „Untertanen" anzusehen. Ausländer oder Angehörige eines anderen Bundesstaates erlangen die Rechte der „Landeseinwohner" durch Aufnahme in den Untertanenverband. In der Überschrift

des Kapitels ist mithin der Ausdruck „Untertanen“ insofern ungenau gewählt, als der § 28 ausschließlich, der § 30, 38 und 39 zugleich auch von den „Fremden“ handelt. — Auch die neuere Staatsrechtslehre führt die Untertanenverpflichtungen fast durchweg auf die beiden Gesichtspunkte des Gehorsams und der Treue zurück (so namentlich Laband, Bd. 1, S. 131 f.; anderer Meinung: G. Meyer, § 224, Anm. 1), sie gibt aber der Treupflicht ihrem juristischen Inhalt nach im Gegensatz zu der Auffassung früherer Zeiten nur eine negative Bedeutung, als der „Rechtspflicht zur Unterlassung von Handlungen, welche auf eine Beschädigung des Staates oder auf eine Verletzung der dem vornehmsten Vertreter desselben schuldigen Pietät (Hoch- und Landesverrat und Majestätsbeleidigung) abzielen“.

§ 26.

c) Bedingungen der Ausübung politischer Rechte.

Erbhuldigungseid.

Nur Landeseinwohner sind zur Ausübung politischer Rechte im Herzogthume befugt[1]).

Alle männlichen Landeseinwohner sind nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre verpflichtet, den Erbhuldigungseid zu leisten[2]). Dieser soll also lauten:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam dem Durchlauchtigsten „Landesfürsten und dessen Nachfolgern an der Landes„regierung aus dem Durchlauchtigsten Hause Braun„schweig[3]), sowie Gehorsam den Gesetzen[4]).“

[1]) Durch das Gesetz vom 3. August 1867 Nr. 55 ist an die Stelle des § 1 des (Landes-)Wahlgesetzes für den Norddeutschen Bund vom 13. November 1866, welcher das Wahlrecht auf unbescholtene Landeseinwohner, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt hatten, beschränkte, die Bestimmung gesetzt: „Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines Staates des Norddeutschen Bundes, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat“; zugleich wurde der Abs. 1 des § 26 der N. L.-O., soweit er der Ausübung dieses Wahlrechts entgegensteht, außer Wirksamkeit gesetzt. Jetzt: Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869, § 4. Auch in anderer Beziehung hat die Reichsgesetzgebung gewisse Einschränkungen des in Abs. 1 aufgestellten Grundsatzes herbeigeführt: G. V.-G. § 31, 36, 84, 113.

[2]) Tatsächlich ist die Erfüllung der Verpflichtung nie allgemein gefordert und zumal in den letzten Jahrzehnten der Eid nur von denen geleistet, die in ein besonderes Dienstverhältnis als Staats-, Kirchen-, Schul- und Gemeindebeamte getreten sind, desgleichen von den Abgeordneten nach Maßgabe des § 132 der N. L.-O.

[3]) Über die Tragweite dieses Zusatzes: Schmid, Der braunschweigische Erbhuldigungseid, und dagegen die überzeugenden Ausführungen von P. Zimmermann, Was bedeutet der Ausdruck Haus Braunschweig in unserem Erbhuldigungseid? (1886).

[4]) Der während einer auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3 angeordneten Regentschaft zu leistende Huldigungseid ist festgestellt durch das Gesetz vom 12. Februar 1886 Nr. 9, das eine Ergänzung des Regentschaftsgesetzes bildet. Siehe das Nähere darüber in Anm. 2 zu § 6 des Regentschaftsgesetzes.

§ 27.

d) Dessen Erlöschen.

Das Landes-Einwohnerrecht geht durch Auswanderung verloren[1]).

Einzelne darin begriffene Befugnisse erlöschen durch den Verlust der dieselben bedingenden Eigenschaften oder in Folge der Uebertretung bestimmter Gesetze[2]).

[1]) Jetzt: Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 13 u. f. Einführungsgesetz zum B. G.-B., Art. 41.

[2]) Vgl. namentlich: Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 6. Mai 1899 Nr. 31, § 13, Nr. 3. Städte-Ordnung vom 18. Juni 1892 Nr. 32, § 17 und 29, Landgemeinde-Ordnung vom gleichen Tage Nr. 35, § 17, 18.

§ 28.

2. Fremde.

Fremde während ihres Aufenthalts im Staatsgebiete genießen den Schutz der Gesetze und sind zu deren Beobachtung verpflichtet.

Die Verwaltungs-Behörden entscheiden, ob und wie lange ihnen der Aufenthalt zu gestatten sei[1]).

[1]) Das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gibt in Ausführung des Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes im § 1 jedem Bundesangehörigen das Recht, innerhalb des Bundesgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist. Als Fremde im Sinne des § 28 sind gegenwärtig daher nur diejenigen anzusehen, welche nicht Bundes- (Reichs-) Angehörige sind. Sie unterliegen der Ausweisung seitens der Landesverwaltungsbehörden, sobald sie dem hiesigen Staate in irgend einer Beziehung lästig werden.

§ 29.

3. Einzelne Rechte[1]).

a) Religionsfreiheit.

Jedem Einwohner wird vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens, auch das öffentliche Bekenntniß desselben in einer der im Staate jetzt gestatteten kirchlichen Gesellschaften[2]), gewährt[3]); Niemand darf jedoch seine Religion vorschützen, um sich einer gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen. Aeußere Religionsübung ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen[4]).

[1]) Über die rechtliche Natur der in den folgenden Paragraphen aufgeführten „Grundrechte" oder „individuellen Freiheitsrechte", subjektive Rechte oder nur objektive Schranken der Regierungsgewalt? ist in neuerer Zeit viel gestritten. Siehe die Literaturnachweise bei Laband, Bd. 1, S. 138 f., G. Meyer, § 216 ferner: Arndt, Staatsrecht, § 11, S. 47, Seydel in Annalen des öffentlichen Rechts (1900), S. 365 f. Auch: Mansfeld, Der publizistische Reaktionsanspruch und sein Rechtsschutz im Herzogtum Braunschweig, 1895, S. 13 bis 17. Gegen die zur Begründung des „publizistischen Reaktionsanspruchs" aufgestellte Ansicht, daß der Staat über die Privatrechte der Individuen ad libitum disponieren könne, ohne daß er damit die Privatrechtsordnung umstürze und daß, wenn er es nicht tue und die öffentliche Gewalt durch Rechtsregeln beschränke, der Schutzgrund gegen Willkürlichkeiten in eben dieser Beschränkung, d. h. im öffentlichen Recht, nicht im Privatrecht liege (S. 12), vgl. übrigens die Ausführungen des Oberlandesgerichts in Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 44, S. 187.

[2]) Der zweite Entwurf der N. L.-O. enthielt am Schluß des § 29 einen Zusatz, laut dessen die Rechtsverhältnisse der Juden durch ein besonderes Gesetz geordnet werden sollten — eine Zusicherung, die schon im Landtagsabschiede von 1823, Art. 56 erteilt war. Jener Satz ist jedoch auf Antrag der Kommission gestrichen, weil er den Anspruch auf eine gesetzliche Bestimmung begründe, die schon früher große Schwierigkeiten gefunden habe, indem die Grenze einer Beschränkung der Juden nach den verschiedenen, dermalen über ihren Einfluß herrschenden Ansichten schwer zu bestimmen sei (Protokoll vom 6. Juli 1832). Auch in der Plenarsitzung vom 4. September 1832 entschied man sich ungeachtet einiger inzwischen eingegangenen Vorstellungen der jüdischen Gemeinde dahin, daß in den Bestimmungen des Grundgesetzes alles vermieden werden müsse, was einer künftigen Ordnung störend in den Weg treten könne, hielt es aber, da die Regierung einen umfassenden Gesetzesvorschlag über die Verhältnisse der Juden im allgemeinen den künftigen Ständen vorzulegen verheißen habe, für rätlich, daß diese Zusage in den Landtagsabschied aufgenommen und wegen des fortdauernden Genusses der Rechte, in deren Besitz die Juden sich gegenwärtig schon befänden, eine Versicherung hinzugefügt werde. Demgemäß genehmigte

man einen vom Abt Lentz ausgehenden Antrag, zufolge dessen zur Sicherstellung wenigstens der Bekenntnisfreiheit der Juden im § 29 der Zwischensatz: „auch das öffentliche Bekenntnis desselben in einer der im Staate jetzt gestatteten kirchlichen Gesellschaften" eingeschaltet werden sollte — ein Beschluß, der auch die Zustimmung der Regierung fand. Übrigens war die verfassungsmäßig dem Einzelnen gewährleistete Gewissens- und Glaubensfreiheit zunächst insofern keine „vollkommene", als zwar der Übertritt vom Judentum zu einer der drei christlichen Religionsparteien, sowie der Übergang aus der einen dieser Parteien in die andere freistand, dagegen der Übertritt vom Christentum zum Judentum, sowie der Austritt aus einer der christlichen Religionsgemeinschaften ohne gleichzeitigen Übertritt als rechtlich statthaft nicht angesehen wurde. Auch blieb die Verordnung vom 3. Mai 1815, laut deren jedes Kind christlicher Eltern binnen einer bestimmten Frist zur Taufe gebracht werden mußte, in gerichtlich anerkannter Wirksamkeit, weil ein direkter Zwang zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht vorgesehen war und in der Androhung einer Geldstrafe für den Ungehorsamsfall eine mittelbare Nötigung zur Innehaltung der gesetzlichen Vorschrift und daher ein Widerspruch mit der Bestimmung des § 29 der N. L.-O. nicht erblickt wurde. An diesen Beziehungen hat auch die Gesetzgebung von 1848 nichts geändert, insbesondere ist noch ungeachtet derselben durch ein Reskript des Staatsministeriums vom 6. September 1852 der Übertritt von Christen zur jüdischen Gemeinde als unzulässig verboten. Wiederholte Anträge aus der Landesversammlung, die durch die allmähliche Zunahme der Sektenbildungen veranlaßt waren, führten dann zum Erlasse des Gesetzes, die Verhältnisse der Dissidenten betreffend, vom 25. März 1873 Nr. 62, welches im § 16 allgemein den Übertritt aus der jüdischen, wie aus einer christlichen Religionsgenossenschaft nach Vollendung des 14. Lebensjahres, auch den Austritt ohne gleichzeitigen Übertritt nach erlangter Volljährigkeit freistellt, und des Gesetzes, die Verabsäumung der sechswöchigen Tauffrist betreffend, vom gleichen Tage Nr. 63, durch welches die Strafbestimmung der Verordnung vom 3. Mai 1815 beseitigt wurde.

[3]) Die Rechtsgleichheit der anerkannten christlichen Konfessionen ist ausgesprochen im § 211 der N. L.-O. Hinsichtlich der Juden hat die Bundesversammlung die im Art. 16 der Bundesakte gegebene Zusage, in Beratung zu ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die „bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland" zu bewirken sei und wie ihnen insbesondere der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne, unerfüllt gelassen. Auch im Herzogtum hatte die vorhin erwähnte Anregung der Landstände weiter keine Folge, als daß im Art. 19 des Landtagsabschiedes vom 12. Oktober 1832 die Bestimmung aufgenommen wurde, daß den jüdischen Glaubensgenossen diejenigen bürgerlichen Rechte, in deren Besitz sie sich befänden, gesichert bleiben und daß demnächst darüber weiter beraten werden solle, inwiefern die hinsichtlich ihrer noch bestehenden gesetzlichen Beschränkungen aufgehoben oder gemindert werden könnten. Erst die Stürme des Jahres

1848 schufen hier eine durchgreifende Wandlung mittels der beiden Gesetze vom 23. Mai 1848 Nr. 27 u. 28, deren ersteres alle aus dem Glaubensbekenntnis hervorgehenden Rechtsungleichheiten im öffentlichen und Privatrechte vorbehältlich der Parochialgerechtsame und der übrigen kirchlichen Verhältnisse aufhob, während das andere das Verbot der Ehen zwischen Juden und Christen beseitigte und als Form der Eheschließung zwischen Angehörigen beider Bekenntnisse die Zivilehe einführte. Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, fand daher einen seinem Inhalt entsprechenden Rechtszustand im Herzogtum bereits vor.

[4]) Über religiöse Vereine und Versammlungen und die Ausübung des religiösen Kultus seitens derselben: Gesetz vom 25. März 1873 Nr. 62, § 18 f.

§ 30.

b) Freiheit der Meinungen.

Niemand darf wegen geäußerter Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, daß durch deren Aeußerung eine gesetzliche Vorschrift übertreten oder daß zu gesetzwidrigen Handlungen angereizt wäre[1]).

[1]) Hierher gehört auch die Lehrfreiheit, die ihre Grenze in der Amtspflicht des Staats-, Kirchen- oder Schuldieners hat. Über kirchliche Irrlehre vgl. v. Schmidt-Phiseldeck, Das evangelische Kirchenrecht des Herzogtums Braunschweig, § 4.

§ 31.

c) Freiheit der Presse und des Buchhandels.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels soll bestehen unter Beobachtung der Beschlüsse des Deutschen Bundes und der gegen den Mißbrauch dieser Freiheit zu erlassenden Gesetze[1]).

[1]) Früheres Recht: Bundesakte, Art. 18, Bundespreßgesetz vom 20. September 1819, Bundesbeschluß vom 3. März 1848, bekannt gemacht durch Verordnung vom 6. März 1848 Nr. 4; Gesetz, die Aufhebung der Zensur und provisorische Bestimmungen über die Verhältnisse der Presse betreffend, vom 13. März 1848 Nr. 5; Gesetz über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Mai 1848 Nr. 25; Gesetz, das Reichsgesetz vom 27. Dezember 1848 betreffend, vom 4. Juli 1851 Nr. 27 in § 1, Nr. 3 und Bundesbeschluß zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse vom 6. Juli 1854, in vielen Staaten unausgeführt geblieben, im Herzogtum veröffentlicht durch Verordnung vom 24. September 1854 Nr. 50 und vollzogen durch Gesetz vom 9. Februar 1855 Nr. 6. — Jetzt: Reichsverfassung, Art. 4, Nr. 16 und Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874.

§ 32.

d) Sicherheit der Person und des Eigenthums.

Der Staat gewährt jedem Einwohner und jeder rechtlich bestehenden Corporation[1]) Sicherheit der Person, des Eigenthums und der übrigen Rechte, und unterwirft sie keinen anderen Beschränkungen, als denen, welche auf Recht und Gesetzen beruhen[2])[3]).

[1]) Die Worte „und jeder rechtlich bestehenden Korporation" sind auf Antrag der Stände eingefügt. Der Zusatz entspricht der im § 216 für die Stiftungen gegebenen Zusicherung. Im übrigen schließt sich der Paragraph eng an die Bestimmungen der sächsischen, hessischen, hannoverschen, kurhessischen Verfassung an.

[2]) In Beziehung auf die Ausdrücke „Recht und Gesetz", die sich auch in jenen Verfassungsurkunden finden, vertritt Pfeiffer in seinen praktischen Ausführungen (Bd. 5, S. 521 f.) die Ansicht, daß „Recht" auf die unter den Staatsbürgern gegeneinander in ihren privatrechtlichen Verhältnissen unter dem Einfluß und Schutz der Gesetze begründeten Einschränkungen der Freiheit und des Eigentums zu beziehen sei, wogegen Zachariae (Magazin für hannöversches Recht, Bd. 1, S. 31 f.) mit gutem Grunde darauf hinweist, daß die Verfassungsgesetze ihrem Zwecke und Gegenstande nach es nur mit dem Rechtsverhältnis zwischen Regierung und Untertanen zu tun haben, daß auch nicht wohl unvermittelt „Recht" im subjektiven Sinne neben „Gesetz" als objektiver Rechtsnorm gestellt werde, und daß unter „Recht und Gesetz" eher „ungeschriebenes" und „gesetzliches Recht" verstanden sei. Sicher ist, daß der § 32 nicht allein den Schutz des Staates gegen widerrechtliche Eingriffe dritter grundgesetzlich gewährleisten, sondern auch, wie aus der Verbindung mit § 33 hervorgeht, der Ausübung der Staatsgewalt gegenüber eine Schranke ziehen will (Otto, Staatsrecht, S. 100, auch: Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 41, S. 55).

[3]) In den Kommissions- und Plenarverhandlungen war dringend gewünscht, daß an dieser Stelle „zur Wiederbefestigung des früher so sehr erschütterten Vertrauens zu der Postanstalt" eine Bestimmung wegen der Wahrung des Briefgeheimnisses aufgenommen werden möge. Der Antrag ist von der Regierung abgelehnt, weil entsprechende, strenge Vorschriften in der Postordnung vom 13. August 1832 enthalten seien und eine unvollständige Wiederholung derselben nutzlos scheine, ihre wörtliche Aufnahme in das Landesgrundgesetz sich aber gleichfalls nicht empfehle.

§ 33.

Fortsetzung[1]).

Privateigenthum und Privatgerechtsame[2]) können für wesentliche Zwecke des Staats oder einer Gemeinde nur in den gesetz-

lich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fällen[3]), gegen vorgängige volle Entschädigung[4]), auf Verfügung der competenten Verwaltungsbehörden[5]), in Anspruch genommen werden. War es unmöglich, die Entschädigung vorgängig zu ermitteln, so muß dieselbe nachträglich ohne Anstand festgestellt und geleistet werden.

Ein Streit über den Betrag der Entschädigung ist im ordentlichen Rechtswege zu erledigen[6]).

[1]) Der § 33 enthält die grundlegenden Bestimmungen über das Recht der Zwangsenteignung, in betreff dessen es an einem umfassenden Landesgesetz noch immer fehlt. Eine Anregung zum Erlaß eines solchen ist zwar vom Ausschuß der Landesversammlung bei den Verhandlungen gegeben, die der Vereinbarung des Gesetzes vom 13. September 1867 Nr. 78 vorangingen, allein das Ministerium wies darauf hin, daß das ganze Rechtsgebiet der Zwangsenteignung durch die nationalökonomischen Fortschritte der Neuzeit wohl eine große Bedeutung gewonnen habe, die Theorie indessen hinter den Vorgängen der Praxis noch überall zurückgeblieben sei, und daß es an beachtenswerten Fortschritten in der Gesetzgebung fehle, weshalb es geraten sei, sich vorerst auf das unmittelbar praktische Bedürfnis zu beschränken und nur das Entschädigungsverfahren näher zu regeln. Die Kommission, der der Gesetzentwurf überwiesen wurde, schloß sich „bei der großen Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Expropriationszwecke und Objekte und bei der Unklarheit und Unfertigkeit von Theorie und Praxis“ der Ansicht des Ministeriums an, die dann auch in der Landesversammlung selbst weiter nicht auf Widerspruch traf. Seitdem ist freilich mehr als ein volles Menschenalter vergangen.

[2]) Schon die landesfürstliche Verordnung vom 10. März 1704 (in Steinacker, Promtuarium II, S. 479) setzt fest, daß „denjenigen, durch deren Äcker und Wiesen neue Wege anzuordnen sind, ein billiges Äquivalent dafür gegeben werden soll“ (§ 4) — eine Bestimmung, die nach der Deklaration vom 15. Januar 1828 auf die Anlage aller öffentlichen Wege und Heerstraßen zu beziehen und in der landesfürstlichen Verordnung vom 26. März 1823 Nr. 17, § 1 dahin wiederholt ist, daß, wenn auf Grund eines von der zuständigen herrschaftlichen Baubehörde entworfenen und Höchsten Orts genehmigten Planes zur Anlegung neuer oder zur Erweiterung der bereits vorhandenen Chausseen die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken erforderlich werde, der Eigentümer zu deren Abtretung „gegen eine angemessene Entschädigung unbedingt und ohne daß deshalb irgend eine Weiterung im Wege Rechtens stattfinden dürfe, verbunden sei“. Auf diese Verordnung wird dann noch in Art. 66 des Landtagsabschiedes vom 11. Juli 1823 Nr. 23 mit der Bemerkung verwiesen, wie es sich „in den Rechten begründet finde, daß jeder Landeingesessene verpflichtet sei, den erforderlichen Teil seines Eigentums gegen Entschädigung abzutreten, wenn solches zu einem allgemeinen Staatszwecke notwendig werde“.

Bis zum Bau der ersten Eisenbahnen bildete die Inanspruchnahme von Grundeigentum zur Herstellung öffentlicher Wege im Herzogtum den hauptsächlichsten Gegenstand der Zwangsenteignungen und Träger der Enteignungsunternehmungen blieb noch auf lange Zeit darüber hinaus tatsächlich ausschließlich der Staat. So erklärt es sich leicht, daß die N. L.-O., auch wenn deren Bestimmungen über das Expropriationsrecht nicht unter der Aufzählung der „Grundrechte" ihre Stelle erhalten, also nicht lediglich unter dem Gesichtspunkte des Untertanenschutzes gegenüber Eingriffen der Staatsgewalt Aufnahme gefunden hätten, nur eine Zwangsenteignung von „Privateigentum und Privatgerechtsame" in Betracht ziehen konnte. Eine Auslegung des § 33 dahin, daß der Staat hinsichtlich des seiner Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung völlig nach Art des gewöhnlichen Privateigentums unterstehenden Kammerguts, wie des Grundbesitzes des Kloster- und Studienfonds dem Privateigentümer durchaus gleich zu achten sei und daß somit von den Eingangsworten des Paragraphen auch jenes „Staatsgrundvermögen im weiteren Sinne" mitumschlossen werde, möchte daher, wie sie dem Wortlaut Zwang antut, nicht minder aus sachlichen Rücksichten anfechtbar erscheinen dürfen (so auch Hampe, Braunschweigisches Privatrecht, § 67, Anm. 3 und Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 49, S. 19, anderer Ansicht: Erkenntnis des Oberlandesgerichts Braunschweig in Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 52, S. 170). Dagegen hat der — ehedem nicht unbestrittene — Grundsatz, wonach der Zwangsenteignung alle Grundstücke des Staatsgebietes und so auch die des Staates selbst — abgesehen von den eigentlichen res publicae (in publico usu, vgl. darüber: O. Mayer, Verwaltungsrecht II, S. 23 f.) — unterliegen, späterhin ausdrückliche Anerkennung erlangt in verschiedenen, allgemein lautenden Landesgesetzen, namentlich der Wegeordnung vom 11. Mai 1840 Nr. 25 (§§ 5, 69, 72), dem Gesetz über die Entwässerung von Grundstücken vom 19. Dezember 1851 (§ 2) und dem Berggesetz vom 15. April 1867 (§ 138 f.), während es in Beziehung auf eines der bedeutsamsten Anwendungsgebiete der Expropriation, die Anlage von Eisenbahnen, bei der Deklaration vom 4. Mai 1835 Nr. 34 verblieben ist, die zwar als Exproprianten neben dem Staat auch Aktiengesellschaften zuläßt, den Zwang zur Abtretung von Grundeigentum aber nach wie vor auf die „im Privatbesitz befindlichen Grundstücke" beschränkt. Auch das Gesetz, die Ausmittelung der Entschädigungen bei Expropriationen betreffend, vom 13. September 1867 Nr. 78 hat seinen Eingangsworten nach zum Gegenstande die Feststellung von Entschädigungen nur für zu enteignendes „Privateigentum". Der Grund dieser Beschränkung liegt hier wohl darin, daß das Gesetz vornehmlich veranlaßt worden ist durch die stetige und starke Zunahme der Enteignungen zu Eisenbahnzwecken und die übeln Erfahrungen, die hierbei den Grundeigentümern gegenüber gemacht waren; man bezweckte den Schutz des enteignenden Staates vor einer Überspannung der im § 33 der N. L.-O. gewährleisteten Ersatzansprüche, vor „Überlastung durch Machinationen des mit einer Expropriation bedrohten Eigentümers oder durch übertriebene Schätzungen des Wertes" (Schreiben des Staatsministeriums vom 16. Januar und 28. März 1866

nebst Anlage und Vortrag des Landsyndikus in der Ausschußsitzung vom 10. Februar 1866, in den landschaftlichen Akten), — daher durften die Fälle, in denen sich die eine statio fisci, die Herzogl. Eisenbahndirektion, als enteignende Partei und die andere, die Herzogl. Kammer, in Vertretung des Kammergutes und des Kloster- und Studienfonds als Gegenpartei einander gegenübertraten, in denen demnach eine gütliche Verständigung der Behörden ohnehin erwartet werden konnte, füglich außer Betracht gelassen werden. Durch den Verkauf der Staatsbahnen und die neuere Entwickelung des Eisenbahnwesens ist diesen Verhältnissen zwar ein Ende gemacht; die Praxis hat indessen bei den seither vielfach stattgefundenen Zwangsenteignungen, auch von Staatsgrundvermögen, für dessen Begünstigung dem Privateigentum gegenüber innere Gründe auch durchaus nicht anzuerkennen sind, das Gesetz vom 13. September 1867 Nr. 78 gleichmäßig und unbeanstandet in Anwendung gebracht.

[3]) Die gesetzlich bestimmten Fälle umfassen:

a) die Anlage von Wegen, Straßen und Plätzen, und die Gewinnung der dazu erforderlichen Materialien — Verordnung vom 26. März 1823 Nr. 17, jetzt: Wegeordnung vom 29. Juni 1899 Nr. 56, § 48, 49; Bauordnung vom 13. März 1899 Nr. 25, § 9 f. nebst Novelle vom 27. Oktober 1899 Nr. 96, § 1;

b) die Herstellung von Eisenbahnen und deren Nebenanlagen — Deklaration vom 4. Mai 1835 Nr. 34, die tatsächlich die Verordnung vom 26. März 1823 Nr. 17 nicht „erläutert", sondern deren Inhalt auf ein neues Anwendungsgebiet (Eisenbahnen) erstreckt und sich damit neben jene als eine Rechtsnorm von selbständiger Bedeutung stellt, eben darum aber auch nicht (wie Hampe, § 67, Anm. 13, annimmt), ohne weiteres mit ihr steht und fällt, und namentlich durch die Wegeordnung vom 11. Mai 1840 Nr. 25, § 86 überhaupt nicht, durch das Gesetz vom 13. September 1867 Nr. 78 nur insoweit als beseitigt anzusehen ist, als das Verfahren bei Ausmittelung der Entschädigungen in Frage kommt (vgl. Bericht der Landtagskommission vom 20. Juli 1867 in Anl. 172 der Verhandlungen des 21. ordentlichen Landtages, S. 4 unter Nr. 7);

c) den Betrieb des Bergbaues — Berggesetz vom 15. April 1867 Nr. 23, § 138 f.;

d) Veränderungen des Laufes öffentlicher Gewässer und Verleihung von Wassernutzungsrechten — Wassergesetz vom 20. Juni 1876 Nr. 64, § 38, 48, 50, 62 bis 65, 67, 78, 86 —, auch die Anlegung von Fischpässen — Fischereigesetz vom 1. Juli 1879 Nr. 38, § 36;

e) die Abtretung der zur Errichtung von Marksteinen für Festlegung der trigonometrischen Punkte erforderlichen Bodenfläche — Gesetz vom 2. Juli 1889 Nr. 33.

Das Gesetz, die Anlegung von Torfstichen betreffend, vom 11. Mai 1840 Nr. 19 ist seiner Begründung nach eher als eine Novelle zur Gemeinheitsteilungsordnung anzusehen. — Aus Gründen „dringender Notwendigkeit"

(urgente necessitate: l. 1 Cod. ut nemini liceat in emtione specierum se excusare 10, 27; en cas d'urgence: französisches Gesetz vom 30. März 1831; vgl. auch Verfassung von Kurhessen § 32, Hannover § 35, Sachsen § 31) wird das Recht der Zwangsenteignung überall da zugestanden, wo „eine nach ernster Erwägung als begründet erscheinende Forderung der Staats- oder Gemeindewohlfahrt es gerechtfertigt erscheinen läßt" (Otto, Staatsrecht, S. 101). Das Unternehmen, zu dessen Gunsten enteignet werden soll, braucht nicht notwendig ein öffentliches Unternehmen — ein Unternehmen des Staates, der Gemeinden oder anderer öffentlicher Verbände — zu sein; es wird unter anderen auch für ein Privatunternehmen die Zwangsenteignung nicht versagt, wofern nur ein „dringendes öffentliches Interesse sie erfordert (so betreffs der Rieselanlagen der Zuckerfabriken: Bericht der Justizkommission vom 22. Mai 1892 — Anl. 150 der Verhandlungen des 21. ordentlichen Landtages — und die übereinstimmenden Erklärungen der Minister in der Landtagssitzung vom 28. Mai 1892). Im allgemeinen vgl. über die hier zu ziehenden Grenzen: O. Mayer, Verwaltungsrecht II, S. 10 f.

[4]) „Vorgängige, volle Entschädigung": „Berggesetz § 140, Gesetz vom 13. September 1867 Nr. 78, § 1, 8 u. 9, 13, Wassergesetz § 6." Das hiesige Oberlandesgericht hat übrigens wiederholt anerkannt, daß nicht nur dem Expropriaten für die Abtretung von Grundeigentum oder Grundgerechtsamen, sondern auch dritten Anliegern für die ihnen aus der Durchführung der Zwangsenteignung entstehenden Beeinträchtigungen und Belästigungen (Umwege u. a.) volle Entschädigung nach den Grundsätzen des Gesetzes von 1867 zustehe (Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 26, S. 159 f.; Bd. 29, S. 43 f. — anders freilich: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 3, S. 171 f.; Bd. 6, S. 159 f.).

[5]) Zuständige Behörden für die Entscheidung über die Statthaftigkeit des Zwanges sind nach der Wegeordnung (§ 53) die Kreisdirektionen und bei Abtretung von Gebäuden, Hofräumen und Hausgärten das Ministerium, nach dem Berggesetz (§ 145) die Kreisdirektionen, entweder (bei fiskalischen Betrieben) allein oder gemeinschaftlich mit der Bergbehörde, nach dem Wassergesetz (§ 5), sowie bei Enteignungen zum Zweck von Eisenbahnanlagen das Ministerium. In Fällen der Zuständigkeit der Kreisdirektion bzw. Bergbehörde ist das Ministerium Beschwerdeinstanz. In den nicht durch besondere Gesetze geordneten, durch dringende Notwendigkeit gebotenen Fällen wird das Recht der Zwangsenteignung durch ein landesherrliches Reskript erteilt (N. L.-O. § 10).

[6]) Dieses Gebot, das bei seiner allgemeinen Fassung allerdings zu Auslegungszweifeln Anlaß geben kann, hat sich bei der Landesgesetzgebung bisher keine Anerkennung zu verschaffen vermocht. Die Verordnung vom 26. März 1823 Nr. 17, laut deren die Feststellung der bei Enteignungen für Wegebauten zu zahlenden Entschädigung durch das Fürstl. Geheimrats-Collegium erfolgte, ist nach Erlaß der N. L.-O. in unbestrittener Wirksamkeit geblieben, hat durch die Deklaration vom 4. Mai 1835 Nr. 34 eine Erweiterung ihres Anwendungsgebietes erfahren und ist dann ersetzt durch den fünften Abschnitt der Wegeordnung vom 11. Mai 1840 Nr. 25, welcher die Ausmittelung

der Entschädigungen einem unter Leitung der Ämter stattfindenden Verwaltungsverfahren überwies. Jene Deklaration hat jedoch die einstimmige, die Wegeordnung fast die einstimmige Zustimmung der Landstände erhalten, so daß dem Erfordernis des § 141 der N. L.-O. Genüge geschehen ist. Unterm 16. Januar 1866 legte dann das Staatsministerium den Entwurf eines Gesetzes über die Ausmittelung der Entschädigungen bei Expropriationen dem Ausschuß der Landesversammlung mit dem Ersuchen um Erteilung der verfassungsmäßigen Zustimmung vor. Dieser Entwurf übertrug die Leitung des Schätzungsverfahrens und die Feststellung der Entschädigung der Kreisdirektion, ließ aber (§ 10) gegenüber dem Feststellungsbescheide beiden Teilen den Rechtsweg offen. Ein Schreiben des Ministeriums vom 28. März 1866 rechtfertigte diese Bestimmung damit, daß es notwendig erscheine, den fehlenden Einklang mit der N. L.-O. wieder herzustellen, daß nach § 33 der letzteren die Entschädigungsfrage offenbar nicht Verwaltungssache, sondern Justizsache sei, daß man aber den Expropriaten in seinem eigenen Interesse nicht von vornherein auf die Klage und den Schutz der Gerichte verweisen und ihn zu Prozessen und lästigen Beweisführungen zwingen, sondern ihm zunächst im Verwaltungswege ein auf genaue Prüfung gegründetes Gebot machen solle, damit er ohne Prozeß zum Ziele kommen könne. In der Beratung über den Entwurf fanden indes die Vorschriften, die der Entwurf über die Zulässigkeit des Rechtsweges enthielt, weil sie zu unbestimmt gehalten waren und zu allerlei erheblichen Streitfragen Anlaß bieten konnten, eine durchaus abfällige Beurteilung, auch zerschlugen sich die Verhandlungen bald, da der Ausschuß teils wegen der großen Bedeutung des Gesetzes, teils auf Grund von Bedenken, die dem § 122 der N. L.-O. entnommen wurden, wenig geneigt war, die Vorlage zum Gesetz zu erheben, das Ministerium aber den Vorschlag des Ausschusses, das Gesetz nur als provisorisches in Kraft treten zu lassen, nicht für zweckmäßig ansah. Als darauf im Dezember 1866 der 12. ordentliche Landtag eröffnet wurde, unterbreitete ihm die Regierung eine Gesetzesvorlage, die im wesentlichen zwar auf der Grundlage des mit dem Ausschusse erörterten Entwurfs aufgebaut war, das Abschätzungsverfahren aber der Leitung der Landesökonomiekommission unterstellte und den Vorbehalt des Rechtsweges völlig beseitigte. Im auffälligen Widerspruch mit den Ausführungen des Ministerialschreibens vom 28. März 1866 war in den Motiven (Anl. 24 der Verhandlungen des bezeichneten Landtages) bemerkt, daß nach § 33 der N. L.-O. zwar der Rechtsweg — anscheinend gleichsam als höhere Instanz nach dem administrativen Verfahren — zugelassen sei, daß aber aus der anerkannten Notwendigkeit eines rechtlichen Schutzes für das Privateigentum sich durchaus nicht die Folgerung ergebe, als müsse ein im Verwaltungsverfahren legal gefundenes Resultat nur deshalb, weil es einer Partei nicht genüge, der Nachprüfung im Rechtswege unterworfen werden. „Es wird heutzutage nicht mehr bezweifelt, daß es auch ein Verwaltungsrecht gibt und daß die Verwaltung nicht bloß nach Willkür und Ermessen verfährt, so daß als höhere Instanz noch der Rechtsweg bleiben müsse.“ Die Kommission des Landtages, mit den Grundsätzen des Entwurfs im wesentlichen einverstanden, erklärte in ihrem

Berichte namentlich auch „das kostbare und weitläufige Institut der gerichtlichen Korrektur für entbehrlich und selbst für unrätlich", gab indessen als „nützliche Maßregel" anheim, zur Vermeidung von Zweifeln einige Fälle hervorzuheben, in denen überhaupt ein gerichtliches Verfahren zulässig bleibe (Anfechtung eines abgeschlossenen Vergleiches und wesentliche Verletzung des vorgeschriebenen Verfahrens), und brachte zu diesem Zwecke die Bestimmung in Antrag, die jetzt den Inhalt des § 18 des Gesetzes vom 13. September 1867 bildet. Übrigens erkannte sie an, daß der § 33 der N. L.-O. durch die erwähnten Gesetze von 1835 und 1840 bereits eingeschränkt sei und nicht erst der Abänderung durch den vorgelegten Entwurf bedürfe, weshalb zur Annahme desselben die einfache Stimmenmehrheit genüge. Bei der damaligen Sachlage erschien diese Auffassung auch zutreffend, da der Gesetzesentwurf nach seiner ursprünglichen Fassung nur das Verfahren bei Wege- und Eisenbahnbauten, also nur in den von den Gesetzen von 1835 und 1840 betroffenen Fällen zu ordnen bezweckte; sie wurde aber hinfällig, als im Lauf der weiteren Beratungen der Geltungsbereich der Vorlage auf alle Expropriationen, die auf Grund des § 33 der N. L.-O. vorkommen könnten, ausgedehnt war. In der Landesversammlung selbst hat dann die Einschränkung des Rechtsweges Widerspruch zunächst nicht gefunden und der Gesetzentwurf ohne wesentliche Änderungen, dem Anscheine nach mit bedeutender Stimmenmehrheit, Genehmigung erhalten, allein schon wenige Jahre hernach führte ein Antrag aus der Mitte der Versammlung zu einem Beschlusse, durch welchen die Regierung zu einer Änderung des Gesetzes in der Richtung ersucht wurde, daß bei Feststellung der Entschädigungssumme der Rechtsweg in erweitertem Umfange eröffnet und wenigstens gegen den die Summe betreffenden Ausspruch der Landesökonomiekommission nach Analogie der Schweizer Gesetzgebung eine Beschwerde an das Obergericht zugelassen werde (Sitzung vom 3. Mai 1871). Seitdem haben in der Landesversammlung über die Zweckmäßigkeit einer Reihe von Einzelbestimmungen des Expropriationsgesetzes vielfach Verhandlungen stattgefunden, in denen auch die Frage, ob und inwieweit eine gerichtliche Nachprüfung des Abschätzungsergebnisses zu erfordern sei, wiederholt erörtert ist, zuletzt auf dem 23. ordentlichen Landtage mit dem Ergebnis, gegen die Feststellung der Entschädigung die Zulassung der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof der Landesregierung gegenüber in Antrag zu bringen (Beschluß vom 20. Mai 1896). — Für das Entschädigungsverfahren bei Wasserregulierungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. September 1867 (Wassergesetz, § 6, 7). Wegen der Zwangsenteignungen bei dem Bergbau: Berggesetz, § 145 f. — Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. September 1867 sind durch das B. G.-B. nicht berührt. Einf.-Gesetz § 109, braunschweigisches Ausf.-Gesetz vom 12. Juni 1899 Nr. 36, § 45. Die nach jenem Gesetze den Kreisdirektionen obliegenden Geschäfte hat die Verordnung vom 21. September 1900 Nr. 44 auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1900 Nr. 25, § 1, Abs. 2 in der Stadt Braunschweig der Polizeidirektion überwiesen.

§ 34.

e) Freie Wahl des Berufs und Rechtsgleichheit zum Staatsdienst.

Die Wahl des Berufs und Gewerbes, sowie der vorbereitenden Bildungsanstalten des In- und Auslandes, ist frei. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt soll bei Besetzung von Civil-Aemtern und Militärgraden keinen Vorzug begründen[1]).

[1]) Als die Regierung nach Wiederherstellung des Bundestages der Versammlung der Abgeordneten den Entwurf eines Gesetzes vorlegte, das die Grundrechte aufzuheben bezweckte, hielt die Verfassungskommission es für angezeigt, neben einigen anderen Bestimmungen den Art. 2, § 7, Abs. 2 der Grundrechte: „Alle Standesvorrechte sind abgeschafft" beizubehalten, wie denn auch geschehen ist (Gesetz vom 4. Juli 1851 Nr. 27, § 2, 1). Zur Begründung war im Kommissionsbericht gesagt, daß im Privatrechte allerdings durch diesen Vorbehalt nichts geändert werde, da in jenem Gebiete schon vor Erlaß der Grundrechte Vorrechte der fraglichen Art nicht mehr bestanden hätten, daß aber im öffentlichen Recht das Erfordernis des Adels zur Aufnahme in das Kloster Steterburg und die Bevorzugung der Ritterschaft bei Verleihung der landschaftlichen Stipendien vielleicht hierher zu zählen sein würden, wenn sich nicht besondere Privatrechtstitel für diese Befugnisse sollten nachweisen lassen. Schon bei der Beratung der Etats für das Finanzjahr 1849 war von der Kommission in Frage gestellt, ob die Einrichtung im Stift Steterburg, zufolge deren die erledigten Klosterstellen ausschließlich mit Töchtern adeliger Familien, und soweit der adeligen Ritterschaft und dem Stifte das Wahlrecht zusteht, nur mit Töchtern adeliger Rittergutsbesitzer des Landes besetzt werden, mit dem § 7 der Grundrechte noch ferner vereinbar sei. Die Kommission neigte der Verneinung dieser Frage zu, hatte aber, um ihre Ansicht sicher begründen zu können, das Ministerium um nähere Mitteilung über die Rechtsverhältnisse des Stifts ersucht und die Erwiderung erhalten, daß eine gutachtliche Äußerung des Propstes von Steterburg über die aufgeworfene Rechtsfrage eingefordert sei. Die gewünschte Auskunft ist jedoch, obgleich in der Folge auch die Landesversammlung den Ansichten und Anträgen der Kommission beigetreten war, trotz wiederholter Erinnerung nicht erfolgt, dagegen in einem Schreiben vom 31. März 1852 der Landesvertretung die Mitteilung gemacht, daß der Probst von Steterburg eine Erweiterung des Statuts durch einen Zusatz, der auch die Töchter bürgerlicher Rittergutsbesitzer für aufnahmefähig und die bürgerlichen Rittergutsbesitzer für wahlberechtigt erkläre, in Vorschlag gebracht, die Versammlung adeliger Rittergutsbesitzer indessen im Einverständnis mit dem Stiftskonvent eine derartige Änderung des bestehenden Zustandes einstimmig abgelehnt habe. Seitdem ist die Frage, die auf Verhandlungen zwischen der Ritterschaft und den Herzögen Rudolf August und Anton Ulrich vom Jahre 1691 zurückführt und bei der Unklarheit mancher Einzelheiten der rechtlichen Beurteilung Schwierigkeiten darbietet, auf sich beruhen geblieben. — Die Bevorzugung der Ritterschaft

rücksichtlich der landschaftlichen Stipendien ist auf dem 19. ordentlichen Landtage durch eine Vereinbarung mit der Regierung in Fortfall gebracht, nach welcher der Gesamtheit der Rittergutsbesitzer aus Billigkeitsrücksichten für die Beseitigung des bisherigen Vorrechts eine Abfindungssumme von 20 000 Mk. aus Staatsmitteln unter der Auflage der dauernden Verwendung zu einem von der Landesregierung als dem Staatsinteresse entsprechend anerkannten Zweck zur Verfügung gestellt ist (Beschluß vom 23. Februar und 27. März 1888, Schreiben des Staatsministeriums vom 15. Februar 1889, Anl. 168 der Drucksachen des 19. ordentlichen Landtages). Näheres über die einschlagenden Rechtsverhältnisse im Gutachten des Landsyndikus: Die landschaftlichen Stipendien und die Ritterschaft — Anl. A zu Anl. 5 der Verhandlungen des bezeichneten Landtages.

§ 35.

f) Auswanderung.

Jeder Landeseinwohner hat das Recht der Auswanderung ohne Erlegung einer Abzugssteuer, jedoch unter den durch die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonstige Verbindlichkeiten gegen den Staat und Privatpersonen eintretenden Beschränkungen[1]).

[1]) Schon die Bundesakte, Art. 18, hatte den Untertanen der deutschen Bundesstaaten Freiheit von der Abzugssteuer in den Fällen zugesichert, wo das Vermögen in einen anderen Bundesstaat überging. Die näheren Ausführungsbestimmungen enthielt der Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817, publiziert durch V.-O. vom 2. Januar 1818 Nr. 3. — Über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit zum Zwecke der Aus- oder Überwanderung jetzt: Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 15, und in Beziehung auf die Beschränkungen aus Rücksicht auf Erfüllung der Wehrpflicht daneben: Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, insbesondere § 60 und die Novelle zu diesem Gesetz vom 6. Mai 1880, Art. 1, § 1, Ziff. 8.

§ 36.

g) Ablösbarkeit der gutsherrlichen und sonstigen Realrechte.

Alle privatrechtlichen Reallasten an Zehnten, Hand- und Spanndiensten, Geld-, Getreide- und sonstigen Natural-Abgaben und Leistungen, womit das Eigenthum oder das erbliche Besitzrecht an einem Grundstücke beschwert ist oder in Zukunft beschwert werden könnte, sowie auch alle bloß persönlichen, d. h. gewissen Personen ohne den Besitz eines Grundstückes obliegenden Dienste und Leistungen sind, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund ihrer Entstehung, der Ablösung dergestalt unterworfen, daß ihre

Aufhebung gegen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmen wird, verlangt werden darf[1]).

[1]) Diese verfassungsmäßige Zusage ist eingelöst durch die Ablösungs- und die Gemeinheitsteilungsordnung vom 20. Dezember 1834 Nr. 20 und 22. Zu ersterer: die späteren Gesetze vom 29. Juli 1837 Nr. 26, vom 14. Mai 1840 Nr. 12 und vom 23. April 1867 Nr. 19. Zu letzterer: Gesetze vom 3. August 1836 Nr. 19, vom 12. Februar 1842 Nr. 31 und vom 18. Februar 1850 Nr. 5. Eine anschauliche Darstellung der Grundgedanken dieser Gesetzgebung gibt die Arbeit von R. Lüderßen: Die Befreiung und Mobilisierung des Grundbesitzes im Herzogtum Braunschweig, 1881.

§ 37.

h) Aufhebung der Feudalrechte.

Alle im Umfange des Herzogthums belegenen Lehne jeder Art, es mögen solche von dem Landesfürsten, von öffentlichen Anstalten, Corporationen oder von Privatpersonen relevirен, unmittelbare oder Afterlehne sein, sind der Aufhebung des lehnsherrlichen und agnatischen Lehnsverbandes in den noch gesetzlich zu bestimmenden Verhältnissen unterworfen[1]).

[1]) Im Verfolg dieser Zusage ist die Auflösung des Lehnsverbandes vorbereitet durch das Gesetz, die Aufhebung der Feudalrechte und die Errichtung von Familienstammgütern betreffend, vom 28. März 1837 Nr. 3 und, nachdem inzwischen die Grundrechte des deutschen Volkes allen Lehnsverband für beseitigt erklärt hatten, durchgeführt durch das Gesetz vom 13. Dezember 1849 Nr. 51. Auch die Aufhebung der Familienfideikommisse wurde im Verfolg des § 38 der Grundrechte durch Gesetz vom 19. März 1850 Nr. 12 ausgesprochen, doch ist die Errichtung in der Form der Familienstammgüter wieder freigegeben mittels Gesetzes vom 20. Mai 1858 Nr. 30 (vgl. hierzu Ausführungsgesetz zum B. G.-B., § 41). Es schließt sich im wesentlichen den Bestimmungen an, die das Gesetz vom 28. März 1837 über die Rechtsverhältnisse der Familienstammgüter enthielt.

§ 38.

i) Recht der Beschwerde.

Jedermann darf in seiner Angelegenheit schriftliche Bitten an den Landesfürsten und die Landesbehörden in vorschriftsmäßiger Weise und mit Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung richten und Beschwerden über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren der Behörden bis zur obersten Staatsbehörde, welche ihn unmittelbar bescheiden wird[1]), schriftlich verfolgen.

[1]) Dieser Zwischensatz verdankt seine Entstehung einem Antrage der Ständeversammlung. Das weitergehende Ersuchen derselben, dem Bittsteller bei abschlägiger Bescheidung auch die Beweggründe mitzuteilen, ist dagegen von der Regierung abgelehnt mit dem Bemerken, daß sie zwar regelmäßig die Gründe dem abschlägigen Bescheide beifüge, aber gerechtes Bedenken tragen müsse, dem Bittsteller ein verfassungsmäßiges Recht darauf zu gewähren, da alsdann unbedeutsame und böswillige Supplikanten die Regierung zu endlosen Verhandlungen nötigen und die Behörden ohne wesentlichen Nutzen noch mehr mit Geschäften überladen würden, als es ohnehin schon der Fall sei (Rückschreiben vom 28. September 1832). Diese Erwiderung, die sich nicht binden will, auf das bisher Übliche verweist und damit dem guten Willen das Meiste überläßt, die Unbestimmtheit des Begriffes der „Bescheidung", sowie die unmittelbare Verbindung des Beschwerderechts mit dem Rechte der Bitte, lassen es als ausgeschlossen erscheinen, daß durch den § 38 ein wirklicher Rechtsschutz gegenüber behördlichen Eingriffen, ein Anspruch auf sachliche Prüfung und sachliche Entscheidung habe zugestanden werden sollen (vgl. auch O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. 1, S. 154 f.); vielmehr hat das Recht der „förmlichen Beschwerde" erst seine Anerkennung und Ausbildung durch weitere Einzelgesetze erhalten, die allerdings nicht immer einen Instanzenzug bis zur „obersten Staatsbehörde" zulassen. An Stelle der Beschwerde an das Staatsministerium ist auf Grund des Gesetzes vom 14. März 1895 Nr. 25 alsdann der Regel nach die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof getreten, doch blieb auch in einzelnen Fällen jene neben dieser wahlweise zugelassen. Der Gedanke, daß dieser Gang der Entwickelung in Widerstreit mit dem § 38 sich setze, und daß somit die Einräumung eines geordneten Beschwerde- und Rechtsweges, der über die durchaus unbestimmten Zusagen jenes Paragraphen weit hinausgeht, der für die Abänderung des Landesgrundgesetzes erforderten Stimmenmehrheit bedürfe, hat der Gesetzgebung überall und wohl mit Grund fern gelegen. Beschwerde bei der Landesversammlung: N. L.-O. § 114.

§ 39.

4. Einzelne Pflichten.

a) Staatslasten.

Die Theilnahme an den Staatslasten trifft Alle, welche im Staatsgebiete wohnen oder Grundeigenthum besitzen, allgemein und nach gleichmäßigen Grundsätzen[1]). Nur Erlasse, jedesmal höchstens für die Dauer einer Finanzperiode, keine Befreiungen von denselben können bewilligt werden[2]). Die Fürstl. Schlösser, Paläste, Gebäude und Gärten und das Grundeigenthum und Einkommen der Kirchen und übrigen frommen Stiftungen, soweit dasselbe jetzt

von den ordentlichen Steuern befreit ist, sind frei von Staatslasten[3]).

[1]) Ähnlich schon auf Grund der Verordnung vom 29. Oktober 1821 Nr. 14 der Landtagsabschied vom 11. Juli 1823 Nr. 23, Art. 8. — Aus neuerer Zeit vgl. Grundsteuergesetz vom 24. August 1849 Nr. 33, § 5; Gewerbesteuergesetz vom 27. März 1893 Nr. 14, § 1; Einkommensteuergesetz vom 16. April 1896 Nr. 21, § 2 u. 3; Ergänzungssteuergesetz vom 11. März 1899 Nr. 15, § 2.

[2]) Vgl. Landtagsabschied vom 11. Juli 1823, Art. 20, 1, 3 u. 4. Jetzt Grundst.-Gesetz § 89, Gew.-St.-G. § 24, Eink.-St.-G. § 62, Ergänzungs-St.-G. § 38.

[3]) Befreit von der Grundsteuer sind nach § 5 des Gesetzes vom 24. August 1849 nur die Staats- und Kammergüter, sowie diejenigen Grundstücke des Landesherrn, denen eine Befreiung durch die Verfassung ausdrücklich zugestanden ist. Die Steuerfreiheit der Kirchen, Pfarren, Pfarrwittwentümer, Schulen und milden Stiftungen hinsichtlich ihres Grundbesitzes, die teils infolge alten Herkommens, teils nach der Kirchenordnung vom 1. Mai 1709, der Verordnung, die Ausgleichung der öffentlichen Abgaben betreffend, vom 21. Oktober 1821, § 16 und dem Art. 20 des Landtagsabschiedes vom 11. Juli 1823 bestand und durch § 39 der N. L.-O. aufrecht erhalten war, wurde zunächst im § 97 des Grundsteuergesetzes gegen Feststellung einer Entschädigung in Fortfall gebracht, da sie von der Abgeordnetenversammlung für unverträglich mit dem § 173 der Frankfurter Reichsverfassung gehalten war, ist aber, bevor das neue Grundsteuersystem zur Durchführung gebracht werden konnte, wiederhergestellt durch das Gesetz vom 20. April 1855 Nr. 22. Der § 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß diejenigen Grundbesitzungen der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwentümer, Schulen und milden Stiftungen, welche derzeit steuerfrei seien oder welche solchen Stiftungen bei einer Auseinandersetzung für steuerfreie Grundstücke oder Gerechtsame zugeteilt würden, auch nach der Einführung des neuen Grundsteuersystems von der allgemeinen Grundsteuer befreit bleiben sollten, und der § 2 gewährt zugleich allgemein Befreiung von der nämlichen Steuer dem Kloster- und Studienfonds, dem schon seit dem Jahre 1840 bei seinen unzureichenden Mitteln die Steuern regelmäßig hatten erlassen werden müssen. Da ferner alle von öffentlichen Armen- und Wohltätigkeitsanstalten betriebenen Gewerbe von Entrichtung der Gewerbesteuer verschont geblieben sind (Gew.-St.-G. § 3, Nr. 2), das Kapitaleinkommen der Kirchen und milden Stiftungen aber auch der Einkommensteuer, die den Ersatz der ehemaligen Personalsteuer darstellt, nicht unterliegt, so kommt eine Besteuerung zu Staatszwecken in Ansehung der Kirchen und frommen Stiftungen nur soweit in Frage, als die im § 1 des Gesetzes vom 20. April 1855 gewährleistete Grundsteuerfreiheit nicht reicht, also nur für die seit Erlaß dieses Gesetzes neu entstandenen Stiftungen und die für diese und die übrigen Stiftungen seither erworbenen Grundstücke. Über die Befreiung der Kirchen und

anderen frommen Stiftungen von sonstigen Steuern vgl. v. Schmidt-Phiseldeck, Evangel. Kirchenrecht des Herzogtums Braunschweig, 2. Aufl., S. 297 f. Hinsichtlich der Befreiung der landesfürstlichen Residenzschlösser, Gärten u. dgl. von den Gemeindesteuern und Kreisabgaben: Kreisordnung vom 5. Juni 1871 Nr. 35, § 11, 1; Gesetz vom 10. Dezember 1900 Nr. 64, § 1, Nr. 1; Wegeordnung vom 29. Juni 1899 Nr. 56, § 26, 1. Endlich wegen Heranziehung des Fiskus, des Kammerguts und des Kloster- und Studienfonds zu der Gemeindeeinkommensteuer: Gemeindeabgabengesetz vom 11. März 1899, § 27, 4 und § 37; zu den Kreisabgaben: Gesetz vom 10. Dezember 1900 Nr. 66. — Über die Zulässigkeit einer Besteuerung des Reichsfiskus in den Einzelstaaten: Laband, Bd. 4, S. 344 f.; Seydel, Komm. S. 384 f. Im § 27 des Gemeindeabgabegesetzes ist gelegentlich der zweiten Lesung des Entwurfs das Wort „Staatsfiskus" durch den allgemeineren Begriff des „Fiskus" ersetzt worden, doch wohl, um die Möglichkeit der Heranziehung auch des Reichsfiskus offen zu halten, die allerdings gerade hier, hinsichtlich der Einkommensteuer, von den Reichsbehörden bestritten wird.

§ 40.

b) Waffendienst.

Alle Landeseinwohner sind in dem gesetzlichen Verhältnisse zur Vertheidigung des Vaterlandes im Kriegsdienste[1]), und zum Waffendienste behuf des Gemeindeschutzes[2]) verpflichtet.

[1]) Jetzt: Reichsverfassung, Art. 57, Bundesgesetz betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, Reichsgesetz betr. Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, R.-G. betr. die Wehrpflicht der Geistlichen vom 8. Februar 1890.

[2]) Nach dem zur Ausführung dieser Bestimmung erlassenen Gesetz über den Waffendienst behufs des Gemeindeschutzes vom 19. März 1850 Nr. 25 sind in den Städten alle unbescholtenen Bürger, in den Landgemeinden alle unbescholtenen Gemeindegenossen bis zum zurückgelegten 50. Lebensjahr zum Dienst in der Bürgerwehr verpflichtet. Die St.-O. vom 18. Juni 1892, wie die L.-G.-O. vom gleichen Tage haben diese Verpflichtung innerhalb der angegebenen Altersgrenze erstreckt auf alle großjährigen Gemeindegenossen mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen (St.-O. § 185, L.-G.-O. § 128). Sonstige persönliche Leistungen der Gemeindegenossen sind nur da in Anspruch zu nehmen, wo eine besondere gesetzliche Verpflichtung vorliegt — wie nach § 4 des Gesetzes, das Feuerhilfswesen betreffend, vom 2. April 1874 Nr. 16 — oder wo den Bedürfnissen nicht zweckmäßig auf andere Weise genügt werden kann. Nachdem das Feuerhilfswesen durch das bezeichnete Gesetz geordnet ist, wird ein Aufgebot zum Gemeindeschutze wohl nur in den vom 8. Abschnitt der St.-O. und L.-G.-O. umschlossenen Fällen (Auflauf oder Aufruhr) in Frage kommen können.

Drittes Capitel.
Von den Gemeinden[1]).

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 41.

a) Gemeinde-Bezirke.

Jedes Grundstück im Lande muß einem bestimmten Gemeinde-Bezirke angehören[2]).

Die Landesregierung wird diese Gemeinde-Bezirke, soweit sie noch zweifelhaft sind, durch Verordnungen[3]) bestimmen.

[1]) Im Verfolg der im § 54 der N. L.-O. gegebenen Zusage legte die Regierung schon dem 1. ordentl. Landtage den Entwurf einer Städteordnung vor, die von den Ständen ohne wesentliche Abänderungen genehmigt und unterm 4. Juni 1834 als Gesetz veröffentlicht wurde. Die Ausarbeitung einer Landgemeindeordnung verzögerte sich dagegen um ein volles Jahrzehnt und als endlich im November 1844 der Landesvertretung ein Gesetzentwurf zuging, fand er schon in den Vorberatungen bei den liberalen Mitgliedern der Kommission, namentlich aber auch in den Plenarverhandlungen, vielfachen und heftigen Widerspruch. Den hauptsächlichen Stein des Anstoßes bildete die den größeren Gütern eingeräumte Sonderstellung, die in der verschiedenartigen Organisation der Gemeinde als Dorfgemeinde, Landgemeinde und Gutsgemeinde und in der Verteilung des Stimmrechts innerhalb der kombinierten (Land-) Gemeinden hervortrat. Nach § 3 des Entwurfs sollten die Landgemeinden gebildet werden entweder durch die Dorfgemeinde und deren Bezirk allein oder durch die Dorfgemeinde und die in demselben Gemeindebezirke belegenen Ritter-, Kammer- und Klostergüter oder durch ein solches Gut und dessen Bezirk allein, und der § 96 bestimmte, daß in den durch eine Dorfgemeinde und ein oder mehrere Ritter-, Kammer- und Klostergüter gebildeten Landgemeinden die Dorfgemeinde und diese Güter gleichberechtigte Gemeindegenossen seien, und daß daher ein rechtsgültiger Gemeindebeschluß nur durch Übereinstimmung sämtlicher Gemeindegenossen, indem der Gutseigentümer einem von der Dorfgemeinde gefaßten Beschluß beitrete oder diese durch Beschluß einem Antrage oder Beschlusse jener beistimme, entstehen könne, bei einem Zwiespalt aber die Angelegenheit im Verwaltungswege zu regeln sei. Gegen den § 3, der allerdings den bestehenden Verhältnissen entsprach, wurde in der Ständeversammlung geltend gemacht,

daß man unter Gemeinden nur Vereine von Staatsbürgern, geschlossen zur Erstrebung gemeinsamer fortdauernder Lebenszwecke, zu verstehen habe,

weshalb weder eine einzelne Person eine Gemeinde bilden könne, noch ein einzelnes Grundstück, das sich höchstens zu einem Lokalpolizeibezirk eignen möge,

daß diese Auffassung auch in den §§ 41 bis 56 der N. L.-O. anerkannt werde, da in Beziehung auf einzelne Güter und ihre Besitzer weder ein Gemeindeverband, noch eine Gemeindeverfassung (§ 44), weder ein vom Privatvermögen des Besitzers gesondertes Gemeindevermögen, noch ein Oberaufsichtsrecht des Staates über solches (§ 46), noch eine Gemeindeleistung (§ 49), weder ein Gemeindevorstand (§ 42), noch die Wahl eines solchen (§ 55) denkbar sei,

daß ferner auch die Verhältnisse der größeren Güter nicht von solcher Bedeutung erscheinen könnten, um die Schaffung einer eigenen Art von Landgemeinden für die aus ihnen und Dorfgemeinden bestehenden Verbände zu rechtfertigen, und

daß endlich ein inneres, selbständiges Gemeindeleben, auf dessen Erweckung die Gesetzgebung vornehmlich gerichtet werden müsse, aus der vorgeschlagenen Zerteilung der Gemeinden nicht erwartet werden dürfe.

Gegen den § 96 hingegen wandte man mit Fug und Recht ein,

daß der allgemeine Begriff der Rechtspersönlichkeit Einheit des Willens voraussetze, es bei der Bestimmung des § 96 an einem Gesamtwillen aber überhaupt fehle,

daß der Ausweg, der die Ordnung der ungelösten Fragen der Verwaltungsbehörde überweise, die Selbständigkeit der Dorfgemeinden sowohl, als der Güter, zu einem leeren Schein herabsinken lasse, und

daß die durch den § 96 herbeigeführte Zurücksetzung der kombinierten Landgemeinden in Beziehung auf ihre Selbstverwaltung gegenüber den Dorfgemeinden durch kein staatsrechtliches Prinzip und durch keine Rücksicht der Zweckmäßigkeit zu begründen sei, zumal wenn man das Zufällige jenes Umstandes und die Tatsache sich vergegenwärtige, daß infolge der Ablösungsordnung die Landbewohner sich meistens schon von dem früheren Verhältnisse der realen Abhängigkeit von den Gutsherren freigemacht hätten oder doch in der Lage dazu seien, daß also diejenigen Rücksichten, die früherhin eine abgeschlossene Stellung jener großen Güter hätten bedingen mögen, ihre Grundlage verloren hätten.

Andere Streitpunkte von Bedeutung betrafen das von der Regierung in Anspruch genommene Recht, die Bildung neuer Gemeinden auch gegen den Widerspruch der Beteiligten im Verordnungswege zu verfügen, die Beschränkung des Stimmrechts in den Dorfgemeinden auf die Besitzer der Reihestellen und die Einengung der Selbstverwaltung der Gemeinden durch das Aufsichtsrecht der Ämter. Als das Ministerium in keiner dieser Fragen nachgab, erfuhr nach langwierigen Verhandlungen der Gesetzentwurf in der Sitzung vom 9. Januar 1845 eine entschiedene Ablehnung (mit 31 gegen 13 Stimmen, unter den letzteren die von neun Rittergutsbesitzern). — Erst dem 6. ordentlichen Landtage war es vorbehalten, die Verhältnisse der Landgemeinden in zeitgemäßer Weise zu ordnen und in Durchführung der Grundsätze der N. L.-O. das System

der staatlichen Bevormundung zu beseitigen. Man verhehlte sich freilich keineswegs, daß die Verwirklichung des Rechts der freien Selbstverwaltung in den Landgemeinden, auch innerhalb der gesetzten und gebotenen Grenzen, ein Wagnis sei, das leicht mißglücken könne. Wenn vor wenigen Jahren gegenüber dem Entwurf vom November 1844 in der Landtagskommission das Urteil dahin gegangen war, daß „ohne alles Bedenken in der Zügelung der Landgemeinden weit mehr nachgelassen werden müßte, als wirklich geschehen sei", so sprach in Hinsicht des neuen Entwurfs der Kommissionsbericht vom 26. Oktober 1849 die Besorgnis aus, ob nicht der jetzt beabsichtigte große Fortschritt bedenklich sein möchte, da es in vielen Gemeinden an Elementen fehle, die zur Bildung der Gemeindeorgane erfordert würden. Durch die Erfahrung ist diese Befürchtung längst als grundlos erwiesen. Nicht minder, wie die auf der Grundlage des Gesetzes von 1834 revidierte Städteordnung vom 19. März 1850, hat auch die am gleichen Tage als Gesetz veröffentlichte Landgemeinde-Ordnung sich im Laufe der Jahre durchaus bewährt und ist zum Ausgangspunkt der Entwickelung eines kraftvollen Gemeindelebens geworden. Die neuerdings erfolgte Umarbeitung beider Gemeindeordnungen, deren Ergebnis in den Gesetzen vom 18. Juni 1892 Nr. 32 und 35 vorliegt, war teils infolge der in den letzten Jahrzehnten zahlreich ergangenen, abändernden oder eingreifenden Reichs- und Landesgesetze notwendig, teils wünschenswert geworden, um verschiedene sachliche Änderungen eintreten zu lassen und bei einigen Bestimmungen die in der Gesetzesanwendung hervorgetretenen Zweifel über die Absicht des Gesetzgebers durch eine genauere Fassung zu beseitigen.

[2]) Wie ein gelegentlich der Verhandlungen über den ersten Entwurf einer L.-G.-O den Ständen zugegangenes Schreiben des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1844 (Anl. 3 zu Prot. 77 des 4. ordentlichen Landtages) näher ausführt, haben die §§ 41 und 42 nur allgemeine Vorschriften der Verordnung vom 4. Mai 1830, das Wohnortsrecht der Untertanen betreffend, wiederholen sollen. Der Abs. 1 des § 41 ist wörtlich wieder aufgenommen im § 7 der L.-G.-O. vom 19. März 1850, doch ist nach dem § 8 derselben die Absonderung größerer Forstbezirke und mit diesen im Zusammenhang liegender Grundstücke, sowie an den Landgrenzen belegener Grundflächen, die einem inländischen Gemeindeverband bisher nicht angehört haben, zu selbständigen Gemarkungen für statthaft erklärt. — In der St.-O. von 1834 entsprach dem § 41, Abs. 1 der N. L.-O. der § 5. Jetzt: St.-O. vom 18. Juni 1892, § 4, L.-G.-O. § 6 und 7.

[3]) Über die Frage, zu welcher Gemeinde die einzeln belegenen Ämter, Klöster, Vorwerke, Landgüter, Fabriken, Manufakturen und sonstigen gewerblichen Niederlassungen in Ansehung des Wohnortsrechts zu rechnen seien, hatte der § 38 der Verordnung vom 4. Mai 1830 Bestimmungen getroffen und in einer Anlage der Verordnung war eine Feststellung der einzelnen Gemeindebezirke erfolgt. Die Ergänzung dieses bald hernach als nicht ganz vollständig erkannten Verzeichnisses ist in der N. L.-O. dem Verordnungswege vorbehalten, weil die Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung sich auf allgemeine

Landesgesetze zu beschränken habe und die Feststellung zweifelhafter Gemeindegrenzen Verwaltungssache sei. So auch noch der § 6 der St.-O. von 1834, wogegen nach den beiden Gemeindeordnungen von 1850 (und ihnen entsprechend in der St.-O. von 1892 § 5 und 6, der L.-G.-O. § 6 und 7) die Feststellung zweifelhafter Gemeindebezirke und der Gemarkungen stets, die Veränderung feststehender Gemeindebezirke oder Gemarkungen im Fall eines Widerspruchs der betreffenden Gemeinden oder der beteiligten Eigentümer auf gesetzlichem Wege zu geschehen hat.

§ 42.

b) Gemeindegenossen.

Jeder Landeseinwohner muß einer bestimmten Gemeinde angehören, und zwar derjenigen, in welcher er den gesetzlichen Bestimmungen zufolge[1]) seinen Wohnsitz hat.

[1]) Diese Bestimmungen waren zur Zeit des Erlasses der N. L.-O. enthalten in der Verordnung vom 4. März 1830. Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung sind Gemeindegenossen alle Reichsangehörigen, welche in einer Stadt oder Gemeinde ihren Wohnsitz (juristisches Domizil, d. h. Aufenthalt mit der Absicht dauernder Niederlassung) haben (so zuerst: Ges. vom 30. März 1873 Nr. 15, § 1; jetzt St.-O. § 10, L.-G.-O. § 12).

§ 43.

c) Markgenossen.

Grundbesitzer, welche das Recht des Wohnsitzes in der Gemeinde nicht erlangt haben, genießen wegen ihres Besitzthums denselben Schutz, welcher den Einwohnern gewährt wird, sie sind aber auch, wie diese, zu den auf den Grundstücken haftenden Lasten verpflichtet[1]).

[1]) Vgl. St.-O. § 157, Nr. 2; § 160 und 177, L.-G.-O. § 102, § 105, Nr. 2 und 108. Gem.-Abg.-Ges. § 19, 27, Nr. 2 f.

§ 44.

d) Bildung neuer Gemeinden.

Keine Gemeinde kann sich bilden ohne Genehmigung der Landesregierung, und ohne diese darf eine Gemeinde weder ihren Gemeindeverband durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer und besonderer Gemeinden verändern,

noch ihre rechtlich bestehende Gemeindeverfassung eigenmächtig umgestalten[1]).

[1]) Die Bedeutung dieser Bestimmung ist auf dem 4. ordentl. Landtage anläßlich der Beratung des ersten Entwurfs einer L.-G.-O. streitig geworden. Von den Ständen wurde die Ansicht vertreten, daß im § 44 nur von der Genehmigung der Landesregierung zu der von einer Gemeinde ausgehenden Änderung ihres Verbandes („darf . . erweitern") die Rede sei, die Zustimmung der Gemeinde also überall vorausgesetzt werde, und ohne eine solche die Bildung einer neuen Gemeinde überhaupt nicht zulässig sei. Dagegen berief sich das Ministerium darauf, daß die Verordnung vom 4. Mai 1830 das Recht der Landesregierung, Gemeinden zu bilden und den Gemeindeverband zu ändern, ausdrücklich feststelle, ohne einer Zustimmung der Gemeinden zu gedenken, und daß diese Verordnung durch das Landesgrundgesetz aufrecht erhalten sei. Seither ist dieser Streitpunkt durch die Gesetzgebung dahin entschieden, daß neue Gemeinden nur im Wege der Gesetzgebung gebildet werden können (L.-G.-O. vom 19. März 1850, § 2 und gleichlautend die vom 18. Juni 1892 a. a. O.).

§ 45.

e) Vermögensverhältnisse[1]).

1. In Beziehung zum Staate.

Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden[2]).

[1]) Die §§ 45 und 46 sind fast wörtlich dem Entwurf des hannoverschen Verfassungsgesetzes von 1831 entnommen.

[2]) Vgl. St.-O. § 152, L.-G.-O. § 96.

§ 46.

Fortsetzung.

Die Gemeinden haben ihr Vermögen durch ihre Behörden selbständig zu verwalten. Die Oberaufsicht der Regierungsbehörden erstreckt sich nur darauf, daß die Verwaltung überhaupt den bestehenden Gesetzen gemäß geschehe, daß insbesondere das Gemeinde-Vermögen erhalten, das Einkommen davon zu Gemeindezwecken verwandt, und daß bei der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werde[1]).

Der Regierungsbehörde steht die Entscheidung auf die Beschwerden zu, welche gegen die Gemeinde-Verwaltung erhoben werden[2]).

[1]) Die Bestimmung über die Erhaltung des Gemeindevermögens und dessen ausschließliche Verwendung zu Gemeindezwecken ist wiederholt in den Gemeindeordnungen (jetzt St.-O. § 152, L.-G.-O. § 96), die auch über die Ausübung des Aufsichtsrechts der Behörden das Nähere enthalten (St.-O. § 212 und L.-G.-O. § 163). Eine Erweiterung der in der N. L.-O. bezeichneten Richtung des Aufsichtsrechts liegt in der Befugnis, die Ausführung von Beschlüssen und Verfügungen der Gemeindeorgane einstweilen zu untersagen, insofern dadurch nach dem Dafürhalten der Staatsbehörde das Gemeinwohl gefährdet wird (vgl. auch St.-O. § 105 und 106, L.-G.-O. § 72). Gleichlautende Bestimmungen fanden sich übrigens schon in den Gemeindeordnungen vom 19. März 1850 und hinsichtlich der Städte vgl. St.-O. vom 4. Juni 1834, § 73, Abs. 2.

[2]) Jetzt: Gesetz, betr. die Verwaltungsrechtspflege, vom 5. März 1895 Nr. 26, § 45.

§ 47.

2. Mehrerer Gemeinden.

In den Ortschaften, welche aus verschiedenen Gemeinden zusammengesetzt sind, bleibt die Verwaltung des einer jeden derselben besonders zustehenden Vermögens und der Gerechtsame getrennt, es sei denn, daß das Gegentheil durch ordnungsmäßig gefaßte Beschlüsse der betheiligten Gemeinden festgestellt würde[1]).

[1]) Auch gegenwärtig finden sich, wenn auch vereinzelt, im Herzogtum noch Ortschaften, die verschiedene Gemeinden in sich vereinigen (Königslutter, Thedinghausen), oder in denen ein Gut mit seinen Zubehörungen neben der (Dorf-) Gemeinde einen selbständigen Gemeindebezirk darstellt (Destedt, Cremlingen). Übrigens sind auch hier und da verschiedene Ortschaften zu einem Gemeindeverbande zusammengeschlossen (Ahlshausen, Sievershausen u. a.).

§ 48.

3. Einzelner Gemeindemitglieder.

Durch die mit dem Wohnsitzrechte verbundene Aufnahme in die Gemeinde allein werden keine Anrechte an den Gemeindegütern gewonnen, deren Mitbenutzung an den Besitz gewisser Grundstücke in der Gemeinde geknüpft ist, auch nicht an den Gütern, welche gewissen Genossenschaften gehören[1]).

[1]) Über die Verhältnisse der Genossenschaften (Gemeinheiten) enthielten die Gemeindeordnungen vom 19. März 1850 einige allgemeine Bestimmungen (St.-O. § 174 bis 180; L.-G.-O. § 119 bis 124), die bei Erlaß der Gesetze vom 18. Juni 1892 einstweilen ausdrücklich aufrecht erhalten wurden, da die

Absicht dahin ging, Verfassung und Verwaltung der Genossenschaften in einem besonderen Gesetze zu ordnen. Letzteres ist geschehen durch das Gesetz, die Realgenossenschaften betreffend, vom 26. Mai 1896 Nr. 32, in dessen Schluß-paragraphen dann die gegebenen Bestimmungen der früheren St.-O. und L.-G.-O. außer Kraft gesetzt sind.

§ 49.

f) Gemeindelasten.

1. Allgemeine Pflicht dazu.

Von den verfassungsmäßig der Gemeinde oder mehreren im Verbande stehenden Gemeinden aufgelegten Gemeindelasten und Leistungen kann kein Mitglied der Gemeinde oder des Verbandes, sowie auch kein in derselben belegenes Grundstück anders, als aus gesetzlichen Gründen befreit werden[1]).

[1]) Die St.-O. von 1834 stellte in den §§ 44 und 45 die gesetzlichen Befreiungen von den städtischen Lasten fest mit dem Hinzufügen (§ 47), daß die Stadtbehörden nicht berechtigt seien, persönliche oder dingliche Befreiungen von den Gemeindelasten anzuordnen. Auch die L.-G.-O. vom 19. März 1850 hob die von ihr nicht ausdrücklich erwähnten Befreiungen auf und bestimmte, daß neue Befreiungen nach Bekanntmachung dieses Gesetzes nicht mehr erworben werden können (§ 95, auch aufgenommen in die St.-O. von 1850, § 153, unter Fortfall des erwähnten § 47 des Gesetzes von 1834). In den Gesetzen vom 18. Juni 1892 sind diese Bestimmungen als selbstverständlich und daher entbehrlich weggeblieben. Wegen der gesetzlichen, bzw. gestatteten Befreiungen von den Gemeindesteuern vgl. jetzt Gemeindeabgabengesetz vom 11. März 1899, § 19 (in der ihm durch Gesetz vom 10. Dezember 1900 Nr. 64 gegebenen Fassung), 22 bis 35.

§ 50.

2. Deren rechtliche Begründung.

Keine Gemeinde kann mit Leistungen und Ausgaben be-schwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe findet auch auf mehrere im Verbande stehende Gemeinden Anwendung[1]).

[1]) Der Paragraph entspricht fast wörtlich dem § 43 der Verfassungs-urkunde für Kurhessen vom 5. Januar 1831; ähnlich auch der Entwurf für Hannover, § 44, nur daß hier statt auf „besondere Rechtsverhältnisse“ neben den allgemeinen Gesetzen auf „Herkommen oder andere Rechtstitel“ verwiesen ist.

§ 51.

3. Entschädigung wegen allgemeiner Lasten.

Alle Lasten, welche nicht durch die örtlichen Befugnisse der Gemeinden oder eines Verbandes von Gemeinden, sondern durch die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben herbeigeführt werden, z. B. Einquartierungen und Kriegsfuhren, müssen; insoweit nicht besondere Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, von dem gesammten Lande oder dem betreffenden Landestheile in dem Maße getragen werden, daß diejenigen, welchen die Last wirklich aufgelegt ist, Entschädigung erhalten [1]).

Der Paragraph, welcher wiederum fast im Wortlaut der kurhessischen Verfassung folgt, beseitigt namentlich die in den landschaftlichen Privilegien vom 9. April 1770 noch aufrecht erhaltenen Freiheiten der Ritterschaft von Einquartierungen und Kriegsfuhren. Vgl. auch Hampe, Braunschweigisches Privatrecht, § 93, Anm. 8. Über „Einquartierungen, Kriegsfuhren" u. dgl. ist gegenwärtig zu vergleichen: Bundesgesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 15. Juni 1868 und Reichsgesetz vom 21. Juni 1887, R.-G. über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (hiezu Landesverordnungen vom 28. November 1900 Nr. 65; vom 11. April 1901 Nr. 22; vom 3. Juli 1902 Nr. 31 und vom 2. Oktober 1904 Nr. 60) und R.-G. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Redaktion vom 24. Mai 1898, nebst Ausf.-V.-O. vom 13. Juli 1898.

§ 52.

g) Gemeindebeamten.

Sämmtliche Vorstände, sowie die übrigen Beamten der Gemeinden sind auf Festhaltung der Landesverfassung und Wahrnehmung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten [1]).

[1]) Kurhessische Verfassung, § 46, Hann.-Entw. § 31. — Die Ausführungsbestimmungen jetzt in St.-O. vom 18. Juni 1892, § 73 und 124; L.-G.-O. § 63 und 77. — Die Eidesformel ist festgestellt in der Verordnung vom 20. Dezember 1832 Nr. 44, § 2. Der Eid wird regelmäßig mit Ableistung des Huldigungseides (§ 26) verbunden.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 53.

1. Für die städtischen Gemeinden.

a) Allgemeine Rechte.

Die Bürgerschaft in den Städten und denjenigen Flecken, welchen eine städtische Verwaltung zugestanden ist[1]), soll berechtigt sein:

1. durch eine doppelte Wahlhandlung ihre Vertreter zu wählen[2]);
2. durch diese Vertreter und die stimmführenden Mitglieder des Magistrats die Beamten der Stadtverwaltung frei zu wählen, und zwar in dem Maße, daß nur die stimmführenden Mitglieder des Magistrats der Landesfürstlichen Bestätigung bedürfen[3]).
3. durch diese Vertreter bei der Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei allen denen, welche das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten, sowie die Bewilligung der von der Gemeinde zu tragenden Lasten und Leistungen zum Gegenstande haben, mitzuwirken[4]).

[1]) Ein solcher Flecken war in früherer Zeit der „Stadtflecken" Eschershausen, welcher dann durch Höchstes Reskript vom 25. April 1833 unter die Zahl der Landstädte eingereiht wurde, Vertretung im Landtage aber erst durch die Gesetzgebung von 1851 erhielt. Gegenwärtig sind im Herzogtum Flecken mit städtischer Verwaltung nicht mehr vorhanden; auch die beiden Flecken Calvörde und Vorsfelde unterstehen der Landgemeindeordnung und nur die Gemeindevorsteher führen nach altem Herkommen den Titel Bürgermeister. Demgemäß ist der im Eingang der früheren Städteordnungen sich findende Vermerk der Anwendbarkeit dieser Gesetze auch auf die Flecken mit städtischer Verwaltung in der Städteordnung vom 18. Juni 1892 gestrichen.

[2]) Die doppelte Wahlhandlung, die in der St.-O. von 1834 den für die Wahl der städtischen Landtagsabgeordneten geltenden Vorschriften nachgebildet war, ist schon in der St.-O. vom 19. März 1850 beseitigt und durch direkte Klassenwahlen ersetzt. Jetzt: St.-O. vom 18. Juni 1892, § 30 bis 40 und Gesetz vom 12. Januar 1903 Nr. 1.

[3]) Wahlverfahren: St.-O. § 68. — Der landesfürstlichen Bestätigung bedarf schon seit der Gesetzgebung vom 19. März 1850 nur noch der Vorsitzende des Stadtmagistrats. St.-O. § 71.

[4]) St.-O. § 21, § 44 bis 53.

§ 54.

b) Städteordnung.

Auf Grund der Bestimmungen dieses Capitels sollen die Rechtsverhältnisse der städtischen Gemeinden und deren Beamten durch die allgemeine Städteordnung und die jeder einzelnen städtischen Gemeinde durch ein besonderes Statut[1]) näher und ausführlicher festgesetzt werden.

[1]) In Rücksicht auf dieses Gebot bestimmte der § 3 der St.-O. von 1834, daß für jede einzelne Stadt des Landes ein Statut errichtet werden müsse, welches alle die Punkte, die nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes einer Ergänzung oder näheren Bestimmung bedürfen, regeln solle und welchem zugleich die für die Stadt daneben noch geltenden, die Stadtverfassung, Verwaltung und Polizei betreffenden statutarischen Bestimmungen binnen einer zweijährigen Frist anzufügen seien. Eine gleiche Vorschrift enthielt auch der Entwurf der St.-O. von 1850; sie ist aber auf Antrag der Kommission, da ein Bedürfnis für eine solche Zwangsbestimmung, der seit dem Jahre 1834 nur von einer Stadt (Schöppenstedt) genügt sei, durchaus nicht vorliege, von der Abgeordnetenversammlung — und zwar mittels der verfassungsmäßig erforderlichen Stimmenzahl — beseitigt. Ob ein Statut zu errichten ist, unterliegt dem freien Ermessen der Stadtverwaltung. St.-O. § 2.

§ 55.

2. Für die Landgemeinden.

a) Ortsvorsteher und Ortsgeschworene.

Den Landgemeinden steht das Recht zu, ihre Ortsvorsteher, unter Vorbehalt der Bestätigung von Seiten der Regierungsbehörde, zu wählen[1]). Gleichfalls haben sie das Recht, ihre Ortsgeschworenen selbst zu wählen, und durch diese alle Gemeindeangelegenheiten mit zu berathen, insofern nicht bei wichtigen Gegenständen der Rath der versammelten Gemeinde zu vernehmen erforderlich erachtet würde[2]).

Diesen Grundsätzen gemäß sollen die Verhältnisse der Landgemeinden durch eine Gemeindeordnung festgestellt[3]) und in dieser über die Wahl des Ortsvorstehers und der Ortsgeschworenen das Nähere bestimmt werden[4]).

[1]) Die Bezeichnung „Ortsvorsteher" (nach der Landesordnung von 1647 „Bauermeister") ward an Stelle des „Ortsmaires" der westfälischen Zeit ein-

geführt durch die V.-O. vom 30. Dezember 1813 Nr. 4. Die Befugnisse dieser Beamten sind in der V.-O. vom 19. Februar 1814 Nr. 35 geregelt. Die Bestallung der Ortsvorsteher erfolgte durch die Kreisgerichte.

[2]) § 7 der V.-O. vom 19. Februar 1814 Nr. 35: „Die Gemeinderechnungen auf dem Lande sollen den Ortsvorstehern durch die Kreisgerichte in Gegenwart zweier bis dreier unbescholtener Männer (Geschworene) abgenommen, auch deren und nötigenfalls der versammelten Gemeinde Rat in allen den Fällen vernommen werden, wenn von Verpachtung, Veräußerung, Vertauschung oder Erwerbung unbeweglicher Güter für die Gemeinde oder auch von Anleihen für dieselbe die Rede ist." In früherer Zeit erscheinen die Dorfgeschworenen als lediglich polizeiliche Gehilfen des Bauermeisters.

[3]) Siehe oben Anmerkung 1 zu § 41. Die Kommission, welche den dem 6. ordentlichen Landtage vorgelegten Entwurf der neuen Landgemeindeordnung vorzuberaten hatte, fand es freilich „mit den Grundsätzen einer demokratisch-konstitutionellen Monarchie unvereinbar", daneben aber auch unzweckmäßig, daß auch ferner durch besondere Ordnungen je für Stadt- und Landgemeinden die bisherigen Schranken zwischen Stadt und Land aufrecht erhalten bleiben sollten; ihr Versuch, den Entwurf durch eine gründliche Umarbeitung auch für die Städte annehmbar zu machen, scheiterte jedoch an dem Widerstande der Regierung, deren berechtigten Gegengründen die Mehrheit des Landtages sich anschloß (Protokoll der Kommission vom 3. Januar 1849, Schreiben des Ministeriums vom 10. Juli 1849, Komm.-Bericht vom 26. Oktober 1849 und Landtagssitzung vom 5. Januar 1850).

[4]) Der Entwurf der L.-G.-O. von 1850 übertrug die Gemeindeverwaltung einem Ortsvorstande, der sich aus dem Ortsvorsteher und zwei bis vier Ortsgeschworenen zusammensetzte und bei seiner Beschlußfassung in gewissen Fällen der Zustimmung der versammelten Gemeinde oder eines Ausschusses derselben bedurfte. In der ersten Lesung des Gesetzes wurde jedoch die Beschlußfassung der versammelten Gemeinde ersetzt durch die Einführung des „Gemeinderats" und in der zweiten, auf einen Antrag Schmids, der Ortsvorstand und damit das Amt der Ortsgeschworenen beseitigt und die Erledigung der eigentlichen Verwaltungsgeschäfte, wie die Ausführung der vom Gemeinderat gefaßten Beschlüsse in die Hand des (Orts-) „Gemeindevorstehers" allein gelegt. — Über die Wahl des letzteren und der Mitglieder des Gemeinderats jetzt: L.-G.-O. § 19, Abs. 1; § 20 bis 30, 55 und 60. Übrigens enthält schon die L.-G.-O. vom 19. März 1850 den Vorbehalt, daß die Organisation derjenigen Gemeinden, auf welche die Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und über die Gemeindeämter nicht vollständig anwendbar seien, im gesetzlichen Wege anderweit geordnet werden solle (was in zahlreichen Einzelfällen denn auch seither geschehen ist), und die L.-G.-O. vom 18. Juni 1892 hat hierin nichts geändert (L.-G.-O. § 19, Abs. 2). Ein Beispiel dieser Art (Gemeinde ohne Gemeinderat, nur mit einem Gemeindevorsteher): Gesetz vom 11. Juni 1875 Nr. 52.

§ 56.

b) Neue Anbauer.

[Neue Anbauer sollen nicht ohne vorgängige Vernehmung der Landgemeinde, und im Falle eines Widerspruchs, nicht ohne vorgängige Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die vorgebrachten Gründe, zugelassen werden[1]).]

[1]) Die Vorschrift des § 56 erklärte sich daraus, daß die landesfürstliche Verordnung vom 9. März 1780 den Neuanbauern ein gewisses Teilnahmerecht an der gemeinsamen Hude und Weide zugestanden hatte. Gelegentlich der Beratung des Entwurfs der Bauordnung von 1876 machte die Landtagskommission darauf aufmerksam, daß jener alten Bestimmung allmählich jeder innere Grund des Fortbestehens entzogen sei, da in den meisten Gemeinden die gemeinsame Weide infolge der Spezial-Separationen aufgehört habe, die fortschreitende Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse für Landwirtschaft und Industrie Beseitigung der hinsichtlich der Wahl der Wohnung und der gewerblichen Betriebsstätte etwa noch bestehenden Beschränkungen erfordere und die durch die Reichsgesetzgebung gewährleistete Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit mit der obigen Vorschrift nicht recht verträglich sei. Ein aus diesen Erwägungen hervorgehender Antrag der Kommission auf Beseitigung des § 56 der N. L.-O. fand die Zustimmung der Landesversammlung und des Ministeriums. Durch Gesetz vom 18. September 1876 Nr. 84 ist der § 56 aufgehoben und durch ein Gesetz vom Tage darauf die Verordnung vom 9. März 1780 außer Kraft gesetzt.

Viertes Capitel.

Von den Landständen.

Erster Titel.

Von dem Wesen und Zwecke der Landstände und von der Zusammensetzung der Stände-Versammlung und des ständischen Ausschusses.

Erster Abschnitt.

Wesen und Zweck der Stände.

§ 57.

Die Stände des Herzogthums vertreten in dem grundgesetzlichen Verhältnisse zu der Landesregierung die Gesammtheit der Landeseinwohner und sind daher berechtigt und verpflichtet, deren verfassungsmäßige Rechte und allgemeine Interessen wahrzunehmen, und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise geltend zu machen [1] [2].

[1] In diesem Paragraphen, aus dem die §§ 94, 96 und 133 weitere Folgerungen entwickeln, ist der Charakter der modernen Repräsentativverfassung zum Ausdruck gebracht, übrigens nur wiederholt, was schon im § 1 der E. L.-O. vom 25. April 1820 mit gleicher Unzweideutigkeit ausgesprochen war. Wenn die Eröffnungsrede des Landtages von 1819 feierliche Verwahrung dagegen eingelegt hatte, an die Stelle einer auf frühere Verträge gestützten Landschaftsordnung eine auf unbewährte Theorien gestützte Repräsentativvertretung setzen zu lassen, so ist der mit diesem Worte hier verbundene Begriff lediglich auf die Zusammensetzung der Stände zu beziehen und jener Satz dahin zu verstehen, daß an der bisherigen Zusammensetzung der Landschaft nichts von Belang geändert, namentlich nicht etwa einer jeden Klasse von Landeseinwohnern der Eintritt in die Ständeversammlung grundsätzlich ermöglicht werden solle. In dieser Hinsicht war aber auch die N. L.-O. ihrem ursprünglichen Inhalt nach, wenngleich sie Wahlrecht und Wählbarkeit in manchen Beziehungen verallgemeinert hatte, noch weit davon entfernt, als „Repräsentativverfassung“ gelten zu dürfen.

[2]) Die auch in anderen deutschen Verfassungsurkunden sich findende Bezeichnung der Stände als der Vertreter der Gesamtheit der Landeseinwohner hat keine positive, juristische Bedeutung. Die Stände haben Vollmacht oder Auftrag weder von ihren Wählern — dem widerspricht schon der § 57, wie der § 132 —, noch von der Gesamtheit der Staatsangehörigen, denn diese Gesamtheit ist kein Rechtssubjekt, juristisch daher ohne Willen und außer Stande, Rechte durch Vertreter auszuüben. Die Stände üben vielmehr die nach der Verfassung ihnen zustehenden Befugnisse aus als ein öffentliches Amt, mag es ihnen mittels einer Wahl, oder auf Grund einer Berufung seitens des Landesherrn übertragen sein; sie sind im Rechtssinn, wie jetzt fast durchgängig anerkannt wird, „ein aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehendes Organ des Staates" (G. Meyer, Staatsrecht, S. 265), und zwar dasjenige Organ, durch welches „der Antheil der Staatsangehörigen an den Willensentschlüssen und der Lebensthätigkeit des Staates vermittelt und ausgeübt wird" Laband, Staatsrecht, Bd. 1, S. 273). Die Landschaft steht nicht mehr, wie in früheren Zeiten, dem Landesherrn gegenüber als eine privilegierte Körperschaft, die mit ihm unter den Formen eines privatrechtlichen Vergleiches eine Verständigung sucht; die Landesvertretung trägt vielmehr gegenwärtig den staatsrechtlichen Charakter eines „öffentlichen Kollegiums" (v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts, S. 134; Schulze, Deutsches Staatsrecht I, S. 460; G. Meyer, Staatsrecht S. 266, während Zachariae und Zöpfl am Begriff einer öffentlich rechtlichen Korporation festhalten). Insoweit ihr die Rechte einer juristischen Person etwa noch zustehen, ist darin nur eine völlig nebensächliche, zufällige, für ihr inneres Wesen durchaus gleichgültige Eigenschaft zu erblicken. An dem Fortbestande dieser Rechte läßt sich allerdings in Beziehung auf die „Landschaft" des Herzogtums, da die Umwandlung der „Landstände" in die „Landesversammlung" nur die Umgestaltung der äußeren Zusammensetzung zum Ausdruck bringen will (Gesetz vom 22. November 1851 Nr. 48, § 28), kaum zweifeln. Die N. L.-O. erwähnt noch die Kapitalien und Grundstücke (landschaftliches Haus) der Landschaft (§ 127); die Prozeßfähigkeit der Ständeversammlung und des Ausschusses ist als fortdauernd angesehen in der Bekanntmachung, die Bestallung des Landsyndikus betreffend, vom 26. Oktober 1833 (§ 12, unter 2), die Landschaft stellt eigene Beamte an, die besonderen Dienstgesetzen unterstehen (vgl. § 115, Anm. 3), und unter den Grundstücken der juristischen Personen, die nach § 90 der Reichs-Grundbuchordnung nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten, nennt die Ausf.-V.-O. vom 12. Juni 1899 Nr. 50 im § 1 auch die Grundstücke der Landschaft.

§ 58.

Die gesammte Landschaft bildet ein ungetrenntes Ganzes[1]).

[1]) So auch schon die Landschaft der altständischen Zeit trotz der verschiedenen Kurien und die Stände nach § 2 der E. L.-O. ungeachtet der Einteilung der Landschaft in zwei an Rechten und Ansehen einander völlig gleiche Sektionen.

§ 59.

Sie übt ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit entweder in voller Versammlung auf Land- und Convocationstagen[1]) durch die Ständeversammlung[2]), oder, zwischen den Landtagen und während deren Vertagung, durch das Organ des ständischen Ausschusses[3]).

[1]) Über Landtage vgl. § 128 bis 148, über Konvokationstage § 113.

[2]) Die Bezeichnung hat wiederholt gewechselt. Das provisorische Gesetz vom 11. September 1848 führte die Benennung „Versammlung der Abgeordneten", das Gesetz vom 22. November 1851 Nr. 48 die der „Landesversammlung" ein.

[3]) Mit dieser Bestimmung hat nicht, wie es scheinen könnte, festgestellt werden sollen, daß der Ausschuß nur für die Zeit zwischen den Landtagen und während der Vertagungen rechtlich vorhanden sei und wirksam werden könne. Wie in der Sitzung der Ständeversammlung vom 10. März 1834 anerkannt ist, handelt der § 59 vielmehr nur von den staatsrechtlichen Befugnissen, die kraft gesetzlicher Übertragung an Stelle der Ständeversammlung dem Ausschuß zustehen (§ 118 bis 126, 189 und 190), wohingegen er die nach § 127 ihm obliegenden Verwaltungsmaßnahmen auch während einer Tagung der Stände wahrzunehmen und, soweit erforderlich, zu deren Erledigung Sitzungen abzuhalten unbehindert ist.

Gesetz,

betreffend die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 6. Mai 1899 Nr. 31[1]).

[1]) Die über die Zusammensetzung der Ständeversammlung und des ständischen Ausschusses handelnden §§ 60 bis 93 der N. L.-O. waren formell schon außer Kraft gesetzt durch das provisorische Gesetz vom 11. September 1848 Nr. 43, an dessen Stelle später das Gesetz vom 22. November 1851 Nr. 48 trat. Letzteres ist beseitigt durch das nachstehende Gesetz, welches durch die Novelle vom 2. März 1903 Nr. 6 dann noch eine Abänderung hinsichtlich des § 13 erlitten hat.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen 2c., Regent des Herzogthums Braunschweig,

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1.

Die Landesversammlung besteht aus 48 Abgeordneten[1]), von welchen 30 durch allgemeine Wahlen, und zwar 15 in den Stadtgemeinden, 15 in den Landgemeinden, die übrigen 18 von den in § 4 aufgeführten Berufsständen in besonderen Wahlen gewählt werden[2]).

[1]) Nach dem Gesetz vom 22. November 1851 Nr. 48 bestand die Landesversammlung aus 46 Abgeordneten, von denen 10 auf die Stadtgemeinden, 12 auf die Landgemeinden, 15 auf die Höchstbesteuerten und 3 auf die Kirche entfielen (s. oben S. 64 f.). Die bisherige Anzahl der Abgeordneten ist mithin nur wenig verändert. Von der 1873 beabsichtigten erheblichen Herabsetzung der Zahl ist mit Recht Abstand genommen. Umfang und Bedeutung der Tätigkeit der Landesversammlung hat sich zwar gemindert, seitdem das Reich das Gebiet des Privat-, Straf- und Prozeßrechts der Landesgesetzgebung im wesentlichen genommen und die Regelung großer Verwaltungsgebiete, wie der Zoll- und Steuergesetzgebung, des Militär-, Post- und Eisenbahnwesens ganz oder zum größten Teil an sich gezogen hat, doch bleibt immer noch ein genügender Bereich von Aufgaben der Landesgesetzgebung vorbehalten und wird mit den gesteigerten Verkehrsverhältnissen und den verwickelteren Formen des sozialen Lebens nur zunehmen, während zugleich die Durchführung zahlreicher Reichsgesetze neue Anforderungen stellt. Auch ergibt ein Vergleich mit anderen

Bundesstaaten, daß die Durchschnittszahl von einem Abgeordneten auf 10000 Einwohner nicht zu hoch gegriffen ist.

[2]) Infolge der Verschiebung des bisherigen Zahlenverhältnisses zwischen den aus allgemeinen Wahlen der Stadt- und Landgemeinden hervorgehenden und den von besonderen Berufsklassen zu wählenden Abgeordneten hat sich auch das Machtverhältnis in der Landesversammlung zu Ungunsten der Regierung geändert, insofern in den politischen Gemeinden, namentlich den Städten, leichter eine radikalere Strömung überhand nehmen kann, während die Abgeordneten der höchsten Steuerklassen und der Berufsstände, der „Ersatz der ersten Kammer" in Zeiten stärkerer politischer Bewegung der Regierung bei dem Beharren auf den gewiesenen Bahnen eher eine Stütze darbieten werden. Trotz dieser von ihr erwähnten Bedenken erkannte die Regierung jedoch bei Beratung des vorliegenden Gesetzes an, daß das bisherige Übergewicht der aus besonderen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten nicht gerechtfertigt sei, und stellte nur die grundsätzliche Forderung auf, daß die Zahl der Abgeordneten besonderer Steuerklassen und Berufsstände im Hinblick auf die Vorschrift bezüglich der Abstimmung über Verfassungsbestimmungen auf keinen Fall unter ein Drittel der Abgeordneten herabsinken dürfe (Schreiben vom 17. Februar 1899, Anl. 207 der Drucksachen des 24. ordentlichen Landtages).

§. 2.

Die 14 Städte des Herzogthums bilden 9 Wahlbezirke, in deren jedem die nachbemerkte Zahl von Abgeordneten gewählt wird:

1) Braunschweig I	3	Abgeordnete,
2) Braunschweig II	3	„
3) Braunschweig III	2	„
4) Wolfenbüttel und Schöppenstedt	2	„
5) Helmstedt	1	Abgeordneter,
6) Schöningen und Königslutter .	1	„
7) Holzminden, Stadtoldendorf und Eschershausen	1	„
8) Gandersheim, Seesen und Bad Harzburg	1	„
9) Blankenburg und Hasselfelde . .	1	„ [1])

[1]) Der § 2 behält den Grundsatz der früheren Gesetzgebung bei, nach welchem auch die kleineren Städte des Landes untereinander zu gemeinschaftlichen Wahlkreisen vereinigt werden, obwohl in ihnen Handel und Gewerbe dem Ackerbau gegenüber völlig zurücktritt und sie daher in ihren Interessen den Flecken und größeren Landgemeinden des Herzogtums weit näher stehen, als

den größeren Städten. Die engen Verhältnisse des Herzogtums haben bei der neuen Abgrenzung der Wahlbezirke dann allerdings Verlegenheiten herbeigeführt, die tatsächlich eine starke Verkümmerung, wenn nicht dem Erfolg nach unter Umständen völlige Versagung des Rechtes einzelner Städte auf besondere Vertretung im Landtage hier und da zur Folge haben dürften. Auch hat die obige Einteilung das Bedenkliche, daß die Verleihung städtischer Verfassung an irgend eine andere Gemeinde des Herzogtums, von denen manche an Bedeutung und Einwohnerzahl den kleineren Städten schon jetzt kaum noch nachstehen, den mühsamen Aufbau des § 2 leicht wieder in Gefahr bringen kann. Ein Vorschlag, die kleinen Landstädte mit der Bevölkerung ihres Amtsbezirks in gemeinsamen Bezirken wählen zu lassen, ist jedoch in den Vorbesprechungen abgelehnt. — Eschershausen wählte, obgleich längst zu einer Landstadt erhoben (s. § 53, Anm. 1), noch nach dem provisorischen Wahlgesetz vom 11. September 1848 mit den Landgemeinden und ist erst im Gesetz vom 22. November 1851 unter den Städten mitberücksichtigt; die Landgemeinde „Bad Harzburg" hat durch Gesetz vom 8. März 1894 Nr. 9 städtische Verfassung erhalten, und durch ein weiteres Gesetz vom gleichen Tage Nr. 10 landständische Vertretung im 6. städtischen Wahlkreise erlangt.

§ 3.

Die Landgemeinden werden in 6 Wahlbezirke eingetheilt, in deren jedem die dabei bemerkte Zahl von Abgeordneten gewählt wird:

1) Landkreis Braunschweig . . 3 Abgeordnete,
2) Landkreis Helmstedt . . . . 3 „
3) Landkreis Wolfenbüttel ohne Amtsbezirk Harzburg . . . 3 „
4) Landkreis Gandersheim mit Amtsbezirk Harzburg . . . 3 „
5) Landkreis Holzminden . . . 2 „
6) Landkreis Blankenburg . . . 1 Abgeordneter[1]).

[1]) „Um die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit zu schaffen, daß jede Klasse zum Wort kommt und einen der Ihrigen wählt, sind tunlichst, soweit es die örtliche Zusammengehörigkeit gestattet, Wahlbezirke für drei Abgeordnete bei der Zusammensetzung des Landtages vorgesehen." Kommiss.-Bericht vom 25. Jan. 1899, Anl. 175 der Drucksachen des 24. ordentl. L.-T., S. 9.

§. 4.

Zu den wahlberechtigten[1]) Berufsständen gehören und es wählen:

I. Die angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche . . .	2	Abgeordnete	[2])
aus ihrer Mitte,			
II. Die Großgrundbesitzer	4	„	[3]),
III. Die Gewerbetreibenden	3	„	[4]),
IV. Die wissenschaftlichen Berufsstände	4	„	[5]),
V. Die höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen	5	„	[6]).

[1]) Die allgemeinen Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei den Berufsständen sind im § 4 des Wahlgesetzes vom 6. Mai 1899 Nr. 32 gegeben. Es sind demnach wahlberechtigt Staatsangehörige, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt, mindestens ein Jahr lang vor der Wahl im hiesigen Lande ihren Wohnsitz gehabt haben, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und weder für ihre Person, noch hinsichtlich ihres Vermögens unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, noch auch sich im Konkurse befinden. — Bei dem Wahlkörper der wissenschaftlichen Berufsstände wird als Voraussetzung der Wahlberechtigung Vollendung des 35sten Lebensjahres erfordert (Wahlgesetz § 8).

[2]) Die Berechtigung des Fortbestehens einer Vertretung der evangelischen Kirche oder der Geistlichkeit im Landtage ist von jeher mit besonderer Freudigkeit angefochten. Der erste Entwurf des Verfassungsgesetzes von 1851 wollte eine Vertretung der Geistlichkeit schaffen. Die Einwendungen der Kommission (vgl. Einleitenden Teil, S. 62) führten dann aber dahin, daß die in Vorschlag gebrachten Abgeordneten beibehalten wurden als Vertreter der Kirche. Hinsichtlich der Berechtigung einer solchen Vertretung hatte die Regierung namentlich auch auf den großen Grundbesitz der Kirche verwiesen. Indessen wurde die Übertragung der Wahl dieser Vertretung auf die Geistlichen des Landes nur als ein einstweiliges Abkommen hingestellt und die Forderung der Kommission (Bericht vom 1. Oktober 1851, § 11; Anl. 1 zu Prot. 190 des 6. ordentl. Landtages), daß nach der bevorstehenden anderweiten Ordnung der kirchlichen Verfassung, namentlich nach Erlaß des der Landesvertretung schon vorliegenden Gesetzes über Errichtung von Kirchenvorständen eine Änderung des Wahlkörpers erfolgen solle, von der Regierung nicht beanstandet. Der § 19 des Wahlgesetzes vom 23. November 1851 brachte einen entsprechenden Vorbehalt zum Ausdruck. Nachher ist man zwar nicht wieder darauf zurückgekommen, doch hatte, als inzwischen die Synodalordnung in Kraft getreten war, der Regierungsentwurf von 1873 die Beseitigung der Vertretung der Kirche überhaupt in Vorschlag gebracht. Jedenfalls vermag ein nur aus Geistlichen sich zusammensetzender Wahlkörper eine Vertretung weder der evangelischen Kirche, noch auch des kirchlichen Grundbesitzes zu schaffen. Wenn daher jetzt das Gesetz wieder zu dem ursprünglichen Ausgangspunkte, eine Vertretung des geistlichen Standes

zuzulassen, zurückgekehrt ist, so entgeht es den gegen die bisherige Bestimmung mit Recht erhobenen Einwendungen und entspricht zugleich Rücksichten der Billigkeit, da sonst die Geistlichen der evangelischen Kirche — wie es auch der Entwurf von 1873 vorgesehen hatte — dem Wahlkörper der wissenschaftlichen Berufsstände hätten eingereiht werden müssen. Die Abgeordneten der Geistlichkeit bilden nun gleichsam eine besondere Abteilung der wissenschaftlichen Berufsstände, allerdings mit der auffälligen Bevorzugung, daß ihrem Wahlkörper außer den geistlichen Mitgliedern des Konsistoriums, den Generalsuperintendenten und Spezialsuperintendenten die in einem Gemeindepfarramte stehenden selbständigen Geistlichen und die evangelisch-lutherischen Anstaltsgeistlichen ausnahmslos angehören (Wahlgesetz § 5, nach der Novelle vom 2. März 1903 Nr. 7), während die Mitglieder des Wahlkörpers der wissenschaftlichen Berufsstände mindestens das 35. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen (s. Anm. 1). Eine weitere, aus der Fassung der §§ 5 und 8 des Wahlgesetzes vom 6. Mai 1899 hervorgehende Folgerung, wonach die emeritierten Geistlichen fortan gemeinsam mit den übrigen wissenschaftlichen Berufskreisen zu wählen hatten, hat den Landtag sehr bald zu dem Antrage veranlaßt, diese Absonderlichkeit dadurch aus der Welt zu schaffen, daß man den allgemeinen Grundsatz, den Beamten auch nach der Versetzung in den Ruhestand ihr Wahlrecht im bisherigen Berufskreise zu belassen, auch auf die Geistlichen nach der Emeritierung ausdehnen möge (Bericht der Justizkommission vom 19. Mai 1900 — Anl. 73 der Verhandlungen des 25. ordentl. Landtages — und Beschluß der Landesversammlung vom 26. desselben Monats). Die Regierung lehnte diesen Vorschlag ab, weil sie eine von und aus der Zahl der im Amte befindlichen Geistlichen gewählte Standesvertretung erhalten zu sehen wünsche und weil jene Änderung des Wahlgesetzes auch eine Änderung des Verfassungsgesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung bedinge, die man ohne gewichtige Gründe nicht vornehmen solle (Schreiben des Staatsministeriums vom 13. März 1902, Anl. 68 der Verhandlungen des 26. ordentl. L.-T.). Als aber im späteren Verlaufe der Verhandlungen der Antrag von der Justizkommission (Bericht vom 1. November 1902, Anl. 139) wiederholt war, schlug der Staatsminister v. Otto in der Landtagssitzung vom 22. November 1902 zur Vermittelung der Gegensätze vor, mit dem Ausscheiden des Geistlichen aus dem Amte künftig dessen Wahlrecht im Wahlkörper der wissenschaftlichen Berufsstände — und zwar ohne anderweiten Ersatz dafür — in Fortfall zu bringen. Da sich weitere Zugeständnisse kaum erreichen ließen, so stimmte die Landesversammlung diesem Ausweg zu, der dann durch Aufnahme eines entsprechenden Zusatzes zu § 5 des Wahlgesetzes beschritten worden ist und den man in gewissem Sinne ja auch wohl als einen Akt der „ausgleichenden Gerechtigkeit“ bezeichnen mag, indem er das, was den Mitgliedern des Wahlkörpers der Geistlichkeit auf der einen Seite — mit dem Privilegium der früheren Altersreife zur Wahlberechtigung — zu viel gegeben war, auf der anderen Seite wieder abzwickte, doch wird als eine besonders befriedigende Lösung der Streitfrage jenes Auskunftsmittel kaum erscheinen können. — Für die von der evangelischen Geistlichkeit ausgehenden

Wahlen besteht dann noch gegenüber denen sämtlicher anderer wahlberechtigter Berufsstände der fernere Unterschied, daß sie sich lenken müssen auf Mitglieder des Wahlkörpers („aus ihrer Mitte") — eine Vorschrift, die der Gesetzgebung von 1851 fremd geblieben war und in den Verhandlungen über das gegenwärtig geltende Gesetz irgend welche nähere Begründung nicht gefunden hat.

[3]) Dem Wahlkörper der Großgrundbesitzer gehören an die Grundbesitzer mit einem Grundsteuerkapital von mindestens 6000 Mk.; sinkt jedoch die Zahl der hiernach in einem Kreise — die Kreise Holzminden und Blankenburg hier zusammengerechnet — wahlberechtigten Großgrundbesitzer unter 25 herab, so wird sie bis auf diese Ziffer ergänzt aus denjenigen Grundbesitzern des Kreises — bzw. der Kreisverbindung Holzminden-Blankenburg —, die mindestens 4000 Mk. an Grundsteuerkapital haben. Näheres: Wahlgesetz, § 6. Nach dem Wahlgesetz vom 23. November 1851 genügte ein Grundsteuerkapital von 4500 bzw. 3000 Mk. Das Gesetz vom 28. Januar 1878 Nr. 3 hatte dann, nachdem inzwischen die Grundsteuer auch in der Stadt Braunschweig eingeführt war, die dortigen Grundbesitzer gleichfalls in die Wahlkörper der höchstbesteuerten Grundbesitzer aufgenommen. Die Folge war, daß nach und nach eine Anzahl Wahlberechtigter in den Wahlkörper der höchstbesteuerten Grundbesitzer 1. Klasse eintrat, die nur wegen des Grundsteuerkapitals ihrer Wohnhäuser den Großgrundbesitzern zuzuzählen waren, Gewerbetreibende, Architekten, Häuserspekulanten u. a. Da dieses Ergebnis der Absicht der Gesetzgebung von 1851, in jenem Wahlkörper eine Vertretung des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes darzustellen, zuwiderlief und die Gefahr nicht abzuweisen war, daß bei einem weiteren Wachstum der Stadt Braunschweig und bei fernerer Erhöhung der alle zehn Jahre der Revision unterliegenden Grundsteuerkapitale der dortigen Wohngebäude der Einfluß des ländlichen Grundbesitzes im Wahlkörper schließlich völlig herabgedrückt werden könne, so hatte bei den Verhandlungen über den Entwurf des gegenwärtigen Gesetzes die Kommission in Vorschlag gebracht, die Wahlberechtigung der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden der der höchstbesteuerten Grundbesitzer voranzustellen, so daß bei einem Zusammentreffen beider Wahlbefugnisse in einer Person das Wahlrecht nach § 6 des Gesetzes ausschließlich innerhalb des Wahlbezirkes der Gewerbetreibenden auszuüben gewesen sein würde. Die Regierung zog dagegen den einfacheren und folgerichtigeren Ausweg vor, das Grundsteuerkapital der Wohngebäude bei der Ermittelung der die Wahlberechtigung verleihenden Grundsteuerkapitale überhaupt nicht in Anrechnung bringen zu lassen. Eine entsprechende Bestimmung ist demnach im § 6 des Wahlgesetzes aufgenommen.

[4]) Den Wahlkörpern der Gewerbetreibenden gehören nach § 7 des Wahlgesetzes diejenigen Gewerbetreibenden an, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1893 Nr. 14 zu einer jährlichen Gewerbesteuer von mindestens 96 Mk. (nach dem früheren Recht wurde dieser Mindestbetrag zuletzt — Gesetz vom 3. August 1864 Nr. 47 — nur von den Gewerbetreibenden der Stadt Braunschweig erfordert, bei den übrigen genügte ein solcher von 60 Mk.) veranlagt sind. Obwohl Grund- und Gewerbesteuer ihre ehemalige Bedeutung

als Staatssteuern verloren haben, hat doch die Höhe der Steuerveranlagung als Voraussetzung der Wahlberechtigung in den beiden Wahlkörpern beibehalten werden müssen, da sich ein anderer zutreffender Maßstab für Umfang und Bedeutung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes nicht leicht finden ließ.

[5]) Das Wahlgesetz vom 23. November 1851 hatte die Berufsarten und Beamtenklassen, die in den Wahlkollegien der der Grund- und Gewerbesteuer nicht unterworfenen Berufsstände vereinigt waren, einzeln aufgezählt. Als nun infolge der neuen Reichsjustizorganisation eine Abänderung einiger, die Zusammensetzung des Wahlkörpers der Berufsstände betreffenden Bestimmungen des Wahlgesetzes notwendig geworden war, um sie mit den durch die Reichsgesetzgebung und die ihr entsprechende Landesgesetzgebung geschaffenen neuen Einrichtungen in Einklang zu bringen, wies das Ministerium bei Einbringung der Gesetzesvorlage (Schreiben vom 17. März 1881, Anl. 6 der Verhandlungen des außerordentl. Landtages von 1881) auf die Übelstände hin, die aus der namentlichen Aufzählung gewisser Beamtenklassen ohne Anhaltspunkt eines allgemeinen Grundsatzes insofern herzuleiten seien, als danach Beamtenklassen, die „nach ihrem Bildungsgange und ihrer Stellung in der Beamtenhierarchie füglich einen wohlbegründeten Anspruch auf Aufnahme unter die sogenannte Intelligenz erheben könnten" — namentlich die älteren Assessoren —, nicht zum Wahlkörper gehörten. Es war daher im § 1 der Vorlage der Vorschlag gemacht, alle Staatsbeamten, die von einem Diensteinkommen zu mindestens 3600 Mk. zur Personalsteuer veranlagt seien, in das Wahlkollegium aufzunehmen, welches daneben alle Schulbeamten, die Geistlichen der katholischen und reformierten Kirche, sowie der jüdischen Gemeinde, ferner Ärzte, Rechtsanwälte und Notare bei einem Diensteinkommen von mindestens gleichfalls 3600 Mk. (anstatt, wie bisher, nach einer, eine gewisse Reihe von Jahren hindurch ausgeübten Berufstätigkeit) umfaßte. Aus jenem Entwurf ist unter geringfügigen Änderungen das Gesetz vom 9. April 1881 Nr. 23 hervorgegangen. Allein die bei der Beratung desselben von der Kommission ausgesprochene Annahme, daß die neue Bestimmung hinsichtlich der Staats- und Schulbeamten ihrer Wirkung nach der früheren Vorschrift des Wahlgesetzes ziemlich gleichkomme, erwies sich in der Folge als ein bedeutungsvoller Irrtum, da nach einer Neuordnung der Gehaltsverhältnisse eine große Zahl von Subalternbeamten, an die das Gesetz sicherlich nicht gedacht hatte, unter den Berufsständen Wahlberechtigung erlangte, damit aber der Grundgedanke der Verfassungsgesetzgebung seit dem Erlaß der N. L.-O., in der Vertretung der „höheren Wissenschaft" (§ 7 des Entwurfs vom 10. August 1851) einen Ersatz für die geistige Bedeutung der ehemaligen Prälatenkurie zu schaffen, einigermaßen getrübt wurde. Zur Beseitigung dieses Übelstandes schlug der erste Regierungsentwurf, betreffend Änderung des Wahlgesetzes, vom 3. November 1898 vor, den Wahlkörper dieser Abteilung aus denjenigen Staats- und Schulbeamten, Ärzten, Rechtsanwälten, Notaren, Geistlichen der katholischen und der reformierten Kirche und der jüdischen Gemeinde bestehen zu lassen, deren Dienst- bzw. Berufseinkommen für die Staatseinkommensteuer zu mindestens

4500 Mk. veranlagt sei. Auf Antrag der Landtagskommission ward aber im § 8 des Wahlgesetzes vom 6. Mai 1899 vom Erfordernis eines bestimmten steuerpflichtigen Einkommens ganz abgesehen und nur die Forderung einer auf Grund akademischer Vorbildung bestandenen Staatsprüfung, sowie einer gewissen Dauer der Berufsausübung als Voraussetzung der Wahlberechtigung aufgestellt. Infolgedessen erfuhr der Wahlkörper nach verschiedenen Richtungen hin eine Umgestaltung, die der Absicht der Gesetzesänderung keineswegs entsprach und die den früheren Rechtszustand noch als das weitaus geringere Übel erscheinen ließ. Einesteils namentlich büßten Lehrer der technischen Hochschule und andere Beamte von höherer wissenschaftlicher Bedeutung ihr Wahlrecht ein, weil sie eine Staatsprüfung, wie das Gesetz sie verlangte, nicht abgelegt hatten, anderenteils traten in den Wahlkörper ein die Apotheker, obwohl tatsächlich Gewerbetreibende und zum Teil als solche unter den Höchstbesteuerten wahlberechtigt, Zahnärzte, Tierärzte, Privatarchitekten, Ingenieure, Feldmesser und ähnliche Berufsarten, deren Zugehörigkeit zu den „wissenschaftlichen Berufsständen" wohl hier und da in Frage gestellt werden konnte. Infolge einer eingegangenen Wahlbeschwerde nahm der nächstfolgende Landtag Anlaß, auch hier sich mit Vorschlägen zur Beseitigung der hervorgetretenen Mißstände zu beschäftigen (vgl. den in Anm. 2 erwähnten Bericht der Justizkommission vom 19. Mai 1900 und Verhandlung vom 25. desselben Monats). Nach eingehenden Erörterungen auf dem 26. ordentlichen Landtage, welche die Schwierigkeiten einer allen Forderungen der Billigkeit entsprechenden und sachlich durchweg befriedigenden Abgrenzung des Wahlkörpers in vollstem Maße erkennen ließen (Vorlage der Landesregierung vom 13. März 1902, Anl. 68, Kommissionsbericht vom 1. November, Anl. 139 und Sitzungsbericht vom 22. November 1902, Schreiben des Staatsministeriums vom 13. Januar 1903, Anl. 169, weiterer Kommissionsbericht vom 7., Anl. 174, und Verhandlung vom 13. Februar 1903), hat dann in der Novelle vom 2. März 1903 Nr. 7 der vielumstrittene § 8, ein wahres Schmerzenskind der Gesetzgebung, die nachstehende, auch redaktionell nicht eben mustergültige Fassung erhalten:

„Den Wahlkörpern der wissenschaftlichen Berufsstände gehören an diejenigen, welche ein die Voraussetzung ihres Berufes bildendes Hochschulstudium beendigt, eine entsprechende Staatsprüfung oder wo mehrere Prüfungen gefordert werden, diese Mehrzahl von Prüfungen bestanden und seit dem Bestehen der Prüfung oder der Prüfungen, mindestens aber seit vollendetem 30. Lebensjahre den auf das Hochschulstudium und die Prüfung sich stützenden Beruf fünf Jahre innerhalb des Deutschen Reiches ausgeübt haben und noch ausüben. Durch Anstellung im staatlichen oder Gemeindedienst behufs Ausübung eines auf das Hochschulstudium gestützten Berufs wird die Wahlberechtigung auch dann begründet, wenn die Staatsprüfung nicht abgelegt ist, die sonstigen oben vorgeschriebenen Voraussetzungen aber zutreffen.

Apotheker, Zahnärzte, Tierärzte und Feldmesser gehören diesen Wahlkörpern nur dann an, wenn sie bei Erfüllung der Voraussetzungen des Ab-

satzes 1 eine auf ihre Berufsausbildung sich stützende Tätigkeit kraft einer seitens des Staates erfolgten Anstellung oder dauernden Beauftragung im Staatsdienste ausüben. Zu den Feldmessern, welche danach dem Wahlkörper angehören können, zählen jedoch diejenigen nicht, welche die Landmesserprüfung nicht abgelegt haben.

Bei den Beamten hebt Versetzung in den Ruhestand die Wahlberechtigung nicht auf."

Was die Auslegung des Paragraphen anlangt, so soll nach der Begründung des Entwurfes zum Wahlgesetz (Schreiben vom 22. Februar 1899, Anl. 217 der Verhandlungen des 24. ordentl. L.-T.) als „Berufsausübung", soweit Beamte in Frage kommen, die dienstliche Beschäftigung nicht nur in etatsmäßiger Stelle, sondern auch außerhalb einer solchen, angesehen werden — eine Auffassung, die im Kommissionsbericht vom 6. März 1899 ausdrücklich gebilligt und auch in den Beratungen der Landesversammlung ohne Widerspruch geblieben ist. Ferner hat in Übereinstimmung mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. November 1899 die Kommission (Bericht vom 19. Mai 1900) es nicht für notwendig erachtet, daß eine gesetzliche Vorschrift die Berufsausübung vom vorgängigen Studium (und von abgelegter Prüfung) abhängig mache, vielmehr dürfe auch „Herkommen oder regelmäßige tatsächliche Übung" genügen. Als „Hochschulstudium" soll zwar der Besuch einer Kunstakademie gelten, nicht aber der „der sonstigen Akademien zur Erlangung besonderer gewerblicher, technischer oder handwerksmäßiger Fertigkeit". Endlich sind von der Kommission die Fragen, ob die theologische Prüfung anderer Geistlichen, als der der Landeskirche, insbesondere der katholischen Kirche, als „Staatsprüfung" anzusehen sei, und ob auch eine im Auslande abgelegte Staatsprüfung zur Ausübung des Wahlrechts unter den wissenschaftlichen Berufsständen befähige, mit Einstimmigkeit verneint worden, wiederum ohne seitens des Staatsministeriums oder der Landesversammlung eine Beanstandung zu erfahren.

[6]) Eine Gruppe von Abgeordneten, die infolge der veränderten Steuergesetzgebung neu geschaffen ist: „zwar keine eigentliche Standesvertretung, aber eine gerechter Weise denen einzuräumende Vertretung, die, ohne einem der vorhergehenden Berufsstände anzugehören, die direkten Staatssteuerlasten auf ihre Schultern genommen haben und hervorragend am Bestehen und Wohlergehen des Staates interessiert erscheinen" (Kommissionsbericht vom 25. Januar 1899, Anl. 175 der Drucksachen des 24. ordentl. L.-T.). Der Wahlkörper wird gebildet durch die Staatseinkommensteuerpflichtigen, deren Einkommen in der Stadt Braunschweig zu mindestens 10000, in den beiden anderen Wahlbezirken zu mindestens 9000 Mk. veranlagt ist. Beträgt aber die Zahl der Wahlberechtigten in den beiden Wahlbezirken der Stadt Braunschweig und dem der Landgemeinden weniger als 100, im Wahlbezirk der übrigen Städte des Herzogtums weniger als 50, so ist sie in jedem der Wahlbezirke bis zu 100 bzw. 50 aus den Steuerpflichtigen mit geringerem Einkommen nach der Reihenfolge, in der sie nach der Höhe ihres Einkommens im Wahlbezirk aufeinander

folgen, zu ergänzen (Wahlgesetz § 9). — Von einer Berücksichtigung auch der Ergänzungssteuer, an die in der Kommission wohl gedacht wurde, ist aus Zweckmäßigkeitsgründen abgesehen.

§. 5.

Bei den besonderen Wahlen der im § 4 aufgeführten Berufsstände werden die Abgeordneten in folgenden Bezirken gewählt:

I. 1 Abgeordneter der Geistlichen des Kreises Braunschweig und des Kreises Wolfenbüttel,
1 Abgeordneter der Kreise Helmstedt, Holzminden, Gandersheim und Blankenburg,

II. 4 Abgeordnete der Großgrundbesitzer des Landes,

III. 1 Abgeordneter der Gewerbetreibenden des Kreises Braunschweig,
1 Abgeordneter der Kreise Wolfenbüttel und Helmstedt,
1 Abgeordneter der Kreise Holzminden, Gandersheim und Blankenburg,

IV. 2 Abgeordnete der wissenschaftlichen Berufsstände des Kreises Braunschweig,
1 Abgeordneter der Kreise Wolfenbüttel und Helmstedt,
1 Abgeordneter der Kreise Holzminden, Gandersheim und Blankenburg,

V. 2 Abgeordnete der höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Braunschweig,
1 Abgeordneter der übrigen Städte des Landes,
2 Abgeordnete der Landgemeinden zusammen.

§. 6.

Die Wahlberechtigung in einer der voranstehenden Abtheilungen der §§ 4 und 5 schließt das Wahlrecht in jeder folgenden[1]) aus. Wer an mehreren Orten in derselben Abtheilung wahlberechtigt ist, kann sein Wahlrecht nur an einem Orte ausüben und hat sich darüber vor der Wahl zu entscheiden[2]).

[1]) Ein mehrfaches Wahlrecht innerhalb der Klassen der Höchstbesteuerten war auch nach dem früheren Recht ausgeschlossen. Während jetzt aber neben der unmittelbaren Ausübung der Wahl in einem der Wahlkörper der Berufsstände nur das indirekte Wahlrecht bei den Wahlmänner- und Abgeordnetenwahlen für Stadt- und Landgemeinden in Frage kommt, konnte nach der Gesetzgebung von 1851 ein Mitglied der Höchstbesteuerten auch noch ein weiteres direktes Wahlrecht, z. B. bei den allgemeinen Wahlen in der Eigenschaft als Mitglied einer Stadtverordnetenversammlung ausüben.

[2]) Dieser Fall kann nur bei den Wahlberechtigten der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden eintreten.

§ 7.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind an die physische Person[1]) geknüpft; active Militärpersonen sind von ersterer ausgeschlossen[2]).

Im Uebrigen ist als Abgeordneter wählbar jeder männliche Braunschweigische Staatsangehörige, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt und mindestens 1 Jahr lang vor seiner Wahl im hiesigen Lande seinen Wohnsitz gehabt hat[3]).

Nicht wählbar ist, wer rechtskräftig zu Freiheitsstrafen wegen einer Strafthat verurtheilt ist, für welche auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wer sich im Concurse befindet oder für seine Person oder sein Vermögen unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, endlich wer auf Grund der Geschäftsordnung auf immer von der Landesversammlung ausgeschlossen ist[4])[5]).

Ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen, entscheidet im Zweifel endgültig die Landesversammlung[6]).

[1]) Ob die Wahlberechtigung von vornherein auch Aktiengesellschaften, also juristischen Personen, hat zugestanden werden sollen, kann nach dem Wortlaut der Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 23. November 1851 sehr wohl in Zweifel gezogen werden; es wurden aber deren Vertreter in der vom Steuerkollegium jährlich aufzustellenden Liste der Wahlberechtigten stets geführt und nicht beanstandet. Doch ist schon bei den Beratungen des Wahlgesetzentwurfs von 1873 zutreffend darauf hingewiesen, daß nicht das Gewerbe, das Geschäft, sondern der Gewerbetreibende in Betracht zu ziehen sei und die Wahlkörper nach Absicht des Gesetzes bestehen sollen „aus Menschen mit Herz und Kopf, ausgerüstet mit einer Summe von Erfahrungen auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs infolge hervorragender persönlicher Beteiligung an diesen, nicht

aber auch aus Aktiengesellschaften, denen das von persönlicher Verantwortlichkeit losgelöste Kapital innewohne" (Bode in der Sitzung vom 31. Januar 1874). Vgl. auch Seydel, Komment., S. 55, IV.

[2]) Der Ausschluß der aktiven Militärpersonen vom Wahlrecht entspricht der Vorschrift des § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874.

[3]) Es steht hiernach nichts im Wege, die Wahl — was ursprünglich durch den § 72 der N. L.-O. ausdrücklich ausgeschlossen, schon nach dem provisorischen Gesetz von 1848 aber wieder für zulässig zu erachten war — auf ein Mitglied des Staatsministeriums zu richten. Der Fall ist im Jahre 1849 eingetreten (Wahl des Ministers v. Geyso im 6. städtischen Wahlbezirk).

[4]) Diese drakonische Maßregel kann auf Beschluß der Landesversammlung über einen Abgeordneten verhängt werden, wenn er in einer Sitzung der Landesversammlung entweder „die dem Landesfürsten oder dessen fürstlichen Hause schuldige Ehrerbietung verletzt, oder Anträge auf Umsturz der Verfassung macht, oder die Grenzen der freien Äußerungen auf eine die Ruhe des Landes oder des gesamten Deutschlands (!) gefährdende Weise überschreitet" (Geschäftsordnung vom 12. Oktober 1832, § 65, der auch noch Angriffe auf die Würde des Deutschen Bundes und der Bundesversammlung unter gleiche Strafe stellt, und jetzt G.-O. vom 20. Januar 1893 Nr. 8, § 57). Hinsichtlich der Verhandlungen des Ausschusses, dessen Beratungen nicht öffentlich sind und dessen Sitzungsprotokolle in der Regel nicht durch den Druck bekannt gemacht werden (G.-O. § 88), sind ähnliche Bestimmungen nicht gegeben. — Das Gesetz vom 22. November 1851 forderte auch noch als Voraussetzung der Wählbarkeit „unbescholtenen Ruf". Man hat diese Bestimmung fallen lassen, weil der ihr unterliegende Begriff sehr dehnbar und schwer festzustellen, die Vorschrift daher ohne praktische Bedeutung sei.

[5]) Einen weiteren Fall des Verlustes der Wählbarkeit enthält der § 110 der N. L.-O. (Verurteilung eines Mitgliedes des Ausschusses wegen Verfassungsverletzung).

[6]) Ebenso darüber, ob eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit späterhin in Wegfall gekommen oder sonst ein gesetzlicher Grund des Verlustes der Abgeordneteneigenschaft eingetreten ist (§ 13, Nr. 3 bis 6). Die weiteren Bestimmungen über das Recht der Legitimationsprüfung hinsichtlich der Wählbarkeit der Abgeordneten, wie auch namentlich über die Nachprüfung des Wahlverfahrens finden sich nicht in der N. L.-O., sondern im Wahlgesetz und in der Geschäftsordnung. Das Wahlgesetz vom 12. Oktober 1832 Nr. 23 überwies im § 33 die Entscheidung aller bei der Wahl von Wahlmännern vorkommenden Unregelmäßigkeiten, ob sie nun die Rechte der Stimmberechtigten und Wahlmänner, die Gültigkeit der Wahlen oder das dabei beobachtete Verfahren betrafen, je nach Verschiedenheit des Wahlkörpers entweder dem ständischen Ausschuß — hier in erster und letzter Instanz — oder den Städten und den Ämtern, unter Vorbehalt eines Rekurses an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde. In Beziehung auf die Wahlen der Abgeordneten selbst lautete dagegen der § 34 jenes Gesetzes:

„Entstehen Zweifel, Beschwerden und Reklamationen über die Wahl eines Abgeordneten, mögen sie nun die Zulässigkeit desselben, die Gültigkeit der Wahl oder das dabei beobachtete Verfahren betreffen, jedoch mit Ausschluß der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beschwerden, so entscheidet darüber die Ständeversammlung in erster und letzter Instanz.

Solche Reklamationen und Beschwerden bei der Ständeversammlung schriftlich einzubringen, ist jedem stimmberechtigten Landeseinwohner gestattet, dieselben müssen indes bei dem Ausschusse drei Tage vor der Versammlung der Stände eingereicht werden."

Die Vorprüfung der Wahlakten zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Ständeversammlung und diese Berichterstattung selbst wurde durch die Geschäftsordnung vom 12. Oktober 1832 Nr. 24, § 7 und 8 dem Ausschuß übertragen (so auch jetzt: G.-O. vom 20. Januar 1893 Nr. 8, § 6). Das Wahlgesetz vom 23. November 1851 Nr. 49 nahm dann den § 34 des älteren Gesetzes als § 64 wörtlich auf bis auf eine geringfügige Änderung im Absatz 2 und bis auf den Zwischensatz des Absatzes 1: „jedoch mit Ausschluß der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beschwerden". Die Beseitigung dieser Einschaltung war redaktionell notwendig, weil das neue Gesetz den § 33 des älteren nicht übernommen hatte, und sie war sachlich ohne Bedeutung, weil der § 5 des neuen Gesetzes in Verbindung mit dem § 39 der inzwischen (unterm 19. März 1850) erlassenen Städteordnung und dem § 40 der Landgemeindeordnung (vom gleichen Tage) alle Beschwerden über Zusammensetzung der Wahlmännerkollegien bei den allgemeinen Wahlen der Entscheidung der vereinigten Versammlung der Stadtverordneten und des Magistrats bzw. des Amtsrats (an dessen Stelle späterhin der Kreisausschuß getreten ist) unterstellt hatte. Hinsichtlich der besonderen Wahlen aber, die infolge der durch das Verfassungsgesetz vom 22. November 1851 geänderten Zusammensetzung der Landesversammlung von nun an stattfinden mußten — der Wahlen der Höchstbesteuerten und der der Grund- und Gewerbesteuer nicht unterworfenen Berufsstände —, wurde im Wahlgesetz gegenüber dem Inhalt der Wählerlisten zunächst eine Reklamation bei der listenführenden Behörde (Steuerkollegium, Kreisdirektionen) zugelassen und in höherer Instanz bei dem Staatsministerium, welches endgültig entschied (W.-G. §§ 41, 49, 54, 58). Nach wie vor beschränkte sich daher die Zuständigkeit der Landesversammlung bei den Wahlprüfungen auf die Hauptwahlen selbst und bezog sich nicht auch auf die vorbereitenden Handlungen, Aufstellung der Listen und Wahlmännerwahlen. Leider ist dieser Grundsatz verlassen im Wahlgesetz vom 6. Mai 1899. Der § 64 des W.-G. von 1851 ist dort als § 49 übernommen, auf Antrag der Justizkommission jedoch hinter den Worten: „Entstehen Zweifel, Beschwerden und Einwendungen bezüglich der Wahl" der Zusatz eingeschoben: „einschließlich der Urwahlen" und am Schlusse des ersten Absatzes anstatt der Worte: „in erster und letzter Instanz" gesagt: „in letzter Instanz". Da nun aber — was bei der gebotenen Eile der Beratung (s. S. 71) wohl übersehen war — inzwischen das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 Nr. 26 im

§ 66 bei den allgemeinen (indirekten) Wahlen gegenüber der Entscheidung der vereinigten städtischen Behörden bzw. des Kreisausschusses auch noch die Klage bei dem Verwaltungsgericht zugelassen und auch bei den besonderen Wahlen die Beschwerde an das Ministerium durch Klage bei jenem Gerichtshof ersetzt hatte, so fand nunmehr auch gegen dessen Urteilsspruch überall noch eine weitere Beschwerde an die Landesversammlung statt: der richterlichen Prüfung, die bei der Besetzung des Gerichtshofes alle Gewähr für eine durchaus sachgemäße Erledigung der vielfachen und nicht immer einfachen Rechtsfragen darbot, war die parlamentarische Nachprüfung übergeordnet. Die Bedenken dieser Neuerung sind dann auf dem 26. ordentlichen Landtage gelegentlich der Beratung der Novelle zum Wahlgesetz zur Sprache gebracht und führten zu einem Antrage des Abgeordneten Langerfeldt, im § 49 des Wahlgesetzes, Absatz 1, hinter „darüber" noch die Worte einzuschalten: „abgesehen von den Fällen, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zur endgültigen Entscheidung berufen ist". Im Fortgang der Verhandlung (Sitzungsbericht vom 23. November 1902) ist jedoch der Antrag dahin, daß statt der Worte: „zur endgültigen Entscheidung berufen ist" gesagt werden möge: „endgültig entschieden hat" geändert, somit in seiner Tragweite erheblich abgeschwächt und in dieser Einschränkung angenommen, dem Beschlusse der Landesversammlung auch durch Art. V des Gesetzes vom 2. März 1903 Nr. 7 entsprochen. Die weitere Frage, ob es nicht richtiger sei, die Wahlprüfung der Landesversammlung in ihrem vollen Umfange durch die richterliche zu ersetzen — eine Frage, die neuerdings nach dem Vorgange von Jellinek und Jaques namentlich durch Seydel in dringendster Weise Befürwortung gefunden hat (vgl. die lichtvolle und durchweg überzeugende Abhandlung: Parlamentarische oder richterliche Legitimationsprüfung, in den Annalen des Deutschen Reiches 1889, S. 273 f.), ist in jenen Verhandlungen überhaupt nicht berührt worden. — Nach dem vorstehend skizzierten Entwickelungsgange der hiesigen Gesetzgebung ist der Beschwerde- und Rechtsweg bei Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren folgendermaßen geordnet: Gegenüber einer versagten oder an vermeintlich unrichtiger Stelle erfolgten Eintragung in die Wählerlisten kann der in seinem Recht Verletzte (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege § 9) die behördliche Vorentscheidung binnen einer zweiwöchigen Frist durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof anfechten, oder bei der Landesversammlung bis zum Abschluß der Wahlen und dem Eintritt der Gewählten in den Landtag Beschwerde erheben (Wahlgesetz § 49). Die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof kann bis zum Urteil zurückgenommen werden; läßt der Kläger es aber zur Entscheidung kommen, so ist diese endgültig. Neben diesem Anspruch des Einzelnen auf Anerkennung des ihm abgesprochenen Individualrechtes steht die im öffentlichen Interesse, gewissermaßen als Popularklage, jedem der politischen Rechte teilhaftigen Landeseinwohner (und namentlich jedem Mitgliede der Landesversammlung: Geschäftsordnung von 1893, § 6) gegebene Beschwerde bei der Landesversammlung. Sie beschränkt sich nicht auf Ordnungswidrigkeiten des Wahlverfahrens — ohne Unterscheidung zwischen Wahlmännerwahlen und direkten Wahlen —, sondern erstreckt sich auch auf die

Frage der Wählbarkeit der Abgeordneten und ist in dieser Richtung, wenn der Anfechtungsgrund genügend bescheinigt ist, auch über die im § 49, Abs. 2 des Wahlgesetzes bestimmte Frist (Eintritt des Gewählten in die Landesversammlung) hinaus zulässig (Geschäftsordnung § 7). — Der Ausspruch über das Endergebnis der Wahlprüfung hat sich darauf, ob die Gültigkeit der Wahl anzuerkennen oder zu verneinen sei, zu beschränken, nicht auch darüber hinaus festzustellen, daß an Stelle des als gewählt Verkündeten ein anderer als gewählt anzuerkennen sei. Vgl. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 50, Beilageheft S. 2. Auch: Seydel in der erwähnten Abhandlung, S. 292.

§ 8[1]).

Die Wahlen der Abgeordneten der Stadt- und der Landgemeinden (§§ 2 und 3) sind mittelbare. Die Wahlberechtigten wählen, eingetheilt nach dem Maße der von ihnen aufgebrachten directen Gemeindesteuern, in drei Klassen, auf deren jede ein Drittheil der Steuern fällt, als Urwähler die Wahlmänner, und zwar jede Klasse für sich die gleiche Zahl von Wahlmännern. Die Wahlmänner aller drei Klassen wählen vereint die Abgeordneten. Im Wahlgesetze kann bestimmt werden, daß der ersten Klasse bis zu mindestens 5, der zweiten Klasse bis zu mindestens 20 Procent der Gesammtheit der Wahlberechtigten angehören sollen[2]).

Die Wahlen der Abgeordneten der Berufsstände (§§ 4 und 5) erfolgen unmittelbar durch die Wahlberechtigten.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und das Wahlverfahren enthält das Wahlgesetz[3])[4]).

[1]) Die ersten beiden Absätze des Paragraphen sind in das Gesetz auf Wunsch der Regierung aufgenommen, die es für notwendig hielt, daß nach der wesentlichen Verschiebung der Machtverhältnisse in der Landesversammlung infolge deren neuen Zusammensetzung wenigstens die grundlegende Bestimmung, auf der sich das Wahlverfahren aufbaue, ihre Stelle im Gesetzentwurf finde und damit zu einer Verfassungsnorm werde.

[2]) Diese Bestimmung, die das Übergewicht der Höchstbesteuerten bei den Wahlen der Gemeinden zu mindern bezweckt, ist getroffen im W.-G. § 1.

[3]) Das Wahlgesetz gehört nicht zu den Verfassungsgesetzen im eigentlichen Sinne, kann daher mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden. Ursprünglich waren (vgl. S. 37 f.) alle Vorschriften über das Wahlverfahren im Entwurf der N. L.-O. selbst enthalten, und als man dann aus ihnen ein besonderes Wahlgesetz zusammenstellte, wurde im § 70 der N. L.-O. ausdrücklich aus-

gesprochen, daß das W.-G. keinen Teil des Landesgrundgesetzes bilde. Während ferner am Schluß des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 22. November 1851 die Bestimmungen *dieses* Gesetzes wiederum zu einem Teile des Landesgrundgesetzes erklärt sind, fehlt ein solcher Zusatz im Wahlgesetz vom 23. November 1851. Dagegen gehört das W.-G. zu den mit dem Landesgrundgesetze publizierten Gesetzen (L.-A. vom 12. Oktober 1832, Art. 1) und kann daher nur von der Landesversammlung selbst, nicht schon unter Mitwirkung des Ausschusses ergänzt, erläutert oder abgeändert werden (R. L.-O. § 122).

4) Aus den allgemeinen Bestimmungen des Wahlgesetzes ist folgendes hervorzuheben:

Als Urwähler haben das Recht der Wahl in den Städten die nach der St.-O. wahlberechtigten Bürger, in den Landgemeinden die nach der L.-G.-O. bei den Gemeindewahlen wahlberechtigten Gemeindegenossen. Hinsichtlich der Wählbarkeit der Wahlmänner und des bei deren Wahl zu beobachtenden Verfahrens gelten die für die Wahl der Stadtverordneten und der Gemeinderatsmitglieder in der St.-O. und L.-G.-O. getroffenen Bestimmungen mit einigen Vereinfachungen. Die Wahlmänner *müssen* aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks, in dem die Wahl stattfindet, *können* aber aus allen drei Steuerklassen genommen werden (§ 1).

Die Wahl sämtlicher Abgeordneter der Stadt- und Landgemeinden findet an ein und demselben Tage statt, die Wahl der Abgeordneten der Berufsstände ebenfalls, jedoch 14 Tage später (§ 10 und 18). Die Wahl geschieht nicht mehr, wie nach dem früheren Gesetz, öffentlich zu Protokoll, sondern durch verschlossene Stimmzettel, welche nur die Namen der Kandidaten enthalten dürfen, denen die Wähler ihre Stimme geben wollen (§ 11; über Vorzüge und Nachteile der „geheimen Wahl" vgl. *Meyer-Jellinek*, Das parlamentarische Wahlrecht, S. 556 f.). Das Wahlgeschäft wird geleitet durch einen Wahlvorsteher unter Unterstützung zweier Wahlgehilfen. Der Wahlvorsteher legt die verschlossenen Stimmzettel in einer Wahlurne nieder, läßt die Abgabe derselben in der Liste der Wahlberechtigten durch einen Vermerk beurkunden, öffnet nach Schluß der Wahlzeit die Stimmzettel und verkündet das Ergebnis der Wahl (§§ 13, 14, 17). Über das ganze Wahlgeschäft wird ein Protokoll aufgenommen, dem als Anlage die Listen der Wahlberechtigten und die für ungültig erklärten Stimmzettel anzufügen sind, die gültig befundenen hat der Wahlvorsteher bis zur Entscheidung der Landesversammlung über die Gültigkeit der Wahl versiegelt zu bewahren (§ 19). Der Tag der etwa erforderlichen Stichwahlen oder neuen Wahlen wird durch das Staatsministerium bestimmt, auch hier unter Festsetzung verschiedener Wahltage je für den Wahlkörper der Berufsstände und den der Stadt- und Landgemeinden (§ 18). Die Wahl erfolgt nach voller Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen. Wird diese in erster Wahl nicht erreicht, so ist die Wahl unter denjenigen Personen, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben, zu wiederholen. Im zweiten Wahlgange entscheidet einfache Stimmenmehrheit und bei gleicher Stimmenzahl

das — vom Wahlvorsteher oder einem Gehilfen zu ziehende — Los. Hat ein Wahlkörper mehrere Abgeordnete zu wählen, so geschieht dies gleichzeitig auf einem Stimmzettel; sämtliche gültigen Stimmzettel gelten alsdann bei Ermittelung der vollen Mehrheit als abgegebene Stimmen (§§ 15, 16). Eine Vorschrift, wonach es des Erscheinens einer bestimmten Anzahl von Wahlberechtigten (Gesetz von 1851, § 24: „mindestens die Hälfte") zur Vornahme einer gültigen Wahl bedarf, ist im Wahlgesetz nicht aufgenommen und die bisherige Bestimmung, die den unentschuldigt ausgebliebenen Wählern die Kosten des vereitelten Wahltages auferlegte (Gesetz von 1851, § 24, Abs. 2), nach dem Vorgange Belgiens und der Schweiz ersetzt durch Einführung eines indirekten Wahlzwanges mittels Festsetzung einer Versäumnisstrafe von je 10 Mk. gegen die Wahlberechtigten, die ohne Entschuldigung zu der Wahl eines Abgeordneten — nicht auch zu den Wahlmännerwahlen, hinsichtlich deren die Bestimmungen der St.-O. und L.-G.-O. maßgebend geblieben sind — nicht erscheinen. Die Strafe fließt zu Wohltätigkeitszwecken in die Kasse des Kreiskommunalverbandes, in welchem der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz hat. Als Entschuldigungen gelten, wenn gehörig bescheinigt, Krankheit, unaufschiebbare und persönlich zu erledigende Geschäfte im Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst, eine mindestens 40 Kilometer betragende Entfernung vom eigenen Wohnsitz und zugleich vom Wahlort am Tage der Wahl, und Behinderung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle. Ärzte, Apotheker ohne Gehilfen und Personen, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie bei den besonderen Wahlen der Berufsstände die Wahlberechtigten des Amtsbezirks Thedinghausen unterliegen der Strafbestimmung nicht (§ 12). Über die günstige Einwirkung dieser Strafvorschrift auf Verminderung der Wahlenthaltungen nach den Erfahrungen der nächsten Jahre: Zimmermann, Wahlzwang durch Geldstrafe für unentschuldigte Wahlenthaltung, in Annalen des Deutschen Reiches 1901, S. 81 bis 93. — Sicherung der Wahlfreiheit und der Wahlhandlung: R.-St.-G.-B. §§ 107 bis 109.

§ 9.

Die Wahl zum Abgeordneten kann abgelehnt werden[1]). Niemand kann einen Auftrag zum Abgeordneten von mehreren Wahlkörpern annehmen.

[1]) So zuerst das provisorische Gesetz vom 11. September 1848, während nach § 82 der R. L.-O. nur ein höheres Alter (65. Lebensjahr), Krankheit oder Körperschwäche und Unabkömmlichkeit in häuslichen oder Geschäftsverhältnissen zur Ablehnung berechtigten.

§ 10.

Civilbeamte[1]), Geistliche und Schullehrer bedürfen keines Urlaubes zum Eintritt in die Landesversammlung[2]). Ihr

Dienstgehalt läuft während ihrer Thätigkeit als Abgeordnete fort, die Kosten der Vertretung im Dienste trägt der Staat.

[1]) Bei der Beratung der N. L.-O. ist die Frage aufgeworfen, ob nicht, wie es in anderen Verfassungsurkunden geschehen, die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener ihres Diensteides während der Dauer des Landtages zu entbinden seien. Aber die allgemeine Ansicht, die der Auffassung der Ständeversammlung von der inneren Unabhängigkeit des Staatsbeamten Ehre macht, ging dahin, daß „der Diensteid, dem Staatsoberhaupte und nicht der Person des Fürsten geleistet, keine Verpflichtungen enthalte, welche die Freiheit eines zum Abgeordneten gewählten Staatsdieners beschränkten, und es schon bedenklich sei, durch Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Verfassungsurkunde der entgegenstehenden Ansicht überhaupt Raum zu geben" (Sitzung beider Sektionen vom 8. Oktober 1831).

[2]) Nach der früheren Gesetzgebung hatten die Beamten Urlaub zwar nachzusuchen, doch durfte er nicht versagt werden. Die jetzige Fassung entspricht dem § 21 der Reichsverfassung.

§ 11.

Die Wahlperioden der Landesversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren festgesetzt[1])[2]).

[1]) Der § 11 wiederholt den § 1, der § 12 den § 2 des Gesetzes vom 26. März 1888 Nr. 12. Vor diesem Gesetz währte die Wahlperiode sechs Jahre. Nach ihrem Ablauf sollte dem Entwurf der N. L.-O. gemäß die Neuwahl sämtlicher Abgeordneter stattfinden, allein die Kommission war der Ansicht, daß, falls nach Ablauf von je drei Jahren die Hälfte der Abgeordneten ausscheide, man damit „etwas Stabiles in der Kammer erhalte". Die Regierung gab diesem Wunsche nach. Umgekehrt hatte der Entwurf des Gesetzes von 1888 vorgeschlagen, daß vor Beginn eines jeden dritten Landtages, also alle vier Jahre, die Hälfte der Abgeordneten neu gewählt werde, wogegen nunmehr von der Kommission erinnert wurde, daß eine achtjährige Dauer der Wahlperiode die schon vorhandene Abneigung der Bevölkerung gegen das derzeitige System des Wahlgesetzes in bedenklicher Weise verschärfen werde, eine Verkürzung auf zwei Jahre wegen der alsdann zu häufig wiederkehrenden Wahlhandlungen ebenso wenig zu empfehlen und daher der zweckmäßigste Ausweg der sei, nach Ablauf von je vier Jahren den Auftrag *sämtlicher* Abgeordneten erlöschen zu lassen. — Über die Berechtigung solcher Ansichten: Meyer-Jellinek, Parlamentar. Wahlrecht, S. 685.

[2]) Die Frage, von welchem Zeitpunkt an die Dauer der Legislaturperiode zu berechnen ist, wird für den Reichstag von der herrschenden Meinung dahin beantwortet, daß entscheidend sei der Tag der letzten allgemeinen Wahlen, weil die Abgeordneteneigenschaft mit dem Wahltage beginne. A. M. namentlich

Arndt, der den Tag der Eröffnung des Reichstages für maßgebend hält (Reichsstaatsrecht S. 133 f. und Annalen 1903, S. 721). Die Verfassungsbestimmungen der deutschen Einzelstaaten lauten verschieden. Für das Herzogtum sind etwaige Zweifel beseitigt durch die aus § 86 der N. L.-O. bzw. § 21 des Verfassungsgesetzes vom 22. November 1851 Nr. 48 herübergenommene Bestimmung im § 13, Nr. 1 und 2 des vorstehenden Gesetzes, nach denen die vierjährige Legislaturperiode mit dem Vollzug der ersten Neuwahlen — der „allgemeinen Wahlen" in den Stadt- und Landgemeinden — ablaufen würde. Diese Schranke ist freilich nicht ausnahmslos innegehalten. Der zweite außerordentliche Landtag des Jahres 1884, nach dem Tode des Herzogs Wilhelm am 23. Oktober eröffnet, ward noch am 17. Dezember jenes Jahres, zwei Tage vor der Eröffnung des 18. ordentlichen Landtages zu einer Sitzung zusammenberufen und alsdann erst geschlossen, obwohl für diejenigen Abgeordneten, deren Auftrag vor dem Beginn des neuen Landtages abgelaufen war, schon am 4. und 11. November die Neuwahlen stattgefunden hatten.

§ 12.

Vor dem Beginne einer neuen Wahlperiode, sowie nach einer vom Landesfürsten nach § 147 der Neuen Landschafts-Ordnung verfügten Auflösung der Landesversammlung werden sämmtliche Abgeordnete neu gewählt.

Bei jeder Wahl können die bisherigen Abgeordneten wieder gewählt werden.

Im Falle der Auflösung der Landesversammlung dauert die neue Wahlperiode, von dem auf die Neuwahl folgenden Januar an gerechnet, noch vier Jahre[1]).

[1]) Der Schlußabsatz ist auf Antrag der Justizkommission dem Gesetz eingefügt, weil es an einer Vorschrift fehle, wie es bei einer Auflösung des Landtages mit der Funktionsdauer der neu zu wählenden Versammlung zu halten sei, weshalb bei dem Eintritt eines solchen Falles (zu dem es übrigens noch niemals gekommen ist) bedenkliche Zweifel entstehen könnten. „Es kann allerdings bei Anwendung dieser Bestimmung, wenn die Auflösung im ersten Jahre einer Landtagsperiode eintritt, eine Nichtübereinstimmung der Finanzperiode mit der Wahlperiode eintreten, indes ist dieselbe dann jederzeit durch die Einschiebung eines einjährigen Etats auszugleichen" (Komm.-Bericht vom 17. Februar 1888, Anl. 33 der Verhandlungen des 19. ordentlichen Landtages).

§ 13.

Der Auftrag der Abgeordneten erlischt[1]):

1) durch Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind,

2) durch Auflösung der Versammlung und zwar in beiden Fällen mit Beendigung der neuen Wahl des betreffenden Wahlkörpers[2]),
3) durch Wegfall einer der Voraussetzungen der Wählbarkeit[3]),
4) durch Annahme eines Staats- oder Hofamtes, welches der Abgeordnete zur Zeit seiner Wahl noch nicht bekleidete[4]), also nicht durch Versetzung[5]); jedoch kann der Ausscheidende wiedergewählt werden,
5) wenn der Abgeordnete vor Ablauf der Zeit, für welche er erwählt war, seinen Auftrag niederlegt oder zu dessen Ausrichtung in Folge dauernder körperlicher oder geistiger Schwäche unfähig wird,
6) zur Strafe, wenn die Versammlung die Ausschließung eines Mitgliedes auf Grund der Geschäftsordnung beschließt[6]).

Ob der Auftrag eines Abgeordneten aus einem der Gründe unter 3 bis 5 erloschen sei, entscheidet die Landesversammlung, falls aber der Landtag nicht versammelt ist, der Ausschuß. Ist der Auftrag eines Abgeordneten für erloschen erklärt oder aus dem Grunde unter 6 erledigt, so läßt die Landesregierung für den Wahlbezirk ein neues Wahlausschreiben. Die in Folge solcher Wahlausschreiben gewählten Abgeordneten treten nur für den Rest der Zeit ein, für welche der ausgeschiedene Abgeordnete gewählt gewesen[7]).

[1]) Der Paragraph behandelt unter Nr. 1 und 2 die allgemeinen, den Verlust der Abgeordneteneigenschaft für sämtliche Mitglieder der Landesversammlung bewirkenden Erlöschungsgründe, unter Nr. 3 bis 6 die besonderen, in der Person der einzelnen Abgeordneten eintretenden. Ein weiterer Fall der letzteren Art ist nach § 110 der N. L.-O. gegeben bei Verurteilung eines Mitgliedes des Ausschusses wegen Verfassungsverletzung. Die Ziffern 1, 2 und 6 des Absatzes 1 entsprechen wörtlich, die übrigen im wesentlichen den Bestimmungen im § 86 der N. L.-O. bzw. § 21 des Verfassungsgesetzes vom 22. November 1851. Hinsichtlich des Auftrages der Mitglieder des Ausschusses vgl. § 18, Abs. 2.

[2]) Eine Bestimmung, die hinsichtlich des Falles unter 2 eine völlig vereinzelte Eigentümlichkeit der braunschweigischen Verfassung in sich schließt. Da sie die Wirkung der Auflösung bis zum Vollzuge der Neuwahlen hinausschiebt, so würde an und für sich nichts im Wege stehen, die Landesversammlung nach

ihrer Auflösung nochmals, etwa zu einem außerordentlichen Landtage, zusammenzurufen. — Frist bis zur Eröffnung des neuen Landtages: § 147.

[3]) Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind angegeben im § 7 dieses Gesetzes.

[4]) Und zwar — nach der bislang gleichmäßig erfolgten strengen Auslegung der in einer Beschränkung auf Staatsämter schon in der N. L.-O. enthaltenen, im Gesetz von 1851, wie vorsteht, erweiterten Bestimmung — ohne Unterschied, ob mit dem neuen Amt ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist oder nicht. Andererseits ist die Verleihung eines höheren Ranges oder anderen Titels ohne Änderung des Amtes belanglos. Vgl. den Kommissionsbericht vom 27. November 1833 und die Landtagsverhandlung vom gleichen Tage (Protok. 47 des 1. ordentl. Landtages), auch den Ausschußbericht vom 14. Dezember 1887, § 10 (Drucksachen des 19. ordentl. Landtages, Anl. 5). Unter das Gesetz fällt nach Gleichheit des Grundes auch die Verleihung eines zweiten Amtes neben dem ersten, nicht aber schon die Übertragung eines jederzeit wieder entziehbaren Auftrages gegen Vergütung. — Über den zweifelhaften Wert aller derartiger Bestimmungen: Meyer-Jellinek, Parlament. Wahlrecht, S. 499 f.

[5]) Dieser Zusatz fehlte noch im § 86 der N. L.-O. und ist durch das Gesetz von 1851 eingefügt zur Beseitigung von Auslegungsfragen, die aus Anlaß einer gegen zwei in höheren Staatsämtern angestellte Landtagsmitglieder (v. Geyso, Caspari) von der Regierung verfügten Strafversetzung (s. Einleitender Teil, S. 55) auf dem 3. ordentl. Landtage die eingehendsten Verhandlungen hervorgerufen hatten (vgl. Ausschußbericht vom 13. Januar 1842, § 6, Anl. 2 zu Prot. 101, Kommissionsbericht vom 31. Januar 1842, Anl. 3 zu Prot. 109, und Beratung vom 5. Februar 1842, Prot. 111 des genannten L.-T.).

[6]) Eine solche Ausschließung vom Landtage unter Anordnung von Neuwahlen findet, abgesehen von dem in Anm. 4 zu § 7 erwähnten Falle, statt nach § 4 und 39 der Geschäftsordnung, wenn ein bei Beginn des Landtages unentschuldigt fehlender Abgeordneter zuwider der an ihn ergehenden Aufforderung sich nicht binnen drei Tagen einfindet oder wenn ein Abgeordneter, nachdem er drei Sitzungen hintereinander unentschuldigt versäumt hat, der schriftlichen Aufforderung des Präsidenten zur Teilnahme an den Sitzungen binnen bestimmter Frist nicht nachkommt. Die G.-O. hat jedoch die Rechtsfolgen des Ungehorsams nicht gleichmäßig geregelt. Noch nach der Redaktion vom 20. Januar 1893 soll der Säumige im ersteren Fall nur „das Recht verlieren, auf diesem Landtage zu erscheinen“ (nach der G.-O. von 1832 trat dann der Stellvertreter ein); im anderen Fall dagegen ist er schlechthin „als ausgeschieden anzusehen“. Diese etwas auffälligen Verschiedenheiten sind nunmehr durch obige Gesetzesbestimmung beseitigt worden.

[7]) Sowohl in der N. L.-O., wie im Gesetz von 1851 fehlte es an einer ausdrücklichen Vorschrift darüber, welche Organe zu entscheiden hatten, ob einer der in Nr. 3 bis 5 genannten Fälle vorliege und somit der Verlust der Abgeordneteneigenschaft auszusprechen sei. Auch die Geschäftsordnung ließ im

§ 8 dieſe Frage namentlich in Beziehung auf eine etwaige Zuſtändigkeit des Ausſchuſſes an Stelle der Landesverſammlung ſelbſt im Unklaren. Die Lücke ward dann zwar ausgefüllt durch den Abſatz 2 des vorſtehenden Paragraphen im Geſetz vom 6. Mai 1899, allein bei der Redaktion der neuen Beſtimmungen waren Verſehen untergelaufen, die eine alsbaldige Einbeſſerung dringend erforderlich machten (ſ. darüber den Bericht und Antrag der Juſtizkommiſſion vom 21. November 1900, Anl. 134 der Verhandlungen des 25. ordentl. Landtages). Die Einbeſſerung iſt auf Erſuchen des Landtages erfolgt durch die Novelle vom 2. März 1903 Nr. 6, betreffend Abänderung des Geſetzes über die Zuſammenſetzung der Landesverſammlung vom 6. Mai 1899 Nr. 31. Dieſe Novelle erſetzt in ihrem Art. I den Abſatz 2 des § 13 durch die im obigen Text wiedergegebene Faſſung und bezeichnet ſich — was nach dem Geſetzestitel und den Eingangsworten des Art. I ohnehin einem Zweifel nicht unterliegen konnte — im Art. II ausdrücklich als Teil des Landesgrundgeſetzes. Sachlich hat ſie die von der Landesverſammlung vorgeſchlagene Beſtimmung nur in einem Punkte geändert. Der Antrag des Landtages wollte die Entſcheidung darüber, ob das Amt eines Abgeordneten als erloſchen anzuſehen ſei, im Hinblick auf die präjudizielle Bedeutung, die der Beſchluß unter Umſtänden haben konnte, nach dem Vorgange des württembergiſchen Wahlgeſetzes § 25 dem Ausſchuß nur dann übertragen, wenn in ſeiner Mitte über die Auslegung des Geſetzes keine Meinungsverſchiedenheit obwalte. Das Staatsminiſterium war dagegen (Begründung der Vorlage im Schreiben vom 11. März 1902 Anl. 66 der Verhandlungen des 26. ordentl. L.-T.) mit gutem Grunde der Anſicht, der Ausſchuß werde, wenn der ihm vorliegende Einzelfall zu ernſten Zweifeln Anlaß gebe, aus Rückſicht auf ſeine Verantwortlichkeit ohnehin von eigener Entſchließung abſehen und die Beſchlußfaſſung der Landesverſammlung ſelbſt überlaſſen, ſoweit inzwiſchen nicht die Auftragsdauer abgelaufen ſei.

§ 14.

Der Ausſchuß der Landesverſammlung ſoll aus ſieben Perſonen beſtehen, welche die Landesverſammlung aus ihrer Mitte nach voller Stimmenmehrheit wählt. Wird ſolche im erſten Wahlgange nicht erreicht, ſo entſcheidet bei der zu wiederholenden Wahl, welche ſich nur auf die beiden — eintretenden Falls bei Stimmengleichheit auf die mehreren — Perſonen mit den meiſten Stimmen zu erſtrecken hat, einfache Stimmenmehrheit und nöthigenfalls das Loos[1]).

[1]) Der § 14 entſpricht ſeinem Inhalt nach den §§ 22 und 23 des Verfaſſungsgeſetzes vom 22. November 1851 und dem § 25 des Wahlgeſetzes vom gleichen Jahre. — Auf dem erſten ordentlichen Landtage iſt darüber verhandelt,

ob ein Abgeordneter die Wahl zum Mitgliede des Ausschusses ablehnen könne und ob ein Staatsdiener zur Annahme einer solchen Wahl von Neuem der Erlaubnis der Regierung bedürfe. Das Staatsministerium hatte beides bejaht und ausdrücklich ausgesprochen, daß im Eintritt in die Ständeversammlung eine Dispensation von anderen Dienstgeschäften für den Fall der Wahl zum Mitgliede des Ausschusses nicht enthalten sei. Die für die Übergangszeit noch bestehenden beiden Ausschüsse und die zur Prüfung des von ihnen erstatteten Berichts späterhin eingesetzte Kommission verneinten dagegen jene Fragen, da nach § 59 der N. L.-O. der Ausdruck „Landschaft" sowohl die Ständeversammlung, wie den Ausschuß begreife, dieser „eine Fortsetzung jener und mit ihr ein Ganzes bilde, das Amt des Abgeordneten aber alle einem solchen nach der N. L.-O. zulässigerweise zu übertragenden Pflichten ohne weiteres umfasse und daher in der Erlaubnis zur Annahme der Wahl als Mitglied der Ständeversammlung von vornherein auch die Befreiung von den Staatsdienstgeschäften rücksichtlich einer etwaigen Wahl zum Mitgliede des Ausschusses zu erblicken sei, wie denn andererseits eine Weigerung eines Abgeordneten, einen Teil der unter Umständen im Auftrage eines Ständemitgliedes enthaltenen Pflichten zu erfüllen, als unstatthaft erscheinen müsse" (Ausschußbericht vom 4. und Kommissionsbericht vom 25. Juli 1833). Die Ständeversammlung trat in der Sitzung vom 29. Juli 1833 dieser wohlbegründeten Ansicht bei. Späterhin sind derartige Zweifel nicht wieder aufgetaucht.

§ 15[1]).

Der Ausschuß wird gewählt, wenn der Landtag vertagt, verabschiedet oder aufgelöst wird, vor dessen Auseinandergehen.

[1]) Die §§ 15 bis 20 geben wörtlich die §§ 24 bis 29 des Gesetzes vom 22. November 1851 Nr. 48 wieder.

§ 16.

Bei der Wahl des Ausschusses wird zugleich für jedes Mitglied desselben ein Stellvertreter auf gleiche Weise gewählt.

Dieser tritt in den Ausschuß ein, wenn das Mitglied, für welches er gewählt worden, behindert ist[1]); sollte auch der Stellvertreter behindert oder bereits einberufen sein, so rückt statt seiner der an Jahren älteste der übrigen Stellvertreter ein.

Ueber die Einberufung der Stellvertreter entscheidet der Ausschuß.

[1]) „Behindert ist“ — daher wird im Fall des Ausscheidens eines Ausschußmitgliedes durch Tod oder durch Niederlegung des Abgeordnetenauftrages eine Ersatzwahl, sobald der Landtag wieder versammelt ist, nicht nur für zulässig, sondern auch für das ordnungsgemäße Verfahren zu halten sein. Der § 17 des Gesetzes steht nicht entgegen, er trifft nur Bestimmung darüber, wann Ergänzungswahlen kraft Rechtsnotwendigkeit unter allen Umständen — auch wenn der Landtag vertagt oder bereits geschlossen ist — stattfinden müssen („ist ... zur Ergänzung zu schreiten“) und daher erforderlichenfalls sogar durch Ausübung des Konvokationsrechts herbeigeführt werden dürfen (R. L.-O. § 113, 4). Zuzugeben ist allerdings, daß die Praxis der letzten Jahrzehnte bei Fortfall von Ausschußmitgliedern deren Stellvertreter bis zur Eröffnung des nächsten ordentlichen Landtages ausnahmslos für ihre Vormänner in den Ausschuß hat eintreten lassen, auch dann, wenn die Möglichkeit der Vornahme von Ersatzwahlen vorlag. Für die hier (anders noch die 1. Aufl., S. 146) vertretene Auslegung indessen Belege aus der älteren Zeit: Protokoll der Ständeversammlung vom 9. Dezember 1842 und Protokoll der Abgeordnetenversammlung vom 16. März 1850 unter IV, in Verbindung mit den Protokollen vom 23. Dezember 1848 unter X und vom 26. November 1849 unter V; aus neuester Zeit: Sitzungsbericht vom 23. Juni 1906. — Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 des Gesetzes sind wörtlich bereits in der R. L.-O. § 90 und 92 enthalten, und unverändert aus dieser auch in das Verfassungsgesetz vom 22. November 1851 übergegangen.

§ 17.

Sind sowohl von den Mitgliedern des Ausschusses, als von deren Stellvertretern, vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt waren, so viele abgegangen, daß die Uebrigbleibenden nicht wenigstens die Zahl von sieben ausmachen, so ist zu einer Ergänzung des Ausschusses durch neue Wahlen zu schreiten [1]).

[1]) Vgl. Anmerkung 1 zu § 16.

§ 18.

Der Auftrag des Ausschusses erlischt mit der Eröffnung jedes neuen ordentlichen Landtages [1]).

Der Auftrag der Mitglieder des Ausschusses erlischt mit dem Abgeordneten-Auftrage, jedoch in den § 13 unter 1 und 2 aufgeführten Fällen erst am Tage der Eröffnung des neuen Landtages.

[1]) Der Ausschuß bleibt demnach, wie nach einer Auflösung des Landtages, so auch während eines oder mehrerer zwischen den ordentlichen Landtagen zu-

sammenberufener außerordentlicher Landtage in Wirksamkeit, während die beiden Präsidenten (s. § 136, Anm. 3) und die Kommissionen in jedem Falle neu zu wählen sind. Auch hat der Ausschuß vor der Eröffnung eines neuen ordentlichen Landtages die Prüfung der etwa stattgehabten Wahlen zur Landesversammlung zu erledigen und über deren Ergebnis im Legitimationsverfahren Vortrag zu halten (Gesch.-Ordn. § 5 und 6); ist er bei Beginn des Landtages nicht mehr „in erforderlicher Anzahl vorhanden", d. h. wohl: nicht mehr beschlußfähig (R. L.-O. § 150), so ernennt der Landesfürst eine aus mindestens drei Abgeordneten bestehende Einweisungskommission (Gesch.-Ordn. § 9). Diese Bestimmung ist übrigens niemals praktisch geworden.

§ 19.

Auf die nach diesen Bestimmungen gebildete Landesversammlung und deren Ausschuß gehen alle Rechte und Pflichten über, welche nach dem Landesgrundgesetze vom 12. October 1832 der Ständeversammlung und deren Ausschusse zustehen und obliegen[1]).

[1]) Vorsorglicherweise aus dem Gesetz vom 22. November 1851 wieder übernommen.

§ 20.

Dieses Gesetz bildet einen Theil des Landesgrundgesetzes und kann nur, wie das Landesgrundgesetz selbst authentisch interpretirt, abgeändert oder aufgehoben werden.

Dasselbe tritt am 1. Januar 1900 mit der Maßgabe in Kraft, daß auf Grund der dadurch geänderten Gesetzgebung über die Zusammensetzung der Landesversammlung vor jener Zeit eine Wahl sämmtlicher Abgeordneten stattfindet und am 1. Januar 1900 eine neue vierjährige Wahlperiode beginnt.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz Nr. 48 vom 22. November 1851 nebst den dasselbe abändernden Gesetzesbestimmungen außer Kraft.

Zweiter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Landschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§ 94.

Die Landstände haben die heilige Pflicht, in ihrem Wirkungskreise, der Verfassung gemäß, die Wohlfahrt des Vaterlandes, frei von anderen Rücksichten, gewissenhaft zu befördern[1]).

[1]) E. L.-O. § 14.

§ 95.

Sie sind schuldig, bei Ausübung ihrer ständischen Rechte und Befugnisse die Verfassung genau zu beobachten, und dürfen sich nur mit den Gegenständen beschäftigen, welche Bestimmungen der Verfassung ihrem Wirkungskreise überwiesen haben[1]).

[1]) Der Art. 95 entspricht im Eingang dem § 20 der E. L.-O. und im übrigen ähnlichen Bestimmungen der bayerischen (Titel VII, § 1), hessischen (Art. 66) und sächsischen Verfassung (Art. 79). Mit Recht ist dagegen bemerkt, daß ebensowenig, wie die Befugnisse der Krone, so auch die der Volksvertretung in einer erschöpfenden Aufzählung sich zusammenstellen lassen und daß die Beschränkung, die den Landständen zu setzen ist, nicht sowohl in den Gegenständen, als in der Form ihrer Tätigkeit zu suchen sei; eine Einschränkung der Staatsgewalt freilich kann von ihnen nicht weiter in Anspruch genommen werden, als es die Verfassung innerhalb der von ihr bestimmt gezogenen Grenzen ausdrücklich zuläßt. Daher darf durch eine Bestimmung nach Art der im § 95 enthaltenen das Recht der Stände beispielsweise nicht als ausgeschlossen gelten, über die Ausübung des Stimmrechts der Landesregierung im Bundesrate oder wegen einer für wünschenswert zu erachtenden Richtung der Reichsgesetzgebung, sowie auch hinsichtlich einer Einwirkung auf auswärtige Beziehungen des Deutschen Reiches geeignetenfalls Anfragen, Anträge, Ersuchen an die Landesregierung zu richten, obwohl die Befugnis hierzu aus den Einzelbestimmungen der N. L.-O. nirgends besonders zu begründen sein wird. Die Landesversammlung hat zur Zeit des deutschen Bundes von diesem Rechte bei allen sich bietenden Gelegenheiten Gebrauch gemacht. So hat sie (freilich ohne Erfolg) auf die Ausführung der im Art. 18 der Bundesakte vorbehaltenen gleichförmigen Bestimmungen über die Preßfreiheit bei der Bundesversammlung hinzuwirken versucht (Beschluß vom

15. Januar 1841 — Erwiderung vom 3. Mai 1841, Anl. 2 zu Prot. 71 des 3. ordentl. Landtages) und Anträge auf Herbeiführung eines einheitlichen Rechts für Deutschland eingebracht (Beschluß vom 8. März 1861); so ist von ihr nach der Beseitigung des Hannoverschen Staatsgrundgesetzes von 1833 im Protokoll die Erklärung niedergelegt, daß sie das zuversichtliche Vertrauen zu der Landesregierung habe, sie werde die ihren Beziehungen zum deutschen Bunde entsprechenden Maßregeln ergreifen, welche geeignet seien, die Herstellung des verfassungsmäßigen Zustandes im Königreich Hannover zu bewirken (Sitzung vom 22. November 1837); der Beschluß ist am 28. Mai 1839 und am 7. März 1843 wiederholt, ungeachtet angesehene Stimmen aus der Versammlung darauf hingewiesen hatten, daß weder aus § 105, noch aus § 106 der N. L.-O. und anderen Bestimmungen sich ein derartiges Vorgehen rechtfertigen lasse. Ähnlich ein Beschluß vom 13. Dezember 1844, der die Erwartung ausspricht, die Landesregierung werde im Verein mit ihren hohen Verbündeten auf Ergreifung geeigneter Maßregeln Bedacht nehmen, um die der Krone Dänemark angehörenden deutschen Staaten vor der ihre Selbständigkeit bedrohenden Gefahr zu schützen. Aus den Jahren 1848 bis 1850 liegen zahlreiche Resolutionen vor, die die Schleswig-Holsteinische Frage, die Gründung einer deutschen Zentralgewalt, die Einführung einer konstitutionellen Verfassung in Mecklenburg, das Dreikönigsbündnis u. a. betreffen. Am 25. März 1861 legt die Landesversammlung, unter stillschweigender Zustimmung des Staatsministeriums, feierliche Verwahrung ein gegen den Bundesbeschluß vom 27. März 1852, der die kurhessische Verfassung vom 5. Januar 1831 beseitigt hatte, mit dem dringenden Ersuchen, die Landesregierung wolle unablässig dahin wirken, daß die ehemalige kurhessische Verfassung, soweit sie nicht bundeswidrige Bestimmungen enthalte, wiederum zur tatsächlichen Geltung gelange. Im Jahre 1863 nimmt auch der Ausschuß wiederholt die Gelegenheit wahr, in Beziehung auf die tatkräftige Vertretung der Rechte Schleswig-Holsteins und auf Herbeiführung der Anerkennung des Herzogs von Augustenburg seitens des deutschen Bundes dem Staatsministerium seine Ansichten und Wünsche auszusprechen, nicht etwa „in dem Glauben, daß es einer Mahnung bedürfe, damit die Landesregierung in dieser hochwichtigen vaterländischen Angelegenheit die Rechte der Herzogtümer und gleichzeitig die deutschen Interessen wahrnehme, als vielmehr in der Überzeugung, daß es, wenn in dieser die Ehre aller deutschen Länder und Regierungen so nahe angehenden Sache kritische Perioden eintreten, eine Gewissenssache für die Organe der deutschen Landesvertretungen und dem Zwecke selbst förderlich sei, der in allen Schichten der Bevölkerung vorherrschenden Stimmung an geeigneter Stelle Ausdruck zu geben“ (Ausschußbericht vom 9. Dezember 1863, § 17). Weitere Schritte zum Zweck der Einsetzung des Herzogs von Augustenburg in seine Thronrechte geschahen dann auch von der Landesversammlung selbst, die der Regierung in der Sitzung vom 10. Mai 1864 ein einmütiges Dankes- und Vertrauensvotum wegen der von ihr eingenommenen Haltung darbrachte, auch späterhin in betreff der Erhaltung Luxemburgs bei Deutschland (Beschluß vom 15. April 1867).

§ 96.

Alle Abgeordneten sind in ihren landschaftlichen Rechten und Pflichten einander gleich. Keiner ist als der besondere Vertreter seiner Standesklasse zu betrachten [1]).

[1]) Während der § 57 das Verhältnis der Ständeversammlung der Landesregierung gegenüber feststellt, ordnet der § 96 die Stellung der einzelnen Mitglieder der Versammlung zu einander, sowie — zugleich mit dem § 133 — zu ihren Wählern.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Rechte und Pflichten der Ständeversammlung.

I. Mitwirkung im Finanzwesen.

§ 97.

Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Ständeversammlung im Finanzwesen sind im sechsten Capitel enthalten.

II. Mitwirkung bei der Gesetzgebung [1]).

§ 98.

a) Fälle, wo die Zustimmung der Stände erforderlich ist [2]).

Die ständische Zustimmung ist erforderlich:

1. wenn dieses Landesgrundgesetz [3]), oder die mit demselben erlassenen Gesetze [4]) ergänzt, erläutert oder abgeändert,
2. wenn neue organische Staatseinrichtungen getroffen oder die bestehenden verändert [5]),
3. wenn Landesgesetze gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden, die das Landes-Finanz- und Steuerwesen [6]), die Militärpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaften, das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafproceß [7]) betreffen.

[1]) Die nachfolgenden Paragraphen handeln nur von der Staatsgesetzgebung. Über die kirchliche Gesetzgebung und deren Verhältnis zur Staatsgesetzgebung s. § 212, Anm. 2.

[2]) Die Zuziehung der Stände bei der Gesetzgebung war nach dem früheren Verfassungsrecht mehr oder weniger dem Ermessen des Landesfürsten überlassen. Nach der E. L.-O. soll es bei wesentlichen Veränderungen der Landes-

verfassung, der Landeskollegien, der Gerichts- und allgemeinen Verwaltungsbehörden, bei einer beabsichtigten Abweichung von vertragsmäßig zwischen dem Landesfürsten und der Landschaft getroffenen Bestimmungen und bei allgemeinen Gesetzen in Ansehung der Zehnten, Dienste, Meier- und sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse und Gefälle, sowie der Teilung der Gemeinheiten der Verhandlung und Übereinkunft mit den Ständen bedürfen; ein neues Zivil- und Kriminalgesetzbuch, eine neue Prozeß- und allgemeine Polizeiordnung kann nicht ohne Beratung mit den Ständen eingeführt werden und bei Abänderungen der bestehenden allgemeinen Zivil- und Kriminalgesetze sind sie, so oft es die Umstände gestatten, mit Bemerkungen, Gutachten und Rat zu hören (§ 26 bis 28). Nicht eben weiter ging auch, so weit die Zustimmung der Stände in Frage kam, der erste Entwurf der N. L.-O., indem er sie nur erforderte bei Erlaß, Änderung, authentischer Erklärung oder Aufhebung von Gesetzen, welche die Landes- oder Steuerverfassung oder die Landeskollegien, Gerichts- und allgemeinen Verwaltungsbehörden, deren Wirkungskreis und ihre Verhältnisse betreffen, oder sich auf Bestimmungen beziehen, die zwischen dem Landesherrn und den Ständen vertragsmäßig getroffen sind (§ 113). Um so bedeutsamer war dagegen der Zusatz (§ 114), daß bei allen übrigen gesetzlichen Bestimmungen die Stände zuvor mit ihrem Gutachten und Rat gehört werden müssen. Die ständische Kommission hielt es jedoch für dringend geboten, die dem Zustimmungsrecht der Stände gezogenen Grenzen wesentlich zu erweitern. Zu diesem Zwecke trug sie darauf an, den Paragraphen dahin zu fassen:

> „Die ständische Zustimmung ist erforderlich, wenn in Bezug auf staatsbürgerliche oder privatrechtliche Verhältnisse oder auf die organische Einrichtung des Staates neue gemeingültige Bestimmungen eingeführt oder die bestehenden ergänzt, erläutert oder abgeändert werden.
>
> Es können also auch Veränderungen in betreff der Landesverwaltung überhaupt, insonderheit mit den Landeskollegien, deren Wirkungskreis und der amtlichen Stellung derselben ohne ständische Zustimmung nicht vorgenommen werden."

Der Geheimrat v. Schleinitz bezeichnete diesen Wunsch als unannehmbar, da er alles umfasse, kein Gesetz sich denken lasse, das alsdann nicht der ständischen Zustimmung bedürfe, und die Übertragung einer so weitgehenden Gesetzgebungsgewalt an die Stände mit dem monarchischen Prinzip und dem Art. 57 der Wiener Schlußakte kaum verträglich sei, obwohl zugegeben werden müsse, daß in verschiedenen Verfassungsurkunden ähnliche Bestimmungen aufgenommen seien. Im Fortgange der Verhandlungen war er jedoch, zumal die Ständeversammlung selbst schon bei dem Beginne ihrer Beratungen auf eine genauere Feststellung und angemessene Erweiterung ihrer Rechte bei der Gesetzgebung Wert gelegt hatte, zu einem Entgegenkommen innerhalb gewisser Grenzen bereit, erkannte an, daß der Wortlaut des Entwurfs zu Meinungsverschiedenheiten mit den Ständen führen und „verdrießliche Entscheidungen der Gerichte" veranlassen könne, und brachte — neben den im § 120 bis 123 aufgenommenen Bestimmungen — die gegenwärtige Fassung des § 98 in Vorschlag, die seiner

Ansicht nach eine möglichst sichere Grundlage für die Befugnisse der Regierung darstelle. Dennoch bleiben in einzelnen Fällen Zweifel, die öfters in der Eingangsformel: „nach angehörtem Rat und Gutachten und, soweit erforderlich, mit Zustimmung der Landesversammlung" zum Ausdruck gelangen. Eine Unterscheidung zwischen Fällen, in denen es der Zustimmung der Landesvertretung bedarf, und anderen, in denen diese nur gutachtlich zu hören ist, haben nur noch die Verfassungen von Sachsen-Altenburg (§ 210) und Anhalt (§ 18, 19). In den übrigen deutschen Staaten wird die Zustimmung des Landtages entweder erfordert bei Erlaß von Gesetzen, die „die persönliche Freiheit und das Eigentum der Untertanen betreffen" — eine Ausdrucksweise, die auch einer sehr verschiedenen Deutung fähig und keineswegs von vornherein gleichmäßig ausgelegt ist (vgl. Zachariae II, S. 160, Seydel, Bayer. Staatsrecht bei Marquardsen III, Abt. 1, S. 165, Schenkel, Bad. Staatsrecht, ebendaselbst Abt. 3, S. 12) — oder in allen Fällen der Gesetzgebung (so in Preußen, Württemberg, Sachsen, Hessen-Darmstadt, Oldenburg und den meisten der kleineren Staaten). In dieser Beziehung ist die braunschweigische Verfassung daher wohl in Rückstand geraten.

[3]) Zu Bestandteilen des Landesgrundgesetzes sind erklärt:

1. Das Gesetz, die ohne besondere ständische Zustimmung zulässigen Veränderungen mit dem Grundvermögen der Kammer und des vereinigten Kloster- und Studienfonds vom 20. Dezember 1834.

2. Das Gesetz über die Verhältnisse und die Verwaltung der Herzogl. Leihhausanstalt in ihrer Eigenschaft als Landes-Kreditinstitut vom 7. März 1842 Nr. 63 — jetzt: Ges. vom 20. August 1867 Nr. 72, mit späteren Änderungen (siehe § 186, Anm. 1).

3. Die Vereinbarung über die Wertpapiere des Staats, Anl. B zum Landtagsabschied des 14. ordentl. Landtages vom 12. Juni 1874 Nr. 31 (s. § 172, Anm. 8).

4. Das Gesetz, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, vom 16. Februar 1879 Nr. 3, dessen Ergänzung hinsichtlich der Huldigungseide vom 12. Februar 1886 Nr. 9, und dessen authentische Erklärung vom 4. Dezember 1902 Nr. 48.

5. Das Gesetz, betr. die Übertragbarkeit der zu Bauten durch die Etats zur Verfügung gestellten Beträge, vom 1. Juli 1904 Nr. 44.

Ferner gilt als ein Bestandteil des Landesgrundgesetzes der Finanz-Nebenvertrag vom 12. Oktober 1832. (Das Nähere siehe bei demselben, Eingang Anm. 1.) Verschiedene, in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben bei der Eisenbahnverwaltung im Art. 5 des Landtagsabschieds vom 10. November 1867 Nr. 101 getroffene, zu Teilen der Landesverfassung erhobene Vereinbarungen sind durch den Verkauf der Eisenbahnen hinfällig geworden.

[4]) Das Wahlgesetz, die Geschäftsordnung für die Landschaft, das Gesetz über den Zivilstaatsdienst und die Gesetze über Organisation und Geschäftskreis der Ministerialkommission, der Kreisdirektionen, der Kammer, des Finanzkollegiums und der Steuerdirektion (Landtagsabschied vom 12. Oktober 1832,

Art. 1). Da diese Gesetze, wenn sie auch keinen Bestandteil des Landesgrundgesetzes bilden, doch zum Teil mit der Neuordnung der ständischen Verhältnisse im engsten Zusammenhange stehen, zum Teil aber zur Durchführung der in der N. L.-O. wesentlich umgestalteten Staatsverwaltung erlassen sind, so werden die in § 98, Nr. 1 und § 122 in Beziehung auf sie getroffenen Bestimmungen, auch nachdem eines oder das andere dieser Gesetze völlig durch ein neues ersetzt ist (wie z. B. das Zivilstaatsdienstgesetz im Jahre 1889), in bezug auf das an die Stelle getretene Gesetz als fortbestehend anzusehen sein.

[5]) Die Nr. 2 soll einen prägnanteren Ausdruck geben für die „Gesetze, welche die Landeskollegien, Gerichts- und allgemeinen Verwaltungsbehörden, deren Wirkungskreis und ihre Verhältnisse betreffen", wie es im ersten Entwurf in Übereinstimmung mit dem § 28 der E. L.-O. hieß. Die kürzere Bezeichnung hat der Staatsminister von Schleinitz, von dem sie herrührt (s. Anm. 2) vielleicht entlehnt dem Art. VI der Bundesakte, der unter den Gegenständen, welche nicht im engeren Rat, sondern nur im Plenum der Bundesversammlung zur Abstimmung zu bringen sind, u. a. nennt die „organischen Bundeseinrichtungen". Für solche erklärte dann der Art. 13 der Wiener Schlußakte alle „bleibenden Anstalten, welche Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke seien".

[6]) „Landesfinanz- und Steuerwesens": Die gesetzliche Ordnung des Finanz- und Steuerwesens der Gemeinden fällt also nicht unter die Nr. 3. Siehe darüber § 99, Anm. 1. Die Bedeutung der hier gegebenen Bestimmungen hat verschiedentlich Zweifel entstehen lassen, namentlich nach der Richtung hin, ob die Zustimmung der Stände — im Gegensatz von Rat und Gutachten (§ 99) — nur dann zu erfordern sei, wenn das zu erlassende Gesetz seinem nächsten Zweck nach sich auf die Gestaltung des staatlichen Finanz- und Steuerwesens richte, oder auch dann, wenn es eine andere Absicht verfolge und nur mittelbar auf Finanz- und Steuerverhältnisse einwirke. Vgl. z. B. die mehrtägigen und zum Teil recht unfruchtbaren Verhandlungen der Ständeversammlung vom 8. und 9. April 1835, bei Beratung des Gesetzes wegen Abänderung des § 14 der modifizierten Gewerbe- und Gildeordnung vom 29. Oktober 1821. Die erstere Auffassung ist der Absicht des Gesetzes nach wohl als die richtige anzusehen; die Landesversammlung hat sie gelegentlich als solche anerkannt bei Erlaß des Gesetzes vom 23. Mai 1853 Nr. 26, betreffend einige Rechtsverhältnisse der Braunschweigischen Bank und der herzoglichen Leihhausanstalt (Landtagssitzung vom 23. Juni 1853). Über die Vorfrage, ob ein Gesetz unmittelbar oder nur mittelbar in das Landesfinanzwesen eingreife, sind zwischen dem Staatsministerium und dem Ausschuß der Landesversammlung Meinungsverschiedenheiten entstanden, als es sich darum handelte, die auf dem 14. ordentl. Landtage den Beamten zugestandenen Wohnungsgeldzuschüsse auch bei der Bemessung der Witwen- und Waisenpensionen in Anrechnung zu bringen. Ein diesem Zwecke entsprechender Gesetzentwurf war dem Ausschuß unter Bezugnahme auf die §§ 123, 98 und 99 der N. L.-O. zur Erteilung von Rat und Gutachten zugegangen. Der Ausschuß war aber der Ansicht,

das Gesetz falle unter § 98, 3 der N. L.-O. und bedürfe daher der ständischen Zustimmung, weil bei Unzulänglichkeit der eigenen Einnahmen der Beamten-Witwen- und Waisenversorgungsanstalt zur Bestreitung der Ausgaben der Staatsfiskus mittels der Hauptfinanzkasse einzutreten habe (Gesetz vom 31. März 1858 Nr. 19, § 1). Da nun — abgesehen von dem Falle eines Notgesetzes (N. L.-O. § 120) — der Ausschuß die Zustimmung zu der Vorlage nur kraft eines ihm von der Landesversammlung erteilten Auftrages (N. L.-O. § 126) aussprechen konnte, ein solcher aber außer Frage kam, so lehnte er die Mitwirkung bei Erlaß des Gesetzes ab (Schreiben vom 20. Juni 1874). In seiner Erwiderung bestritt das Ministerium selbst für den unwahrscheinlichen Fall, wenn etwa infolge der Durchführung des Gesetzes die Finanzmittel des Staates in stärkerem Maße, als zu dem gesetzlich feststehenden Betrage in Anspruch genommen werden könnten, mit Entschiedenheit, daß die Vorlage wegen dieser Eventualität den Charakter eines Finanzgesetzes gewinne, wie denn auch „durch ein Polizeigesetz finanzielle Opfer herbeigeführt werden könnten und nicht selten tatsächlich herbeigeführt würden, ohne daß deshalb eine Änderung seines prinzipalen verfassungsmäßigen Charakters angenommen werden dürfe" (Rückschreiben vom 13. Juli 1874). In erster Linie ward demnach das frühere Ersuchen wiederholt, allenfalls aber doch zugleich auch die Bereitwilligkeit ausgesprochen, das Gesetz unter den im § 120 der N. L.-O. vorgeschriebenen Formen als Notgesetz in Kraft treten zu lassen. Als solches erhielt es (Gesetz, betr. die Beiträge der Beamten vom Wohnungsgeldzuschuß zur Beamten-Witwen- und Waisenversorgungsanstalt vom 18. September 1874 Nr. 48) denn auch die Zustimmung des Ausschusses, der sich durch die vom Ministerium geltend gemachten Gegengründe in seiner Auffassung der Vorlage als eines das Landesfinanzwesen unmittelbar berührenden Gesetzes nicht hatte beirren lassen. Vgl. den Ausschußbericht vom 14. Dezember 1875 § 3, Nr. 2 — Drucksachen des 15. ordentl. Landtages, Anl. 9.

[7]) Jetzt: Reichsverfassung, Art. 4, Nr. 13 (bzw. Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873) und 14, Art. 57 bis 68. — Der Erlaß von Landesgesetzen ist auf dem durch diese Verfassungsbestimmungen umschlossenen Gebiete zurzeit noch zulässig im Strafrecht in Ansehung der Materien, die nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches sind, und im bürgerlichen Recht nach Maßgabe des Art. 3 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. — Über sog. Notgesetze aus dem Bereiche des § 98, Nr. 3: N. L.-O., § 120.

§ 99.

b) Fälle, wo das Gutachten der Stände erfordert wird.

Bei allen übrigen, namentlich den das Landespolizeiwesen[1]) betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, müssen die Stände zuvor mit ihrem Gutachten und Rath gehört, und es können in solchen

Gesetzen Polizeistrafen bis zu einmonatigem einfachen Gefängnis oder diesem entsprechenden Geldstrafen angedrohet werden[2])[3]).

[1]) Nach dem damaligen Sprachgebrauch umfaßte die „Landespolizei" die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, also die gesamte sog. innere Verwaltung des Staates. In diesem Sinne hat sich das Wort bis zur Gegenwart noch im Schema des Staatshaushalts-Etats erhalten, wo die Ausgaben für Kreisdirektionen, Medizinalanstalten, Landesökonomie-Kommission und Ortspolizei unter dem Kapitel „Polizeiverwaltung" zusammengefaßt sind. — In bezug auf die Gemeindeordnungen hat das Staatsministerium in einem Schreiben vom 27. Mai 1887, mit welchem dem Ausschuß der Entwurf eines Gesetzes über Heranziehung der Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke vorgelegt wurde, Folgendes bemerkt: „Das Gesetz bildet seinem Inhalt nach eine Ergänzung der Städte- und Landgemeindeordnung. Die Bestimmungen der N. L.-O über die Mitwirkung der Landesversammlung und deren Ausschusses bei der Gesetzgebung erwähnen die in Ausführung und auf Grund der §§ 41 bis 55 l. c. zu erlassenden Gemeindeordnungen nicht ausdrücklich. Daß diese jedoch nicht zu denjenigen Gesetzen gehören, bei welchen auf Grund des § 99 der N. L.-O. die Landesversammlung nur mit Rat und Gutachten zu hören sei, entspricht ihrem inneren Wesen und ist auch in der Praxis stets anerkannt. Man wird sie nach Sinn und Grund der einschlägigen Verfassungsbestimmungen den im § 121 der N. L.-O. erwähnten Gesetzbüchern zuzuzählen haben, so zwar, daß die Gemeindeordnungen selbst als ganze Gesetzbücher nur mit Zustimmung der Landesversammlung, einzelne, die Gemeindeordnungen betreffende Gesetze dagegen auch mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden können. Es ist dementsprechend beispielsweise für zulässig erachtet, daß die einzelne Gemeinden abweichend von den Bestimmungen der Landgemeindeordnung organisierenden Gesetze mit Zustimmung des Ausschusses erlassen sind." — Der Ausschuß hat diesen Ausführungen beigepflichtet (Drucksachen des 19. ordentl. Landtages, Anl. 5, § 2, Nr. 3), die Landesversammlung ihnen bei Beratung des Ausschußberichtes (Sitzung vom 23. Februar 1888) nicht widersprochen.

[2]) Die Verordnung vom 15. Januar 1814, betreffend die Einführung einer provisorischen Justiz- und Polizeiverfassung, betrachtete als „Polizeivergehen" diejenigen, welche keine höhere Strafe nach sich ziehen, als 14 Tage Gefängnis oder 10 Taler Geldbuße. Die Regierung war der Ansicht, bei diesem rein formellen Grundsatze der Gesetzgebung nicht stehen bleiben zu können, wenn ihre Zuständigkeit hinsichtlich der Strafverfügungen nicht zu sehr eingeengt werden solle, und erhöhte daher im Schlußsatze des § 99 das Höchstmaß der zulässigen Polizeistrafen für die Zukunft. „Einfaches" Gefängnis bildete den Gegensatz zu „geschärftem" Gefängnis, das in einer Anwendungsart (Fasten) noch im früheren Polizeistrafgesetzbuch vom 18. August 1855 Nr. 42 beibehalten ist. Übrigens wäre zu wünschen, daß das im § 99 bezeichnete Strafmaß mit der reichsgesetzlichen Abgrenzung der Übertretungen gegenüber den Vergehen in Einklang gebracht würde.

3) Wird ein Landesgesetz abgeändert oder ergänzt, so ist hinsichtlich der Form der alsdann erforderlichen Mitwirkung der Stände — Zustimmung oder Rat und Gutachten — für maßgebend zu halten ausschließlich der materielle Inhalt der abzuändernden bzw. zum Ersatz neu einzufügenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Art und Weise, in der bei dem abzuändernden Gesetz als Ganzem die ständische Mitwirkung stattgefunden hat. Es würde demnach sehr wohl ein Gesetz, welches (wie beispielsweise die Medizinalordnung) dem größeren Teil seines Inhaltes nach (Ordnung der Apotheken u. dgl.) unter den Bereich des § 99 der N. L.-O. fällt, in einem einzelnen Abschnitt jedoch organisatorische Staatseinrichtungen trifft (Medizinalkollegium) und daher als Ganzes mit Zustimmung der Landesversammlung erlassen ist, in Beziehung auf einzelne Bestimmungen, für die wiederum nur der § 99 in Betracht kommt, abgeändert werden können lediglich nach angehörtem Rat und Gutachten der Landesversammlung oder auch (N. L.-O. § 123) des Ausschusses. Diese Ansicht hat schon auf dem 1. ordentl. Landtage bei der Beratung des Gesetzes wegen Abänderung des § 14 der modifizierten Gewerbe- und Gildeordnung vom 29. Oktober 1821 der Minister von Schleinitz mit Entschiedenheit gegenüber den Bedenken der Landtagskommission vertreten. „Welches auch die Art der ständischen Mitwirkung bei der Erlassung der modifizierten Gewerbe- und Gildeordnung gewesen sein möge, so wird man doch zugeben müssen, daß es bei einer jetzigen Abänderung behufs Bestimmung der Art der Mitwirkung der Stände nicht darauf, sondern auf die Natur der Gildeordnung ankomme und daß also, da diese offenbar in die Kategorie der landespolizeilichen Bestimmungen gehört, auch nicht die Zustimmung, sondern das Gutachten und der Rat der Stände erforderlich ist. Es wird durch diesen allgemeinen Grundsatz fast überflüssig, zu bemerken, daß überdies die fragliche Gildeordnung vom 29. Oktober 1821 der damaligen Verfassung gemäß nicht unter Zustimmung, sondern „nach geschehener Beratung und einverständlich mit der Landschaft erlassen worden" (Schreiben des Staatsministeriums vom 6. März 1835 — Drucksachen des 1. ordentlichen Landtages, Anl. A zu Protokoll 230). Die Landtagskommission hat damals die streitige Frage auf sich beruhen lassen und für den Anspruch auf Erteilung der Zustimmung zu der in Rede stehenden Gesetzesvorlage andere Rechtsgründe hervorgesucht, ohne indessen auch mit diesen durchzudringen (Protokoll vom 9. April 1835). Um so auffälliger daher, daß von der Landesregierung selbst in der Praxis seither regelmäßig nach den von ihr bei jenem Anlaß bekämpften Grundsätzen verfahren und bei Vorlegung einer Gesetzesnovelle für die Mitwirkung der Landesversammlung oder des Ausschusses durchgängig die nämliche Form in Antrag gebracht worden ist, wie bei Erlaß des abzuändernden Gesetzes. — Vgl. auch Ausschußbericht vom 9. Januar 1904 (Anlage 5 der Verhandlungen des 27. ordentl. Landtages).

§ 100.

c) Form der Gesetze.

Die Gesetze sollen im Eingange der erfolgten Zustimmung, oder des vorher gehörten Gutachtens und Raths der Ständeversammlung oder des ständischen Ausschusses ausdrücklich Erwähnung thun.

Alle in dieser verfassungsmäßigen Form von dem Landesfürsten verkündigten Gesetze müssen von allen Landeseinwohnern, Behörden und Gerichten befolgt werden[1]).

[1]) Vorausgesetzt jedoch, daß zugleich dem Erfordernis des § 155 genügt ist. — Der zweite Absatz fehlte im ersten Entwurf und ist bei den vorerwähnten Verhandlungen mit der landständischen Kommission vom Minister v. Schleinitz eingefügt. „Es wird klar ausgesprochen, daß alle Gesetze von den Gerichten befolgt werden müssen, die unter Mitwirkung des Ausschusses oder der Ständeversammlung erlassen sind, d. h. alle ohne Ausnahme. Also hier kann nur ein Widerspruch von seiten der Stände entstehen. Hierin liegt aber bei der Ungewißheit, die über diesen Punkt jetzt herrscht, ein großer Gewinn." (Handschriftl. Bemerkungen des Ministers in den Akten des Herzogl. Staatsministeriums.) Sonach steht dem Richter ein Prüfungsrecht weder nach der Richtung zu, ob ein nur mit Rat und Gutachten der Landesversammlung erlassenes Gesetz der Zustimmung der letzteren, noch, ob ein mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigtes Gesetz seinem Inhalte nach der im § 141 der N. L.-O. vorgesehenen stärkeren Mehrheit (siehe darüber Zeitschr. für Rechtspflege, Bd. 42, S. 110 und die dortigen weiteren Ausführungen), noch endlich, ob ein mit Zustimmung des Ausschusses erlassenes Gesetz, das unter die im Landtagsabschied vom 12. Oktober 1832, Abs. 1 bezeichnete Gesetzesgruppe fällt, der Zustimmung der Landesversammlung selbst bedurft hätte. Das durch die Eingangsformel der Gesetze bekundete Einverständnis der Landesregierung und der Landesvertretung über die Form der verfassungsmäßigen Mitwirkung der letzteren schließt demnach jede weitere Beanstandung der Gültigkeit des Gesetzesinhaltes aus. Allerdings immer nur unter dem Vorbehalt, daß der Gesetzesinhalt der sachlichen Zuständigkeit der Landesgesetzgebung überhaupt unterfällt; die Schranke, die durch die Verfassung des Deutschen Reiches der Gesetzgebung der Einzelstaaten gezogen ist, kann begreiflicherweise durch jene Bestimmung nicht durchbrochen werden. — Übereinstimmend: Otto, Staatsrecht, S. 104, Anm. 2. Vgl. auch Hampe, Braunschweigisches Partikularrecht, § 5, Anm. 10. Im allgemeinen: Seydel, Bayerisches Staatsrecht (in Marquardsens Handbuch III, 1, S. 168. — Auch die Landesversammlung selbst hat in bezug auf ein zwischen der Regierung und dem Ausschuß vereinbartes Gesetz ein Recht der Nachprüfung nicht in dem Sinne in Anspruch zu nehmen, als ob dadurch die Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes — etwa wegen Unzuständigkeit des Ausschusses — beanstandet

werden könne; ihr Urteil hat insoweit keine weitere Bedeutung, als die eines pflichtmäßig zu erwägenden, rechtlich aber unverbindlichen Gutachtens für künftige Fälle. Mit gutem Grunde hat daher in dem bei § 98, Anmerkung 6 erwähnten Falle, als von der Landtagskommission hinsichtlich des unter Mitwirkung des Ausschusses erlassenen Gesetzes vom 23. Mai 1853 Nr. 26 die Zuständigkeit des Ausschusses angefochten und auf nachträgliche Genehmigung des Gesetzes seitens der Landesversammlung selbst angetragen war, der Präsident diesen Antrag zur Abstimmung nicht zugelassen, da die Landesregierung und der Ausschuß durch die gepflogenen Verhandlungen ihr Einverständnis über die Kompetenz des Ausschusses im vorliegenden Falle zu erkennen gegeben hätten und die Landesversammlung daher „höchstens möglicherweise eine abweichende Überzeugung aussprechen könne“ (Landtagsprotokoll vom 23. Juni 1853, unter Nr. VI, 5). — Über das richterliche Prüfungsrecht gegenüber der statutarischen Autonomie der Städte: Verhandlungen des 21. ordentl. Landtages, Anl. 70, S. 2 und Protokoll 14, S. 92; Anl. 115, Kommissionsantrag 1, und Protokoll 25, unter II.

§ 101.

d) Verordnungen.

Verordnungen, d. h. solche Verfügungen, welche aus dem allgemeinen Verwaltungs- und Oberaufsichtsrechte der Regierung hervorgehen, oder welche die Ausführung und Handhabung der bestehenden Gesetze betreffen, erläßt die Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände[1]).

[1]) Durch den § 101 ist die begriffliche Trennung von Gesetz und Verordnung im Herzogtum zuerst zum Ausdruck gebracht. Der erste Entwurf der N. L.-O. nannte als Verordnungen nur die Verfügungen, welche die Ausführung und Handhabung der Gesetze betreffen. Die Erweiterung des Textes auf die aus dem allgemeinen Verwaltungs- oder Oberaufsichtsrecht der Regierung hervorgehenden Verfügungen beruht auf einem Zusatz des letzten Entwurfs. Die Definition des Paragraphen begreift nunmehr sowohl die Rechts-, wie die Verwaltungsverordnungen (zu denen übrigens auch die zur Handhabung der Gesetze ergangenen Verfügungen zu rechnen sind: Laband, Bd. 2, § 58, S. 81) in sich und ist völlig erschöpfend. Der § 101 überweist den Erlaß der in ihm bezeichneten Verfügungen ausschließlich dem Verordnungswege, unter grundsätzlicher Ausschaltung des „Verwaltungsweges“ (Bekanntmachungen des Staatsministeriums); für die Auslegung, daß der § 101 eine erheblich beschränktere Tragweite habe, indem er nur im Gegensatz zu den vorangehenden §§ 98 und 99 die Fälle habe festlegen wollen, in denen es der Mitwirkung der Stände nicht bedürfe (so: Schreiben des Staatsministeriums an den Ausschuß vom 19. April 1905 im Ausschußbericht vom 6. Januar 1906 — Verhandlungen des 28. ordentl. L.-T., Anl. 5, § 2, S. 7), gibt die Stellung

des Paragraphen im Gesetze wohl keinen genügenden Anhalt und der Wortlaut spricht dagegen. Zweifellos enthält die Bestimmung des Paragraphen eine außerordentliche Einengung der Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde, die zwar in dem sehr beschränkten Wirkungskreise und Aufgabegebiet der Verwaltung zur Zeit des Erlasses der N. L.-O. zur Genüge sich erklärt, aber den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht wird. Man hat daher in neuerer Zeit mehr und mehr den Ausweg beschritten, den Erlaß der zu einem Gesetze erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch eine ausdrückliche Ermächtigung im Gesetze selbst — also mittels einer besonderen Dispensation vom Gebote des § 101, die den Voraussetzungen des § 141 zu genügen hat — dem Verwaltungswege zu überweisen. — Von den Rechtsverordnungen kommen für das Herzogtum überhaupt in Betracht nur die Ausführungsverordnungen, da die sog. Notverordnungen, sowie allgemeine „Polizeiverordnungen" — polizeiliche Strafvorschriften mit verbindlicher Kraft für das Landesgebiet — den Formen des Gesetzes unterliegen (N. L.-O. § 120, § 99 und 123). Über Bezirks- und örtliche Polizeiverordnungen (Statutarautonomie): Kreisordnung § 7, St.-O. § 2 und 100, L.-G.-O. § 4 und 74. — Die Verordnungen sind nach § 5 der N. L.-O. ausnahmslos in gleicher Weise wie die Gesetze durch die Landesregierung zu verkünden. Eine vom Staatsministerium publizierte Verfügung, die ihrem Inhalt nach unter den Begriff der Verordnungen zu stellen sein würde, hat ebensowenig verbindliche Kraft zu beanspruchen, wie eine in Form einer Verordnung ergangene Verfügung, die ihrem Inhalt nach Gesetz ist; hier tritt, wie auch bei den Beratungen der N. L.-O. vom Minister v. Schleinitz ausdrücklich anerkannt worden ist, das richterliche Prüfungsrecht in vollem Umfange in Wirksamkeit. — Über die Befugnis der Einzelstaaten, kraft besonderer reichsgesetzlicher Ermächtigung Ausführungsbestimmungen zu den Reichsgesetzen in den vom Reiche dafür vorgeschriebenen Formen zu erlassen, vgl. Laband, Bd. 2, § 58, S. 94 f.; Seydel, Kommentar, S. 141.

III. Mitwirkung beim Militärwesen[1]).

§ 102.

Ein größeres, als das durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Truppencorps wird ohne Zustimmung der Stände nicht aufgestellt werden.

Ohne deren Bewilligung kann weder das Truppencorps, noch eine Abtheilung desselben in den Dienst eines auswärtigen Staates gegeben werden.

Gleichfalls ist deren Bewilligung erforderlich, wenn durch Werbung, besonders von Ausländern, Truppen gebildet werden sollen.

[1]) Beseitigt durch Art. 63 der Reichsverfassung. Übrigens wiederholte der § 102 nur, was der Hauptsache nach schon bestehenden Rechtens war, da die Bestimmung in Abs. 1 der Verordnung vom 30. Juli 1821 Nr. 15 entsprach, der Abs. 2 nach der Auffassung der Regierung nicht ausschloß, daß der Landesfürst von einer befreundeten Macht, mit der er seine Truppen gemeinschaftlich operieren lasse, Subsidien erhalte, und die Werbung — Abs. 3 — auf Veranlassung der Stände schon durch ein Patent vom 6. Juli 1768 verboten war.

IV. Rechte in Beziehung auf Rechtspflege.

§ 103.

a) Unabhängigkeit der Gerichte.

Die Stände haben das Recht, auf die durch die Landes- und Bundesgesetzgebung[1]) festgestellte Unabhängigkeit der Gerichte in den Grenzen ihrer Zuständigkeit zu halten[2])[3]).

Insbesondere wird es den Parteien, welche sich durch landesfürstliche Verfügungen in der gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte für beeinträchtigt halten, gestattet, sich an die Ständeversammlung zu wenden, und diese ist befugt[4]), auf die Abhülfe der von ihr begründet erachteten Beschwerden bei der Landesregierung anzutragen.

[1]) Landesgesetzgebung: in Wiederholung älterer (z. B. in den landschaftlichen Privilegien von 1770, Art. 13, gegebenen) Zusicherungen: N. L.-O. § 193. Bundesgesetzgebung: Wiener Schlußakte, Art. 29. Reichsgesetzgebung: G.-V.-G. vom 27. Januar 1877, § 1. Bei einer Justizweigerung ist äußerstenfalls Beschwerde bei dem Bundesrat zu erheben: R.-V., Art. 77 (fast wörtlich dem Art. 29 der Wiener Schlußakte entnommen).

[2]) „ihrer" Zuständigkeit, d. h. der Zuständigkeit nicht der Stände, sondern der Gerichte; ein Antrag, zu größerer Klarstellung die Worte: „in den Grenzen ihrer Zuständigkeit" zu ersetzen durch: „im ganzen Umfange der gerichtlichen Kompetenz", ist von der Regierung als überflüssig bezeichnet. Ebenso wurde von ihr ein Versuch der ständischen Kommission, die im Abs. 2 des § 103 den Parteien beigelegte Befugnis auch auf Beamte zu erstrecken, mit Entschiedenheit abgewiesen. „Es wäre sonst gar keine Ordnung möglich. Jeder, der nicht Lust hätte, zu gehorchen, suchte Schutz bei der Ständeversammlung" (v. Schleinitz, in seinen handschriftlichen Bemerkungen zu den Kommissionsentwürfen).

[3]) Der § 123 des ersten Entwurfs erhob noch den „zwar angenommenen, aber durch die Landesgesetze nicht ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatz" zum Gesetz, daß ein Richter seines Amtes nicht anders entsetzt oder wider seinen Willen entlassen werden könne, als auf Grund eines rechtskräftigen Erkennt-

nisses des zuständigen Gerichts. Dieser Paragraph ist auf Antrag der Kommission in verallgemeinerter Fassung in das Zivilstaatsdienstgesetz vom 12. Oktober 1832 Nr. 25 (§ 60 und 62) übertragen (jetzt: Zivilstaatsdienstgesetz vom 4. April 1889 Nr. 17, § 43 f., § 143 — übrigens auch schon G. V.-G. § 8).

[4]) Ein Antrag (des Abgeordneten v. Campe) hinter dem Wort „befugt" einzufügen: „und verpflichtet", ist in der Sitzung beider Sektionen vom 31. August 1832 abgelehnt, weil „die Verpflichtung der Stände zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte im § 57 allgemein ausgedrückt sei und nicht noch bei einzelnen Rechten besonders ausgehoben werden dürfe, ohne der Meinung Raum zu geben, daß, wo solches unterlassen sei, die Pflicht in einem minderen Grade bestehe".

§ 104.

b) Präsentationsrecht zu zwei Rathsstellen im Landesgerichte.

[Die Ständeversammlung hat das Recht, zu zwei Rathsstellen im Herzogl. Landesgerichte Candidaten zu präsentiren.

Sie wählt diese durch absolute Stimmenmehrheit, und ihre Wahl kann auf Jeden fallen, der ein Richteramt oder ein öffentliches juristisches Lehramt 5 Jahre bekleidet, oder 10 Jahre hindurch mit Auszeichnung die advocatorische Praxis betrieben und in den beiden letzten Fällen die vorschriftsmäßige Prüfung zur Erlangung des Richteramtes bestanden hat[1])].

[1]) Auch dieses letzte Überbleibsel der Teilnahme der Stände an der Rechtsfindung, das sich bis in die neueste Zeit (nach Maßgabe der Gesetze vom 19. März 1850 Nr. 19, § 1 und vom 17. Januar 1870 Nr. 9, § 3) erhalten hatte, ist durch die Vorschrift des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, § 15 beseitigt. Ausf.-Ges. vom 1. April 1879 Nr. 11, § 6. Nach der Hofgerichtsordnung von 1559 waren von den acht Assessoren des Hofgerichts zwei aus der Ritterschaft, zwei aus den Städten zu nehmen und noch nach den Privilegien vom 9. April 1770 vier Stellen am Hofgericht aus den Ständen zu besetzen (Art. 12). Die Gerichtsverfassung des Jahres 1817 stellte das Hofgericht nicht wieder her und setzte als ordentliches Gericht zweiter Instanz das Landesgericht ein. Die Besetzung zweier Stellen an diesem Gerichte wurde alsdann durch den Landtagsabschied von 1823, Art. 37 den Ständen als Ersatz ihrer früheren Befugnisse eingeräumt.

V. Recht der Vorschläge.

§ 105.

Die Ständeversammlung ist berechtigt, dem Landesfürsten Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verfügungen

und zur Errichtung öffentlicher Anstalten zu machen[1]); diese Vorschläge werden genau geprüft werden, und es sollen stets landesfürstliche Entschließungen, und zwar im Ablehnungsfalle mit Anführung der Gründe, darauf erfolgen.

[1]) Die Annahme (G. Meyer, Staatsrecht, § 158, Anm. 2, und Otto, Staatsrecht, S. 124), daß durch diesen Paragraphen der Ständeversammlung das Recht der Initiative im eigentlichen Sinne, d. h. das Recht der Einbringung eines förmlichen Gesetzentwurfs zur Beratung — im Gegensatze zur „Motion", dem an die Regierung gerichteten Ersuchen um Vorlage eines Gesetzes unter Angabe gewisser Zielpunkte — eingeräumt sei, ist nicht für zutreffend zu halten. Der Paragraph, welcher sachlich den § 29 der E. L.-O. wiedergibt, betrifft nur das Recht der Stände zur Stellung allgemeiner Anträge. Allerdings hatte die Kommission beantragt, den Paragraphen, der schon im ersten Entwurf enthalten war, unter die die Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung behandelnden Bestimmungen (jetzt § 98 bis 101) zu stellen und den Wortlaut im ersten Satz dahin einzuschränken: „Die Landschaft ist befugt, der Landesregierung Vorschläge zu neuen Gesetzen und Verordnungen oder zur Änderung der bestehenden zu machen", aber die Regierung ging nicht darauf ein. Neben dem Antrage findet sich die Randbemerkung von v. Schleinitz: „Ist unpassend, da die Stände nicht die Initiative haben und haben sollen, also gehört dieses zu dem Kapitel von Vorschlägen." Und an einer anderen Stelle ausführlicher: „Es ist unpassend, bei dem Abschnitt von der Gesetzgebung dieses Rechts zu erwähnen, da ihre Vorschläge hier keinen größeren Effekt haben, als bei allen anderen Landesangelegenheiten, und wenn dieses Recht hier besonders erwähnt wird, daraus gewiß mit der Zeit gefolgert wird, daß dasselbe auch etwas absonderliches sei, was um so mehr zu vermeiden sehr notwendig ist, als zwischen dem Recht des Vorschlages und der eigentlichen Initiative die Grenze sehr fein ist und deren Verdunkelung oder Überschreitung dem monarchischen Prinzip leicht gefährlich wird." Tatsächlich hatte auch das Recht der Initiative, das seit dem Jahre 1848 den Landständen fast überall beigelegt ist (Ausnahmen: Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß ä. L.), unter den zur Zeit der Entstehung der N. L.-O. bereits vorhandenen Verfassungsgesetzen deutscher Staaten nur in Weimar (Grundgesetz von 1816, § 117) und Meiningen (Grundgesetz von 1829, § 86) Anerkennung gefunden. Vgl. auch Zachariae, Staats- und Bundesrecht, Bd. 2, § 159, Anm. 2.

VI. Recht der Mitaufsicht auf die übrigen Landesangelegenheiten.

§ 106.

Die Ständeversammlung ist befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Ver-

waltung der öffentlichen Angelegenheiten, Vorträge an die Landesregierung zu richten, und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern [1] [2].

[1] Von dieser, schon in der E. L.-O. § 30 erteilten Befugnis hat die Landesversammlung zu wiederholten Malen Gebrauch gemacht (vgl. namentlich Verhandlungen des 14. ordentl. Landtages vom 12. und 21. Februar 1873). Abordnungen an den Landesfürsten: Geschäftsordnung § 76. — Liegt ein Mißbrauch der im § 106 angedeuteten Art vor, wenn eine staatliche Behörde gegen Angriffe einzelner Abgeordneter sich in amtlichen Blättern und mit Ermächtigung des Staatsministeriums zur Wehr setzt? Die Frage ist auf dem 16. ordentlichen Landtage zwischen der Landesversammlung und dem Staatsministerium lebhaft erörtert (Sitzung vom 29. November 1879, vom 17. und 29. Januar 1880, Kommissionsbericht vom 8. Januar und Ministerialschreiben vom 23. Januar 1880 — Anl. 162 und 185 der L.-T.-Verhandlungen).

[2] In diesem Zusammenhang darf auch erwähnt werden das sog. Recht der Interpellation, dessen die N. L.-O. freilich nirgends gedenkt, wohl aber die Geschäftsordnung und zwar, da bis zum Jahre 1848 Mitglieder des Ministeriums oder besonders ernannte Regierungsbevollmächtigte an den ständischen Sitzungen nicht teilnahmen, zuerst die Geschäftsordnung vom 19. April 1852, § 35. Jetzt: G.-O. vom 20. Januar 1893 Nr. 8, § 33. Eine rechtliche Verpflichtung des Staatsministeriums zur Beantwortung der Anfrage besteht nicht.

§ 107.

Sie hat das Recht, darüber zu wachen, daß Niemand in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt, insonderheit ohne gesetzlichen Grund und ohne eine ordnungsmäßige Verfügung der competenten Polizei- oder Gerichtsbehörde verfolgt, verhaftet, bestraft oder sonst an Freiheit oder Eigenthum gekränkt werde, und sie kann in einem solchen Falle auf Abstellung der Beschwerde und der Bestrafung der Schuldigen bei der Landesregierung antragen [1].

[1] Über einige Fälle, in denen die Ständeversammlung — allerdings mit sehr fragwürdiger Berechtigung — auf Grund erhobener Beschwerden unter Bezugnahme auf die im § 107 ihr zugestandene Befugnis Vorstellung bei der Landesregierung erhoben hat, vgl. deren Schreiben vom 21. März und 4. April 1846 und die Erwiderungen des Staatsministeriums vom 7. und 8. desselben Monats (Anl. 2 zu Prot. 28, 3 zu Prot. 38, 1 und 3 zu Prot. 41 des 5. ordentl. Landtages). Von Amtswegen ist sie eingeschritten, als im Jahre 1849 der Hauptmann D. den Mannschaften seiner Kompagnie den Besuch des „Volksvereins“ verboten und damit in das durch

die §§ 30 und 31 der Grundrechte jedem Deutschen verfassungsmäßig gewährleistete freie Vereinigungsrecht eingegriffen hatte. Die Sache ist übrigens im Sande verlaufen (vgl. Interpellation vom 21. April 1849; Kommissionsbericht vom 18. und Schreiben vom 23. Mai 1849 — Anl. 3 zu Prot. 23, und 3 zu Prot. 27 der Verhandlungen des 6. ordentl. L.-T., endlich Sitzung vom 15. März 1850).

VII. Recht der Anklage.

§ 108.

1. Antrag auf Bestrafung.

Die Ständeversammlung kann auf Bestrafung der Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses antragen[1]), welche einer Verletzung der, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmungen dieses Landesgrundgesetzes[2]) sich schuldig gemacht haben.

Ein solcher Antrag muß spätestens binnen sechs Jahren nach eingetretener Verletzung[3]) gemacht werden.

In Ansehung der dem Staatsministerium untergeordneten Beamten sind dergleichen Anträge von der Ständeversammlung nur dann statthaft, wenn diese Beamten da, wo sie in den Grenzen eigener Verantwortlichkeit handeln, die Verfassung verletzt zu haben beschuldigt werden, und der Antrag auf Bestrafung bei den vorgesetzten Behörden und zuletzt bei dem Staatsministerium angebracht und acht Wochen lang unbeachtet geblieben ist[4]). [In diesem Falle wird der Antrag auf Bestrafung bei dem Landesgerichte gemacht, welches die Untersuchung durch zwei seiner Mitglieder zu führen und das erste Erkenntniß abzugeben hat, gegen welches die ordentlichen Rechtsmittel zulässig sind[5])].

[1]) Die Einführung des Rechts der Ministeranklage, das übrigens auch in der württembergischen, altenburgischen, hessischen Verfassung sich schon vorfand, ist in den Motiven zur N. L.-O. als ein Beweis des festen Willens der Regierung, jeden Mißbrauch der Gewalt unmöglich zu machen und den Gesetzen Achtung zu verschaffen, bezeichnet. Aus eben dieser Rücksicht war dort auch vorgeschlagen, nicht nur die Staatsbeamten, sondern auch die Ständemitglieder, die gleichfalls in der Lage seien, die Verfassung gefährden zu können — und zwar ohne Beschränkung auf die Mitglieder des Ausschusses — für deren Aufrechterhaltung verantwortlich zu machen. Die ursprüngliche Fassung im

Eingang des Paragraphen, die der Landesregierung das Recht zur Stellung des Strafantrages gegenüber Mitgliedern der Ständeversammlung und andererseits dieser selbst, nicht auch dem Ausschuß gegenüber den Ministern überwies, wurde in der Kommission bemängelt, namentlich aber die Ausdehnung des Anklagerechts gegen Mitglieder der Ständeversammlung als widersinnig beanstandet, da diese ohne Mitwirkung des Staatsministeriums einer Verfassungsverletzung sich überhaupt nicht schuldig machen könnten. Das Ministerium bestritt diese Ansicht unter Bezugnahme auf eine ähnliche Bestimmung der württembergischen Verfassung und verwies beispielshalber auf eigenmächtige Konvokationen der Landschaft, Abstimmungen über Regierungsvorlagen in nicht beschlußfähiger Versammlung und Überschreitungen der Zuständigkeiten des Ausschusses. Infolge von Vermittelungsversuchen führten dann die weiteren Verhandlungen zur Aufnahme der jetzt vorliegenden Bestimmung. Übrigens ist neben Braunschweig Württemberg der einzige deutsche Staat, in welchem eine Anklage wegen verletzter Verfassung gegen Mitglieder der Landstände zugelassen wurde. Im Herzogtum hat diese Verfassungsbestimmung ihre Bedeutung schon verloren durch die dem § 134 der R. L.-O. durch das Gesetz vom 9. August 1867 Nr. 64 gegebene Erweiterung, in Württemberg durch den Art. 11 des R.-St.-G.-B., wie dort auch durch das Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874 Nr. 7 ausdrücklich anerkannt ist. — Über die rechtliche Auffassung der Ministeranklage im allgemeinen vgl. G. Meyer, Staatsrecht, § 184, über ihren geringen praktischen Wert s. unten § 156, Anm. 1. — Zum Zweck der Beschlußfassung über Erhebung der Anklage darf vom Konvokationsrecht Gebrauch gemacht werden (§ 113, 2).

[2]) Auch hier hat die Feststellung des Wortlautes Schwierigkeiten gemacht. Der erste Entwurf ließ die Anklage schlechthin zu wegen Verletzung der Verfassung. Nachträglich erschien der Regierung selbst diese Formulierung zu allgemein und zu unbestimmt; ihrem Vorschlage jedoch, das Anklagerecht ausdrücklich auf vorsätzliche Verletzungen der Verfassung zu beschränken, widersetzte sich die Kommission, da, „wenn hiermit der dolus bezeichnet werden solle und dieser stets erwiesen werden müsse, der Zweck der Bestimmung, eine Schutzwehr für Aufrechterhaltung der Verfassung zu bilden, wesentlich abgeschwächt werde". Die Regierung verfolgte ihren Antrag nicht weiter, bemerkte aber, daß nach anerkannten Grundsätzen des Strafrechts eine Verletzung des Landesgrundgesetzes nur dann vorliege, wenn klaren und unzweifelhaften Bestimmungen desselben entgegen gehandelt sei, und erklärte es für nötig, diese Voraussetzung des Anklagerechts zur Beseitigung „doch immer möglicher Zweifel" im Gesetz deutlich auszusprechen, was denn auch, wie der obige Text ergibt, geschehen ist.

[3]) Über die mißlichen Folgen, welche diese Festsetzung des Beginnes der Verjährungsfrist unter Umständen hinsichtlich der Ausübung des Rechts zur Anklageerhebung haben kann, s. § 188, Anm. 3.

[4]) Die vorstehenden Bestimmungen sind seither zwar nirgends formell aufgehoben, aber gegenüber der umfassenden Neuordnung, die das Disziplinar-

verfahren gegen Beamte inzwischen erhalten hat (Zivilstaatsdienstgesetz § 18, 34, 39 f.), als bedeutungslos anzusehen. Die weitaus meisten deutschen Verfassungsgesetze kennen überhaupt nur ein Anklagerecht der Stände gegenüber den Ministern.

[5]) Der Schlußsatz hat eine Änderung erlitten durch das Gesetz vom 19. März 1850 Nr. 19, dessen § 2, Absatz 1, lautet: „Der nach § 109 zu bildende gemeinschaftliche Gerichtshof soll auch für die in dem dritten Absatze des § 108 bezeichneten Fälle eintreten." Es fällt hiernach auch die im ursprünglichen Texte des § 108 wegen des Untersuchungsverfahrens getroffene Bestimmung und der Instanzenzug fort. Das bezeichnete Gesetz ist in der Voraussetzung, daß bei der damals bevorstehenden Revision der Verfassung auch die weitere Umgestaltung des Staatsgerichtshofes in Frage kommen werde, als provisorisches erlassen, demnächst aber bestehen geblieben.

§ 109.

2. Bildung eines gemeinschaftlichen Gerichtshofes.

Soll aber ein Antrag auf Bestrafung eines Mitgliedes des Staatsministeriums oder des ständischen Ausschusses wegen verletzter Verfassung gemacht werden, so wird zuvörderst ein eigener Gerichtshof gebildet. Derselbe soll bestehen aus sieben Mitgliedern des Oberlandesgerichts zu Braunschweig, von denen drei durch das Loos, zwei von der Landesregierung und zwei von der Versammlung der Abgeordneten des Landes erwählt werden. Den Vorsitz übernimmt, wenn der Oberlandesgerichts-Präsident zu den in den Gerichtshof eintretenden Mitgliedern gehört, dieser; wenn der Senats-Präsident und nicht der Oberlandesgerichts-Präsident zu denselben gehört, der Senats-Präsident; wenn keiner der beiden Präsidenten zu denselben gehört, das nach dem Dienstalter im Oberlandesgericht älteste Mitglied des Gerichtshofs. Die erforderlichen Secretäre ordnet das Oberlandesgericht bei.

Die drei durch das Loos zu bestimmenden Mitglieder werden zuerst, hiernächst die von den Abgeordneten, zuletzt die von der Landesregierung zu bestimmenden Mitglieder gewählt[1]).

[1]) Die durch besonderen Druck hervorgehobenen Änderungen des ursprünglichen Textes sind herbeigeführt durch das schon erwähnte Gesetz vom 19. März 1850 Nr. 19, § 2 und 3, sowie durch Gesetz vom 30. März 1894 Nr. 14, § 1. — Den Vorschlag der Stände, den Gerichtshof durch das Oberappellations-

gericht und den Präsidenten des Landesgerichts bilden zu lassen, hatte v. Schleinitz, da hierdurch ein permanenter Gerichtshof über die Regierung und die Verfassung gesetzt werde, bedenklich gefunden, obwohl in anderen Staaten eine derartige Einrichtung bestand. Ein besonderer, von beiden streitenden Teilen zu besetzender Staatsgerichtshof findet sich jetzt nur noch in Sachsen (Verf., § 142, 143), Württemberg (§ 195 und 196), Sachsen-Weimar (§ 51 bis 53) und Oldenburg (Art. 201, Anl. 3).

§ 110.

3. Verfahren und Erkenntniß.

[Fassen die Stände den Beschluß, auf eine Untersuchung und Bestrafung anzutragen, so wählen sie zugleich die zwei Mitglieder des Gerichtshofes und machen von diesem Beschlusse und dessen Gründen, sowie von der getroffenen Wahl bei der Regierung Anzeige, mit dem Ersuchen, daß diese gleichfalls die erforderlichen Wahlen treffe. Zugleich benachrichtigen sie hiervon das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht, welches verpflichtet ist, den gemeinschaftlichen Gerichtshof zu constituiren, und daher im Falle, daß die erforderliche Zahl der Mitglieder des Landesgerichts nicht binnen vier Wochen erwählt sein sollte, die fehlenden durch das Loos bestimmen läßt[1])].

Dieser Gerichtshof prüft zuvörderst: ob Grund zu einer Untersuchung vorhanden sei? nachdem ihm der umständlich zu entwickelnde und erforderlichen Falls mit den gehörigen Dokumenten versehene Antrag auf Bestrafung übergeben ist. Er leitet bei vorhandenem Grunde die Untersuchung ein, führt dieselbe nach den Regeln des Untersuchungsprozesses[2]) und fällt das Erkenntniß in erster und letzter Instanz[3]). Dieses Erkenntniß beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage: ob der Angeklagte sich der Verletzung einer, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmung dieses Landesgrundgesetzes schuldig gemacht habe oder nicht? und überläßt die Beurtheilung des in der Verletzung des Grundgesetzes etwa liegenden gemeinen Vergehens, sowie die aus derselben entspringenden Entschädigungsansprüche den ordentlichen Gerichten[4]). — Wird der Angeklagte schuldig erkannt, so ist davon bei den Beamten Dienstentlassung und bei den Mitgliedern des Ausschusses Verlust der Abgeordneten-Eigenschaft und der Wählbarkeit die unmittelbare Folge.

Gegen das Erkenntniß findet kein anderes Rechtsmittel statt, als die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neu aufgefundener Thatsachen oder Beweisgründe.

Die Verhandlungen und das Erkenntniß sollen auf Kosten des Gerichtsfiscus[5]) durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

[1]) Für das „gemeinschaftliche Oberappellationsgericht" und das „Landesgericht" würde zunächst auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1894 Nr. 14 das Oberlandesgericht an die Stelle zu setzen sein. Aber der ganze erste Absatz des § 110 darf als beseitigt gelten. Er geht davon aus, daß zuerst die Wahl, dann die Auslosung von Mitgliedern des Gerichtshofes stattfinden soll. Das Gesetz vom 19. März 1850 Nr. 19 hat aber (wie aus dem obigen gegenwärtigen Wortlaut des § 109 zu ersehen ist) im § 2 — ohne nähere Begründung — die umgekehrte Reihenfolge eintreten lassen und im § 3 die Vorschriften auch des § 110, insoweit sie entgenstehen, aufgehoben.

[2]) Der Untersuchungsprozeß ist schon durch die braunschweigische Strafprozeßordnung vom 22. August 1849 beseitigt und ein Untersuchungsverfahren im Sinne des Gesetzes nicht mehr für anwendbar zu halten. Es fehlt daher an einer Bestimmung darüber, in welcher Weise vorkommendenfalls — der Fall ist bislang noch nicht vorgekommen — zu verfahren sein würde. Einen geeigneten Anhaltspunkt würden die Vorschriften des Zivilstaatsdienstgesetzes vom 4. April 1889 Nr. 17 über das Disziplinarverfahren gegen nicht richterliche Beamte darbieten können.

[3]) Die Zulassung einer zweiten Instanz ist bei den Vorverhandlungen zur Sprache gekommen und von der Kommission gewünscht, jedoch aufgegeben bei der Schwierigkeit, im Herzogtum eine geeignete Berufungsinstanz zu schaffen und bei der Abneigung der Regierung gegen die vorgeschlagene Aktenversendung an eine Juristenfakultät. Sie findet sich auch nur in Schwarzburg-Rudolstadt (Grundgesetz vom 21. März 1854, § 8) und in Reuß jüngerer Linie (Grundgesetz vom 12. September 1879).

[4]) Anderenfalls würde insoweit die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes gegenüber den Bestimmungen des deutschen G.-V.-G. (§ 13 und 14) nicht länger aufrecht zu halten sein. Vgl. auch Thudichum, Die Ministeranklage nach geltendem deutschen Recht (in Hirths Annalen 1885, S. 643).

[5]) Darunter ist nichts anderes als der Staatsfiskus verstanden. Siehe § 198, Anm. 1.

§ 111.

4. Abolition solcher Untersuchung.

Die Abolition einer Untersuchung wegen verletzter Verfassung ist unzulässig, und der Verurtheilte kann im Staatsdienste nicht wieder angestellt werden[1]).

[1]) Der letzte Satz, aus einem Antrage der Kommission hervorgegangen, schließt, da bei Beamten der Urteilsspruch auf Dienstentlassung zu lauten hat, das Begnadigungsrecht des Landesherrn aus. — Ohne die beiden Bestimmungen des Paragraphen, deren eine die Durchführung der einmal erhobenen Anklage bis zum Urteil, die andere die Vollziehung des letzteren sicherstellt, würde die ganze Einrichtung der Ministeranklage, dieses vor Zeiten vielgepriesenen „Schlußsteines im Bau des Rechtsstaates" völlig zweck- und wertlos erscheinen müssen.

§ 112.

5. Ausschließliche Competenz der Ständeversammlung.

Nur die Ständeversammlung entscheidet darüber, ob ein Verfahren wegen verletzter Verfassung einzuleiten sei. Hat sie durch einen ordnungsmäßigen Beschluß das Verfahren der Mitglieder des Staatsministeriums oder des Ausschusses gebilligt, so findet eine ständische Anklage nicht weiter statt.

Die ordentlichen Gerichte dürfen daher wegen verletzter Verfassung gegen die Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses von Amtswegen nicht verfahren [1]).

[1]) Der ganze Paragraph ist dem Entwurf ursprünglich fremd, der Absatz 2 wohl völlig überflüssig, auch auffällig, da, soweit die Verletzung des Grundgesetzes nicht zugleich ein Amts- oder gemeines Vergehen in sich schließt und zivilrechtliche Entschädigungsansprüche zu begründen vermag (vgl. § 110), soweit also lediglich ein durch die Anklage zu verfolgender Eingriff in den objektiven Rechtszustand vorliegt, ein Einschreiten der ordentlichen Gerichte an und für sich ausgeschlossen erscheint.

VIII. Recht der Convocationstage.

§ 113.

Kraft althergebrachten Rechts darf sich die Ständeversammlung in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, aber auch nur in diesen, auch ohne landesfürstliche Berufung versammeln, berathen und Beschlüsse fassen [1]).

Dieses Convocationsrecht soll stattfinden:

1. auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr [2]);

2. wenn dieses Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, insbesondere, wenn der Landtag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist[3]) berufen wird;
3. wenn der ständische Ausschuß zu ergänzen ist[4]);
[4. wenn bei dem Landesgerichte von der Landschaft zu besetzende Vacanzen zwischen den Landtagen, und zwar vier Monate vor der Versammlung des nächsten Landtages, entstanden sind[5])];
5. wenn die Stelle des Landsyndicus erledigt ist.

In einer solchen Versammlung darf nichts vorgenommen werden, als der Gegenstand, der sie veranlaßt hat.

Nach einer von dem Landesfürsten verfügten Auflösung der Ständeversammlung[6]) kann das Convocationsrecht vor Eröffnung des Landtags nicht ausgeübt werden, ausgenommen in dem unter 1. aufgeführten Falle.

[1]) Das Recht der Stände, in „zugelassenen Fällen" zur Beratschlagung der Landesnotdurft zusammenzutreten, wird schon im L.-A. vom 27. Januar 1619 Art. 38 als eine hergebrachte, alte Landesfreiheit bezeichnet. Den Worten in „zugelassenen Fällen" hatte, obwohl unzweifelhaft damit auf ältere Anerkenntnisse, Verträge und das Herkommen verwiesen wurde, der Herzog Karl Wilhelm Ferdinand (1801) und zuletzt noch Karl II. (1829) die Deutung zu geben versucht, als ob es vom Belieben des Landesherrn abhänge, im einzelnen Falle eine Konvokation der Landschaft zuzulassen. Die E. L.-O. gestattete eine solche, wenn „die Mitglieder der Landschaft eine besondere Veranlassung zu haben glaubten, über Gegenstände von gemeinsamem Interesse sich zu beratschlagen" (§ 39); der Versuch der Regierung, das Konvokationsrecht durch die Vorschrift, daß das Zusammentreten der Stände in jedem Falle der vorherigen Erlaubnis des Landesfürsten bedürfe, lahm zu legen, war an dem hartnäckigen Widerstande beider Sektionen gescheitert. Vom Konvokationsrecht ist in früheren Zeiten nachweislich häufig Gebrauch gemacht, zuletzt noch im Jahre 1830. Seitdem die Landtage in bestimmter regelmäßiger Wiederkehr gehalten werden müssen, hat das „Palladium landständischer Freiheit" an seiner alten Bedeutung viel verloren. Außer in Braunschweig ist eine Versammlung der Stände ohne Berufung des Landesherrn nur noch zugelassen in Sachsen-Weimar (L.-Gr.-G. vom 22. Oktober 1850, § 34, Abs. 3), falls nach Auflösung des Landtages nicht rechtzeitig Neuwahlen ausgeschrieben werden, in Sachsen-Koburg-Gotha im Falle des etwaigen Überganges des Thrones an ein anderes Herrscherhaus, sowie bei jedem Regierungswechsel zum Zweck der Entgegennahme der verfassungsmäßigen Eidesleistung des Thronfolgers (L.-Gr.-G.

vom 3. Mai 1852, § 158 und 160), endlich in Oldenburg im Falle einer Auflösung des Landtages — wie bei Sachsen-Weimar — und bei einem Regierungswechsel zur Leistung des Huldigungseides (Rev. St.-Gr.-G. vom 22. November 1852, Art. 150, § 2 und Art. 198, § 2). — Die Zusammenberufung der Stände in den nach § 113 der N. L.-O. noch zugelassenen Fällen geschieht seitens des Ausschusses (vgl. § 125). Ungesetzliche Versammlungen: § 129.

[2]) Unter diesem Gesichtspunkte auch, wenn der Regentschaftsrat hat gebildet werden müssen (Gesetz vom 16. Februar 1879 Nr. 3, § 3, Abs. 4).

[3]) Eine durch die Abkürzung der Finanzperioden hervorgerufene, auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 26. März 1888 Nr. 12 erfolgte Abänderung des früheren Wortlautes („binnen drei Jahren").

[4]) Der Fall des § 17 des Gesetzes, betreffend die Zusammensetzung der Landesversammlung, vom 6. Mai 1899 Nr. 31. S. oben, Seite 172.

[5]) In Fortfall gekommen mit der Beseitigung des § 104 der N. L.-O.

[6]) Eine Auflösung des Konvokationstages selbst ist verfassungsmäßig nicht zulässig. Vgl. § 147.

IX. Recht, Bittschriften anzunehmen.

§ 114.

Die Ständeversammlung kann von Einzelnen und Corporationen Bittschriften **und Beschwerden über die Landesbehörden annehmen, letztere jedoch nur,** wenn die **Beschwerdeführer** nachweisen, daß sie bei der Landesregierung um Abhülfe ihrer Beschwerde vergeblich nachgesucht haben[1]).

[1]) Die im Text durch besonderen Druck gekennzeichneten Änderungen beruhen auf dem Gesetz vom 20. April 1848 Nr. 16, § 1. Nach der ursprünglichen Bestimmung durften Beschwerden überhaupt nicht, Bittschriften aber nur unter der jetzt hinsichtlich der Beschwerden geltenden Voraussetzung und auch dann nur in den Fällen des § 103 und 107 angenommen werden. Die Wortfassung des Paragraphen („kann annehmen") möchte es zweifelhaft lassen, ob für die Ständeversammlung nur ein Recht zur Entgegennahme und Prüfung der bezeichneten Eingaben, nicht auch eine dem Recht entsprechende Pflicht habe begründet werden sollen. Vgl. jedoch § 103, Anm. 4. Über die geschäftliche Behandlung von Bittschriften und Beschwerden vgl. G.-O. vom 20. Januar 1893, § 45 bis 47. Abordnungen zur Überreichung derartiger Eingaben an die Landesversammlung dürfen hiernach nicht zugelassen werden.

X. Ernennung des Landsyndicus und dessen Substituten.

§ 115.

Der Ständeversammlung steht das Recht zu, einen Landsyndicus[1]) zu bestellen, und zwar wird derselbe durch absolute

Stimmenmehrheit, auf die für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebene Weise[2]), erwählt. Seine Anstellung ist lebenslänglich, jedoch damit die Verwaltung eines anderen Staatsamts unvereinbar.

[Die Bestimmungen des Gesetzes über den Civil-Staatsdienst finden auf ihn nur insofern Anwendung, als dieses in der Bestallung erklärt ist[3])].

Auch wird die Ständeversammlung für die Dauer jeder Landtagsversammlung dem Landsyndicus einen Substituten bestellen, und diesen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit erwählen[4]).

Von der Erwählung des Landsyndicus und des Substituten wird der Landesregierung Anzeige gemacht, und der Erwählte von der Ständeversammlung oder dem ständischen Ausschusse auf sein Amt, zugleich mit Ablegung des Erbhuldigungseides, vereidet.

[1]) Als nach dem Eindringen des römischen Rechts der Landesfürst seine Räte aus der Zahl der gelehrten Juristen zu nehmen begann und nunmehr die Anforderungen der Landesherrschaft bald auf veränderte Rechtsgrundlagen und neue Doktrinen gestützt wurden, wurde es für die Landstände zu einer Notwendigkeit, des gleichen Rüstzeuges sich zur Abwehr zu bedienen und bei eigener Unbekanntschaft mit dem fremden Rechte zur erfolgreichen Behauptung ihrer hergebrachten Gerechtsame einen geschulten Beirat sich an die Seite zu setzen. Die Bestallung eines ständigen Beamten, eines „generalis syndicus der drei Stände“ wird schon in den Verhandlungen über die Neuordnung des Schatzwesens gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts (s. S. 11) erwogen und auf dem Salzdahlumer Landtage erscheint seit 1594 zuerst Ludolf von Garßen als Träger des Amtes, das seither ununterbrochen beibehalten worden ist. In den meisten deutschen Staaten ist die Stelle längst beseitigt; sie findet sich noch, meist nur für die Dauer der einzelnen Landtagsperioden, daher als Nebenamt, in Anhalt (Landschaftsordnung von 1859, § 43), Lippe-Detmold (Verfassungsurkunde von 1836, § 38), Sachsen-Altenburg (Grundgesetz von 1831, § 228) und Schwarzburg-Sondershausen (Grundgesetz von 1857, § 60). Die Wahl unterliegt dort in der Regel der Bestätigung des Landesherrn. Im Herzogtum ist in den Beratungen über die N. L.-O. die Aufhebung des Amtes nicht in Frage gekommen, zumal es sich eben erst bei den Streitigkeiten mit dem Herzog Karl II. und den Verhandlungen am Bundestage den Ständen als eine nützliche Einrichtung erwiesen hatte. Den — zuerst durch § 38 der E. L.-O. im allgemeinen festgestellten — Geschäftskreis des Landsyndikus bestimmt näher die G.-O. für die Landesversammlung (§ 16 bis 21). Danach hat der Landsyndikus als ständiger Rechtsbeistand der Landschaft der Landesversammlung, deren Präsidenten und Kommissionen, sowie dem Ausschuß auf Erfordern Gutachten anzufertigen und die erbetenen Nachrichten zu geben, in den öffentlichen Sitzungen das Protokoll zu führen, sowie auch in sonstigen Beziehungen das Amt des

Schriftführers zu versehen, Archiv und Bibliothek der Landschaft unter Aufsicht und in Ordnung zu halten und dem landschaftlichen Kanzlei-, Kassen- und Rechnungswesen vorzustehen. Er führt im Ausschuß (nach der E. L.-O. auch in den Sitzungen beider Sektionen) beratende Stimme und hat dem Herkommen gemäß über die eingehenden Sachen dort die Berichterstattung zu übernehmen, sofern der Präsident nicht damit ausnahmsweise ein Mitglied des Ausschusses beauftragt. Auch ist er nach dem Gesetz über die Organisation der Finanz-, Eisenbahn- und Postverwaltung vom 19. März 1850 Nr. 10, § 11, befugt, an den Sitzungen des Finanzkollegiums teilzunehmen und sich die Übersichten, Nachweisungen, Abschlüsse und Rechnungen, die jener Behörde von den Kassen eingereicht werden, sowie die Übersichten, Voranschläge und Vollzugsetats, die das Finanzkollegium dem Staatsministerium eingibt, zur dienstlichen Benutzung vorlegen zu lassen.

[2]) Sie ist angegeben im Wahlgesetz vom 6. Mai 1899 Nr. 32, § 16.

[3]) Die anwendbaren Bestimmungen des Z.-St.-D.-G. werden nicht mehr in die Bestallung des Landsyndikus aufgenommen, nachdem schon im Jahre 1833 zwischen den Ständen und der Landesregierung eine Übereinkunft darüber getroffen ist, inwiefern die Vorschriften jenes Gesetzes auf das Amt des Landsyndikus ein für allemal anwendbar seien (Bekanntmachung, die Bestallung des Landsyndikus betreffend, vom 26. Oktober 1833 Nr. 25). Nach Erlaß des neuen Z.-St.-D.-G. vom 4. April 1889 ist jene Übereinkunft ersetzt durch die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung über die Dienstverhältnisse der landschaftlichen Beamten, vom 18. Dezember 1890 Nr. 73. Danach wird das der Landesversammlung zustehende Oberaufsichtsrecht ausgeübt durch den Präsidenten der Versammlung, bzw. den Vorsitzenden des Ausschusses; hinsichtlich der Disziplinarbehörden und des Disziplinarverfahrens entscheiden die für richterliche Beamte maßgebenden Vorschriften des Z.-St.-D.-G. Verabschiedung und Versetzung in den Ruhestand regelt sich gleichfalls nach den allgemeinen Grundsätzen dieses Gesetzes und dessen Abänderungen vom 14. Januar 1901 Nr. 4 (vgl. Bekanntmachung vom gleichen Tage Nr. 6). Ohne besondere Zustimmung der Landesversammlung oder des Ausschusses darf der Landsyndikus keine Titel, Ehrenzeichen, Aufträge, Geschenke oder Vergütungen von irgend einer Regierung (auch nicht von der Landesregierung) annehmen, noch einen mit dem Amte nicht vereinbaren Nebenerwerb oder Geschäftsführungen für Privatpersonen betreiben, auch nicht Mitglied des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrates von auf Erwerb gerichteten Gesellschaften sein und nicht in Vereinigungen zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten.

[4]) Der „Substitut" ist nicht nur Vertreter, sondern zugleich Gehilfe des Landsyndikus, indem er ihn bei der Führung des Protokolls und bei allen in den Sitzungen vorkommenden Geschäften zu unterstützen hat. Er wird indessen nur nach dem Bedürfnis und auf den Antrag des Landsyndikus zugezogen (G.-O. § 18). Da er den Landsyndikus aber bei dauernder Behinderung in seiner ganzen Amtstätigkeit zu vertreten haben würde, so wird bei ihm die gleiche juristische Vorbildung (Fähigkeit zur Ausübung des Richteramts) erfordert

(Vereinbarung vom 18. Dezember 1890 Nr. 73, § 1). Seine Tätigkeit besteht hauptsächlich in der Anfertigung der täglichen Berichte über die Verhandlungen der Landesversammlung, welche als Beilage zu dem Amtsblatt des Herzogtums, den „Braunschweigischen Anzeigen", veröffentlicht werden und die in anderen Staaten üblichen stenographischen Berichte ersetzt haben, bis in neuester Zeit auch hier zu wortgetreuer Wiedergabe der Beratungen die Zuziehung von Stenographen gebräuchlich geworden ist.

XI. Gerichtssporteln-, Stempel- und Porto-Freiheit.

§ 116.

Die Landschaft hat die Freiheit von Gerichtssporteln, Stempeln und Porto ferner zu genießen[1]).

[1]) Vgl. Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtskostengesetz vom 13. September 1899 Nr. 89, § 1. Gesetz, die Stempelsteuer betreffend, vom 23. Mai 1905 Nr. 31, § 5, 1 b). — Die Portofreiheit ist beseitigt durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, § 6.

XII. Siegel.

§ 117.

Die Landschaft führt ein eigenes Siegel[1]).

[1]) Nach älterem deutschen Rechte ein äußeres Kennzeichen der Korporationseigenschaft. Die Landschaft führt das nämliche Siegel, welches dem Schatzkollegium bei dessen Errichtung (1598) verliehen wurde.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des ständischen Ausschusses.

A. Allgemeiner Grundsatz.

§ 118.

Der ständische Ausschuß[1]) hat das Recht und die Pflicht:

1. zwischen den Landtagen auf die Vollziehung der zwischen dem Landesfürsten und den Ständen getroffenen Vereinbarungen zu sehen, sowie die ihm in dieser Hinsicht erforderlich scheinenden Anträge bei der Landesregierung zu machen;
2. diejenigen besonderen Befugnisse auszuüben, welche ihm das Gesetz[2]) anweiset.

[1]) Der Ausschuß, vom Minister v. Schleinitz in seinen handschriftlichen Bemerkungen zur N. L.-O. bezeichnet als „eine selbständige Korporation, die ihre eigenen Rechte und Befugnisse hat", demnach gedacht und eingesetzt als ein Organ des Staates, nicht nur der Stände, hat in der N. L.-O. eine über seine bisherigen Gerechtsame (E. L.-O. § 35, 36) weit hinausgreifende Zuständigkeit erhalten. Ein ständischer Ausschuß besteht in vielen deutschen Staaten, er fehlt in Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Reuß ältere Linie. Aber seine Befugnisse sind überall enger begrenzt als in der N. L.-O. und beschränken sich vielfach nur auf eine Kontrolle der Finanzverwaltung und auf Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung; daneben hat er auch wohl die an den Landtag zu bringenden Gesetzesvorlagen zu begutachten oder „vorzubereiten". Darüber hinaus ist er zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung nur auf Grund besonderer Vollmacht des Landtages zuständig. Vgl. namentlich: Württemberg, Art. 187 f; Baden, Art. 51; Oldenburg, § 166 bis 178; Anhalt, § 35 bis 40; Sachsen-Meiningen, Art. 60; Sachsen-Koburg-Gotha, Art. 91 bis 103.

[2]) „Das Gesetz", nicht: dieses Gesetz, sondern die geltende Gesetzgebung. Die Aufzählung der dem Ausschuß zustehenden Befugnisse in den §§ 119 bis 127 ist, wie vom Staatsministerium in Übereinstimmung mit dem Ausschuß anerkannt ist (Ausschußbericht vom 9. Dezember 1839, § 12), nicht abschließend, sondern nur „exemplifikativ". Vgl. auch § 232 der N. L.-O. und Anmerkung 1 zu § 124. Befugnisse, die durch die Landesgesetzgebung seit dem Erlaß der N. L.-O. dem Ausschuß beigelegt sind, sind enthalten namentlich in der Geschäftsordnung der Landesversammlung § 2 bis 6, 9 und 10, in der Vereinbarung über die Wertpapiere des Staates (Anl. B zum L.-A. vom 12. Juni 1874), dem Gesetz, die braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt betreffend, vom 5. April 1886 Nr. 20, § 2 (jetzt: vom 8. Januar 1906 Nr. 5), dem Z.-St.-D.-G. vom 4. April 1889 Nr. 17, § 136, Abs. 3, dem Gesetz, betreffend die Anlegung und Hinterlegung von Geld bzw. Wertpapieren der Pflegebefohlenen, Stiftungen, Gemeinden usw. vom 13. Juni 1890 Nr. 25, § 1, Ziffer 4 (der einzigen Bestimmung dieses Gesetzes, die nach dem Ausführungsgesetz zum B. G.-B., § 118, Ziffer 99, aufrecht erhalten bleibt), dem Gesetz, betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 Nr. 26, § 2, Abs. 2, dem Einkommensteuergesetz vom 16. April 1896 Nr. 21, § 40, dem Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 12. Juni 1899 Nr. 46, § 10 und dem Ausführungsgesetz zum B. G.-B., § 102. Siehe auch § 186, Anm. 2.

B. Besondere Befugnisse.

§ 119.

1. Im Finanzwesen.

Die Mitwirkung des ständischen Ausschusses im Finanzwesen ist in dem sechsten Capitel bestimmt[1]).

[1]) Siehe namentlich §§ 180, 189 und 190, auch: Gesetz vom 20. Dezember 1834, die ohne besondere ständische Zustimmung zulässigen Veränderungen mit dem Grundvermögen des Kammerguts und des vereinigten Kloster- und Studienfonds betreffend §§ 2, 4 und 8; Vereinbarung über die Wertpapiere des Staates (L.-A. vom 12. Juni 1874 Nr. 31, Anl. B).

§ 120.

2. Bei der Gesetzgebung.

Gebietet das Staatswohl dringende Eile oder würde der vorübergehende Zweck des Gesetzes durch Verzögerung vereitelt, so können zwischen den Landtagen die das Landes-, Finanz- und Steuerwesen, sowie die Militärpflicht und die Aushebung der Mannschaften[1]) betreffenden Gesetze mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden. Die Landesregierung entscheidet unter Verantwortlichkeit sämmtlicher stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums[2]) darüber: ob jene Voraussetzungen eingetreten seien? Gesetze dieser Art sind der Ständeversammlung baldigst zur Genehmigung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese versagt wird[3]).

[1]) Durch die Reichsgesetzgebung beseitigt; s. § 98, Anm. 6.

[2]) Es haben daher auch, wie im Falle des § 190, sämtliche stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums das Gesetz zu kontrasignieren. Übrigens sind die Fälle, in denen Notgesetze nach Maßgabe des § 120 erlassen worden sind, nicht zahlreich. Einige Beispiele: Gesetz vom 19. Februar 1849, betreffend die Besteuerung des inländischen Branntweins, und Gesetz vom 24. Dezember 1851, den Postverkehr des Herzogtums mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins betreffend. — Das letzte Gesetz dieser Art ist das im § 98, Anm. 6 erwähnte, vom 18. September 1874 Nr. 48. Das provisorische Gesetz, die Stellung des Polizeimilitärs in militärischer und strafrechtlicher Beziehung betreffend, vom 18. Juni 1868 Nr. 43 gehört nicht hierher.

[3]) Die Vorlegung zur Genehmigung würde bei dem nächsten Zusammentreten des Landtages zu geschehen haben. Bei Versagung der Genehmigung wird das Gesetz ohne weiteres hinfällig; es ist resolutiv-bedingt. Wenn es daher auch in diesem Falle nicht noch dessen besonderer Aufhebung bedarf, so wird doch, damit jeder Unsicherheit über den bestehenden Rechtszustand vorgebeugt werde, die Versagung der Bestätigung pflichtmäßig zur öffentlichen Kenntnis zu bringen sein (G. Meyer, §. 161, Anm. 6; anders v. Gerber, Grundzüge, S. 154, Anm. 6, der eine Bekanntmachung nur für wünschenswert hält). Die Beseitigung des Notgesetzes läßt die durch dasselbe aufgehobenen oder abgeänderten Gesetze zwar wieder in Gültigkeit treten, hat aber keine rückwirkende Kraft (v. Gerber, a. a. O., Anm. 7; G. Meyer, Anm. 9).

§ 121.

Fortsetzung.

Einzelne, das bürgerliche und Strafrecht, den bürgerlichen und Straf-Proceß betreffende[1]) Gesetze (nicht aber ganze Gesetzbücher, eine Hypotheken-Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungsordnung) können zwischen den Landtagen mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden[2]).

[1]) Siehe hierzu Anm. 7 zu § 98 und Anm. 1 zu § 99. — Eigentümlich ist das bei Erlaß des Gesetzes vom 3. Dezember 1855 Nr. 58, Abänderungen und Ergänzungen der Zivilprozeßordnung betreffend, eingeschlagene Verfahren. Die Landesversammlung hatte auf verschiedene Änderungen des ihr zur verfassungsmäßigen Mitwirkung vorgelegten Gesetzentwurfes angetragen und das Ministerium diese genehmigt bis auf die Vorschläge über die neu einzuführenden Anwaltsgebühren. Mit Rücksicht auf den nahe bevorstehenden Schluß des Landtages einigte man sich dahin, daß die Gesetzesvorlage dem Ausschuß mit dem Auftrage überwiesen wurde, die Verhandlungen über die nicht erledigten Punkte mit der Landesregierung zum Schluß zu führen (Anl. 1 zu Protokoll 46 des 8. ordentl. Landtages). Die Verständigung zwischen Ministerium und Ausschuß über die noch schwebenden Fragen kam dann bald zustande, worauf das Gesetz publiziert ward als „mit Zustimmung der Abgeordneten des Landes, sowie des hierzu beauftragten Ausschusses der Landesversammlung" erlassen. Eine seltsame Formel, die ein einheitliches Gesetz in zwei getrennte Stücke zerlegt. Offensichtlich hätte der Hinweis auf die erfolgte Zustimmung des Ausschusses genügt, da dieser nach § 121 an und für sich zur Mitwirkung bei Erlaß des Gesetzes zuständig war und durch sein Einverständnis mit der Verabschiedung des Gesetzes stillschweigend auch die Zustimmung zu den von der Landesversammlung selbst beratenen und erledigten Gesetzesbestimmungen seinerseits zu erkennen gab.

[2]) Ein bei der Beratung der N. L.-O. von den Ständen eingebrachter Antrag, wonach auch die auf Grund des § 121 dem Ausschuß vorgelegten und von ihm genehmigten Gesetze gleich den Notgesetzen der nachträglichen Zustimmung der Ständeversammlung selbst noch unterbreitet werden sollten, ist bei dem Widerspruch des Staatsministeriums nicht weiter verfolgt. Vgl. darüber Protokoll beider Sektionen vom 31. August 1832 und Erwiderung des Ministeriums vom 28. September 1832.

§ 122.

Fortsetzung.

Durch die mit Zustimmung des Ausschusses erlassenen Gesetze kann indeß nie dieses Landesgrundgesetz oder ein mit dem-

selben publizirtes Gesetz ergänzt, erläutert oder abgeändert, oder eine organische Einrichtung getroffen oder verändert werden[1]).

[1]) Siehe § 98, Anm. 3 bis 5. Auch nicht auf Grund besonderer Vollmacht der Landesversammlung oder vermittelst eines Notgesetzes (§ 120). Einen — freilich vereinzelt dastehenden — Fall, in dem man es mit der Vorschrift des Paragraphen nicht sehr genau genommen und dem Ausschuß „die schließliche Feststellung" eines zunächst dem Landtage vorgelegten Gesetzes übertragen hat, obwohl dabei auch organische Einrichtungen in Frage kamen, hinsichtlich deren keineswegs überall ein Einverständnis zwischen Regierung und Landesversammlung erzielt war, bietet der Erlaß des Medizinalgesetzes vom 25. Oktober 1865 dar. Näheres darüber: Sitzungsbericht vom 25. Juni 1864 und Ausschußbericht vom 10. Dezember 1866, § 2, Nr 7 — Drucksachen des 12. ordentl. Landtages, Anl. 29.

§ 123.

Fortsetzung.

Alle Gesetze, bei welchen das Gutachten und der Rath der Stände gehört werden muß[1]), können zwischen den Landtagen mit dem Gutachten und Rath des Ausschusses erlassen werden, mit Ausnahme einer allgemeinen Polizeiordnung.

[1]) Siehe darüber § 99.

§ 124.

3. Verbindlichkeit, der Landesregierung Berichte und Gutachten zu erstatten.

Die Landesregierung kann von dem ständischen Ausschusse, so oft es ihr gut dünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen[1]).

Insbesondere kann sie Gesetzentwürfe, welche sie demnächst an die Ständeversammlung zu bringen denkt, dem Ausschusse zuvor zur Begutachtung vorlegen.

[1]) Der § 35 der E.-L.-O., dem diese Bestimmung entnommen ist, enthält noch den Zusatz, daß der (engere) Ausschuß auch berechtigt sei, unaufgefordert, besonders bei ungewöhnlichen und dringenden Vorfällen und Anlässen Vorstellungen und Anträge in landschaftlichen Angelegenheiten an den Landesherrn zu richten und seine gutachtliche Meinung pflichtmäßig zu äußern. Im Hinblick auf den Vorbehalt im § 232 der N. L.-O. ist seitens des Ausschusses und der Landesversammlung stets angenommen, daß diese Befugnis fortbestehe, und deren Ausübung auch von der Regierung nicht beanstandet.

§ 125.

4. Recht, die Ständeversammlung zu berufen.

Der Ausschuß ist befugt, in den § 113 aufgeführten Fällen die Ständeversammlung zusammen zu berufen, um die erforderlichen Beschlüsse und Wahlen zu veranlassen[1]).

Von einer solchen Berufung, sowie von deren Zwecke, ist sogleich bei der Erlassung der Convocationsschreiben der Landesregierung Anzeige zu machen.

[1]) Die Ausführungsbestimmungen enthalten die §§ 79 bis 82 der Geschäftsordnung.

§ 126.

5. Besondere Aufträge.

Die Ständeversammlung kann, mit Zustimmung der Landesregierung, dem Ausschusse durch specielle Vollmacht für einzelne bestimmte Geschäfte alle die Rechte übertragen, welche sie selbst hat[1]).

[1]) Die notwendige Begrenzung gibt der § 122. — Die Vollmacht kann nur erteilt werden für die Zeit der Amtsdauer des jeweiligen Ausschusses, also nur für die einzelne (zweijährige) Sitzungsperiode. Erstreckt sich das Geschäft, auf das die Vollmacht sich bezieht, auf längere Zeit, so ist der Auftrag nach Beginn der neuen Sitzungsperiode zu wiederholen. Die Erteilung eines Auftrages auf unbestimmte Zeit oder eines ein für allemal geltenden Auftrages schließt eine Erweiterung der Zuständigkeit des Ausschusses in sich, die nur vermittelst eines Gesetzes erfolgen kann. In Beziehung auf eine Vollmachtserteilung für mehrere Sitzungsperioden anderer Meinung: Erkenntnis des Oberlandesgerichtes vom 27. Februar 1885 (Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 32, S. 163), in welchem indessen der eigentliche Kern der Rechtsfrage kaum berührt wird. Dagegen: Kommissionsbericht vom 8. Februar 1842 — Anlage 5 zu Protokoll 113 des 3. ordentl. Landtages (in eingehender Begründung), auch Ausschußbericht vom 14. Dezember 1887, § 3 — Drucksachen des 19. ordentl. L.-T., Anlage 5 — und Verhandlung der Landesversammlung vom 23. Februar 1888. — Übrigens ist bei wichtigeren Angelegenheiten wohl die Ermächtigung nur unter einem bestimmten Vorbehalt erteilt worden; so hat z. B. bei Überweisung eines mit Oldenburg abgeschlossenen Zollvertrages an den Ausschuß die Ständeversammlung ausbedungen, daß die Beschlußfassung über jenen Vertrag nur in vollzähliger Versammlung des Ausschusses erfolgen dürfe und, falls auch nur ein einziges Mitglied über die aufgeworfenen Fragen zweifelhaft sein sollte, der Ausschuß bei der Landesregierung auf Einberufung der Ständeversammlung (zu einem außerordentlichen Land-

tage) anzutragen habe (Schreiben vom 2. Mai 1835, Anl. 3 zu Prot. 257 A des 1. ordentl. Landtages, wiederholt für einen ähnlichen Fall im Schreiben vom 9. Februar 1842, Anl. 2 zu Prot. 114 des 3. ordentl. L.-T.).

§ 127.

6. Sonstige Befugnisse.

Außerdem hat der ständische Ausschuß die Oberaufsicht über das landschaftliche Archiv [die Führung der Rittermatrikel][1]), die Ertheilung der Landschaftlichen Stipendien[2]), die Leitung der Verwaltung der Sammlungen, Capitalien und Grundstücke der Landschaft[3]), sowie die ihm durch die Geschäftsordnung übertragenen Functionen[4]), zu besorgen.

[1]) Die Führung der Rittermatrikel (ursprünglich eines Katasters für die Besteuerung derjenigen Besitzungen, von denen Kriegsdienste geleistet werden mußten, zugleich des Ausweises der Landstandschaft, eingerichtet auf Grund einer Verordnung vom 13. September 1690) ist dem Ausschuß abgenommen durch Gesetz vom 5. März 1891 Nr. 9. — Sie liegt jetzt der Ritterschaft selbst ob, der durch höchstes Reskript vom 19. Februar 1891 Korporationsrechte verliehen sind.

[2]) Die Gründung der landschaftlichen Stipendien stammt aus dem Jahre 1711. Nach der vom Herzog Anton Ulrich unterm 13. August 1711 bestätigten Stiftungsurkunde waren 1500 Tlr. jährlich sowohl „von Adeligen als Bürgerlichen Geschlechts und Herkommens zu verwenden solchergestalt, daß 900 Thlr. in drei Stipendiis vor drei Adelige und die übrigen 600 Thlr. vor sechs Personen bürgerlichen Standes erogiret werden sollten"; die Verwaltung hatte das Schatzkollegium zu führen. Nachdem auf dem 19. ordentlichen Landtage durch eine Verständigung zwischen der Landesregierung und der Landesversammlung das bisherige Vorrecht der Ritterschaft unter Überlassung einer gewissen Abfindungssumme an diese beseitigt war, ist das landschaftliche Stipendienwesen neu geordnet worden. Die an die Stelle der alten Stiftungsurkunde getretene Vereinbarung findet sich in der Anlage D des Landtagsabschiedes vom 7./14. September 1889 Nr. 44. Neben den eigentlichen landschaftlichen Stipendien verwaltet der Ausschuß noch einige von Privatpersonen gestiftete Stipendien (Göz v. Olenhusensches, v. Mahrenholtzsches, v. Voßsches und Angottsches Stipendium), sowie ein Stipendium der Herzog Wilhelm-Jubiläums-Stiftung.

[3]) Kapitalien der Landschaft sind nicht vorhanden. Als Grundstück der Landschaft kommt nur das landschaftliche Haus in Betracht, das im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts erbaut ist und in welchem die erste Sitzung (der Ausschüsse) am 11. April 1798 abgehalten wurde. Über die Rechtsverhältnisse am landschaftlichen Hause vgl. Ausschußbericht vom 4. Juli 1833, § 5 — Anlage A zu Protokoll 5 —, Kommissionsbericht vom 10. Juli 1833

— Anlage C zu Protokoll 11 — Landtagsbeschluß vom 15. Juli 1833 (Protokoll 13) und Schreiben der Ständeversammlung an das Staatsministerium vom 15. Juli 1833 — Anlage zu Protokoll 14 des 1. ordentlichen Landtages. Die Sammlungen der Landschaft bestehen aus der landschaftlichen Bibliothek, der Gemäldesammlung und der Münzsammlung. Die Bibliothek, deren ältere Bestände und handschriftliche Aufzeichnungen manches Wertvolle aufweisen, ist durch Art. 21 des Landtagsabschiedes vom 12. Oktober 1832 für eine öffentliche erklärt; die weitere dortige Bestimmung, daß sie besonders in den vaterländischen Schriften aus anderen öffentlichen Sammlungen, sowie durch Ankauf vervollständigt, daß zu diesem Zwecke eine bestimmte Summe auf den Klosterfonds angewiesen und daß über Benutzung und Beaufsichtigung der Bibliothek ein Reglement erlassen werden solle, ist nicht durchweg zur Ausführung gelangt. Die Gemäldesammlung enthält hauptsächlich Bildnisse von Mitgliedern des braunschweigischen Herzogshauses, von denen einige aus der Salzdahlumer Galerie herrühren; die landschaftliche Sammlung vaterländischer Münzen endlich ist auf Wunsch der Stände in das Herzogl. Museum aufgenommen (Landtagsabschied vom 12. Oktober 1832, Art. 20).

[4]) Sie betreffen das Anmeldungsverfahren, das der Eröffnung des Landtages vorangeht, die Vorprüfung und Berichterstattung über die Wahlen der Abgeordneten (§ 2 bis 10), die Mitwirkung bei der Feststellung des Landtagsabschiedes (§ 78) und die Einleitung der Verhandlungen auf Konvokationstagen (§ 79 bis 82).

Dritter Titel.

Von den Landtagen, der Behandlung der Geschäfte auf denselben, sowie von den Verhandlungen des ständischen Ausschusses.

Erster Abschnitt.

Von den Landtagen.

§ 128.

1. Ordentliche und außerordentliche Landtage.

Die Ständeversammlung muß alle **zwei** Jahre zu einem ordentlichen Landtage von der Landesregierung berufen werden.

Außerdem steht es **der Letzteren** frei, jederzeit die Ständeversammlung zu einem außerordentlichen Landtage **zusammenzurufen**[1]).

Die ordentlichen Landtage sollen im Monat Januar beginnen[2]).

[1]) In Beziehung auf die Verhandlungen der außerordentlichen Landtage enthält die N. L.-O. keine beschränkenden Bestimmungen; sie sind daher nicht etwa ausschließlich auf Erledigung der eingegangenen Regierungsvorlagen angewiesen, vielmehr findet der § 138 auch auf sie Anwendung. Vgl. auch v. Gerber § 42, Anm. 2.

[2]) Die durch besonderen Druck bemerklich gemachten Änderungen sind herbeigeführt durch das Gesetz, die Abänderung verschiedener Bestimmungen der N. L.-O. vom 12. Oktober 1832 und der dieselben ergänzenden Gesetze, insbesondere die Änderung der Wahlperioden der Landesversammlung und der Finanzperioden betreffend, vom 26. März 1888 Nr. 12, § 2. — Nach der früheren Bestimmung trat die Ständeversammlung alle drei Jahre zu ordentlichen Landtagen zusammen und diese begannen in der Regel im Monat November.

§ 129.

2. Ungesetzliche Versammlungen.

Mit Ausnahme der in dem § 113 aufgeführten Fälle dürfen die Abgeordneten sich nicht versammeln, ohne von dem Landesfürsten berufen zu sein.

Solche landesfürstlich nicht berufenen Versammlungen sind strafbar und deren Beschlüsse ungültig.

§ 130.

3. Berufung der Ständeversammlung.

Der Landesfürst beruft die Abgeordneten durch eine Verordnung, in welcher er zugleich die Zeit und den Ort der Versammlung bestimmt, und in der Regel die den Ständen vorzulegenden Propositionen, insofern sie Gesetzentwürfe betreffen, im Allgemeinen bezeichnet[1]).

[1]) Der Schlußsatz verdankt seine Aufnahme in das Gesetz der Befürwortung des Schatzrates v. Plessen, der zur Begründung seines Antrages hervorhob, daß „durch eine solche im Mecklenburgischen bestehende Einrichtung jeder Abgeordnete in den Stand gesetzt werde, sich auf die zur Beratung kommenden Gegenstände gehörig vorzubereiten“ (Sitzung beider Sektionen vom 1. September 1832). Indessen ist die durch ihn eingeführte Regel trotz der Empfehlung mit den Vorzügen des mecklenburgischen Parlamentarismus schon seit Einberufung des 7. ordentlichen Landtages (1852) völlig in Vergessenheit geraten und die Angabe der wesentlicheren Vorlagen für den Landtag erfolgt in der Eröffnungsrede.

§ 131.

4. Eröffnung des Landtages.

Der Landtag wird von dem Landesfürsten in Person[1]) oder durch einen landesfürstlichen Bevollmächtigten unter den von Höchstdemselben zu bestimmenden Feierlichkeiten eröffnet.

[1]) Unter dem Herzog Wilhelm hat eine Eröffnung des Landtages durch den Landesfürsten in Person zuletzt am 19. Dezember 1848 stattgefunden; während der Regentschaft des Prinzen Albrecht von Preußen ist nur der erste Landtag seit deren Einsetzung vom Prinz Regenten persönlich eröffnet.

§ 132.

5. Eid der Abgeordneten.

Bei der Eröffnung des Landtages schwört jeder Abgeordnete folgenden Eid[1]):

„Ich schwöre Treue dem regierenden Landesfürsten und „Höchstdessen Nachfolgern aus dem Hause Braunschweig, „Gehorsam den Gesetzen, und gewissenhafte Ausübung und „Erfüllung der Rechte und Pflichten eines Abgeordneten."

Dieser Eid wird bei folgenden Landtagen nur von Denen geleistet, welche zum ersten Male als Abgeordnete gewählt sind. Mitglieder, die bei Eröffnung eines Landtages nicht beeidigt sind, leisten den Eid bei ihrem Eintritte in die Ständeversammlung vor dieser[2]).

[1]) Der § 132 entspricht dem § 44 der E. L.-O. Auch die Eidesformel, die den Erbhuldigungseid mit in sich schließt, ist aus jenem herübergenommen und bei der Schlußberatung der N. L.-O., ungeachtet in deren letztem Entwurf der Erbhuldigungseid anderweit (§ 26) Berücksichtigung gefunden hatte, unverändert beibehalten, wohl um deswillen, weil die allgemeine Erbhuldigung bei einem Regierungswechsel außer Übung gekommen war oder es auch sonst der Fall sein konnte, daß ein in den Landtag eintretender Abgeordneter den Eid noch nicht geleistet hatte. Die Verschiedenheit der Eidesnorm in § 26 („dem Durchlauchtigsten Landesfürsten u. dessen Nachfolgern *an der Landesregierung*") und im § 132 („dem *regierenden* Landesfürsten und Höchstdessen Nachfolgern") ist wohl auf die Eile der schließlichen Redaktion des Verfassungsgesetzes zurückzuführen und sachlich ohne Bedeutung.

[2]) Für die Dauer einer auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3 eingesetzten Regentschaft ist die Eidesformel bestimmt im § 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1886 Nr. 9.

§ 133.

6. Unzulässigkeit von Instructionen und Mandaten.

Die Abgeordneten haben bei ihren Abstimmungen ganz allein ihrer, auf sorgfältige Prüfung der vorliegenden Gegenstände gegründeten, eigenen Ueberzeugung und ihrem Gewissen zu folgen, keineswegs aber Instructionen von Anderen anzunehmen und zu beachten[1]). Sie können ihre ständischen Befugnisse nur bei persönlichem Erscheinen in der Ständeversammlung ausüben[2])[3]).

[1]) Eine ausdrückliche Anerkennung des staatsrechtlichen Satzes, daß die Tätigkeit des Abgeordneten nicht als die Ausübung eines Mandatsverhältnisses, sondern als ein öffentliches Amt anzusehen ist.

[2]) Die E. L.-O. kannte noch sowohl eine Vertretung von Amtswegen — bei landtagsfähigen Frauenzimmern, Minderjährigen, Haussöhnen — als auch auf Grund schriftlicher Vollmacht (E. L.-O., § 20). Die N. L.-O. hatte dagegen eine allgemeine Stellvertretung im Amte insofern eingeführt, als sogleich bei der Wahl der Abgeordneten für die 10 Mitglieder der Ritterschaft 5 Stellvertreter ernannt wurden, die nach dem Lebensalter einrückten, für jeden der anderen Abgeordneten aber je ein Ersatzmann mit zu wählen war, der dieselben Eigenschaften haben mußte, wie jene, und einberufen wurde, wenn der Abgeordnete den Auftrag niederlegte oder nicht länger besorgen konnte (N. L.-O., § 80). Diese Einrichtung ward durch die Gesetzgebung von 1851 beseitigt.

[3]) Über die den Abgeordneten zustehenden Tagegelder und Reisekosten vgl. G.-O. vom 20. Januar 1893, § 89 bis 95.

§ 134.

7. Recht der freien Aeußerung[1]).

Die Mitglieder der Landschaft haben bei ihren Berathungen das Recht, ihre Meinung frei zu äußern, und können wegen Verletzungen der Geschäftsordnung [welche weder ein besonderes Verbrechen, noch eine persönliche Beleidigung enthalten][2]), nur von der Ständeversammlung selbst zur Verantwortung gezogen werden.

[1]) Die §§ 134 und 135 fehlten im ersten Entwurf und sind von der Kommission nach Maßgabe der gleichen Bestimmungen der sächsischen (Art. 83 und 84) und württembergischen (Art. 183 und 184) Verfassung in Vorschlag gebracht.

[2]) Im Einklang mit den eingeklammerten Worten enthielt der § 65 der G.-O. vom 12. Oktober 1832 und späterhin der § 59 der G.-O. vom 19. April 1852 die Bestimmung, daß durch die zur Aufrechterhaltung der Redeordnung getroffenen Verfügungen der Landesversammlung das gerichtliche Verfahren wegen gesetzwidriger Äußerungen der Abgeordneten nicht ausgeschlossen werde. In der Sitzung vom 12. Dezember 1866 trug Köpp darauf an, in dem § 59 der G.-O. vom 19. April 1852 den Satz aufzunehmen, daß kein Abgeordneter wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gemachten Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden dürfe, und daß die Disziplinargewalt über die einzelnen Abgeordneten nur der Versammlung und deren Präsidenten zustehe. Zur Begründung des Antrages wurde auf die jüngsten Erfahrungen hinsichtlich der parlamentarischen Redefreiheit in Preußen hingewiesen und bemerkt, daß die härteste Kritik der in der braunschweigischen Geschäftsordnung geltenden Bestimmungen in dem Lobe der „Kreuzzeitung" liege, die bei Besprechung des gegen Twesten eingeleiteten Strafverfahrens jene für mustergültig erklärt habe. Nach der Annahme des Antrages seitens der Landesversammlung legte dann die Regierung unterm 14. Juni 1867 den Entwurf eines Gesetzes vor, in welchem im Hinblick auf die Vorschrift im Art. 30 der Verfassung des Norddeutschen Bundes eine Änderung des § 59 der G.-O. dahin in Vorschlag gebracht wurde, daß der die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens betreffende Satz des Paragraphen gestrichen und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt werden solle:

„Dagegen darf kein Abgeordneter zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gemachten Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt, oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Insoweit der § 134 der Neuen Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 hiervon abweichende Bestimmungen enthält, wird derselbe aufgehoben."

Der Gesetzentwurf erlangte in der Sitzung vom 30. Juli 1867 die einstimmige Genehmigung der Landesversammlung und ist als Gesetz vom 9. August 1867 Nr. 64, Abänderungen des § 59 der Geschäftsordnung für die Landesversammlung vom 19. April 1852 betr., publiziert. — Vergleiche übrigens auch: Reichsstrafgesetzbuch, Art. 11. Ob die Äußerungen und Abstimmungen der Abgeordneten, wenn sie den Tatbestand einer strafbaren Handlung an und für sich enthalten, nicht doch unter anderen Gesichtspunkten (Anstiftung, Notwehr u. a.) der strafrechtlichen Würdigung unterfallen können, ist nicht unbestritten (siehe die Literaturangaben bei G. Meyer, Staatsrecht, S. 302). Das Reichsgericht hat die Frage verneint (Entsch. in Strafsachen, Bd. 4, S. 14 f.). Der Redefreiheit der Abgeordneten entspricht der weitere Rechtssatz (R.-St.-G.-B., § 12), daß wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen eines Landtages von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben. Zur Auslegung: Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 15, S. 32 f.; Bd. 18, S. 207 f.

§ 135.

8. Persönliche Unverletzlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung.

Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Landtagsversammlung[1]) verhaftet werden, als entweder im Wege des Wechselverfahrens[2]), oder wenn dasselbe auf frischer verbrecherischer That ergriffen wird[3]), oder mit Zustimmung der Ständeversammlung. In den beiden ersten Fällen hat die verhaftende Behörde dem Staatsministerium, und dieses der Ständeversammlung sofort Anzeige von der Verhaftung zu machen[4]).

[1]) Die Verhaftung während einer Vertagung ist daher zulässig. — Anders in bezug auf die Mitglieder des Reichstages der Art. 31 der R.-V., nach welchem die Verhaftung ausgeschlossen ist während der Dauer der Sitzungsperiode, d. h. — der weitaus überwiegenden Ansicht nach — für den gesamten Zeitraum vom Augenblick der Eröffnung des Reichstages bis zum Augenblick der Schließung, die Zeit der Vertagungen inbegriffen. S. die Literaturnachweise bei G. Meyer, § 133, Anm. 14. Die Verfassungsbestimmungen der deutschen Einzelstaaten lauten verschieden. Auf die Dauer der Sitzungsperiode erstrecken das Privilegium namentlich Preußen (§ 84) und Württemberg (§ 184). Wie hier: Bayern (§ 26), Sachsen (§ 84), Baden (§ 49), Oldenburg (§ 132); ähnlich auch: Sachsen-Weimar (§ 19: „bis 8 Tage nach Schluß und Vertagung").

[2]) Der Wechselarrest ist jedoch beseitigt durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868. Als Mittel zur Erzwingung des Offenbarungseides ist die Haft unstatthaft gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt (R.-Z.-P.-O., § 904, 1) und wird gegen Mitglieder einer solchen Versammlung unterbrochen, wenn die Versammlung die Freilassung beantragt (R.-Z.-P.-O., § 305, 1).

[3]) Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, sind von den Reichsprozeßgesetzen unberührt gelassen (Einf.-Gesetz zur R.-St.-P.-O., § 6, Abs. 2). Auch der § 135 betrifft nur die Inhaftnahme zum Zwecke der Strafverfolgung, nicht zum Zwecke der Strafverbüßung. Die bereits ausgeführte Verhaftung bleibt bestehen. — Weitergehende Bestimmungen enthält für Mitglieder des Reichstages der Art. 31 der R.-V.

[4]) Über die Zulässigkeit der Vernehmung von Landtagsmitgliedern als Zeugen oder Sachverständige außerhalb des Sitzes der Versammlung während der Dauer der Sitzungsperiode vgl. R.-Z.-P.-O., § 382 und 402, R.-Str.-P.-O., § 49 und 72, R.-Mil.-Str.-P.-O., § 207 und 208. In betreff des

den Landtagen und deren einzelnen Mitgliedern zustehenden besonderen strafrechtlichen Schutzes: R.-Str.-G.-B., § 105 und 106.

§ 136.

9. Von den Beamten der Ständeversammlung.

Die Ständeversammlung wählt ihre Beamten aus ihrer Mitte, nämlich einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten[1]).

Diese Wahl wird von dem an Jahren ältesten Mitgliede der Versammlung geleitet und geschieht vermittelst verschlossener Zettel durch absolute Stimmenmehrheit, wobei nach den für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebenen Grundsätzen[2]) verfahren wird.

Zu der Stelle des Präsidenten und Vicepräsidenten werden für jede Stelle drei Candidaten dem Landesfürsten präsentirt, von denen derselbe Einen bestätigt[3]), der alsdann sein Amt sofort antritt.

Das Amt des Präsidenten und Vicepräsidenten erlischt mit ihrer Eigenschaft als Abgeordnete[4]).

[1]) Auf dem 6. ordentlichen Landtage ist aus einem besonderen Anlaß, der unter Umständen den ersten Vizepräsidenten für die weitere Dauer der Sitzungsperiode dem Dienst der Landesversammlung völlig hätte entziehen können (Teilnahme an der Frankfurter Nationalversammlung) ein zweiter Vizepräsident gewählt und zwar unter Beobachtung aller im § 136 für die Beamtenwahl vorgeschriebenen Formen (Prot. vom 23. April 1849, S. 84, und Rückschreiben des Staatsministeriums vom Tage darauf, Anl. 3 zu Prot. 10). Auch im Laufe des 26. und 28. ordentlichen Landtages haben bei zeitweiliger Behinderung des Präsidenten und seines Vertreters derartige Ersatzwahlen stattgefunden (Prot. vom 4. März 1902 und vom 28. Februar 1906), in mehr oder weniger formloser Weise, doch ist in beiden Fällen die Einholung der landesfürstlichen Bestätigung der Wahl von seiten des Vertreters der Landesregierung in Anspruch genommen, freilich nicht, ohne Widerspruch in der Landesversammlung zu finden. In der Tat wird die Verschiedenheit der Einzelfälle auch eine verschiedene Behandlung rechtfertigen, je nachdem es sich um die Ursache und die voraussichtliche Dauer der in Frage kommenden Maßnahme handelt, und demnach der ganze Apparat des im § 136 vorgesehenen Verfahrens nicht schon dann in Bewegung zu setzen sein, wenn bei gleichzeitiger Behinderung des einen der beiden Beamten der andere etwa infolge eines ihm obliegenden Referats nur zur persönlichen Leitung der Verhandlungen einiger Sitzungen außerstande, in Wahrnehmung der übrigen Funktionen des Beamten der Landesversammlung (Vertretung des Landtages gegenüber der Regierung,

G.-O. § 14, 7, Vollziehung der amtlichen Erlasse, G.-O. § 87, Ausübung der Disziplinargewalt u. a.) dagegen nicht beeinträchtigt ist.

[2]) Siehe dieselben im Wahlgesetz vom 6. Mai 1899 Nr. 32, § 16 (unbedingte Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit schließlich Entscheidung durch das Los).

[3]) Eine Beschränkung, die nur noch in Anhalt (Gesetz vom 19. Februar 1872, § 13) und in Sachsen-Altenburg (G.-O., § 2) sich findet. Übrigens hat seit Erlaß der N. L.-O. der an erster Stelle in Vorschlag gebrachte „Kandidat" nur in einem einzigen Ausnahmefalle (s. S. 55, Anm. 3) die landesfürstliche Bestätigung nicht erhalten.

[4]) Dieser Schlußsatz ist erst im letzten Entwurf der N. L.-O. — ohne weitere Begründung — eingefügt. Da es nicht eines besonderen Ausspruches bedarf, daß ein Amt, welches durch die Abgeordneteneigenschaft bedingt wird, mit deren Wegfall ohne weiteres erlischt, so würde er entweder etwas sehr Überflüssiges enthalten oder aber die Deutung zulassen dürfen, daß der einmal gewählte Präsident und sein Vertreter das ihnen übertragene Amt für die ganze Dauer der Legislaturperiode, auf die sich ihre Eigenschaft als Abgeordneter bezieht, beibehalten, daß also die in der ersten Sitzungsperiode erfolgten Wahlen auch für die zweite oder für außerordentliche Landtage, die im Lauf der Wahlperiode einberufen werden, ohne weiteres in Wirksamkeit bleiben. Mit Rücksicht jedoch auf den § 13 der Geschäftsordnung vom 12. Oktober 1832, laut dessen nach einer Eröffnung des Landtages zunächst die Wahl des Präsidenten allgemein vor sich gehen muß, hat sich die Ständeversammlung in ihrer Sitzung vom 21. November 1837 dahin ausgesprochen, daß der § 136 insoweit „nichts mehr besage, als daß der gewählte Präsident dieses Amt niederlegen müsse, wenn er aufhöre, Abgeordneter zu sein", und festgestellt, daß die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten nicht allein für jeden ordentlichen, sondern auch für einen jeden außerordentlichen Landtag zu wiederholen sei.

§ 137.

10. Gehülfspersonal.

Für die Schreiberei und Registratur werden von dem Präsidenten die für die Zeit der ständischen Versammlungen nöthigen Officianten angenommen, und zur Verschwiegenheit und gehörigen Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte eidlich verpflichtet und angewiesen[1]).

[1]) Die „Annahme" (Anstellung) der Beamten erfolgt vom Präsidenten der Landesversammlung bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses, die Beeidigung und Dienstanweisung vom Landsyndikus (Geschäftsordnung, § 22).

§ 138.

11. Gegenstände der ständischen Berathung.

Die Landesfürstlichen Propositionen, die Anträge der Abgeordneten und die eingegangenen verfassungsmäßig zulässigen Bittschriften bilden die Gegenstände der Verhandlungen[1]). Von allen zur Berathung stehenden Gegenständen kommen die Landesfürstlichen Propositionen zuerst zum Vortrage und zur Berathung, und müssen, insofern nicht zwischen der Landesregierung und den Ständen ein anderes vereinbart wird, in der Ordnung, in welcher sie vorgelegt sind, erledigt werden[2]).

[1]) Die Vorlagen der Regierung werden seit 1848 bei den Beratungen der Landesversammlung vertreten durch Mitglieder des Staatsministeriums oder durch besondere Regierungsbevollmächtigte. Dem Recht der Minister, den Verhandlungen der Landesversammlung beizuwohnen, entspricht die Pflicht hierzu, wenn ihre Anwesenheit von der Landesversammlung für erforderlich erachtet wird (so zuerst die Geschäftsordnung von 1852, § 33, jetzt G.-O. von 1893, § 31, Abs. 2).

[2]) Vorlagen der Regierung, wie Anträge einzelner Abgeordneten müssen, wenn sie auf einem Landtage nicht erledigt worden sind, demnächst von neuem eingebracht werden, gehen also nicht als anhängige Sachen auf den nächsten Landtag über (Grundsatz der „Diskontinuität" der Sitzungsperioden).

§ 139.

12. Von der Beschlußnahme.

A. Erforderliche Zahl der Mitglieder.

Die Ständeversammlung kann auf Land- und Convocationstagen keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens zwei Drittheile der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend sind[1]).

[1]) Der Umstand, daß zur Zeit der Abstimmung verschiedene Mandate erledigt sind, hat daher auf die Berechnung der beschlußfähigen Zahl keinen Einfluß. — Eine Ausnahme von der Vorschrift des § 139 ist zugelassen durch den § 50 der Geschäftsordnung von 1852 (jetzt: G.-O., § 48) in der Hinsicht, daß die über Erinnerungen gegen das Sitzungsprotokoll zu fassenden Beschlüsse schon bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Landesversammlung als gültig anzusehen sind.

§ 140.

B. Regel.

Sie faßt über die zur Berathung und Entscheidung kommenden Angelegenheiten den Beschluß nach absoluter Mehrheit der Stimmen[1])[2]).

[1]) Verfahren bei Stimmengleichheit: G.-O., § 70 und 66, Nr. 3 (die Frage ist, wenn sie nicht etwa nur die formelle Geschäftsbehandlung betrifft, in der nächsten Sitzung nochmals und zwar zur namentlichen Abstimmung zu bringen und gilt als verneint, wenn sich alsdann wiederum Stimmengleichheit ergibt).

[2]) Stimmenenthaltung: „Ein anwesendes Mitglied darf sich der Abstimmung nicht enthalten. — Ein bei dem Gegenstande der Verhandlung wegen eines Sonderinteresses beteiligtes Mitglied hat sich der Teilnahme an der Verhandlung und Abstimmung zu enthalten" (G.-O., § 69).

§ 141.

C. Erste Ausnahme.

Wenn ein Antrag auf Abänderung dieses Landesgrundgesetzes gemacht wird[1]), so müssen wenigstens zwei Drittheile der ganzen Landschaft[2]) demselben beistimmen, um ihm Folge zu geben[3]).

[1]) Der dem § 141 entsprechende § 156 des ersten Entwurfs lautete: „Soll ständischerseits ein Antrag an den Landesherrn gemacht werden, welcher eine Abänderung der Landes- oder Steuerverfassung enthält, so müssen wenigstens zwei Drittel der Versammlung dem vorgeschlagenen Antrage beistimmen, um demselben Folge zu geben." Dieser Paragraph entsprach dem § 64 der E. L.-O. bis auf die Abweichung, daß letzterer nur bei wesentlichen Änderungen der Landes- oder Steuerverfassung die verstärkte Stimmenmehrheit in Anspruch nahm. Der Beschränkung jener Bestimmung auf Veränderungen der Landesverfassung stimmte die Regierung ohne weiteres zu, dagegen suchte sie ihr Vorrecht, die von ihr ausgehenden Anträge auf Verfassungsänderungen mit der gewöhnlichen unbedingten Stimmenmehrheit durchsetzen zu können, tunlichst zu wahren, sah sich jedoch dem entschiedenen Widerstande der landständischen Kommission gegenüber zur Nachgiebigkeit gezwungen.

[2]) Also nicht mehr, wie nach dem ersten Entwurfe, „der Versammlung". Es müssen daher unter allen Umständen mindestens 32 Stimmen zugunsten der Verfassungsänderung abgegeben werden, und es ist Einstimmigkeit erforderlich, wenn in der Sitzung nicht mehr als 32 Abgeordnete anwesend sind. Der verstärkten Stimmenmehrheit bedürfen auch Gesetze, welche — wie die in Anm. 3 zu § 98 aufgeführten — Ergänzungen der Verfassung darstellen sollen, ohne daß sie Einzelbestimmungen der letzteren abändern oder beseitigen. Vgl. auch Seydel, Bayer. Staatsrecht (in Marquardsens Handb.), S. 166. — Die Frage, ob bei einem aus mehreren Paragraphen bestehenden verfassungsändernden Gesetze die im § 141 verlangte Stimmenzahl nur vorhanden zu sein brauche bei der Abstimmung über das Gesetz im ganzen oder ob sie auch bei der vorangehenden Beschlußfassung über jeden einzelnen verfassungsändernden Paragraphen des Gesetzentwurfs in Frage komme, ist von der Ständeversammlung mit großer Stimmenmehrheit — und gewiß mit Recht —

in der Sitzung vom 8. Dezember 1834 im ersteren Sinne entschieden, da die Abstimmung über einen jeden einzelnen Gesetzesparagraphen für nichts weiter zu halten sei, als für eine Erklärung, daß gegen dessen Inhalt, unter Voraussetzung der Annahme des Ganzen, nichts zu erinnern sei. Infolge einer Wiederaufnahme der Verhandlungen ward dann zwar jener Beschluß trotz gewichtiger Gegengründe nach dreitägiger Beratung am 11. Dezember 1834 mit der Mehrheit einer Stimme wieder aufgehoben, doch hat die ihm zugrunde liegende Auffassung, wenn auch ein völlig gleichmäßiges Verfahren seitdem nicht innegehalten und der Vorgang im Einzelfalle nicht immer im Sitzungsprotokoll genügend beurkundet ist, tatsächlich überwiegende Geltung erlangt. So bei der Abstimmung über das Gesetz, betreffend die Zusammensetzung der Landesversammlung, im Jahre 1851, bei der Beschlußfassung über die einzelnen Paragraphen des entsprechenden Entwurfs von 1873, bei dem Gesetz über die Abkürzung der Finanzperioden im Jahre 1888 und es ist dieses Verfahren noch auf dem 24. ordentlichen Landtage gelegentlich der Berichterstattung der verstärkten Justizkommission über die Regierungsvorlage betreffs der Änderungen in der Zusammensetzung der Landesversammlung, ohne Widerspruch zu finden, als das der Absicht des Gesetzes entsprechende bezeichnet (Bericht vom 25. Januar 1890 — Anl. 175 der Drucksachen des 24. ordentl. L.-T. — S. 1).

[3]) Über die Vorfrage, ob eine zur Beschlußfassung stehende Vorlage eine Änderung des Landesgrundgesetzes oder der zu Bestandteilen desselben erklärten ergänzenden Gesetze (§ 98, Anm. 2) in sich schließe, entscheidet die Landesversammlung vorweg mit einfacher Stimmenmehrheit. So: Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung über den Beitritt des Herzogtums zum Dreikönigsbündnis in der Sitzung vom 11. August 1849. Vgl. auch Brie im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 4, S. 60; Laband, Bd. 1, § 30, S. 260, Anm. 3; Arndt, Reichsstaatsrecht, S. 75.

§ 142[1]).

[D. Zweite Ausnahme.

Wenn eine Abänderung in der Vertretung einer der drei Standesclassen vorgenommen werden soll, so muß die Mehrzahl der Abgeordneten des betheiligten Standes der für die Aenderung stimmenden erforderlichen Mehrheit beigetreten sein.]

[1]) Die §§ 142 und 143 bezeichnet schon der Bericht der Verfassungskommission über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Reichsgesetzes vom 27. Dezember 1848 betreffend, vom 26. Juni 1851 — Verhandlungen des 6. ordentl. Landtages, Anl. 7 zu Prot. 185 — als „unanwendbar geworden" infolge des provisorischen Gesetzes über Zusammensetzung der Versammlung der Abgeordneten des Landes vom 11. September 1848 Nr. 43. Sie sind es auch dauernd geblieben, da das Gesetz vom 22. November 1851 die ehemalige Vertretung der drei Standesklassen nicht wieder ins Dasein zurückgerufen hat. So auch: Otto, Braunschw. Staatsrecht, § 8, S. 120.

§ 143.

[Wiederholung eines solchen abgelehnten Vorschlags.

Wird ein solcher Vorschlag abgelehnt und auf dem nächsten Landtage wieder vorgebracht, hat derselbe alsdann wiederum die Mehrheit der Stimmen des betheiligten Standes gegen sich, bilden aber zugleich sämmtliche für denselben abgegebene Stimmen die erforderliche Mehrheit der Stimmenzahl der ganze Ständeversammlung, so ist der Vorschlag angenommen.]

§ 144.

13. Wirkung der Beschlüsse.

Die Wirkung und Beförderung eines gefaßten Beschlusses darf weder durch Verwahrungen, noch durch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andere Weise aufgehalten oder gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muß sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen[1]). Gleichwohl steht es einzelnen oder mehreren Abgeordneten frei, ihre besondere Meinung schriftlich auszuführen und zu verlangen, daß ihre Ausführung mit dem Beschlusse der Landschaft der Landesregierung mitgetheilt werde[2]).

[1]) Nach Zöpfl (Staatsrecht, Bd. 2, S. 342) sind die einzelnen Ständemitglieder gemeinrechtlich für befugt zu achten, Verwahrungen gegen landständische Beschlüsse zu Protokoll zu geben. — Ähnlich wie Abs. 1 des § 144 auch Reuß j. L. (Verf.-Urk. von 1852, § 93).

[2]) Der vorstehende Satz entspricht der kurhessischen (§ 105) und sächsischen Verfassung (§ 113) und ist auf Antrag der Stände dem Entwurf nachträglich eingefügt. In bezug auf Sonderberichte der Kommissionsminderheiten: G.-O., § 28, Abs. 2. Außerhalb der Kommissionen ist von der Ermächtigung bisher kaum Gebrauch gemacht.

§ 145.

14. Landesfürstliche Entschließung darauf.

Ein Beschluß der Ständeversammlung erhält nicht eher gesetzliche Gültigkeit, als bis ihm die landesfürstliche Zustimmung ertheilt und er als Gesetz publicirt ist[1]).

Ob der Landesfürst ständischen Beschlüssen und Anträgen seine Zustimmung ertheilen wolle? — hängt von dessen freier

Entschließung ab[2]). Wird die Zustimmung versagt, so werden die Gründe der Versagung den Ständen mitgetheilt werden[3]).

[1]) Vgl. auch § 5, Abs. 2. Die zwiefache Aufnahme der inhaltlich gleichen Bestimmung in das Landesgrundgesetz erklärt sich daraus, daß das gesamte Kapitel 1 der N. L.-O. im ersten Entwurfe nicht enthalten war.

[2]) Die Sanktion und der Verkündigungsbefehl werden, bis die Verkündigung selbst erfolgt ist, vom Landesherrn zurückgenommen werden können. Otto, Braunschw. Staatsrecht, S. 104. — Anders verhält es sich mit den Reichsgesetzen, deren Sanktion dem Bundesrate zusteht, während dem Kaiser ein Veto nicht gegeben ist, so daß er der Pflicht zur Verkündigung der vom Bundesrat und Reichstag vereinbarten Gesetze sich verfassungsmäßig nicht entziehen kann. Näheres darüber: G. Meyer, § 163, Anm. 5.

[3]) Der Schlußsatz ist auf Antrag der Stände eingefügt.

§ 146.

15. Dauer des Landtags.

Die Landtagsverhandlungen sollen binnen drei Monaten vollendet werden[1]). — Nur mit besonderer Landesfürstlicher Bewilligung kann der Landtag über drei Monate dauern.

[1]) Ein wohlmeinendes Gebot, das eine Besonderheit des braunschweigischen — und in etwas abgeschwächter Fassung auch des bayerischen — Landesgrundgesetzes bildet, unter den bisher stattgefundenen 28 ordentlichen Landtagen sich aber nur in ganz vereinzelten Ausnahmefällen hat verwirklichen lassen. — Ob die „besondere" — doch wohl gleichbedeutend mit „ausdrückliche" — Bewilligung des Landesfürsten in jedem Falle eingeholt sein wird? Jedenfalls ist sie, wenn es geschehen, seit dem ersten ordentlichen Landtage der Ständeversammlung nicht mehr bekannt gegeben.

§ 147.

16. Vertagung, Verabschiedung und Auflösung der Ständeversammlung.

Der Landesfürst hat das Recht, die von ihm berufenen Ständeversammlungen zu vertagen, zu verabschieden und aufzulösen[1]).

Eine Vertagung über drei Monate hinaus ist unzulässig[2]).

In der Verordnung, durch welche die Ständeversammlung aufgelöset wird, sind zugleich die Wahlen neuer Abgeordneten zu verfügen, und es ist der Tag der Eröffnung der neugewählten Ständeversammlung, und zwar innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, zu bestimmen[3]).

[1]) Die „von ihm berufenen“ Ständeversammlungen. Die eingeschalteten Worte verdanken ihre Aufnahme in das Gesetz einem Antrage der Kommission und bezwecken, die Auflösung eines Konvokationstages auszuschließen.

[2]) Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit dem ersten Absatz des Paragraphen dahin zu verstehen, daß der Landesfürst nicht einseitig über drei Monate hinaus vertagen darf. Diese Beschränkung soll einem Mißbrauch des landesherrlichen Rechtes vorbeugen und ist getroffen nur im Interesse der Ständeversammlung, die mithin auf die Innehaltung der Vorschrift im Einzelfalle verzichten kann. Dabei hat man regelmäßig die im § 141 vorgeschriebene Stimmenmehrheit erfordert. So schon: Sitzungsprotokoll vom 6. Mai 1840, II. — Über eine mit dem Ausschuß vereinbarte, nachträglich von der Abgeordnetenversammlung genehmigte Erstreckung jener Frist bei dringlichem Anlaß: Ausschußbericht vom 17. April 1849, §. 1, Anl. 2 zu Prot. 30; Kommissionsbericht vom 4. Juli 1849, Anl. 1 zu Prot. 47 und Prot. vom 14. Juli 1849, VI (Drucksachen des 6. ordentl. Landtages). — Auch eine Vertagung auf unbestimmte Zeit („bis auf weiteres“) ist zu wiederholten Malen unter Zustimmung der Landesversammlung verfügt worden und wird selbst ohne eine solche nicht zu beanstanden sein, sofern bei der nachfolgenden Festsetzung des Wiederversammlungstages die dreimonatige Frist innegehalten wird. So auch auf Grund des Art. 26 der R.-V. in bezug auf die nämliche Frage für den Reichstag: G. Meyer, § 131; A. M. Seydel, Kommentar, S. 206.

[3]) Anderenfalls ist die Ständeversammlung für befugt anzusehen, nach § 113, Z. 2 zu verfahren.

§ 148.

17. Schluß des Landtags.

Nach dem Schlusse des Landtags[1]) werden die verschiedenen Gegenstände, worüber die Landesregierung und die Stände sich vereinigt haben, in einen Landtagsabschied kurz zusammengetragen[2]), und dieser ist von dem Landesfürsten und, von Seiten der Stände, von dem Präsidenten[3]) und dem Landsyndicus in doppelter Ausfertigung zu unterzeichnen, zu besiegeln und durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen.

[1]) Dem ursprünglichen Wortlaut des § 148 zufolge sollte der Landtagsabschied vor dem Schluß des Landtages aufgestellt werden. Merkwürdigerweise setzte sich mit dieser Bestimmung in Widerspruch die ebenfalls am 12. Oktober 1832 publizierte Geschäftsordnung, laut deren § 86 der Landtagsabschied nach dem förmlichen Schluß des Landtages durch eine von der Landesregierung und den Ständen ernannte gemeinschaftliche Kommission zu entwerfen war. Tatsächlich wurde dann auch der Geschäftsordnung gemäß

verfahren und eine befriedigende Lösung dieses Widerstreites erst geschaffen durch das Gesetz, die Abänderung des § 148 des Landesgrundgesetzes betreffend, vom 19. April 1852 Nr. 24, welches das Eingangswort des § 148 nach der Bestimmung der Geschäftsordnung umänderte. An Stelle einer besonderen Kommission ist seit dem 2. ordentlichen Landtage der Ausschuß mit der Mitwirkung bei der Feststellung des L.-A. regelmäßig beauftragt. Vgl. G.-O. vom 20. Januar 1893, § 78.

[2]) Der Landtagsabschied, der in der gleichen Bedeutung auch in einer Reihe anderer, namentlich älterer Verfassungsurkunden sich erhalten hat, ist von rechtlicher Erheblichkeit, insofern er alle über die einzelnen Hauptetats, Aufnahme von Anleihen, Tilgung von Landesschulden auf dem jeweiligen Landtage erfolgten Vereinbarungen in sich aufnimmt — Feststellungen, die in anderen Staaten vielfach nur durch Gesetz (im formellen Sinne) zu bekunden sind. Sachlich hat auch der Landtagsabschied, auf die Zustimmung der Landesvertretung Bezug nehmend und mit der Sanktion des Landesfürsten versehen, die Kraft eines Gesetzes (vgl. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 39, S. 44) und ist in einem Einzelfalle (L.-A. vom 25. Mai 1835) sogar publiziert als „Gesetz, den Landtagsabschied betreffend". Aus besonderem Anlaß, namentlich bei voraussichtlich längerer Dauer des Landtages, erfolgt übrigens die Veröffentlichung der Etats auch wohl mittels eines sogenannten Finanzgesetzes auf Grund des § 176 der N. L.-O.

[3]) Bei Wegfall des Präsidenten und des Vizepräsidenten des letztvergangenen Landtages ist der Landtagsabschied vom Vorsitzenden des Ausschusses zu vollziehen (Beschluß der Landesversammlung vom 18. Dezember 1857).

Zweiter Abschnitt.

Verhandlungen des Ausschusses.

§ 149.

1. Wahl des Präsidenten.

Der ständische Ausschuß wählt sich einen Präsidenten aus seiner Mitte nach Stimmenmehrheit[1]).

[1]) Nach § 84 der G.-O. für den Fall des Abganges oder einer Verhinderung des Präsidenten auch einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 150.

2. Art der Geschäftsführung und Beschlußnahme.

Der Ausschuß betreibt die Geschäfte collegialisch, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, ist aber zu einer Beschlußnahme nur befugt, wenn vier Mitglieder desselben anwesend sind[1]).

[1]) Näheres in der G.-O., § 85 bis 88. Der Ausschuß muß sich alljährlich wenigstens einmal versammeln (G.-O., § 85). Ergänzung des Ausschusses: Gesetz vom 6. Mai 1899 Nr. 31, § 17, N. L.-O., § 113, Z. 3.

§ 151.

3. Vortrag der vorgenommenen Geschäfte bei der Ständeversammlung[1]).

Ein Mitglied des Ausschusses hat von den zwischen den Landtagen vorgekommenen Geschäften auf dem nächsten Landtage[2]) der Ständeversammlung ausführlichen Vortrag zu erstatten.

[1]) Der Entwurf der N. L.-O. beauftragte den Präsidenten des Ausschusses mit der Berichterstattung. An die Stelle des mündlichen Vortrages ist bei der großen Anzahl der vom Ausschuß in der Regel zu erledigenden Sachen von vornherein schriftliche Berichterstattung getreten; die Anfertigung des Berichtes liegt dem Landsyndikus ob. Auf den ersten Landtagen wurde der Bericht des Ausschusses von einer besonders hierzu gewählten Kommission vor der Beratung in der Versammlung noch einer Nachprüfung darauf unterworfen, ob der Ausschuß innerhalb der Grenzen seiner verfassungsmäßigen Befugnisse und mit Wahrnehmung aller seiner Pflichten gehandelt habe. Seit dem Anfange der 50er Jahre ist diese Einrichtung als unnütz aufgegeben. — Vertraulich dem Ausschuß überwiesene Sachen werden der Landesversammlung in geheimer Sitzung durch Vorlesen mitgeteilt.

[2]) Auch wenn er ein außerordentlicher ist (Auslegung der Ständeversammlung vom 14. Mai 1839).

Dritter Abschnitt.

§ 152.

Geschäftsordnung.

Die näheren Bestimmungen über die Verhandlungen und die Form der Berathungen und Abstimmungen in der Ständeversammlung und dem Ausschusse sind in der landschaftlichen Geschäftsordnung enthalten, welche zwar keinen Bestandtheil der Verfassung bildet, aber nur durch Uebereinkunft zwischen dem Landesfürsten und den Ständen abgeändert werden kann[1]).

[1]) Und zwar, da sie zu den Gesetzen gehört, die mit der N. L.-O. erlassen sind, nur mit Zustimmung der Landesversammlung selbst. Die zurzeit geltende G.-O. vom 20. Januar 1893 Nr 8 ist nur eine Redaktion, die infolge des Gesetzes vom 6. Juni 1892 Nr. 22 veranstaltet ist, und daher unter

Mitwirkung des Ausschusses vor sich gehen konnte. Einige Abänderungen enthält das Gesetz vom 1. Juli 1904 Nr. 45. — Die Geschäftsordnung hat sich übrigens von vornherein nicht streng darauf beschränkt, die Grundsätze über die äußeren Formen der Geschäftsbehandlung auf Landtagen und in den Ausschußsitzungen festzustellen, enthält vielmehr auch einige Bestimmungen von materieller Bedeutung, die sehr wohl, wie in anderen deutschen Staaten auch geschehen, in dem Landesgrundgesetz oder dem Wahlgesetz ihre Stelle hätten finden dürfen. Dahin gehören: der § 7, Abs. 2, über nachträgliche Anfechtung von Abgeordnetenwahlen (eine Ergänzung des § 64 des Wahlgesetzes vom 23. November 1851 — jetzt: Gesetz vom 6. Mai 1899 Nr. 32, § 49), der auf die Redefreiheit der Abgeordneten bezügliche Schlußsatz des § 57, welcher eine Abänderung des § 134 der N. L.-O. enthält (vgl. S. 211, Anm. 2) und der § 75, in welchem vorgeschrieben ist, daß die Landesversammlung nur an den Landesfürsten oder das Staatsministerium Anträge richten und mit keiner anderen Landesbehörde in irgend eine Geschäftsverbindung treten darf, außer mit dem Oberlandesgerichte in den im Landesgrundgesetze bestimmten Fällen (N. L.-O., § 108 bis 110, 231) und auf die dort festgesetzte Weise — eine Bestimmung, die in die Verfassung aufgenommen ist in Baden (Verf.-Urk. 1818, § 75), Württemberg (Verf.-Urk. 1819, § 126), Sachsen (Verf.-Urk. 1831, § 133), Hessen (Verf.-Urk. 1820, § 96), Reuß j. L. (Verf.-Urk. 1852, § 88). — Aus dem sonstigen Inhalt der Geschäftsordnung ist etwa folgendes hervorzuheben: Die Sitzungen der Landesversammlung sind (seit dem Gesetz vom 5. April 1848 Nr. 11, dessen Bestimmungen späterhin der Geschäftsordnung einverleibt wurden) öffentlich, geheime Sitzungen finden nur statt, wenn auf Antrag der Regierung, des Landtagspräsidenten oder auf den gehörig (durch 9 Stimmen) unterstützten Antrag eines Abgeordneten vertrauliche Beratung beschlossen wird (§ 35, 36). Die Regierungsvorlagen und die selbständigen Anträge von Abgeordneten werden in der Regel in Kommissionen durch schriftlichen, bei einfacheren Sachen auch wohl mündlichen Bericht für die Schlußberatung vorbereitet, doch kann diese auch auf den Vortrag von Berichterstattern — soweit es sich um Vorlagen handelt, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung — sofort erfolgen (§ 23). Die einzelnen Kommissionen werden nach Bedarf gewählt, nur zur Prüfung der eingehenden Bittschriften und Beschwerden *soll* eine Kommission — und zwar sogleich nach Eröffnung des Landtages, auch eines außerordentlichen, zusammentreten (§ 25). Die Beschlußfassung findet meist auf Grund *einer* Lesung statt, indes kann bei wichtigen oder umfangreichen, durch eine Kommission vorbereiteten Vorlagen eine zweite Lesung und Abstimmung beschlossen und dabei bestimmt werden, daß bei der ersten nur die allgemeinen Grundsätze des Entwurfs, bei der zweiten nur die von der Kommission oder einzelnen Abgeordneten binnen einer gewissen Frist gestellten Anträge zur Beratung gezogen werden (§ 72). Die Abgeordneten erhalten während des Landtages Tagegelder und Reisekosten, bei Versäumnis einzelner Sitzungen Tagegelder auch dann, wenn sie durch Krankheit behindert, aber am Versammlungsort gegenwärtig und auswärts wohnhaft sind (§ 89, 93). — Abweichungen von

dem in der G.-O. vorgesehenen Verfahren bedürfen herkömmlich der Einstimmigkeit der Versammlung, sowie, da die G.-O. als Gesetz erlassen ist, der Genehmigung der Landesregierung. — Über den Ausschluß eines Abgeordneten aus der Versammlung infolge ungebührlicher Reden (G.-O., § 59) s. S. 160, Anm. 4. Einen Antrag der Stände, in der G.-O. auch den Ordnungsruf gegen Mitglieder des Staatsministeriums zuzulassen, hat der Minister von Schleinitz mit der herben Randglosse abgetan: „Daß landesherrliche Kommissare sollen zur Ordnung gerufen werden können, zeugt von solchem Verkennen der Verhältnisse, daß man sich eine so vage Extravaganz nur aus dem politischen Schwindel der Zeit erklären kann."

Fünftes Capitel.

Von den obersten Landesbehörden und dem Civil-Staatsdienste.

§ 153.

1. Staatsdienst.

a) Verantwortlichkeit.

Alle Civil-Staatsdiener[1]) sind in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise für die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung verantwortlich[2]).

[1]) Als solche sind nach dem Gesetz über den Zivilstaatsdienst vom 12. Oktober 1832 Nr. 25, § 1 alle diejenigen anzusehen, welche zum Beamtenstande im engeren Sinne des Wortes gehören. Ausgeschlossen sind demnach: 1. die Hofbeamten, 2. die Offiziere und Militärbeamten, 3. die landschaftlichen Beamten, 4. die Kirchen- und Schuldiener, 5. die Gemeindebeamten, 6. die Prokuratoren und Advokaten, Ärzte und Wundärzte. Einbegriffen dagegen wiederum: die Lehrer an den Gymnasien und höheren Lehranstalten, sowie die Physici und die vom Staate besoldeten Wundärzte. So auch: Zivilstaatsdienstgesetz vom 4. April 1889 Nr. 17, § 1, in welchem nach dem inzwischen erfolgten Abschluß der Militärkonvention die Offiziere und Militärbeamte nicht mehr erwähnt werden, dafür aber das Gendarmeriekorps unter der Reihe der nicht unter das Gesetz fallenden Beamten aufgeführt ist.

[2]) Z.-St.-D.-G. vom 4. April 1889, § 18: „Jeder Staatsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung, den Gesetzen, sowie den Dienstvorschriften und Anweisungen entsprechend wahrzunehmen." § 19: „Jeder Staatsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen

verantwortlich. Einer Anordnung des Vorgesetzten, welche innerhalb gesetzlicher Zuständigkeit und in der erforderlichen Form erlassen ist, hat der Untergebene Folge zu leisten, ohne dafür verantwortlich zu werden. Einer Anordnung des Vorgesetzten, welche Zweifel hervorruft, ob sie innerhalb gesetzlicher Zuständigkeit und in der erforderlichen Form erlassen ist, hat der Untergebene, wenn Gefahr im Verzuge ist, sofort, wenn Gefahr im Verzuge nicht liegt, nach vergeblich gemachter Vorstellung Folge zu leisten, ohne dafür verantwortlich zu werden." (So auch schon der Hauptsache nach Z.-St.-D.-G. vom 12. Oktober 1832, § 23.) Die Bestimmung des Gesetzes vom 19. März 1850 Nr. 10, § 10, welche für das Finanzkollegium in verschiedenen Beziehungen eine uneingeschränkte Verantwortlichkeit begründete, ist als beseitigt anzusehen, da alle entgegenstehenden Bestimmungen im § 145, Abs. 2 des Z.-St.-D.-G. aufgehoben sind. § 34: „Ein Staatsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 18) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt."

§ 154.

b) Eid der Civil-Staatsdiener.

Dieselben sollen bei Ablegung des Diensteides mit auf die Erfüllung dieser Pflicht vereidet werden[1]).

[1]) Die Eidesformel ist festgestellt durch die Verordnung vom 20. Oktober 1832 Nr. 44, § 1. — Z.-St.-D.-G. § 8: „Vor dem Dienstantritt ist jeder Staatsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. Das Bestehen des Dienstverbandes ist jedoch hiervon nicht abhängig." Hinsichtlich der Kirchen- und Schuldiener: N. L.-O. § 226, der Gemeindebeamten: N. L.-O. § 52, der landschaftlichen Beamten: Bekanntmachung vom 18. Dezember 1890 Nr. 73, § 3 und 21.

§ 155.

c) Contrasignatur.

Um den verfassungsmäßigen Gang der Staatsverwaltung und die dem Staatsministerium untergeordneten Staatsbeamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, sind die unter der Höchsten Unterschrift des Landesfürsten erlassenen Verfügungen in Landesangelegenheiten nur alsdann vollziehbar, wenn sie mit der Contrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums versehen sind[1])[2]).

[1]) „Verfügungen in Landesangelegenheiten", d. h. nur wirkliche Regierungshandlungen, Ausübungen der Staatsgewalt. Daher bezieht sich die Bestimmung des § 155, wie vom Staatsministerium und der Versammlung der Abgeord-

neten übereinstimmend anerkannt ist (Sitzung vom 12. Mai 1849), auch auf die Erteilung von Militärchargen und sie hat herkömmlich auch Anwendung gefunden auf Verleihung von Orden und Ehrenzeichen. Nicht hierher gehören dagegen die persönlichen Kundgebungen des Landesherrn, z. B. die Antwort auf eine Adresse der Stände u. a. In Beziehung auf Kirchengesetze und Kirchenverordnungen ist die Notwendigkeit der Kontrasignatur ausdrücklich festgestellt durch § 4, Abs. 2 des Gesetzes vom 27. März 1882 Nr. 16. Sie ersetzt hier das placetum regium, dessen der Staat bei anderen Konfessionen bedarf. Durch die Kontrasignatur eines Kirchengesetzes übernimmt daher das betreffende Mitglied des Staatsministeriums die Verantwortlichkeit dafür, daß das Gesetz nichts enthält, was den staatlichen Normen widerstreiten und die staatlichen Interessen beeinträchtigen würde.

[2]) Neben den Regierungshandlungen, welche die Unterschrift des Landesherrn tragen, hat sich aus der älteren Zeit eine Form landesfürstlicher Erlasse in Übung erhalten, in welcher die Unterschrift des Landesherrn durch die Bezugnahme auf dessen besondere Anordnung („auf höchsten Spezialbefehl") ersetzt wird. Ihre Zulässigkeit wird ausdrücklich anerkannt im Z.-St.-D.-G. vom 12. Oktober 1832 Nr. 21, § 7 (jetzt: Z.-St.-D.-G. von 1889, § 5, Abs. 2) und hinsichtlich der Kirchengesetze und Kirchenverordnungen im Gesetz vom 27. März 1882 Nr. 16, § 4.

§ 156.

d) Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsministeriums.

Die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums sind insbesondere für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der von ihnen contrasignirten oder unterzeichneten Verfügungen verantwortlich[1])[2]).

Diese Verantwortlichkeit trifft denjenigen höchsten Staatsbeamten, welcher contrasignirt oder unterzeichnet hat, persönlich, und ohne Zulassung der Berufung auf eine vorher mündlich oder schriftlich erklärte abweichende Meinung[3]).

[1]) Während die Kontrasignatur als ein Mittel, die Echtheit der Erlasse zu verbürgen oder Mißbrauch der Namensunterschrift des Fürsten zu verhüten, schon durch ein Reskript des Herzogs August Wilhelm vom 29. Mai 1714 angeordnet war und während nach der E. L.-O. sogar alle nicht mit ihr versehenen Verfügungen des Landesherrn in Landesangelegenheiten als erschlichen gelten sollten, ist die persönliche, rechtliche Verantwortlichkeit der kontrasignirenden Minister erst durch die N. L.-O. begründet. Vgl. auch Otto, Staatsrecht, S. 103, Anm. 4. Die Aufnahme dieses Grundsatzes in die Verfassung ist zwar angeregt von der landständischen Kommission, durchgesetzt aber dem widerstrebenden Gesamtministerium gegenüber im wohlverstandenen, eigenen

Interesse der Minister vom Geheimrat v. Schleinitz. In einem (undatierten) Bericht an den Staatsminister Grafen v. Veltheim, erklärt er es zur künftigen Verhütung solcher Übel, denen man soeben entronnen sei, für unumgänglich notwendig, mehrere „nur durch ein schwankendes Herkommen normierte oder ganz unbestimmt gelassene Verhältnisse so zu ordnen, daß ein dem braunschweigischen Staat Verderben drohender und leicht auf die Ruhe anderer Länder einwirkender Streit in seiner Wurzel abgeschnitten werde". Zu diesem Zweck fordert er Bestimmungen über das Alter der Volljährigkeit des Landesfürsten, über das Verhältnis des vormundschaftlichen Regenten zum Staat und zum Fürsten, über die von den Prinzen des Hauses einzugehenden ehelichen Verbindungen und über eine vor willkürlicher Absetzung gesicherte Stellung der Staatsbeamten, vornämlich aber die Anerkennung der rechtlichen Verantwortlichkeit der Minister. „Eine solche Verantwortlichkeit allgemein auszusprechen, kann manches bedenkliche haben und die Mitglieder des Ministeriums in höchst unangenehme Lage bringen. Von den allernachteiligsten Folgen für die Mitglieder des Ministerii sowohl, als für Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Staate muß es aber sein, wenn eine Theorie, wie sie vom Ministerium des Herzogs Karl über das Verhältnis des hiesigen Ministers zum Fürsten aufgestellt und als herkömmlich begründet angenommen ist, die Oberhand behalten sollte. Der Minister würde danach in allen ad mandatum speciale zu treffenden Anordnungen als willenloses Geschöpf sich betrachten und selbst einen Hochverrat am Staate zu begehen, Anordnungen zu vollziehen, welche dem Grundgesetz entgegenlaufen und den Zweck des Staatsvereins aufheben, nicht verweigern dürfen. Es ist wahr, daß ein Mann von Kopf und wahrer Ehre immer leicht die Grenze finden wird, welche ihm trotz dem Schweigen der Gesetze Vernunft und Moral vorzeichnen; inzwischen ist es für schwache und abhängige Räte des Fürsten von außerordentlichem Werte, wenn das non plus ultra auf deutlicher Vorschrift beruht, sie ohne Verletzung des schuldigen Respekts dem Regenten sagen dürfen, daß in Fällen derart die Befehle nicht zu vollziehen, selbst durch die Pflichten gegen den Fürsten geboten werde. Schmerzlich beklagen es die Mitglieder des aufgelassenen Ministerii, daß dieser Rückhalt ihnen gefehlt hat: leicht hätte durch diesen Mangel noch größeres Unglück herbeigeführt werden können."

[2]) „Die Verantwortlichkeit der Minister macht den Fürsten unverantwortlich" (Dahlmann, Politik, S. 124). Indem die Minister als verantwortliche Zielpunkte hingestellt werden, soll „der politische Kampf in einer für das Staatsganze ungefährlichen Weise reguliert werden" (v. Gerber, Grundzüge, S. 80, Anm. 1). Das Mittel, die Verantwortlichkeit geltend zu machen, bietet das Recht der Ministeranklage (§ 108 bis 110) — ein Recht, das an Bedeutung freilich sehr verloren hat, seitdem infolge der fortschreitenden Entwickelung des modernen Parlamentarismus die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister hinter der politischen Verantwortlichkeit stark zurückgetreten ist. Siehe darüber Laband, in der deutschen Juristenzeitung 1901, S. 2 f. Passow, Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, Bd. 59, S. 169. — Über

die sehr bestrittene Frage, ob die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister dem Landtage gegenüber auch auf die Instruktion und Abstimmung im Bundesrate zu beziehen ist, s. einerseits namentlich G. Meyer, § 186, Anm. 3 (verneinend), andererseits Laband, Bd. 1, § 10, und ihm folgend Arndt, S. 44 (zu entscheiden nach dem Ministerverantwortlichkeitsgesetz des betreffenden Einzelstaates); eine politische Verantwortlichkeit ist in jedem Falle vorhanden: „keine Regierung wäre berechtigt, eine Rechtfertigung ihres Verhaltens und eine Darlegung der Gründe desselben ihrer Landesvertretung gegenüber mit dem Hinweise abzulehnen, daß die in Rede stehende Angelegenheit Reichssache sei; denn die Instruktionserteilung an die Vertreter des Staates im Bundesrate ist in der Tat niemals Reichssache, sondern immer eine Regierungsangelegenheit des Einzelstaates“ (Laband, in Marquardsens Handbuch II, 1 [3. Aufl.], S. 20).

3) Der Text des § 156 hat in der beratenden Ständeversammlung verschiedene Änderungsvorschläge hervorgerufen. Zunächst wünschte v. Cramm-Sambleben die Ministerverantwortlichkeit in jedem Einzelfalle beschränkt zu sehen auf denjenigen Minister, in dessen Departement „die erlassene Verfügung einschlage“. Dagegen wurde bemerkt, daß die Verantwortlichkeit sich nicht auch, wie der Antragsteller angenommen hatte, auf die Zweckmäßigkeit der ministeriellen Anordnungen beziehe, daß aber die Frage, ob die Verfassung verletzt sei, von jedem Minister müsse beurteilt werden können. Dann gab Günther (Oberappellationsrat, später Präsident des Oberappellationsgerichts) anheim, den Eingang des Absatzes 2 dahin zu ändern: „Diese Verantwortlichkeit trifft zunächst denjenigen höchsten Staatsbeamten, welcher kontrasigniert oder unterzeichnet hat, und falls dieser nicht zugleich Departementschef sein sollte, auch letzteren, wenn er sich der Kontrasignatur oder Unterzeichnung aus nicht zu rechtfertigenden Gründen entzogen haben sollte, und zwar beide ohne Zulassung der Berufung usw.“ Zur Unterstützung dieses Antrages war darauf hingewiesen, daß ein Minister, der eine im Geschäftskreise eines anderen erlassene Verfügung ohne sorgfältige Prüfung der Frage über deren Übereinstimmung mit der Verfassung vollziehe, zwar strafbar bleibe, zugleich aber der Departementschef, welcher pflichtwidrig die Sache abgegeben und die Vollziehung eines ungesetzlichen Beschlusses durch andere zugelassen habe, nicht minder straffällig sei. Dagegen ward wiederum eingewendet, daß „die Strafloſigkeit des letzteren nicht im Entwurfe liege und durch Einschaltung des Wortes „zunächst“ noch deutlicher ausgedrückt werden könne, der Fall aber, daß der Departementschef völlig unschuldig sei, sich gar nicht wohl denken lasse und es bei Wichtigkeit der Folgen, welche schon der Anklagestand der Minister nach sich ziehe, bedenklich sei, diesen auf eine bloße Vermutung zu begründen“. Indessen gelangte der Vorschlag Günthers, zu dessen Gunsten v. Cramm den seinigen zurückgezogen hatte, in beiden Sektionen zur Annahme (Sitzung vom 3. September 1832), obwohl er eine Verbesserung des Gesetzes keineswegs bedeutete. Er fand daher auch keine Gnade vor der gestrengen Kritik des Ministers v. Schleinitz. „Da die zu diesem Paragraph in Antrag gebrachte Abänderung

nicht nur nicht geeignet ist, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, sondern im Gegenteil die jetzt ganz klaren Bestimmungen verdunkeln würde, die Vorschrift aber, daß in dem Ministerium verschiedene Departements bestehen sollen, in der Landschaftsordnung bereits enthalten ist, so kann auf diesen Antrag nicht eingegangen werden" (Rückschreiben vom 28. September 1832).

§ 157.

e) Gesetz über den Staatsdienst.

Die übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten sind durch das hierneben erlassene Staatsdienstgesetz[1]) bestimmt.

[1]) Eines der im Art. 1 des L.-A. vom 12. Oktober 1832 aufgeführten Gesetze, daher nur unter Mitwirkung der Landesversammlung selbst abzuändern. Jetzt: Z.-St.-D.-G. vom 4. April 1889 Nr. 17 nebst den abändernden Gesetzen vom 3. April 1892 Nr. 9 und vom 4. Januar 1901 Nr. 4.

§ 158.

2. Staatsministerium.

Die unmittelbar unter dem Landesfürsten mit der obersten collegialischen Leitung der Landesverwaltung ausschließlich beauftragte Behörde ist das Staatsministerium.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerial-Departements[1]).

Dasselbe wird stets mindestens mit drei stimmführenden Mitgliedern besetzt sein, welche der Landesfürst nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen verabschiedet[2]).

[1]) Eine Durchführung dieser — nachträglich eingeschalteten — Bestimmung enthält in Beziehung auf die Landesjustizverwaltung der Abschnitt 2 des Ausf.-Gesetzes zum D. G.-V.-G. vom 1. April 1879 Nr. 11. Die Ansicht der Landtagskommission, daß für die Angelegenheiten, die in den Gesetzen der „Landesregierung" überwiesen seien, überall das Staatsministerium als Gesamtheit die zuständige Stelle bilde und daß gegen Verfügungen eines Ministerial-Departements Vorstellungen und Beschwerden an das Gesamtministerium nach wie vor zulässig sein würden, hat in der Sitzung vom 12. Januar 1878 das Ministerium als zutreffend anerkannt. Der Umstand, daß im Zivilstaatsdienstgesetz von 1889 statt des Ausdruckes „Minister des Justiz-Departements" überall gesagt ist: „Justizminister", ist der Landesversammlung Anlaß zu einer ausdrücklichen Bevorwortung geworden, daß die Aufnahme dieser im amtlichen Gebrauch bisher nicht üblichen Bezeichnung in

den Gesetzestext die der Landesverfassung entsprechende amtliche Stellung des in Frage kommenden Beamten nicht ändere (Schreiben vom 28. März 1889, Anlage 210 der Drucksachen des 19. ordentl. Landtages). Eine bei der Beratung jenes Gesetzes (Sitzung vom 23. Februar 1889) gegebene Anregung, es möge eine amtliche Bekanntmachung über die Verteilung der einzelnen Verwaltungszweige unter die Mitglieder des Staatsministeriums erlassen werden, hat trotz wohlwollender Entgegennahme Erledigung bisher nicht gefunden.

[2]) Es steht ihnen in diesem Falle ein nach besonderen Bestimmungen (Z.-St.-D.-G., § 134, Abs. 3) bemessenes Ruhegehalt zu.

§ 159.

3. Ministerial-Commission.

Zur Berathung der Gesetzentwürfe und anderer wichtigen Landesangelegenheiten [und zur Entscheidung der zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten eintretenden Competenzstreitigkeiten] soll eine Commission bestehen.

Dieselbe soll zusammengesetzt sein aus den stimmführenden Mitgliedern des Staatsministeriums und den von dem Landesfürsten berufenen Beisitzern.

[Mit der Entscheidung der Competenzconflicte soll eine eigene Section dieser Commission beauftragt werden, welche aus höheren Justizbeamten und aus höheren rechtskundigen Verwaltungsbeamten besteht, und in welcher das mit dem Departement der Justiz beauftragte Mitglied des Staatsministeriums den Vorsitz führt].

Das Nähere über die Organisation dieser Behörde bestimmt ein Gesetz [1]).

[1]) Zur Ausführung des § 159 dient das Gesetz über die Organisation, den Geschäftskreis und das Verfahren der Ministerialkommission vom 30. Oktober 1832 Nr. 22 — eines der mit der N. L.-O. publizierten Gesetze (§ 98, Anm. 4, § 122). An die Stelle der mit der Entscheidung der Kompetenzkonflikte beauftragten Sektion dieser Behörde trat aber schon auf Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1851 Nr. 19 ein besonderer Gerichtshof, dessen Zusammensetzung, Zuständigkeit und Geschäftsgang in Ausführung der Normativbestimmungen des § 17 des D. G.-V.-G. neu geordnet ist mittels des Gesetzes, die Bildung des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten und das Verfahren vor demselben betreffend, vom 1. April 1879 Nr. 16. Der Gerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, welcher den Vorsitz führt, zwei Räten desselben Gerichts und zwei höheren Verwaltungs-

beamten. Die Ministerialkommission ist demnach gegenwärtig nur noch eine beratende Behörde, ähnlich dem Staatsrate der größeren deutschen Staaten. Zu ihrem Geschäftskreise gehört hauptsächlich die Vorprüfung der Entwürfe zu Landesgesetzen, die ihr sämtlich vorgelegt werden sollen; auch kann ihr Beirat überall bei wichtigeren Landesangelegenheiten vom Landesherrn in Anspruch genommen werden. Die Ministerialkommission ist nach den ihr übertragenen Geschäftszweigen in Sektionen geteilt, ihre Mitglieder — und zwar ordentliche, wie außerordentliche — gehören ihr teils vermöge ihres Amtes an, teils werden sie nach freier Entschließung des Landesherrn von Jahr zu Jahr ernannt.

§ 160.

4. Kreis-Directionen.

Die Landes-Verwaltung und Polizei soll unmittelbar unter dem Staatsministerium durch Kreis-Directionen geleitet werden, deren Organisation und Geschäftskreis durch ein Gesetz bestimmt ist[1]).

[1]) Dieses Gesetz, die Organisation und den Wirkungskreis der Kreisdirektionen und der durch dieselben zu bildenden Landesdirektion betreffend, vom 12. Oktober 1832 Nr. 27 (gleichfalls eines der mit der N. L.-O. publizierten Gesetze) ist aufgehoben und ersetzt durch das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltungsbehörden vom 19. März 1850 Nr. 26. In der Stadt Braunschweig wird, wie die Orts-, so auch die Landespolizei wahrgenommen von der Polizeidirektion (Gesetz über die Polizeiverwaltung in der Stadt Braunschweig vom 19. März 1850 Nr. 27, § 1). Letztere ist der Kreisdirektion Braunschweig untergeordnet, wenngleich der bisherige Rekurs an die Kreisdirektion neuerdings beseitigt ist; die Kreisdirektionen sind den übrigen, unter dem Staatsministerium stehenden Staatsverwaltungsbehörden nebengeordnet (Gesetz vom 19. März 1850 Nr. 27, § 10; vom 26. Mai 1896 Nr. 27; vom 19. März 1850 Nr. 26, § 3). — Der Geschäftskreis der Polizeidirektion hat eine Erweiterung erfahren durch das Gesetz vom 1. Juni 1900 Nr. 25, bzw. die Ausführungsverordnung vom 21. September 1900 Nr. 44 und die Verordnung vom 22. Februar 1904 Nr. 2.

Sechstes Capitel.
Von den Finanzen.

§ 161.

1. Sonderung des Fürstl. Haushalts von dem Staatshaushalte.

Zur Beförderung einer geregelten Finanzverwaltung soll der Fürstl. Haushalt von dem Staatshaushalte getrennt, das gesammte, zur Bestreitung der Staatshaushaltsbedürfnisse bestimmte Einkommen aus den Ueberschüssen des Cammerguts und der Steuerverwaltung aber vereinigt werden[1]).

[1]) Über die Zeit vor Erlaß der N. L.-O. und die Entstehung dieses und der folgenden Paragraphen vgl. S. 42. Die §§ 162 bis 172 sind, abgesehen von einigen Bestimmungen der §§ 164 und 168, die schon im ersten Entwurf enthalten waren, ausnahmslos erst infolge der Verhandlungen über den Finanznebenvertrag der N. L.-O. eingefügt. Die Reihenfolge der Paragraphen des sechsten Kapitels entspricht der Aufeinanderfolge der Einnahmequellen, mittels deren der Bedarf des Staates zu decken ist: Überschüsse des Kammergutes (§ 162 bis 171), Erträge des werbenden Staatsvermögens (§ 172), Steuern (173 bis 186), Anleihen (§ 187), Verkauf von Staatsgut (§ 189).

§ 162.

2. Cammergut.

Die sämmtlichen Herzogl. Domänen, Forsten, Jagden und Fischereien, die damit verbundenen Gefälle und Gerechtsame, sowie die heimfallenden Lehne, ferner die Berg- und Hüttenwerke, die Salinen, Glas- und Ziegelhütten, Steinbrüche, Kalk- und Gipsbrennereien, Braunkohlengruben und Torfstiche, die Porcellan-Fabrik und die Münze sollen das Cammergut bilden[1])[2]).

[1]) Außer den Einkünften der hier aufgeführten Güter, bzw. den erwähnten Gefällen und Gerechtsamen sind in früheren Zeiten bei der Kammerkasse noch vereinnahmt die Akzise, Meß- und Packhofsgebühren, Zölle, der Überschuß vom Salzmonopol, Wege- und Brückengelder, Gerichtssporteln, sämtliche Lehnsintraden, die Lotterie- und Posteinkünfte (vgl. § 172). Bei der engeren Abgrenzung des Kammergutes war zunächst Rücksicht darauf zu nehmen, daß nach der Ertragsfähigkeit desselben die auf den Reinertrag des Kammergutes an-

gewiesene landesfürstliche Rente dauernd sichergestellt wurde. Im übrigen lag es nahe, dem Staatshaushalt vornehmlich diejenigen Einnahmequellen zu überweisen, die den Charakter von Gebühren für die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte oder für Gestattung der Benutzung der staatlichen Verkehrsanstalten trugen, wogegen die Einkünfte aus dem Grundbesitz und dem Gewerbebetrieb des Staates dem Kammergut vorbehalten blieben. Der § 172 bezeichnet die zu Gunsten des Staatshaushaltes ausgeschiedenen Einkünfte als solche, die „bei der Kammerkasse vorhin erhoben sind". Sie sind allerdings von jeher nicht im Rechtssinn als Bestandteile des eigentlichen Kammergutes angesehen, aber auch unter den im § 162 genannten Zubehörungen desselben befinden sich solche, die in dieser Hinsicht, d. i. in betreff der Eigentumszuständigkeit, wohl einer anderen rechtlichen Beurteilung unterliegen dürfen, als die übrigen (vgl. darüber § 164, Anm. 1).

[2]) Von den im § 162 aufgezählten Bestandteilen des Kammergutes sind seit dem Erlaß der N. L.-O. die heimfallenden Lehen infolge der Aufhebung des Lehnverbandes außer Betracht gekommen, die Glas- und Ziegelhütten, Kalk- und Gipsbrennereien, ein Teil der Berg- und Hüttenwerke (zu Rübeland und Zorge) und die Helmstedter Braunkohlenwerke an Privatunternehmer verkauft, die Porzellanfabrik zu Fürstenberg und die Steinbrüche im Solling verpachtet; der Betrieb der Münze, die seit langen Jahren keinen Überschuß abgeworfen hatte, ist seit Beginn 1860 eingestellt und der Vorrat der Münzkasse (Münzfonds) mit der Kammerkasse vereinigt. Von den beiden Salinen zu Salzdahlum und Schöningen befindet sich nur noch die letztere im herrschaftlichen Besitz; die Berg- und Hüttenwerke beschränken sich auf den Anteil ($^3/_7$) an den Kommunionbergwerken am Harz (Rammelsberger Bergwerk, Hüttenwerk und Schwefelsäurefabrik zu Oker, Hüttenwerke zu Juliushütte und Sophienhütte). Infolge der durch die Gesetzgebung von 1834 herbeigeführten Ablösung der herrschaftlichen Zehnten, Dienste und Gefälle, sowie auf Grund von Allodifikationen, Gemeinheitsteilungen und Vergleichen, daneben aber auch als Entgelt für die Veräußerungen von Bestandteilen des Grundvermögens sind dem Kammergut andererseits im Laufe der Jahre ansehnliche Kapitalbestände wieder zugeführt, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Dezember 1834 (Ges.- und V.-O.-Samml. von 1835 Nr. 3) im „Kammerkapitalfonds" zur Vereinnahmung gelangen. Auch vom Verkauf der Braunkohlenwerke ist der größere Teil, im Betrage von einer Million Talern, jenem Fonds einverleibt (L.-A. vom 12. Juni 1874 Nr. 31, Art. 11). Doch hatte dessen Bestand in den vorangegangenen Jahren infolge der teilweisen Tilgung der Kammerschuld aus Mitteln des Kammerkapitalfonds (s. darüber § 167, Anm. 1) und der vorschußweisen Entnahme der Kosten des Wiederaufbaues des Residenzschlosses (L.-A. vom 2. Juni 1865 Nr. 28, Art. 2) sehr erhebliche Einbußen erlitten und ist auch in neuerer Zeit, abgesehen von den ihm obliegenden Ausgaben für Beschaffung von Domäneninventarien, Drainierungen, Ablösungen u. a., infolge namentlich des Erwerbes verschiedener Privatforsten von großem Umfange und einiger Landgüter, des Neubaues des Herzogl. Museums und des

Umbaues des Hoftheaters, sowie der von 1869 bis 1896 fast in jeder Finanzperiode sich wiederholenden Aufwendungen für außerordentliche Domänen- und Forstwegebauten wiederum stark verringert. Die in den letzterwähnten Fällen und in bezug auf die Kosten des Theaterumbaues dem Fonds entnommenen Summen werden ihm indessen aus den laufenden Einkünften des Kammerguts nach bestimmten Grundsätzen wieder zugeführt (s. die Vereinbarungen darüber in den Etatartikeln der Landtagsabschiede seit 1871, auch L.-A. von 1901 Nr. 33, Art. 10; von 1904 Nr. 63, Art. 8). Nach der Rechnung des Finanzjahres 1904/05 belief sich der Kammerkapitalfonds nur noch auf 849 500 M. In betreff einer Anzahl von Grundstücken, die zum Zwecke der Justizverwaltung seit längeren Jahren benutzt waren, deren Eigentum aber streitig sein konnte, hat eine Auseinandersetzung zwischen dem Fiskus und dem Kammergut neuerdings unter Zustimmung der Landesversammlung stattgefunden (vgl. Drucksachen des 18. ordentl. Landtages, Anl. 165, des 19. ordentl. Landtages, Anl. 5, § 5). Über die Kammerschulden vgl. Anm. 1 zu § 167.

§ 163.

3. Stifter St. Blasii et Cyriaci.

Die Güter und Gerechtsame der auf den Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 aufgehobenen Stifter St. Blasii et Cyriaci werden, vorbehältlich der den Präbendarien ausgesetzten Pensionen, dem Cammergute einverleibt, wie solches in Ansehung der Abtei Gandersheim und des Klosters St. Ludgeri vor Helmstedt früher schon geschehen ist[1]).

[1]) Die bisher reichsfreien Abteien Gandersheim und Helmstedt (Kloster St. Ludgeri) sind dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel durch § 4 des Reichsdeputationshauptschlusses überwiesen (mit der Auflage einer immerwährenden, gegen Kapital zu $2^1/_2$ Proz. ablösbaren Rente von 2000 Gulden zu der Stiftung der Prinzessin Amalie zu Dessau); die Einziehung der Stifter St. Blasii und Cyriaci zu Braunschweig erfolgte dagegen auf Grund der im § 35 des R. D. H. Sch. enthaltenen allgemeineren Ermächtigung, laut deren alle Güter der mittelbaren oder unmittelbaren, in den alten oder neuen Besitzungen der Landesfürsten belegenen, fundierten Stifter, Abteien und Klöster, deren Verwendung im R. D. H. Sch. nicht förmlich festgestellt war, der freien und vollen Disposition der Landesherren überlassen wurden, sowohl: „zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen, jedoch unter dem Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit". — Bei den Verhandlungen über den Entwurf der E. L.-O. ist von der Prälatenkurie die Wiederherstellung mindestens

der Stifter St. Blasii und Cyriaci ernstlich in Antrag gebracht, die Beschlußfassung darüber aber von den Ständen auf den nächsten Landtag vertagt. Der Antrag wurde dort auch in beiden Sektionen angenommen; als jedoch das Geheimratskollegium erklärte, daß während der Minderjährigkeit des Landesfürsten die geforderte Änderung des bestehenden Zustandes für unzulässig zu halten sei, ließ man sich daran genügen, daß von dem Beschluß der Stände im Landtagsabschied Akt genommen und die landesherrliche Entschließung vorbehalten wurde (L.-A. vom 11. Juli 1823, Art. 30). Die Sache ist damit auf sich beruhen geblieben.

§ 164.

4. Rechtsverhältnisse des Cammerguts.

Die bisherigen Rechtsverhältnisse des Cammerguts[1]) und namentlich die Bestimmungen des Edicts vom 1. Mai 1794[2]) bleiben unverändert.

Dasselbe ist daher fortwährend in seinem ganzen Bestande zu erhalten, und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. Die dazu gehörigen Grundstücke, Gerechtsame und Einkünfte können ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert, also auch nicht verpfändet werden[3]).

Veräußerungen ohne ständische Zustimmung sind nichtig; der Käufer hat weder gegen den Landesfürsten, noch gegen eine öffentliche Behörde ein Klagerecht auf Rückzahlung des gezahlten Kaufgeldes, sondern er kann sich nur an die Personen halten, mit denen er contrahirt hat. Selbst in dem Falle, daß die von ihm gezahlten Münzstücke in einer öffentlichen Casse noch vorhanden wären, kann er solche nicht vindiciren[4]).

[1]) Über Ursprung, Bestimmung, Eigentum des Kammergutes vgl. Zachariae, Das rechtliche Verhältnis des fürstlichen Kammergutes, insbesondere im Herzogtum Sachsen-Meiningen, 1861, und das Eigentumsrecht am deutschen Kammergut, 1864 (Gegenschrift gegen Reyscher, Die Rechte des Staates an den Domänen und Kammergütern, 1863). Ferner Zöpfl, Deutsches Staatsrecht II, § 485; Zachariae, Staats- und Bundesrecht II, § 207 bis 209; Gerber, Grundzüge, § 26; Schulze, Deutsches Staatsrecht I, § 86; G. Meyer, § 94. — In betreff Braunschweigs: v. Bülow, Das Kammergut des Hauses Braunschweig (in den Mitteilungen zur Erläuterung der braunschweigischen Geschichte und Gesetzgebung, 1839), neuerdings: Ribbentrop, Ueber die Frage des Eigenthums an den Domänen und Forsten im Herzogthum Braunschweig (zwei kleinere Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Staatsrechts, 1891). — Das Kammergut (Domanium)

der deutschen Fürstenhäuser ist seinem geschichtlichen Ursprunge nach im Wesentlichen das alte Stammgut der landesherrlichen Familie, das im Laufe der Zeiten allerdings durch Reichslehen, Erwerbungen von seiten anderer Reichsstände, wie auf Grund privatrechtlicher Geschäfte erhebliche Veränderungen erfahren hat. Auf der Grundlage dieses Besitzes hat sich die Landeshoheit entwickelt; „das Amt folgte dem Grundbesitz, nicht dieser dem Amte". Er bildet die Ausstattung des fürstlichen Amtes und hat von jeher somit die Mittel zur Deckung der Kosten des fürstlichen Hofhaltes, wie der Landesverwaltung dargeboten. Nur insoweit diese Mittel versagten (Ausnahmen: S. 10), trat die Steuerbewilligung der Landstände ein. Die Rechtsverhältnisse des Kammergutes haben auch durch die Umwandlung des alten Patrimonialstaates in den modernen Verfassungsstaat an und für sich keine Veränderung erlitten. Die Entwickelung dieser Verhältnisse bietet innerhalb der braunschweigischen Lande Besonderheiten nicht dar. Die Frage nach der rechtlichen Natur des Kammergutes ist vielfach erörtert in den Beratungen der landständischen Kommission, die nach Vorlegung des Entwurfs der E. L.-O. in betreff der beabsichtigten Besteuerung der Domänen stattgefunden haben. Aber wenn dort mit großem Nachdruck die „staatsrechtliche Eigenschaft" des Kammergutes wiederholt betont ist, so hat damit, wie die nähere Begründung ausweist, doch nur die rechtliche Zweckbestimmung desselben zum Ausdruck gebracht werden sollen, wie denn auch selbst vom entschiedensten Vertreter der „Staatsgutsqualität" des Kammergutes, dem Schatzrat v. Plessen, nicht in Abrede gestellt wurde, daß es „jure patrimoniali dem Landesfürsten gehöre" (Gutachten vom 3. Dezember 1819). Es kam den Ständen damals nur darauf an, eine bündige Zusicherung zu erhalten, daß das Kammergut nicht ausschließlich dem Bedarf des Landesfürsten zu dienen habe; eine Änderung des bisherigen Rechtsverhältnisses lag ihnen im übrigen fern. Dagegen bestand innerhalb der Kommission, die seit Dezember 1831 mit dem Ministerium über die Trennung zwischen fürstlichem und Staatshaushalt verhandelte, die offensichtliche Neigung, die bestehende rechtliche Verschiedenheit zwischen Kammergut und Staatsgut im engeren Sinne völlig zu beseitigen. Der Anspruch, daß bei der Beratung über den Kammerkassenetat den Ständen die nämlichen Befugnisse zuzugestehen seien, wie bei Feststellung des Staatshaushaltsetats, berührte zwar nicht notwendig die Frage nach der Eigentumszuständigkeit des Kammergutes, sondern fand schon eine zureichende Begründung in dem berechtigten Interesse des Landes an einer Verwaltung jener Vermögenseinheit, die deren nachhaltige Ertragsfähigkeit sicherstellte und angemessene Überschüsse für den Staatssäckel gewährleistete; aber die Zurückweisung des Anspruches erfolgte seitens der Regierung auf Grund der Rechte, die dem Landesherrn am Kammergute zuständen, und diese Motivierung hat denn auch von der Ständeversammlung nicht beiseite geschoben werden können (vgl. Anm. 3 zu § 168). Um so mehr dürfte bei der von der Kommission gegebenen Anregung einer Zivilliste der Gedanke mit im Spiele gewesen sein, auf diesem Wege, wie es in Bayern, Sachsen, Württemberg geschehen, eine Ablösung der landesherrlichen Ansprüche zu erreichen. Allein das Ministerium

ging auf jene Vorschläge, soweit die Akten ersehen lassen, nicht eher ernstlich ein, als bis die Kommission die Erklärung abgegeben hatte, daß dadurch „die bisherige staatsrechtlich feststehende Qualität des Domaniums durchaus nicht alteriert werden solle“ (s. auch S. 48) und schob nach erfolgter Einigung allen etwaigen Mißdeutungen einen Riegel vor, indem es dem § 111 des ursprünglichen Entwurfs den ausdrücklichen Vorbehalt einfügte, der bei der späteren Redaktion zum Abs. 1 des § 164 geworden ist. Auf dem Landtage von 1849 hat man dann freilich mit allen Rechtsfragen in Hinsicht des Kammergutes gründlich aufzuräumen versucht. Zwar nicht im Sinne eines aus der Abgeordnetenversammlung auftauchenden Vorschlages, die Domänen „durch Verkauf in Privateigentum zu verwandeln, weil deren Konservierung nur Eroberer und fürstliche Agnaten anziehe, aus Volksinteressen dynastische mache und die Rechtsbegriffe über die Natur der Domänen verwirre“ (Antrag Stockfisch, Sitzung vom 11. Mai 1849), sondern indem ein von der Verfassungskommission auf Veranlassung des Ministeriums ausgearbeiteter „Entwurf eines neuen Staatsgrundgesetzes“ (s. darüber S. 60, Anm. 3) neben dem vereinigten Kloster- und Studienfonds auch das gesamte Kammergut, alle in früherer Zeit bei der Kammerkasse erhobenen Einkünfte, das Museum zu Braunschweig und die Bibliothek zu Wolfenbüttel, das Gestüt zu Harzburg und das Theater zu Braunschweig rundweg für Staatseigentum erklärte (Entwurf § 150). Allein infolge des bald hernach sich vollziehenden Umschwunges der politischen Lage haben sich solche Absichten nicht weiter verfolgen lassen. So ist hinsichtlich der Frage des Eigentums am Kammergute alles beim Alten geblieben und insoweit, wie von G. Meyer in seinem Staatsrecht treffend gesagt wird, ein Stück alter Verfassung erhalten, welches in das moderne Staatsleben hineinragt. Als Eigentümer des Domaniums ist der jeweilige Landesherr anzusehen (so auch für Hessen, wo die Verhältnisse ähnlich liegen, Gareis in Marquardsens Handbuch III, S. 61) und bei einem Verlust der Landeshoheit seitens des regierenden Hauses wird zwar nicht die bisherige Rechtszuständigkeit, ebensowenig aber auch die auf dem Kammergute zugunsten des Staates lastende akzessorische Zweckbestimmung für beseitigt zu halten sein, die jenes gewissermaßen als ein Zubehör der Landeshoheit erscheinen läßt (vgl. auch Hefftter, Sonderrechte der Fürstenhäuser Deutschlands, § 123 unter 4. — Anderer Meinung in ersterer Hinsicht rücksichtlich des „Domanialfideikommisses“ und vorbehaltlich des Anspruchs auf Schadloshaltung: Rehm, Modernes Fürstenrecht, S. 328 f.; in letzterer: Zachariae, Staats- und Bundesrecht II, S. 431). Die Ansicht v. Strombecks (Staatswissenschaftliche Mittheilungen, vorzüglich in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig, 2. Heft, 1827, S. 114), daß das braunschweigische Kammergut deshalb zum reinen Staatsgut geworden sei, weil die Stände es so oft ausgelöst und von Schulden befreit hätten, ist ganz haltlos. — Im einzelnen bedarf es allerdings der genaueren Untersuchung, auf welchem Erwerbstitel der Besitz der Kammergüter beruht. Wenn Domänen und Forsten ihrer Hauptmasse nach als das alte Familiengut des welfischen Hauses anzusehen sind, so befinden sich doch unter den im § 162 genannten Bestand-

teilen des Kammergutes zugleich auch solche, die zu den Regalien gehören (Berg- und Hüttenwerke, Salinen) und die daher ebenso, wie etwaige Belehnungen seitens der Reichsgewalt, sowie die im § 163 erwähnten Säkularisationen dem Landesherrn vermöge seiner Amtsgewalt, also kraft eines öffentlichrechtlichen Erwerbsgrundes zugefallen sind, mithin auch nicht wohl der gleichen Beurteilung in Ansehung der Eigentumsfrage unterworfen werden können. Vgl. G. Meyer, Staatsrecht, S. 257 f. und die Abhandlung von v. Bülow, der bei den der braunschweigischerseits säkularisierten Kirchengütern unterscheidet, ob sie auf Grund des § 7 oder des § 35 des R. D. H. Sch. eingezogen sind (S. 63). Ribbentrop folgt in seinem Aufsatze über die Frage des Eigentums an den Domänen und Forsten im Herzogtum Braunschweig im großen und ganzen der Meinung Zachariaes; im einzelnen enthalten seine Ausführungen manche bestreitbare Sätze. Seine Ansicht, daß ein Erwerb des Landesherrn aus Mitteln seines Reservats durch Gestattung der Verwaltung desselben seitens der Kammer den Charakter eines Familienstammgutes erhalte und daß alsdann zu einer Veräußerung, ebenso wie bei sonstigen im Kammergut befindlichen Beständen des alten Stammgutes, es der Zustimmung sämtlicher Agnaten bedürfe, wird ebensowenig auf Zustimmung rechnen dürfen, als der Versuch, die Hausverträge über Unteilbarkeit des Landes und Primogenitur-Erbfolge aus dem Gedanken zu erklären, daß die braunschweigische Regentenfamilie „ein zur Erfüllung einer durch die göttliche Vorsehung ihr zugewiesenen weltgeschichtlichen Aufgabe berufenes, über den einzelnen Mitgliedern stehendes, daher trotz des Wechsels der letzteren unveränderliches Rechtssubjekt, eine juristische Person sei". — Das Oberlandesgericht hat in einem Plenarbericht vom 31. März 1889, der die für Eintragungen in den Grundbüchern maßgebenden Grundsätze erörtert, sich dahin ausgesprochen, daß das Kammergut eine vom Staatsfiskus verschiedene juristische Person bilde, hinsichtlich deren es zweifelhaft sein könne, ob sie als Stiftung oder als Anstalt aufzufassen sei. „Die letztere Gestaltung ist indes der ersteren immer noch so nahe verwandt, daß sie wie jene der heiklen Notwendigkeit enthebt, darüber zu entscheiden, ob das fragliche Vermögen im Herzogtum, wie in vielen anderen deutschen Staaten, neuerdings verstaatlicht sei oder nach wie vor dem Herrscherhause gehöre." Vom Staatsministerium ist jedoch die Ansicht des Oberlandesgerichts über die Rechtspersönlichkeit des Kammergutes nicht geteilt und im übrigen bemerkt, daß die Frage nach dem Eigentum des letzteren auf sich beruhen bleiben könne, da sie wohl nicht bei der in Rede stehenden Gelegenheit nebenbei erledigt werden könne, ihre Entscheidung auch für jetzt durch praktische Rücksichten nicht gefordert werde (Reskript vom 31. Mai 1889). Es ist demgemäß verfügt, daß das Grundvermögen der Kammer, da es nicht im Eigentum der Behörde, die den gesetzlichen Namen „Herzogliche Kammer" führe, noch weniger im Eigentum einer der drei Direktionen derselben stehe, nicht auf den Namen jener oder dieser, sondern in der Rubrik „Eigentümer" als „Kammergut" einzutragen sei, wobei die Entscheidung darüber, wer der Eigentümer des Kammergutes sei, vorbehalten bleibe. (Siehe den Bericht des Ober-

landesgerichts und die darauf ergangenen Ministerialreskripte in Zeitschr. für Rechtspflege, Bd. 36, Nr. 7.)

[2]) Das Edikt des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand vom 1. Mai 1794 stellt die Voraussetzungen der Eingehung „rechtmäßiger Kammerschulden" und die Art ihrer Tilgung fest. Im Eingang weist der Herzog darauf hin, wie manche deutsche Staaten durch Schulden an den Rand des Verderbens gebracht, Industrie und Wohlstand untergraben, für die besten Anstalten keine Mittel mehr vorhanden seien und wie es daher als eine Angelegenheit der äußersten Wichtigkeit erscheine, solchen Ereignissen vorzubeugen. „Wir glauben, daß es eins der wirksamsten Mittel sein werde, diesen großen Zweck zu erreichen, wenn Wir Uns Selbst die Hände binden, keine Schulden zu machen und besonders Unsere Fürstl. Kammer zu sichern suchen, daß nie ohne eine rechtmäßige Ursache dergleichen auf sie gebracht werden können." Nachdem dann bemerkt ist, daß die gegenwärtig noch ungetilgten Schulden der Kammerkasse vom Herzog längst anerkannt seien und daher in die Klasse der rechtmäßigen Kammerschulden gehörten, daß auch deren Amortisation schon weit vorgeschritten sei und es zu ihrer völligen Tilgung keiner ferneren Kapitalaufnahme bedürfe, wird der Grundsatz aufgestellt, daß bei künftig zu kontrahierenden Kammerschulden einzig und allein zum Augenmerk zu nehmen sei, ob dringende Landesbedürfnisse solche notwendig machen und daß, wo dieses Merkmal fehle, die Schuld für eine rechtmäßige Kammerschuld nicht anzusehen, der Gläubiger hinsichtlich seiner Befriedigung nicht gesichert, die Zahlung der Schuld vielmehr als nichtig anzusehen sei (§ 4). Zu den rechtmäßigen Kammerschulden sollen gerechnet werden alle debita utilitatis, Schulden, die zum Nutzen des Herzogtums gemacht sind (zu „Erwerbung von Domanialstücken, Land und Leuten, Dörfer, Forsten, zu wirklichen einträglichen Verbesserungen, Tilgung fremder Ansprüche an das Land" u. a. m.) und alle debita necessitatis, die „in Kriegs- und anderen gefährlichen Zeiten zur Rettung des Herrn oder des Landes, zur Vergütung der durch feindliche Invasionen verursachten Schäden, zur Anschaffung des Saatkorns in bedrängten Zeiten, zur Wiederaufbauung eines durch Brand verzehrten Fürstlichen Residenzschlosses und in ähnlichen Notfällen kontrahiert werden" (§ 5). Der Aufnahme eines Anlehens zu derartigen Zwecken hat eine Sachuntersuchung seitens des Fürstl. Ministeriums und des Engeren Ausschusses voranzugehen. Sind beide über die Rechtmäßigkeit der Anleihe einverstanden, so werden die nötigen Schuldverschreibungen ausgestellt (§ 6); sind sie verschiedener Ansicht, so sollen die Akten an die Chefs, Direktoren und Räte der Justizkanzlei, der Kammer und des Finanzkollegiums eingesandt und deren Meinungen eingeholt werden: „welche Meinung alsdann die meisten der drei einzuholenden Stimmen für sich hat, dabei hat es sein Bewenden" (Rezeß, § 8). Die allmähliche Tilgung der erborgten Kapitalien soll aus bestimmt anzuweisenden, namhaft gemachten Revenuen der Kammer erfolgen, die zugleich dem Gläubiger zur Spezialhypothek dienen (§ 9). Die Übernahme von Bürgschaften ist unter keinen Umständen unter rechtmäßige Kammerschulden zu rechnen (§ 12). Bei Veräußerungen, die der Landesfürst vornimmt, soll das

eingehende Kapital als Abtrag vorhandener Schulden oder zum Ersatze des Abganges auf andere nützliche Art verwendet werden (§ 14). — Das im Edikt aufgestellte Verbot des leichtsinnigen Schuldenmachens war an und für sich nicht neu, namentlich hatte schon der Herzog Julius in seinem Testament von 1582 angeordnet, daß sein Nachfolger „ganz und gar kein Geld aufnehmen solle, solches geschehe denn in scheinbaren Nothfällen gemeinen Fürstenthums und Vaterlandes oder daß demselbigen sonst dadurch ein fürtrefflicher Nutz, Gedeihen und Wachsthum geschaffen werden könne". Auch erklärte noch der Art. 21 der landschaftlichen Privilegien vom 9. April 1770, daß die Landschaft keineswegs gehalten sei, diejenigen Schulden, so ohne Landesnot und also zum Überfluß, ohne ihren Konsens gemacht worden, zu übernehmen. Aber solche Gebote und Zugeständnisse hatten tatsächlich wenig Erfolg gehabt, da dem Regenten ex utilitate vel ex necessitate publica die Eingehung von Kammerschulden freigelassen war und jeder Landesfürst die Frage, ob eine der beiden Voraussetzungen vorlag, nach alleinigem Ermessen zu entscheiden beliebte. Die Bedeutung des Edikts liegt daher — abgesehen von der näheren Bestimmung über die Fälle der Zulässigkeit einer Anleihe und über die Art und Weise der Schuldentilgung — hauptsächlich in der genauen Ordnung des innezuhaltenden Verfahrens, wie in der Zuziehung des Ausschusses zu der anzustellenden Sachuntersuchung und abzugebenden Entscheidung. Diese Bedeutung des landesfürstlichen Entschlusses wurde vom engeren Ausschuß, als ihm der Entwurf des Edikts zur Begutachtung und Zustimmung unterm 13. März 1794 übermittelt wurde, denn auch dankbaren Herzens anerkannt. Er beschloß, bei der Wichtigkeit der Sache und zur Beseitigung eines jeden scheinbaren Einwandes gegen die Rechtsgültigkeit des zu fassenden Beschlusses den größeren Ausschuß zu gemeinsamer Beratung aufzufordern, und zog in Erwägung, ob nicht die Zustimmung der fürstlichen Agnaten oder aber die Bestätigung des Edikts durch den Kaiser einzuholen sei. Beides wurde schließlich verworfen. Das Erstere hielt man weder für erforderlich, noch für ratsam, da alle Verträge zwischen dem Landesherrn und den Ständen ohne weiteres für den Nachfolger an der Landesregierung verbindlich seien, übrigens auch vom Kurhause Hannover vielleicht Erschwerungen und Weiterungen erwartet werden könnten. Letzteres nicht, weil auch die kaiserliche Konfirmation einen an und für sich nicht rechtsbeständigen Vertrag nicht gültig machen könne und bei den augenblicklichen Verhältnissen zwischen Kaiser und Reich „die Nachsuchung gewissen Bedenklichkeiten unterworfen sei". Dagegen meinte man, dem Plan des Herzogs nur dann Verbindlichkeit für die Regierungsnachfolger und folglich Bestand für die Zukunft sichern zu können, wenn dem Edikt ausdrücklich die Kraft eines Landesgrundgesetzes beigelegt und seine einzelnen Bestimmungen zugleich einem Landesrezesse, einem Vertrage mit den Ständen einverleibt würden, zumal die Absichten des Herzogs Julius wohl hauptsächlich infolge ihrer Einkleidung in die Rechtsform einer testamentarischen Anordnung nicht in Erfüllung gegangen seien; auch wünschte man „zu noch mehrerer Festhaltung", daß jeder Landesherr bei Erlaß der Reversalen die genaue Innehaltung des Edikts anzugeloben

habe. In beiden Hinsichten kam der Herzog dem Ansuchen des Ausschusses nach, genehmigte auch einige Änderungen, die zu verschiedenen Paragraphen des Entwurfs in Antrag gebracht waren. Am 1. Mai 1794 ward der Vertrag, der im wesentlichen den Wortlaut des Edikts wiedergibt und nur in Beziehung auf das Verfahren bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Kammerschuld genauere Bestimmungen enthält, vom Herzoge, wie von den Mitgliedern beider Ausschüsse unterzeichnet und am gleichen Tage das Edikt vollzogen (der Vertrag ist nicht veröffentlicht, das Edikt abgedruckt in Steinackers Organisationsgesetzen, S. 613). — Da nun der die Regelung des Kammerschuldenwesens behandelnde Inhalt des Edikts teils schon durch den § 25 der E. L.-O. unanwendbar geworden war, teils durch das gleichzeitig mit der N. L.-O. erlassene Gesetz vom 12. Oktober 1832 Nr. 29, die Ordnung und den Geschäftskreis des Herzogl. Finanzkollegiums betreffend (§ 8 und 9), ausdrücklich aufgehoben ist, so kann die Einschaltung des die fortdauernde Gültigkeit des Edikts bestätigenden Zwischensatzes im § 164, wie auch die Stellung dieses Satzes im Zusammenhange des Paragraphen ergibt, nur Bedeutung haben in Beziehung auf allgemeine Grundsätze, die hinsichtlich der Rechtsverhältnisse, der Zweckbestimmung, der Unveräußerlichkeit des Kammergutes etwa dem Edikt zu entnehmen sind. In letzterer Hinsicht ist aber nur der § 14 desselben (vgl. darüber Anm. 3) zu verwerten. In betreff der Rechtsverhältnisse des Kammergutes ergibt schon der Zweck und Anlaß des Edikts, daß es die Bestimmung des Kammergutes zur Bestreitung auch der Landesbedürfnisse nicht in Frage stellt, aber ebensowenig läßt es daran zweifeln, daß sein fürstlicher Urheber sich als den rechtmäßigen Herrn des Kammergutes, seine Verfügungsgewalt daher an und für sich als unbeschränkt erachtete und es als einen besonderen Beweis seines landesväterlichen Wohlwollens ansah, wenn er jener durch Erlaß bestimmter Ordnungsvorschriften die Grenzen enger zog.

3) Ein unbedingtes Verbot der Veräußerung von Kammergütern oder Kammereinkünften aus Rücksicht der Staatswohlfahrt — die familienrechtliche Unveräußerlichkeit auf Grund der Stammgutseigenschaft bleibt hier außer Betracht — ist wohl zuerst im § 25 der E. L.-O. ausgesprochen; die in den landschaftlichen Privilegien vom 9. April 1770 und in anderen Rezessen gegebenen Zusicherungen betreffen die Veräußerung von „Dörfern, Schlössern und anderen ansehnlichen Stücken des Herzogthums" und bei älteren Reversen ist es zudem zweifelhaft, ob dort nicht eine Übertragung der Landeshoheit mit in Frage steht. Die Ausnahmen von dem Erfordernis der ständischen Zustimmung enthält, im wesentlichen die im Art. 14 des Edikts vom 1. Mai 1794 angeführten Fälle wiederholend, das Gesetz vom 20. Dezember 1834 (Gesetz- und V.-O.-Samml. 1835 Nr. 3), auf dessen § 1 einstweilen zu verweisen ist. — In einem Schreiben vom 13. August 1834 (Anl. 1 zu Prot. 145 des 1. ordentl. Landtages) hat die Ständeversammlung sich ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß dem Wortlaut des § 164 gemäß der Begriff „Veräußerung" im weitesten Sinne auszulegen, daher nicht auf Übertragung des Eigentums zu beschränken sei, wie denn auch im § 165 die „Vererbleihung"

hierher gerechnet wird. Der „Verpfändung“ von Kammergütern ist in der bisherigen Praxis jede andere dingliche Belastung gleichgestellt. Die Vorschrift, daß auch die zum Kammergute gehörigen Einkünfte ohne ständische Zustimmung nicht veräußert werden dürfen, hat in der Sitzung der Ständeversammlung vom 11. Mai 1849 zu dem Antrag Anlaß gegeben, das Staatsministerium darauf aufmerksam zu machen, daß auch bei Bewilligung eines Nachlasses an Domanialpachtgeldern und Gefällen die Genehmigung der Landesvertretung einzuholen sei. Der Antrag ist jedoch mit großer Stimmmenmehrheit abgelehnt, nicht allein aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit, insofern die empfohlene Maßregel gegen alle Grundsätze des konstitutionellen Staatsrechtes verstoße und auf das Gebiet der Verwaltung hinüberführe, sondern auch aus Gründen des Rechts, weil die Verfassung nur Veränderungen in der Substanz des Kammergutes von ständischer Zustimmung abhängig mache und das Wort „Einkünfte“ im § 164 „das Capital, den Hauptstamm, nicht die Früchte“ bezeichne. — Über Veräußerung von Staatsgut im engeren Sinne, sowie über unentgeltliche Veräußerung siehe § 189, Anm. 4 und 6, über Veräußerung von Gütern oder Gerechtsamen des vereinigten Kloster- und Studienfonds: § 224, hinsichtlich der Verwendung von Beständen des Kammer- und Klosterkapitalfonds und der erweiterten Zuständigkeit des Ausschusses: Gesetz vom 20. Dezember 1834 § 2 und § 4, Anm. 1.

[3]) In Ansehung der vorstehenden privatrechtlichen Folgen einer unzulässigen Veräußerung sind jetzt die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Näheres darüber: Hampe, Braunschweigisches Partikularrecht, § 8, Anm. 6.

§ 165.

Fortsetzung.

Durch die nothwendige Erhaltung des Cammerguts in seinem Bestande sind jedoch diejenigen, unter Zustimmung der Stände, zu treffenden Veränderungen nicht ausgeschlossen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Staates und Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austausch oder Vererbleihung nothwendig oder gut befunden werden sollten[1]). Wird eine Ablösung der zum Cammergute gehörenden Dienste, Zehnten und Gefälle gegen Geld eintreten, oder eine Veräußerung einzelner Theile des Cammergutes im gesetzlichen Wege beschlossen[2]), so ist gleichzeitig verfassungsmäßig über die nützliche Verwendung der eingehenden Gelder Vorsorge zu treffen[3]).

[1]) Der erste Satz des § 165 stimmt sonst ziemlich wörtlich überein mit dem § 18 der sächsischen Verfassung — bis auf den allerdings sehr erheblichen

Unterschied, daß dort die Worte „unter Zustimmung der Stände“ fehlen, wie denn auch Bayern, Württemberg, Hessen und die anderen deutschen Verfassungsgesetze eine so weitgehende Beschränkung der Staatsverwaltung nicht kennen, in der Regel aber wenigstens verlangen, daß von den Fällen der im § 165 bezeichneten Veräußerungen der Landesvertretung nachträglich Kenntnis gegeben werde. Jene Fälle decken sich etwa mit denen, auf welche das hausgesetzliche Veräußerungsverbot zu Gunsten der Agnaten keine Anwendung fand. Siehe Zachariae, Staats- und Bundesrecht II, § 212, Anm. 9 u. f. — Unter „Vererbleihung“ ist die Überlassung eines Kammergrundstückes zu Erbenzins verstanden. Über derartige Erbenzinsgüter der früheren Zeit vgl. Steinacker, Braunschweigisches Privatrecht, § 212; Hampe, § 125. Der Erbenzins gehörte zu den ablösbaren Reallasten (Ges. vom 20. Dezember 1834 Nr. 20, § 1, 24. u. a.). — Die hier als zulässig bezeichneten Veränderungen sind sämtlich Fälle von Veräußerungen gegen Entgelt, den allgemeinen Grundsätzen über Erhaltung des Kammergutes entsprechend. Vgl. übrigens § 189, Anm. 6.

[2]) Die Verschiedenheit der Wortfassung: „wird eine Ablösung ... eintreten“ und „wird eine Veräußerung ... beschlossen“ ist absichtlich gewählt, um erkennen zu lassen, daß die Bestimmung im § 14 des Edikts vom 1. Mai 1794, zufolge deren die Ablösung von Diensten, Zehnten und Gefällen der ständischen Mitwirkung nicht bedarf, in Kraft geblieben sei (Protokoll der landständischen Kommission zur Vorberatung des Gesetzes, die ohne ständische Zustimmung zulässigen Veränderungen mit dem Grundvermögen des Kammer- und Klostergutes betreffend; Sitzung vom 20. November 1834).

[3]) Gesetz vom 20. Dezember 1834, die ohne ständische Zustimmung zulässigen Veränderungen usw. betreffend, § 2 bis 4.

§ 166.

5. Verwaltung des Cammerguts.

Das Cammergut wird, unter unmittelbarer Leitung des Herzogl. Staatsministerii, von der Herzogl. Cammer in drei abgesonderten Directionen für die Domänen, Forsten und Bergwerke verwaltet. Das Nähere hierüber ist durch das hierneben erlassene Gesetz bestimmt[1]).

[1]) Gesetz, die Organisation und den Geschäftskreis der Herzogl. Kammer betreffend, vom 12. Oktober 1832 Nr. 28 (zu den mit der N. L.-O. publizierten Gesetzen gehörig), hierzu auch Gesetz vom 19. März 1850 Nr. 10, § 3 bis 6 und in Ansehung der Zuständigkeiten der Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten, das Gesetz, die Ausübung der Forsthoheit und Forstaufsicht über Privatforsten betreffend, vom 30. April 1861 Nr. 26.

§ 167.

6. Verwendung des Cammerguts.

Die Aufkünfte des gesammten Cammerguts sollen, nach Absatz der Administrations- und Erhaltungskosten und der auf die Amortisation und Verzinsung der Cammerschuld zu leistenden Zahlungen, wie bisher zur Bestreitung der Bedürfnisse des Fürsten und des Landes verwendet werden. Die successive Tilgung der Cammerschuld wird durch eine besondere Vereinbarung mit den Ständen bestimmt werden[1]).

[1]) Siehe darüber Art. 6 des Finanz-Nebenvertrages. Die gesamte ehemalige Kammerschuld ist bis auf verschiedene unablösliche Kapitalien im Belauf von annähernd 232 000 Talern (meist sogenannte Ärarienkapitalien, Schulden der Stadt Braunschweig, die zu berichtigen die Landesherrschaft nach Eroberung der Stadt aus den Mitteln des hierzu zurückbehaltenen sog. großen Ärars übernommen hatte), getilgt. Sie bezifferte sich nach der durch das Gesetz, die Ordnung des Kammer- und Landesschuldenwesens betreffend, vom 19. Dezember 1834 Nr. 17 eingeleiteten Regulierung auf 3 284 335 Taler. Die Tilgung erfolgte teils im Wege der Amortisation, teils durch Umwandlung der Kammerschulden in Landesschulden, indem nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Februar 1855 Nr. 14 und des L.-A. vom 5. September 1855 Nr. 47, Art. 3 und 4 den Inhabern der Kammerschuldverschreibungen durch Vermittelung der Leihhausanstalt gleichwertige Landesschuldverschreibungen ausgehändigt und für diese Überweisungen von den Darlehnsforderungen des Kammerkapitalfonds an das Leihhaus die ihnen entsprechenden Kapitalbeträge abgesetzt, also Schuld und Forderung aufgerechnet wurden. Da auf diese Weise die Kammerschuld beseitigt ist auf Unkosten des Kammerkapitalfonds, die Tilgung der Kammerschulden aber dem Gesetze nach (Edikt vom 1. Mai 1794, § 9, Gesetz vom 20. Februar 1837 Nr. 5, die Amortisation der Kammer- und Landesschulden betreffend, § 11) aus den hierzu verfügbaren Einkünften hätte stattfinden sollen, so ist zugleich vereinbart, daß nach Tilgung der ganzen Kammerschuld bis zur Rückerstattung der dazu aus dem Kammerkapitalfonds verwandten Summe jährlich 20 000 Taler aus den laufenden Kammereinkünften an jenen Fonds zu zahlen seien (L.-A. vom 5. September 1855, Art. 3, c). Diese Zahlungen werden im Jahre 1968 ihr Ende erreicht haben.

§ 168.

7. Cammer-Etat und Rechnungen.

Der über die Verwaltung des Cammerguts vor dem Anfange und auf die Dauer einer zweijährigen Finanzperiode [1])

aufgestellte[2]) Cammer-Etat wird den Ständen zur Erläuterung des, in dem Staatshaushalts-Etat (§ 184) aufzuführenden, Einnahmepostens von den Ueberschüssen des Cammerguts mitgetheilt, auch werden dieselben mit ihren gutachtlichen Anträgen und Bemerkungen darüber gehört[3]). Gleichergestalt werden den Ständen auf deren Verlangen die Cammer-Rechnungen von der abgelaufenen Finanzperiode zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt[4]).

[1]) In der durch den Druck bezeichneten Weise abgeändert durch Gesetz vom 26. März 1888 Nr. 12.

[2]) Die Aufstellung der Etats über Verwaltung des Kammerguts (und des Kloster- und Studienfonds) geschieht nicht gleich der des Staatshaushaltsetats durch das Finanzkollegium, sondern durch Herzogl. Kammer; das Finanzkollegium hat aber das Recht, bei Einsendung jener Etats an das Staatsministerium sich gutachtlich über sie zu äußern (Gesetz vom 12. Oktober 1832 Nr. 29).

[3]) Nachdem schon (vgl. S. 43 f.) die ständische Kommission sich bemüht hatte, der Landesvertretung in Beziehung auf die Feststellung der Kammerkassenetats größere Rechte zu gewinnen, nahm v. Cramm-Sambleben in den Plenarberatungen den Versuch wieder auf und trug (Sitzung vom 1. September 1832) darauf an, den § 168 dahin abzuändern: „Der Kammeretat wird den Ständen zur Prüfung mitgetheilt und von der Landesregierung gemeinschaftlich mit ihnen festgestellt". Zur Begründung wies er darauf hin, daß die für den Bedarf der fürstlichen Hofhaltung zurückzustellende Summe über alle Unglücksfälle erhaben sei, daß etwaige Ausfälle im Ertrage des Kammergutes künftig allein das Land treffen würden, welches dann mehr Steuern aufzubringen habe, und daß daher nichts gerechter erscheine, als daß infolge der Änderung des bisherigen Zustandes den Ständen ein wirksamer Einfluß auf die Verwaltung des Kammergutes zuteil werde. Nach langen Verhandlungen wurde der Antrag in der ersten Sektion angenommen, in der zweiten abgelehnt. Am 14. September berichtete dann Günther namens der Ausgleichskommission: Es sei in Betracht gezogen, daß die künftigen Kammeretats im wesentlichen nur die Einnahmen der Domänen, Forsten und Bergwerke in sich schließen, die sonstigen bei der Kammerkasse bisher vorgekommenen Einkünfte bei dem Staatshaushalt in Erscheinung treten und der ständischen Feststellung unterliegen würden, und man habe ferner erwogen, daß jene Gegenstände als Familiengut des Herzogl. Hauses stets in Anspruch genommen seien, über dessen Ertrag die Landesfürsten bisher ausschließlich disponiert hätten, und daß daher billigerweise insoweit auch künftig ein gewisser Vorzug beibehalten werde. Da sich jedoch das Gewicht der für den Antrag geltend gemachten Gründe nicht verkennen lasse, so schlage die Kommission vor, im § 168 hinter den Worten: „werden mit ihren gutachtlichen

Anträgen und Bemerkungen darüber gehört" einzuschalten: „und falls diese unberücksichtigt bleiben sollten, sind die Gründe den Ständen bekannt zu machen". Beide Sektionen traten, ungeachtet v. Cramm auf seinem Antrage beharrte, diesem Vorschlage bei. Das Ministerium erklärte in der Erwiderung auf die Beschlüsse der Ständeversammlung (Rückschreiben vom 28. September 1832) es für selbstverständlich, daß auf die Wünsche und Bemerkungen, die im § 168 erwähnt seien, Erwiderungen der Landesregierung erfolgen würden, da selbst im Falle des § 105 der N. L.-O. landesfürstliche Entschließungen verheißen seien, weshalb es der Aufnahme eines ausdrücklichen Zusatzes in das Landesgrundgesetz nicht bedürfe. Die Ständeversammlung hat sich bei dieser Erklärung beruhigt, aber der weiteren Sicherheit halber in einem Schreiben an das Ministerium vom 8. Oktober 1832 ausdrücklich festgestellt, daß hiernach auch der Zusatz am Schlusse des § 105: „im Ablehnungsfalle mit Anführung der Gründe" auf die im § 168 ihr zugestandenen Anträge und Bemerkungen bezogen werden dürfe.

[4]) Auch die Rechnungen über den Kammerkapitalfonds „zur Einsicht" (Gesetz vom 20. Dezember 1834, § 8). — Der § 168 schließt eine direkte Einwirkung der Ständeversammlung auf die Verwaltung des Kammergutes aus, insofern es sich nicht etwa um eine Abweichung von den Grundsätzen handelt, die hinsichtlich der Normaletats der Beamten der Kammerverwaltung durch Gesetz oder Landtagsabschied festgelegt sind, oder um eine Abänderung der Bestimmungen, die im Finanznebenvertrag und in sonstigen Vereinbarungen über das Maß der zu Forstkulturen, Bauten, Abträge der Kammerschuld aufzuwendenden Jahressummen getroffen sind. Aber schon auf dem 1. ordentl. Landtage entstand bei den Etatberatungen die Frage, ob nicht die Ständeversammlung verfassungsmäßig für befugt zu halten sei, den Betrag der als Überschuß des Kammergutes an die Hauptfinanzkasse abzuführenden Summe, da er auch im Staatshaushaltsetat als Kap. 1 der Einnahmen in Erscheinung trete, auf Grund des § 185 der N. L.-O. direkt anderweit festzustellen, wenn nach Ansicht der Landesvertretung der über die Verwaltung des Kammergutes aufgestellte Wirtschaftsplan der Regierung höhere Überschüsse mit einiger Sicherheit erwarten lasse. Die Ständeversammlung nahm dieses Recht mit Entschiedenheit in Anspruch, stellte den Betrag der Überschußsumme für die laufende Finanzperiode im Staatshaushaltsetat höher ein und begegnete dem Einspruch der Regierung mit der Erwiderung, daß die Versagung jener Befugnis die im § 184 der N. L.-O. den Ständen eingeräumte Mitwirkung beim Finanzwesen verkürzen und insbesondere das Recht der Steuerbewilligung beeinträchtigen würde (vgl. namentlich: Kommissionsbericht vom 21. Mai 1834 — Protokoll 104, Anl., Ministerialschreiben vom 14. Juni 1834 — Protokoll 125, Anl. 1, S. 7, Sitzung vom 22. Juli 1834 — Protokoll 147, S. 1772, Bericht vom 25. November 1834 — Protokoll 195, Anl. 2, S. 5). Die Frage wurde damals nicht zum Austrage gebracht, weil die etatmäßigen Einnahmen sich ohnehin bald günstiger stellten, und der Gegensatz der Meinungen ist seitdem in solcher Schärfe nicht wieder aufgetreten; auch widerstreitet die obige Auffassung

der Ständeversammlung der zweifellosen Absicht und dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Denn die Einstellung höherer Überschüsse würde nicht anders als durch eine veränderte Einstellung der einzelnen Einnahme- oder Ausgabekapitel des Kammerkassenetats zu erwirken und ein auf Abänderung der Summe des Einnahmekapitels des Staatshaushalts gerichteter Beschluß der Stände daher nur durch Ausübung indirekten Zwanges auf die Aufstellung der Etats der Kammerkasse durchzuführen sein, ein solcher aber mit dem Vorbehalt des § 168, laut dessen die Mitteilung des Kammeretats an die Stände überhaupt nur zur Erläuterung des Einnahmepostens in Kap. 1 des Staatshaushaltsetats erfolgt, in den ärgsten Widerspruch sich setzen. — Über die Feststellung des Betriebskapitals der Kammerkasse vgl. Kommissionsbericht vom 29. Februar 1840, § 26 (Anl. 1 zu Protokoll 14 des 3. ordentl. Landtages und Beschluß vom 24. März 1840; über die Beseitigung der bisherigen Betriebsfonds der einzelnen Spezialkassen: Kommissionsbericht vom 12. März 1870 (Anl. 79 der Drucksachen des 13. ordentl. L.-T., Antr. 3) und Beschluß vom 23. März 1870.

§ 169.

8. Bedarf des Landesfürsten.

Der Bedarf des Landesfürsten und Seines Hauses haftet zunächst und zuvörderst auf dem Reinertrage des Cammerguts. Die zur Bestreitung dieses Bedarfs erforderliche, von dem Landesfürsten vorbehaltene Summe ist in der mit den Ständen getroffenen besonderen Uebereinkunft näher bestimmt[1]).

Außerdem bleiben für den Bedarf der Hofhaltung vorbehalten: die Herzogl. Schlösser, sämmtliche Hofgebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien, sowie die bisher bei dem Oberhofmarschall-Amte und bei dem Oberstallmeister-Amte unmittelbar erhobenen Gefälle und herkömmlichen Naturallieferungen[2]). Die zur Hofhaltung gehörigen Immobilien sind von dem Lande untrennbar, und können ohne ständische Zustimmung nicht veräußert werden[3]).

[1]) Finanznebenvertrag, Art. 1.

[2]) Die fraglichen Lieferungen — freies Holz, Wildpret, Fische und die sogenannten Küchenterminsgefälle sind allmählich bis auf das freie Brennholz abgelöst. Die Hofstatt bezieht dafür aus der Kammerkasse eine jährliche Entschädigung von 5608,11 Mk. — Über die der Hofhaltung zukommende Vergütung für die von ihr bezahlten indirekten Abgaben (800 Tlr.) vgl. Kommissionsbericht vom 2. April 1851 (Anl. 11 zu Protokoll 158 des 6. ordentl. Landtages) und Beschluß vom 30. April 1851.

[3]) Ein Verzeichnis dieser Grundstücke war enthalten in Anl. 3 des Finanznebenvertrages, ist aber späterhin ersetzt worden durch Anl. D des Landtagsabschiedes vom 14. November 1864 Nr. 59. Die hier in Betracht kommenden Grundstücke bilden rechtlich zwar nach wie vor Bestandteile des Kammerguts (so auch: Otto, Staatsrecht, S. 129), aber sie werden im Grundbuche besonders, auf den Namen der Herzogl. Hofstatt, eingetragen; auch ist ihre Verwaltung und Nutzung der Kontrolle der Stände völlig entzogen (§ 170, Abs. 2 gegenüber der Bestimmung in § 167). Vgl. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 38, S. 66; Bd. 39, S. 42 f., Verordnung vom 11. Juni 1899 Nr. 50, § 1, Hampe, Privatrecht, S. 31. Veräußerungen unterliegen dagegen den im §§ 164, 165 und 189, Abs. 2 gegebenen Bestimmungen. Das Recht des Landesherrn an den der Hofstatt zugehörigen Grundstücken ist in den Verhandlungen der Landesversammlung verschiedentlich (vgl. z. B. Kommissionsbericht vom 26. Januar 1867 — Anl. 37 der Drucksachen des 12. ordentlichen Landtages und Protokoll vom 6. April 1892) unter den Gesichtspunkt des Nießbrauchs gestellt. Dabei hat man die Frage, wer als Eigentümer zu denken sei, unberührt gelassen. Sollte der Staat darunter verstanden sein, so widerspricht eine solche Annahme der geschichtlichen Entwickelung des Rechts der Kammergüter im Herzogtum, wie dem § 164 der N. L.-O. und die weiter etwa denkbare, nach dem Vorgang Beselers und Gierkes neuerdings besonders wieder von Rehm (Modernes Fürstenrecht, S. 324) vertretene Auffassung, daß das Fürstenhaus als eine korporative Genossenschaft anzusehen und als solche Eigentümerin des Kammergutes sei, ist schwerlich für zutreffend zu halten. Näheres darüber: G. Meyer, Staatsrecht, S. 260, Anm. 14. Siehe auch oben, § 164, Anm. 1. — Über prozessualische Vertretung der Hofstatt: § 3, Anm. 3.

§ 170.

Fortsetzung.

Unter dem Bedarfe des Landesfürsten und des Fürstl. Hauses sind mitbegriffen: die Kosten des Hofstaats, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Marstalls, des Gestüts zu Harzburg, des Theaters und der Capelle, die Unterhaltung[1]) der Schlösser und der für die Hofhaltung bestimmten Gebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien.

Ueber die Verwendung der zur Bestreitung dieses Bedarfs vorbehaltenen Summe, sowie über die Benutzung der im § 169 erwähnten Gegenstände steht den Ständen eine Controle nicht zu.

[1]) Der üblichen Bedeutung des Begriffs der „Unterhaltung" nach würde somit dem Landesherrn allein die Instandhaltung der zur Hofstatt gehörigen Gebäude obliegen und er zu Neubauten aus Mitteln seines Reservats nur in-

soweit verpflichtet sein, als sie infolge vernachlässigter Unterhaltung notwendig geworden sind. Es ist jedoch zu berücksichtigen,

daß im § 171, Nr. 3, unter den Aufwendungen, die *nicht* vom Landesfürsten zu bestreiten sind, ausdrücklich genannt ist der Bau des fürstl. Residenzschlosses — eine Ausnahme, die bei obiger Auslegung der Erwähnung überhaupt nicht bedürfte und die in einem Schreiben der landständischen Kommission vom 27. Juli 1832 (wenn auch mit Unrecht, s. Anm. 2 zu § 171) als ein dem Landesherrn für die Folge erwachsender besonderer Vorteil hingestellt ist,

daß ferner der Landesherr in der vor Erlaß der N. L.-O. liegenden Zeit, abgesehen von dem im § 5, b des Edikts vom 1. Mai 1794 erwähnten Falle (s. § 171, Anm. 2) die gesamte Unterhalts- und Baulast hinsichtlich der fürstlichen Schlösser, Gebäude und dergleichen aus seiner Generalkasse, in der er die ihm nach Abzug der Landesverwaltungskosten für seine Hofhaltung verbleibenden Überschüsse von den Kammergutseinkünften vereinnahmte, zu bestreiten hatte, daß es aber, wie die Verhandlungen über den Finanznebenvertrag ergeben, durchaus nicht in der Absicht der Stände lag, bei der Feststellung des landesfürstlichen Reservats für Ausgaben der Hofhaltung andere Mittel, als dieses, verfügbar zu stellen, und

daß denn auch, während der vom *Ministerium* ausgearbeitete „Entwurf einer zwischen der Landesherrschaft und den Landständen über die Trennung des Fürstl. Haushaltes vom Staatshaushalt und über die Organisation der Finanz- und Verwaltungsbehörden zu treffenden Vereinbarung“ (zum Protokoll der landständischen Kommission vom 17. Februar 1832 überreicht; s. S. 46, Anm. 1) in dem dem § 170 der N. L.-O. entsprechenden § 3 den Wortlaut aufwies: „die *gewöhnliche* Unterhaltung der Schlösser und der für die Hofhaltung bestimmten Gebäude, Anlagen und der Inventarien“ (gleichlautend mit § 9 des Kap. 7 im Entwurf des hannoverschen Staatsgrundgesetzes), in den ferneren Verhandlungen dafür allgemein: „die Unterhaltung“ gesetzt und durch diese Änderung diejenige Wortfassung wiederhergestellt ist, die schon in einem von der *ständischen* Kommission herrührenden, durch Schreiben vom 2. Dezember 1831 dem Ministerium mitgeteilten „Entwurfe zu den Bedingungen, unter denen die Bildung einer Staatsfinanzkasse zweckmäßig gefunden ist“ (siehe oben S. 46) enthalten war. Hiernach ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß Regierung wie Stände den Begriff der „Unterhaltung“ *nicht* in dem Sinne haben verstanden wissen wollen, der ihm *gewöhnlich* beigelegt wird, daß er vielmehr in weiterer Bedeutung — Erhaltung und Erneuerung — zu fassen ist und die Verpflichtung auch zu Neubauten in sich schließt. Wenn in vorgekommenen Fällen die Beschlußfassung der Landesversammlung mit dieser Auffassung nicht übereingestimmt hat, so liegt die Erklärung zum Teil vermutlich in der Unbekanntschaft mit der Entstehungsgeschichte des § 170, zum Teil in der Unterstellung des Rechtsverhältnisses des Nießbrauchs (s. § 169, Anm. 3) und schließlich hin und wieder auch in gewissen Billigkeitsrücksichten, doch ist namentlich in den Verhandlungen über den Neubau und die Versicherung des Theaters (Sitzungsberichte vom 17. April 1858 und vom 13. Mai 1865)

auch eine abweichende Rechtsansicht nicht ohne Vertretung geblieben. Aus jüngster Zeit: Vorlage über den Umbau des Hoftheaters vom 22. Mai und Kommissionsbericht vom 26. Mai 1900 — Anl. 83 und 95 der Verhandlungen des 25. ordentlichen Landtages.

§ 171.

9. Apanagen, Witthümer und Schloßbaukosten.

Von der vorerwähnten Summe werden jedoch nicht bestritten:

1. die für die Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des regierenden Herzogs, bei selbstständiger Einrichtung, sowie bei deren Vermählung auszusetzenden Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten;
2. das der Wittwe des Landesfürsten zu bewilligende standesmäßige Auskommen.

Diese unter Nr. 1 und 2 erwähnten Ausgaben werden, insofern höhere, als die durch Observanz feststehenden Summen erfordert werden, oder eine solche Observanz nicht bestehen sollte, von dem Landesfürsten nach vorgängiger Uebereinkunft mit den Ständen festgestellt[1]).

3. die Kosten der Erbauung und der ersten Einrichtung eines Residenzschlosses in der Hauptstadt, welche von den Ständen besonders bewilligt und auf den Credit des Cammerguts aufgenommen werden[2]).

[1]) Auch die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Aufwendungen, die in früherer Zeit aus der Landessteuerkasse zu bestreiten, daher durch Steuern aufzubringen waren, lasten gleich der Nr. 3 nunmehr auf dem Kammergut. Dafür spricht schon die Stellung des § 171 in der Reihenfolge der die Verhältnisse des Kammergutes behandelnden Paragraphen der N. L.-O. und es kommt hinzu, daß in dem dem jetzigen § 180 entsprechenden § 93 des ersten Entwurfs unter den Landeslasten, die dem Gange der geschichtlichen Entwickelung nach (s. oben S. 42) ohne Bewilligung der Stände aufzubringen waren, ursprünglich als Nr. 3 „die Prinzessinsteuer nach den herkömmlichen Sätzen" mitgenannt war — eine Bestimmung, die dann dort gestrichen und unter Erweiterung ihres Inhalts in den § 171 übertragen ist. — Die alte Prinzessinsteuer wurde zuletzt bei der Vermählung der Prinzessin Karoline mit dem Prinzen von Wales, dem späteren König Georg IV., in dem damals observanzmäßigen und schon in landständischen Verhandlungen vom Jahr 1605 als altherkömmlich bezeichneten Betrage von 20 000 Gulden entrichtet.

[2]) Das Edikt vom 1. Mai 1794 führt im § 5, b unter den Fällen rechtmäßiger Kammerschulden auch die Verpflichtung zum Wiederaufbau eines durch Brand verzehrten Fürstl. Residenzschlosses auf. Von der Ansicht ausgehend, daß diese Bestimmung auf Grund des § 164 der N. L.-O. als fortbestehend anzusehen sei, hat die Landesversammlung nach dem Schloßbrande von 1865 sich dahin ausgesprochen, daß die Nr. 3 des § 171 nicht auf den Neubau des Schlosses, welcher im Jahre 1832 in Frage stand, zu beschränken sei, sondern allgemeinere Geltung habe. Demgemäß wurden von ihr die erforderlichen Mittel aus dem Kammerkapitalfonds vorbehältlich der allmählichen Rückerstattung aus den Kammereinkünften verwilligt (vgl. über die Rechtsfrage den Kommissionsbericht vom 11. Mai und den Sitzungsbericht vom 13. Mai 1865 in den Drucksachen des außerordentl. Landtages von jenem Jahr).

§ 172.

10. Bedarf des Landes[1]).

Die Ueberschüsse aus der Cammer-Verwaltung nebst den bei der Cammer-Casse vorhin erhobenen sonstigen Einkünften, namentlich den Lehnsgefällen[2]), den Zöllen, Meß- und Packhofs-Einnahmen[3]), der Lotteriepacht[4]), den Gerichtssporteln, Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern[5]), auch Postintraden[6]), fließen in die Haupt-Finanz-Casse, und werden nebst den zur Deckung des Bedarfs bewilligten, bei derselben Casse zu vereinnahmenden Steuern[7]), zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes verwendet[8])[9]).

[1]) Die hier angegebenen Einkünfte bilden mit den Zinsen von dem in Wertpapieren angelegten Staatsvermögen, der Jahresrente aus dem Verkauf der Eisenbahnen, dem Reinertrag aus dem Leihhausgeschäft und seit neuester Zeit dem Anteil an den Erträgen des Kalisalzbergwerks Asse die ordentlichen Einnahmequellen des Staatshaushaltsetats im engeren Sinne. Gestaltung und Zusammensetzung dieses Etats, Bedeutung und prozentuales Verhältnis der einzelnen Einnahme- und Ausgabeabteilungen zueinander ist näher zu ersehen aus dem gründlichen und lehrreichen Aufsatze von Kybitz, Der Staatshaushalt des Herzogtums Braunschweig in den Jahren 1833 bis 1886 (in Schanz, Finanzarchiv 1888, S. 187 bis 233).

[2]) Lehnsgefälle sind auch im § 162 unter den Einnahmen vom Kammergut erwähnt. Es kommen hier Allodifikationsentschädigungen in Betracht, die bei der Kammerkasse oder der Hauptfinanzkasse zur Verrechnung zu bringen waren, je nachdem sie für das dem Lehnsherrn zustehende Heimfallsrecht oder für die ihm zu leistenden Dienste und Geldabgaben entrichtet wurden (Kommissionsbericht vom 28. Februar 1834, § 8 — Anlage 1 zu Protokoll 56 des 1. ordentl. Landtages).

3) Der Abschluß des Herzogtums durch eigene Zolllinien und die dadurch bedingte Grenzzolleinrichtung samt Zolltarif hörte infolge Staatsvertrages mit dem Königreich Hannover vom 1. Mai 1834 bereits mit dem Jahre 1835 auf. Nachdem das Herzogtum dann eine zeitlang dem Steuervereine angehört, von seiten Hannovers aber durchaus keine freundnachbarliche Behandlung erfahren hatte, trat es durch Staatsvertrag vom 19. Oktober 1841 dem Zollverein Preußens bei, doch wurden der Harz- und Weserkreis noch bis zum Jahre 1844 im bisherigen Verbande belassen. Seit der Errichtung des Norddeutschen Bundes fließen in die Staatskasse des Herzogtums nur die Prozente an Zoll- und Steuererhebungs- und Verwaltungskosten (Reichsverfassung Art. 38) und seit 1879 die Anteile an den Mehrerträgen der Zölle und Verbrauchssteuern (R.-G. vom 15. Juli 1879, betr. den Zolltarif und den Ertrag der Zölle und Tabaksteuer § 8). — Die Meß- und Packhofseinnahmen sind ohne Erheblichkeit; die ersteren bestehen hauptsächlich in den Budenstellengeldern, letztere zurzeit in Wagegeldern und Niederlegungsgebühren.

4) Die Landeslotterie ist hervorgegangen aus einer Veranstaltung von Geldlotterien, die durch landesfürstliches Reskript vom 2. Februar 1759 dem hiesigen Waisenhause für eigene Rechnung gestattet war. Nach Auflösung des Königreichs Westfalen wurde das Waisenhaus mit 200 Tlr. Gold von jeder Lotterie abgefunden, eine Lotteriedirektion des Staates eingerichtet und der fürstlichen Kammer unterstellt, der Betrieb aber verpachtet. Kybitz, a. a. O., S. 205. Das Gesetz vom 12. Oktober 1832 Nr. 29, §. 16 übertrug die Aufsicht über die Landeslotterie dem Finanzkollegium. — Die Einnahme aus der Lotterie ist allmählich zu einer sehr erheblichen geworden. Sie betrug (nach Kybitz) im Zeitraum von 1833 bis 1840 jährlich durchschnittlich nur 12 250 Tlr., in der Periode 1881 bis 1886 dagegen jährlich 393 300 Tlr. und war im Etat des Finanzjahres 1900 mit einem Betrage von 1 469 100 Mk., d. i. annähernd $^1/_{10}$ der gesamten Einnahme des eigentlichen Staatshaushaltes, eingestellt. Unter diesen Umständen begreift es sich wohl, daß die zu verschiedenen Malen (1834, 1839, 1846, 1852 im Landtage, 1892 auch in der Landessynode) eingebrachten Anträge auf Beseitigung der Lotterie keinen Erfolg gehabt haben. Leider sind aber auch die in neuerer Zeit (1880, 1882, 1892, 1894, 1898) von der Regierung unternommenen Versuche und aus der Landesversammlung gegebenen Anregungen, den durch die Unsicherheit dieser Einnahmequelle bedingten Gefahren durch Ansammlung eines Teils der Lotterieerträge zu einem Rückhaltsfonds oder durch deren Verwendung zu außerordentlicher Schuldentilgung zeitig vorzubeugen, fast ausnahmslos ohne Ergebnis geblieben. Als dann das preußische Gesetz vom 29. August 1904 den Vertrieb auswärtiger Lotterien im Bereich des preußischen Staates mit hohen Strafen belegt hatte, ging der Umsatz der braunschweigischen Lose dermaßen zurück, daß gleich anderen deutschen Staaten die Landesregierung sehr bald sich bestrebte, eine vertragsmäßige Regelung der beiderseitigen Lotterieverhältnisse mit Preußen herbeizuführen. Eine solche ist im Staatsvertrage vom 18. Mai 1906 erzielt worden auf der Grundlage eines Verzichts Braunschweigs auf den Fortbestand seiner eigenen Lotterie und unter

Zulassung ausschließlich der preußischen Staatslotterie gegen eine Gewinnbeteiligung Braunschweigs an deren Erträgen. Nach dem Art. 7 dieses Vertrages erhält Braunschweig für die ersten 5 Jahre der Vertragsdauer jährlich 475 000 Mk., in den späteren Jahren $^{9}/_{199}$ des in dem Rechnungsjahr, in dem die betreffende Rente zur Verrechnung kommt, einschließlich desselben sich rechnungsmäßig ergebenden Überschusses der Lotterieverwaltung, also $^{9}/_{190}$ des dem preußischen Staat verbleibenden Überschusses, aber nicht mehr als 450 000 Mk. Für den Fall, daß nach Ablauf der ersten 5 Jahre dieser Überschuß einschließlich der Rente nicht mehr als 9 000 000 Mk. betragen oder aber die Rente, auf den Kopf der Bevölkerung des Herzogtums berechnet, sich auf weniger belaufen sollte, als der der preußischen Staatskasse verbleibende Überschuß der Lotterieverwaltung auf den Kopf der preußischen Bevölkerung, sind über eine Minderung bzw. Erhöhung der Rente besondere Bestimmungen getroffen. Der Vertrag ist auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen und gilt jedesmal als für einen Zeitraum von 5 Jahren verlängert, wenn er nicht mindestens 2 Jahre vor Ablauf seiner Geltungsdauer gekündigt wird, doch haben die vertragsschließenden Teile sich verpflichtet, vom Kündigungsrecht nur dann Gebrauch zu machen, wenn sie auf den Betrieb oder die Zulassung eines Lotterieunternehmens als ständige Einnahmequelle für die Befriedigung allgemeiner laufender Staatsbedürfnisse dauernd verzichten (Art. 10). Der Beginn der Wirksamkeit des Vertrages ist, sofern gleichzeitig auch der zwischen Preußen und Bremen zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossene Staatsvertrag zur Ausführung gelangt, auf den 1. Juni 1909 festgesetzt (Art. 11), aber nach Art. 12 des Schlußprotokolls vom 18. Mai 1906 unter gewissen, dort näher angegebenen Voraussetzungen auch bereits zum 1. Juni 1908 vorgesehen. — Siehe den Staatsvertrag in Anl. 181, den Bericht der Landtagskommission in Anl. 205 der Verhandlungen des 28. ordentl. Landtages. Der Vertrag hat in der Sitzung vom 23. Juni 1906 die Zustimmung der Landesversammlung, bald hernach auch die Genehmigung des preußischen Landtages erhalten.

[5]) Die Chausseegelderhebung auf den Staatsstraßen, wie die staatliche Damm- und Brückengelderhebung, wurde durch das Gesetz vom 10. November 1873 Nr. 60 aufgehoben.

[6]) Die Postverwaltung, seit 1850 mit der Eisenbahnverwaltung unter Leitung der Herzogl. Eisenbahn- und Postdirektion vereinigt, ist auf Grund der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Art. 4, Ziffer 10, 48 bis 52) zunächst auf diesen, dann auf das Deutsche Reich übergegangen.

[7]) Die direkten Steuern wurden, soweit sie den Grundbesitz betrafen, zur Zeit des Erlasses der N. L.-O. nach der durch eine Verordnung vom 31. März 1817 Nr. 1 wiedereingeführten, althergebrachten Ordnung erhoben und setzten sich zusammen aus einer bunten Reihe von Auflagen und Abgaben, verschieden für Stadt und Land und nach ungleichen Verteilungssätzen umgelegt. (Über die einzelnen Grundabgaben vergleiche Bode, Grundsteuersystem des Herzogtums Braunschweig 1824; auch Kybitz, S. 190). Erst das Gesetz über die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer vom 24. August 1849 Nr. 33 (spätere

Änderungen und Ergänzungen im Gesetz vom 23. März 1854 Nr. 17, vom 20. April 1855 Nr. 22, vom 11. Mai 1870 Nr. 51, vom 20. März 1873 Nr. 13 nebst Ausführungsverordnung vom 24. Oktober 1876 Nr. 96 und vom 29. März 1906 Nr. 20) setzte an die Stelle dieser einzelnen Steuern und Abgaben eine gleichmäßige allgemeine Grundsteuer vom Reinertrage der ihr unterliegenden Grundstücke. An persönlichen Abgaben wurden daneben auf Grund der Verordnungen vom 29. Oktober 1821 Nr. 11 und 9 erhoben eine Personalsteuer und eine Gewerbesteuer. Erstere, wesentlich eine Rangsteuer und zuletzt geordnet durch das Gesetz vom 29. Juni 1864 Nr. 33, ist vor kurzem ersetzt durch eine allgemeine Einkommensteuer (Gesetz vom 16. April 1896 Nr. 21, Abänderungen vom 11. März 1899 Nr. 13, Beseitigung der Doppelbesteuerungen: Gesetz vom 17. Dezember 1900 [1901 Nr. 1], Ausführungsvorschriften: vom 27. August 1896 Nr. 46, vom 9. November 1898 Nr. 53, 11. März 1899 Nr. 18 und 29. Juli 1903 Nr. 33), an deren Seite dann noch eine das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Pflichtigen nach Abzug der Schulden treffende Ergänzungssteuer trat (Gesetz vom 11. März 1899 Nr. 15 und Ausführungsvorschriften vom gleichen Tage Nr. 18). Beide Gesetze folgen in allen wesentlichen Bestimmungen dem Vorbilde Preußens (Gesetz vom 24. Juni 1891 und vom 14. Juli 1893). Die Gewerbesteuer ist nach dem Erlaß verschiedener, durch die Einführung der Gewerbefreiheit im Herzogtume (1864) und die Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bedingter Gesetze zuletzt geregelt mittels Gesetzes vom 27. März 1893 Nr. 14 (Ausführungsvorschriften vom gleichen Tage Nr. 15) und des Gesetzes vom 5. April 1906 Nr. 24 — eine umfassende Umgestaltung steht in Aussicht —; Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen: Gesetz vom 5. April 1906 Nr. 25. In den Verhandlungen über den Entwurf des Einkommensteuergesetzes hat die Landesregierung zugestanden, daß von der Grund- und Gewerbesteuer bei Fortfall der bisherigen Steuererlasse und der Überweisungen von Staatseinnahmen an Kreise und Gemeinden 75 Proz. außer Hebung gesetzt, Grund- und Gewerbesteuer in entsprechendem Maße den Gemeinden in Anlehnung an die Grundsätze der preußischen neueren Steuergesetzgebung, doch unter Berücksichtigung der durch die Verhältnisse im Herzogtume gebotenen Änderungen als Steuerquellen überwiesen und der infolge dieser Maßregeln und der sonstigen Gestaltung des Etats sich ergebende, zur Deckung der Ausgaben erforderliche Fehlbetrag durch Einkommen- und Ergänzungssteuer gedeckt werde (Protokoll vom 19. März und Schreiben des Staatsministeriums vom 21. März 1896, Anl. 71 der Drucksachen des 23. ordentl. Landtages). — An indirekten Steuern und Abgaben werden erhoben Stempelsteuern (Gesetz vom 23. Mai 1903 Nr. 31 nebst Ausführungsbestimmungen vom 29. Juni 1903 Nr. 42, abänderndes Gesetz vom 10. April 1906 Nr. 20 mit Ausführungsbestimmungen vom 20. desselben Monats Nr. 30) und Veränderungssteuern (Gesetz vom 25. Juni 1879 Nr. 32). Die Besteuerung der Erbschaften ist auf das Reich übergegangen, doch verbleibt den Einzelstaaten $^1/_3$ der Roheinnahme der veranlagten Steuer (Reichsgesetz vom 3. Juni 1906, § 2).

[8]) Wie schon in Anmerkung 1 erwähnt, flossen dem Staatshaushaltsetat weitere ordentliche Einnahmen zu aus den Geschäften der Leihhausanstalt, dem Verkauf der Eisenbahnen und den Erträgen des Kalisalzbergwerks Asse. Über die Leihhausanstalt und deren Geschäftsverkehr vgl. § 186. Der Verkauf der Eisenbahnen kam nach langwierigen Verhandlungen am 8. März 1870 zum Abschluß. Er umfaßte sämtliche Staatsbahnen nebst den im Bau begriffenen Strecken einschließlich der dafür zur Verfügung gestellten und noch nicht verwandten Baufonds. Der mit der Käuferin, der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt, vereinbarte Kaufpreis bestand in Zahlung einer vom 1. Januar 1869 ab 64 Jahre hindurch zu entrichtenden „Annuität" von 875 000 Tlrn. und einer Summe von 11 000 000 Tlrn. (L.-A. vom 25./28. September 1871 Nr. 64, Art. 7). Von den Kaufgeldern ist der Betrag von 1 000 000 Talern zur Ablösung der Stolgebühren, von 2 000 000 Tlrn. zur finanziellen Ausstattung der Kreiskommunalverbände (L.-A. 1871, Art. 7) und von 2 500 000 Talern zur Unterstützung des stark belasteten Kloster- und Studienfonds verwendet (L.-A. vom 12. Juni 1874 Nr. 31, Art. 4), während die zurückbleibende Summe (gleich dem aus dem Verkauf der herrschaftlichen Braunkohlenwerke dem Kammerkapitalfonds zugehenden Erlöse) in Wertpapieren festgelegt ist, über deren Verwaltung eine besondere Vereinbarung mit der Landesversammlung getroffen wurde. Laut dieser Vereinbarung, die zu einem Bestandteil des Landesgrundgesetzes erklärt ist, sollen jene, sowie alle durch ähnliche Operationen in den Besitz des Staates etwa ferner gelangenden zinstragenden Wertpapiere, gleichviel ob sie zum Staatsgute im engeren Sinne oder zum Kammergute oder zum Kloster- und Studienfonds gehören, zu keinem anderen Zweck verwendet werden, als zu welchem sie erworben sind, mithin nur zum Bezuge der davon erfolgenden Zinsen oder Dividenden; Veräußerungen, soweit sie nicht nur zum Ersatz ausgelooster oder gekündigter Obligationen durch andere nach bestimmten Gruppen bezeichnete Wertpapiere oder zur zinsbaren Belegung bei dem Leihhause erfolgen, sind nur gestattet mit Zustimmung der Landesversammlung, bzw. (bei Umtauschungen) der Finanzkommission oder des Ausschusses (L.-A. von 1874, Anl. B und Gesetz vom 10. Juli 1881 Nr. 27, § 3). Der Kapitalbetrag (Nominalwert) der zum Staatsgut im engeren Sinne gehörenden Wertpapiere beläuft sich zurzeit auf etwa 18 000 000 Mk. — Nachdem das Landesgesetz vom 19. Mai 1894 Nr. 19 die ausschließliche Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes, der Kali- und Magnesiasalze und der Solquellen dem Staate überwiesen und man bald darauf ein umfangreiches, wertvolles Kalilager an den Abhängen der Asse erschlossen hatte, ist die Frage, ob die Verwertung dieser Felder der Privatunternehmung unter dem Staate günstigen Bedingungen zu überlassen oder dem braunschweigischen Fiskus vorzubehalten sei, nach längeren Verhandlungen mit der Landesversammlung im letzteren Sinne entschieden und durch den Konsolidationsvertrag vom 9. Juli 1898 das diesseitige Bergwerkseigentum an der Asse mit dem schon bestehenden Salzwerke Asse zu der Gewerkschaft „Kalisalzbergwerk Asse" vereinigt worden. In diesem Vertrage hat der Staatsfiskus, dem eine Beteiligung mit

501 Kuxen gegenüber 499 Kuxen der bisherigen Gewerkschaft „Salzbergwerk Asse“ zusteht, sich verpflichtet, die sämtlichen übrigen, ihm im Herzogtum zugefallenen Stein- und Kalisalzfelder auf die Dauer von 25 Jahren weder für eigene Rechnung auszubeuten, noch an dritte Personen ganz oder teilweise abzutreten, sofern nicht die neue Gewerkschaft eine Ausbeutung dieser Felder mit $^3/_4$ Stimmenmehrheit beschließen sollte. Doch ist dieser Verzichtleistung auf Andringen der Landesversammlung (Beschluß vom 29. November 1898) die ausdrückliche Voraussetzung zugrunde gelegt, daß bis zum 1. Januar 1904 der braunschweigische Anteil an den Reinerträgen des Assewerks in dem seit Beginn der Förderung zu berechnenden Jahresdurchschnitt den Betrag von mindestens 200000 Mk. und daneben eine 4 proz. Verzinsung der braunschweigischerseits eingezahlten Kapitaleinlage erreiche und in der Folgezeit innerhalb dreier Jahre hinter dieser Mindest-Durchschnittssumme nicht zurückbleibe. Anderenfalls, und zwar auch dann, wenn jener Reinertrag infolge von Unglücksfällen oder unabwendbarer Gewalt nicht hat erzielt werden können, steht dem braunschweigischen Fiskus die Befugnis zu, im Herzogtum ein zweites Kalibergwerk zu betreiben oder durch dritte Unternehmer betreiben und den Betrieb so weit ausdehnen zu lassen, bis neben 4 proz. Verzinsung der gesamten Anlagekapitalien der Gesamtjahresreinertrag aus dem Kalibergbau des braunschweigischen Staates die Summe von 400 000 Mk. im dreijährigen Durchschnitt erreicht haben wird. Ebenso darf alsdann die Gewerkschaft Asse in einem der ihr, bzw. der Schutzbohrgesellschaft im Herzogtum verliehenen Salzfelder den Betrieb eröffnen (s. Vertrag und Statut der Gewerkschaft „Kalisalzbergwerk Asse“ im L.-A. vom 14. September 1899 Nr. 83, Art. 13 und Anl. D). Ein zwischen der Gewerkschaft „Kalisalzbergwerk Asse“ und dem Verkaufssyndikat der Kaliwerke getroffenes Abkommen, in welchem das Kalisyndikat dem braunschweigischen Landesfiskus aus seiner Beteiligung an der Asse nach Ablauf der Kalenderjahre 1902 und 1903 einen Reinertrag von 200 000 Mk. im Jahresdurchschnitt neben einer 4 proz. Verzinsung des eingelegten Kapitals für 3 Jahre gewährleistete, wohingegen die Zulässigkeit des Betriebes eines weiteren Kaliwerkes seitens des braunschweigischen Staates bis zum 1. Januar 1907 hinausgeschoben wurde (L.-A. vom 23. Mai 1903 Nr. 37, Art. 6, Genehmigung des Ausschusses der Landesversammlung vom 2. Februar, Bestätigung der Regierung vom 4. Februar 1904), ist nicht wieder erneuert worden (Etatbegleitschreiben des Staatsministeriums vom 19. Januar 1906, Anl. 25 der Verhandlungen des 28. ordentl. Landtages S. 5 f.), so daß seit dem 1. Januar 1905 der Konsolidationsvertrag von 1899 wieder allein in Betracht kommt. Infolge starker Wassereinbrüche hat der Betrieb des Werkes, der bislang schon die daran geknüpften Erwartungen nicht erfüllt hatte, im Juli 1906 eingestellt werden müssen und wird vor der Fertigstellung eines zweiten Schachtes kaum wieder eröffnet werden können. Unter diesen Umständen steht der Klausel des Vertrages von 1899 entsprechend dem Staate die Befugnis wiederum zu, ein zweites Kalisalzbergwerk im Herzogtum zu betreiben oder durch dritte Unternehmer betreiben zu lassen.

[9]) Über das Landesschuldenwesen vgl. § 187, Anm. 3.

§ 173.

11. Steuer-Verwilligung.

a) Recht und Pflicht der Verwilligung.

Die Stände haben das Recht, daneben aber zugleich die Pflicht, die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel zu bewilligen, insoweit dieselben aus den Ueberschüssen des Cammerguts und dem übrigen Staatsvermögen nicht bestritten werden können[1]).

Insbesondere dürfen sie nie die Deckung derjenigen Ausgaben verweigern, welche auf den Grund verfassungsmäßig entstandener Verbindlichkeiten aus den Staatscassen gefordert werden können[2]).

[1]) Während noch der § 93 des ersten Entwurfes nur das Steuerbewilligungsrecht der Landstände zum Ausdruck brachte, betont der § 173 daneben zugleich die Pflicht, die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel zu bewilligen, und bezeichnet damit den Gegensatz zu den Zuständen im alten Patrimonialstaat, in welchem, abgesehen von wenigen besonderen Einzelfällen, ein Steuerbeitrag nicht gefordert, sondern nur erbeten werden konnte. In Beziehung auf den Inhalt dieser Pflicht schrieb der Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 (die sog. sechs Artikel, veröffentlicht im Herzogtum durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1832 Nr. 11) vor: „Da nach dem Geiste des Art. 57 der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußakte (Anrufung der Bundeshilfe) in Anwendung gebracht werden müßten." Die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses erregten vielfach Befürchtungen, als wenn dadurch den landständischen Befugnissen engere Schranken, als in den Landesverfassungen gezogen waren, gesetzt werden sollten, und sind demnach in verschiedenen Bundesstaaten nur unter gewissen Verwahrungen publiziert. In den Beratungen der braunschweigischen Ständeversammlung riefen sie die Besorgnis hervor, es könne der § 173 dahin gedeutet werden, daß die Frage, welche Mittel „zur Erreichung der Staatszwecke" für erforderlich zu halten seien, in Zukunft ausschließlich der Beurteilung der Regierung unterliegen solle. Auf ein Ersuchen um Aufschluß hierüber ward aber der geäußerte Argwohn unter Verweisung auf die übrigen Bestimmungen des Kapitels 6 der N. L.-O., insbesondere des § 185 für unbegründet erklärt. „Denn wenn einerseits die Stände die Verpflichtung haben, nicht nur die Ausgaben, deren Notwendigkeit und Größe verfassungsmäßig feststeht, zu bewilligen, sondern auch diejenigen, welche zur Führung der Regierung oder für die Wohlfahrt des Landes erforder-

lich sind, und sie daher Ausgaben dieser Art weder verweigern, noch deren Bewilligung an fremdartige Bedingungen knüpfen können, so haben sie andererseits auch das Recht, daß solche Ausgaben, deren Notwendigkeit und Größe nicht feststeht, erst nach vorangegangener Übereinkunft in den Staatshaushaltsetat aufgenommen werden, sowie daß über die Art und Weise der Aufbringung der notwendigen Mittel mit ihnen eine Vereinbarung getroffen werde" (Rückschreiben des Staatsministeriums vom 28. September 1832). Der sowohl in diesem Schreiben, als auch im Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 ausgesprochene, in manche Verfassungen ausdrücklich aufgenommene staatsrechtliche Grundsatz, daß es unzulässig sei, die Steuerbewilligung von „fremdartigen" Bedingungen abhängig zu machen, d. h. unter den hiesigen Verhältnissen von solchen Bedingungen, die nicht im § 175 ihre Begründung finden, nicht „das Wesen oder die Verwendung der Steuer unmittelbar betreffen" (sächsische Verfassungsurkunde § 102) — sogen. tacked bills —, ist anerkannt in der Sitzung der Ständeversammlung vom 21. Februar 1843. — Über das der Steuerbewilligungspflicht entsprechende Recht der Prüfung und Bewilligung der Staatsausgaben vgl. § 185.

[2]) Wenn auch der (dem Gesetze erst nachträglich eingefügte) Absatz 2 sich unmittelbar nur auf Deckung der betreffenden Ausgaben durch Steuern bezieht, so ist doch der ihm zu Grunde liegende Rechtssatz seiner Natur nach ein allgemeiner und daher in Anwendung zu bringen auch bei Feststellung derjenigen etatmäßigen Ausgaben, die aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Die „verfassungsmäßig entstandenen" Verpflichtungen können neben den landesgesetzlichen auch privatrechtliche Verpflichtungen in sich schließen. Über die Erfüllung von Bundesverpflichtungen, an deren Stelle inzwischen die durch die Reichsverfassung begründeten getreten sind, siehe § 180, Z. 2.

§ 174.

Fortsetzung.

Keine allgemeine Steuer oder Landeslast kann ausgeschrieben, erhoben oder verändert werden ohne ständische Bewilligung [1]).

Es macht hierbei keinen Unterschied, welche Gegenstände solche allgemeine Landesauflagen und Leistungen betreffen: ob sie auf Grundstücke, Vermögen, Personen, Gewerbe oder auf den Verbrauch von Lebensmitteln und Consumtibilien gelegt werden sollen, auch bezieht sich dieses Bewilligungsrecht auf solche Abgaben und Leistungen, welche die Leitung des Handels und der Gewerbe betreffen, oder welche zur Ausführung polizeilicher Einrichtungen und Maßregeln erforderlich sind, namentlich auf Weggelder, Zölle, Packhausentrichtungen, imgleichen auf Gerichtssporteln [2]).

[1]) Ausnahmen von diesem, unter gewissen Einschränkungen schon im §§ 15 und 18 der E. V.-O. anerkannten Grundsatze: § 180, 181, 189.

2) Der Absatz 2 ist seinem ersteren Teile nach wörtlich dem § 16 der E. L.-O. entnommen, enthält hinsichtlich seines letzteren Satzes („auch bezieht sich ꝛc.") dagegen eine sehr wesentliche Erweiterung gegenüber den früher den Ständen zugestandenen Befugnissen. — Die Auslegung des § 174 hat innerhalb des ersten Jahrzehnts nach Erlaß der N. L.-O. wiederholt die umständlichsten Erörterungen hervorgerufen. Namentlich führte schon auf dem ersten ordentlichen Landtage die Frage, ob die Regierung befugt gewesen sei, in Ausführung des § 4 der Gesindeordnung dem Gesinde die Lösung eines Dienstbuches gegen eine die Herstellungskosten erheblich überschreitende Gebühr allgemein vorzuschreiben, zu einem von beiden Seiten mit Eifer verfolgten Streit zwischen Ständen und Ministerium. Die ersteren waren der Ansicht, daß jene Abgabe, insoweit sie den baren Kostenaufwand überschreite, die Natur einer eigentlichen Steuer annehme und somit nicht als gesetzmäßig anerkannt werden könne, da nach § 174 auch die zur Ausführung polizeilicher Einrichtungen und Maßregeln erforderlichen Abgaben und Leistungen der ständischen Zustimmung bedürften. Das Ministerium entgegnete, daß bei der Beratung der Gesindeordnung die N. L.-O. noch nicht in Geltung gestanden habe und die Streitfrage daher nach Inhalt der E. L.-O. zu beurteilen sei, daß ferner die Gesindeordnung die Berechtigung zur Feststellung einer Gebühr für Lösung eines Dienstbuches der Regierung überlasse und eine Gebühr sehr wohl über den Betrag der Herstellungskosten hinausgehen dürfe, daß endlich aber die §§ 174 und 175 der N. L.-O. überhaupt nur auf Steuern im engeren Sinne dieses Wortes zu beziehen seien. Dennoch beharrte die Ständeversammlung zunächst auf dem von Anfang an eingenommenen Standpunkte und verfocht ihn um so nachdrücklicher, als sie im Vorgehen der Regierung einen Ansturm auf „die beiden wichtigsten Paragraphen der Verfassung", eine beabsichtigte Verletzung „des jungfräulichen noli me tangere der Verfassung" (so Hettling und Bruns in der Landtagssitzung vom 21. November 1833) witterte. Doch ließ man hernach die Sache auf sich beruhen, nachdem das Ministerium sich bereit erklärt hatte, den Erlös aus den Gesindegebühren allgemein den Armenkassen zu überweisen (vgl. Kommissionsbericht vom 16. November 1833 — Anl. 1 zu Prot. 39, Sitzungsprotokoll vom 21. August und Schreiben an das Staatsministerium vom 22. August 1834 — Prot. 172, Anl. 1). Auf dem 3. ordentl. Landtage erhob sich ferner der Zweifel, ob die Feststellung des Schulgeldes in den Landgemeinden als eine Steuerauflage im Sinne des § 174 zu betrachten sei. Die Frage ist hier aber verneint, da der § 174 nur von allgemeinen Steuern und Landeslasten handele, die durch den Staatshaushaltsetat liefen, in die öffentlichen Kassen flössen und von allen Landeseinwohnern zu tragen seien (Sitzung der Ständeversammlung vom 3. April 1840).

§ 175.

b) Umfang des Steuerverwilligungsrechts.

Das ständische Bewilligungsrecht erstreckt sich bei seiner Ausübung nicht allein auf die Art und den Betrag der öffentlichen

Abgaben und Leistungen, sondern auch auf die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu vertheilen sind, sowie auf die Dauer, Erhebungsweise und Verwendung der aufzulegenden Steuer[1]).

[1]) Der § 175 entspricht wörtlich dem § 17, Abs. 1 der E. L.-O. und dem § 78 des ersten Entwurfs zur N. L.-O., in welchem die Beibehaltung der bisherigen Landessteuerkasse noch vorgesehen war. Während aber nach der ehemaligen Landesverfassung jede einzelne Steuer für einen besonders bestimmten Verwendungszweck bewilligt und ausgeschrieben wurde, ist die im § 175 beibehaltene Richtung des Steuerbewilligungsrechts auf die „Verwendung" der Steuern nur insofern noch von Bedeutung, als der Regel nach zwar die verwilligten Steuern zur Deckung des gesamten, aus anderen bereiten Einnahmequellen nicht zu bestreitenden Steuerbedarfs unterschiedslos zu verausgaben sind, den Ständen gleichwohl aber freisteht, im Einzelfalle die Verwendung der Steuer für einen Einzelzweck der Staatsverwaltung, bzw. für einen bestimmten Ausgabeetat zu beschränken (so gegenüber den Ausführungen im Gutachten des Landsyndikus vom September 1846 — Anl. 4 A zu Prot. 5 des außerordentlichen Landtages von 1848 — der Bericht des Ausschusses vom 13. Oktober 1846 — Anl. 4 B desselben Protokolls, auch Kommissionsbericht vom 14. Oktober 1851, Anl. 1 zu Prot. 197 des 6. ordentl. Landtages. Vgl. auch § 177, Abs. 2).

§ 176.

c) Art der Steuerausschreiben[1]).

Nachdem über dieses Alles zwischen der Landesregierung und den Ständen eine Uebereinkunft getroffen worden, wird in deren Gemäßheit die verwilligte Auflage durch ein, auf die gewöhnliche Weise und „mit Bezug auf die Zustimmung der Landschaft" zu publicirendes Gesetz ausgeschrieben und ihre Erhebung verfügt[2]).

[1]) Überschrift und Wortlaut des Paragraphen können sehr wohl zu Mißverständnissen Anlaß geben. Der Paragraph bezieht sich nicht etwa (vgl. auch Otto, Staatsrecht, S. 131) auf die eigentliche Steuerauflage („Steuerausschreiben"), die durch Veröffentlichung des vereinbarten Staatshaushaltsetats erfolgt, sondern auf die „Steuerverfassung". Die hier und in einigen anderen Paragraphen über das Steuerwesen vorhandenen Unklarheiten erklären sich, wie schon das bei § 175 erwähnte Gutachten bestätigt, daraus, daß die betreffenden Paragraphen zum Teil wörtlich dem § 17 der E. L.-O. entnommen, zum Teil aus dem ersten Entwurf der N. L.-O. unverändert stehen geblieben sind, obgleich die hinsichtlich des Steuerbewilligungsrechts früher geltenden Grundsätze mehrfach geändert wurden und namentlich die noch im ersten Entwurf der N. L.-O. § 99 wiederholte Bestimmung des älteren Verfassungsrechts, wonach die bewilligten oder bestehenden Steuerauflagen bis zu einer neuen Übereinkunft forterhoben werden, späterhin in der aus § 177 ersichtlichen Weise beseitigt ist.

[2]) „Auf die gewöhnliche Weise“: § 5, Anm. 2. „Mit Bezug auf die Zustimmung der Landschaft“: nach § 17, Abs. 2 der E. L.-O. und dem ihm folgenden § 98 des ersten Entwurfs genügte die Bezugnahme „auf die gepflogene Unterhandlung mit der Landschaft“.

§ 177.

d) Dauer der Verwilligung.

Alle Abgaben werden längstens auf die Dauer einer regelmäßigen Finanzperiode von **zwei**[1]) Jahren bewilligt und können nach dem Ablaufe derselben höchstens noch für ein Jahr, welches in die neue Finanzperiode einzurechnen ist, erhoben werden[2]).

Die für einen kürzeren Zeitraum verwilligten Abgaben hören jedoch mit Ablauf der Verwilligungszeit, und die für einen vorübergehenden Zweck ausgeschriebenen Steuern mit der Erreichung desselben auf.

[1]) Gesetz vom 26. März 1888 Nr. 12.

[2]) Ausnahmen: § 179. — Der Paragraph enthält eine durchgreifende Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht und dem ursprünglichen Entwurf (Anm. 1 zu § 176); eine über den hier festgesetzten Zeitraum ohne vorangegangene Genehmigung der Stände erfolgte Erhebung auch der bislang verwilligten Steuern ist als verfassungswidrig anzusehen und bedarf der Indemnitätserteilung. Näheres § 185, Anm. 3. — Ein Antrag der Stände, die Frist auf 6 Monat zu beschränken (so Bayern und Hessen, Württemberg 4 Monat), wurde regierungsseitig abgelehnt, weil eine so weitgehende Abkürzung eintretendenfalls zu einer „gänzlichen Verwirrung des Finanzwesens“ führen würde.

§ 178.

Fortsetzung.

Die Steuer-Verfassung[1]) erlischt jedoch nicht und die neu bewilligten Steuern werden in der folgenden Finanzperiode auf den Grund der bestehenden Steuer-Verfassung so lange ausgeschrieben, bis über die Abänderung derselben, sowie über die Einführung eines neuen Steuersystems auf verfassungsmäßigem Wege eine anderweite Bestimmung getroffen worden ist.

[1]) „Steuerverfassung“ ist die hergebrachte frühere Bezeichnung der geltenden Steuergesetzgebung, des Inbegriffs der Rechtssätze, welche „die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu verteilen sind, sowie Dauer, Erhebungsweise und Verwendung der Steuer“ (so § 175) zum Gegenstande hatten. Den außergewöhnlichen Fall der Ein-

führung einer neuen „Steuerverfassung“ unter angefügter Resolutivbedingung bietet der Erlaß des Einkommensteuergesetzes vom 16. April 1896 in Verbindung mit dem Gesetz vom gleichen Tage Nr. 22, § 2.

§ 179.

Fortsetzung.

Die im § 177 bestimmte Dauer der Steuer-Erhebung kann bei den indirecten Steuern und bei den auf den Handel gelegten Abgaben mit Zustimmung der Stände verlängert werden[1]), auch sollen diejenigen Abgaben dieser Art, welche nach der bisherigen Verfassung von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände bestimmt wurden und deren unveränderliche Beibehaltung von Seiten der Landesregierung durch die bestehenden Handels-Verträge zugesichert ist, für die Dauer dieser Verträge fortbestehen.

[1]) Eine auf Antrag der Kommission aufgenommene Bestimmung, von der jedoch auch in Zeiten, wo sie mehr Bedeutung haben konnte als gegenwärtig, nicht Gebrauch gemacht ist.

§. 180.

e) Ausnahmen von dem ständischen Bewilligungsrechte.

Ausnahmsweise müssen ohne Bewilligung der Stände diejenigen außerordentlichen allgemeinen Lasten und Leistungen von dem Lande aufgebracht und getragen werden, welche erforderlich sind:

1. außerordentlicher Weise zur Abwendung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr,
2. zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen[1]),

wobei jedoch dem ständischen Ausschusse die Gründe der desfallsigen Ausschreiben stets vorgelegt werden sollen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der zu diesen Zwecken erforderlichen Mittel ist indeß die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich[2]).

[1]) Im ersten Entwurf waren hier im Anschluß an § 15 der E. L.-O. außer den zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen dienenden Leistungen die zur notwendigen Verteidigung des Vaterlandes erforderlichen Auflagen und die Prinzessinnensteuer genannt. Hinsichtlich der letzteren jetzt: § 171, 1. Eine weitere Beschränkung der „Notbeden“ gegenüber dem älteren Landesrecht, nach welchem alle Reichs- und Kreissteuern vom Landesherrn ohne weiteres erhoben werden konnten, liegt in dem Vorbehalt des § 180, daß nur die außerordent-

lichen Leistungen zur Erfüllung der Bundespflichten ohne Bewilligung der Stände eingefordert werden dürfen. Die dem Herzogtum in früherer Zeit gegenüber dem Deutschen Bunde, jetzt als einem Gliedstaat des Deutschen Reiches obliegenden, regelmäßigen Leistungen (Ausgabekapitel 1 des Staatshaushaltsetats: Allgemeine Landesverpflichtungen) gehören zu den im § 173, Abs. 2 bezeichneten Ausgaben und unterliegen daher nur formell der Bewilligung der Stände; sie werden in den Etat aufgenommen, weil dieser eben einen vollständigen Wirtschaftsplan darzustellen bezweckt.

[2]) Der Abs. 2 ist dem § 180 erst im zweiten Entwurf des Gesetzes von der Regierung hinzugefügt und lautete ursprünglich dahin, daß bei Aufbringung der erforderlichen Mittel die ständische Mitwirkung „nicht ausgeschlossen sei". Gleich der jetzigen Wortfassung ist auch die Aufnahme der Zusatzbestimmung am Schluß des Abs. 1 aus einem Antrage der Stände hervorgegangen.

§ 181.

Fortsetzung.

Communal- und Locallasten.

Ebenso wenig bedarf es der ständischen Bewilligung und Zustimmung in Hinsicht der Aufbringung und Repartition der ihrer Natur und Beschaffenheit nach einzelnen Gemeinden, Städten, Ortschaften und Bezirken obliegenden Lasten, Ausgaben und Kosten, welche nach den Bestimmungen der Gesetze und des Herkommens und in Ermangelung derselben von der Regierung, durch die betreffenden Behörden zu reguliren sind.

§ 182.

12. Steuerdirection.

Die Verwaltung der Steuern und aller dahin gehörenden Landesabgaben ist der Steuerdirection übertragen[1]), deren Organisation und Geschäftsführung durch das hierneben erlassene Gesetz bestimmt worden ist[2]).

[1]) Mit der Errichtung dieser, dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Behörde ist der letzte, in der E. L.-O. noch bestehen gebliebene Anteil der Landstände an der Steuerverwaltung (s. S. 25) endgültig beseitigt worden.

[2]) Gesetz vom 12. Oktober 1832 Nr. 30, die Organisation und den Geschäftskreis der Steuerdirektion betreffend — eines der mit der N. L.-O. publizierten Gesetze (§ 122). Dazu: Ges. vom 16. Dezember 1834 Nr. 15, vom 23. November 1836 Nr. 28, vom 23. Dezember 1841 Nr. 29, vom 19. März 1850 Nr. 10; wegen der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der

Behörde: Ges. vom 5. März 1895 Nr. 26, § 67 und vom 13. November 1896 Nr. 58. Die Steuerdirektion zerfällt in die Abteilung für direkte Steuern, das Steuerkollegium, und für indirekte Steuern, die Zoll- und Steuerdirektion.

§ 183.

13. Finanz-Collegium.

Die obere Leitung des gesammten Finanzwesens, die Aufsicht über das Rechnungs- und Cassenwesen, sowie die Führung der allgemeinen Finanz-Controle ist dem Finanz-Collegio, über dessen Organisation und Geschäftsverwaltung das hierneben erlassene Gesetz das Nähere enthält, übertragen worden[1]). Die Haupt-Finanz-Casse, in welche alle zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes bestimmte Einnahmen fließen[2]), ist demselben untergeordnet und allein nach dessen Anweisungen zu verfahren verpflichtet[3]).

[1]) Gesetz vom 12. Oktober 1832 Nr. 29, die Organisation und Geschäftsführung des Herzogl. Finanzkollegiums betreffend (gleichfalls den mit der N. L.-O. publizierten Gesetzen angehörend) und vom 10. März 1850 Nr. 10 (hinsichtlich des § 10 dieses Gesetzes jetzt: Z.-St.-D.-G., § 19). Auch: Ges. vom 1. April 1879 Nr. 11, § 32.

[2]) Eine Wiederholung der schon im § 172 ausgesprochenen, zur Durchführung des an die Spitze dieses Kapitels gestellten Grundsatzes (§ 161) dienenden Bestimmung. — Ein Finanzkollegium als Oberrechnungskammer war schon im Jahre 1772 eingesetzt, ward aber nach Beseitigung der Fremdherrschaft nicht wieder hergestellt, vielmehr übertrug man die Aufsicht über das Rechnungs- und Kassenwesen, wie das Landesschuldenwesen zunächst der Herzogl. Kammer (Verordnung vom 19. Mai 1814 Nr. 59), dann — in der E. L.-O. — dem Landessteuerkollegium.

[3]) Wiederholt im Gesetz vom 12. Oktober 1832 Nr. 29, § 3.

§ 184.

14. Staatshaushalts-Etat.

Die Grundlage der dem Finanz-Collegio übertragenen allgemeinen Finanz-Verwaltung bildet der Staatshaushalts-Etat, welcher vor dem Anfange der zweijährigen Finanz-Periode[1]) und für die Dauer derselben[2]) aus den Special-Einnahme- und Ausgabe-Etats aller einzelnen Verwaltungszweige[3]) zusammengestellt wird[4]).

[1]) Im § 105 des Entwurfs der N. L.-O. war die Dauer der Finanzperiode, wie in der bayerischen Verfassung, auf sechs Jahre festgesetzt; sie ist dann aber auf Andrängen der Stände nach dem Vorgang anderer Staaten (Württemberg, Sachsen, Hessen) auf drei Jahre ermäßigt. Als nach der Gründung des Deutschen Reiches fast auf jedem ordentlichen Landtage die Anträge auf Einführung einjähriger, der Einrichtung des Reichshaushalts entsprechender Finanzperioden sich wiederholten, kam die Regierung so weit entgegen, daß sie mit der Abkürzung der Finanzperioden auf zwei Jahre und dem Beginn des Etatsjahres am 1. April jeden Jahres sich einverstanden erklärte. Gesetz vom 26. März 1888 Nr. 12, § 4. Finanzperioden von gleicher Dauer bestehen noch in Bayern, Sachsen und Baden, von einem Jahr in Preußen, Sachsen-Meiningen und Schaumburg-Lippe, von vier Jahren in Sachsen-Koburg-Gotha und Schwarzburg-Sondershausen, von drei Jahren in den übrigen deutschen Staaten.

[2]) Die einzige Ausnahme erleidet dieser Grundsatz — im Rahmen des ordentlichen Etats — bei Verwilligungen für Bauten nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1904 Nr. 44 Art. I.

[3]) Der § 184 bringt die durch § 161 angeordnete, durch § 172 näher begrenzte Trennung zwischen dem fürstlichen und dem Staatshaushalt in der Landesfinanzverwaltung zur Durchführung. Die Einrichtung des Etats ordnet Art. 8, Anl. E des Finanznebenvertrages; über die hauptsächlichen seitherigen Änderungen des Etatsschemas vgl. Anm. 2 zu Art. 8 jenes Vertrages. Dieses Schema umfaßt aber nur den regelmäßigen, jährlichen Ausgabebedarf; außerordentliche Ausgaben von größerem Belange wurden — von dem Notfall einer Staatsanleihe abgesehen — aus den Mehreinnahmen früherer Finanzperioden gedeckt und die Anforderung außerhalb der eigentlichen Etatberatung von der Regierung besonders begründet als „Verwendung von Überschüssen". Als indessen im Beginn der 60er Jahre die Einnahmen aus dem Betriebe der Eisenbahnen eine ungewöhnliche Höhe erreicht hatten, erschien, um einer übermäßigen Ausstattung des Ausgabekapitels „Extraordinär" vorzubeugen, zum ersten Male im Etat ein Ausgabekapitel „zu außerordentlichen Staatszwecken", dessen nähere Bestimmung der Vereinbarung mit dem Ausschuß vorbehalten bleiben sollte (siehe darüber Kommissionsbericht vom 24. Juli 1867, Verhandlungen des 12. ordentl. Landtages, Anl. 181). Zur Beseitigung verschiedener, aus dem früherhin üblichen Verfahren unzweifelhaft herzuleitender Übelstände schlug dann die Landesregierung auf dem 16. ordentl. Landtage vor, im Staatshaushalt unter den Ausgaben für die Zukunft den einmaligen, außerordentlichen Ausgaben ständig in einem besonderen Kapitel ihre Stelle zu geben, wogegen aber auch die Mittel zu ihrer Deckung unter den Einnahmen nachzuweisen, die Überschüsse aus den letzten Finanzjahren daher bei der Etataufstellung, soweit möglich, mit heranzuziehen und unter dem Einnahmeetat einzusetzen sein würden (Schreiben vom 20. März 1879, Landt.-Verhandl., Anl. 65). So ist auch seither verfahren, doch haben in dem neu eingefügten Kapitel, dem Ausgabekapitel 12 „zu außerordentlichen Staatszwecken" neben den einmaligen auch gewisse, regel-

mäßig wiederkehrende Aufwendungen (Unterstützung der Gemeinden bei Kirchen- und Schulbauten, Förderung gemeinnütziger Zwecke, gewerbliches und kaufmännisches Fortbildungsschulwesen) ihre etatmäßige Stelle erhalten. — Das Kapitel „Extraordinär" dient der Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben, der Deckung vorkommender Mindereinnahmen und Mehrausgaben, endlich der Bestreitung unaufschieblicher, unvorhergesehener Ausgaben, nach einem gelegentlichen Anerkenntnis der Landesversammlung (Sitzung vom 26. Mai 1876) selbst solcher, die, wie der Erwerb von Grundstücken, unter Umständen dem Lande dauernde Lasten auferlegen. Auch Verwendungen, deren Gegenstand eine Bekanntgebung nicht geeignet erscheinen läßt, können ohne nähere Angabe des Zweckes aus dem „Extraordinär" bestritten werden; es ist alsdann aber die an das Finanzkollegium zu erlassende Zahlungsverfügung nicht nur vom Landesfürsten selbst und den sämtlichen Mitgliedern des Staatsministeriums zu vollziehen, sondern darin auch zu bemerken, daß die Ausgabe zu Landeszwecken notwendig befunden sei (F.-N.-V., Art. 9).

[4]) Der Etat wird „zusammengestellt" vom Finanzkollegium aus den Spezialetats der einzelnen Finanzverwaltungsbehörden und mit diesen unter Beifügung von Vorschlägen über „tunliche oder zweckmäßige Vermehrung oder Verminderung der Überschüsse oder Deckung des Fehlenden" dem Staatsministerium eingereicht (Gesetz, die Organisation und Geschäftsführung des Herzogl. Finanzkollegiums betreffend, vom 12. Oktober 1832 Nr. 29, § 23). Auf den Etat werden alle Einnahmen und Ausgaben gebracht, auch die auf Gesetz beruhenden, ihrem Betrage nach feststehenden. Bei den Etatansätzen letzterer Art, z. B. den Dienstbezügen der öffentlichen Beamten, hat daher die Etatgenehmigung durch die Landesvertretung die Bedeutung nicht einer Bewilligung, sondern nur einer formellen Anerkennung, die nicht verweigert werden kann. Überhaupt aber ist die Vorstellung abzuweisen, als ob durch die Etatvereinbarung irgendwie ein Rechtsanspruch Dritter gegen den Staat unmittelbar begründet werde: Das Etatgesetz bezieht sich seiner Wirkung nach ausschließlich auf das verfassungsrechtliche Verhältnis zwischen Regierung und Landesvertretung (O. Mayer, Verwaltungsrecht, Bd. 1, S. 386), es enthält keinen Gesetzesbefehl für die Gesamtheit der Untertanen, sondern einen Dienstbefehl für die Behörden (Seydel, Komment., S. 387), es schafft Recht nicht zwischen dem Staat und seinen Gläubigern und Schuldnern, sondern zwischen der Staatsregierung und dem Landtag (Arndt, Verfassung des Deutschen Reiches, S. 305 f.). Vgl. auch G. Meyer, Staatsrecht, § 206, S. 687.

§ 185.

Fortsetzung.

Den Ständen steht das Recht zu, gemeinschaftlich mit der Landesregierung den Staatshaushalts-Etat nach den einzelnen Abtheilungen festzustellen[1]). Die Verwendung und Vertheilung

der für jede einzelne Abtheilung im Ganzen bewilligten Summen bleibt jedoch der Bestimmung der Landesregierung überlassen[2]) und es kann, wenn die Verwendung nur für diese Abtheilung und ohne Ueberschreitung der feststehenden Special-Etats stattfindet, gegen eine von den einzelnen Positionen derselben eingetretene Abweichung an sich eine Erinnerung von Seiten der Stände nicht gemacht, wohl aber eine Nachweisung der Zweckmäßigkeit dieser Abweichung verlangt werden[3])[4]).

[1]) Die Mitwirkung der Stände im Finanzwesen beschränkte sich noch in der E. L.-O. der alten Landesverfassung entsprechend im wesentlichen auf das Recht der Steuerbewilligung; die Etats über „neu anzulegende Steuern" waren vom Landesherrn und der Landschaft gemeinschaftlich zu regulieren, die Etats und Rechnungen über Einnahme und Ausgabe der Landessteuerkasse, sowie eine Nachweisung über Verwendung der durch die ausgeschriebenen Steuern eingegangenen Summen der Ständeversammlung „von einem Landtage zum anderen" zu dem Zweck vorzulegen, um, wenn sie es „für angemessen und zuträglich erachte", schriftliche Bemerkungen darüber einzureichen und Anträge darauf zu begründen, die dann „nach Beschaffenheit der Sache" weitere Erörterungen, Unterhandlungen und gemeinsame Verfügungen herbeiführen konnten (E. L.-O., § 24). Aus diesen bescheidenen und stark verklausierten Zuständigkeiten heraus hat sich in der N. L.-O. das Recht der „Budgetbewilligung" entwickelt. Wie der Staatshaushaltsetat laut des § 184 aus den Spezial-Einnahme- und Ausgabe-Etats aller einzelnen Verwaltungszweige *zusammengestellt* wird, so wird er gemäß des § 185 *festgestellt* nach den einzelnen Abteilungen. Die Bezeichnungen „Spezial-Etats der Verwaltungszweige" und „Abteilungen" (im Entwurf hieß es dafür: Hauptverwaltungszweige) decken denselben Begriff. Darauf weist schon der enge Zusammenhang des § 185 mit dem § 184 hin, auch sind die im Etatschema, Anl. E des F.-N.-V. aufgeführten „Spezialetats" im Art. 8 daselbst ausdrücklich „Abteilungen" genannt. Bei der Beratung über diesen Artikel und das Etatmuster wurde von der Ständeversammlung mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 185 eine Zerlegung der Hauptabteilungen, namentlich der Ausgaben in weitere Unterabteilungen für geboten erachtet (Beschluß vom 18. August 1832). Das Ministerium erwiderte, daß Unterabteilungen nur so weit, als sie für sich ein geschlossenes Ganzes zu bilden geeignet seien, in Frage kommen könnten, und kam dem Wunsche innerhalb der diesem Grundsatz entsprechenden Grenzen nach (Erklärung vom 28. September 1832). Die Bestimmungen des § 185 erleiden daher nach der dem Antrage der Stände gegebenen Begründung, wie auch das Herkommen bestätigt, Anwendung auch auf die Unterabteilungen der einzelnen Etatkapitel, wo solche zugelassen sind.

[2]) Der festgestellte Etat ist sachlich nichts anderes, als ein in verfassungsmäßiger Weise vereinbartes Verwaltungs- und Wirtschaftsprogramm, in seiner

rechtlichen Bedeutung ein „Zeugnis über die Angemessenheit der zu leistenden Ausgaben, dessen die Regierung zu ihrer Rechtfertigung gegenüber der Volksvertretung bedarf“ (O. Mayer, Verwaltungsrecht, Bd. 1, S. 385). Auch wenn er in die Form eines Finanzgesetzes eingekleidet wird, stellt er keine absolut wirkende Norm dar; wie die Regierung um deswillen, weil im Finanzgesetz ein höherer Ausgabeansatz eingestellt wurde, eine mögliche Ersparnis nicht unterlassen darf, so bleibt sie unbehindert, eine größere Ausgabe zu leisten, so weit sich die Notwendigkeit hierzu aus den veränderten tatsächlichen Verhältnissen ergeben hat. Aber sie bedarf alsdann der nachträglichen — bei einer genügenden Rechtfertigung des Verfahrens nicht zu versagenden — Genehmhaltung der Stände. Diese Genehmigung („Justifizierung“) ist nach § 185 erforderlich bei Überschreitung der einzelnen Abteilungen des Etats. Innerhalb der Abteilungen verfügt die Regierung selbständig über die „Verteilung“ der bewilligten Summen, insofern von einem Abteilungsposten eine Übertragung auf einen anderen zulässig ist, und über die „Verwendung“, insofern ein nicht vorgesehener, unter dieselbe Abteilung gehöriger Ausgabebedarf durch Ersparnisse aus der für die Abteilung bewilligten Gesamtsumme bestritten werden darf („qualitative“ Etatüberschreitung). Hiernach ist namentlich die hin und wieder verhandelte Frage, ob die Regierung die innerhalb eines Spezialetats über die einzelnen Verwaltungszweige für einen bestimmten Bau verwilligten Gelder zu einem anderen Bau verwenden dürfe, falls dieser unter den gleichen Spezialetat gehört und die für letzteren bewilligte Gesamtsumme (Abteilungs-, Kapitelsumme) innegehalten wird, zu bejahen. Vgl. darüber: Bericht der Finanzkommission vom 4. April 1864, Antrag 25 (Druckf. des 11. ordentl. Landtages, Anl. 1 zu Prot. 23) und Protokoll vom 10. Mai 1864; sodann Verhandlungen der Landesversammlung vom 13. und 14. März 1883, Gutachten des Landsyndikus vom 17. September 1884 (Druckf. des 18. ordentl. Landtages, Anl. 7) und Verhandlung vom 10. März 1885. — Über die Unzulässigkeit der Übernahme nicht genehmigter Etatposten auf das Kapitel Extraordinär siehe den Kommissionsbericht vom 30. September (Anl. 1 zu Prot. 194 des 6. ordentl. Landtages) und Beschluß der Landesversammlung vom 21. Oktober 1851. — Das Bestimmungsrecht der Landesregierung in bezug auf Verwendung und Verteilung der für die einzelnen Etatabteilungen bewilligten Summen erleidet eine besondere Ausnahme bei den auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1904 Nr. 44, Art. I in spätere Finanzperioden übertragenen Beträge für Bauten und erstreckt sich überhaupt nicht auf das erst in neuerer Zeit dem Etat angefügte Ausgabekapitel „zu außerordentlichen Staatszwecken“ (s. darüber § 184, Anm. 3), welches tatsächlich einen besonderen Etat darstellt. Die Zulässigkeit von Übertragungen (virements) innerhalb der Einzelpositionen desselben wird hier durch eine ausdrückliche Vereinbarung mit der Landesversammlung bedingt (vgl. z. B. Landtagsabschied vom 21./27. Dezember 1883, Art. 2A, 5).

[3]) Wie, wenn eine Verständigung über den Etat nicht zu erreichen ist? Zunächst würde die Regierung die für die letzte Finanzperiode

bewilligten Abgaben noch für ein Finanzjahr weiter erheben dürfen. Unter Umständen könnte, falls eine Gesetzesauslegung in Frage kommt, die Entscheidung des im § 231 vorgesehenen Kompromißgerichts angerufen werden. Das Schlußprotokoll der Wiener Ministerialkonferenzen von 1834, Art. 21 verwies in dem Falle, wo die rechtzeitige Erledigung der Budgetfeststellung nicht hatte bewirkt werden können, auf Angehung des Bundesschiedsgerichts, berechtigte zugleich aber die Regierung, die zur Erfüllung der Bundespflicht und zur Führung einer der Landesverfassung entsprechenden, geordneten Verwaltung erforderlichen Steuern bis auf weiteres fort zu erheben, jedoch — von außerordentlichen Ereignissen abgesehen — innerhalb des Gesamtbetrages der zuletzt bewilligten Steuern. Der Art. 76, Abs. 2 der Reichsverfassung kommt für das Herzogtum im Hinblick auf die N. L.-O. § 231 nicht in Betracht. Allgemein wird anerkannt, nicht allein daß der Mangel eines Etatgesetzes nicht etwa den Stillstand der staatlichen Finanzverwaltung zur Folge haben kann, sondern auch, daß die Regierung ohne Ermächtigung der Landesvertretung zur Erhebung aller gesetzlich feststehenden Einnahmen und zur Bestreitung der auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben befugt ist, darüber hinaus aber auf eigene Verantwortlichkeit handelt und insoweit der nachträglichen Genehmhaltung seitens der Landesvertretung bedarf.. Vgl. namentlich Laband, Staatsrecht, Bd. 4, § 129 und Anhang, auch Seydel, Komment., S. 337, während Arndt, Reichsstaatsrecht, S. 338, beim Nichtzustandekommen des Etatgesetzes die Regierung zwar zur Leistung aller Ausgaben, zu denen das Reich verpflichtet sei, ohne Unterschied, ob sie auf Gesetz beruhen oder nicht, für verbunden hält, dagegen aber die Notwendigkeit der Indemnitätseinholung auch auf die gesetzlich notwendigen Ausgaben erstreckt wissen will.

Die aufgeworfene Frage, die anläßlich des bekannten preußischen Verfassungsstreites aus dem Beginn der 60er Jahre eine reiche Literatur hervorgerufen hat, gewann im Herzogtum praktische Bedeutung auf dem 5. ordentl. Landtage des Jahres 1846. Bei der Beratung des Staatshaushaltsetats hatte die Ständeversammlung verschiedene Etatansätze gestrichen, welche teils die durch eine Etappenkonvention mit Preußen veranlaßten Quartierungs- und Verpflegungskosten preußischer Truppen, teils den laufenden Bedarf und die Pensionen bei der Militärverwaltung zum Gegenstande hatten. Der Gesamtunterschied zwischen den geforderten und bewilligten Summen belief sich auf 57 500 Taler für die dreijährige Finanzperiode. Schon aus dem Verlauf des letzten Landtages, namentlich aus den Verhandlungen über den Militäretat, war trotz schließlicher Verständigung auf beiden Seiten eine merkbare Verstimmung zurückgeblieben; die Regierung hatte ihr dadurch Ausdruck gegeben, daß zum ersten Male seit Erlaß der N. L.-O. der Landtag nicht vom Herzog in Person eröffnet war, und die bei den Neuwahlen sehr verstärkte linke Seite des Hauses hatte es sich nicht nehmen lassen, bei der Beratung über die Beantwortung der Thronrede diese Abweichung von der üblichen Form einer empfindlichen Kritik zu unterziehen. Der Streit wurde daher von vornherein mit ziemlicher Gereiztheit geführt, von den Ständen, weil ihrer Ansicht nach der Abschluß der

Etappenkonvention ihrer Mitwirkung bedurfte, überdies aber der Militäretat wiederholt ihnen Ärgernis geboten hatte, von der Regierung, weil der Herzog in Beziehung auf Ausübung seiner Militärhoheitsrechte am wenigsten zu Zugeständnissen geneigt war. Im Fortgange der Verhandlungen erklärte die Landesregierung sich bereit, die Entscheidung der schwebenden Fragen dem durch den Bundesbeschluß vom 30. Oktober 1834 vorgesehenen Bundesschiedsgericht (vgl. § 231, Anm. 1) zu übertragen. Die Ständeversammlung wünschte dagegen den Streit auf jede andere Weise, als durch das Dazwischentreten einer fremden Gewalt erledigt zu sehen und richtete, da die Anrufung des Schiedsgerichts erst nach dem Fehlschlagen aller verfassungsmäßigen Mittel zur Beseitigung entstandener Irrungen zulässig war, an das Ministerium die Anfrage, ob nicht das Zusammentreten einer Deputation zur Einleitung gütlicher Verhandlungen nach § 33 der Geschäftsordnung genehm sei. Daneben sandte sie an den Herzog eine Adresse, die den Zwist bedauerte, die Pflicht der Landesvertretung, nach Lage der Finanzen auf möglichste Einschränkung aller Verwaltungsausgaben hinzuwirken, betonte und mit der Hoffnung schloß, daß es der Weisheit und Huld des Landesherrn gelingen werde, die bestehenden Meinungsverschiedenheiten auf einem anderen als dem schiedsgerichtlichen Wege auszugleichen (3. April 1846). Allein noch am nämlichen Tage erwiderte der Herzog in einem ungnädigen Handschreiben, daß er mit Bedauern den Verhandlungen der Stände gefolgt sei und den Geist der Besonnenheit und Mäßigung vermisse, der frühere Landtage ausgezeichnet habe: er sehe kein anderes Mittel zur Lösung der Streitfrage, als die Herbeiführung eines Bundesschiedsspruches und könne nur wünschen, daß das Land nicht Ursache haben möge, den jetzigen Landtag in Zukunft zu beklagen. Zugleich lehnte das Ministerium den Vorschlag der Ständeversammlung als aussichtslos ab. Im übrigen hatten die Vorlagen der Regierung ihre Erledigung gefunden, und der Schluß des Landtages stand bevor. Unter diesen Verhältnissen setzten die Stände das Ministerium davon in Kenntnis, daß bei den unausgeglichenen Streitpunkten der Staatshaushalt im Sinne der §§ 148, 175 und 176 des Landesgrundgesetzes als vereinbart *nicht* zu betrachten, der Landtagsabschied mithin auf die wegen anderer Gegenstände getroffenen Verständigungen zu beschränken sei. Mehrere Monate später, unterm 13. Juli 1846, veröffentlichte gleichwohl die Regierung ein Finanzgesetz, dessen verfügender Teil dahin lautete: „Nachdem die in der anliegenden Übersicht zusammengestellten Spezial-Einnahme- und Ausgabeetats der Herzogl. Hauptfinanzkasse, sowie die Etats der Verwaltungs- und der Reinertragskasse des Vereinigten Kloster- und Studienfonds für die Finanzperiode von 1846/48 von Uns und Unsern getreuen Ständen festgesetzt worden, so soll danach verfahren und auf Vollziehung dieser Etats gehalten werden." In den beigefügten Übersichten waren die Kapitelsummen aller *nicht* mit den Ständen verglichenen Etatabteilungen völlig weggelassen, während der Betrag der aufgeführten Kapitelabschlüsse durchweg mit den ständischen Beschlüssen übereinstimmte. Sofort trat der Ausschuß zusammen. Es wurde erwogen, ob das veröffentlichte Gesetz den verfassungsmäßigen Erfordernissen entspreche und wie

im Verneinungsfalle die Verwaltung der Staatsfinanzen wiederum in den verfassungsmäßigen Weg hineinzuleiten sei. Die Mehrheit des Ausschusses (darunter namentlich Trieps und Hollandt) erblickte in dem Vorgehen der Regierung eine Verfassungsverletzung in doppelter Beziehung. Einmal, insofern das Finanzgesetz nicht einen aus allen Spezialetats zusammengesetzten und seinem Begriff gemäß förmlich abschließenden Staatshaushaltsetat umfasse, sondern nur Bruchstücke eines solchen bekannt mache. Diesem Urteil neigte auch die Minderheit des Ausschusses zu. Sodann aber, weil die Frage, wieviel zur Deckung des Staatsbedarfs unter Berücksichtigung der zunächst in Betracht zu ziehenden Einnahmen noch erforderlich sei, füglich nicht vor Feststellung aller Ausgabeanforderungen beantwortet werden könne, demnach aber die einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Etats, über die im Beginn der Etatberatungen ein Einverständnis erreicht sei, darunter namentlich die eingestellten Steueransätze, der Natur der Sache nach nicht als endgültig, sondern nur als vorläufig, und zwar unter der „im Grundgesetz liegenden" Voraussetzung bewilligt zu betrachten seien, daß die Einigung über die Verwendung durch Feststellung des Gesamtetats werde erreicht werden — also unter einer Voraussetzung, die sich nicht verwirklicht habe. Es wurde dem Ministerium von dieser Auffassung Mitteilung gemacht und gegen die Ausführung des Finanzgesetzes im Namen der Stände feierlich Verwahrung eingelegt, mit dem Vorbehalt, über die ferner nötig erscheinenden Maßregeln im Laufe der nächsten vier Wochen Beschluß zu fassen (Schreiben vom 13. Oktober 1846). In seiner Antwort vom 3. November 1846 wies das Ministerium den Vorwurf der Verfassungsverletzung zurück, bestritt die Ansicht, daß die Beschlußfassung über die einzelnen Etatkapitel die Ständeversammlung vor Abschluß des gesamten Etats nicht endgültig binde, und stellte ihr die Behauptung entgegen, daß den Ständen nach § 185 lediglich das Recht zur Feststellung der einzelnen Etatabteilungen zustehe, weshalb nicht die durch Aufrechnung dieser Abteilungen sich ergebende Gesamtsumme, sondern die Summe eines jeden Spezialetats den eigentlichen Gegenstand der Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen darstelle — obwohl doch als Ziel der ständischen Mitwirkung der § 185 ausdrücklich die Feststellung des Staatshaushaltsetats als eines Ganzen hinstellt und die Beschlußfassung über die einzelnen Abteilungen nur den Weg aufweisen soll, auf welchem jenes Ergebnis verfassungsmäßig herbeizuführen ist. Weiter bemerkte das Ministerium, daß bei dem Mangel einer landesgrundgesetzlichen Bestimmung darüber, wie hinsichtlich der nicht vereinbarten Etatforderungen verfahren werden solle, und nach der Ablehnung einer bundesschiedsgerichtlichen Entscheidung die Landesregierung für die fraglichen Verwaltungszweige die nötigen Anordnungen zwar habe allein treffen müssen, zumal die Ausgaben durch die Notwendigkeit bedingt gewesen und dem größeren Teile nach auch von den Ständen nicht beanstandet seien, daß sie hierbei jedoch überall „die betreffenden Positionen nach Maßgabe der bei den Landtagsverhandlungen abgegebenen Erklärungen der Finanzverwaltung zugrunde gelegt habe". Der Gesamtbetrag jener Ausgaben übersteige nicht die Ansätze der entsprechenden vereinbarten Etats

der letzten Finanzperiode und könne durch die verfügbaren Einnahmen völlig gedeckt werden. Die Antwort versetzte den Ausschuß in eine unbequeme Lage. An der tatsächlich wohlberechtigten Auffassung, daß das Vorgehen der Regierung mindestens der Form nach — Erlaß des Finanzgesetzes ohne Zustimmung der Stände — an und für sich eine Verfassungsverletzung darstelle, hielt man freilich fest und war entschlossen, den Rechten der Landesvertretung keinerlei Abbruch geschehen zu lassen, aber es ließ sich doch hinwieder nicht verkennen, daß unter den gegebenen Verhältnissen sachlich der Regierung nichts übrig geblieben sei, als die bei den Etatberatungen nicht genehmigten Abteilungssummen, um den Fortgang der Staatsverwaltung überhaupt möglich zu machen, mindestens im Verwaltungswege ergänzend festzustellen. Auch ließ die verschiedenartige Würdigung, die das regierungsseitig eingeschlagene Verfahren schon unter den Mitgliedern des Ausschusses je nach dem politischen Standpunkte des einzelnen fand, es bedenklich erscheinen, eine Beschlußfassung der Stände durch eine Konvokation herbeizuführen, während andererseits von Erhebung einer Ministeranklage bei der Unsicherheit des Erfolges „ein Nutzen für die Landeswohlfahrt nicht zu erwarten, das Mittel aber, um dem Staatsministerium Indignation über das Verfahren desselben erkennen zu geben, zu stark sei". Demnach wurde ein Antrag Hollandts, entweder bei der Regierung auf die Einberufung eines außerordentlichen Landtages zu dringen oder aber selbst die Stände sofort zu versammeln, abgelehnt und auf Vorschlag v. Campes dem Staatsministerium unter ausdrücklichem Vorbehalt weiter etwa nötig werdender, verfassungsmäßiger Schritte (Konvokation) erwidert, man müsse bei der Ansicht, daß der gegenwärtige Zustand der Dinge weder den klaren Bestimmungen, noch dem Geiste des Landesgrundgesetzes entspreche, beharren und halte einstimmig dafür, daß die mit der Ständeversammlung nicht vereinbarten Staatsausgaben so lange nicht für justifiziert gehalten werden könnten, als sie die ständische Zustimmung nicht erlangt hätten (Schreiben vom 17. November 1846). Die Sache ruhte dann, bis die Ereignisse des Februars 1848 die Einberufung eines außerordentlichen Landtages veranlaßten. Der übliche Ausschußbericht gab der Ständeversammlung von den der Regierung gegenüber ergriffenen Schritten Kenntnis; die zur Prüfung dieses Berichtes eingesetzte Kommission erachtete sie jedoch für unzureichend, war der Meinung, daß es der damaligen Sachlage entsprochen haben würde, von allen zur Beseitigung der Streitfrage gegebenen Mitteln, insbesondere dem Rechte der Konvokation, Gebrauch zu machen, und trug darauf an, daß die Versammlung mit dieser Ansicht, die ein Tadelsvotum gegen den Ausschuß in sich schloß, sich einverstanden erklären möge. Als der Antrag am 22. April 1848 zur Beratung kam, war es indessen schon bekannt geworden, daß der Minister, welchen die Verantwortung für den Erlaß des Finanzgesetzes zunächst hätte treffen müssen (Staatsminister Schulz), vermutlich wohl um der Regierung in ihrer ohnehin bedrängten Lage weitere Schwierigkeiten zu ersparen, um seinen Abschied nachgesucht und ihn auch erhalten habe. Von einer Ministeranklage war daher in der Versammlung nicht weiter die Rede, dagegen führte Trieps nach einer lebhaften

Kritik des „sündhaften" Verfahrens des Ministers dem Kommissionsantrage gegenüber aus, daß durch das Verhalten des Ausschusses nichts verloren sei und eine Konvokation nicht nur eine gewaltige Aufregung im Lande hervorgerufen, sondern bei dem derzeitigen System und der Gewalt der Regierung geradezu ein Todesurteil für die politischen Zustände des Herzogtums abgegeben haben würde. Er schloß mit dem Gegenantrag, die Versammlung möge sich dahin erklären, daß die Verfassung zwar verletzt und verhöhnt sei, der Ausschuß aber durch den Aufschub der Konvokation das wahre wohlverstandene Interesse des Landes gewahrt und die Rechte der Ständeversammlung durch die erlassene Protestation gesichert habe. Da die Erörterungen bald auf das persönliche Gebiet hinüberführten und eine bedenkliche Erregung der Gemüter hervortreten ließen, so mahnte v. Cramm-Sambleben angesichts der dem Landtage bevorstehenden hohen Aufgaben zur Eintracht und gab zu deren Beförderung unter Beifall der Versammlung und mit Erfolg anheim, von der Abstimmung über den Antrag der Kommission abzusehen, wogegen Trieps dann seinen Gegenantrag zurückzog. Inzwischen hatte die Regierung zum Ausgleich die Hand geboten, für den Fall einer etwaigen Erneuerung der Etappenkonvention mit Preußen die Inanspruchnahme der Mitwirkung der Ständeversammlung zugesagt, tunlichste Ersparungen am Militäretat für die nächste Finanzperiode in Aussicht gestellt und diejenigen Mehrausgaben dieses Etats, welche die Zustimmung der Stände auf dem letzten Landtage nicht gefunden hatten, in einer neuen Vorlage ausführlich begründet. In der Sitzung vom 16. August 1848 wurden sie nebst einer durch Erhöhung der Preise für Fourage und Lebensmittel hervorgerufenen Nachforderung vorläufig bewilligt; die Justifikation der gesamten Mehrausgaben blieb dem nächsten ordentlichen Landtage vorbehalten. In dieser Hinsicht sind Weiterungen nicht mehr entstanden, dagegen griff man auf dem folgenden Landtage bei der Beratung des Staatshaushalts wieder auf die Frage zurück, ob gegen den in Ruhestand versetzten, aber nebenamtlich (als Präsident des Konsistoriums) nachträglich wieder beschäftigten Staatsminister Schulz die Anklage wegen Verfassungsverletzung noch zu erheben sei, und setzte zu ihrer näheren Prüfung eine besondere Kommission ein (Sitzung vom 22. Mai 1849). Die Kommission berichtete darüber in verneinendem Sinne. Sie war der Ansicht, das von der Regierung gewählte Verfahren verstoße mehr in der Form als der Sache nach gegen die Verfassung, und die Frage, ob dadurch (wie der § 108 der N. L.-O. voraussetze) eine „auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbare Bestimmung des Landesgrundgesetzes" verletzt sei, könne einer verschiedenen Beurteilung unterliegen. Auch meinte sie, daß man bei den Verhandlungen vom 22. April 1848 auf das Recht der Anklage tatsächlich schon Verzicht geleistet habe, und riet um so mehr zum Frieden, als alle früheren Streitpunkte inzwischen längst gütlich erledigt seien. Als dieser Bericht erstattet wurde (14. Oktober 1851), war seit der Einsetzung der Kommission eine Zeit von mehr als zwei Jahren verstrichen und in der Lage der öffentlichen Verhältnisse ein bedeutungsvoller Umschwung eingetreten. Der Antrag der Kommission, in Beziehung auf den Erlaß des Finanzgesetzes vom

13. Juli 1846 von weiteren Vorschritten abzustehen, fand daher in der Sitzung vom 21. Oktober 1851 ohne jeden Anstand Zustimmung. — Auf späteren Landtagen hat die Landesversammlung, um der oben erwähnten Annahme, als ob die Feststellung der einzelnen Etatkapitel vor formellem Abschluß des Gesamtetats ohne weiteres bindend sei, vorzubeugen, vorsichtshalber zu wiederholten Malen durch besonderen Beschluß den Vorbehalt ausgesprochen, daß die Steuern nur unter der Voraussetzung einer Einigung über den ganzen Etat als endgültig bewilligt anzusehen seien (1849, 1861 u. a.).

[4]) Wegen des Etats des Kloster- und Studienfonds s. § 223, Anm. 1.

§ 186.

15. Leihhaus-Anstalt.

Die unter Landesfürstlicher Oberaufsicht als ein selbstständiges Institut bisher bestandene Leihhaus-Anstalt wird nebst deren Forderungen und Schulden vom Staate übernommen und unter dessen Gewähr fortbestehen; dieselbe soll zu dem Ende dem Finanz-Collegio unmittelbar untergeordnet werden und neben deren ursprünglichem Zwecke, welcher auch ferner in Gemäßheit der Leihhaus-Ordnung zu erfüllen ist, eine Hülfs-Credit-Anstalt für den Staat bilden und in ihren Operationen nach Anweisung des Finanz-Collegii verfahren[1]).

Der von den Operationen der Anstalt zu erwartende Gewinn soll zu den Staatseinkünften gezogen werden[2])[3]).

[1]) Die Herzogl. Leihhausanstalt, begründet zufolge landesfürstlichen Reskripts vom 9. März 1765, ist zu einem unter der Gewähr des Staates stehenden Landeskreditinstitut zunächst ausgebildet durch das Gesetz vom 7. März 1842 Nr. 63, welches die Anstalt zur Ausgabe von Staatspapiergeld (bis zu 500 000 Taler) ermächtigte und ihr die Bewerkstelligung der verfassungsmäßig bewilligten Staatsanleihen und die vorschußweise Herbeischaffung der aus solchen zu ziehenden Geldmittel zur Deckung der Staatsbedürfnisse übertrug. Das Hypothekengeschäft des Leihhauses nahm erheblich zu, als zur leichteren Durchführung der Ablösungen die Anstalt durch die Gesetze vom 20. Dezember 1834 Nr. 21 und vom 13. November 1837 Nr. 48 verpflichtet wurde, den für Ablösungen privatrechtlicher Reallasten benötigten Kapitalbedarf zu einem mäßigen Zinsfuß und gegen bestimmte Jahresabträge, sowie gegen den Eintritt des Leihhauses in die Rechtsstellung des ursprünglichen Gläubigers dem Pflichtigen zur Verfügung zu stellen. Das Gesetz vom 7. März 1842 nebst seinen späteren Ergänzungen ist dann aufgehoben durch das Gesetz vom 20. August 1867 Nr. 72, die Reform der Herzogl. Leihhausanstalt in ihrer Eigenschaft

als eines unter der Gewähr des Staates stehenden Landeskreditinstituts betreffend. Es ermächtigte die Anstalt zur Ausgabe unkündbarer Landesschuldverschreibungen bis zum Gesamtbetrage ihrer hypothekarischen Ausstände (§ 5, dazu: Gesetz vom 24. Dezember 1874 Nr. 89), bestimmte, daß, abgesehen von Anleihen der Gemeinden und Amtsratsbezirke, Darlehen nur in solchen Leihhaus-Landesschuldverschreibungen zu gewähren seien (§ 17, anders jedoch wiederum: Gesetz vom 10. Juli 1881 Nr. 27), hob die Verpflichtung zur Bewilligung unkündbarer Darlehen zu Ablösungszwecken auf (§ 22), setzte den Höchstbetrag der auszugebenden Kassenscheine auf 1 000 000 Taler fest (§ 15), erleichterte und erweiterte den Lombardverkehr (§ 19 und 21: hierzu: Gesetz vom 8. Mai 1876 Nr. 41) und gestattete die zeitweilige Verwertung von Kapitalbeständen der Anstalt durch Ankauf lombardfähiger Wertpapiere (auch hier zu vgl. Gesetz vom 8. Mai 1876) und durch näher begrenzte zinsbare Belegung (§ 23). Nach Erlaß des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 sind inzwischen die vom Leihhaus ausgegebenen Kassenscheine wieder eingezogen. Wegen der Aufhebung einiger Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Gesetzes vom 20. August 1867 vgl. A.-G. zum B. G.-B. vom 12. Juni 1899 Nr. 36, § 118, S. 78. Im Anschluß an die Leihhausanstalt und als deren Abteilung besteht eine Sparkasse, errichtet durch Gesetz vom 20. Dezember 1834 Nr. 18 und neugestaltet durch die Gesetze vom 10. Juni 1892 Nr. 27 und vom 4. April 1898 Nr. 17. — Die Verwaltung des Leihhauses ist — unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums (R. L.-O. § 158) — durch Gesetz vom 19. März 1850 Nr. 10 dem Herzogl. Finanzkollegium, Abteilung für Leihhaussachen, übertragen. Diese Behörde vertritt die Anstalt in ihren Rechts- und Verwaltungsbeziehungen und handelt innerhalb ihres Wirkungskreises unter eigener Verantwortlichkeit, doch ist in einzelnen Fällen, so namentlich für die Festsetzung des Zinsfußes für die bei dem Leihhaus anzulegenden oder von ihm auszuleihenden Kapitalien, für die Beleihbarkeit gewisser Wertpapiere und für Gewährung von Darlehen auf Grundstücke in Leihhaus-Landesschuldverschreibungen die Entscheidung dem Staatsministerium vorbehalten (Ges. von 1867 Nr. 72, § 3, 18 und 23, von 1876 Nr. 41, § 19, von 1881 Nr. 27, § 2 und 3), auch bedarf das Finanzkollegium zu Veräußerungen der für die Anstalt erworbenen Grundstücke und zur Abtretung von Aktivforderungen der Ermächtigung des Staatsministeriums, wofern nicht etwa jene Maßnahmen ohne Verlust an Kapital und Zinsen geschehen können (Ges. vom 20. August 1867, § 27). — Nach der neueren Rechtsauffassung (Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 36, S. 100 u. 107, vgl. auch Verordnung vom 12. Juni 1899 Nr. 50, § 1, nebst Motiven) ist die Leihhausanstalt eine zwar dem Staatskredit dienende, aber vom Fiskus getrennte, mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete Anstalt. Zweifel darüber, ob die Schuldurkunden der Leihhausanstalt als Verbriefungen von Staatsschulden anzusehen seien, haben in neuester Zeit eine authentische Interpretation des Gesetzes erwägen lassen. Bei den zahlreichen und wesentlichen Änderungen aber, die es bisher schon erlitten hat, würde auch eine neue Redaktion des Gesetzesstoffes als dringend wünschenswert anzusehen sein.

[2]) Der gesamte Reinertrag des Leihhausgeschäftes fließt dem Staatshaushalt zu. Bei den Verhandlungen über das Gesetz vom 7. März 1842 ist vereinbart, daß dem Ausschuß der Ständeversammlung zum Zweck der Ausübung der ihm im § 189 der N. L.-O. übertragenen Befugnisse jährlich eine Übersicht des Vermögensbestandes der Leihhausanstalt vorgelegt werde (Ministerialschreiben vom 15. Juli 1842).

[3]) Bei der Beratung des Gesetzes vom 7. März 1842 erklärten die Stände mit Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit, welche die Operationen der Leihhausanstalt in ihrem nach § 186 der N. L.-O. festgestellten Verhältnisse zum Staate hätten, es für durchaus notwendig, alle Maßregeln zu ergreifen, die geeignet seien, möglichen Mißbrauch, namentlich die Verwendung des Leihhausfonds zu anderen als den gesetzlichen Zwecken zu verhüten. In dieser Absicht trugen sie darauf an, daß das Gesetz zu einem Teil des Landesgrundgesetzes erklärt werden möge, hielten auch, ungeachtet das Ministerium anfänglich widerstrebte und einen zureichenden Grund für eine solche außergewöhnliche Maßnahme nicht anerkennen wollte, an dem Antrage fest und setzten ihn schließlich durch. Die entsprechende Bestimmung ist dann auch, ohne daß über das Erfordernis ihrer Beibehaltung irgendwie Erörterungen stattgefunden hätten, in das Gesetz vom 20. August 1867, § 29 übergegangen. Verwendungen der zu dem Fonds der Leihhausanstalt gehörigen Gelder zu anderen als den gesetzlich festgestellten Zwecken ohne ständische Zustimmung sind daher als Verletzung der Landesverfassung anzusehen.

§ 187.

16. Staats-Anleihen[1]).

Staats-Anleihen können nicht ohne Einwilligung der Stände contrahirt werden[2]). Ueber den Betrag, die Bedingungen und die Rückzahlung ist mit den Ständen eine Vereinbarung zu treffen.

Das Landesschuldenwesen wird gleichfalls nach gemeinsamen Beschlüssen regulirt[3]).

[1]) Der § 187 wiederholt lediglich die Bestimmungen des § 25 der E. L.-O. und älterer Landesordnungen.

[2]) Ausnahme: § 190, Ziffer 2.

[3]) Zur Ausführung gebracht durch das Gesetz, die Ordnung des Kammer- und Landesschuldenwesens betreffend, vom 19. Dezember 1834 Nr. 17 und durch Gesetz, die Amortisation der Kammer- und Landesschulden betreffend, vom 20. Februar 1837 Nr. 5. Hinsichtlich der Kammerschulden vgl. § 167, Anm. 1. Die ältere Landesschuld belief sich nach Abschluß der gemäß des Gesetzes vom 19. Dezember 1834 stattgefundenen Regulierung auf 3 617 937 Taler. Sie hatte infolge von Anleihen zur Bestreitung der Eisenbahnbauten im

Beginn der Finanzperiode 1867 den Betrag von 16 055 500 Talern erreicht, der sich im Laufe des Jahres 1867 noch auf 16 238 322 Taler steigerte. Zu ihrer Tilgung ist laut des Landtagsabschiedes vom 10. November 1867 Nr. 101, Art. 7 eine durch Auslosung zu jährlich 1 Proz. zu bewirkende Amortisation „fest und unwiderruflich" vereinbart, auch bestimmt, daß neue Anleihen nicht mit ihr zu vermischen, sondern besonders zu amortisieren seien. Eine im Jahre 1869 gleichfalls zu Eisenbahnzwecken bei der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt aufgenommene Prämienanleihe von nominell 10 Mill. Talern und damit zusammenhängend eine Anleihe von 1 287 000 Talern wird getilgt nach Maßgabe der in der Bekanntmachung vom 6. Januar 1869 Nr. 4 enthaltenen Bedingungen. Bei Beginn der Finanzperiode 1906/08 belief sich die ältere Landesschuld, abgesehen von der Prämienanleihe, noch auf 21 049 338 Mk. Ferner sind innerhalb der Finanzperioden 1894/96 bis 1904/06 nach und nach Anleihen bewilligt worden und bei dem Leihhaus aufgenommen zum Gesamtbelauf von 6 202 531,02 Mk. und der Landtag von 1906 hat eine weitere Erhöhung des Anleihebedarfs um 1 462 500,51 Mk. genehmigt. Die Tilgung dieser „neueren Landesschuld" erfolgt mit dem Betrage derjenigen Zinsen, die durch die regelmäßigen Abträge auf die ältere Landesschuld zur Ersparung kommen (L.-A. von 1895 Nr. 41, Art. 2, I, 3, von 1896 Nr. 55, Art. 3, I, 4, von 1901 Nr. 33, Art. III, 1, von 1903 Nr. 37, Art. IV, 1 Schluß, von 1904 Nr. 63, Art. III, 1, Drucksachen des 28. ordentl. L.-T. Anl. 77, 110, 171, 184, 185 u. 224). Endlich sind zur Deckung der Anteile des braunschweigischen Staates an den Kosten zweier Schachtanlagen nebst den Nebenanlagen der Gewerkschaft Kalisalzbergwerk Asse, sowie der von der Gewerkschaft errichteten Chlorkaliumfabrik seit dem Jahre 1898 bei dem Leihhause bisher zum Gesamtbetrage von 3 713 612 Mk. Anleihen bewilligt, die amortisiert werden mit 2 bzw. 4 Proz. und den durch die Abträge ersparten Zinsen (L.-A. von 1899 Nr. 82, Art. 13 und dazu Schreiben des Staatsministeriums vom 17., Kommissionsbericht vom 19. Mai und Landtagsbeschluß vom 19. Juni 1906, ferner L.-A. von 1901 Nr. 33, Art. 6 und Verhandlg. des 28. ordentl. L.-T. Anl. 146). Der erhebliche Niedergang der ordentlichen Einnahmen des Staates hat bei gleichzeitiger Steigerung der Ausgaben und der durch beide Übel veranlaßten wesentlichen Erhöhung der Staatssteuern in neuester Zeit zu wiederholten Malen eingehende Verhandlungen über eine allmählichere Tilgung der Staatsschulden hervorgerufen, die aber bisher ohne Ergebnis geblieben sind. — Der Schuldenlast des Landes steht als aktives werbendes Staatsvermögen (Finanzvermögen) im engeren Sinne — abgesehen also vom Kammergut und dem Vermögen des Kloster- und Studienfonds — gegenüber: die Annuität aus dem Verkauf der Eisenbahnen, der Bestand der Wertpapiere des Staates und der Anteil am Kalisalzbergwerk Asse. S. über diese Einnahmequellen § 172, Anm. 8.

§ 188.

17. Beaufsichtigung des Finanzwesens.

Den Ständen steht das Recht der Aufsicht über das Finanzwesen zu[1]), und es werden ihnen daher die Staatshaushalts-Rechnungen der abgelaufenen Finanzperioden zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt werden[2])[3]).

[1]) Das Aufsichtsrecht vollzieht sich in letzter Instanz vermittelst der Rechnungskontrolle (vgl. darüber Deybeck, Die etatsrechtlichen Grundsätze, ihre Kodifikation und die Kontrolle ihres Vollzuges im modernen Staatshaushalt, in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 29, S. 427 f.). — Die Prüfung der Staatshaushaltsrechnungen hat zunächst zu geschehen im Hinblick auf die kalkulatorische Richtigkeit und Vollständigkeit der rechnungsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, und sie erstreckt sich darüber hinaus auf die Feststellung, ob bei Erhebung der Einnahmen und Verwendung der Ausgaben überall den gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Dienstvorschriften genügt worden ist. Zu dieser „Verwaltungskontrolle" darf insbesondere auch die „Kontrolle der etatmäßigen Wirtschaft" (Laband, Staatsrecht, Bd. 4, § 132, 3) gerechnet werden. Nach allen diesen Richtungen hin hat das Gesetz vom 17. Oktober 1832 Nr. 29 die Revision und Abnahme der Rechnungen dem Finanzkollegium übertragen (§§ 18 bis 23, 33 f.), dessen Kontrolle in Beziehung auf die Etatmäßigkeit der Staatshaushaltsführung dann der Nachprüfung durch die Landesversammlung unterliegt. Zu diesem Zwecke werden jedem ordentlichen Landtage die Vollzugs- („Exekutions-") Etats des Staatshaushalts — und herkömmlicherweise auch der Klosterreinertragskasse — neben den Jahresrechnungen übermittelt. Die Vollzugsetats (Gesetz vom 12. Oktober 1832 Nr. 29, § 36) enthalten eine Übersicht der Rechnungsergebnisse, zusammengestellt nach den einzelnen Abteilungen der Etats und verglichen mit den Abschlußsummen der Voranschläge („Präsumtiv-Etats"), unter Beifügungen erläuternder oder rechtfertigender Bemerkungen hinsichtlich der Abweichungen. Die Landesversammlung ist so in die Lage gesetzt, sich darüber schlüssig zu machen, ob sie auf Grund ihrer Rechnungsnachprüfung oder, falls diese noch nicht hat stattfinden können, unter Vorbehalt der weiteren Rechnungsprüfung seitens ihres Ausschusses die Vollzugsetats als gerechtfertigt anerkennen oder im Falle einer vermeintlichen etatrechtlichen Verfehlung von ihren verfassungsmäßigen Zuständigkeiten (N. L.-O. § 231, 108 f.) Gebrauch machen will.

[2]) Während nach § 188 der Ständeversammlung die Staatshaushaltsrechnungen der abgelaufenen Finanzperiode „zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte" zugehen sollen, werden zugleich dem Ausschuß gemäß des § 189, Abs. 1 die nämlichen Rechnungen „zur Einsicht" — und zwar unaufgefordert — mitgeteilt, wogegen nach § 223 die Einsicht der Rechnungen

der Klosterverwaltungs- und Klosterreinertragskasse wiederum „den Ständen", und zwar „behufs etwa zu machender Erinnerungen" zustehen soll. Das Verhältnis dieser Bestimmungen zueinander ist, wie die Ständeversammlung zu wiederholten Malen ausgesprochen hat, nicht klar; die Ursache liegt wohl darin, daß der § 188 sich im Entwurf der N. L.-O. schon vorfand, der § 189 dagegen erst nachträglich und nach mehrfacher Umänderung hinzugefügt wurde. Möglich auch, daß unter den Staatshaushaltsrechnungen des § 188, wie der Zusatz „der abgelaufenen Finanz*periode*" (anstatt „der Finanz*jahre*") vielleicht bestätigen könnte, die Vollzugsetats, die sonst in der N. L.-O. nirgends Erwähnung gefunden haben, verstanden sind. — Über Mitteilung der Kammerrechnungen siehe § 168, in bezug auf die Rechnungen des Kloster- und Studienfonds § 223.

[3]) Die Bestimmung des § 108, wonach ein Antrag auf Erhebung der Ministeranklage binnen sechs Jahren nach stattgefundener Verfassungsverletzung zu stellen ist, konnte in Fällen, bei denen es sich um verfassungswidrige Verwendung von Staatsmitteln handelte, unter der Herrschaft der dreijährigen Finanzperioden bei verzögerter Vorlegung der Staatshaushaltsrechnungen die Ausübung des Anklagerechts leicht vereiteln, weil die Ständeversammlung erst durch Mitteilung der Rechnungen von der Verfassungsverletzung Kenntnis erlangt. Aus diesem Umstande haben auf dem 4. ordentl. Landtage die Stände in einem Einzelfalle Anlaß genommen, dem Staatsministerium gegenüber gegen alle Nachteile, die ihnen aus der verspäteten Einreichung der Rechnungen für die Durchführung ihrer verfassungsmäßigen Rechte entstehen möchten, förmliche Verwahrung einzulegen (Schreiben vom 2. März 1843 — Anl. 1 zu Prot. 29 — auf Grund der Sitzungsvorgänge vom 27. Februar jenes Jahres) und den Ausschuß demnächst mit der Vorprüfung der Rechnungen zu beauftragen. Siehe in dieser Hinsicht auch: Verhandlungen des 5. ordentl. Landtages vom 20. Januar 1846. Bei der Ermächtigung des Ausschusses zur Vor- oder Nachprüfung der Rechnungen ist es vom 6. ordentl. Landtage (1851) an aus Zweckmäßigkeitsrücksichten anderer Art auch geblieben.

§ 189.

18. Befugnisse des ständischen Ausschusses im Finanzwesen.

a) Regelmäßige.

Dem Ausschusse ist die Ausübung der ständischen Mitaufsicht über die Finanzverwaltung in dem Maße übertragen, daß ihm die Voranschläge des Staatshaushalts-Etats des zweiten [und des dritten] Jahres[1]) jeder Finanzperiode zur Berathung[2]), sowie die Rechnungen der einzelnen abgelaufenen Finanzjahre zur Einsicht von der Landesregierung mitgetheilt werden[3]).

Auch kann derselbe, falls besondere Umstände die Veräußerung eines Staatsgutes[4]) nöthig oder rathsam machen, die ständische Zustimmung ertheilen, wenn das zu Veräußernde einen Werth von 10000 Thalern[5]) nicht übersteigt. Es ist jedoch zugleich über die Verwendung des eingehenden Preises eine Uebereinkunft zu treffen[6]).

[1]) Die eingeklammerten Worte sind in Wegfall zu bringen infolge des mehrerwähnten Gesetzes vom 26. März 1888 Nr. 12. — Über Aufstellung des Jahresetats s. Gesetz vom 12. Oktober 1832 Nr. 29, § 28.

[2]) Ein Bericht des Ausschusses vom 9. Dezember 1839, § 16 (Prot. 5, Anl. 1 der Verhandlungen des 3. ordentl. Landtages) sieht den Zweck des vorstehend begrenzten Mitaufsichtsrechts hauptsächlich darin, daß „einer unwirtschaftlichen Verwendung der zur Verfügung der Landesregierung gestellten Summen, woraus Verlegenheiten im letzten Jahre einer Finanzperiode erwachsen würden, nach Kräften vorgebeugt und die nachteiligen Folgen beseitigt werden sollen, zu denen möglicherweise der Grundsatz führen könne, daß die Staatsregierung bei Verwaltung der Finanzen innerhalb einer Finanzperiode sich frei bewegen dürfe". Ob diese Auffassung begründet ist, darf allerdings fraglich erscheinen; die Beratungen des letzten Entwurfs der N. L.-O. enthalten nichts, was zu ihrer Bestätigung sich verwerten ließe.

[3]) Das Recht des Ausschusses zur Mitaufsicht über die Finanzverwaltung betätigt sich ferner darin, daß ihm

1. eine Übersicht der im Laufe eines jeden Jahres vorgekommenen Allodifikationen, sowie der bei dem Kammergut und dem vereinigten Kloster- und Studienfonds erfolgten Ablösungen, Gemeinheitsteilungen und Vergleiche, sowie die Jahresrechnung des Kammer- und Klosterkapitalfonds zur Einsicht mitzuteilen ist (Gesetz vom 20. Dezember 1834, § 8),

2. eine Nachweisung des Vermögensbestandes der Leihhausanstalt jährlich zu gleichem Zweck zugestellt wird (vgl. § 186, Anm. 2),

3. über den Bestand sämtlicher im Besitz des Staates befindlichen, aus dem Verkauf der Eisenbahnen und der Braunkohlenwerke im Kreise Helmstedt herrührenden Wertpapiere und über die in Ansehung derselben etwa eingetretenen Veränderungen alljährlich Auskunft zu erteilen ist (L.-A. vom 12. Juni 1874, Anl. B, Nr. 4),

4. alljährlich ein vom Finanzkollegium zu erstattender Bericht über die Verwaltung der Landesbrandversicherungsanstalt zu übermitteln ist (Gesetz vom 8. Januar 1906 Nr. 5, § 2).

[4]) Die E. L.-O. enthielt im § 25 die allgemeine Vorschrift, daß es der Einwilligung der Stände bedürfe, wenn „Staats-, Kammer-, Stifts- und Klostergüter oder Einkünfte" verpfändet oder veräußert werden sollten. Auch

der § 111 des ersten Entwurfs der N. L.-O. stellte an seine Spitze den Satz: „Staats-, Kammer-, Stifts- und Klostergüter oder Einkünfte können nicht ohne Zustimmung der Stände veräußert oder verpfändet werden.“ Als die Bestimmungen dieses Entwurfs über Art und Weise der zwischen Fürstlichem und Staatshaushalt zu vollziehenden Trennung durch die Vereinbarungen des Finanznebenvertrages umgestaltet wurden und darauf im Landesgrundgesetz die Verhältnisse des Kammergutes (§ 162 bis 171), wie des Kloster- und Studienfonds (§ 219 bis 225) eine eingehendere Ordnung erhielten, ist der allgemeine Grundsatz des § 111 in Einzelbestimmungen aufgelöst (§ 164, 165, 223) und dabei übersehen, an geeigneter Stelle eine solche auch in Hinsicht des Staatsgutes im *engeren* Sinne aufzunehmen. Es leidet aber keinen Zweifel, daß das Wort „Staatsgut“ im § 189 neben dem Kammer- und Klostergut auch das Staatsvermögen im engeren Sinne mitumfaßt. Die Frage ist im Jahre 1845 zur Sprache gekommen, als der Eisenbahn-Restaurateur zu Jerxheim die Eintragung eines ihm zu superficiarischem Recht überlassenen fiskalischen Grundstückes bei den Gerichten beantragt hatte. Das Oberlandesgericht lehnte die Eintragung durch Beschluß vom 8. Juli 1845 ab, weil gleich den Kammer- und Klostergütern auch die Staatsgüter in engerem Sinne zufolge des § 25 der E. L.-O. in Verbindung mit § 232 und 189 der N. L.-O. nur unter Zustimmung der Stände veräußert werden dürften, deren Mitwirkung aber nicht stattgefunden habe. Das Ministerium bestritt diese Ansicht, berief sich auf die seit dem Jahre 1832 befolgte, entgegenstehende Praxis und hielt die Bezugnahme auf den § 189 für unzutreffend, da der Ausschuß nur solche Rechte ausüben könne, die auch der Ständeversammlung selbst eingeräumt seien; es habe aber um so weniger in der Absicht gelegen, dieser die in Frage kommende Befugnis beizulegen, als Staatsgüter zu *nutzbarer* Verwaltung (werbendes Staatsvermögen) gar nicht vorhanden seien, die Staatsgüter vielmehr überall nur zu bestimmten Verwaltungszwecken dienten und bei dem dauernden Wegfall eines solchen Zweckes unter gesetzlicher Verantwortung der Staatsbehörden ebenso rechtmäßig ohne ständische Mitwirkung verkauft werden könnten, als bei ihrem Erwerbe ein Mitbestimmungsrecht der Stände nicht stattgefunden habe (Schreiben vom 7. August 1845). Der Ausschuß, um eine gutachtliche Meinungsäußerung befragt, trat der Ansicht des Oberlandesgerichts bei, verwies auf die Motive zur N. L.-O., in denen ausdrücklich gesagt sei, daß die Grundsätze des § 25 der E. L.-O. eine Änderung nicht erleiden sollten, und hielt die Notwendigkeit einer Mitwirkung der Stände bei Veräußerungen der fraglichen Art so sehr „im innersten Wesen der Staatsfinanzverfassung“ begründet, daß es bei Errichtung des Grundgesetzes nur für erforderlich gehalten sei, in betreff des Kammergutes und Klostervermögens besondere Bestimmungen zu treffen, zumal solche nicht im strengen Sinne des Wortes als Staatsgut angesehen werden könnten (Prot. vom 13. September 1845, Ausschußbericht vom 17. November 1845, § 7, Nr. 19, Anl. 2 zu Prot. 4 des 5. ordentl. Landtages). Die Ständeversammlung schloß sich in der Sitzung vom 20. Februar 1846 dieser Auffassung an, nachdem namentlich v. Campe nähere Mit-

teilungen über die Zufälligkeiten, die eine Abweichung der Bestimmungen der N. L.-O. von denen ihres ersten Entwurfs und der E. L.-O. veranlaßt hätten, gemacht hatte, wobei er einräumte, daß man dann in Beziehung auf die Redaktion des § 189 nicht „mit wünschenswerter Genauigkeit zu Werke gegangen sei". In einem Rückschreiben vom 24. März 1847 erwiderte das Ministerium, daß es die verhandelte Frage, obwohl man den geltend gemachten Gründen nicht durchgängig beipflichten könne, für erledigt annehmen wolle, weil das Staatsvermögen infolge der Anlegung von Eisenbahnen eine größere Ausdehnung und die Verfügung darüber eine höhere Bedeutsamkeit gefunden habe, auch die Ständeversammlung den Ansichten des Ausschusses unbedingt beigetreten sei und bei der vom Oberlandesgericht abgegebenen Erklärung keine Aussicht vorliege, die Frage in anderem Sinne entschieden zu sehen. Seitdem ist die Zustimmung der Ständeversammlung bzw. des Ausschusses je nach der Zuständigkeitsgrenze regelmäßig eingeholt. Vgl. ferner den Sitzungsbericht vom 13. März 1874 und das Gutachten des Ausschusses vom 15. Juni 1889 (Anl. 5, § 3, Nr. 1 der Verhandlungen des 20. ordentl. Landtages), wonach es hinsichtlich des Erfordernisses der ständischen Zustimmung auch keinen Unterschied macht, ob es sich um Finanzvermögen (werbendes Staatsvermögen) oder Verwaltungsvermögen handelt. Für eine Veräußerung von Staatsgut im Sinne des § 189 ist dagegen nicht zu halten die Verwendung von rechnungsmäßig schon vorhandenen Überschüssen früherer Finanzjahre, die vielmehr als Steuervorschüsse anzusehen sind. Bei derartigen Verfügungen bedarf es daher stets einer mit der Landesversammlung selbst zu treffenden Vereinbarung. Siehe darüber zuletzt: Ausschußbericht vom 16. Dezember 1881, § 4, Nr. 104, Anl. 9 der Drucksachen des 17. ordentl. Landtages.

[5]) Die Wertsumme ist nach dem Landesmünzfuß von 1832 zu berechnen, also nach Konventionsmünze. Vgl. Ausschußbericht vom 20. November 1837, § 4, Nr. 8 (Anl. 1 zu Prot. 3 des damaligen außerordentl. Landtages) und vom 9. Dezember 1839, § 8 (Anl. 1 zu Prot. 5 des 3. ordentl. Landtages). Da laut des § 30 des Gesetzes vom 18. Dezember 1834 Nr. 16, die Münzverfassung betreffend, die nach Konventionsmünze bestimmten Geldsätze nach Verhältnis von 36 zu 37 in Kurant umzurechnen sind, so würde dem im § 189 bezeichneten Wertgegenstande ein Betrag von etwa 10 277 1/3 Taler Kurant entsprechen.

[6]) Aus dem Schlußsatze ist gefolgert, daß die Zuständigkeit des Ausschusses sich auf diejenigen Fälle von Veräußerungen beschränke, in denen eine Gegenleistung irgendwelcher Art, sei es auch nur durch Übernahme von Verpflichtungen, stattfinde und daß unentgeltliche Veräußerungen von Staatsgut (darunter auch Kammer- und Klostergut) nur unter Zustimmung der Ständeversammlung selbst zulässig seien. Kommissionsbericht vom 24. November 1833 (Anl. 2 zu Prot. 45 des 1. ordentl. Landtages, S. 2) und Beschluß vom 28. desselben Monats, ferner Kommissionsbericht vom 13. Januar 1845, § 6 (Anl. 1 zu Prot. 82 des 5. ordentl. Landtages) und Beschluß der Ständeversammlung vom 18. Januar 1845. Allein die Schlußworte des Para-

graphen wiederholen nur die gleichmäßige Bestimmung des § 165, wo zwischen einer Mitwirkung der Stände und des Ausschusses nicht unterschieden wird, und sie finden sich schon im Edikt vom 1. Mai 1794. Auch erscheint die Einschränkung der Zuständigkeit des Ausschusses sachlich wohl kaum gerechtfertigt, da es sich in den gegebenen Fällen nur um Gegenstände von geringem oder zweifelhaftem Werte handeln wird. Das Staatsministerium ist übrigens der Auffassung der Ständeversammlung, auch insoweit die Abtretung entbehrlicher und wertloser Zubehörstücke des Staatsgutes in Betracht kommt, nachträglich beigetreten (Schreiben vom 18. Dezember 1848, Anl. 1 zu Prot. 3 des 6. ordentl. Landtages). Doch fehlt es keineswegs an Belegen, in denen die hier gewiesene Schranke nicht innegehalten ist, wie andererseits auch in Fällen, in denen die Zuständigkeit des Ausschusses begründeteren Bedenken unterlag, die Lage der Sache aber eine alsbaldige Entscheidung forderte, der Ausschuß keinen Anstand genommen hat, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse die von ihm erbetene Zustimmung zu erteilen. In dieser Hinsicht ist zu erwähnen namentlich ein Beschluß vom 8. April 1865 (Verkauf von Zubehör eines Vorwerks zu Ahlshausen für 16000 Taler), hinsichtlich dessen der Ausschuß selbst die Bejahung der Zuständigkeitsfrage als eine etwas gezwungene Deutung des § 189 bezeichnete, seine Entschließung aber damit rechtfertigte, daß ein außerordentlicher Landtag zur Erledigung der Sache füglich nicht habe berufen werden können und eine Vertagung des Geschäftsabschlusses ohne erhebliche Nachteile nicht zulässig erschienen sei (Ausschußbericht vom 10. Dezember 1866, § 15, Nr. 36; Anl. 29 der Drucksachen des 12. ordentl. Landtages). Der Regel nach hat allerdings der Ausschuß bei Zweifeln über seine Zuständigkeit den Ausweg vorgezogen, sich mit der in Antrag gebrachten Verwaltungsmaßregel „gutachtlich" (N. L.-O. § 124) einverstanden zu erklären und damit der auf eigene Verantwortlichkeit handelnden Landesregierung eine gewisse und immerhin annehmbare Gewähr für demnächstige nachträgliche Genehmigung der Landesversammlung zu bieten. — Eine erhebliche Erweiterung der Zuständigkeit des Ausschusses in Beziehung auf Verwendung von Beständen des Kammer- und des Klosterkapitalfonds namentlich zu Ankäufen von Grundstücken: Gesetz vom 20. Dezember 1834, § 4, andererseits Zulässigkeit von Veräußerungen ohne ständische Mitwirkung: ebendort, § 1. Über Veräußerungen von Wertpapieren des Staates siehe L.-A. vom 12. Juni 1874, Anl. B (vgl. § 172, Anm. 8).

§ 190.

b) Außerordentliche.

Wenn außerordentliche Ereignisse die zeitige Versammlung des Landtags unthunlich machen, oder wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist und die ordentlichen Bewilligungen und Geldmittel zur Erreichung des Staatszwecks und zur Erhaltung

des Staatswohles unzureichend sind, können mit Bewilligung des ständischen Ausschusses

1. die Steuern erhöhet und neue Steuern aufgelegt werden, jedoch nicht länger als auf 6 Monate, und
2. Staatsanleihen bis zu dem Betrage von 100000 Thalern geschlossen werden.

Alle in Folge einer solchen Uebereinkunft von der Landesregierung getroffene Maßregeln und deren Gründe sind indeß sobald als thunlich der Ständeversammlung von der Landesregierung vorzulegen[1]).

Steuerverwilligungen dieser Art hören in dem Augenblicke auf, Kraft zu haben, wo die Ständeversammlung ihnen ihre Zustimmung versagt. Staats-Anleihen dieser Art sind gültig, jedoch kann, wenn eine Bewilligung bis zu dem angegebenen Betrage erfolgt ist, ein neues Anlehn, bevor die Ständeversammlung zusammenberufen worden, nicht gemacht werden.

Darüber: ob die Versammlung der Stände unthunlich, oder ob Gefahr im Verzuge sei? — entscheidet die Landesregierung, jedoch unter Verantwortlichkeit sämmtlicher stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums, von welchen allen daher die zu erlassenden Verfügungen zu contrasigniren sind[2]).

[1]) Ähnlich schon der § 137 des ersten Entwurfs in Anlehnung an § 18 der E. L.-O.; doch ist die Beschränkung der Notanleihe auf einen Höchstbetrag von 100000 Taler erst nachträglich eingefügt. Ein Beispiel einer solchen Notanleihe zu Eisenbahnzwecken: Bericht des Ausschusses vom 18. November 1844, § 3; Anl. 1 zu Prot. 59 des 4. ordentl. Landtages.

[2]) Vgl. § 120, Anm. 1.

Siebentes Capitel.

Von der Rechtspflege.

§ 191.

1. Gerichtsbarkeit.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Landesfürsten aus. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit bleibt aufgehoben[1]).

[1]) Die durch die Fremdherrschaft beseitigte Patrimonialgerichtsbarkeit war durch die provisorische Justizverfassung von 1814 nicht wiederhergestellt und durch die Verordnung vom 26. März 1823 Nr. 7, die Einrichtung des Justizwesens betreffend, endgültig aufgehoben, wobei gewissermaßen zur Entschädigung den vormaligen Patrimonialgerichtsherren im Bezirke und Umfange ihrer früheren Gerichte die Polizeiverwaltung überwiesen wurde (§ 10 der bezeichneten Verordnung, vgl. auch Landtagsabschied vom 11. Juli 1823, Art. 37). — D. G.-V.-G. § 15.

§ 192.

2. Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.

Die bürgerliche und Straf-Rechtspflege soll, mit Ausnahme der durch das Gesetz den Einzelrichtern überwiesenen Gegenstände[1]), ferner der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie bisher, getrennt von der Landes-Verwaltung, durch collegialisch gebildete Gerichte, in gesetzlicher Instanzen-Ordnung, ausgeübt werden.

Jeder richterlichen Entscheidung sind die Gründe derselben beizufügen[2]).

[1]) Die zur Zeit des Erlasses der N. L.-O. den Einzelrichtern (Justizamtleuten der „Kreisämter") neben der Rechtsprechung in erster Instanz und der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesenen Obliegenheiten bestanden im wesentlichen in der Verwaltung der administrativen Polizei innerhalb des Umfanges der Kreisämter allenthalben, wo besondere Polizeibeamte nicht vorhanden oder von solchem Geschäft dispensiert waren, sowie in der Sorge für das richtige Eingehen der Kontribution oder Grundsteuer und anderer direkter Abgaben (Verordnung vom 15. Januar 1814 Nr. 14, § 2, Nr. 3 und 9, und vom 26. März 1823 Nr. 7, § 4, unter 9 und 11, und § 13). Die völlige Trennung der Rechtspflege und Verwaltung ist erst durchgeführt infolge des Gerichtsverfassungs-

geſetzes vom 21. Auguſt 1849 Nr. 35. — Einf.-Geſetz zum D. G.-V.-G. vom 27. Januar 1877, § 4.

[2]) Eine Erweiterung der in der Verfügung der Fürſtl. Regierungskommiſſion vom 3. Februar 1814 Nr. 27, § 6 und 34 enthaltenen Beſtimmungen. Wiederholt in der braunſchweigiſchen Strafprozeßordnung vom 22. Auguſt 1849, § 65 und der Zivilprozeßordnung vom 19. März 1850, § 102. — R.-Z.-P.-O. § 313, Nr. 4; R.-St.-P.-O. § 34, 266.

§ 193.

3. Unabhängigkeit der Gerichte.

Die Gerichte ſind in ihrer Amtsführung der landesfürſtlichen Oberaufſicht unterworfen, jedoch bei der Beurtheilung von Rechtsſachen, innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, unabhängig[1]). Sie entſcheiden daher in allen Inſtanzen mit voller Freiheit der Meinungen und werden in der Ausübung ihres Amtes nöthigenfalls durch den Beiſtand der Civil- und Militärbehörden geſchützt. Die Strafurtheile der Gerichtshöfe bedürfen keiner Beſtätigung des Landesfürſten [doch ſoll die Vollziehung der durch das Geſetz bezeichneten ſchweren peinlichen Strafen nur nach landesfürſtlicher Genehmigung erfolgen[2])].

[1]) D. G.-V.-G. § 1: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Geſetze unterworfene Gerichte ausgeübt.“ Über das Aufſichtsrecht: Ausf.-Geſetz zum D. G.-V.-G. vom 1. April 1879 Nr. 11, Abſchn. 2.

[2]) Nach der Verordnung vom 15. Januar 1814, § 3 war das Urteil, wenn auf zwei Jahre Gefängnis oder eine härtere Kriminalſtrafe zu erkennen war, *vor* der Publikation an den Landesfürſten zur *Beſtätigung* einzuſenden. Um dieſe Vorſchrift mit dem § 193 in Einklang zu bringen, beſtimmte die Verordnung vom 4. November 1832 Nr. 39, daß künftig *nach* der Verkündigung eines derartigen Urteils die Genehmigung des Landesfürſten zur *Vollziehung* einzuholen ſei. Die Strafprozeßordnung vom 22. Auguſt 1849 Nr. 36 hat jedoch die Schlußbeſtimmung des § 193 beſeitigt (§ 184: „Landesfürſtliche Genehmigung iſt zur Vollziehung der Erkenntniſſe nicht erforderlich“). — Vgl. auch R.-St.-P.-O. § 485. Begnadigungsrecht: R. L.-O. § 208.

§ 194.

4. Mitwirkung der Polizeigewalt.

Die Polizeigewalt, ſelbſtſtändig in ihrem Wirkungskreiſe, leiſtet zugleich der richterlichen Beiſtand bei der Sicherung der

Rechte der Landeseinwohner und der Vollziehung der Rechtssprüche. Bei Vergehungen verfolgt auch sie den Thäter und wirkt mit zur Ermittelung des Thatbestandes[1]). Sie richtet nie über die That[2]).

[1]) Gesetz über die gerichtliche Polizei vom 19. März 1850 Nr. 15 und jetzt in betreff der Stellung der Polizeibeamten als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft: D. G.-V.-G. § 153; R.-St.-P.-O. § 159, 161, 187.

[2]) Steinacker bemerkt hierzu in seinem Aufsatz über braunschweigische Verfassungsgeschichte (in Rotteck und Welckers Staatslexikon Bd. 1, S. 625): „Wenn man weiß und aus eigener Erfahrung kennt, was man noch (im Jahre 1846) in Hannover und Preußen unter „polizeilicher Justiz" versteht und verstanden hat, so wird man die ungemeine Wichtigkeit dieses Grundsatzes für die Freiheit der Justiz, wie der Staatsbürger nicht verkennen." — Vgl. jetzt: R.-St.-P.-O. § 453 f.; Gesetz vom 1. August 1879 Nr. 12, § 12 bis 14.

§ 195.

5. Verwaltungshandlungen.

Die Verfügungen aller nicht gerichtlichen, d. h. der Verwaltungs-Behörden und Beamten innerhalb des denselben angewiesenen, von der Rechtspflege getrennten Wirkungskreises, gehören nicht zur Competenz der Gerichte und können in ihrer Ausführung von denselben nicht gehemmt werden[1]).

[1]) Über die Auslegung dieses einer verschiedenen Deutung sehr wohl fähigen Paragraphen geben die Vorverhandlungen keinen Aufschluß; die Kapitel 7 und 8 der R. L.-O. sind auf Grund der von der ständischen Kommission ausgearbeiteten Entwürfe zwischen Abgesandten der Kommission und dem Minister v. Schleinitz in mündlichen Beratungen näher festgestellt und haben nur in wenigen Beziehungen zu Äußerungen in der Ständeversammlung hernach Anlaß gegeben. Bei der Ausarbeitung des Kapitels 7 scheint hauptsächlich die kurhessische Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 zum Vorbilde gedient zu haben. Mansfeld gelangt in seiner Schrift „Der publizistische Reaktionsanspruch und sein Rechtsschutz im Herzogtum Braunschweig" (1895) zu dem Ergebnis, daß durch den § 195 der Rechtsweg gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörde überall ausgeschlossen werde, sofern sich diese in den Grenzen ihrer Spezialkompetenz, in ihrer sächlichen, funktionellen und örtlichen Zuständigkeit gehalten habe und sofern die Verfügung von der Behörde als solcher und in der gesetzlich unbedingt geforderten Form ergangen sei (S. 78). Die Rechtsprechung des Herzogtums hat dagegen „niemals vor der allgemeinen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden Halt gemacht, sondern stets die konkrete Rechtmäßigkeit der in Privatrechte eingreifenden Verfügungen ihrer Prüfung unterzogen und demgemäß Verwaltungsakte für anfechtbar erklärt, mochten dieselben nun infolge einer irrtümlichen Auslegung eines Gesetzes ergangen sein oder direkt gegen ein Gesetz

verstoßen oder auch nur ohne gesetzliche Gestattung in Privatrechte eingegriffen haben" (Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 10. November 1893 in Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 41, S. 51 f.). Belege für diese Praxis: Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 38, S. 76; Mansfeld, S. 79, Anm. 44 und S. 81, Anm. 47; Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenzstreitigkeiten vom 30. April 1900 (Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 47, S. 114 f.). Es sind demnach zwar nur die Verwaltungsbehörden für zuständig erachtet, über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer im allgemeinen in ihren Wirkungskreis fallenden Maßregel zu entscheiden, jedoch ist die Frage der Rechtmäßigkeit stets zur Zuständigkeit der Gerichte gezogen, so daß dem Ergebnis nach den Gerichten gegenüber allen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, soweit dadurch Privatrechte berührt werden, eine unbeschränkte Rechtskontrolle zugestanden wird. Zur Begründung des gerichtlichen Nachprüfungsrechtes genügt die Behauptung eines illegalen Eingriffs (Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 36, S. 52; Bd. 38, S. 76; Bd. 45, S. 33). Die Polemik Mansfelds gegen die dem § 195 sonach gegebene, auffällige Deutung erscheint gewiß nicht durchweg unbegründet, wenn man auch zuzugeben hat, daß die hier geübte Praxis schon vor dem Erlaß der N. L.-O. bestanden und auch in der Folge eine Unterbrechung nicht erfahren hat, daß ferner der von ihr vertretene Rechtsgrundsatz zu jener Zeit vielfach die Anerkennung der Gerichte deutscher Bundesstaaten erlangt, auch hier und da gesetzliche Bestätigung gefunden hatte und daß in den Jahren, in welche die Beratungen über die N. L.-O. fallen, eine „freiere Auffassung des Staatslebens" sich ausbreitete, von dem Bestreben geleitet, den Untertanen tunlichsten Schutz gegen eine willkürliche Handhabung der Staatsgewalt zu verleihen (Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 41, S. 54). Die richterliche Entscheidung über den Bestand der Verwaltungsakte darf sonach allerdings wohl (Mansfeld, S. 82) als ein lebendiges Zeugnis für die Macht des liberalen Gedankens bezeichnet werden, gegen den die Verfassung „Papier war". — Daß der Zulässigkeit des Rechtsweges nach Landesrecht der § 13 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes nicht im Wege steht, wird allgemein als zweifellos angesehen.

§ 196.

6. Competenz-Conflicte.

Die Beurtheilung, ob eine Sache zum gerichtlichen Verfahren geeignet, gebührt zunächst dem Richter. Erklärt das Gericht sich competent, während eine Verwaltungs-Behörde dessen Zuständigkeit in Zweifel zieht, so darf letzte durch einen dem Gerichte zu eröffnenden, die Gründe anführenden Einspruch die weitere gerichtliche Verhandlung hemmen.

Das Nähere über das in solchen Fällen eintretende Verfahren soll durch ein Gesetz bestimmt werden[1]).

[1]) Das Gesetz vom 12. Oktober 1832 Nr. 26 überwies die Entscheidung der Kompetenzstreitigkeiten einer Sektion der Ministerialkommission, bis durch das Gesetz vom 19. Mai 1851 Nr. 19 ein besonderer Gerichtshof eingesetzt wurde. Jetzt vgl. D. G.-V.-G. § 17 und in Durchführung der dort gegebenen Normativbestimmungen: Gesetz vom 1. April 1879 Nr. 16. Die im § 4 dieses Gesetzes erwähnten Behörden sind auch für die Verwaltungsstreitsachen zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes befugt (Gesetz, betr. die Verwaltungsrechtspflege vom 5. Mai 1895 Nr. 26, § 15). Ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und einem ordentlichen Gericht wird durch die Bestimmungen des Abs. 4 im § 15 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ausgeschlossen.

§ 197.

7. Entschädigungsklage gegen den Staat[1]).

Die Frage, welche Entschädigung vom Staate[2]) demjenigen gebühre, welcher durch Handlungen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden in seinen wohlerworbenen Rechten verletzt[3]) ist, fällt ohne Zulassung eines Competenz-Conflicts lediglich der Entscheidung der Gerichte anheim[4]).

Die verfassungsmäßige Erlassung gesetzlicher Vorschriften kann zu keiner anderen, als der im Gesetze bestimmten Entschädigung berechtigen[5]).

[1]) Zufolge der bei § 195 angegebenen Auffassung der Landesgerichte stellt der § 197 nicht etwa den allgemeinen Grundsatz auf, daß, soweit überhaupt Handlungen der Regierungs- und Verwaltungsbeamten im Rechtswege anfechtbar sind, der erhobene Anspruch anstatt auf Beseitigung der beschwerenden Verfügung nur auf Entschädigung gerichtet werden könne (so Mansfeld, S. 94, der freilich selbst ein solches Resultat der Gesetzgebung für ungereimt genug erklärt), sondern dehnt nur für die Fälle, in denen die Wiederherstellung des früheren Zustandes untunlich erscheint, die Zuständigkeit der Gerichte auch auf das Maß der zu gewährenden Entschädigung aus. Hinsichtlich anderer Landesgesetze, die bei der Zulassung des Rechtsweges gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden neben dem § 197 in Betracht kommen (namentlich: Gesetz, die Organisation und den Geschäftskreis der Steuerdirektion betreffend, vom 12. Oktober 1832 Nr. 30, § 12), vergl. Mansfeld, S. 83 f.

[2]) In der Rechtsprechung der hiesigen Gerichte ist die Klage nicht in der Richtung gegen den Staat beschränkt geblieben, sondern auch gegenüber Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden zugelassen. Belege darüber bei Mansfeld, S. 94, Anm. 35.

[3]) Da die Klage auf eine Rechtsverletzung sich gründet, so ist sie nicht, wie es wohl geschehen ist (Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 27, S. 28) und

worauf Mansfeld zutreffend hinweist, in Verbindung zu bringen mit der Entschädigungsklage des § 33, die einem ausdrücklich als zulässig anerkannten Eingriff in Privateigentum oder Privatgerechtsame gegenüber gegeben wird. — Ob die Klage auch ohne Rücksicht auf ein subjektives Verschulden des betreffenden Beamten allgemein statthaft sein soll, läßt sich aus dem § 197 nicht entnehmen. Der § 31 des B. G.-B. gilt (nach § 89 ebendaselbst) auch für den Fiskus und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, bezieht sich aber nicht auf Schädigungen, die in Ausübung der einem Beamten anvertrauten öffentlichen Gewalt verursacht sind. Die Grundbuchordnung vom 20. Mai 1898 hat im § 10 den Staat für haftbar bei Versehen von Grundbuchbeamten erklärt, im übrigen aber überläßt das Einführungsgesetz zum B. G.-B. es der Landesgesetzgebung, über die Haftbarkeit des Staates und der öffentlichen Verbände für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt anrichtet, Bestimmungen zu treffen. Vorschriften dieser Art waren bislang gegeben im Gesetz vom 4. Juli 1875 Nr. 27, § 2, Ziff. 2, dem Gesetz vom 8. März 1878 Nr. 11, § 3, der St.-O. §§ 143, 202 bis 208 und der L.-G.-O. § 125 bis 150. Das Ausführungsgesetz zum B. G.-B. hat von einer weiteren Ordnung der Frage abgesehen. Über die Gründe: die braunschweigischen Ausführungsgesetze zum B. G.-B., amtliche Ausgabe S. 28.

[4]) Die Frage, ob der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten innerhalb der Grenzen des § 197 durch die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof nach dem Gesetz vom 5. März 1895 Nr. 26 beseitigt sei (vgl. darüber Verhandlungen der Landesversammlung vom 23. und 24. Februar 1895, ferner v. Frankenberg in Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 43, S. 50 f.; Mansfeld ebendaselbst, S. 66 f.), ist in einem oberlandesgerichtlichen Urteil vom 4. April 1898 (Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 45, S. 139), wenn auch nicht unmittelbar entschieden, doch in bejahendem Sinne beantwortet.

[5]) Mit anderen Worten: erfolgt ein Eingriff in wohlerworbene Rechte mittels eines im verfassungsmäßigen Wege erlassenen Gesetzes, so ist ein Entschädigungsanspruch nur insoweit statthaft, als er durch dieses Gesetz zugelassen bzw. festgestellt wird. Vgl. auch das Gutachten des O.-L.-G. vom 24. Juli 1900 in der Denkschrift der Landesregierung über die Reform des Pfründenwesens vom 11. Dezember 1900 — Verhandlungen der 7. ordentl. Landessynode, Anl. 11, S. 40 unter III.

§ 198.

8. Rechtssachen des Fiscus.

Der Fiscus, als der Vertreter aller das Vermögen und die Einkünfte des Staats betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten[1]), ist in streitigen Rechtssachen den ordentlichen Gerichten unterworfen[2]). Die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntnisses wird gegen die in demselben bezeichnete Behörde und Casse verfügt[3]).

[1]) Es gibt demnach wie im Reich, so auch im Herzogtum keinen besonderen Justiz-, Finanz-, Baufiskus und dergleichen, sondern nur einen einheitlichen Staats- oder Landesfiskus. Vgl. auch Gutachten des O.-L.-G. und Reskript des Staatsministeriums in Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 36, S. 104 f. und 107.

[2]) Siehe auch Einf.-Gesetz zur R.-C.-P.-O. § 4. — Die Befugnis zur Prozeßführung der einzelnen fiskalischen Behörden ist durch ein Ministerialreskript vom 16. April 1833 (Bege, Repertorium Bd. 4, S. 123) dahin geordnet, daß das Finanzkollegium den Fiskus im allgemeinen, die Kammer — und zwar durch ihre einzelnen Direktionen — das Kammer- und Klostergut insbesondere zu vertreten habe, daß die Steuerdirektion, wie die Baudirektion nur solche Ansprüche verfolgen und vertreten könne, die in die diesen Behörden zugewiesene Verwaltung besonders einschlagen, und daß die Kreisdirektionen niemals in die Lage kommen dürften, namens des Staates in Rechtssachen zu handeln. Indessen ist dieses Reskript, da das Ministerium Gesetze weder zu geben, noch authentisch zu interpretieren, noch in den verfassungsmäßig festgestellten Geschäftskreis der Behörden abändernd einzugreifen vermag, von den Landesgerichten nicht als unbedingt maßgebend anerkannt und namentlich die Prozeßführung durch und gegen die Kreisdirektionen (und ebenso die Polizeidirektion) vielfach zugelassen (z. B. Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 11, S. 145; Bd. 17, S. 69). Vgl. auch Hampe, Braunschw. Partikularrecht § 22, Anm. 30 (wo der vorstehende Satz aber dahin wiedergegeben ist, daß ihm zufolge das Staatsministerium generelle Verfügungen über die Vertretung des Fiskus überhaupt nicht erlassen dürfe) und Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 53, S. 27. Bei der Vertretung des Fiskus durch das Finanzkollegium ist eine Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen des Staates nicht angängig (Zeitschrift für Rechtspflege Bd. 45, S. 181 f.). Hinsichtlich der Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, bestimmt das Gesetz vom 1. April 1879 Nr. 11, § 85, daß, insoweit nicht gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, das Erforderliche durch die Landesjustizverwaltung geordnet werden solle. Vgl. dazu Mansfeld, Ausführungsgesetze, S. 87.

[3]) Daher auch landesgesetzlich die betreffende Kasse nicht für befugt zu halten war, die Forderungen einer anderen statio fisci gegen den obsiegenden Gegner zur Aufrechnung zu benutzen (Seufferts Archiv Bd. 1, Nr. 203; Bd. 21, Nr. 200). Jetzt auch: B. G.-B. § 395 und Ausf.-Gesetz, § 22.

§ 199.

9. Beschränkung der Privilegien des Fiscus.

Die bisherigen Vorrechte des Fiscus in Beziehung auf gerichtliche Verfolgung seiner Ansprüche Privatpersonen gegenüber werden hierdurch aufgehoben.

Ein Vorzugs- oder stillschweigendes Pfandrecht behält derselbe nur wegen öffentlicher Abgaben[1]).

[1]) Der § 199 hat nur die prozessualischen Vorrechte des Fiskus beseitigt, die übrigen dagegen bestehen lassen mit alleiniger Ausnahme der Pfand- und Vorzugsrechte, soweit diese nicht auf öffentliche Abgaben Bezug haben. Über die Sonderrechte des Fiskus jetzt: B. G.-B. §§ 9, 14, 45, Abs. 3, 928, 1936 und Ausf.-Gesetz §§ 9, 14, 112. In Beziehung auf das Pfand- und Vorzugsrecht der öffentlichen Abgaben: Ausf.-Gesetz zum B. G.-B. § 38, Abs. 5.

§ 200.

10. Gleichheit vor dem Richter.

Alle Landeseinwohner sind vor dem Richter gleich. Der privilegirte Gerichtsstand ist und bleibt abgeschafft[1]).

[1]) In betreff der Beseitigung des privilegierten Gerichtsstandes nach dem Vorgang der westfälischen Konstitution vom 15. November 1807: Verordnung vom 15. Januar 1814 Nr. 14, § 6 und vom 26. März 1823 Nr. 7, § 9. Jetzt auch: D. G.-V.-G. § 16. — Hinsichtlich des Gerichtsstandes des Landesherrn s. oben § 3, Anm. 3.

§ 201.

11. Rechtsschutz.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, es sei in bürgerlichen oder strafrechtlichen Fällen, entzogen, noch sonst an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Gerichten gehindert werden[1]). Die Justiz-Collegien dürfen jedoch zu Verhandlungen und Untersuchungen, welche dem Urtheilsspruche vorhergehen, einzelnen Gerichtsmitgliedern oder einem ihnen untergeordneten Gerichte Aufträge ertheilen; auch kann die Landesregierung in außerordentlichen und dringenden Fällen, wenn die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes nicht ausreicht, dieses durch Mitglieder anderer Gerichte verstärken[2]).

[1]) D. G.-V.-G. § 16: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt." Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.

[2]) Wegen des ersten Teils des letzten Absatzes dieses Paragraphen ist auf die Bestimmungen der R.-C.-P.-O. und R.-Str.-Pr.-O. zu verweisen, hinsichtlich des Schlußsatzes vgl. Ausführungsgesetz zum D. G.-V.-G. § 2 bis 4.

§ 202.

12. Gesetzliche Verfolgung.

Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Verhaftung verhört, von deren gesetzlicher Ursache in Kenntniß gesetzt und im Falle der Fortdauer dieser Ursache ohne Verzug seinem zuständigen Richter überliefert werden.

Dieser wird dem Antrage des Verhafteten auf Entlassung gegen genügende Caution Statt geben, dafern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen [1]).

[1]) Die §§ 202 bis 204 sind infolge der Reichsjustizgesetzgebung gegenstandslos geworden. In betreff des § 202, Abs. 1 ist jetzt zu vgl. R.-St.-P.-O. § 114, Abs. 3, § 115, §§ 128 bis 132, in Beziehung auf Abs. 2: ebendaselbst §§ 117 bis 120.

§ 203.

13. Rechte der Angeschuldigten.

Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung oder der verlangte Richterspruch versagt werden [1]).

[1]) Vgl. namentlich R.-St.-P.-O. §§ 114, 137 f., 190, 199, 215, 346 u. a.

§ 204.

14. Schutz gegen Verlängerung der Haft.

Die Gerichts- und Polizeibehörden des Landes, welchen der verfassungsmäßige Schutz der bürgerlichen Freiheit zunächst anvertrauet ist, sind in den Untersuchungen gegen verhaftete Angeschuldigte dafür verantwortlich, daß deren Haft nicht länger dauere, als die Erforschung der Verbrechen und die zu sichernde Anwendung der Strafe erfordert. Besonders wird den Obergerichten die Pflicht auferlegt, über die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu wachen und Uebertretungen derselben zu ahnden [1]).

[1]) Zu vgl. R.-St.-P.-O. §§ 123 und 188 und die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Aufsichtsrecht und Disziplinarverfahren gegen richterliche Beamte.

§ 205.

15. Vergehen im Auslande.

Landeseinwohner, welche im Auslande strafbare Handlungen begangen haben, können im hiesigen Staatsgebiete nicht anders zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, als insofern jene Handlungen nach gemeinem Deutschen Criminalrechte mit Strafen bedrohet sind.

Gegen Fremde, welche im Auslande Vergehen begangen haben, können die hiesigen Gerichte nur verfahren, wenn ein Verbrechen gegen den hiesigen Staat oder gegen Landeseinwohner begangen ist, oder zufolge einer von der Landesregierung erhaltenen Ermächtigung[1]).

[1]) Der Paragraph ist außer Kraft gesetzt durch R.-St.-G.-B. §§ 4 bis 6. Der Begriff des „Auslandes" jetzt: ebendaselbst § 8.

§ 206.

16. Auslieferung der Verbrecher.

Die Auslieferung von Landeseinwohnern an fremde Regierungen findet nicht statt.

Die Auslieferung von Fremden an auswärtige Regierungen darf nicht ohne Genehmigung der Landesregierung geschehen.

Diese wird nicht versagt werden, wenn die Auslieferung von einer Regierung der Staaten des Deutschen Bundes verlangt wird, gegen den Auszuliefernden von der zuständigen Behörde ein Verhaftsbefehl erlassen, und derselbe entweder Unterthan des requirirenden Staats, oder eines in dessen Gebieten begangenen, nach gemeinem Deutschen Criminalrecht mit Strafe bedroheten Vergehens beschuldigt ist, und endlich, wenn die requirirende Regierung gleiche Grundsätze gegen den hiesigen Staat befolgt.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur unbeschadet der Vollziehung der über die Auslieferung der Verbrecher bereits bestehenden oder künftig, und zwar insofern sie die Rechte der Landeseinwohner betreffen, mit Zustimmung der Stände abzuschließenden Staats-Verträge[1]).

[1]) Der an die Spitze des Paragraphen gestellte Grundsatz erlitt eine Einschränkung schon durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 in Be-

ziehung auf die Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete (Gesetzsammlung von 1836 Nr. 23) und wurde in weiterem Umfange beseitigt durch den Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 (Gesetzsammlung von 1854 Nr. 22). — Gegenwärtig gelten hinsichtlich der Auslieferung von Verbrechern infolge der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes bzw. Deutschen Reiches die nachstehenden Grundsätze:

a) Die Auslieferung eines Reichsangehörigen an einen ausländischen Staat findet in keinem Falle statt (R.-Str.-G.-B. § 9) — ein Grundsatz, der auch in den vom Reiche mit auswärtigen Staaten über die Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen ausnahmslos anerkannt ist.

b) Das Gesetz über Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869, § 20 f. verpflichtete die einzelnen Bundesstaaten, ihre Angehörigen, sowie die eines anderen Bundesstaates zum Zweck der Verfolgung oder Bestrafung wegen einer im Gebiete des ersuchenden Bundesstaates begangenen strafbaren Handlung dem letzteren auszuliefern, doch sind späterhin für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit an Stelle jenes Gesetzes die Bestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes getreten, welche „nicht auf dem internationalen Prinzip der Auslieferung, sondern auf dem staatsrechtlichen Grundsatz beruhen, daß die Gerichtsbarkeit jedes Einzelstaates sich auf das ganze Bundesgebiet erstreckt" (Laband, Staatsrecht Bd. 1, S. 47, Anm. 1). Demgemäß erfolgt die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen nach Vorschrift der Prozeßordnungen (in betreff der Haftbefehle: Str.-P.-O. §§ 131, 187) ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in demjenigen Bundesstaat, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen vorzunehmen sind. D. G.-V.-G. §§ 161 und (Recht der Nacheile) 168.

c) Hinsichtlich der Ausländer, die im Auslande ein Verbrechen begangen haben, hat das Deutsche Reich gegenüber einer Reihe von auswärtigen Staaten durch besondere Verträge (eine Übersicht derselben bei G. Meyer, Staatsrecht, § 215, Anm. 4) die Verpflichtung zur Auslieferung übernommen. Soweit Verträge dieser Art bislang nicht abgeschlossen sind, bedarf die Auslieferung der Schuldigen im Herzogtum der Genehmigung der Landesregierung (s. den Text des § 206, Abs. 2), kann also nach freier Entschließung der letzteren zugestanden oder versagt werden, wie die Regierung unter der gleichen Voraussetzung auch unbehindert erscheint, in betreff der Auslieferung völkerrechtliche Verträge mit Staaten des Auslandes einzugehen (s. darüber Laband, Bd. 2, § 63; Haenel, Deutsches Staatsrecht Bd. 1, S. 557 f.). An die Stelle des zwischen Braunschweig und Belgien vereinbarten Auslieferungsvertrages vom 3. Oktober 1846 (Gesetzsammlung von 1847 Nr. 5) ist der Staatsvertrag des Deutschen Reiches vom 24. Dezember 1874 (R.-G.-Bl. 1875, S. 73 f.) getreten, während ein zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes, darunter auch dem Herzogtum Braunschweig, mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschlossener Auslieferungsvertrag vom 16. Juni

und 16. November 1852 (Gesetzsammlung 1853 Nr. 50) durch Art. 3 des Vertrages vom 22. Februar 1868 auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt ist (Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes von 1868, S. 229).

§ 207.

17. Confiscation.

Die Confiscation kann nur auf Gegenstände oder Werkzeuge einer Vergehung angewendet werden. Eine allgemeine Vermögens-Confiscation tritt in keinem Falle ein[1]). Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure und ausgetretenen Militärpflichtigen sind hierdurch nicht aufgehoben[2]).

[1]) Trotz der Mißbilligung der C.-C.-C. (Art. 218) hatte die Vermögenskonfiskation sich für gewisse Fälle von Straftaten im gemeinen deutschen Strafrecht, wie in Partikulargesetzen bis in unser Jahrhundert hinein erhalten, so daß eine Anzahl von Verfassungsurkunden und selbst noch die Grundrechte des deutschen Volkes (§ 40) es für notwendig befunden haben, ihre Unzulässigkeit ausdrücklich auszusprechen. Über die Konfiskation (Einziehung) einzelner Sachen ist aus dem Gebiete der Reichsgesetzgebung jetzt namentlich zu vergleichen: R.-Str.-G.-B. §§ 40 bis 42, 152, 295, 397, ferner z. B. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, § 134, Gesetz über Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901, § 42 f. u. a. m. Landesgesetzlich: Forststrafgesetz vom 1. April 1879 Nr. 18, §§ 7 und 19, Gesetz die Jagdpolizeiübertretungen betr. vom gleichen Tage Nr. 19, § 13.

[2]) Während die Konfiskation den Charakter einer Nebenstrafe trägt, dient die Beschlagnahme in den hier bezeichneten Fällen lediglich der Sicherung der Strafvollziehung. Vgl. darüber jetzt: R.-Str.-G.-B. § 140, Abs. 2 und Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, § 360.

§ 208.

18. Begnadigungsrecht.

Der Landesfürst kann in strafrechtlichen Sachen begnadigen[1]), die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle schärfen, und eine angefangene Untersuchung nur, nachdem das Ober-Appellationsgericht sich gutachtlich darüber geäußert hat, niedergeschlagen[2]).

[1]) Die Vollstreckung von Todesurteilen darf erst stattfinden, nachdem die Entschließung des Staatsoberhauptes ergangen ist, vom Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen (R.-Str.-P.-O. § 485, Abs. 1).

[2]) An die Stelle des Oberappellationsgerichts ist das Oberlandesgericht getreten. Das Gutachten wird vom Strafsenat desselben erstattet (Ausf.-Gesetz zum D. G.-V.-G. vom 1. April 1879 Nr. 11, § 43). In einem Reskript vom 14. Juni 1893 hat sich das Staatsministerium, Abt. der Justiz, dahin ausgesprochen, daß das Abolitionsrecht des Landesherrn in analogischer Auslegung des § 208 auch auf Disziplinarsachen sich erstrecke (Ztschr. f. Rechtspfl. Bd. 41, S. 1 f.). Eine Beschränkung des Abolitionsrechts enthält der § 111 der N. L.-O.

§ 209.

19. Moratorien.

Moratorien werden von der Landesregierung nie ertheilt[1]); die Gerichte dürfen in den gesetzlich bestimmten Fällen darauf erkennen[2]).

[1]) Die Bestimmung ist an dieser Stelle aufgenommen, weil das landesherrliche Stundungsrecht als Ausübung des Begnadigungsrechts auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts angesehen wurde. Die Beseitigung dieses Rechts, das von den Kaisern auf die Landesfürsten sich übertragen hatte, aber mit Rücksicht auf die Erhaltung des öffentlichen Kredits nur unter bestimmten Voraussetzungen gehandhabt ist (vgl. Steinacker, Promtuarium II, S. 174), entspricht dem verfassungsmäßigen Grundsatze, daß niemand an der Verfolgung des Rechtsweges gehindert werden solle (§ 201). — Vgl. jetzt auch: Einf.-Gesetz zur R.-C.-Pr.-O. § 14.

[2]) Die Erzwingung eines Stundungsvertrages zur Abwendung des Konkurses ist zurzeit ausgeschlossen (Einf.-Gesetz zur R.-K.-O., § 4), während innerhalb des Konkurses unter den Voraussetzungen und den Formen des Zwangsvergleichs durch die Mehrheit der Gläubiger auch Stundung noch vereinbart werden kann (R.-K.-O., § 161, Motive, S. 406).

§ 210.

20. Rechtshülfe in bürgerlichen Streitsachen.

In bürgerlichen Streitsachen wird den Gerichten auswärtiger Staaten jede gesetzliche Rechtshülfe geleistet, so lange dieselbe nicht in jenen Staaten den hiesigen Gerichten verweigert wird[1]). Insbesondere sind die rechtskräftigen Erkenntnisse ausländischer Gerichte, wenn die Zuständigkeit der letzten in dem einzelnen Falle außer Zweifel ist, unter obiger Voraussetzung von den einheimischen Gerichten zu vollstrecken[2]).

[1]) Seitdem die Verfassung des Deutschen Reiches den Begriff der „auswärtigen Staaten" auf die außerdeutschen Staaten eingeschränkt hat, erscheint

der vorstehende Grundsatz nur noch diesen gegenüber insoweit anwendbar, als nicht Rechtshilfeverträge des Reichs mit ihnen geschlossen sind. Innerhalb der Einzelstaaten des Deutschen Reiches dagegen entscheiden gegenwärtig in betreff der zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen die Bestimmungen der §§ 157 bis 169 des D. G.-V.-G., während für diejenigen bürgerlichen Streitsachen, die zur Zuständigkeit besonderer Gerichte (D. G.-V.-G. § 14) gehören, die Vorschriften des Rechtshilfegesetzes vom 21. Juni 1869 in Geltung geblieben sind.

[2]) Jetzt: R.-C.-P.-O. § 722.

Achtes Capitel.

Von den christlichen Kirchen, den öffentlichen Unterrichts-Anstalten und milden Stiftungen, von dem Kloster- und Studienfonds[1]).

§ 211.

1. Rechtsgleichheit der anerkannten christlichen Confessionen.

Allen im Herzogthume anerkannten oder durch ein Gesetz aufgenommenen christlichen Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert; sie genießen gleichen Schutz des Staates und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte[2]).

[1]) Die einzelnen Paragraphen dieses Kapitels sind im wesentlichen, vielfach wörtlich, denen des fünften Kapitels im hannoverschen Entwurf von 1831 nachgebildet.

[2]) Während der § 29 jedem Landeseinwohner das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit zusichert, behandelt § 211 die Rechtsstellung der christlichen Kirchen im Staate und die bürgerlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder. Den Reformierten und den Katholiken war im 18. Jahrhundert zwar öffentliche Religionsübung im Herzogtum gestattet, den Katholiken jedoch nur unter wesentlichen Erschwerungen und Einschränkungen (vgl. Steinacker, Promtuarium II, S. 293 f.); auch ist ihnen bis zur westfälischen Zeit der Zutritt zum Staatsdienst verschlossen geblieben (Landschaftl. Privilegien von 1770, Art. 1). Den Anlaß zur Aufnahme des § 211 haben die Bestimmungen des Art. 16 der deutschen Bundesakte gegeben, denen zufolge die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des Deutschen

Bundes einen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte nicht mehr begründen soll. Wenn dieser Grundsatz in den Schlußworten des § 211 anscheinend nur unter einer Einschränkung auf die „bürgerlichen Rechte" anerkannt wird, so liegt dem eine ungenaue Ausdrucksweise zu Grunde; unzweifelhaft sind die Worte im Sinne von „staatsbürgerlichen Rechten" zu verstehen, wie denn auch schon die E. L.-O. im § 8 eines der wichtigsten politischen Rechte, die Befugnis, Sitz und Stimme auf dem Landtage zu führen, ohne weitere Unterscheidung allgemein vom Bekenntnis der „christlichen Religion" abhängig gemacht hatte. Ob in der Zusicherung des Art. 16 auch ohne weiteres die Gewährleistung der im § 211 mitgenannten „freien, öffentlichen Religionsübung" hat erblickt werden dürfen, ist bestritten (für die Bejahung: Zachariae in Zeitschrift für deutsches Staatsrecht Bd. 1, S. 25 f.; a. M. namentlich: Richter-Dove, Kirchenrecht, § 98, Nr. 1). — Die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken im Herzogtum sind geordnet durch das Gesetz vom 10. Mai 1867 Nr. 32, welches jetzt ersetzt worden ist durch Gesetz vom 29. Dezember 1902, Gesetz- und Verordnungssammlung 1903 Nr. 2 und (Berichtigung) S. 15; hinsichtlich der katholischen Gemeinde in der Stadt Braunschweig vgl. auch Gesetz vom 7. Dezember 1898 Nr. 57. Das dieser Gemeinde eingeräumte Recht der Erhebung von Kirchensteuern ist durch Gesetz vom 14. März 1904 Nr. 19 auch auf die reformierte Kirchengemeinde in der Stadt Braunschweig erstrebt worden. Über das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869 und die Rechtsverhältnisse der Juden vgl. oben § 29, Anm. 3.

§ 212.

2. Oberaufsicht des Staats.

Alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung [1]). Die Anordnung der rein geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter dieser Oberaufsicht, der in der Verfassung jeder dieser Kirchen begründeten Kirchengewalt überlassen [2]). Im Zweifel entscheidet darüber: ob eine Angelegenheit rein geistlich sei? — die Landesregierung [3]).

[1]) Das Oberaufsichtsrecht (jus supremae inspectionis) ist ein Ausfluß der Kirchenhoheit (jus circa sacra) die sich daneben betätigt im Reformationsrecht (jus reformandi) und im Schutzrecht (jus advocatiae) des Staates. Das Reformationsrecht hat landesgesetzlich Bedeutung nur noch in Beziehung auf die Gestattung des religiösen Kultus und die Erteilung von Korporationsrechten an Sekten nach Maßgabe des Gesetzes, die Verhältnisse der Dissidenten betreffend, vom 25. März 1873 Nr. 62, §§ 19 und 30; das Schutzrecht (§ 211) äußert sich im Erlaß von Strafgesetzen gegen Störung des Gottesdienstes und Kränkung religiöser Einrichtungen (R.-St.-G.-B. §§ 166, 167), in der Fürsorge für Heilighaltung der kirchlichen Feiertage (R.-St.-G.-B.

§ 366, Nr. 1, Ges. die Polizei-Übertretungen betr. vom 23. März 1899 Nr. 27. § 1) und in der Sicherstellung des kirchlichen Vermögens (N. L.-O. § 216 f.). Das Oberaufsichtsrecht endlich wahrt die staatlichen Interessen gegenüber den Anordnungen, die in den einzelnen Kirchen vermöge der Kirchengewalt erlassen werden (N. L.-O. § 215, Ges. vom 27. März 1882 Nr. 16, § 4).

2) Auf der ersten ordentlichen Landessynode wurde die Frage streitig, ob nach § 20 der Synodalordnung die Gesetzgebung über Lehrordnung, Kultus, Disziplin und Verfassung der Landeskirche fortan ausschließlich und ohne Rücksicht auf schon vorhandene, denselben Gegenstand betreffende Staatsgesetze den kirchlichen Organen zustehe. Zur Klarstellung dieser Frage, wie überhaupt zur Ordnung des Verhältnisses zwischen Kirchen- und Staatsgesetzgebung und „zur näheren Ausführung des § 212 der N. L.-O." ist das Gesetz, den Erlaß der Kirchengesetze und Kirchenverordnungen für die evangelisch-lutherische Landeskirche betreffend, vom 27. März 1882 Nr. 16 bestimmt. Eine Denkschrift des Staatsministeriums, welche die Begründung des Gesetzentwurfs enthält (Promemoria vom 16. November 1876, Anl. 15 der Verhandlungen des 17. ordentl. Landtags), führt näher aus, daß als rein geistliche Angelegenheiten, deren Anordnung der in der Verfassung der Landeskirche begründeten Kirchengewalt unterliege, Kultus und Lehre unzweifelhaft anzusehen seien, daß ferner in Beziehung auf Disziplin und Verfassung der Kirche an sich beide Gewalten zu legislativen Akten zuständig seien und namentlich auch der Staat zum Erlaß von Normen mit verpflichtender Kraft für die Kirche und deren Angehörige auf diesem Gebiete befugt erscheine, daß man indessen diese Frage der äußeren rechtlichen Macht nicht gleich achten dürfe der höheren ethischen Frage, in welchen Fällen der Staat von seiner Machtfülle Gebrauch machen solle, und daß dieser nur dann im Sinn und Geist der Landesverfassung handeln werde, wenn er sich auf die im staatlichen Interesse erforderlichen absoluten Normen gebietenden oder verbietenden Inhalts beschränke, die Regulierung der inneren kirchlichen Verhältnisse hingegen der Kirche und Kirchengewalt überlasse. Es ist dort dann weiter bemerkt, daß die Kirchengewalt selbstverständlich an die Landesgesetze gebunden sei, daß sie diese Gesetze daher bei ihren sämtlichen Erlassen zu beachten habe und abweichende Normen nur aufstellen könne, insofern die Landesgesetze hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse eine lediglich subsidiäre Vorschrift gegeben hätten. Nach Maßgabe dieser von der Landesversammlung nicht weiter beanstandeten Grundgedanken des bezeichneten Gesetzes unterliegen (§ 2 daselbst) der Regelung durch die kirchliche Gesetzgebung Lehrordnung, Kultus, Disziplin und Verfassung der Kirche, vorausgesetzt, daß die Kirchengesetze oder Kirchenverordnungen verpflichtende Normen nur für die Kirche selbst, deren Organe und Angehörige aufstellen und nichts enthalten, was entweder der Landesverfassung oder solchen Staatsgesetzen und Verordnungen zuwiderläuft, die im staatlichen oder öffentlichen Interesse etwas absolut gebieten oder verbieten, wohingegen die sonstigen Staatsgesetze über Gegenstände, die überhaupt der Ordnung auch durch Kirchengesetz unterworfen werden

können, als subsidiäre zwar bestehen bleiben, aber nur so lange zur Anwendung kommen, bis die Kirchengewalt unter Zustimmung der Landessynode etwas anderes beschließt (§ 3). Entsprechend diesen Grundsätzen wird daher, während in früherer Zeit bei dem Erlaß mancher Gesetze eine genaue Sonderung beider Gewalten nicht innegehalten ist (so namentlich nicht bei dem Gesetz über Errichtung von Kirchenvorständen vom 30. November 1851 Nr. 52, dem Gesetz über die von den Katholiken zu entrichtenden Stolgebühren vom 18. Mai 1864 Nr. 26, dem Gesetz über Aufbringung der Parochiallasten vom 18. Juni 1864 Nr. 30 und der Synodalordnung vom 31. Mai 1871 Nr. 34), das einzelne Gesetz nunmehr lediglich als Staats- oder als Kirchengesetz erlassen; bedingt der Erlaß eines Kirchengesetzes das Hinzutreten der staatlichen Gesetzgebung, so erfolgt die erforderliche gesetzliche Anordnung mittels je eines besonderen Kirchengesetzes und eines gleichzeitigen Staatsgesetzes (§ 4, vgl. z. B. Gesetz vom 15. Juni 1890 Nr. 70 und vom 1. Dezember 1890 Nr. 71, auch die Gesetze vom 6. Mai 1893 Nr. 21 und 22, während bei den Gesetzen vom 16. Mai 1893 Nr. 25 und 26 auf die dem Kirchenvorstandsgesetz, zu dessen Ergänzung sie größtenteils dienen, gegebene Eingangsformel wiederum zurückgegriffen ist). Über die Form der Veröffentlichung von Kirchenverordnungen siehe § 1 des Gesetzes vom 27. März 1882. — Das staatliche Oberaufsichtsrecht wird für die evangelisch-lutherische Landeskirche bei der Gesetzgebung dadurch geübt und das anderen Konfessionen gegenüber dem Staat zustehende placet dadurch ersetzt, daß die Veröffentlichung der Gesetze mittels kontrasignierter landesfürstlicher Verordnung oder auf höchsten Spezialbefehl, also stets nach vorgängiger staatlicher Beratung erfolgt (§ 4); jedes unterzeichnende Mitglied des Staatsministeriums ist demnach dafür verantwortlich, daß die Interessen des Staates nicht beeinträchtigt werden, mithin insbesondere dafür, daß die Kirchengesetze nichts den staatlichen Normen Zuwiderlaufendes enthalten (Promemoria, S. 11). Über die staatliche Oberaufsicht in betreff der kirchlichen Verwaltung: v. Schmidt-Phiseldeck, Das evangelische Kirchenrecht des Herzogtums Braunschweig, § 8 und 9.

[3]) Der § 2 des Gesetzes vom 27. März 1882 Nr. 16 hat zwar den Kreis der als rein geistliche Angelegenheiten anzusehenden und demnach der kirchlichen Gesetzgebung vorbehaltenen Gegenstände näher abgegrenzt, doch können im Einzelfalle Zweifel darüber entstehen, ob nicht eine der gesetzlichen Ordnung bedürftige Angelegenheit über das Gebiet jener Gegenstände hinausgreift. Da alsdann das ausschließliche Ermessen der Landesregierung in Wirksamkeit tritt, so ist der Schlußsatz des § 212 nicht ohne Bedeutung geblieben.

§ 213.

3. Kirchengewalt in der evangelisch-lutherischen Kirche.

In der evangelisch-lutherischen Kirche steht die Kirchengewalt dem Landesfürsten zu, welcher sie unter Mitwirkung und Bei-

rath des mit evangelischen Geistlichen und Laien besetzten Consistoriums ausübt[1]).

Die Ausübung der in Bezug auf das Kirchenwesen den einzelnen evangelischen Gemeinden zustehenden Rechte soll einem die Kirchengemeinde vertretenden Vorstande übertragen werden, über dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis ein Gesetz das Nähere bestimmen wird[2]).

[1]) Über Entstehung, Berechtigung und Grundgedanken der landesherrlichen Kirchengewalt, des jus in sacra („jus sacrorum und die davon dependierenden Episkopalrechte", Einl. zur Erneuerten Kirchenordnung vom 1. Mai 1709), vgl. Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des Kirchenrechts, § 152, namentlich Anm. 5; ferner Friedberg, Evangel. Verfassungsrecht, § 9, und insbesondere Sohm, Kirchenrecht, Bd. 1, § 38 bis 41. Über den Inhalt dieser Gewalt im Bereich des Herzogtums s. v. Schmidt-Phiseldeck, § 17, und über die geschichtliche Entwickelung der braunschweigischen Kirchenverfassung Friedberg, Verfassungsgesetze der evangel.-deutschen Landeskirchen, S. 112 f., 755 f.; Hille-Kellner, Handreichung zum Studium des Kirchenrechts, S. 99 f., 164 f. Wie der Landesfürst im Verein mit dem Staatsministerium die „Landesregierung" darstellt, so bilden Landesfürst und Konsistorium in gemeinsamer Wirksamkeit die „Kirchenregierung" oder das „Kirchenregiment". In seiner Betätigung ist das letztere gewissen Einschränkungen unterworfen, soweit kirchenverfassungsmäßig das Gesetz vom 31. Mai 1871 Nr. 34 eine Mitwirkung der Landessynode innerhalb der im § 20 daselbst bestimmten Grenzen vorgeschrieben hat. Der Geschäftskreis des Konsistoriums ist näher festgestellt in der Verordnung vom 14. April 1814 Nr. 55, die Verwaltung der kirchlichen und Schulangelegenheiten betreffend. Als diejenige Behörde, die zur Führung der allgemeinen Oberaufsicht über das gesamte evangelisch-lutherische Kirchenwesen im Herzogtum berufen ist, handelt das Konsistorium im Auftrage des Landesfürsten als des Trägers der Kirchengewalt und erscheint daher als eine Kirchenbehörde; insoweit ihm daneben jedoch nicht nur die Mitwirkung bei der allgemeinen Ordnung des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts in sämtlichen Schulen und Lehranstalten des Landes (Ges., die Errichtung einer Oberschulkommission betr., vom 8. April 1876 Nr. 37, § 8), sondern auch die Beaufsichtigung und Leitung des gesamten evangelisch-lutherischen Volksschulwesens (Gesetz, betr. die Gemeindeschulen, vom 8. Dezember 1851 Nr. 79, Neue Redaktion desselben vom 27. Oktober 1898 Nr. 54, § 20 bis 25) zusteht, hat es zugleich die Eigenschaft einer Staatsbehörde mit allen Rechten und Pflichten einer solchen (siehe auch hinsichtlich seiner Mitglieder Z.-St.-D.-G. § 1). In dieser Beziehung ist es dem Staatsministerium als der höchsten Staatsbehörde unterstellt, während der Kirchenbehörde gegenüber das Ministerium nur diejenigen Befugnisse auszuüben hat, die mit der Wahrnehmung des dem Landesherrn zustehenden Oberaufsichtsrechtes (§ 212)

verbunden sind. Die Bestimmungen in § 1 und 2 der Verordnung vom 14. April 1814 sind, insofern aus ihnen eine Unterordnung des Konsistoriums unter das Staatsministerium auch in rein geistlichen Angelegenheiten zu entnehmen ist („unmittelbar unter Uns und Unserem Geheimcollegio"), durch den § 213 der N. L.-O. als aufgehoben zu betrachten. Vgl. die Verhandlungen der 5. ordentl. Landessynode vom 16. Januar, 12. und 13. Februar 1889. Das Ausschreiben des Herzogl. Konsistoriums vom 26. November 1851 in Beges Repertorium, Bd. 7, S. 75 f., läßt in Beziehung auf die Klarheit seines Inhalts einiges zu wünschen übrig. — Nach dem herkömmlichen Geschäftsgang werden die kirchlichen Angelegenheiten dem Landesfürsten auf Grund eines schriftlichen, an dessen Person unmittelbar gerichteten Berichtes des Konsistoriums durch ein Mitglied des Staatsministeriums vorgetragen, welches auch die darauf ergehenden Erlasse kontrasigniert oder „auf Höchsten Spezialbefehl" unterzeichnet (v. Schmidt-Phiseldeck, S. 44).

[2]) Gesetz, betr. die Errichtung von Kirchenvorständen in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, vom 30. November 1851 Nr. 52 (Berichtigungen desselben in Gesetz-Sammlungen 1854 Nr. 27, 1879 Nr. 34) nebst Änderungen und Ergänzungen vom 10. Mai 1862 Nr. 25, vom 10. Oktober 1873 Nr. 51, vom 8. Mai 1882 Nr. 21 und vom 16. Mai 1893 Nr. 26; hierzu auch: Konsist.-Ausschreiben vom 22. Mai 1880 Nr. 18.

§ 214.

Fortsetzung.

Sollte der Landesfürst sich zu einer anderen, als der evangelisch-lutherischen Religion bekennen, so wird die alsdann eintretende Beschränkung in der persönlichen Ausübung der Kirchengewalt ohne Aufschub mit Zustimmung der Landstände festgestellt werden[1]).

[1]) Das Bekenntnis der Landeskirche ist festgestellt durch das corpus doctrinae Julium vom 29. Juni 1576, dessen fortdauernde Gültigkeit in Beziehung auf die kirchliche Lehre die Erneuerte Kirchenordnung vom 1. Mai 1709 im Kap. 1, II ausdrücklich bestätigt hat. Als rein geistliche Angelegenheit wird das Bekenntnis von der Staatsgesetzgebung nicht betroffen, während es der Kirchengesetzgebung entzogen ist (Synodalordnung, § 20, Abs. 2). Die Zusicherung besonderen Schutzes, die der Landesherr in früheren Zeiten dem Bekenntnisstande der Landeskirche durch die sogenannten Religionsassekurationen auszustellen hatte, ist ersetzt durch den § 211 und 4 der N. L.-O.; für den Fall des Religionswechsels bietet der Unabhängigkeit des landeskirchlichen Bekenntnisses der § 214 die erforderliche Gewähr. Da die Kirchengewalt dem Landesfürsten nicht als ein begrifflicher Ausfluß der staatlichen Hoheitsrechte zusteht, sondern als ein Zubehör, das die besondere geschichtliche Entwickelung

mit sich gebracht hat, so erscheint sie an und für sich nicht unlöslich mit seiner Person verbunden, doch würde eine Beseitigung des bestehenden Verhältnisses nur im Wege der Verfassungsänderung erfolgen können (s. Friedberg, § 9, Nr. 2). Innerhalb der Verfassung vollzieht sich dagegen der Verzicht auf die persönliche Ausübung des Kirchenregiments bei einer Verschiedenheit des Bekenntnisses des Landesfürsten von dem Bekenntnis der Landeskirche. Bei dem Übertritt des Herzogs Anton Ulrich zur katholischen Kirche ist die ausdrückliche Versicherung abgegeben, daß es bei den gelegentlich des Regierungsantrittes ausgestellten Reversalen sein ungeändertes Verbleiben haben solle, und es wurde das Geheimratskollegium angewiesen, dasjenige, was ad ordinandam et tuendam religionem ecclesiasticam im Herzogtum gereiche, fernerhin zu respizieren und die deswegen zu erlassenden Reskripte und Verordnungen vom Erbprinzen unterschreiben zu lassen oder selbst auf Grund einer damit ein für allemal erteilten Spezialvollmacht zu unterschreiben, während das Konsistorium bei der Expedition der bisher traktierten negotiorum belassen blieb (Religionsversicherung vom 27. März 1710, im Auszuge mitgeteilt bei Hille-Kellner, Handreichung zum Studium des Kirchenrechts, S. 107 f.). In Sachsen wird die Kirchengewalt über die evangelische Landeskirche, solange der König einer anderen Konfession angehört, nach § 41 und 57 der V.-U. vom 4. September 1831 von einer Ministerialbehörde ausgeübt, der der Vorstand des Kultusministeriums (das stets der evangelischen Konfession zugetan sein muß) in Gemeinschaft mit wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Gesamtministerii derselben Konfession angehört. — Im Fall einer Verzögerung der gemäß des § 214 ohne Aufschub zu treffenden Vereinbarung würde das Konvokationsrecht der Stände ein Mittel darbieten können, die Innehaltung der Verfassungsbestimmung zu fördern. — Bei Ausübung der Kirchengewalt seitens des Regentschaftsrates haben sich die der evangelisch-lutherischen Kirche nicht angehörigen Mitglieder desselben der Mitwirkung zu enthalten (Gesetz vom 16. Februar 1879 Nr. 3, § 4, Schlußs.). Die vor der Wahl des Prinzen Albrecht von Preußen zum Regenten des Herzogtums in der Landesversammlung erörterte Frage, ob die Zugehörigkeit zur unierten Kirche eine Beschränkung in der persönlichen Ausübung der Kirchengewalt nach Maßgabe des § 214 bedinge, ist auf Grund gutachtlicher Äußerungen der dem Landtage damals angehörigen namhaften Vertreter der Landeskirche verneint worden. Vgl. auch Berichterstattung der staatsrechtlichen Kommission vom 21. Oktober 1885, Prot. 26 des 18. ordentl. Landtages, S. 247.

§ 215.

4. Kirchengewalt in den anderen christlichen Kirchen.

Die Landesregierung wird darüber halten, daß diejenigen, welchen nach der Verfassung der anderen christlichen Kirchen die Kirchengewalt zusteht, solche weder mißbrauchen noch überschreiten.

Allgemeine Anordnungen, welche vermöge der Kirchengewalt getroffen, und Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Obern erlassen sind, dürfen, welcher Art sie auch sein mögen, ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung weder bekannt gemacht, noch vollzogen werden[1]).

[1]) Der Paragraph entspricht den §§ 7 und 9 des 5. Kapitels des hannoverschen Entwurfs. — Um Zuwiderhandlungen gegen das im Abs. 2 enthaltene Gebot (das landesherrliche Placet) tunlichst vorzubeugen, ist gegenüber der hier allein in Frage kommenden katholischen Kirche bestimmt, daß ein Geistlicher dieser Kirche, ehe er nach erfolgter landesfürstlicher Bestätigung im Amte seine Tätigkeit beginnen, bzw. ehe er, wenn nicht im hiesigen Lande angestellt, mit Erlaubnis des Staatsministeriums kirchliche Amtshandlungen im Herzogtum verrichten darf, vor der Behörde die getreuliche Befolgung der im Gesetze über die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken im hiesigen Lande enthaltenen Vorschriften öffentlich anzugeloben hat (Ges. vom 10. Mai 1867 Nr. 32, § 22 und 23, wiederholt im Ges. vom 29. Dezember 1902, § 15). Strafvorschriften für den Fall einer Übertretung des § 215, Abs. 2, sowie der unberechtigten Vornahme kirchlicher Amtshandlungen: P.-St.-G.-B. § 11, Nr. 1 und 2.

§ 216.

5. Sicherung des Vermögens der Kirchen, Schulen und Stiftungen.

Allen Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein[1]), wird der volle Besitz und Genuß ihres Vermögens und Einkommens zugesichert[2]). Dasselbe steht unter der besonderen Obhut[3]) des Staats, und darf nicht zum Staatsvermögen gezogen werden[4]).

[1]) Wie der § 32 jeder rechtlich bestehenden Korporation Sicherheit des Eigentums gewährt, so der § 216 allen Stiftungen ohne Ausnahmen, öffentlichen wie privatrechtlichen Charakters (über letztere: B.-G.-B. § 80 bis 88, Ausf.-Gesetz § 10 bis 14). Die Grenze zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Stiftungen kann unter Umständen zweifelhaft sein; es entscheidet darüber die Natur des Begründungsaktes. Die durch einen Staatsakt ins Leben gerufenen Stiftungen sind daher stets als öffentlich-rechtliche anzusehen, dagegen können Stiftungen, obwohl sie auf einem Privatrechtsgeschäft beruhen, nach ihrer besonderen Beschaffenheit dem Organismus des Staates oder der Kirche so eingefügt sein, daß sie aus diesem Grunde unter die Kategorie der öffentlich-rechtlichen Stiftungen fallen (Planck, B. G.-B., Bd. 1, S. 126).

In den Vordergrund treten allerdings ihrer Bedeutung nach die Kirchen, kirchlichen Stiftungen, Schulen und der Kloster- und Studienfonds (§ 219 bis 225). Als selbständige, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete kirchliche Stiftungen sind anzusehen die der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehörenden Pfarren, Pfarrwitwentümer und Opfereien. Näheres darüber: v. Schmidt-Phiseldeck, § 112 f. Die frühere Annahme (Steinacker, Braunschw. Privatrecht), daß als Eigentümerin des Vermögens der Kirchen die einzelnen Kirchengemeinden zu betrachten seien, steht mit der geschichtlichen Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse im Herzogtum nicht in Einklang, erhält in Bestimmungen der Landesgesetze keine Bestätigung und hat in der neueren Zeit auch in der Rechtsprechung keine Vertretung mehr gefunden. Über die Rechtsverhältnisse der katholischen und reformierten Gemeinden vgl. dagegen Hampe, Braunschw. Privatrecht, § 18, Anm. 5; § 19, Anm. 2. Von den Unterrichtsanstalten des Landes sind als selbständige, juristische Personen von jeher angesehen die Stadt- und Landgemeindeschulen, wogegen den Gymnasien und der Technischen Hochschule Rechtspersönlichkeit nicht zusteht. Über den Stiftungscharakter der Gemeindeschulen vgl. den eingehenden Bericht der Landtagskommission vom 20. März 1906, Anl. 89 der Verhandlungen des 28. ordentl. Landtages. In betreff der Anstalten zu Wohltätigkeits- und gemeinnützigen Zwecken (unter letzteren: Landesbrandversicherungsanstalt und Herzogl. Leihhausanstalt) siehe Hampe, Braunschw. Privatrecht, § 20.

[2]) Im Verlauf der Verhandlungen, die in früheren Zeiten von der Herzogl. Kammer mit den Predigern und Schullehrern vielfach eingeleitet sind, um einen Ersatz der an jene von Amts- und Klosterrezepturen abzuführenden Naturallieferungen durch Geldentschädigungen herbeizuführen, ist vom Konsistorium die Frage aufgeworfen, ob die Landesregierung zu solchen Maßnahmen berechtigt erscheine, da die Ablösung der auf dem Pfarr- und Schulverbande ruhenden Einkünfte gesetzlich ausgeschlossen und Pfarren wie Schulen durch § 216 der N. L.-O. der volle Besitz und Genuß ihres Vermögens und Einkommens zugesichert sei. Das Staatsministerium war der Ansicht, daß das eingeschlagene Verfahren bei der überall reichlich bemessenen Schadloshaltung die verfassungsmäßig den Stiftungen gewährleisteten Rechte keineswegs beeinträchtige, und erbat sich darüber eine gutachtliche Äußerung des ständischen Ausschusses mit dem Bemerken, daß die Befugnis, die aus öffentlichen Kassen fließenden Pfarr- und Schulintraden nach den Zeitverhältnissen umzwandeln und die Art der Leistung, zumal in Ansehung der herrschaftlichen Patronatstellen, mit den jedesmaligen Verwaltungseinrichtungen und Verwaltungsbedürfnissen in bessere Übereinstimmung zu bringen, seit den ältesten Zeiten von der Landesregierung ohne allen Widerspruch ausgeübt sei. Der Ausschuß trat dieser Meinung bei und wies darauf hin, daß in den §§ 216 urd 217 der N. L.-O. nicht etwa der Grundsatz unbedingter Unveräußerlichkeit des Stiftungsvermögens aufgestellt, sondern nur die Vorschrift gegeben sei, daß das Vermögen der Kirchen usw. seiner ursprünglichen Bestimmung nicht entzogen, namentlich nicht mit dem Staatsvermögen vereinigt werden solle, daß sonach

das Landesgrundgesetz einer Verwandlung von Naturalleistungen, die zum Vermögen einzelner Pfarren und Schulen gehören, in ein Entgelt durchaus nicht hindernd entgegenstehe und die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme lediglich nach den Vorschriften des geltenden Kirchenrechts zu beurteilen sei, hiernach aber allerdings voraussetze, daß dem Pfründner, dem Patron und der Kirchengemeinde zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit gegeben werde (Schreiben vom 21. März 1848, abgedruckt auch bei Bege, Repert. Bd. 9, S. 257 f.).

3) „Obhut", d. h. schützende Fürsorge, nicht etwa Verwaltung, von der im § 218 die Rede ist. Vgl. auch Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 46, S. 3. Unter der Obhut des Staates sind Stiftungen, wie Korporationen dann wiederum dem Schutz der Gemeinden in Stadt und Land unterstellt; Veräußerung von Stiftungsvermögen soll der Veräußerung von Gemeindegut, soweit nicht Statuten, Herkommen und Stiftungsurkunden andere Bestimmungen getroffen haben, gleich geachtet werden (St.-O. § 209, L.-G.-O. § 151).

4) Darauf liegt der Nachdruck. Das Vorbild des Paragraphen, der § 12 im 5. Kapitel des hannoverschen Entwurfs, enthält noch den Zusatz, daß die Bestimmungen des § 35 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 in Ansehung der dort bezeichneten Güter, insofern darüber noch nicht endgültig verfügt sei, vorbehalten bleiben. Ein solcher Vorbehalt war im Hinblick auf § 163 der N. L.-O. hier nicht mehr aufzustellen.

§ 217.

Fortsetzung.

Das Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen[1]) darf nie seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen werden; soll dasselbe zu einem anderen als dem bestimmten, bei der Stiftungsurkunde[2]) ausgedrückten Zwecke verwendet werden, so muß dieser ein ähnlicher sein, und die Verwendung kann nur mit Zustimmung der betheiligten Privatpersonen und Gemeinden, und sofern Anstalten, welche das ganze Land angehen, in Betracht kommen, mit Zustimmung der Landstände geschehen[3])[4]).

1) Daß hier nur das Vermögen, nicht, wie im Text des § 216, Vermögen und Einkommen genannt wird, ist ohne rechtliche Bedeutung. Vgl. die Ausführungen im Gutachten des O.-L.-G. vom 24. Juli 1900 (Verhandlungen der 8. Landessynode, Anl. 11, S. 34). — Über den Ursprung des Schulvermögens und den Unterschied zwischen Schul- und Opfereivermögen: Bericht des Konsistoriums vom 27. Februar 1898 (Anl. 33 der Verhandlungen des 26. ordentl. Landtages).

2) „Stiftungsurkunde": s. indessen Anm. 3b am Schluß.

3) Die Tragweite dieser Bestimmungen ist in Frage gekommen bei den Verhandlungen über die Umgestaltung des Emeritierungswesens, die Errichtung

der Pfarr-Witwen- und Waisenversorgungsanstalt und die Reform des Pfründenwesens.

a) Nach dem früheren Rechtszustande hatten die Geistlichen die Kosten, die im Fall einer Emeritierung hinsichtlich ihrer Vertretung entstanden, von den Einkünften der ihnen verliehenen Pfarrpfründen zu bestreiten, indem sie das zum Unterhalt des Pastor adj. Notwendige von den Pfarreinkünften abgaben und den Rest als Ruhegehalt behielten. An die Stelle dieses mit vielen Mißständen verbundenen Systems ist durch Kirchen- und Landesgesetzgebung ein anderes gesetzt, welches den Geistlichen mit dem Eintritt der Emeritierung von seiner bisherigen Stelle völlig scheidet und ihn mit seinem nach dem Dienstalter und dem Stelleneinkommen zu bemessenden Anspruch auf Ruheeinkommen an einen Emeritierungsfonds verweist. Dieser (mit den Rechten einer milden Stiftung ausgestattete) Fonds wird, abgesehen von regelmäßigen und einmaligen Beiträgen der Geistlichen und Zuschüssen aus der Klosterreinertragskasse, gebildet aus zeitweiligen Pfründenabgaben und aus den Überschüssen der Pfarrvakanzkasse bzw. der Konsistorialkasse (Kirchengesetz vom 1. Dezember 1882 Nr. 46, § 1, 9, 14; Staatsgesetz vom gleichen Tage Nr. 45, § 1, 2, 7). In den Beratungen der Landessynode erachtete der Berichterstatter (Wirk) die Heranziehung der Pfarrdotationen zum Emeritierungsfonds für unbedenklich und mit dem § 217 der N. L.-O. wohlvereinbar, weil die Versorgung der Prediger den sonstigen Zwecken des Stiftungsvermögens immerhin sehr verwandt sei, auch nicht eigentlich dieses letztere „als solches, sondern nur soweit es dem Pfarrinhaber bereits zur Einnahme gedient, herangezogen werde“ (Sitzung der 3. ordentl. Landessynode vom 9. Dezember 1880). Dagegen erklärte die Begründung des Entwurfs des Staatsgesetzes (Anl. 20c der Verhandlungen des 17. ordentl. Landtages, S. 9) es für zweifelhaft, ob nicht die hinsichtlich der dauernden Pfarrbeiträge und der zeitweiligen Pfründenabgabe getroffenen Bestimmungen mit dem § 217 in Widerstreit gerieten, da die Kirchen, als deren Zubehör die Pfarren erschienen, nach dem bisherigen Recht die Verpflichtung hätten, direkt von den zur Pfarrdotation bestimmten Gütern nicht nur den amtierenden Pfarrer zu unterhalten, sondern auch den Emeritus „mit einem ziemlichen Leibgedinge zu versehen“. Es war hinzugefügt, daß sachlich die Frage ohne Bedeutung sei, weil durch die Zahlungen an den Emeritierungsfonds dasselbe erreicht werde, was bisher durch unmittelbare Zuwendungen aus dem Pfarrvermögen an den Emeritus erreicht sei; materiell liege daher ein Verstoß gegen § 217 nicht vor, formell bestehe aber allerdings zwischen jenen unmittelbaren Zuwendungen an den Emeritus und den künftigen mittelbaren durch den Emeritierungsfonds ein Unterschied, weshalb es sich empfehle, die Bestimmungen jenes Paragraphen, soweit sie entgegenstehen sollten, außer Anwendung zu setzen. Der Gesetzentwurf, durch dessen § 7 demnach allgemein die den im Emeritierungsgesetz enthaltenen Vorschriften etwa zuwiderlaufenden, auf Landesgesetz oder Observanz beruhenden Bestimmungen aufgehoben werden, hat dann die Zustimmung der Landesversammlung gefunden, ohne daß in deren Beratungen die aufgeworfene Frage weiter berührt ist.

b) Zum Zweck der Errichtung einer Landespfarrwitwenversorgungsanstalt (Gesetz vom 15. April 1889 Nr. 22) ist das Kapitalvermögen der bei den einzelnen Pfarrstellen schon bestehenden oder demnächst noch zu bildenden Pfarrwitwentumskassen, soweit nicht Rechte Dritter auf Teile desselben oder seiner Nutzungen nachweislich begründet sind, als Grundstock der neuen Anstalt überwiesen. Bei der Beratung des Gesetzes wurde von allen Seiten anerkannt (vgl. Sitzung der Landessynode vom 12. Februar 1889, Kommissionsbericht vom 20. März 1889, Anl. 191 der Verhandlungen des 19. ordentl. Landtages), daß weder gegen die Erweiterung des bisherigen Zwecks der Pfarrwitwentumskassen — Erstreckung desselben auch auf die Fürsorge für die Waisen der Prediger —, noch gegen die Vereinigung der einzelnen, mit selbstständiger juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Kassen zu einer einheitlichen Anstalt Bedenken aus den Bestimmungen des § 217 der N. L.-O. zu entnehmen seien; auch ist angenommen, daß die Gemeinden, insofern ihnen rücksichtlich des den Pfarrwitwen zu gewährenden Unterhalts durch die Kirchengesetzgebung gewisse Verpflichtungen auferlegt waren, im allgemeinen als bei der geplanten Umwandlung rechtlich beteiligt im Sinne des § 217 nicht anzusehen und daher zum Widerspruch nicht befugt seien (siehe Begründung des Gesetzentwurfs, Anl. 182b der bezeichneten Landtagsverhandlungen, S. 17 f., Kommissionsbericht, S. 5 und Sitzung der Landesversammlung vom 25. März 1889). Übrigens darf — was im Kommissionsbericht übersehen wird — die Bezugnahme des § 217 auf den „bei der Stiftungsurkunde ausgedrückten Zweck“ keineswegs etwa dahin verstanden werden, daß solche Stiftungen, deren Begründungsurkunde nicht aufzuweisen ist, des verfassungsmäßigen Schutzes ihres Zweckes verlustig gehen sollten; sie sind dieses Schutzes vielmehr in gleichem Maße wie jene teilhaftig, sofern nur der Stiftungszweck anderweit bestimmbar oder an sich zweifellos ist. Vgl. auch v. Schmidt-Phiseldeck, § 112, Anm. 3.

c) Infolge wiederholter, schließlich auch von der Landesversammlung unterstützter Anträge der Landessynode sind durch das Staatsgesetz vom 28. Juni 1902 Nr. 27 und durch Kirchengesetz vom gleichen Tage Nr. 28 die Besoldungsverhältnisse der in der evangelisch-lutherischen Landeskirche fest angestellten und mit ihrer Pfarre innerhalb der Landesgrenze angesessenen Geistlichen — abgesehen vorerst von denen der Stadt Braunschweig, den Inhabern von Patronatwahlstellen, insoweit diese nicht von Prälaten präsentiert werden, den Inhabern von Gemeindewahlstellen, den Kollaboratoren und Militärpfarrern — von Grund aus neu geordnet. Das Diensteinkommen steigt demnach ohne Rücksicht auf den Betrag des Pfründeneinkommens der dem Geistlichen verliehenen Stelle nur nach Maßgabe des Dienstalters in bestimmten Abstufungen bis zum Höchstgehalt auf. Um dies zu ermöglichen, ist ein besonderer „Pfarrbesoldungsfonds“ gebildet und mit den Rechten einer milden Stiftung ausgestattet. Er vermittelt den Ausgleich der Stelleneinnahmen, indem ihm die Überschüsse der Pfründeneinkommen über das gehaltsordnungsmäßige Diensteinkommen hinaus, sowie die zur Ermöglichung der Durchführung der neuen

Gehaltsordnung notwendigen Zuschüsse aus Staatsmitteln (der Klosterreinertragskasse bzw. des für deren Fehlbetrag eintretenden Staatshaushaltsetats) zufließen, während er zugleich den Geistlichen, deren Pfründeneinkommen das gehaltsordnungsmäßige Sollhaben nicht erreicht, den erforderlichen Beitrag gewährleistet. In einer Denkschrift, welche die Grundsätze für eine Reform des Pfründenwesens aufstellte und näher erläuterte (Verhandlungen der 8. ordentl. Landessynode, Anl. 11), hatte die Herzogl. Kirchenregierung die verschiedenen Wege, um zu einer durchgreifenden Aufbesserung des Einkommens der Geistlichen zu gelangen und die bestehenden Ungleichheiten zu beseitigen, näher erörtert. Das nächste und wirksamste Aushilfsmittel — Loslösung der Pfründen bzw. des Pfründeneinkommens vom Pfarramte, entweder also völlige Aufhebung der Pfründen zum Zweck ihrer Vereinigung zu einer Zentralstiftung, oder ihre Aufrechterhaltung als örtliche Verwaltungsstellen unter Abführung der Erträgnisse sämtlicher Pfründen an eine Zentralkasse — war von vornherein als verfassungswidrige, radikale und sehr bedenkliche Maßregel verworfen und über die rechtliche Zulässigkeit des nun verbleibenden Ausweges, der Ansammlung der Überschüsse der Pfarrdotationen zu einem Zentralfonds, ein Gutachten des Oberlandesgerichts eingefordert. Dieses Erachten (erstattet unterm 24. Juli 1900 und abgedruckt in der schon erwähnten Anl. 11 der Verhandlungen der 8. Landessynode, S. 33 f.) kam zu dem Ergebnis, daß die Heranziehung der Pfründenüberschüsse zur Füllung der Zentralkasse (und damit zum Unterhalte auch anderer, mit der Pfründe außer Beziehung stehender Geistlicher) das Vermögen der Pfründenstiftung zwar zu einem anderen als dem Stiftungszwecke in Anspruch nehme, es seiner ursprünglichen Bestimmung entziehe und daher der Eingangsvorschrift des § 217 der N. L.-O. an sich widerstreite, daß jedoch — wie namentlich die „negative Interpretation" des § 217 in Art. 5 des Landtagsabschiedes vom 12. Oktober 1832 bestätige (s. darüber Anm. 4) — der andere, neue Zweck, zu dem jene Überschüsse verwendet werden sollten, ein dem Stiftungsfonds ähnlicher und diese Verwendung somit selbst rechtlich statthaft sei — vorbehaltlich freilich der Zustimmung der schon angestellten Geistlichen als der „nächstbeteiligten Privatpersonen" des § 217 und der Patrone, in deren Ehren- und nutzbringende Rechte die geplante Umgestaltung des Pfründenwesens zwar eingreife, deren Widerspruch sich aber im Wege einer Verfassungsänderung, mit oder ohne Gewähr einer Entschädigung, beseitigen lasse. Jenem Vorbehalt in Ansehung der derzeitigen Pfarrinhaber, denen die neue Ordnung der Dinge zum Nachteil gereichen würde, hat dann die Gesetzesvorlage (insbesondere § 4 des Kirchengesetzes) Genüge geleistet, und da die Landesregierung mit gutem Grunde Bedenken trug, die wohlerworbenen, ausdrücklich (N. L.-O. § 226, Abs. 2) unter den Schutz der Verfassung gestellten Rechte der Patrone anzutasten, so hat man sich einstweilen damit begnügt, nur die Prälatenpatronate in die Neuordnung des Pfründenwesens mit einzubeziehen. — Einer auf dem 27. ordentl. Landtage gegebenen Anregung, die Einkünfte der Kirchenvermögen soweit irgend möglich, so lange zur Besoldung der Geistlichen heranzuziehen, bis der Pfarrbesoldungsfonds dazu ausreiche (Antrag des Abg. Lambrecht vom

11. März 1904), hat schon die Landesversammlung vom rechtlichen Standpunkte aus die Zustimmung versagt und die Landesregierung aus gleichem Grunde entschiedenen Widerspruch entgegengesetzt (vgl. Kommissionsbericht vom 5. Mai 1904, Anl. 158 der Landtagsverhandlungen, und Rückschreiben des Staatsministeriums vom 11. Januar 1906 auf Grund Berichts des Konsistoriums vom 1. September 1905, Anl. 9 der Verhandlungen des 28. ordentl. Landtages).

[4]) Bei Beratung des § 217 hatten beide Sektionen der Landschaft darauf angetragen, im Landtagsabschied ausdrücklich außer Zweifel zu stellen, daß „das bisherige Verhältnis, nach welchem auf Anordnung des Konsistoriums die Kirchen und einzelnen Stiftungen einander unterstützt hätten, ungeachtet des im § 217 ausgesprochenen Grundsatzes auch fernerhin bestehen bleibe". Diesem Wunsche hat durch den Art. 5 des L.-A. vom 12. Oktober 1832 genügt werden sollen, doch ist dabei ein Redaktionsfehler untergelaufen, indem dort statt von Kirchen nur von Unterstützung ärmerer Patronatpfarren und Klöster die Rede ist. Das Versehen ist als solches anerkannt gelegentlich der Beratungen des Gesetzentwurfs über die Errichtung von Kirchenvorständen (Erklärung des Regierungsvertreters in der Landtagssitzung vom 24. Oktober 1851 und Schreiben des Staatsministeriums vom 5. November 1851, Anl. 1 zu Prot. 211 des 6. ordentl. Landtages). Die Landesversammlung ließ dann jene Bestimmung des Landtagsabschiedes, weil „ihre eigentliche Bedeutung nicht beiläufig zu ordnen sei", einstweilen auf sich beruhen, nahm aber zur Sicherung des Rechtes der einzelnen Kirchen und zur Wahrung des Interesses der Gemeinden an der möglichsten Erhaltung ihres Kirchenvermögens in den § 23 der eben zur Beschlußfassung stehenden Vorlage einen Zusatz auf, nach welchem das Konsistorium den Kirchenvorstand derjenigen Kirche, aus deren entbehrlichen Überschüssen eine Beihilfe gewährt werden soll, zuvor zu hören hat (Sitzungsprotokoll vom 13. November 1851 unter III, Rundschreiben vom 18. desselben Monats, Anl. 3 zu Prot. 114, S. 2).

§ 218.

6. Verwaltung dieses Vermögens.

Ueber die bei der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen anzuordnende Mitwirkung des Vorstandes der Kirchengemeinden soll eine besondere gesetzliche Vorschrift erfolgen[1]).

[1]) Diese Vorschrift ist für die Kirchen gegeben im § 26 (über dessen Auslegung: Rückschreiben des Staatsministeriums an den Landtag vom 20. März 1874, Anl. 255 der Verhandlungen des 14. ordentl. Landtages) und für die kirchlichen milden Stiftungen im § 39 des Gesetzes, die Errichtung von Kirchenvorständen betreffend, vom 30. November 1851 Nr. 52. Über Verwaltung des Vermögens der Pfarren, Pfarrwitwentümer, Opfereien siehe v. Schmidt-

Phiſeldeck, § 112. Das Vermögen der Gemeindeſchulen ſteht unter der Verwaltung des Schulvorſtandes (Geſetz vom 27. Oktober 1898 Nr. 54, § 13); der im § 218 angeordneten Mitwirkung des Vorſtandes der Kirchengemeinden iſt dadurch Rechnung getragen, daß dem Schulvorſtand der Vorſitzende des Kirchenvorſtandes, in den Städten und Flecken der erſte Geiſtliche anzugehören hat (Geſetz von 1898 Nr. 54, § 10 und 11). Die Aufſicht über die Vermögensverwaltung führt bei Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Schulen, abgeſehen von den geiſtlichen Stiftungen bei den Stadtkirchen in der Stadt Braunſchweig, das Konſiſtorium, bei anderen Stiftungen, ſoweit nicht das Herkommen oder Verfügungen der Stiftungsurkunden entgegenſtehen, in den Städten der Magiſtrat, auf dem Lande der Gemeinderat.

§ 219.

7. Von dem Kloſter- und dem Studienfonds.

a) Vereinigung dieſer Fonds.

Der Kloſterfonds[1]) ſoll mit dem, von der vormaligen Univerſität Helmſtedt herrührenden Studienfonds[2]) vereinigt[3]) und behufs Vereinfachung der Adminiſtration und thunlicher Koſtenerſparung bei der Herzogl. Cammer zugleich mit dem Cammergute verwaltet[4]), auch zu den Verwaltungskoſten ein angemeſſener Beitrag geleiſtet werden[5]).

[1]) Nach der Reformation ſind die Güter der zahlreichen Stifter und Klöſter im Herzogtum zur Beförderung des Gottesdienſtes, wie zu Unterrichts- und wohltätigen Zwecken verwendet; im 30jährigen Kriege ging indeſſen ein Teil derſelben verloren, andere gerieten in Verfall oder wurden ſtark überſchuldet. Der Herzog Auguſt beſtimmte in der Kloſterordnung von 1655, daß die geiſtlichen Güter und Stiftungen nicht profaniert oder zu Kammergütern gemacht, ſondern daß ihre Einkünfte als deposita pietatis nur zu geiſtlichen Zwecken verwendet werden ſollten und daß dem Landesfürſten als dem summus episcopus die Macht gelaſſen werde, die ihm über die Klöſter und deren Güter nach der alten Kloſterverfaſſung zuſtehe. Auch in den landſchaftlichen Privilegien von 1710 und 1770 wiederholte der Landesherr die Zuſage, die Stifts- und Kloſtergüter lediglich „zur Ehre Gottes ad destinatos usus anzuwenden". Durch eine Deklaration vom 12. Juli 1704 war die Bearbeitung der Kloſterſachen und die Aufſicht über die Kloſtergüter der Kloſterratsſtube übertragen — eine Einrichtung, die ſich bis zur weſtfäliſchen Zeit erhielt, wo man die Kloſtergüter mit den Domänen unter gemeinſamer Verwaltung vereinigte. Anträge der Stände auf Wiederherſtellung der Kloſterratsſtube ſind ſowohl bei den Beratungen des Entwurfs der E. L.-O., wie auf dem Landtage von 1821 von der Regierung mit Rückſicht auf die dadurch erwachſenden Mehrkoſten der Verwaltung abgelehnt, jedoch wurde zugeſtanden, daß eine be-

sondere Abteilung der Kammer, die Sektion für Klostersachen, die Klostergüter verwalten und über das Klostervermögen eine eigene Rechnung in Einnahme und Ausgabe führen solle (L.-A. vom 11. Juli 1823, Art. 25).

[2]) Der Studienfonds (dos academiae) ist erwachsen aus einer Stiftung im Betrage von 100000 Goldgulden, mit welcher die Landschaft die Universität Helmstedt bei ihrer Errichtung auszustatten sich verpflichtet hatte (Salzdahlumer L.-A. vom 23. September 1586). Das Kapital wurde nicht bar eingezahlt, sondern von vornherein seitens der Landschaft der Universität mit 5 Proz. verzinst, doch erfolgte, namentlich in den unruhigen Zeiten des 17. Jahrhunderts, die Zahlung der Zinsen in so unregelmäßiger und unzulänglicher Weise, daß nach und nach die Schuldsumme mit Einschluß des Stiftungskapitals auf weit mehr als 200000 Taler anwuchs und die Landschaft von der Universität auf Zahlung der Rückstände verklagt wurde. Im Laufe dieses Rechtsstreites kam es unterm 15. Februar 1746 zu einem Vergleich, in welchem die gesamte Geldsumme einschließlich der unbezahlt gebliebenen Zinsen auf 200000 Taler festgestellt wurde und die Landschaft von neuem sich verpflichtete, die Schuld bis zu ihrer völligen Abtragung mit 5 Proz. weiter zu verzinsen. Diese Rechtsverhältnisse wurden in den Verhandlungen des Landtages von 1821 eingehend zur Sprache gebracht. Die Stände waren der Ansicht, daß nach der Aufhebung der Universität Helmstedt das rückständige Kapital dem Fiskus anheimgefallen sei, wogegen die Regierung, indem sie über die Entstehung des Schuldverhältnisses und den weiteren Verlauf der Sache nähere Mitteilungen machte, sich darauf bezog, daß die geschuldete Summe in unwiderruflicher und unentziehbarer Weise zum Zwecke des Unterrichts bestimmt gewesen sei; mithin werde sie nun als ein Zubehör desjenigen Fonds, dem bestimmungsgemäß die Kosten des öffentlichen Unterrichts und der Wohltätigkeitsanstalten oblägen, angesehen werden dürfen, wie denn in Ermangelung einer besonderen Vorschrift des gemeinen Rechts in dieser Hinsicht namentlich auf die entsprechenden Bestimmungen des preußischen Landrechts verwiesen werden könne (Konferenz des Staatsministeriums mit den Deputierten der beiden Sektionen vom 9. Mai 1821). Auf Grund dieser Darlegungen verständigte man sich dahin, daß die Güter und Einkünfte der vormaligen Universität Helmstedt mit Einschluß der Zinsen von dem ihr gehörigen, unter den Landesschulden mit begriffenem Kapital von 200000 Talern von der Sektion der Klostersachen in Fürstl. Kammer zu verwalten und auch fernerhin zur Bestreitung der Kosten der für hiesige Landeskinder in Göttingen gestifteten Freitische, zum Besten der Schul- und Unterrichtsanstalten im Lande und zur Beförderung der Studien überhaupt zu verwenden seien (L.-A. vom 11. Juli 1823, Art. 33). Die Einkünfte, die neben dem Studienfonds der Universität Helmstedt zugestanden hatten, sind der Verwendung zu Gymnasialzwecken damals vorbehalten. Ein vom Vertreter der Stadt Helmstedt eingebrachter Antrag auf Wiederherstellung der dortigen Universität wurde von den Ständen abgelehnt, in der Erwägung, daß „eine solche Maßnahme zwar für das ganze Land in Hinsicht auf Beförderung der wissenschaftlichen Kultur und der für die Landeskinder daraus entstehenden

Erleichterung der akademischen Studien wünschenswert, aber dieses doch auch nur dann sei, wenn der Universitätsfonds auf mindestens das Doppelte erhöht werde, weil die Universität sonst weder der Göttingenschen, noch der minder dotierten Halleschen das Gleichgewicht halten könne und es unzweifelhaft doch besser sei, gar keine, als eine in ihren Einrichtungen mangelhafte Universität zu haben" (Beschluß vom 7. März 1821).

3) Mit der rechtlichen Natur der somit vereinigten Fonds hat die Ständeversammlung sich früherhin zu öfteren Malen beschäftigt. Es ist darüber viel verhandelt und gestritten, wobei man den Kloster- und Studienfonds von der einen Seite wohl ausschließlich für die Kirche als Eigentümerin in Anspruch genommen, von der anderen ihn als unmittelbares Staatsgut angesehen hat. In neuerer Zeit ist nicht mehr bezweifelt, daß weder das eine noch das andere zutrifft, daß er vielmehr einen aus Rechten und Verbindlichkeiten zusammengesetzten Vermögensbegriff darstellt, eine der staatlichen Verwaltung unterstellte Stiftung, deren Reinertrag für Kirchen, Bildungsanstalten und wohltätige Zwecke bestimmungsgemäß zu verwenden ist, und daß insbesondere die N. L.-O. zwar die Verwaltung neu geordnet, an der rechtlichen Natur des Fonds aber nichts geändert hat. Vgl. Otto, Staatsrecht, S. 128; Berichterstattung in der Sitzung der Landessynode vom 12. Dezember 1884; Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 36, S. 99 f.; v. Schmidt-Phiseldeck, Kirchenrecht, S. 279.

4) Die ein Jahrzehnt vorher eingerichtete Sektion für Klostersachen ist wieder aufgehoben, den Bedenken der Stände (s. Anm. 1) aber durch die Bestimmungen des § 220 und den Vorbehalt des § 225 abgeholfen. Im übrigen: Gesetz, die Organisation und den Geschäftskreis der Herzogl. Kammer betreffend, vom 12. Oktober 1832 Nr. 28, § 12 bis 16.

5) Vgl. hinsichtlich dieses Beitrages, der tatsächlich seit längerer Zeit nicht mehr zur Erhebung gekommen ist, Finanznebenvertrag, Art. 14 und die dortige Anm. 1.

§ 220.

b) Verwaltung.

Ueber die Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds soll ein besonderer Etat, in der bei dem Cammergute angeordneten Form, aufgestellt und eine abgesonderte Cassen- und Rechnungsführung angeordnet werden[1]).

1) Der „Etat der Klosterverwaltungskasse", dessen Einnahmen aus den Pachten und sonstigen Einkünften der Klostergüter, dem Anteil an den Forstaufklünften des Landes (s. darüber F. N. V. Art. 12, Anm. 1) und den Kapitalzinsen sich zusammensetzen. Die Kapitalien des Kloster- und Studienfonds beliefen sich in der auf Erlaß der N. L.-O. zunächst folgenden Finanzperiode nur auf etwa 221 700 Taler Konventionalmünze, 60 670 Taler in Gold und geringe Beträge in Kurant, vermehrten sich aber gleich den Beständen des

Kammergutes bedeutend infolge der Ablösung der auf den Klostergütern lastenden Zehnten, Zinsen u. dgl. und bildeten mit diesen Zugängen den Grundstock des Klosterkapitalfonds, über dessen Verwendung und Verwaltung das mehrerwähnte Gesetz vom 20. Dezember 1834 nähere Anordnung trifft. In neuerer Zeit hat der Fonds durch wiederholte Überweisungen aus dem Staatsvermögen (vgl. darüber § 221, Anm. 2) namhafte Verstärkungen erhalten. Er beläuft sich gegenwärtig auf etwa 20 884 000 Mk. einschließlich des auf Rechnung der Pfarren und Schulen belegten Vermögens von etwa 3 059 000 Mk.: s. darüber Gesetz vom 3. Juli 1837 Nr. 27 und vom 23. April 1867 Nr. 20, auch unten S. 376, Anm. 1.

§ 221.

c) Verwendung des Reinertrages.

Der Reinertrag dieses vereinigten Fonds soll, dessen Bestimmung gemäß, für Kirchen, Bildungsanstalten und wohlthätige Zwecke verwendet werden[1]). Das Geschäft der Verwendung wird dem Finanz-Collegio übertragen werden, welches dabei nach Maßgabe der aufgestellten Etats und der Vorschriften des Staatsministeriums zu verfahren, und über die sämmtlichen, in die Haupt-Finanz-Casse fließenden Ueberschüsse aus der Administration besondere Rechnung zu führen hat[2]).

[1]) Doch enthielt schon der ursprüngliche Text des nachfolgenden § 222 den Vorbehalt, daß die bisher auf den Kloster- und Studienfonds angewiesenen Ausgaben auch fernerhin aus ihm zu bestreiten seien. Zugleich legte der Art. 13 des Finanznebenvertrages dem vereinigten Fonds neue Lasten auf, indem er die ehedem der Landessteuerkasse entnommenen landschaftlichen Stipendien, sowie die für Kirchen, Schulen und sonstige milde Zwecke aus der Hauptfinanzkasse bislang gezahlten Beiträge, ferner auch die Zuschüsse zur Erhaltung der Besserungs- und Arbeitsanstalten zu Braunschweig und Bevern auf ihn anwies. Jenen Vorbehalt des § 222 beantragte die landständische Kommission auf Anregung Hettlings durch den Zusatz: „bis zu einer anderweiten Übereinkunft mit den Ständen" ausdrücklich als einen vorläufigen Behelf zu kennzeichnen, weil manche jener Ausgaben dem Zwecke des Klosterfonds fremd und, wie namentlich die Unterstützungen, auf die Hauptfinanzkasse zu übernehmen seien, sobald diese die nötigen Mittel dazu habe (Beschluß vom 4. September 1832). Die Regierung war in der Sache selbst einverstanden, hielt aber dafür, daß nun die ganze Bestimmung, da sie nur noch vorübergehende Bedeutung haben werde, aus der N. L.-O. herauszulassen und dem Landtagsabschied einzuverleiben sein werde. Sie hat dort auch (L.-A. vom 12. Oktober 1832, Art. 6) ihre Stelle gefunden; die ihr eingefügte Klausel aber ist seither auf sich beruhen geblieben, obwohl die der Klosterreinertragskasse aufgebürdeten „fremd-

artigen Unterstützungen", darunter nicht am wenigsten die Pension der ehemaligen Amme des Herzogs Karl II., in den Verhandlungen des 1. ordentl. Landtages lebhafte Erörterungen und manchen Unwillen hervorgerufen haben (vgl. u. a. Sitzungsprotokolle vom 3. und 4. April 1834) und auch in späteren Zeiten namentlich die Übernahme der Besserungsanstalt zu Bevern auf den Staatshaushaltsetat im Hinblick auf den überwiegend polizeilichen Charakter der Anstalt zu wiederholten Malen und mit gutem Grunde angeregt worden ist.

Zurzeit werden aus dem Etat der Klosterreinertragskasse hauptsächlich bestritten:

für kirchliche Zwecke die sachlichen und persönlichen Kosten des Konsistoriums und die den Generalsuperintendenten und Superintendenten zu zahlenden Vergütungen, wozu dann später getreten sind Zuschüsse zum Einkommen der Geistlichen auf den geringst dotierten Stellen (L.-A. vom 25. Mai 1855, Art. 13), Stolgebührenrenten (Gesetz vom 31. Mai 1871 Nr. 33), Emeritierungsbeiträge (Gesetz vom 1. Dezember 1882 Nr. 45), Zuschüsse zur Durchführung der neuen Gehaltsordnung der Geistlichen (Gesetz vom 28. Juni 1902 Nr. 27, § 2, unter Fortfall der nach dem L.-A. vom 21./27. Dezember 1883 Nr. 44, Art. 2, D 1 bisher gewährten Zuschüsse und Alterszulagen) und die Kosten der Landessynode (Gesetz vom 7. Dezember 1876 Nr. 117, § 3);

für Schulen und höhere Bildungsanstalten die Zuschüsse zur Erhaltung der Gymnasien, Seminarien, Bürger- und Landgemeindeschulen (in letzterer Beziehung jetzt Gesetz vom 27. Oktober 1898 Nr. 54, § 7), die Gehälter und Ruhegehälter der Lehrer an den staatlichen Unterrichtsanstalten, Remunerationen der Mitglieder der Oberschulkommission und der Prüfungskommissionen, die Kosten der Unterhaltung der „Technischen Hochschule", die aus dem im Jahre 1745 gegründeten und von vornherein auf den Klosterfonds angewiesenen Collegium Carolinum hervorgegangen ist; auch läßt sich in gewissem Sinne hierher rechnen die Unterhaltung von Museum und Bibliothek;

für wohltätige Zwecke endlich die zahlreichen Unterstützungen, Beiträge zu den Armenkassen, landschaftliche Stipendien, Freitische u. a.; auch die erheblichen Zuschüsse zur Unterhaltung des Krankenhauses (des früheren „Armenkrankenhauses", dessen Bedarf schon vor dem Jahre 1832 aus Mitteln der Klosterkasse bestritten wurde — Verhandlungen der Ständeversammlung vom 29. März 1834 —), sowie die Kosten einiger in neuerer Zeit ihm aufgebürdeter „Fundationen", nämlich des Wilhelmsstifts in Bevern und der Heil- und Pflegeanstalt in Königslutter (Beschluß der Landesversammlung vom 4. April 1873; nachträgliche Bedenken dagegen: Sitzung vom 29. März 1876).

[2]) Vgl. Gesetz, die Organisation und Geschäftsführung des Herzogl. Finanzkollegiums betreffend, vom 12. Oktober 1832 Nr. 29, § 12. — Die Überschüsse aus der Verwaltung der Klosterreinertragskasse sind seit der ersten Finanzperiode, in der sie zur Abtragung der von der Kammerkasse der Klosterverwaltungskasse früher geleisteten Vorschüsse dienten, von den Ständen regelmäßig der Regierung zur Verfügung gestellt, meist mit Rücksicht auf die immer unzulänglicher werdende Aufstellung des Ausgleichskapitels „Extraordinär"

oder zur Deckung der vielfach und unerwartet an den Etat herantretenden, besonderen Anforderungen, hier und da auch wohl für einen vereinbarten, bestimmten Einzelzweck (z. B. Beschaffung eines Fonds zur Aufbesserung der Gehälter der Gymnasiallehrer). Als man dann durch das Gesetz vom 31. Mai 1871 Nr. 33 die Klosterreinertragskasse mit der Verpflichtung zur Zahlung der Stolgebührenrenten belastete, ward ihr ein Betrag bis zu einer Million Taler von den infolge des Verkaufs der Eisenbahnen dem Staate zugefallenen Wertpapieren überwiesen (L.-A. vom 25./28. September 1871, Art. 7, 1). Einige Jahre später erhielt sie aus den nämlichen Staatsmitteln eine weitere Summe von 2 Millionen Taler als Entgelt für die Übernahme des Wilhelmsstiftes zu Bevern und der Heil- und Pflegeanstalt zu Königslutter (L.-A. vom 15. Juni 1874, Art. 4), und schließlich ist ihr zum Ankauf von Wertpapieren nochmals eine Zuwendung vom gleichen Betrage aus Überschüssen der Hauptfinanzkasse zuteil geworden (L.-A. vom 4./10. September 1876, Art. 4, 20). Leider aber haben alle diese Hilfen nicht ausgereicht, den Kloster- und Studienfonds zur Bestreitung der auf ihn abgewälzten, außerordentlich anwachsenden Lasten zu befähigen. An die Stelle des früheren, längst gegenstandslos gewordenen Beschlusses, die Mehreinnahmen der Klosterreinertragskasse der Landesregierung zur Verfügung zu stellen, ist daher schon seit dem 15. ordentl. Landtage die Überweisung der Überschüsse der Klosterverwaltungskasse an das Kapitel „Extraordinär" der Klosterreinertragskasse getreten, der Fehlbetrag dieser Kasse aber hat eine stetige und starke Neigung zum Steigen und ist von etwa 73 850 Mk. des Vollzugsetats der 14. Finanzperiode (1873/75) auf nicht weniger als 4 025 000 Mk. des Anschlagsetats für die 28. Finanzperiode (1906/08) angewachsen. Anläßlich der Entstehung dieses Fehlbetrages wurde bei den Verhandlungen über die Verstärkung der Mittel des Kloster- und Studienfonds vom Staatsministerium mit Entschiedenheit darauf hingewiesen und von der Landesversammlung — im Widerspruch mit früher gelegentlich hervorgetretenen Ansichten (s. Kommissionsbericht vom 29. Februar 1840, Anl. 1 zu Prot. 17 des 3. ordentl. Landtages, § 78, S. 73 f.) — anerkannt, daß der Etat der Klosterreinertragskasse, wenn auch formell vom eigentlichen Staatshaushaltsetat losgelöst, sachlich doch nur einen Unteretat, ein „Segment" des letzteren, darstelle, daß ferner das Maß der staatlichen Fürsorge für Kirchen und Schulen keineswegs ausschließlich auf den Klosterreinertrag, sondern dieser auf die Verwendung zu den Zwecken jener verfassungsmäßig beschränkt und daß mithin, soweit seine Einkünfte nicht ausreichen, der notwendige Mehrbarf aus sonstigen Staatsmitteln ihm pflichtmäßig zur Verfügung zu stellen sei (Sitzungsbericht vom 29. März 1876, Schreiben des Staatsministeriums vom 10. April und vom 1. Juni 1876, Anl. 121, S. 4 und 157, Nr. 5 der Verhandlungen des 15. ordentl. Landtages, Prot. vom 2. Juni 1876 unter I, 2). Wenn gleichwohl bei den Beratungen über die Verbesserung des Einkommens der Geistlichen trotz jenes grundsätzlichen Zugeständnisses und ungeachtet schon seit dem 1. ordentl. Landtage Zuschüsse zu den gering dotierten Pfarrstellen aus Mitteln der Klosterreinertragskasse anstandslos geleistet worden sind und eine

gründliche Umgestaltung der bisherigen Zustände nicht nur im Hinblick auf das berechtigte Interesse des geistlichen Standes, sondern auch mit Rücksicht auf die Wohlfahrt der Landeskirche selbst allerseits als dringlich anerkannt wurde, die Landesversammlung sich ausdrücklich gegen die Annahme verwahrt hat, als ob mit jenen Leistungen eine rechtliche Verpflichtung der Klosterreinertragskasse bzw. des Staates erfüllt werde (Kommissionsbericht vom 7. März 1882, Anl. 46 der Verhandlungen des 17. ordentl. Landtages, S. 2, L.-A. vom 21./27. Dezember 1883 Art. 2, D, 1; Kommissionsbericht vom 27. Februar 1902, Anl. 49 der Verhandlungen des 26. ordentl. Landtages, S. 7 f.), so liegt auch hier wohl die öfters hervorgetretene Ansicht (s. § 217, Anm. 3 c am Schluß) zugrunde, daß eine Heranziehung der reicheren Kirchenkassen in stärkerem Maße, als es bisher geschehen und für statthaft gehalten ist (s. darüber v. Schmidt-Phiseldeck, § 120, Nr. 2), angemessen sein werde.

§ 222.

Fortsetzung.

Die aus dem Kloster- und Studienfonds für das Museum zu Braunschweig und die Bibliothek zu Wolfenbüttel bisher gezahlten Ausgaben[1]) sollen ferner aus diesem Fonds gezahlt werden, wogegen diese Sammlungen, welche unveräußerlich sind, der Beförderung der Wissenschaft und Kunst gewidmet bleiben[2])[3]).

[1]) Die Kosten der laufenden Unterhaltung für Museum und Bibliothek sind vor Eintritt der Fremdherrschaft wohl regelmäßig aus der Kammerkasse gedeckt. Auch der Neubau der Bibliothek im Jahre 1706, sowie der Umbau des Braunschweiger Zeughauses zur Unterbringung des „Kunst- und Naturalienkabinetts“ (späteren Museums) im Jahre 1765 sind aus Mitteln des Kammergutes bestritten. Daneben haben bei besonderen Anlässen, namentlich bei wertvollen Erwerbungen, die Herzöge öfters Zuschüsse aus ihrer Privatschatulle gezahlt (vgl. z. B. v. Heinemann, Die Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel, 2. Aufl., S. 143, 324, 330 f.). Auch unterstanden Bibliothek, wie Museum nicht der Herzogl. Kammer, sondern „ressortierten“ vom Hofmarschallamt. Als im Jahre 1816 das Museum nach der Zurückerstattung der von den Franzosen fortgeschafften Kunstschätze wieder geordnet wurde und die Unterbringung der Restbestände der Salzdahlumer Gemäldesammlung die Erweiterung des Museumsbaues durch Hinzunahme der Räume der bisherigen Kommandantur erforderlich machte, wurden die zunächst auf den Stadtbauetat gesetzten Baukosten durch ein Höchstes Reskript vom 12. Juni 1816 auf die Schloßbaukasse übernommen und sind demgemäß aus der Herzogl. Generalkasse (der Privatschatulle des Herzogs) gezahlt. Nachdem dann aber der Landtag von 1820 für die Verwaltung der Klostergüter eine eigene Sektion für Klostersachen bei der Fürstl. Kammer eingesetzt hatte und somit über das bislang mit den

Kammereinkünften gemeinsam verrechnete Klostervermögen fortan eine besondere Rechnung zu führen war, erscheinen vom Jahre 1822 an sämtliche Ausgaben für Museum und Bibliothek, die sachlichen sowohl wie die Kosten der Beamtenbesoldung, auf den Rechnungen der Klosterkasse.

[2]) Die Feststellung des Wortlautes der beiden letzten Zeilen hat viele Schwierigkeiten verursacht. In dem Entwurf, den die Regierung bei den ersten Beratungen der N. L.-O. der landständischen Kommission über die Trennung des fürstlichen Haushalts vom Staatshaushalt und über die künftige Organisation der Finanzverwaltungsbehörden im Februar 1832 vorlegte (s. oben S. 46), lautete der § 9: „Die auf den Kloster- und Studienfonds bereits angewiesenen Ausgaben sollen ferner daraus bestritten werden, insbesondere sollen die für das Museum und die Bibliothek gezahlten Ausgaben, unbeschadet der Stammgutsqualität dieser Anstalten, aus diesen Fonds weiter gezahlt werden." Jener Entwurf ist hernach auf sich beruhen geblieben. In einem bei den Akten des Herzogl. Staatsministeriums befindlichen Entwurf der N. L.-O. nach deren erster Fassung, im welchem vielfach Änderungsvorschläge eingetragen sind, findet sich bei dem § 111, der das Erfordernis der ständischen Zustimmung zu Veräußerungen von Staats-, Kammer-, Stift- und Klostergütern regelt, ein von der Hand des Ministers v. Schleinitz herrührender Zusatz folgenden Inhalts: „Ohne Zustimmung der Stände unveräußerlich und vom Lande untrennbar sind ferner herzogliche Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, die Herzogl. Bibliothek in Wolfenbüttel und das Museum in Braunschweig." Der im § 111 aufgestellte Grundsatz ist hernach aber in Einzelbestimmungen aufgelöst (s. darüber S. 281) und jener Zusatz, soweit er die eigentliche Hofstatt betrifft, am Schluß des § 169 der N. L.-O. eingeschaltet. Der zweite Entwurf der N. L.-O., die „Neue Redaktion" (s. oben S. 50), brachte dann einen eigenen Paragraphen folgenden Wortlauts in Vorschlag: „Die aus dem Kloster- und Studienfonds für das Museum zu Braunschweig und die Bibliothek zu Wolfenbüttel bisher gezahlten Ausgaben sollen ferner aus diesem Fonds gezahlt werden, wogegen die Benutzung dieser unveräußerlichen und vom Lande untrennbaren Anstalten zur Beförderung der Wissenschaft und Kunst gestattet sein soll." Von der ständischen Kommission „ward dagegen gewünscht, daß das Wort „gestattet" in „gewidmet" umgewandelt und dabei die Unveräußerlichkeit der erwähnten Sammlungen (die doch in der vom Ministerium vorgelegten Fassung deutlich genug zum Ausdruck gekommen war!) ausgesprochen werden solle" (Prot. vom 7. Juli 1832). Der letzte, dritte Entwurf enthielt daraufhin die im § 222 jetzt vorliegende Wortfassung, die von der Kommission, wie von der Ständeversammlung selbst ohne weitere Verhandlungen genehmigt worden ist.

[3]) Seit den Erörterungen, die nach den in vorstehender Anmerkung gegebenen Ausweisen bei der Beratung der N. L.-O. über die Rechtsverhältnisse des Museums und der Wolfenbüttler Bibliothek offenbar stattgefunden haben, in den Protokollen aber nicht näher bekundet worden sind, hat zuerst der geplante Neubau des Museums im Jahre 1873 Anlaß geboten, die Frage des

Eigentums an jenen Sammlungen wieder zur Sprache zu bringen. Die zur Prüfung des Bauplanes eingesetzte Landtagskommission hatte zwar keine Zweifel darüber, daß bei der Feststellung des § 222 der N. L.-O. allseitig die Absicht dahingegangen sei, das Museum, wie die Wolfenbüttler Bibliothek als unveräußerliches Landeseigentum dem Herzogtum für alle Zeiten zu sichern, und sie erblickte eine Bestätigung dieser Annahme in dem Umstande, daß jener Kunstsammlungen weder im § 169 der N. L.-O., noch im Finanznebenvertrage als eines landesherrlichen Reservats Erwähnung geschehen, der Bedarf für ihre Unterhaltung vielmehr auf den Kloster- und Studienfonds angewiesen sei, aber sie wünschte doch zur Bestätigung ihrer Ansicht ein bestimmtes Anerkenntnis des Landesfürsten ausgestellt zu sehen. Demnach ersuchte sie das Ministerium um Übermittelung einer von Sr. Hoheit genehmigten authentischen Deklaration, durch welche die Besorgnis, als könnten künftig mit den Allodialerben des Herzogs über das Eigentum an den Sammlungen Differenzen entstehen, jedenfalls aber bei etwaiger Vereinigung des Herzogtums mit einem anderen Staate jene Kunstschätze aus dem Lande entfernt werden, mit ausdrücklichen Worten den Interessen des Landes gemäß gehoben werde (Schreiben vom 18. März 1873). Das Ministerium erwiderte, es lasse sich darüber, ob und inwieweit eine solche Deklaration erlassen werden könne, erst dann Beschluß fassen, wenn durch archivalische Forschungen die Rechtsverhältnisse jener Sammlungen klarer gestellt sein würden, als sie jetzt lägen — weshalb man bei der bevorstehenden Vertagung des Landtages anheimgebe, die Sache bis zu dessen Wiederbeginn auf sich beruhen zu lassen (Rückschreiben vom 31. März 1873). Das geschah, und da es sich inzwischen hatte ermöglichen lassen, durch Überführung der naturwissenschaftlichen Sammlungen des Museums in den Neubau der Technischen Hochschule weiteren Raum für die Kunstsammlungen im alten Gebäude zu gewinnen, so wurde der Plan eines Neubaues einstweilen überhaupt nicht weiter verfolgt. Indessen schon dem 17. ordentl. Landtage ging zu diesem Zwecke wiederum eine Vorlage zu. Als nun von der Kommission zunächst das von ihrer Vorgängerin gestellte Ansuchen wiederholt wurde, erklärte das Staatsministerium, die Regierung habe sich zwar seit dem Jahre 1873 vielfach bemüht, die Frage über das Eigentumsrecht an den im Museum befindlichen Kunstschätzen durch Einziehung von Gutachten zu klären, sei aber dabei auf Schwierigkeiten gestoßen, weil bei den sehr verwickelten Verhältnissen sich sehr verschiedene Ansichten aufstellen ließen und auch wirklich aufgestellt seien, über deren Richtigkeit eventuell nur durch Richterspruch entschieden werden könne. Da nun auch einer Erörterung der Eigentumsfrage gegenwärtig sehr gewichtige Bedenken entgegenständen, so habe man sie in der Vorlage absichtlich unterlassen und man glaube auch noch jetzt davon absehen zu sollen, denn für die Entschließung über den Neubau sei jene Frage, die augenblicklich überhaupt nicht zu lösen sei, keineswegs maßgebend: nur darauf komme es an, ob der Fortbestand des Museums als eines dem Lande Braunschweig gewidmeten und der Stadt Braunschweig örtlich angehörigen Instituts auch für die Zukunft als gesichert anzusehen sei. „Der Anspruch des Landes auf diesen Fortbestand — heißt es

dann weiter — dürfte nun aber schon aus der eigenen Meinung und Intention der fürstlichen Stifter zu begründen sein, jedenfalls findet er seine Begründung im § 222 der N. L.-O. — Inhalts desselben hat das Land vermöge huldvollen Entgegenkommens Sr. Hoheit des Herzogs gegen Übernahme der für das Museum und die Wolfenbüttler Bibliothek bisher gezahlten Ausgaben auf den Kloster- und Studienfonds das verfassungsmäßig gesicherte Recht auf Unveräußerlichkeit dieser Sammlungen, und daß dieselben der Beförderung der Wissenschaft und Kunst gewidmet bleiben sollen, erworben. Aus dieser verfassungsmäßig garantierten Unveräußerlichkeit folgt aber mit Notwendigkeit, daß die Bestimmung des § 222 nicht nur für die Lebens- und Regierungsdauer Sr. Hoheit hat getroffen werden sollen, daß sie vielmehr einen jeden Regierungsnachfolger bindenden Artikel der Verfassung des Herzogtums bildet. Sie kann, wenn sie nicht etwa eine noch weitergehende, auch die Eigentumsfrage mit umfassende Bedeutung haben sollte, jedenfalls nur in dem Sinne und in der Meinung getroffen sein, daß die dermalige faktische Zuständlichkeit des Museums, nämlich als eines in der Stadt Braunschweig bestehenden und in seiner dortigen Behausung und Einrichtung gekennzeichneten und identifizierten Instituts, auch für die Zukunft beizubehalten sei und gegen willkürliche Veränderungen gesichert sein solle. Nur bei solcher Auffassung der Sachlage kann überhaupt die dem Lande im § 222 als Gegenleistung gemachte Zusage der Unveräußerlichkeit Sinn und Bedeutung haben — oder man hätte zugleich für den entgegengesetzten Fall Bestimmung treffen müssen. Demnach involviert der § 222 cit. jedenfalls auch eine Verordnung Sr. Hoheit des Herzogs an Höchstseine Erben, sich einer Veränderung des Status quo des Museums zu enthalten. Daß aber Se. Hoheit befugt war, eine solche Verordnung mit rechtsverbindlicher Kraft für seine Erben zu treffen, glauben wir nach Maßgabe der für die jetzt noch regierende Linie des Herzogl. Hauses bestehenden hausgesetzlichen Bestimmungen mit Sicherheit annehmen zu können. — Wir haben hiermit des näheren den Standpunkt fixieren wollen, von welchem aus die Herzogl. Landesregierung den Status quo des Museums, falls es dermaleinst darauf ankommen sollte, gegen jede willkürliche Veränderung zu vertreten rechtlich imstande sein würde, und wir brauchen wohl kaum noch hinzuzufügen, daß dieselbe ohne Zweifel sich diese Vertretung auch mit voller Entschiedenheit und vollem Nachdruck angelegen sein lassen würde" (Schreiben vom 9. Februar 1882). Die Kommission verfolgte nunmehr ihre Bedenken nicht weiter und begnügte sich in ihrem der Landesversammlung über die Vorlage erstatteten Bericht mit der kurzen, aber auffälligen Bemerkung, daß auf eine von ihr über die Eigentumsverhältnisse an den Sammlungen des Museums erhobene Anfrage das Staatsministerium „kein Bedenken getragen habe, die Eigentumsfrage zu bejahen" (Kommissionsbericht vom 10. März 1882, Anl. 49 der Verhandlungen des 17. ordentl. Landtages). Gleichwohl wurde, als nach mancherlei Verzögerungen am 7. Dezember 1882 über den Neubau schließlich von der Landesversammlung beraten ward, sofort von mehreren Seiten mit Entschiedenheit darauf gedrungen, vor jeder weiteren Entschließung über die Rechtsverhältnisse der im Museum ver-

einigten Kunstschätze Klarheit zu schaffen. Diese Forderungen bewogen zunächst den damaligen Vertreter des Kultusministeriums, Ministerialrat Meyer, auf die Rechtsfrage näher einzugehen. Nach einem kurzen Überblick über den Ursprung der einzelnen Sammlungen des Museums wiederholte er die schon im Schreiben vom 7. Februar 1882 gegebene Auslegung des § 222 der N. L.-O. und teilte dann mit, es hätten über die hauptsächlichsten Zweifelspunkte, ob nämlich die Schätze des Museums ganz oder zum Teil mit Fideikommißqualität behaftet seien, ob sie im Bejahungsfalle dem großen Fideikommiß des welfischen Gesamthauses oder einem Separatfideikommiß der jetzt regierenden Linie zugehörten und ob in diesem Falle beim Aussterben des Mannesstammes der letzte Inhaber frei darüber verfügen dürfe, drei namhafte Juristen des Landes auf Erfordern der Regierung sich gutachtlich geäußert, doch sei dadurch Klarheit in die Sache nicht gekommen, und bei der Schwierigkeit, die einschlägigen tatsächlichen Verhältnisse hinlänglich zu übersehen, ein greifbares Ergebnis nicht erzielt worden. In Ergänzung dieser Ausführungen bezeichnete im Fortgang der Sitzung der Staatsminister Schulz den Geheimen Archivrat Schmidt, Hettling und den Obergerichtspräsidenten Breymann als die Verfasser der erwähnten Gutachten und erklärte es als „kaum zweifelhaft", daß dem Museum, wie der Wolfenbüttler Bibliothek an und für sich Fideikommißeigenschaft innewohne. Bei der Bibliothek gründe sich diese Annahme darauf, daß jene, dem Glanze des Fürstenhauses dienend, in Erbgang gekommen sei und nach vielen Annotationen des Herzogs August dauernd innerhalb des welfischen Hauses weiter vererbt werden solle. „Es sei das die allgemeine fideikommissarische Idee, daß die solcher Bestimmung dienenden Gegenstände, wenn einmal in Erbgang gekommen, dem Geschlechte bis zu dessen Aussterben verbleiben müßten, und es werde daher die Bibliothek als Gesamtfideikommiß des Fürstenhauses, solange eine Linie desselben, und zwar auch in dem eventuell succedierenden Weiberstamme existiere, dieser nicht entrissen werden können." Das Museum dagegen werde nach den vom Herzog Anton Ulrich getroffenen Bestimmungen als ein Spezialfideikommiß der braunschweig-wolfenbüttelschen und der bevernschen Linie, und zwar lediglich des Mannesstammes anzusehen sein. „Es habe daher Se. Hoheit der Herzog als letzter dieser Linie über dasselbe frei zu verfügen, und erst bei dem Mangel einer Verfügung würden etwaige Erbrechte weiblicher Deszendenten in Betracht kommen können. Nun habe aber der Durchlauchtigste Herr in der allerfeierlichsten Weise eine solche Verfügung getroffen, nämlich unter Mitwirkung der Stände durch den Erlaß der Verfassung. Der § 222 derselben habe nicht nur die Bedeutung, welche der Wortlaut mit sich bringe; es sei vielmehr klar, daß Se. Hoheit durch den Erlaß solcher, einer hausgesetzlichen Verfügung völlig gleichzusetzenden Bestimmung Höchstseinen Willen bekräftigt habe, dem Charakter der Sammlungen als allgemeiner Landesinstitute unbestrittene Anerkennung zu verschaffen." Da inzwischen aus der Versammlung ein Antrag, die Kosten des Neubaues aus Mitteln des Kammergutes, dem Kammerkapitalfonds, zu entnehmen, eingegangen war und die Zustimmung der Landesregierung gefunden

hatte, so wurde die Besprechung über die Eigentumsfrage nicht weiter fortgeführt und jenem Antrage stattgegeben. — Die auf dem nämlichen Landtage angeforderten Kosten des Neubaues auch der Wolfenbüttler Bibliothek hatte man bereits, und zwar, ohne daß irgend welche Rechtsbedenken geltend gemacht wären, durch Beschluß vom 4. Mai 1882 aus den Wertbeständen des Staatshaushaltsetats bewilligt. Aus Überschüssen eben dieses Etats ist einige Jahre später auch die innere Einrichtung des Museums fertiggestellt und eine dort untergebrachte Sammlung von Gipsabgüssen beschafft worden.

Anknüpfend an die Landtagsverhandlungen vom 9. Dezember 1882 hat in neuester Zeit Hampe in seinem Braunschweigischen Partikularrecht (2. Aufl., § 7, S. 25 bis 28) die Rechtsverhältnisse des Museums und der Wolfenbüttler Bibliothek in durchaus beachtenswerter Weise erörtert. Auch ihm ist es unzweifelhaft, daß die Bibliothek dem braunschweigischen Gesamtfideikommiß zugehöre und das Museum als Spezialfideikommiß der bevernschen Linie anzusehen sei. Für die Bibliothek bezieht er sich auf das Testament des Herzogs August und die letztwillige Verfügung des Herzogs Anton Ulrich; hinsichtlich des Museums ist er der Ansicht, daß der Stamm der dort nach und nach vereinigten Sammlungen durch die Gemälde und sonstigen Kostbarkeiten des Schlosses Salzdahlum, deren rechtliche Bestimmung gleichfalls der Herzog Anton Ulrich letztwillig geordnet habe, dargestellt werde und daß die späteren Zugänge und Erwerbungen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft unter der Herrschaft des gemeinen Rechts nach der Lehre von den Sachgesamtheiten dem rechtlichen Schicksal der Hauptsache verfallen seien. Die Auslegung des § 222 dahin, daß das Museum nunmehr Staatseigentum oder doch eine „dem Staate gewidmete Anstalt" geworden sei, wird zurückgewiesen, weil bei Erlaß der N. L.-O. der Herzog Karl noch gelebt und mit der Regierungsgewalt nicht auch seine privatrechtlichen Ansprüche auf das Vermögen verloren habe, der Herzog Wilhelm aber wegen der möglichen und derzeit noch stark erhofften Nachkommenschaft nur zu einer Verfügung von Todes wegen über das Fideikommiß — und auch nur hinsichtlich des Museums — befugt gewesen sein würde. Somit hätte der § 222 für die Bibliothek überhaupt keine rechtliche Bedeutung und für das Museum nur die, daß es nach dem Tode des Herzogs Wilhelm nach Art der Fideikommisse, als Familiengut „auf Grund hausgesetzlicher Bestimmung der N. L.-O." vererbt worden sei.

Allein so einfach, wie es hiernach scheinen möchte, ist die Sache doch wohl nicht abgetan. Die Unsicherheit in der Beurteilung der hier in Frage kommenden Verhältnisse läßt sich schon bei den Verhandlungen über die Feststellung des Wortlautes des § 222 deutlich genug spüren (vgl. Anmerkung 2), und durchaus zutreffend ist in der Landtagssitzung vom 9. Dezember 1882 darauf hingewiesen, daß nicht sowohl die Auffindung und Anwendung der einschlägigen Rechtssätze Schwierigkeiten mache, als vielmehr der sichere Nachweis der unterliegenden tatsächlichen Vorgänge, hinsichtlich deren im einzelnen keineswegs alles klar ist. In dieser Hinsicht, wie für die Entscheidung der Rechtsfrage, würden die Gutachten, auf die in jener Sitzung vom Ministertische aus Bezug

genommen wurde, zweifellos die dankenswertesten Anhaltspunkte bieten. Aber hier scheint ein Irrtum untergelaufen zu sein und den Erklärungen der Minister eine Verwechselung zugrunde zu liegen. Es sind nämlich zwar über die Rechtsverhältnisse des Kammergutes auf Veranlassung der Landstände im Jahre 1849 von drei Seiten Gutachten durch das Ministerium eingezogen und der staatsrechtlichen Kommission des Landtages mitgeteilt; zu ihren Verfassern gehörten auch zwei der in der Sitzung vom 9. Dezember 1882 genannten Juristen, Schmidt und Hettling, während das dritte Erachten nicht von Breymann herrührt, sondern vom Domänendirektor Pricelius (ehemaligem Landsyndikus). Dagegen hat nach Ausweis der Registraturen des Staatsministeriums, des Landeshauptarchivs, der Kammer und der Museumsverwaltung über die Wolfenbütteler Bibliothek und das Museum sich nur Schmidt auf Erfordern gutachtlich geäußert, und zwar über das Museum zu wiederholten Malen, anfänglich mit besonderer Rücksicht auf das mantuanische Gefäß. In seinen Ausarbeitungen, deren letzte aus dem Jahre 1873 stammt, nimmt er für beide hier in Betracht kommende Sammlungen allerdings die Fideikommißeigenschaft mit Entschiedenheit in Anspruch.

Soviel zunächst das Museum anlangt, so liegen hier die Verhältnisse zweifellos ungleich verwickelter als bei der Wolfenbütteler Bibliothek. Der Ausgangspunkt Hampes, daß die Salzdahlumer Gemälde und die sonstigen Kunstschätze des Herzogs Anton Ulrich den Stamm zum späteren Museum abgegeben hätten, ist nicht haltbar, und damit wird auch die Folgerung, daß alle späteren Erwerbungen dem gleichen rechtlichen Gesichtspunkte wie jener Grundstock zu unterstellen seien, hinfällig — ganz abgesehen von den Einwendungen, die man gegen eine so weitgreifende Ausdehnung der an und für sich nicht unbestrittenen Lehre von den Sachgesamtheiten würde erheben dürfen. Insbesondere die Salzdahlumer Gemäldesammlung ist in ihrem bereits stark gelichteten Bestande dem Museum erst einverleibt worden, nachdem dieses als „Kunst- und Naturalienkabinett" schon manche Jahrzehnte zuvor vom Herzog Karl I. ins Dasein gerufen war. Eher möchten — nach den in den Akten der Museumsverwaltung befindlichen Aufzeichnungen des Hofrats Eigener und den damit übereinstimmenden Berichten Schmidts — die vom Herzog Ferdinand Albrecht I. auf dem Schloß zu Bevern, vornehmlich in seiner „Kunstkammer" zusammengebrachten Pretiosen (darunter das mantuanische Gefäß), Gemälde und andere Seltenheiten den Stamm des Museums gebildet haben. Über diese Sammlungen haben sich Ferdinand Albrechts hinterbliebene Söhne, die Herzöge Ferdinand Albrecht II. und Ernst Ferdinand, in der Punktation vom 29. Dezember 1712 dahin verständigt, daß die zur fürstlichen Bibliothek und Kunstkammer gehörigen Bücher und Sachen, die Gemälde in der Schloßkapelle, Bilder und Kupferstiche „in beständiger Communion" bleiben sollten und daß die Gemälde in den Gemächern zwar „transportiret" werden dürften, jedoch, solange es den beiden Herzögen und deren Posterität beliebe, unter Fortdauer des Gemeinbesitzes. In einem Nachtrage (vom 18. Februar 1713) war das Wort Posterität noch dahin erläutert, daß darunter **uterque sexus**

zu verstehen sei, weil die Gemälde und sonstige ungeteilte Stücke zum Allodium gehörten und die Prinzessinnen um so weniger davon auszuschließen seien, als jene Sachen meist von der groß- und mütterlichen Seite herrührten; doch sollten die „Gemälde im Bilderkabinett wie in der Schloßkapelle, die Bücher und Sachen zur Bibliothek und die Kunstkammer den Prinzen verbleiben, taxiert werden und in casum ex una parte extinctae stirpis masculinae entweder das Taxatum in Gelde oder die corpora selbsten an die Prinzessinnen kommen". Ein weiteres Abkommen der beiden fürstlichen Brüder vom 7. August 1721 nahm Bezug auf eine von ihrem Vater hinterlassene Verordnung, laut deren die auf dem Schloß Bevern gestiftete Fürstliche Bibliothek niemals geteilt oder auf einigerley Weise zerrissen werden solle, und schärfte ihren Erben und Nachkommen, sonderlich aber dem fürstlichen Mannesstamm ein, jener Verfügung strikte nachzuleben und ihr gebührende Folge zu geben. Die Sammlungen blieben dann der Hauptsache nach vorerst noch in Bevern, indessen wurden verschiedene, zum Teil sehr wertvolle Stücke, wie das mantuanische Gefäß, nach dem Regierungsantritt des Herzogs Karl I. nach der Residenz Wolfenbüttel gebracht und im Kommunionarchiv der beiden bevernschen Linien bewahrt, späterhin aber infolge der Verlegung des Regierungssitzes nach Braunschweig geschafft und im Mosthause aufgestellt, bis neue Vereinbarungen dem bisherigen Gemeinbesitz ein Ende machten. In diesen Verträgen, den Rezessen vom Dezember 1766, überließen die beiden nachgebliebenen Söhne des Herzogs Ernst Ferdinand, der seinerseits nach dem Tode seines Bruders Ferdinand Albrecht II. vergeblich in Prozessen bei den Reichsgerichten die Teilung der großväterlichen Sammlungen und insbesondere die Herausgabe des mantuanischen Gefäßes zu erstreiten versucht hatte, unter dem Beitritt ihrer Schwestern gegen verschiedentliche Gegenleistungen (Übernahme einiger Schulden, Gewährung von Jahrgeldern) ihren Anteil am großväterlichen Nachlaß, Bibliothek, Gold- und Silberwaren, Münzen, Gemälden, Naturalien, Artefakten, Pretiosen u. a. völlig und gänzlich an „des regierenden Herzogs Karl I. Durchlaucht". — Der Herzog Karl I. hatte schon durch Reskript vom 6. September 1755 die Sammlung und Vereinigung aller in seinem Lande beachtenswerten „naturalia und anderer curiosa" befohlen und unterm 27. Dezember 1765. Anweisung gegeben, aus der Wolfenbütteler Bibliothek „bas reliefs, Antiquitäten, Raritäten, Abdrücke u. dgl., die mehr zum Naturalienkabinett, als zur Bibliothek gehören", an das Kabinett abzuliefern. Er ließ nun auch auf dem Schloß zu Bevern die Inventarien der Kunstkammer, der großen und kleinen Schildereien und der Bibliothek revidieren und einpacken, die Büchersammlung der Wolfenbütteler Bibliothek zuführen, alles übrige aber nebst den aus der Nachlassenschaft der Herzöge August Wilhelm und Ludwig Rudolf auf seinen Vater übergegangenen Kunstschätzen (Elfenbeinschnitzwerken, Kupferstichen, Münzen, Medaillen) und der Majolikasammlung des Herzogs Anton Ulrich vom Jahre 1767 an in den Räumen unterbringen, die kurz zuvor durch Erweiterung des Paulinerklosters in Braunschweig gewonnen waren. Für die somit vereinigten, noch im Jahre 1781 amtlich als „Herzogliches Kunst-

und Naturalienkabinett" bezeichneten Sammlungen ist dann, spätestens wohl mit Ausgang des 18. Jahrhunderts, die Benennung „Herzogliches Museum" üblich geworden.

Die Gemäldesammlung des Schlosses Salzdahlum war vom Herzog Anton Ulrich auf seinen zahlreichen Reisen mit vielen Mühen und unter großem Kostenaufwand zusammengebracht worden. In seinem Testament vom 2. März 1714 hatte der Herzog das „feste Vertrauen" ausgesprochen, es werde der Erbprinz die Gemälde „in besondere Sorgfalt nehmen, und daß solche nicht distrahiret, sondern der ganze Vorrat auf die Posterität und die Regierungs-Successores, solange aus Unserer und des Herzogs von Bevern (Ferdinand Albrechts I.) Descendenz welche vorhanden sind, ungeteilt gebracht werden, verhüten" — unzweifelhaft eine fideikommissarische Anordnung. Auch war in einem (undatierten) Kodizill noch „monirt", daß die pretiosa und mobilia zu Wolfenbüttel nimmer veralienieret, sondern nach Gelegenheit der Zeit ververmehret werden möchten. Der Herzog Karl Wilhelm Ferdinand trug sich mit dem Plan, die Salzdahlumer Galerie mit dem Museum zu vereinigen, doch griffen der Ausführung dieser Absicht die Ereignisse des Jahres 1806 vor. Nur mit Mühe glückte es noch dem treuen Hüter des Museums, dem Hofrat Emperius, eine Kiste mit auserlesenen Sachen, namentlich auch dem mantuanischen Gefäß, für die Landesherrschaft in Sicherheit zu bringen, dann begann die systematische Ausplünderung des Museums, die auch auf die Sammlungen zu Salzdahlum übergriff und schon zu Anfang des Jahres 1807 eine Anzahl der besten dortigen Gemälde nach Paris und Kassel entführte. Einige Jahre hernach ward der Abbruch des Schlosses zu Salzdahlum eingeleitet, ein Teil der dort noch vorhandenen Bilder im Versteigerungsverfahren verschleudert, ein anderer nach Kassel verschickt. Den Rest, noch etwa 200 Gemälde, überwies der König Jerôme der Stadt Braunschweig für das Museum, dessen übriggebliebenen Bestände er der städtischen Verwaltung gleichfalls zur Verfügung gestellt hatte. Als dann nach dem zweiten Pariser Frieden die meisten der aus dem Lande verschleppten Kunstschätze in das Museum wieder zurückgelangten, wurden ihm nun auch die wieder herbeigeschafften besseren Gemälde der Salzdahlumer Sammlung eingeordnet (vgl. über alles dieses: Emperius, Die Wegführung und Zurückkunft der braunschweigischen Kunst- und Bücherschätze, Braunschw. Magazin 1816, Stück 1 bis 4).

Die Söhne des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand, die Herzöge Georg, August und Friedrich Wilhelm, hatten die vor dem Zugriff der französischen Behörden geretteten Sachen untereinander verteilt. Nach dem Tode Georgs ging dessen Anteil in den Besitz seiner beiden Brüder über; das mantuanische Gefäß war von vornherein dem Herzog Friedrich Wilhelm — als dem Thronerben? — überwiesen (Emperius, a. a. O. S. 11 und 28). Der Herzog August ließ im Jahre 1818 eine Anzahl der ihm zugefallenen Kunstgegenstände unter ausdrücklichem Vorbehalt der ihm darüber zustehenden freien Disposition auf dem Museum wieder „deponiren" (Akten der Herzogl. Museumsverwaltung), ebenso sind späterhin andere in seinem Nachlaß noch vorgefundene

und von ihm testamentarisch dem Herzog Karl II. vermachte ehemalige Zubehörungen der Museumssammlungen — Münzen, Medaillen, Gemmen, Broschen, Elfenbeinsachen — im März 1821 dem Museum auf Beschluß des Geheimeratskollegiums wieder zurückgegeben. Das mantuanische Gefäß endlich, das aus dem Nachlaß Friedrich Wilhelms an den Herzog Karl II. gekommen war, ist nebst den übrigen, von diesem auf seiner Flucht mit fortgenommenen Bestandteilen des Museums erst durch den Erbteilungsvertrag mit der Stadt Genf vom 6. März 1874 wieder in seine alte Aufbewahrungsstätte zurückgelangt. Im fürstbrüderlichen Erbteilungsrezeß der Herzöge Karl II. und Wilhelm vom Jahre 1824, welcher „alles bis dahin gemeinschaftlich gebliebene Privatvermögen" umfassen sollte, findet sich gleich der Bibliothek und dem Schloßinventar das Museum nirgends erwähnt.

Die gutachtlichen Ausführungen Schmidts kommen in ihren Ergebnissen darauf hinaus, daß die vom Herzog Ferdinand Albrecht I. herrührenden Bestandteile des Museums kraft der Punktationen von 1712 und 1713, wie der Rezesse von 1766, die vom Herzog Anton Ulrich gesammelten Gemälde auf Grund dessen Testaments vom 2. März 1714 und die von den Herzögen Karl I. und Karl Wilhelm Ferdinand dem Museum überwiesenen Sachen durch Erbgang Zubehörungen des Hausfideikommisses der braunschweig-wolfenbüttelschen Linie geworden seien. Es liegt dabei die Annahme zu Grunde, daß sämtliches von den regierenden Herzögen der braunschweig-wolfenbüttelschen Linie erworbene und hinterlassene, aus Immobilien und Mobilien bestehendes Erbe ein Hausfideikommiß bilde, welches als unveräußerliches, im Gesamteigentum der Familie stehendes Gut auf den Regierungsnachfolger übergehe und von diesem bis zum Ausgang des ganzen Mannesstammes weiter vererbt werde. „Die Tatsache, daß ein Landesfürst seine erworbenen Mobilien oder Immobilien ohne letztwillige Disposition dem Regierungsnachfolger hinterläßt und solchergestalt in Erbgang bringt, macht sie zu Teilen des Fideikommisses: er unterwirft sie dadurch dem Hausgesetz, welches alle vererbten „Güter für Bestandteile des Hausfideikommisses erklärt" (Gutachten vom 5. Dezember 1858). Ob sich aber ein derartiges „Hausgesetz" oder verbindliches Herkommen für das braunschweigische Fürstenhaus nachweisen läßt, wird sehr fraglich erscheinen dürfen und bis auf weiteres bezweifelt werden müssen, und im übrigen ist bei den obigen Darlegungen die Unterscheidung zwischen Fideikommißgut und einfachem Familien- (Stamm-) Gut überall nicht innegehalten; unter all' dem mannigfachen Zubehör des Museums wird, wie die obigen Nachweisungen ersehen lassen dürften, allein für die Überbleibsel der Salzdahlumer Gemäldesammlung die Eigenschaft eines wirklichen Fideikommißgutes in Anspruch genommen werden können. Insofern es nun bei dem Familiengut wohl durchgehends mit der Unveräußerlichkeit nicht so streng genommen ist wie bei dem Fideikommiß (Moser, Von der Reichsstände Landen, S. 219 f.; Heffter, Sonderrechte der Fürstenhäuser Deutschlands, S. 174), würde es nicht weiter auffällig sein, daß der Herzog Karl Wilhelm Ferdinand glaubhafter Nachricht zufolge einige der besten Gemälde des Museums verschenkt haben soll; die Ver-

teilung der vor den französischen Behörden geretteten Sachen seitens der Söhne Karl Wilhelm Ferdinands findet ohnehin eine zulängliche Rechtfertigung in den Zeitumständen, die eine baldige Wiedereinsetzung der rechtmäßigen Landesherrschaft nicht erhoffen ließen, und die testamentarische Verfügung des Herzogs August bringt mit der Überweisung des dem Erblasser zugefallenen Anteils an den Regierungsnachfolger, den Herzog Karl II., nur die Eigenschaft jener Nachlaßstücke als Zubehörungen des Familiengutes wiederum zur Geltung, so daß die Anordnung des Geheimeratskollegiums, durch welche sie dem Museum zurückgegeben worden sind, sich lediglich als eine Vollziehung jener letztwilligen Bestimmung darstellen dürfte.

Über die Bibliothek zu Wolfenbüttel hat ihr Gründer, der Herzog August der Jüngere, wenige Jahre vor seinem Tode (1661) in seiner testamentarischen Niederschrift Verfügung getroffen. „Unser ernster Wille, Meinung und Befehl", heißt es dort, „ist, daß dieselbe sampt allem Zubehör ... in einem Corpore stets, und solange Unsere fürstliche Linie weren und übrig seyn wird, in dieser Unserer Vestung an ihrem Ort seyn, bleiben und gelassen werden soll. Der Eigenthumb derselben soll allemahl seyn Unseres eltesten Sohnes R(udolf) A(ugust) und dessen Successoren und Nachkommen an Unserer Fürstlich Wolfenbüttelschen Regierung, jedoch dergestalt, daß auch alsdann von gemeldeter Bibliothec von ihm, seinen Successoren und Nachkommen an der Regierung oder auch sonst Jemand anders nichts distrahiret, veräußert, verschenket oder sonst quocunque modo alieniret, viel weniger solche Bibliotheca getheilet oder auf einigerley Weise getrennt, sondern, wie vorberühret, in einem Corpore unverrücket bey einander behalten werde." Also Errichtung eines Fideikommisses, das dem Wortlaut der Anordnung nach sich nicht ausschließlich auf die Linie des fürstlichen Stifters beschränkt haben würde. Allein von jener Niederschrift hat sich nur ein Konzept im Nachlaß des Herzogs vorgefunden, ein Entwurf, dem sich — entgegen der Ansicht Hampes — eine rechtliche Bedeutung nicht beimessen läßt, wie denn auch in dem Erbvergleich vom 30. Mai 1667, in welchem die beiden ältesten Söhne des Herzogs den beweglichen Nachlaß ihres Vaters und das Allodialgut gegenseitig auf den Successionsfall einander zusichern, weder irgend eine Anerkennung jener Verfügung ausgesprochen, noch insbesondere eine Erwähnung der Bibliothek enthalten ist. Der Überlebende dieser beiden Brüder, Herzog Anton Ulrich, bestimmte dann in seinem Testamente vom 2. März 1714, daß dem Erbprinzen, wie er als ältester Sohn das Herzogtum Wolfenbüttel mit allen dessen Hoheiten, Rechten und Zubehörungen allein behalte, auch alles, was in der Residenzstadt und dem Schloß zu Wolfenbüttel an Mobilien und Inventarien, Pretiosen, Silbergeschirr, Tapisserien, Haushaltungsgeräten usw. vorhanden, und nur das Leibgespann Pferde nebst einer der besten Kutschen an seinen jüngeren Bruder (Ludwig Rudolf) herauszugeben habe: „wegen der Bibliothek und dem Zeughause hat es eben die Bewandtniß, wie mit dem Obigen". Eine fideikommissarische Festsetzung enthält das Testament nur rücksichtlich der Gemäldesammlung zu Salzdahlum (s. oben S. 326); auch das Veräußerungsverbot im Kodizill

des Herzogs (s. ebendaselbst) beschränkt sich nur auf die pretiosa und mobilia zu Wolfenbüttel, die im Testament von der Bibliothek getrennt genannt werden. Da von den späteren Landesfürsten letztwillige Verfügungen nicht nachgelassen sind, so darf man daher wohl annehmen, daß es sich mit der Bibliothek nicht eben anders verhält als mit dem Museum, daß auch sie im Wege des Erbganges durch Herkommen zu einem Bestandteil des Familiengutes der älteren Linie des braunschweigischen Hauses geworden ist.

Ob an diesen Rechtszuständigkeiten durch den § 222 der N. L.-O. etwas hat geändert werden sollen, wird zwar bei dem Mangel zureichenden Auslegungsmaterials nicht mit unbedingter Sicherheit entschieden werden können, doch ist die Frage wohl zu verneinen. Die Möglichkeit freilich einer Auffassung, wie sie schon das Schreiben des Staatsministeriums vom 9. Februar 1882 andeutet und der Staatsminister Schulz in der Sitzung vom 9. Dezember 1882 wiederholt hat, daß jene landesgrundgesetzliche Bestimmung eine auch die Eigentumsfrage mit umfassende Bedeutung haben könne, läßt sich wohl nicht mit allen den Rechtsgründen bestreiten, die Hampe dagegen anführt. Seinem Einwande, daß bei Erlaß der N. L.-O. der Herzog Karl noch gelebt habe und daß ihm durch den Verlust der Regierungsgewalt nicht auch die privatrechtlichen Ansprüche auf das Vermögen entzogen worden seien, darf entgegengehalten werden, daß es sich hier doch immer nur um ein Anfechtungsrecht hätte handeln können, der Herzog Karl aber von einem solchen tatsächlich nicht Gebrauch gemacht hat, und ebensowenig würde eine Verfügung des Herzogs Wilhelm unter Lebenden „wegen der möglichen und derzeit noch stark erhofften Nachkommenschaft“ von vornherein für ungültig zu halten, sondern wiederum nur zu Gunsten nachgeborener Erben anfechtbar geworden sein, sofern man überhaupt die strengeren Grundsätze des Familienfideikommisses auch für das Recht des Familiengutes für schlechthin maßgebend halten will. Indessen würde doch eine Umwandlung der beiden Sammlungen in Staatsgut sicherlich in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht worden sein, auch wäre es schier unverständlich, daß über eine derartige Vereinbarung weder die Verhandlungen der Ständeversammlung, noch die Akten des Ministeriums irgend einen Aufschluß erteilen und das Ministerium sich nach wie vor, wie es im Schreiben vom 31. März 1873 (s. oben S. 320) hieß, in der Lage befand, archivalische Forschungen über die Eigentumsfrage anstellen zu müssen. Auf der anderen Seite ist es gewiß von Bedeutung, daß diejenigen Bestimmungen der Regierungsentwürfe, in denen Museum und Bibliothek als fürstliches Stammgut oder als Zubehör der Hofstatt hingestellt waren (s. Anmerkung 2), in der ständischen Kommission beständig auf Widerstand gestoßen und verworfen sind. Dieser Umstand legt die Annahme nahe, daß die Stände die Eigentumsfrage mindestens offen halten wollten und daß man daher absichtlich eine Fassung wählte, die diesem Ziel entsprach und die daneben wenigstens die grundsätzliche Unveräußerlichkeit und die Zweckbestimmung der Sammlungen zu Nutz und Frommen des Staates für alle Zeit sicherstellte. Einen gewiesenen Anlaß für die Forderung dieses Anerkenntnisses bot schon der Rückblick auf die jüngste

Vergangenheit, in der der Herzog Karl auf seiner Flucht aus dem Lande das unschätzbare Onyxgefäß nebst anderen wertvollen Stücken des Museums mit sich genommen hatte — wie zu besorgen war, um sie zu Gelde zu machen. Gegen diese Auslegung des § 222 spricht auch nicht die Fortlassung der Einschaltung, nach welcher die beiden Anstalten „vom Lande untrennbar" sein sollen, aus der letzten Redaktion. Denn dieser Zusatz, der nicht von ständischer Seite beantragt, sondern vom Ministerium selbst und schwerlich ohne Genehmhaltung von Höchster Stelle in Vorschlag gebracht war (s. Anmerkung 1), durfte angesichts der im § 222 für alle Zeit ausgesprochenen Widmung jener Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, die sie doch an eine bleibende Stätte im Herzogtum band, entbehrlich erscheinen und ist wohl aus dieser Rücksicht schließlich in das Gesetz nicht mit aufgenommen. Das Entgelt ständischerseits bildet dann, wie auch das Schreiben des Staatsministeriums vom 9. Februar 1882 (s. S. 320 f.) hervorhebt, die Übernahme des Museums und der Bibliothek als zweier der im § 221 der N. L.-O. aufgeführten „Bildungsanstalten" auf den Etat des Kloster- und Studienfonds, also auf Mittel des Staats-, anstatt des Kammergutes, ein Abkommen, das den Ständen wiederum die verfassungsmäßige Einwirkung auf die jeweilige Feststellung der Etats der beiden Sammlungen sicherte. — Noch mag bemerkt werden, daß die Entnahme der Kosten des im Jahre 1882 beschlossenen Museumsneubaues aus dem Kammerkapitalfonds lediglich auf ein Zugeständnis der Regierung, ohne welches der Neubau bei den damaligen außerordentlich hohen Anforderungen zu Bauzwecken leicht abgelehnt wäre, zurückzuführen und daß dieser Tatumstand daher nicht, wie es vielleicht nach den Ausführungen Hampes (a. a. O. Anm. 29) scheinen könnte, für die Beurteilung der Eigentumsfrage zu verwerten ist. Es würde auch die Berufung darauf ein unbequemes argumentum a contrario rechtfertigen zu Ungunsten der Wolfenbütteler Bibliothek, deren im nämlichen Jahre genehmigte neue Unterkunft aus den Beständen des Staatsvermögens im engeren Sinne hergerichtet worden ist. Daß endlich die seit dem Jahre 1832 aus den etatmäßig verfügbaren Mitteln für das Museum und die Bibliothek neu erworbenen Sachen dem Staate erworben sind, bedarf wohl kaum noch der besonderen Feststellung.

§ 223.

d) Mitwirkung der Stände.

Die Etats sowohl über die Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds, als auch über die Verwendung des Reinertrages werden von der Landesregierung gemeinschaftlich mit den Ständen festgestellt [1]). Auch steht den Ständen behuf etwa zu machender Erinnerungen die Einsicht der Rechnungen über die Verwaltung und Verwendung des vereinigten Fonds nach Ablauf des Rechnungsjahres zu [2]).

[1]) Bis zum Erlaß der N. L.-O. waren die Verhältnisse des Kloster- und Studienfonds jeder ständischen Einwirkung entzogen. Nach dem Gesetze vom 12. Oktober 1832 Nr. 28, § 12 und 13 sind die Etats über die Verwaltung des Fonds (Etats der „Klosterverwaltungskasse" — s. § 220, Anm. 1) von der Herzogl. Kammer, nach dem Gesetz vom gleichen Tage Nr. 29, § 31 und 32 die über die Verwendung der Reinerträge des Fonds (Etats der „Klosterreinertragskasse" — § 221, Anm. 1 und 2) vom Finanzkollegium aufzustellen. — Auf dem 1. ordentl. Landtage ist gelegentlich der Beratung des Ausgabekapitels „Unterstützungen" des Etats der Klosterreinertragskasse von verschiedenen Seiten die Ansicht aufgestellt, daß den Ständen, wie schon der vom § 185 verschiedene Wortlaut des § 223 ersehen lasse, in Beziehung auf die Feststellung des fraglichen Etats weitergehende Rechte als bei der Vereinbarung des Staatshaushaltsetats gewährt seien und daß sich namentlich das Bewilligungsrecht hier nicht auf die einzelnen Abteilungssummen beschränke, sondern auf jede Position derselben erstrecke. Daraus wurde die Folgerung abgeleitet, daß bei dem Fortfall einer bewilligten Unterstützung im Laufe der Finanzperiode die Regierung nicht berechtigt erscheine, eine andere innerhalb der Abteilungssumme an deren Stelle treten zu lassen. Obwohl die namhaftesten Vertreter jener Annahme, Hettling und v. Cramm-Sambleben, sich mit aller Bestimmtheit darauf berufen haben, daß das behauptete Recht bei der Beratung des Landesgrundgesetzes von der Regierung ausdrücklich anerkannt sei (Sitzung vom 3. und 4. April 1834), hat die Ständeversammlung bei dem entschiedenen Widerspruch des Staatsministeriums doch mit gutem Grund schließlich Bedenken getragen, ihrer Ansicht zu folgen und für die Feststellung der Klosterreinertragskassenetats Befugnisse in Anspruch zu nehmen, die aus dem Fehlen der im § 185 gebrauchten Worte: „nach den einzelnen Abteilungen" sich keineswegs begründen lassen (Kommissionsbericht vom 20. und Schreiben vom 22. Dezember 1834, Anl. 6 zu Prot. 208 und Anl. 6 zu Prot. 209 des 1. ordentl. Landtages).

[2]) Auch die Einsicht der Vollzugsetats der Klosterreinertragskasse über die abgelaufene Finanzperiode (s. § 188, Anm. 1) und der Rechnungen des Klosterkapitalfonds.

§ 224.

e) Veräußerungen.

Die Güter und Gerechtsame der vereinigten Fonds können weder im Ganzen noch in einzelnen Theilen ohne ständische Einwilligung veräußert werden, und es kommen dabei dieselben Bestimmungen und Modificationen zur Anwendung, welche im § 164 und 165 bei dem Cammergute vorgeschrieben sind[1]).

[1]) Desgleichen findet auch hier die Bestimmung im § 189, Satz 2, ferner in betreff der ohne Mitwirkung der Stände zulässigen Veräußerungen das Gesetz

vom 20. Dezember 1834 und hinsichtlich der Verwaltung und Zweckbestimmung der dem Kloster- und Studienfonds aus dem Verkauf der Eisenbahnen überwiesenen Wertpapiere die Vereinbarung in Anl. D des L.-A. vom 12. Juni 1874 (s. § 172, Anm. 8) Anwendung.

§ 225.

f) Vorbehalt.

Sowohl der Landesregierung als den Ständen bleibt es vorbehalten, die Verwaltung und Verwendung des Kloster- und Studienfonds durch eine besondere Behörde, falls solches für zweckmäßig erachtet werden sollte, zu veranlassen[1]).

[1]) Siehe darüber § 219, Anm. 1 und 4.

§ 226.

8. Von den Kirchen- und Schuldienern.

a) Deren Bestellung und Bestätigung.

Die Kirchen- und Schuldiener aller christlichen Confessionen im Lande, sofern sie nicht unmittelbar von der Landesregierung bestellt werden, bedürfen, bevor sie die Amtsgeschäfte antreten oder die Amtseinkünfte sich aneignen, der landesfürstlichen Bestätigung[1]); alle sind vor dem Amtsantritte auf die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung zu beeidigen[2]).

Die Patronate und Wahlrechte[3]), sowie die gesetzlichen Befugnisse der Kirchengemeinden wegen der aus erheblichen Gründen zu verweigernden Annahme eines ihnen bestimmten Pfarrers[4]), bleiben vorbehalten.

[1]) „Bestellt" werden unmittelbar von der Landesregierung (bzw. im ersten der nachfolgenden Fälle von der Kirchenregierung) die Geistlichen auf den Pfarrstellen, hinsichtlich deren ein Präsentationsrecht nicht besteht, die Lehrer an denjenigen öffentlichen Schulen, welche Staatsanstalten sind (Z.-St.-D.-G. § 5) und die Lehrer an den Gemeindeschulen (Gesetz vom 27. Oktober 1898, § 28 f.); der landesfürstlichen Bestätigung bedürfen die Geistlichen bei den Pfarrstellen, auf denen die Verleihung der Pfründe dem Patron oder das Wahlrecht der Kirchengemeinde zusteht, sowie die Geistlichen der katholischen Kirche (Gesetz vom 29. Dezember 1902 (Ges.- u. V. O.-S. 1903 Nr. 2), § 15, und der reformierten Gemeinde. Bei den Patronats- und Wahlstellen wird nach einem alten, auf die Kirchenordnung des Herzogs Julius zurückgeleiteten Herkommen

das Bestätigungsrecht des Landesherrn ein für allemal durch das Konsistorium ausgeübt (v. Schmidt-Phiseldeck, Kirchenrecht, S. 178, Anm. 6).

[2]) Die Eidesformel ist festgestellt durch die Verordnung vom 20. Dezember 1832 Nr. 44. Leistung des Erbhuldigungseides: ebenda, § 3.

[3]) Über Patronate und das Wahlrecht der Gemeinden vgl. v. Schmidt-Phiseldeck, § 68 bis 72. Nach Überschrift und nach dem sonstigen Inhalt des § 226 ist wohl anzunehmen, daß der in Abs. 2 den Patronaten zugesicherte Schutz sich nur auf das Präsentationsrecht, nicht auch auf die übrigen kirchenrechtlichen Befugnisse der Patrone beziehen soll (Denkschrift über Reform des Pfründensystems — Anl. 11 der Verhandlungen der 8. ordentl. Landessynode, S. 39), doch geben die Beratungen über Erlaß der N. L.-O. über diese Frage keinen Aufschluß. Die Ausübung des Wahlrechts der Gemeinden ist geordnet durch das Gesetz, betreffend die Errichtung von Kirchenvorständen, vom 30. November 1851 Nr. 25, § 25 und Konsistorialausschreiben vom 1. November 1854 (Bege, Repert., Bd. 8, S. 154); für die wahlberechtigten Kirchengemeinden der Stadt Braunschweig gelten besondere Bestimmungen.

[4]) Die Verweigerung der „Vokation" kann altherkömmlich von der Kirchengemeinde auf jeden erheblichen Mangel in Ansehung der Lehre, der Gaben oder des Wandels der Prediger gestützt werden. Hinsichtlich des zur Ergänzung der Vokation einzuleitenden Verfahrens siehe Synodalordnung, § 27, Nr. 2 und Konsistorialausschreiben vom 22. Mai 1880 Nr. 18, VIII.

§ 227.

b) Deren Schutz.

Den verfassungsmäßig ernannten oder bestätigten Kirchen- und Schuldienern gewährt der Staat den zur Erfüllung ihrer Berufspflichten erforderlichen gesetzlichen Schutz [1]).

[1]) R.-St.-G.-B. § 166, 167. P.-St.-G.-B. § 6, 1.

§ 228.

c) Deren vorgesetzte Behörden.

In Allem, was das Amt und dessen Verwaltung betrifft, stehen die Kirchen- und Schuldiener zunächst unter der ihnen vorgesetzten verfassungsmäßigen Behörde [1]); in Allem, was auf ihre bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen Bezug hat, imgleichen bei Straffällen, welche nicht bloß disciplinarischer Beschaffenheit sind, bleiben Kirchen- und Schuldiener der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Ein besonderer Gerichtsstand für die Rechtssachen der Kirchen, Schulen und Stiftungen[2]) und der Diener derselben[3]) findet nicht statt, vielmehr haben darüber — wie auch in Ehesachen — die ordentlichen Gerichte, wie bisher, zu entscheiden.

[1]) Kirchendiener: Gesetz vom 1. Dezember 1890 Nr. 71. Schuldiener: Gesetz, die Errichtung einer Oberschulkommission und die staatliche Beaufsichtigung der Unterrichtsanstalten betreffend, vom 8. April 1876 Nr. 37 und die in Anm. 1 zu § 229 genannten Gesetze.

[2]) Hinsichtlich der res ecclesiasticae: Verordnung vom 15. Januar 1814 Nr. 14, § 6, wonach gleich den übrigen Arten der früheren besonderen Gerichtsbarkeit auch die des Konsistoriums über die seiner Aufsicht anvertrauten Personen und Gegenstände in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht wiederhergestellt ist. Die Ehesachen sind in § 3 dieser Verordnung den Landesgerichten in erster Instanz überwiesen.

[3]) Über die Aufhebung des persönlichen Vorrechts hinsichtlich des Gerichtsstandes siehe Anm. 1 zu § 200, und in Ansehung des Standes der Geistlichen, Prediger und Schullehrer insbesondere Art. 47 des L.-A. vom 11. Juli 1823.

§ 229.

d) Deren Suspension, Entlassung und Absetzung.

[Die Suspension der Kirchen- und Schuldiener vom Amte und den Einkünften desselben kann im Disciplinarverfahren nur von den kirchlichen Behörden geschehen und bedarf jedes Mal der Bestätigung der Landesregierung. Die Entlassung oder Absetzung kann nur durch rechtskräftiges Erkenntniß des competenten Gerichtes, und zwar in Straffällen, welche nur die kirchliche Lehre betreffen, auf vorgängiges Gutachten der geistlichen Oberbehörde, verfügt werden[1]).]

[1]) Der § 229 ist aufgehoben durch die §§ 18 bis 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 1870 Nr. 113 und letzteres wiederum ersetzt in Ansehung des Disziplinarverfahrens gegen Lehrer an Schulen, die nicht Staatsanstalten sind (anderenfalls Z.-St.-D.-G., § 89 f.), durch das Gesetz vom 13. Juni 1890 Nr. 28 (Abänderungen: Gesetze vom 6. März 1905 Nr. 13 und vom 21. Juli 1906 Nr. 54), hinsichtlich des Disziplinarverfahrens gegen Kirchendiener durch Gesetz vom 15. Juni 1890 Nr. 70 und vom 6. März 1805 Nr. 12 (hierzu: Kirchengesetz vom 1. Dezember 1890 Nr. 7 bzw. vom 6. März 1905 Nr. 14).

§ 230.

9. Sorge für den öffentlichen Unterricht.

Die Erhaltung, Verbesserung und Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichts-Anstalten bleibt ein vorzüglicher, jederzeit mit allen deshalb zu Gebote stehenden Mitteln zu befördernder Gegenstand der Fürsorge der Landesregierung[1]).

[1]) Auch hier hat der hannoversche Entwurf, laut dessen für die Erhaltung und Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichtsanstalten jeder Art stets nach Kräften gesorgt werden soll, zum Vorbilde gedient. Der Landesregierung wird sicherlich die Anerkennung nicht versagt werden können, daß sie diese verfassungsmäßige Verheißung zu allen Zeiten in vollstem Maße erfüllt hat.

§ 231.

Schlußbestimmungen.

Wenn die Landesregierung und die Stände eine verschiedene Ansicht über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Landesgrundgesetzes haben sollten, so wird zuvörderst das Herzogliche Staatsministerium mit einer Deputation der Stände zusammentreten, um eine Ausgleichung zu versuchen[1]).

Sollte aber dieser Versuch fruchtlos bleiben, so ist sowohl der Regierung als den Ständen unbenommen, die entstandene Differenz im Wege Rechtens entscheiden zu lassen. Diese Entscheidung soll in erster und letzter Instanz durch ein Compromiß-Gericht abgegeben werden, welches auf eben die Weise zusammengesetzt wird[2]), wie der gemeinschaftliche Gerichtshof, welcher gebildet wird, wenn auf Bestrafung wegen einer Verletzung der Verfassung angetragen ist.

[1]) Schon nach Art. 8 der landschaftlichen Privilegien vom 9. April 1770 sollen bei Irrungen zwischen dem Landesherrn und der ganzen Landschaft oder einer ihrer drei Kurien, oder auch zwischen dem Landesherrn und einigen von getreuen Ständen, so sich gegen die Landesverfassungen besonders beschweret halten, nebst Sr. Durchl. Geheimen Räten auch einige von den Mitständen solche Beschwerden und Landesgebrechen gütlich beizulegen suchen, wogegen letztere, wenn die Güte nicht stattfindet, im Wege Rechtens auszumachen sind. Der Inhalt des § 231 entspricht dem § 196 des ersten Entwurfs bis auf den Umstand, daß hier eine zweite Instanz (Oberappellationsgericht eines der deutschen Bundesstaaten) zugelassen war. Die Begründung des Paragraphen

wies darauf hin, daß die Erledigung von Verfassungsstreitigkeiten im Rechtswege bei dem Wegfall der Reichsgerichte sicherer ausführbar geworden und es deshalb angemessen erschienen sei, die Art der Prozedur zu bestimmen, wenn je ein solcher Fall einmal eintreten solle. Infolge Bundesbeschlusses vom 30. Oktober 1834 wurde späterhin wahlweise auch die Möglichkeit gegeben, die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts nachzusuchen. Über die Vorgänge, die im Jahre 1846 fast dahin geführt haben, hiervon Gebrauch zu machen, vgl. § 185, Anm. 3.

[2]) Auch hier nach Maßgabe der durch Gesetz vom 19. März 1850 Nr. 19 und vom 30. März 1894 Nr. 14 gegebenen, bei § 109 angeführten Änderungen.

§ 232.

Alle Verordnungen, Landtagsabschiede, Reversalen und sonstige mit den Ständen getroffene Verabredungen werden, insoweit sie diesem Landesgrundgesetze entgegen stehen[1]), hierdurch aufgehoben.

[1]) Die Bedeutung derartiger Bestimmungen wird näher erörtert in dem Aufsatze von Fricker über die Einwirkung des Erscheinens einer Verfassungsurkunde auf das bestehende Recht (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 43, S. 1 bis 36). — Einzelne Fälle, in denen der aus § 232 zu entnehmenden Folgerung entsprechend ältere verfassungsrechtliche Bestimmungen als fortbestehend anzusehen sind, siehe bei § 124, Anm. 1 und § 189, Anm. 4.

Es ist Unser landesfürstlicher Wille, daß dieses Landesgrundgesetz, welches Wir beobachten, aufrechterhalten und beschützen wollen, in allen seinen Bestimmungen von Jedermann, den es betrifft, und überall auf das Genaueste gehalten werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunschweig, den 12. October 1832.

Wilhelm, Herzog.

Graf v. Veltheim. **v. Schleinitz.**

Schulz.

II.

Der Finanz-Nebenvertrag

vom

12. Oktober 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da die Festsetzung der für den Bedarf des Landesfürsten und des Fürstl. Hauses aus den Revenüen des Cammerguts an die Hofstaaatscasse einzuzahlenden Summe im § 169 der neuen Landschaftsordnung vorbehalten, auch eine nähere Erörterung verschiedener, das Finanzwesen berührender Bestimmungen für zweckmäßig erachtet worden, so ist darüber zwischen der Herzogl. Landesregierung und den getreuen Ständen nachstehende Uebereinkunft getroffen[1]):

[1]) Seit Jahrzehnten ist der Finanznebenvertrag durch das übereinstimmende Anerkenntnis der Landesregierung und der Landesversammlung als ein Bestandteil des Landesgrundgesetzes, demnach als eine Verfassungsnorm angesehen, zu deren Abänderung es der im § 141 der N. L.-O. vorgeschriebenen Stimmenzahl bedarf. Aus den der Feststellung des Vertrages vorausgehenden Verhandlungen läßt sich eine Bestätigung dieser Annahme nicht nachweisen, und ob sie überhaupt der Absicht der Gesetzgebung von 1832 entspricht, dürfte eher zu verneinen sein. Es hätte sicherlich nahe gelegen, im Finanznebenvertrage selbst oder bei einem der §§ der N. L.-O., welche seiner gedenken (§ 167, 169), bzw. im Art. 1 des L.-A. vom 12. Oktober 1832 eine entsprechende Bestimmung einzuschalten. Ferner nötigt der Inhalt des Finanznebenvertrages, die sachliche Bedeutung seiner einzelnen Bestimmungen, keineswegs zu jener Auffassung und unmittelbar gegen sie spricht, daß im Art. 1 des L.-A. vom 12. Oktober 1832 der Vertrag neben und in derselben Satzverbindung mit den „mit der Landschaftsordnung zu erlassenden Gesetzen" aufgeführt wird, also mit Gesetzen, die zwar, insofern sie nur unter Zustimmung der Landesversammlung, nicht auch des Ausschusses geändert oder aufgehoben werden können, eine gewisse Sonderstellung einnehmen, aber sämtlich der Beschlußfassung mittels einfacher Stimmenmehrheit unterliegen.

Die streitige Frage ist zuerst gestreift in der Sitzung vom 11. März 1834, von der einen Seite bejaht, von der anderen verneint, beiderseits ohne Angabe von Gründen; auch hat von den Vertretern der beiden Meinungen keiner der Ständeversammlung von 1832 als Mitglied angehört. Für die

Bejahung hat sich sodann gelegentlich der Beratung über die vorläufige Abänderung eines Etatschemas (des der Forstkulturen auf dem Etat der Kammerkasse) in der Sitzung vom 10. Dezember 1850 der Minister v. Geyso ausgesprochen, ohne Widerspruch in der Versammlung zu finden. In Übereinstimmung hiermit ist auf dem nächstfolgenden Landtage von der Finanzkommission, als sie darauf antrug, das Etatschema endgültig zu ändern, in ihrem Berichte bemerkt, daß es zur Rechtsgültigkeit eines solchen Beschlusses einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Versammlung bedürfen werde (Bericht vom 17. März 1852, § 4, Anl. 13 zu Prot. 4 des 7. ordentl. Landtages) und die Landesversammlung hat den Antrag in der Sitzung vom 25. März 1852 einstimmig angenommen, ohne daß gegen die Ansicht der Kommission eine Einwendung erhoben wäre. In der Folgezeit ist dann beispielsweise

bei der Beschlußfassung über die Umwandlung des im Art. 15 des Finanznebenvertrages erörterten „Interimistikum" in einen endgültigen Vertrag im Sitzungsprotokoll bekundet, daß die Genehmigung durch eine zwei Drittel der Versammlung überschreitende Stimmenmehrheit erfolgt sei (Protokoll vom 19. März 1858),

im Art. 5 unter G des L.-A. vom 10. November 1867 Nr. 101 bemerkt, daß die über die Etats der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnverwaltung dort getroffenen Vereinbarungen „gleich dem Finanznebenvertrage als ein Teil der Landesverfassung betrachtet und nur in derselben Weise, wie diese selbst, abgeändert werden sollen",

endlich bei der Erhöhung des im Art. 10 des Vertrages für Bauten auf den Domänen, sowie für Unterhaltung der Forstdienstgehöfte ausgesetzten Jahresbedarfs festgestellt, daß der Kommissionsantrag mit der „nach § 141 der N. L.-O. erforderten Stimmenmehrheit" angenommen sei (Protokoll vom 5. Mai 1876).

Vgl. auch aus neuerer Zeit die Beschlüsse vom 4. und 7. März 1890 u. a. Inbetreff der Änderung des Art. 1 des Finanznebenvertrages und der Feststellung der landesfürstlichen Rente für die Dauer der Regentschaft siehe Art. 1, Anm. 2 und 3.

Der Finanznebenvertrag ist nicht sofort veröffentlicht. Als es auf dem ersten Landtage nötig wurde, verschiedene sich auf ihn beziehende Aktenstücke einzusehen, wurde in der Ständeversammlung der Wunsch ausgesprochen, daß der Vertrag selbst doch durch den Druck bekannt gegeben werden möge. Die Landesregierung kam diesem Ansuchen nach, indem sie ihn als Anl. 5 des L.-A. vom 25. Mai 1835 Nr. 42 veröffentlichen ließ.

Art. 1.

Die zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landesfürsten und des Herzogl. Hauses von dem Reinertrage des Cammerguts vorbehaltene Summe ist auf 237 000 Thlr., und zwar

Neunzehn Tausend Thaler in Golde,
Zweimal Hundert und Achtzehn Tausend Thaler in Conventionsmünze[1])

festgesetzt und soll in monatlichen Raten aus der Herzogl. Cammerkasse an die Herzogl. Hofstaatscasse eingezahlt werden[2]).

[Daneben verbleiben dem Landesfürsten die Zinsen des auf dem Cammergute haftenden Bevernschen Capitals von 100000 Thlr. Gold, welches nach einer, von des Herzogs Carl Friedrich Ferdinand von Bevern Durchlaucht unter dem 25. October 1782 getroffenen Disposition als ein Fideicommiß auf die ältere Linie übergegangen und wovon dem jedesmaligen Landesfürsten aus dieser Linie die Zinsen mit Fünf Tausend Thaler in Golde gebühren][3]). Während der nächsten sechs Jahre wollen jedoch des jetzt regierenden Herzogs Durchlaucht von der Summe zu 237000 Thaler den Betrag von fünf und zwanzig Tausend Thalern in Conventionsmünze jährlich absetzen und geschehen lassen, daß solcher zur Bestreitung der Kosten des Schloßbaues oder zu anderen Staatszwecken verwendet werde.

[1]) Über die Verhandlungen, die zur Feststellung dieser Summe geführt haben, vgl. S. 42 f. — Im Jahre 1849 hatte der Herzog Wilhelm mit Rücksicht auf die damalige Bedrängnis der Staatsfinanzen, vielleicht aber auch, um unliebsamen Anträgen der Stände vorzubeugen, als Zuschuß zu den Staatslasten 15000 Taler aus der Hofstaatskasse bewilligt. Die Finanzkommission erkannte, als sie über die Etats berichtete, ihrer Versicherung nach diese Freigebigkeit „dankbar" an als „einen neuen Beweis landesväterlicher, selbst zu persönlichen Opfern bereitwilliger Fürsorge des verehrten Fürsten für das Wohl eines ihm treu ergebenen Volkes", sah sich aber trotzdem „in die unabweisliche Notwendigkeit versetzt, jene Opfer in erhöhtem Maße in Anspruch zu nehmen", weil die Staatsausgaben fortwährend erheblich gestiegen, die Einnahmen zum großen Teil von schwankender Natur seien, die meisten neuerdings dem Staat erwachsenen außerordentlichen Ausgaben, falls im Jahre 1832 die Sonderung des fürstlichen vom Staatshaushalte nicht stattgefunden hätte, ohnehin vom Einkommen des Landesfürsten zu decken gewesen sein würden und schließlich die Stellung der Regierungen der Einzelstaaten durch die Schaffung einer Reichszentralgewalt eine wesentlich veränderte geworden sei. Die Kommission trug daher, nachdem die unter der Hand eingeleiteten Verhandlungen Erfolg nicht weiter gehabt hatten, darauf an, daß der Herzog vom Staatsministerium zu einer den Bedürfnissen der Hauptfinanzkasse entsprechenden Vermehrung der aus der Hofstaatskasse bewilligten Zuschüsse veranlaßt werden möge (Bericht vom 29. April 1849, Anl. 1 zu Prot. 14 des 6. ordentl.

Landtages). Der Kommissionsantrag fand auch in der Sitzung vom 25. Mai 1849 Annahme; gleichzeitig gab Stockfisch (Kreisrichter in Helmstedt) in einem selbständigen Antrage anheim, „die Zivilliste, sofern sie unverantwortliche Verfügung des Fürsten über Staatsgelder begreife, auf eine vom Fürsten vorzuschlagende Summe für unnennbare Ausgaben, deren Grund oder Zweck sich nicht schicklich erörtern lasse, zu beschränken, alle übrigen Hofausgaben aber rechnungsmäßig wie andere Staatsausgaben zu behandeln, also Spezialetats darüber von der Hofbehörde aufstellen, von der Abgeordnetenversammlung bewilligen und von der Finanzbehörde kontrollieren zu lassen". Die mit der Berichterstattung über den Antrag beauftragte Verfassungskommission war der Ansicht, daß allerdings die dem Landesfürsten durch den Finanznebenvertrag bewilligten Gebührnisse die Kräfte des Landes bei weitem überschritten und eine erhebliche Herabminderung würden erfahren müssen, und trat insoweit den früheren berichtlichen Ausführungen der Finanzkommission durchweg bei, verschloß sich aber doch nicht der Einsicht, daß die Art der Verwendung der Zivilliste in allen konstitutionellen Staaten dem freien Ermessen des Landesfürsten überlassen sei und nach dieser Richtung hin der Antrag über sein Ziel hinausschieße. In der Erwägung, daß für die Ausmessung der landesfürstlichen Rente die Mittel des Staates, die Stellung des Fürsten zum Lande und zum Reich, seine Ansprüche am Kammergut und die durch den Finanznebenvertrag begründeten Rechtsverhältnisse für maßgebend zu halten seien, alle diese Punkte aber erst bei der in Aussicht stehenden Revision der N. L.-O. sich genauer übersehen und feststellen lassen würden, einigte sie sich daher zu dem Vorschlage, über den Antrag Stockfisch und die damit zusammenhängenden Fragen einstweilen zur Tagesordnung überzugehen (Bericht vom 29. Oktober 1849, Anl. 9 zu Prot. 70 des 6. ordentl. Landtages). Die Abgeordnetenversammlung war in ihrer Sitzung vom 13. November damit zwar einverstanden, beschloß aber auf einen Zusatzantrag Hollandts, wiederholt auf die unverzügliche Einleitung von Verhandlungen über angemessene Herabsetzung des landesfürstlichen Reservats zu dringen. Aber alle diese Bestrebungen hatten keinen Erfolg. Der Herzog ließ dem Landtage mitteilen, er finde sich nicht bewogen, von den verfassungsmäßig ihm verbrieften Rechten irgend etwas aufzugeben, zumal das Land zu der im Finanznebenvertrage festgesetzten Summe gar nichts beitrage, diese Summe vielmehr aus dem Kammergut, also fast ausschließlich aus dem Familien-Stammgut seines Hauses reserviert sei und zum allgemeinen Besten des Landes wieder verwendet werde; auch erscheine eine Vergleichung des jetzigen Zustandes mit früheren staatsrechtlichen Verhältnissen unzulässig und könne zu einem Resultate schon um deswillen nicht führen, weil der Umfang der auf den landesherrlichen Kassen liegenden Ausgaben wiederum von der alleinigen Bestimmung des Landesherrn abhängen würde (Schreiben vom 20. Dezember 1849, Anl. 2 zu Prot. 98). Damit war die Sache vor der Hand erledigt und der bald darauf eintretende jähe Umschwung der öffentlichen Verhältnisse sorgte von selbst dafür, daß eine Erneuerung jener Anträge dauernd unterblieb. — Als dann im Verlaufe der folgenden Jahrzehnte infolge der Mehrerträge aus Forsten und

Domänen, wie der wachsenden Eisenbahneinnahmen die Lage der Landesfinanzen sich stetig gebessert, schließlich auch der Verkauf der Eisenbahnen erhebliche Mittel flüssig gemacht hatte, legte im Hinblick auf diese günstige Wandlung, wie unter Hervorhebung der fortwährenden Steigerung in den Preisverhältnissen aller Lebensbedürfnisse das Ministerium mittels Schreibens vom 28. Februar 1873 der Landesversammlung den Entwurf zu einer Übereinkunft vor, laut deren eine Abänderung des Art. 1 des Finanznebenvertrages dahin beantragt ward, daß die für den Bedarf des Landesfürsten und des Herzogl. Hauses vorbehaltene Summe um den Betrag von jährlich 30 000 Taler zu erhöhen sei. Diesem Ersuchen ist von der Landesversammlung in der geheimen Sitzung vom 7. März 1873 ohne weiteres und einstimmig Folge gegeben, die Übereinkunft, die die übrigen Artikel des Finanznebenvertrages nicht weiter berührt, veröffentlicht als Anlage A des L.-A. vom 12. Juni 1874. Der hiernach bis zum Tode des Herzogs Wilhelm an die Hofstaatskasse abgeführte Jahresbetrag belief sich auf 825 322$^2/_3$ Mark.

[2]) Nach Einsetzung der Regentschaft des Prinzen Albrecht von Preußen wurde die landesfürstliche Rente zunächst noch einige Jahre hindurch im bisherigen Betrage fortgezahlt, dann aber ist auf dem 19. ordentl. Landtage eine andere Vereinbarung getroffen, deren Begründung im Ministerialschreiben vom 5. und dem Kommissionsbericht vom 7. März 1888 vorliegt (Anl. 56 und 57 der Verhandlungen des bezeichneten Landtages). Der Antrag der Kommissionsmehrheit auf Erhöhung der bisherigen Jahressumme um 300 000 Mark fand in der Sitzung vom 13. März 1888 die Genehmigung der Landesversammlung. Dieser Beschluß enthält aber keine Abänderung des Art. 1 des Finanznebenvertrages, in dem überhaupt nur das Verpflichtungsverhältnis des Landes gegenüber dem Landesherrn und dem Herzogl. Hause hat geordnet werden können, sondern bildet ein außerhalb des Bereiches jenes Vertrages liegendes Abkommen, das nur für die Verhältnisse der derzeitigen Regentschaft bestimmt war und daher auch ausdrücklich nur auf deren Dauer beschränkt wurde (vgl. auch Kommissionsbericht vom 7. März 1888). Die Vereinbarung ist aufgenommen in den L.-A. vom 7./14. September 1889, Art. 6.

[3]) Die Rechtsverhältnisse des sog. Bevernschen Kapitals sind nach dem Ableben des Herzogs Wilhelm Gegenstand gründlicher Erörterungen geworden. Diese haben dahin geführt, daß der Anforderung des Herzogs von Cumberland als des Allodialerben des Herzogs Wilhelm auf Herausgabe des Kapitals vom Regentschaftsrat, wie von der Landesversammlung entsprochen ward (vgl. Ministerialschreiben vom 29. Juni 1885 — Anl. 100 der Verhandlungen des 18. ordentl. Landtages —, Protokoll der Landesversammlung vom 1. Juli 1885 unter II., Ausschußbericht vom 2. Februar 1886, § 5 — Anlage 122 — und Sitzungsprotokoll vom 5. Februar 1886 unter V.).

Art. 2.

Die Zahlung der für den Bedarf des Landesfürsten und des Fürstl. Hauses im vorstehenden Artikel bestimmten Summen soll mit dem 1. Januar 1833 ihren Anfang nehmen, bis dahin aber die für die Bedürfnisse der Herzogl. Generalcasse erforderliche etatmäßige Zahlung aus Herzogl. Haupt-Finanz-Casse geleistet werden.

Art. 3.

Ueber die zur Hofhaltung gehörigen Immobilien ist ein specielles Verzeichniß aufgestellt und dieser Uebereinkunft unter litt. A. angehängt worden[1]), auch sind die dem Landesfürsten vorbehaltenen, bei dem Oberhofmarschallamte und bei dem Oberstallmeisteramte unmittelbar erhobenen Gefälle und herkömmlichen Naturallieferungen in der Anlage B. näher bezeichnet und nachgewiesen[2]).

[1]) Siehe Anm. 3 zu § 169 der N. L.-O.

[2]) Sie sind abgelöst — vgl. N. L.-O. § 169, Anm. 2. Die Anlage B ist nicht mit veröffentlicht.

Art. 4.

Zur Erbauung und ersten Einrichtung des Herzogl. Residenzschlosses zu Braunschweig ist mit Anrechnung einer von den eingezogenen Ablösungscapitalien bereits verwendeten Summe von Vierzig Tausend Vier Hundert Neun und Dreißig Thalern, jedoch ohne Anrechnung des forstzinsfrei zu liefernden Bauholzes, die Aversionalsumme von Sechsmal Hundert Tausend Thalern in Conventionsmünze bewilligt. Es soll dazu vorzugsweise die im Art. 1 erwähnte, von dem Bedarfe des Landesfürsten während der nächsten sechs Jahre abzusetzende Summe, sowie die auf die Rückstände, Vorschüsse und Naturalvorräthe bei der Cammerverwaltung zu erwartende Zahlung verwendet, die Herzogl. Landesregierung aber hierdurch ermächtigt werden, zur Ergänzung des vorgedachten Baucapitals ein Anlehn successive, je nachdem die Bedürfnisse des Baues solches erfordern, auf den Credit des Cammerguts und gegen Verpfändung desselben aus der

Herzogl. Leihhaus-Caſſe aufzunehmen, auch die Zahlung der Zinſen aus der Cammercaſſe zu verfügen. Mit der Rückzahlung des Capitals ſoll auf gleiche Weiſe, wie mit der Amortiſation der übrigen Cammerſchulden verfahren werden.[1]).

[1]) Die Koſten der Erbauung und Einrichtung des Reſidenzſchloſſes waren auf 822000 Taler Konv.-Münze veranſchlagt. In einer Miniſterialnote vom 13. April 1832 war der ſtändiſchen Kommiſſion jedoch eröffnet, daß ungeachtet der vorbehaltloſen Verpflichtung des Kammergutes, die hernach im § 171, Nr. 3 der N. L.-O. Ausdruck gefunden hat, der Herzog neben der forſtzinsfreien Berechnung des Bauholzes nicht mehr als 600 000 Taler in Anſpruch nehmen wolle. Als bei der beſchleunigten Fortführung des Baues die verfügbaren Mittel nicht ausreichten, auch die Koſtenanſchläge ſich als zu niedrig bemeſſen erwieſen, erklärten die Stände ſich damit einverſtanden, daß auf den Kredit der Kammerkaſſe ein neues Darlehen von 300 000 Taler Konv.-Münze aufgenommen werde, aber aus dem landesfürſtlichen Reſervat zu verzinſen und zu amortiſieren ſei (L.-A. vom 25. Mai 1835, Art. 11 und Anl. 4). Unter gleichen Vorausſetzungen iſt auf dem folgenden Landtage eine weitere Anleihe von 250 000 Taler bewilligt (L.-A. vom 2. Auguſt 1837, Art. 12 u. Anl. 4). Da nun die Landesvertretung den inſtändigen Wunſch einer baldigen Vermählung des Herzogs ausgeſprochen, das Miniſterium ihr jedoch in einem Schreiben vom 13. März 1837 bemerklich gemacht hatte, wie durch die Amortiſation und Verzinſung der beiden aufgenommenen Schloßbaukapitale der Hofſtaatskaſſe eine derartige Laſt aufgebürdet werde, daß ſie der Erfüllung jenes im Intereſſe des Landes ſo wohlberechtigten Begehrens ein ernſtes und bleibendes Hindernis entgegenſtelle, ſo war die Ständeverſammlung ſofort bereit, dieſen Stein des Anſtoßes aus dem Wege zu räumen. Sie verpflichtete ſich daher in einem mit der Regierung unterm 25. Juli 1837 abgeſchloſſenen Geheimvertrage, von dem Tage der ebenbürtigen Vermählung des Herzogs an, vorausgeſetzt, daß ſie innerhalb der laufenden Finanzperiode ſtattfinde und daß in deren Folge die Reſidenz nicht außer Landes verlegt werde, die Verzinſung der neu angeliehenen 250 000 Taler auf die Kammerkaſſe zu übernehmen. Dieſe Übereinkunft iſt auf dem 4. ordentl. Landtage unter Erſtreckung auf die Verzinſung auch des früheren Schloßbaudarlehns erneuert (L.-A. vom 6. Mai 1845, Art. 2 und Anl. A); als aber dennoch die Hoffnungen des Landes nicht in Erfüllung gingen, entſchloß ſich die Ständeverſammlung anläßlich des 25jährigen Regierungsjubiläums des Herzogs, auf die geſtellte Bedingung Verzicht zu leiſten und genehmigte auf Antrag der Regierung im Hinblick auf die erheblichen Summen, die der Landesherr auf den Schloßbau, wie auf Verzinſung und Abtragung der eingegangenen Schulden bislang verwendet hatte (vgl. darüber Kommiſſionsbericht vom 12. Juni 1856, Anl. 1 zu Prot. 6 A der Verhandlungen des außerordentlichen Landtages von 1856), daß die Kammerkaſſe fortan Verzinſung und Amortiſation der Schloßbauanleihen von 1835 und 1837 übernahm (L.-A. vom 24. April 1858, Art. 5 und Anl. A). —

Die Kosten der Wiederherstellung der durch die Feuersbrunst des Jahres 1865 zerstörten Teile des Schlosses, sowie des Ausbaues und der Einrichtung des geretteten Schloßflügels sind mit 949 400 Taler auf den Kammerkapitalfonds, die Kosten der Erneuerung der Brunonia mit dem Viergespann bis zum Belaufe von 36 000 Taler auf Finanzüberschüsse übernommen (L.-A. vom 2. Juni 1865, Art. 2).

Art. 5.

Da von den bei der Herzogl. Generalcasse vorräthig gewesenen und in Gemäßheit der Verordnung vom 19. September 1831 deponirten Ablösungsgeldern zu überhaupt 198 688 Thlr. 10 Ggr. 5 Pfg. nach der vorgelegten Rechnung

1.	zur Mobilmachung des Feldcorps ꝛc.[1]) . . .	66 720	Thlr.	—	Ggr.	—	Pfg.
2.	zum Neubau des Herzogl. Residenzschlosses. . .	40 439	„	16	„	4	„
3.	für Aufräumung der Ruinen des abgebrannten Schlosses	21 184	„	11	„	5	„
4.	für Regulirung des neuen Bauplatzes und Acquisition einiger Häuser .	21 054	„	18	„	—	„
5.	für den Ausbau und die Einrichtung des Herzogl. Schlosses in Blankenburg	25 237	„	14	„	8	„
6.	für Planirung u. Pflasterung des Platzes zwischen dem Bevernschen Schlosse und der Domkirche. .	1 628	„	—	„	—	„
7.	für die gegen das Eindringen der Cholera errichteten Anstalten . .	8 854	„	17	„	11	„
8.	für verschiedene, durch die damaligen Zeitumstände herbeigeführte dringend nothwendige Ausgaben	13 569	„	4	„	1	„
	in Summa also . .	198 688	Thlr.	10	Ggr.	5	Pfg.

verwendet, und zur Bestreitung dieser zum Besten des Landes geschehenen Ausgaben die damals erschöpften Cassenvorräthe, sowie die currenten Cammereinkünfte nicht zureichend gewesen sind, so soll es bei dieser Verausgabung sein Bewenden haben.

[1]) Diese Kosten waren verausgabt zu Zwecken der Bundesexekution, welche im Jahre 1831, als die Bevölkerung von Luxemburg dem Aufstand der belgischen Provinzen gegen den König der Niederlande sich angeschlossen hatte, zur Wiederherstellung des Ansehens der rechtmäßigen Obrigkeit vom Bundestage verfügt war. Mit der Durchführung der Exekution war das zehnte und ein Teil des neunten Bundesarmeekorps unter Führung Hannovers beauftragt, aber die Unlust und Saumseligkeit namentlich der hannoverschen Regierung verzögerte die Vollstreckung, bis die Beschlüsse der Londoner Konferenz die ganze Maßregel überflüssig machten.

Art. 6.

Auf die Amortisation der Schulden soll jährlich zum wenigsten die Summe von Funfzig Tausend Thalern in den Etats in Ansatz gebracht und verhältnißmäßig auf den Gesammtbetrag der Cammer- und der Landesschulden repartirt werden[1]).

[1]) Im Verfolg der Vereinbarungen, die auf dem 8. ordentl. Landtage über die Tilgung der Kammerschulden getroffen sind (vgl. darüber oben Anm. 1 zu § 167 der N. L.-O.), ist seit der Finanzperiode 1855/57 von dem vorstehend festgesetzten Amortisationsfonds jährlich ein verhältnismäßiger Teil in den Kammerkapitalfonds eingezahlt. Die gleichzeitige Bestimmung (L.-A. vom 5. September 1855, Art. 3, c), daß nach Tilgung der gesamten Kammerschuld bis zur Erstattung der dazu aus dem Kammerkapitalfonds verwandten Summen jährlich 20 000 Tlr. aus den laufenden Kammereinkünften an den Kammerkapitalfonds zurückgezahlt werden sollen, ist späterhin auf verschiedene, anderweit diesem Fonds entnommene Aufwendungen für das Residenzschloß oder andere Zubehörungen der Hofstatt erstreckt (L.-A. vom 2. Juni 1865, Art. 2; vom 7./14. September 1889, Art. 7; vom 7./12. Dezember 1892, Art. 7 und vom 23. Mai 1901 Nr. 33, Art. 10).

Art. 7.

Das mit dem Herzogl. Marstalle bisher verbunden gewesene, aus der Herzogl. Marstallamtscasse unterhaltene Landgestüt soll künftig von dem Herzogl. Marstalle getrennt und auf Kosten der Herzogl. Cammer nach den in der Anlage C. festgesetzten Bestimmungen unterhalten werden[1]).

[1]) Einige dieser Bestimmungen haben schon auf dem 1. ordentl. Landtage Abänderungen erfahren.

Art. 8.

Die vor dem Anfange und auf die Dauer einer zweijährigen[1]) Finanzperiode aufzustellenden Etats

1. über die Verwaltung des Cammerguts,
2. über den Staatshaushalt,
3. über die Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds, sowie
4. über die Verwendung des Reinertrages dieser Fonds,

sollen nach den in den Anlagen D, E, F und G enthaltenen Mustern und den darin angegebenen Abtheilungen aufgestellt, diese Muster auch bei den nach Maßgabe der zweijährigen Etats für ein jedes Verwaltungsjahr besonders aufzustellenden Etats zum Grunde gelegt werden[2]).

[1]) Gesetz vom 26. März 1888 Nr. 12, § 4.

[2]) Die in den Anlagen des Artikels enthaltenen und auf S. 358 f. abgedruckten Schemata der einzelnen Etats, für welche die in den Gesetzen über die Organisation der Herzogl. Kammer und des Finanzkollegiums vom 12. Oktober 1832 Nr. 28 und 29, § 15 bzw. §§ 6 und 7 enthaltenen Anordnungen maßgebend gewesen sind, haben infolge der Umgestaltung mancher Staatseinrichtungen und des Überganges verschiedener Staatsverwaltungszweige auf das Reich, zum Teil auch aus Zweckmäßigkeitsrücksichten vielfache Änderungen in Einzelheiten erlitten, doch sind die Grundformen dieselben geblieben. Dem Etat der Kammerkasse ist — um nur das Erheblichere herauszugreifen — unter den Einnahmen des Etats anläßlich des Anwachsens des Kammerkapitalfonds ein neues Kapitel „Kapitalzinsen" eingefügt (L.-A. von 1847, Art. 2), bei den Ausgaben dagegen die Unterabteilung „Forstkulturen" durch Verteilung der hier in Betracht kommenden Verwendungen auf die Spezialetats der Forstausgaben beseitigt (L.-A. von 1853, Art. 2 b, 1), während schon auf dem 1. ordentl. Landtage eine Unterabteilung „Reallasten und fixe Ausgaben" (unter letzteren die infolge des Interimistikums — F.-N.-V. Art. 13 — übernommenen Lasten) neu eingestellt wurde und späterhin infolge der schon erwähnten Vereinbarungen über Tilgung der Kammerschuld und auf Grund anderer Beschlüsse seit der Finanzperiode 1855/57 ein letztes Ausgabekapitel „Rückzahlungen an den Kammerkapitalfonds auf Verwendungen aus dem Grundvermögen" hinzugetreten ist. Bei dem Staatshaushaltsetat haben die von den direkten Steuern handelnden Einnahmekapitel nach Maßgabe der Landesgesetzgebung, die auf die indirekten Steuern, Zölle u. dergl. sich beziehenden durch die Einwirkung der Reichsgesetzgebung Veränderungen erfahren, die Einkünfte aus Chaussee- und Wegegeldern, Lehnsgefällen, Postintraden sind weggefallen, als neue Spezialetats dagegen auch hier Zinsen vom Kapitalvermögen des Staates und die aus dem Verkauf der Eisenbahnen herrührenden Renten,

in neueſter Zeit auch Erträgniſſe des Kaliſalzbergwerks Aſſe eingeſtellt (vgl. über dieſe Einnahmequellen: § 172 der N. L.-O. Anm. 5, 6, 8). Unter den Ausgabeetats ſind die Hoheits-, Grenz- und Lehnskoſten nach dem Eingehen der Lehns- und Grenzkommiſſion und der Überweiſung ihrer Geſchäfte zum Teil an die Landesökonomiekommiſſion, zum Teil an Herzogl. Kammer, Direktion der Domänen (Geſetz vom 19. März 1850 Nr. 10, §§ 1 und 4) zunächſt auf dem Etat des Finanzjahres 1851 in Wegfall gebracht und die unter jenen Ausgaben bislang eingeſtellten Koſten des Landeshauptarchivs auf den Etat des Staatsminiſteriums übertragen; die Militärverwaltung iſt hernach auf das Reich übergegangen, die Unterabteilungen einiger Kapitel, namentlich die Spezialetats der Baukoſten, haben mehrfache Veränderungen erlitten und für außerordentliche Staatszwecke iſt endlich das bedeutungsvolle Kapitel 12 (ſ. darüber Anm. 3 zu § 184 der N. L.-O.) eingeſchaltet. Die Einnahmeetats der Kloſterverwaltungskaſſe ſind unverändert geblieben; die Ausgaben anlangend, ſo ſind die im Kapitel 1 als Beiträge zu den Verwaltungskoſten angeſetzten Einzahlungen an die Kammer und das Finanzkollegium ſpäterhin beſeitigt (vgl. Art. 14, Anm. 1) und das auf das Schuldenweſen ſich beziehende Kapitel 3 iſt gegenſtandslos geworden, da die Schulden des Kloſter- und Studienfonds, die ſich ſchon im Jahre 1834 nur noch auf 24 000 Tlr. beliefen, in der folgenden Finanzperiode zum größeren Teil aus den laufenden Einnahmen der vereinigten Fonds abgetragen, zum Teil auch auf den Etat der Fundationen der Kloſterreinertragskaſſe übernommen ſind (Vorlage der Landesregierung vom 11. Februar 1837, Anl. 1 zu Prot. 43 und Rückſchreiben der Ständeverſammlung vom 8. März 1837, Anl. 2 zu Prot. 54 des 2. ordentl. Landtages). Wie bei dem Kammerkaſſenetat, iſt auch hier die Ausgabeunterabteilung für Forſtkulturen aufgehoben und ein neues Ausgabekapitel „Rückzahlungen an den Kloſterkapitalfonds auf Verwendungen aus dem Grundvermögen“ hinzugetreten. In Anerkennung eines Grundſatzes, der ſchon bei der Beratung des erſten Etats von der Ständeverſammlung aufgeſtellt war (Schreiben derſelben vom 21. Mai 1834, Anl. zu Prot. 104), findet ſich im L.-A. vom 4./10. September 1876 die Vereinbarung niedergelegt, daß die bisher aus den Spezialkaſſen der Kloſtergüter beſtrittenen Koſten von Bauten auf jenen Gütern in den Fällen, wo die Bauten durch das Intereſſe der Güter ſelbſt bedingt werden, in die Kloſterbauetats aufzunehmen ſind, ſofern ſie dagegen vermöge beſonderer auf den Gütern ruhender Verpflichtungen an Kirchen, Pfarren, Schulen uſw. geleiſtet werden müſſen, nach wie vor aus den Spezialkaſſen beſtritten werden ſollen (Art. 3, Schlußſatz daſelbſt). Der Einnahmeetat der Kloſterreinertragskaſſe hat ſeit einer Reihe von Jahren durch erhebliche Zuſchüſſe aus der Hauptfinanzkaſſe (Einnahmekapitel 2 des Etats) verſtärkt werden müſſen (vgl. Anm. 2 zu § 221 der N. L.-O. und L.-A. von 1876, Art. 2 d, 2 und 3); im Ausgabeetat finden ſich ſchon ſeit dem 2. ordentl. Landtage die neuen Kapitel „Baukoſten“ und „Brandverſicherungsbeiträge“, von denen das erſtere durch den Umſtand veranlaßt worden iſt, daß der Bauetat der Kloſterverwaltungskaſſe nur die Koſten der Baulichkeiten an ſolchen, der Herzogl. Kammer unterſtellten,

dem Kloster- und Studienfonds zugehörigen Gebäuden, die eine unmittelbare Nutzung gewähren (Klostergüter, demnach nicht Klosterkirchen und Schulen) umfassen soll (Kommissionsbericht vom 15. Dezember 1841 — Protokoll 95 des 3. ordentl. Landtages, Anl. 1), während die Brandversicherungsbeiträge bisher vom Extraordinär gedeckt wurden (Ministerialschreiben vom 27. November 1836, Anl. 7 zu Prot. B des 2. ordentl. Landtages). Seit dem 15. ordentl. Landtage ist das früher sehr erhebliche Kapitel „Extraordinär" bedeutend ermäßigt, dagegen fast allen einzelnen Ausgabekapiteln noch ein Ansatz „Dispositionsfonds für Herzogl. Staatsministerium" hinzugefügt, der zur Deckung unerwarteter dringlicher Ausgaben zu Zwecken der betreffenden Etatabteilungen dienen soll. Die Landesversammlung hat gegen diese Neuerung Bedenken nicht erhoben, jedoch die Voraussetzung daran geknüpft, daß jene Dispositionsfonds nicht zu Gehaltsverbesserungen oder wiederkehrenden Remunerationen für festangestellte Beamte verwendet werden dürften, da anderenfalls das ganze Etatwesen illusorisch gemacht werden könne (Bericht der Finanzkommission vom 20. März 1876, § 5 — Anl. 76 der Verhandlungen des 15. ordentl. Landtages — und Protokoll vom 29. März 1876).

Art. 9.

Da der Fall eintreten kann, daß bei der Verwaltung Ausgaben erforderlich werden, welche bei der Aufstellung der Etats nicht haben berücksichtigt werden können, deren Gegenstand aber auch überall nicht zur Publicität geeignet ist, so soll die Herzogl. Landesregierung ermächtigt sein, dergleichen besondere Ausgaben ohne nähere Specification derselben auf die Haupt-Finanz-Casse in Anrechnung auf den im Staatshaushalts-Etat für extraordinäre Bedürfnisse enthaltenen Ansatz anweisen zu lassen. Es soll jedoch in diesem Falle die an das Herzogl. Finanz-Collegium zu erlassende Zahlungsverfügung nicht nur von dem Landesfürsten selbst und den sämmtlichen Mitgliedern des Herzogl. Staatsministeriums vollzogen werden, sondern auch die Bemerkung enthalten, daß die Ausgabe zu Landeszwecken nothwendig befunden sei.

Art. 10[1]).

Auf die Erhaltung des Cammerguts soll zum höchsten

1. für Bauten auf den Domänen und deren Zubehörungen, sowie für die Unterhaltung der Forstbedienten-Wohnungen eine jährliche Summe von Ein und Dreißig Tausend Thalern[2]), mit Inbegriff der von den Pächtern zu verwendenden Contractsbaugelder, und

2. für Forstculturen ein jährlicher Kostenaufwand von Funfzehn Tausend Thalern, wovon jedoch der Beitrag für die Forsten des Kloster- und Studienfonds nach dem Art. 12 bestimmten Maßstabe wiederum abgeht[3]),

bis zu einer anderweiten, zwischen der Herzogl. Landesregierung und den Ständen zu treffenden Uebereinkunft in dem Etat in Ansatz gebracht und verwendet werden. Die Bau- und Erhaltungskosten der unter der Administration der Herzogl. Berg- und Hüttendirection[4]) stehenden Werke und der dabei benutzten Gebäude werden nach den jährlichen Bedürfnissen veranschlagt und verwendet.

[1]) Über den Anlaß zur Aufnahme dieser Bestimmungen in den Finanznebenvertrag vgl. oben S. 47.

[2]) Die hier ausgeworfenen Summen haben sich alsbald als unzulänglich erwiesen. Nachdem fast jede Finanzperiode außerordentliche Zuschüsse erfordert hatte, wurde schon vor mehreren Jahrzehnten der für Domänenbauten bestimmte Höchstbetrag auf jährlich 157 000 Mk., die für Bauten auf Forstdienstgehöften zu verwendende Summe auf jährlich 34 500 Mk. festgesetzt und dabei vereinbart, daß vom Höchstbetrage für Domänenbauten künftighin auch solche im Interesse der einzelnen Güter auszuführenden Baulichkeiten zu bestreiten seien, die bisher aus den Spezialkassen gedeckt waren, während die vermöge besonderer, auf den Domänen ruhender Verpflichtungen zu leistenden Bauten an Kirchen, Pfarren, Schulen usw. nach wie vor durch die laufenden Einnahmen der belasteten Güter beschafft werden sollten (L.-A. vom 4./10. September 1876 Art. 3 —, über ein Abkommen gleichen Inhalts hinsichtlich der Klostergüter s. oben Art. 8, Anm. 2). Seither ist jedoch der Jahresbedarf von neuem erhöht, und zwar für die Domänenbauten auf 175 000 Mk. (L.-A. vom 7./12. Dezember 1892 Art. 4), für Bauten auf Forstdienstgehöften bis zu 45 000 Mk. (L.-A. vom 22. Oktober 1890 Art. 5). Die beständige und erhebliche Steigerung des Baubedarfs hatte zunächst der Regierung Anlaß gegeben, die Beseitigung der festgesetzten Jahressummen in Antrag zu bringen und die Aufstellung von Etats nach dem wirklichen, von Finanzperiode zu Finanzperiode zu ermittelnden Bedarf vorzuschlagen; die Landesversammlung lehnte indessen diese Änderung ab (vgl. Verhandlungen des 15. ordentl. Landtages Anl. 20 und 123, Beschluß vom 5. Mai 1876); einige Jahre später gingen gleiche Anträge aus der Landesversammlung hervor, wurden nunmehr aber von der Regierung unzweckmäßig befunden (Verhandlungen des 18. ordentl. Landtages, Sitzung vom 11. März 1885, vom 19. ordentl. Landtage Anl. 36, S. 8). — Die in neuerer Zeit für Vermehrung der Familienwohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter auf den Domänen und den Gütern des Kloster- und Studienfonds verwendeten namhaften Summen sind bei den

unzulänglichen Mitteln des Bauetats dem Kammer- und Klosterkapitalfonds entnommen und werden ihnen jährlich mit 2 Proz. aus den laufenden Einnahmen des Kammerguts und des Kloster- und Studienfonds zurückerstattet (vgl. Verhandlungen des 21. ordentl. Landtages Anl. 35, L.-A. von 1892 Nr. 61 Art. 6, von 1901 Nr. 33 Art. 71, von 1903 Nr. 37 Art. 12).

[3]) Dem unter Nr. 2 zur Verfügung gestellten Höchstbetrage von 15 000 Tlr. Konv.-Münze entspricht jetzt eine Summe von 46 250 Mk. Auch bei den Forstkulturen hat vielfach durch weitere Zuschüsse nachgeholfen werden müssen; eine Erhöhung der regelmäßigen Jahressumme war schon in den 40er Jahren in Aussicht genommen (L.-A. vom 6. Mai 1845 Art. 6), hat aber nicht stattgefunden. Der etatmäßige Bedarf ist gegenwärtig auf fast 200 000 Mk. jährlich angewachsen.

[4]) Bzw. der Herzogl. Kammer, Direktion der Bergwerke (Gesetz vom 19. März 1850 Nr. 10, § 3 und 6).

Art. 11.

Die den Unterthanen aus dem Cammergute bisher bewilligten Natural-Unterstützungen an Bau-, Nutz- und Brennholze, Zinskorn, Steinen, Torf- und Braunkohlen können zwar in dem bisherigen Umfange nach dem Gutbefinden der Herzogl. Landesregierung ferner bewilligt werden[1]), es soll jedoch der in der Anlage H. nach einem dreijährigen Durchschnitte berechnete Betrag der Kornunterstützungen und der daselbst berechnete Werth der übrigen Natural-Unterstützungen ohne ständische Bewilligung nicht überschritten werden.

[1]) Über Ursprung dieser Unterstützungen und die spätere Entwickelung der fraglichen Verhältnisse vgl. R. Zimmermann, Die geschichtliche Entwickelung der öffentlichen Armenpflege im Herzogtum Braunschweig in den Beiträgen zur Statistik des Herzogtums, Heft 7, S. 25 bis 31. Die Zins-(Brot-)Kornunterstützungen werden seit dem Jahre 1846 allgemein in Geld verabreicht. Die Kornunterstützungen wurden, nachdem in früherer Zeit ein wechselnder und den Umständen nach oft ermäßigter Teil vom Klosterfonds gefordert war, schon seit den Etats des 1. ordentl. Landtages mit $^7/_{10}$ auf den Kammer-, und mit $^3/_{10}$ auf den Klosterfonds verteilt. Die Holzunterstützungen bestanden von vornherein nicht in freier Bewilligung von Holz, sondern im Erlaß des eigentlichen Forstzinses; die Brennholzunterstützungen werden meist noch durch Naturallieferung geleistet, wogegen an Stelle der letzteren bei den Bau- und Nutzholzunterstützungen schon seit einer Reihe von Jahren Geldentschädigungen getreten sind, bis ein Ministerialreskript vom 24. Oktober 1876 auch diese beseitigte und verfügte, daß die zum bisherigen Zweck verausgabten Beträge zur Bewilligung von Bauprämien zu verwenden seien. Die Steinunterstützungen

erfolgen durch Erlaß des Grubenzinses und haben nur ganz geringe Bedeutung; die eigentlichen Torfunterstützungen sind völlig in Wegfall gekommen und die Braunkohlenunterstützungen haben mit dem Verkauf der staatlichen Braunkohlenwerke aufgehört bis auf die zur Zeit desselben schon bewilligten Unterstützungen, welche die nachmalige Direktion jener Werke gegen Vergütung der Wertbeträge aus der Kammerkasse fortzuzahlen hatte.

Art. 12.

Da die Forsten des vereinigten Kloster- und Studienfonds in den über die Landesforsten aufgestellten Cultur- und Betriebsplänen mitbegriffen sind und bei der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung eine in allen Jahren gleichmäßige Nutzung nicht gewähren, aber auch gleichmäßige Culturkosten nicht erfordern werden, so ist der Nutzungswerth der Klosterforsten im Verhältnisse zu dem Nutzungswerthe der Cammerforsten nach dem Areal veranschlagt und danach bis zu einer genaueren Ausmittelung interimistisch angenommen, daß von den gesammten Forstrevenüen

1. auf die Cammerforsten ($^{21}/_{23}$) Ein und Zwanzig Drei und Zwanzigstel,
2. auf die Forsten des vereinigten Kloster- und Studienfonds aber ($^{2}/_{23}$) Zwei Drei und Zwanzigstel [1])

in dem Etat, sowie in den Rechnungen in Einnahme gebracht, die jährlich aufzuwendenden Cultur- und Administrationskosten aber nach einem gleichmäßigen Verhältnisse repartirt und verausgabt werden sollen. (Anlage I. und K. 1. b.)

[1]) Das vorstehende Anteilverhältnis zwischen den Kammer- und Klosterforsten, welches auf einer Berechnung der baren Einkünfte, wie des Wertes des frei abgegebenen Holzes in den beiderseitigen Forsten beruht, ist auf dringenden Antrag der Stände nur einstweilen, d. h. auf die Dauer der nächsten Finanzperiode festgelegt, da in ihm eine Gefährdung der Interessen des Klostergutes, deren Forsten angeblich die besten Bestände aufzuweisen hätten, erblickt wurde. Es blieb dann aber infolge besonderer Vereinbarung bei den Etatberatungen der einzelnen Finanzperioden bestehen, bis auf dem 20. ordentl. Landtage mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit stattgehabten Ankäufe von Interessentschaftsforsten für das Kammergut ein Verhältnis von $^{7}/_{100}$ zu $^{93}/_{100}$ bis auf weiteres an seine Stelle gesetzt wurde (Regierungsvorlage vom 29. Januar 1890 — Anl. 10 der Landtagsverhandlungen und Beschluß vom 4. März 1890, vgl. auch L.-A. vom 22. Oktober 1890, Art. 5). — Über den Erlaß des auf den Kloster- und Studienfonds entfallenden Anteils an den Verwaltungsausgaben siehe Art. 14, Anm. 1.

Art. 13.

Die aus der Landes-Steuer-Casse bisher gezahlten landschaftlichen Stipendien, sowie die für Kirchen und Schulen und sonstige milde Zwecke bisher aus der Herzogl. Haupt-Finanz-Casse gezahlten Beiträge und endlich die Zuschüsse zur Einrichtung und Erhaltung der Besserungs- und Arbeitsanstalt[en zu Braunschweig und] Bevern sollen künftig aus dem vereinigten Kloster- und Studienfonds gezahlt werden[1]).

[1]) Siehe Anm. 1 zur N. L.-O. § 221. Über die landschaftlichen Stipendien N. L.-O. § 127, Anm. 2. „„Da der Zweck der Arbeitsanstalten zu Braunschweig und Bevern auf Besserung der darin aufzunehmenden Individuen durch fortwährendes Anhalten zur Arbeit gerichtet, dieser Zweck aber der Bestimmung des Klosterfonds vollkommen angemessen ist, so kann gegen die Zahlung der zur Erhaltung dieser Anstalten erforderlichen Zuschüsse aus dem Klosterfonds eine gegründete Einwendung nicht stattfinden. Um jedoch anzudeuten, daß der Zweck der Anstalten nicht sowohl auf Bestrafung von Verbrechen als vielmehr auf Besserung erwerbsloser und vagabondierender Personen gerichtet sei, hat man sich mit den ständischen Kommissarien dahin vereinigt, daß statt des Ausdruckes „Korrektion" das Wort „Besserung" gewählt werde"" (Ministerialschreiben vom 27. September 1832). Immerhin eine eigentümliche Beschwichtigung der wegen der Belastung des Kloster- und Studienfonds mit den fraglichen Ausgaben entstandenen Bedenken, die denn auch nicht lange vorgehalten hat. Nach wiederholten Anregungen aus der Ständeversammlung ward auf ihren Antrag die Anstalt zu Bevern auf dem 4. ordentl. Landtage dem Staatshaushaltsetat zugewiesen (Beschluß vom 14. Februar 1843, L.-A. vom 6. Mai 1845, Art. 13). Beide Anstalten sind erst nach Erlaß der N. L.-O. errichtet (Gesetz vom 29. Juli 1833 Nr. 19), die zu Braunschweig ist hernach wieder aufgehoben, während die zu Bevern durch Gesetz vom 22. Dezember 1870 Nr. 119 in eine Erziehungsanstalt (Wilhelmsstift) umgewandelt und bald darauf nebst der Heil- und Pflegeanstalt zu Königslutter wieder auf den Kloster- und Studienfonds bei gleichzeitiger Verstärkung der Einnahmen der Klosterreinertragskasse übernommen wurde (Vorlage der Regierung vom 24. und Kommissionsbericht vom 31. März 1873 — Anl. 92 und 110 der Verhandlungen des 14. ordentl. Landtages; Beschluß der Landesversammlung vom 4. April 1873; L.-A. vom 12. Juni 1874, Art. 4).

Art. 14.

Die Beiträge, welche von Seiten des vereinigten Kloster- und Studienfonds zu den Gesammt-Administrationskosten der Herzogl. Cammer, des Herzogl. Finanz-Collegiums und der Herzogl. Baudirection geleistet werden müssen, sind für die

nächste Finanzperiode von 1833 bis 1836 auf die Summe von Zwanzig Tausend Thalern bestimmt, und sollen nach Ablauf derselben von Neuem regulirt werden[1]). (Anlage K.)

[1]) Von diesen Beiträgen entfielen 15 000 Tlr. auf die Gesamtverwaltungskosten der Kammer, 5000 Tlr. auf die des Finanzkollegiums und der Baudirektion. Übrigens stellt die Gesamtsumme von 20 000 Tlrn. nicht den Betrag für die Finanzperiode, sondern den Jahresbetrag dar. Schon seit der 5. Finanzperiode ist der Beitrag zu den Verwaltungskosten des Finanzkollegiums und der Baudirektion dem Kloster- und Studienfonds mit Rücksicht auf seine Hilfsbedürftigkeit und Unterstützungswürdigkeit erlassen und der Beitrag zu den Verwaltungskosten der Herzogl. Kammer auf dem 8. ordentl. Landtage, weil nach einer neu eingeführten Berechnungsart der Forstverwaltungsausgaben das bisherige Beitragsverhältnis des Kloster- und Studienfonds zu den Kosten der Kammerverwaltung nicht mehr zutreffe, dauernd auf jährlich 6000 Tlr. herabgesetzt (Ministerialschreiben vom 5. Dezember 1854 — Anl. 5 zu Prot. 2 des bezeichneten Landtages, L.-A. vom 5. September 1855, Art. 2 b, 7). Aber auch der ermäßigte Zuschuß ist schon damals nicht mehr eingefordert und seither von Finanzperiode zu Finanzperiode erlassen. Rücksichtlich des zu den Kosten der Finanzverwaltung zu zahlenden Beitrages bemerkte zwar das erwähnte Ministerialschreiben, daß zu seiner Verringerung für jetzt kein Anlaß vorliege, empfahl aber zugleich den Verzicht auf die Einziehung für die nächste Finanzperiode und die Landesversammlung hat diesem Antrage zugestimmt. Auch der L.-A. vom 15. Oktober 1861 enthält noch (Art. 2 a, 1) den Vermerk, daß der Beitrag für die Finanzperiode 1861/63 dem Kloster- und Studienfonds wiederum erlassen sei; seither ist er auffälligerweise nirgends mehr erwähnt und zunächst wohl versehentlich außer aller Beachtung geblieben, hernach aber, seitdem der Kloster- und Studienfonds seiner Zweckbestimmung nur vermöge regelmäßiger und stetig anwachsender Zuschüsse aus der Hauptfinanzkasse gerecht zu werden vermochte, vielleicht mit vollem Bedacht nicht mehr eingestellt, jedenfalls aus den Etatvorlagen spurlos verschwunden.

Art. 15.

Mit dem Herzogl. Cammergute gemeinschaftlich sind seither verschiedene, von der Stadt Braunschweig relevirende Güter und Intraden verwaltet und dagegen nicht nur die Zinsen auf die ältere Stadtschuld, sondern auch andere städtische Ausgaben aus öffentlichen Fonds berichtigt. Da eine Regulirung und definitive Ausgleichung dieser verdunkelten Verhältnisse ohne die mannigfachsten Schwierigkeiten sich gegenwärtig nicht würde erreichen lassen, so ist auf den Grund des bisherigen, seit einer Reihe von Jahren beobachteten Zustandes ein Interimisticum, unter

Vorbehalt der beiderseitigen Rechtszuständigkeiten, getroffen[1]) und wird hier nur nachträglich bemerkt, daß die Stadt Braunschweig die in der Anlage L. verzeichneten Intraden[2]), als zu den Cämmereigütern gehörig, in Anspruch genommen, die Landesregierung aber ohne Anerkennung dieses Anspruchs sich verpflichtet hat, während der Dauer dieses Interimisticums die bisher übernommenen städtischen Lasten und die zur Erhaltung städtischer Anstalten gezahlten Zuschüsse fernerhin nach den nunmehr festgesetzten Normen zu übernehmen und aus öffentlichen Fonds zahlen zu lassen, und daß durch diese, lediglich den bisherigen Zustand sichernde Bestimmung der Staatshaushaltsetat in der Ausgabe eine Erhöhung nicht erleiden wird.

[1]) Das „Interimistikum", dessen Verlautbarung in Vertragsform der unermüdlichen Tätigkeit Bodes zu danken ist, bezweckte, ein altes Unrecht wieder gutzumachen, indem es einen vorläufigen Ausgleich darbot für die vermögensrechtlichen Folgen der Vergewaltigung, welche die Stadt Braunschweig nach ihrer Unterwerfung unter die Landeshoheit im Jahre 1671 hat über sich ergehen lassen müssen. Eingehende und lehrreiche Mitteilungen über die unterliegenden Verhältnisse enthält der Bericht der Finanzkommission (Verfasser: Kreisdirektor de Dobbeler) vom 24. Februar 1858 — Anl. 12 zu Prot. 6 der Verhandlungen des 9. ordentl. Landtages. Auf eben diesem Landtage ist an die Stelle des „Interimistikum" ein endgültiger Vertrag vom 1./10. August 1858 getreten (veröffentlicht als Anl. D des L.-A. vom 9. September 1858, Art. 8).

[2]) Unter den in Anl. L des Finanznebenvertrages bezeichneten „Intraden" befanden sich namentlich die Güter Wendhausen, Schandelah, Vechelde, die Wendhäuser Forst, gutsherrliche Gefälle im Amte Eich, verschiedene weitere Gefälle und Abgaben, die Mühlen zu Braunschweig, Ölper und Eisenbüttel, das Altstadtrathaus, die Gewandhäuser, die alte Wage u. a. Mit Ausnahme des ihr zu eigenem Besitz und Nutzung überwiesenen Altstadtrathauses hat die Stadt ihre Ansprüche auf die angegebenen Güter und Einkünfte dem Staat abgetreten, welcher dafür eine Anzahl von Lasten, die ihrer Natur nach zu den städtischen zu rechnen sein würden, übernommen und sich zur Gewährung von Zuschüssen zu bestimmten Zweigen der städtischen Verwaltung verpflichtet hat. In letzterer Zeit hat der Vertrag von 1858 wiederum mehrere Änderungen erlitten (Übergang der Straßenreinigungslast auf die Stadt Braunschweig — L.-A. vom 7./14. September 1889, Art. 13, Anl. C und vom $\frac{\text{27. September}}{\text{12. Oktober}}$ 1904, Art. 11 — und Ablösung der Straßenpflasterungslast des Staates — L.-A. vom 14. September 1899, Art. 11, Anl. C —, auch zum Teil der staatlichen Unterhaltungslast hinsichtlich der Gräben und Kanäle — L.-A. von 1904, Art. 10.) — Das Gewandhaus ist unter gewissen, dessen kunsthistorische Be-

deutung und künstlerische Erhaltung sichernden Bedingungen in neuester Zeit der Stadt Braunschweig wiederum käuflich überlassen (Vorlage vom 21. Mai und Landtagsbeschluß vom 20. Juni 1906 — Anl. 186 und 223 der Drucksachen des 28. ordentl. L.-T.).

Zur Urkunde dessen sind drei gleichlautende Exemplare dieses Vertrags ausgefertigt, mit Unserer eigenhändigen Unterschrift versehen und mit dem Herzogl. Staats-Canzlei-Siegel bedruckt, sodann auch von Seiten der getreuen Stände von den Präsidenten beider Sectionen und dem Landsyndicus durch Unterschrift und Siegel vollzogen worden, und soll hiernächst das erste Exemplar in Unserer Herzogl. Staats-Canzlei niedergelegt, das zweite und dritte Exemplar aber den beiden ständischen Sectionen ausgehändigt werden.

Braunschweig, den 12. October 1832.

Wilhelm, Herzog.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

Hans Georg Gottfried v. Plessen.
Wilhelm Julius Ludwig Bode.
Johann Ludwig Pricelius.

D. Einnahme- und Ausgabe-Etat der Herzoglichen Cammer-Casse.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Special-Etats	Gegenstände der Einnahme	Betrag	Laufende Nr.	Bezeichnung der Special-Etats	Gegenstände der Ausgabe	Betrag
1	I.	Domanialpachten und Gefälle .		1	—	An die Herzogl. Hofstaats-Casse	
2	II.	Einkünfte von Forsten, Jagden Fischereien, Sägemühlen und Holzmagazinen.		2	A.	Verwaltungs-Ausgaben bei der Herzogl. Cammer	
				3	—	Auf Erhaltung des Cammer-guts, als:	
3	III.	Ueberschüsse von Berg- und Hüttenwerken, Salinen ꝛc. . .			B.	a) für Bauten	
					C.	b) Brandcassengelder . .	
		Summa aller Einnahmen . .			D.	c) Forstculturkosten . . .	
		Davon die nebenstehend berechnete Ausgabe			E.	d) Kosten des Landgestüts .	
				4	—	Auf das Cammerschuldenwesen.	
		Folglich beträgt der in die Herzogl. Haupt-Finanz-Casse fließende Ueberschuß im Laufe dieses Finanz-Jahrs				a) zum Amortisationsfonds	
						b) Capital-Zinsen (nach dem Cammerschulden-Etat) .	
						Summa aller Ausgaben .	

E. Staatshaushalts-Etat des Herzogthums Braunschweig.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Special-Etats	Einnahme	Betrag
1	—	Ueberschuß vom Cammergute . . .	
2	—	Directe Steuern	
	Ia.	Grundabgaben	
	Ib.	Personelle Abgaben	
3	—	Indirecte Steuern und Gefälle . .	
	IIa.	Zoll	
	IIb.	Accise- und Packhofsaufkünfte . . .	
	IIc.	Stempelsteuer.	
	IId.	Gerichtssporteln	
	IIe.	Gewölbe- und Boutiquengelder . .	
4	IIIa u. b.	Chaussee-, Wege- und Schifferstieg- und Fährpachtgeld	
5	IV.	Lehnsgefälle	
6	V.	Postintraden	
7	VI.	Ueberschüsse aus der Administration der Leihhausanstalten.	
8	VII.	Lotterie-Intraden.	
9	VIII.	Zufällige Einnahme	
		Summa aller Einnahmen . .	

E. Staatshaushalts-Etat.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Special-Etats	Ausgabe	Betrag
1	A.	Allgemeine Landesverpflichtungen . . .	
2	B.	Verwaltungskosten beim Staatsministerio	
3	C.	Legationskosten	
4	D.	Hoheits-, Grenz- und Lehnskosten . . .	
5	E.	Landtagskosten u. sonstige ständische Ausg.	
6	F.	Justizverwaltung	
7		Finanzverwaltung	
	G.	a) Finanz-Collegium	
		b) Steuer-Direction	
		c) Bau-Direction	
8	H.	Militärverwaltung	
9		Polizeiverwaltung	
	I.	a) Kreis-Directionen	
	K.	b) Medicinalanstalten	
	L.	c) Landes-Oeconomie-Commission . .	
	M.	d) Ortspolizei in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel . . .	
10	N.	Baukosten, und zwar:	
		a) Chaussee-, Wege- und Wasserbauten	
		b) Städtische Bauten	
		c) Grenz-, Zoll- u. Paßhäuser, Accise- und Thorgebäude, Mühlen ꝛc. . .	
		d) Militärbauten	
11		Pensionen	
	O.	a) bei der Civilverwaltung	
	P.	b) bei der Militärverwaltung . . .	
12	—	Behuf der Landesschuld	
		a) Amortisationsfonds	
		b) Capitalzinsen (nach d. Schuld.-Etat)	
13	—	Extraordinär (zur Deckung etwaiger Minder-Einnahmen und Mehrausgaben) .	
		Summa aller Ausgaben . .	

Bilance	
Die Einnahme beträgt . . .	
Die Ausgabe dagegen . . .	
Folglich ist . . .	

F. Etat über die Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Special-Etats	Einnahme	Betrag	Laufende Nr.	Bezeichnung der Special-Etats	Ausgabe	Betrag
1	I.	Pachten u. Intraden von Kloster- und Studienfondsgütern . .		1	conf. Cammer-Etat Anl. A. u. Staats-haushalts-Etat Anl. G.	Beiträge zu den Kosten der Verwaltung	
2	conf. Anl. II. d. Cammer-Etats	Antheil an den Forstaufklinften des Landes				a) an die Herzogl. Cammercasse	
3	II.	Capitalzinsen				b) an die Herzogl. Haupt-Finanz-Casse	
		Summa aller Einnahmen .		2		Auf Erhaltung der Güter des Kloster- und Studienfonds, und zwar:	
		Davon die nebenstehend berechnete Ausgabe zu			A.	a) für Bauten	
		Folglich beträgt der beim Herzogl. Finanz-Collegio zu administrirende Ueberschuß			B. conf. Anl. D. d. Cammer-Etats	b) für Brandcassengelder . .	
						c) für Forstculturen . . .	
				3		Auf das Schuldenwesen:	
						a) zur Amortisation . . .	
					nach dem Schulden-Etat	b) zur Zinsenzahlung . . .	
						Summa aller Ausgaben .	

G. Etat über die Verwendung des Reinertrags aus dem vereinigten Kloster- und Studienfonds.

Einnahme	Betrag	Laufende Nr.	Bezeichnung der Anlagen	Ausgabe	Betrag
Nach dem Etat über Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds beträgt der, aus der Herzogl. Cammercasse an die Herzogl. Haupt-Finanzcasse abzuliefernde reine Ueberschuß		1	A.	Gehalte und Administrationskosten bei dem Herzogl. Consistorio . . .	
		2	B.	Verwendungen auf die höheren Bildungsanstalten des Landes . . .	
		3	C.	Dergleichen auf die Gymnasien . .	
		4	D.	Dergleichen auf die Schullehrerseminarien u. Bürgerschulen in Städten und Flecken	
Dagegen betragen die nebenstehend berechneten Ausgaben		5	E.	Dergleichen auf die Dorfschulen . .	
Folglich ist . . .		6	F.	Gehalte verschiedener Kirchen- und Schuldiener	
		7	G.	Ruhegehalte	
		8	H.	Definitive und temporäre Unterstützungen	
		9	I.	Fundationen	
		10	—	Extraordinär	
				Summa aller Ausgaben . .	

III.

Geſetz,

die ohne beſondere ſtändiſche Zuſtimmung zuläſſigen Veränderungen mit dem Grundvermögen des Kammerguts und des vereinigten Kloſter- und Studienfonds betreffend,

vom

20. Dezember 1834,

(Geſetz- und Verordnungsſammlung 1835, Nr. 3).

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da es wünschenswerth ist, daß die Zweifel, welche aus einer Vergleichung der §§ 164 und 165, sowie des § 224 der neuen Landschaftsordnung, und des § 14 des Edicts vom 1. Mai 1794 entstehen könnten, völlig gehoben werden, und da es erforderlich wird, die verfassungsmäßige Vorsorge für die nützliche Verwendung der zum Grundvermögen des Cammerguts und des vereinigten Kloster- und Studienfonds gehörigen baar eingehenden Capitalien, insbesondere der in Gemäßheit der Ablösungsordnung und Gemeinheitstheilungsordnung zu erhebenden Ablösungs- und Entschädigungsgelder im allgemeinern Umfange zu treffen, so erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachstehende Gesetz[1]):

[1]) In einem Schreiben vom 16. Januar 1834 hatte das Staatsministerium um die Zustimmung des Ausschusses nachgesucht zur Vertauschung einiger Zubehörungen der Domäne Börnecke, die bei der Durchführung einer Wiesenseparation vorläufig in Aussicht genommen war. Bei der Beratung des Antrages war man im Ausschuß der Ansicht, daß eine strenge Anwendung der §§ 164 und 165 der N. L.-O. auf dergleichen Ablösungs- und Teilungsgeschäfte untunlich und mit bedeutenden Weiterungen verbunden sein werde, das eine, weil eine gründliche Beurteilung der in solchen Fällen vorkommenden Fragen vom Ausschusse nicht erwartet werden könne, das andere, weil infolge der voraussichtlichen Zunahme von Ablösungen und Teilungen ein solcher Zuwachs an Geschäften entstehen werde, daß zu deren Erledigung „ununterbrochen fortdauernde Sitzungen" sich nötig erweisen würden (Ausschußbericht vom 28. Februar 1834). Die Ständeversammlung trat diesem Erachten bei und hielt mit dem Ausschuß eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung, soweit sie sich auf die Notwendigkeit der ständischen Zustimmung bei Ablösungen und Gemeinheitsteilungen beziehe, für dringend wünschenswert. Sie ersuchte daher durch ein Schreiben vom 13. August 1834 (Prot. 165 des 1. ordentl. Landtages, Anl. 1) die Landesregierung, ihr einen entsprechenden Gesetzentwurf zugehen zu lassen. Das Ministerium erwiderte, es könne zwar die Gründe des Antrages nicht teilen, halte vielmehr dafür, daß nach dem Staatsrecht und der Staatspraxis

des Herzogtums der Regierung schon jetzt die Befugnis zustehe, nicht nur Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, sondern auch Allodifikationen und Vergleiche ohne ständische Mitwirkung vorzunehmen, denn der § 14 des mit den Ständen verabschiedeten Edikts vom 1. Mai 1794 erteile diese Ermächtigung; das Edikt sei aber durch § 164 der N. L.-O. seinem ganzen Inhalt nach bestätigt und insbesondere habe der § 14 nur hinsichtlich der für nützlich befundenen Verkäufe, Vertauschungen und Vererbleihungen im § 165 der N. L.-O. eine Änderung erlitten. Da jedoch die von der Ständeversammlung in Bezug auf Ablösungen und Gemeinheitsteilungen geäußerten Ansichten auch für Allodifikationen und Vergleiche zuträfen und es notwendig sei, über den Umfang der Dispositionsbefugnisse der Landesregierung bei Verwaltung des Kammer- und Klostergutes Zweifel nicht bestehen zu lassen, so habe man sich zur Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes entschlossen, welches in § 1 die gewünschte Bestimmung, ausgedehnt auf Allodifikationen und Vergleiche, enthalte, und zur Gewähr der tunlichsten Sicherung und vorteilhaftesten Verwendung des Kammer- und Klostergutes einen Bestandteil des Landesgrundgesetzes bilden solle, so daß Überschreitungen, insbesondere unzulässige Geldverwendungen, ohne ständische Zustimmung als Verletzung der Verfassung anzusehen sein würden (Schreiben vom 12. November 1834, Anl. 1 zu Prot. 183 des 1. ordentl. Landtages). — Der Entwurf wurde mit einigen von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen in der Sitzung der Ständeversammlung vom 18. Dezember 1834 gegen wenige verneinende Stimmen angenommen und ist unterm 20. desselben Monats als Gesetz vollzogen.

§ 1.

Zu den, der ständischen Zustimmung bedürfenden Veräußerungen des Cammerguts oder des vereinigten Kloster- und Studienfonds sind zufolge des § 14 des Edicts vom 1. Mai 1794 nicht zu rechnen:

1. Allodificationen von Lehnen, jedoch mit Ausnahme derer, welche auf vier Augen stehen, oder bei welchen sämmtliche Mitbelehnte ohne lehnsfähige Descendenz sind[1]);
2. Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, mag das Geschäft im Wege des gesetzlichen Verfahrens oder durch freie Uebereinkunft abgemacht werden[2]);
3. Vergleiche über streitige Gegenstände[3]).

[1]) Die Beschränkung ist darauf zurückzuführen, daß die heimfallenden Lehen nach § 162 der N. L.-O. einen Teil des Kammergutes bildeten und es dem Interesse des Landes nicht entsprechend schien, bei solchen Lehen, deren baldiger Heimfall zu erwarten stand, eine Allodifikation eintreten zu lassen (Kommissionsbericht vom 4. Dezember 1834). Die nämliche Ausnahme ist

im Gesetz vom 28. März 1837 Nr. 13, § 2 bei der Aufhebung der Lehen gemacht und erst das Gesetz, die gänzliche Aufhebung der Lehen betreffend, vom 13. Dezember 1849 Nr. 51 hat sie beseitigt.

[2]) Im Bericht der Kommission über den Gesetzentwurf ist ausdrücklich hervorgehoben (und bei der Beratung des Gesetzes seitens der Ständeversammlung eine gegenteilige Ansicht nicht ausgesprochen), daß der Landesregierung durch die vorstehende Bestimmung die Befugnis eingeräumt werde, anstatt des in Geld zu leistenden Wertes der abzulösenden Dienste, Gefälle u. dgl. auch andere Entschädigungen von den Pflichtigen entgegenzunehmen. — Im übrigen vgl. § 165 der N. L.-O., Anm. 2.

[3]) Ungeachtet die Regierung bei der Vorlegung des Gesetzentwurfs allein von dem Bestreben geleitet war, keinerlei Ungewißheit über den Umfang ihres Verfügungsrechtes bei Verwaltung des Kammer- und Klostergutes entstehen zu lassen, so gibt doch die Bestimmung unter Nr. 3 zu erheblichen Zweifeln über ihre Tragweite Anlaß, weil der § 14 des Edikts vom 1. Mai 1794, dessen Inhalt sie lediglich zu wiederholen bezweckt, eine sichere Auslegung kaum ermöglicht. Der § 14 lautet:

„Ob nun auch wohl einem jeden Regenten freigelassen werden muß, dasjenige zu tun, was ihm nach guten Gründen der Staatswirtschaft nützlich und ratsam zu sein scheint oder was die Rechte und Pflichten eines Regenten in gewissen Fällen an die Hand geben, mithin in Absicht Vererbenzinsung einiger Grundstücke, Veräußerung unnützer oder überflüssiger Gebäude, Allodifikationen der Lehen, Vertauschung einiger Landesstücke oder Gerechtsame, Abteilung beschwerlicher Kommunionen, Erlassung gewisser den Untertanen lästiger Abgaben und Dienstleistungen gegen ein jährliches billiges Surrogat an Geld oder Naturalien, Abtuung schwerer Prozesse durch billige Vergleiche uff. demselben (außer den in den Landesverträgen hierüber bereits enthaltenen Bestimmungen) nicht wohl Ziel und Maße gesetzt werden kann, so soll doch in solchen Fällen, wo die Staatswirtschaft einen Abgang leidet, das eingehende Kapital zum Abtrag vorhandener Schulden oder zur Ersetzung des Abgangs auf eine andere nützliche Art wieder verwandt werden 2c."

Die wörtliche Auslegung der in Betracht kommenden Worte (Abtuung schwerer Prozesse) nötigt zu der Auffassung, daß die Befugnis des Landesherrn zum Abschluß von Vergleichen nur solche Fälle umfassen solle, in denen über den streitigen Gegenstand bereits ein Prozeßverfahren anhängig geworden ist. Diese Deutung erscheint schon um deswillen nicht ganz unbedenklich, weil der § 14 alsdann eine wesentliche Einschränkung der nach bisherigem Recht und Brauch dem Landesfürsten beigelegten Zuständigkeiten in sich schließen würde und weil für die Annahme, daß in dieser Richtung eine Aufgabe von Rechten beabsichtigt gewesen sei, der Zweck und sonstige Inhalt des Edikts — Ordnung des Kammerschuldenwesens — nirgends einen Anhalt bietet. Es wird ferner aber auf die Wortfassung im Fragefalle um so weniger ein bestimmender Nachdruck gelegt werden dürfen, als alle die im § 14 angegebenen Fälle nur als Beispiele aufgeführt werden, als einzelne Folgerungen aus dem an die Spitze

des Paragraphen gestellten allgemeinen Grundsatze, laut dessen dem Regenten alles „nach guten Gründen der Staatswirtschaft Nützliche und Ratsame", seinen Rechten und Pflichten entsprechend freigegeben wird — einem Grundsatze, mit welchem die Einzwängung des Regenten in der durch den obigen Wortlaut bedingten Weise schwerlich zu vereinigen ist. Auch der Kommission, welche den Gesetzentwurf vorzuberaten hatte, scheint eine solche einschränkende Auslegung durchaus fern gelegen zu haben. In dem von ihr der Ständeversammlung erstatteten Berichte heißt es: „Die Frage, ob es rätlich sei, einen Vergleich zu schließen, hängt von so vielen verschiedenen Umständen, zu deren genügender Beurteilung die Ständeversammlung in der Regel nicht imstande sein wird, ab und es kann so wesentliche Nachteile herbeiführen, wenn die Regierung hierin nicht uneingeschränkt handeln kann, daß es sehr zweckmäßig erscheint, die Abschließung von Vergleichen der Regierung allein zu überlassen. Nachteile sind nach unserer Ansicht von dieser Befugnis der Regierung nicht zu besorgen und auch dieser Teil der Proposition scheint uns daher zum besten des Landes zu gereichen." Die Ständeversammlung selbst hat den § 1 des Gesetzes genehmigt, ohne weiter auf die Frage einzugehen. Hiernach möchte der Landesregierung, falls Ansprüche gegen das Kammer- oder Klostergut erhoben werden — nur um diese Bestandteile des Staatsvermögens im weiteren Sinne handelt es sich hier —, die Berechtigung wohl nicht zu versagen sein, ohne Zuziehung der Stände, also auf eigene Verantwortung einem anderenfalls drohenden Prozesse, sofern nach pflichtmäßiger, sorgfältigster Erwägung aller Umstände des Einzelfalles der Ausgang desselben zweifelhaft erscheinen muß, durch Eingehung eines billigen Vergleichs vorzubeugen. Diesem Rechte entspricht aber andererseits die Forderung, daß die Ständeversammlung bzw. deren Ausschuß von den vorgekommenen derartigen Fällen innerhalb gewisser Zeiträume (vgl. § 8) unter Darlegung der einschlägigen Verhältnisse benachrichtigt und so in den Stand gesetzt wird, die ihr zustehende Kontrolle über das gesamte Finanzwesen (N. L.-O. § 188) auch nach jener Richtung hin auszuüben und gegenüber etwaigen Überschreitungen der dem Ermessen der Regierung gezogenen Grenzen ihre verfassungsmäßigen Zuständigkeiten wahrzunehmen. Die hiesige Verwaltungspraxis ist, soweit sich ersehen läßt, sich nicht immer gleich geblieben; wo aber bei Vergleichen, die außerhalb eines anhängigen Rechtsstreites geschlossen sind, die Zustimmung der Landesvertretung eingeholt ist, darf der Grund dieses Verfahrens nicht ohne weiteres auf die Annahme einer Rechtsnotwendigkeit zurückgeführt werden, sondern es kann sehr wohl auch ein Übersehen vorgelegen haben oder die Rücksichtnahme auf das Maß der Verantwortlichkeit im Einzelfalle bestimmend gewesen sein. Eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und der Landesversammlung über die Auslegung des § 1, Nr. 3 ist anscheinend nur auf dem 22. ordentl. Landtage entstanden, und zwar bei einem Falle, auf dessen Tatbestand jener Paragraph eigentlich gar nicht anwendbar war. Die vereinigte Finanz- und Justizkommission hat sich damals dahin ausgesprochen, daß die auf Grund der dortigen Bestimmung der Landesregierung zustehende Ermächtigung auf den Fall eines tatsächlich erhobenen Rechts-

streites zu beschränken sei, doch ist die Frage dann auf sich beruhen geblieben (Sitzungsprotokoll vom 2. und 3. März 1894).

§. 2.

Capitalentschädigungen, welche in Folge von Allodificationen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen oder Vergleichen für das Cammergut oder den vereinigten Kloster- und Studienfonds gezahlt werden, können von der Landesregierung zu folgenden Zwecken, ohne vorherige Communication mit der Ständeversammlung oder dem Ausschusse der Landschaft verwendet werden, nämlich:

1. zur Erwerbung der mit einem heimgefallenen oder refutirten Lehen verbundenen Allodien;
2. zur Deckung eines durch Ablösungen oder Gemeinheitstheilungen entstandenen Capitalbedarfs[1]), z. B. zu Bauten, insofern und insoweit derselbe durch die Herzogl. Landes-Oeconomiecommission festgesetzt ist;
3. zur Ablösung von Lasten und Abtragung von Capitalentschädigungen, welche in Folge von Gemeinheitstheilungen zu zahlen sind;
4. zur Erwerbung der Inventarien der Domänen des Cammerguts oder des vereinigten Kloster- und Studienfonds, wenn entweder die Annahme des Inventars rechtlich nothwendig ist, oder wenn aus administrativen Rücksichten der Ankauf eines Theiles des Inventars zweckmäßig erscheint; im letzten Falle muß indeß, vorausgesetzt, daß die von dem Pächter bestellte Caution den Werth eines einjährigen Pachtgeldes erreicht, der nicht angekaufte Theil des Inventars mindestens den Werth eines dreijährigen[2]) Pachtgeldes der betreffenden Domäne behalten, oder, falls die Summe des dreijährigen Pachtgeldes die Hälfte des Werthes des ganzen Inventars übersteigt, mindestens dem halben Werthe des ganzen Inventars entsprechen[3]); endlich
5. zum Ankaufe von Gebäuden, welche zur Bewirthschaftung der Domänen des Cammerguts oder des vereinigten

Kloster- und Studienfonds dienen, und vor Publication dieses Gesetzes auf Kosten der Pächter aufgeführt sind[4]).

Auch können die fraglichen Gelder, ohne vorherige Communication mit der Ständeversammlung oder dem Ausschusse, bei dem Leihhause zinsbar belegt werden[5])[6]).

[1]) Hierher gehören die Kosten der Separations-Meliorationen und auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen Landesregierung und Landesversammlung auch die der Be- und Entwässerungsanlagen auf Kammer- und Klostergütern (vgl. Sitzung der Landesversammlung vom 18. Mai 1876 unter VI, Ausschußbericht vom 6. Dezember 1877, Anl. 17 der Verhandlungen des außerordentl. Landtages 1877, Vorlage vom 19. Juni 1879, Anl. 119 der Verhandlungen des 16. ordentl. Landtages, Beschluß vom 24. Juni 1879 und L.-A. vom 5./10. Juni 1880, Art. 8). In betreff der Kosten von Drainierungen: Ausschußbericht vom 1. Juni 1853, Anl. 1 zu Prot. 26 der Verhandlungen des 7. ordentl. Landtages, sowie Anl. 39 der Verhandlungen des 27. und Anl. 5, S. 51 f. des 28. ordentl. Landtages. — Eine Änderung der früheren Vereinbarungen: L.-A. vom 5. September 1896, Art. 6 (auf Grund der Regierungsvorlage vom 1. Mai 1896, Anl. 96 der Drucksachen des 23. ordentl. Landtages).

[2]) Nach dem Gesetzentwurf nur einer zweijährigen. Die Änderung und der Zusatz, daß die Kaution nicht weniger als ein einjähriges Pachtgeld betragen dürfe, ist von der Kommission in Antrag gebracht, damit „die Substanz des Staatsvermögens nicht gefährdet und die Sicherheit des Einganges der Pachtgelder durch die in § 2 unter Nr. 3 enthaltene Bestimmung nicht vermindert werde".

[3]) Der vorstehende Zusatz ist eingefügt durch das Gesetz vom 26. Mai 1896 Nr. 37. Die einseitige Bemessung der dem Kammergute und dem Kloster- und Studienfonds zu gewährenden Sicherheit nach dem Maße des Pachtzinses ohne Berücksichtigung des Wertes des Inventars selbst hatte im Laufe der Jahre zu Verhältnissen geführt, die zweifellos der Absicht des Gesetzes nicht entsprachen. Wo die Pachtzinse verhältnismäßig stark gestiegen waren, erreichte deren dreifacher Betrag eine solche Höhe, daß die Möglichkeit, einen Teil des Inventars mit den Mitteln des Kapitalfonds zu erwerben, sehr beschränkt geworden war. Die Kammer hatte vorgeschlagen, den Grundsatz der bisherigen Berechnung des zulässigen Höchstbetrages des eisernen Inventars ganz aufzugeben und statt dessen zu bestimmen, daß bei Sicherung des Pachtgeldes durch eine seinem Jahresbetrage entsprechende Kaution ein eisernes Inventar bis zu zwei Dritteln des Gesamt-Inventarwertes gewährt werden könne. Die Landesregierung wünschte aber nicht so weit zu gehen und hielt die Aufnahme einer Zusatzbestimmung für ausreichend, nach welcher, falls der dreifache Wert des Pachtzinses den halben Wert des Gesamtinventars übersteige, so daß nicht einmal die Hälfte sich eisern machen lasse, dennoch ein eisernes

Inventar bis zur Hälfte des Gesamtinventarwertes zugestanden werden könne. Die Landesversammlung hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Näheres: Ministerialschreiben vom 1. und Kommissionsbericht vom 12. Mai 1896, Anl. 97 und 114 der Verhandlungen des 23. ordentl. Landtages.

[4]) Die Aufnahme der Nr. 5 in das Gesetz beruht auf einem Antrag der Kommission, die darauf hingewiesen hatte, daß von manchen Pächtern auf den Domänen Gebäude auf eigene Kosten errichtet seien, deren Erwerb in vielen Fällen zweckmäßig erscheinen könne.

[5]) Zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes konnte die vorstehende Bestimmung nur auf kündbare Anlegung bezogen werden. Nachdem aber die Leihhausanstalt durch Gesetz vom 20. August 1867, § 4 die Ermächtigung erlangt hatte, auch unkündbare Leihhaus-Landesschuldverschreibungen auszustellen, hielt die Regierung es für wünschenswert, die Bestände des § 2 des Kammer- und Klosterkapitalfonds auch in Schuldverschreibungen solcher Art anlegen zu dürfen. Gegenüber dem Bedenken, daß bei der Unkündbarkeit der Leihhaus-Landesschuldverschreibungen es jenen Fonds unter Umständen an verfügbaren Geldmitteln fehlen könne, machte sie bemerklich, daß das Leihhaus regelmäßig zur Wiedereinlösung seiner Landesschuldverschreibungen, soweit es zur Befriedigung des Geldbedarfs der beiden Kapitalfonds erforderlich werde, in der Lage sei, daß übrigens auch ein entsprechender Teil der Kapitalien jener Fonds in der bisherigen Weise bei dem Leihhause auf Kündigung zu belassen sein werde. Die Landesversammlung hielt es in dieser Hinsicht für rätlich, den Betrag, welcher zum Ankauf unkündbarer Leihhaus-Landesschuldverschreibungen auf einseitige Anordnung des Staatsministeriums verwendet werden dürfe, in einer bestimmten Quote des Gesamtbetrages der aus jedem der beiden Fonds der Leihhausanstalt gegebenen Darlehen festgestellt zu sehen. Aus diesen Verhandlungen (Ministerialschreiben vom 23. Februar 1871, Anl. 188 der Drucksachen des 13. ordentl. Landtages, mündl. Kommissionsbericht vom 25. und Beratung vom 28. März 1871) ist die im Art. 6 des L.-A. vom 25./28. September 1871 niedergelegte Vereinbarung hervorgegangen, zufolge deren anstatt der kündbaren Belegung der den Kammer- und Klosterkapitalfonds gehörenden Gelder bei der Leihhausanstalt die Barbestände der Fonds ohne weiteres bis zu zwei Dritteln der Gesamtbeträge zum Ankauf unkündbarer Leihhaus-Landesschuldverschreibungen verwendet werden dürfen.

[6]) Ein Antrag aus der Ständeversammlung, die in § 2 bezeichneten Einnahmen auch zur Abtragung von Kammerschulden zu verwenden, ist nach langer Beratung abgelehnt worden, teils mit Rücksicht auf den im § 164 der N. L.-O. ausgesprochenen Grundsatz der Erhaltung der Substanz des Kammergutes, teils, weil die Tilgung der Kammerschuld nach § 167 der N. L.-O. einer besonderen Vereinbarung mit der Regierung unterliegen solle und es bedenklich sei, die Mitwirkung der Stände durch Aufnahme der in Antrag gebrachten Bestimmung in das Gesetz auszuschließen (Sitzung vom 8. Dezember 1834).

§ 3.

Zu denselben Zwecken und unter denselben Bedingungen können auch die Kaufgelder, welche wegen nach besonderer Vereinbarung mit der Landschaft geschehener Veräußerungen von Grundvermögensstücken des Cammerguts oder des vereinigten Kloster- und Studienfonds eingezahlt werden, und ferner die zum Cammergute und zum vereinigten Kloster- nnd Studienfonds sonst gehörenden Activ-Capitalien, verwendet werden.

§ 4.

Sollen die in den §§ 2 und 3 gedachten Gelder zum Ankaufe von Grundstücken verwandt werden, so ist dazu die Zustimmung der Ständeversammlung oder des Ausschusses erforderlich[1]).

[Im Herzogthume belegene Rittergüter können nicht angekauft werden[2])].

[1]) Nach dem Entwurfe — § 1, Nr. 4 — sollte es zum Ankaufe fruchttragender Grundstücke, deren Wert und Nutzungsertrag nach einem Gutachten der Landesökonomiekommission und der Kammer dem verwendeten Kapital entspreche, der Zustimmung der Stände überhaupt nicht bedürfen. Diese Bestimmung erschien der Kommission bedenklich. Sie hielt es an und für sich nicht für zweckmäßig, das Grundvermögen des Staates, da es sehr beträchtliche Verwaltungskosten verursache und einen verhältnismäßig geringen Reinertrag gewähre, zu vermehren — eine Ansicht, die sich seither so sehr geändert hat, daß dem Ausschuß von der Landesversammlung wiederholt die Anweisung erteilt ist, jede irgendwie vorteilhafte Gelegenheit zur Anlegung eines Teiles des in Wertpapieren angelegten Vermögens des Kloster- und Studienfonds in Grundbesitz zu benutzen (vgl. z. B. Beschluß der Landesversammlung vom 28. März 1885, Prot. unter III). Da die Kommission indessen anzuerkennen hatte, daß in einzelnen Fällen der Ankauf fruchttragender Grundstücke unter besonders günstigen Verhältnissen weder ganz zu umgehen, noch auch vom Übel sei, daß alsdann aber ein annehmbarer Erwerb zuweilen durch das Erfordernis der ständischen Mitwirkung zum Nachteile des Landes erschwert oder vereitelt werden könne und doch wiederum der Ausschluß aller solcher Mitwirkung eine bedeutende und bedenkliche Abweichung von dem im § 164 der N. L.-O. aufgestellten Grundsatze erhalten würde, so trug sie bei dem Ministerium darauf an, daß die Verwendung der Kapitalentschädigungen, Kaufgelder und sonstigen Bestände des Kammer- und Klostergutes zum Ankauf von Grundstücken zwar immer nur unter ständischer Zustimmung erfolgen, die Befugnis zu deren Erteilung aber uneingeschränkt dem Ausschusse beigelegt werden solle. Ein

Vermittelungsvorschlag des Ministeriums, der Verwaltung, wenn das Kaufgeld nicht mehr als 15000 Taler betrage, freie Hand zu lassen, bei Erwerbungen über diesen Wertbetrag hinaus aber die Zustimmung des Ausschusses zu erfordern, fand weder bei der Kommission, noch in der Ständeversammlung selbst Anklang. Diese stimmte vielmehr in der Sitzung vom 8. Dezember 1834 dem Antrage der Kommission, welchem der erste Absatz des § 4 des Gesetzes wörtlich entspricht, zu und auch die Landesregierung erklärte sich in einem Schreiben vom 13. desselben Monats damit einverstanden. — Die Worte des Paragraphen „der Ständeversammlung oder des Ausschusses" sind demnach dahin zu verstehen: „der Ständeversammlung, falls sie eben tagt, in allen anderen Fällen des Ausschusses — ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes". Die Zuständigkeit des letzteren hat somit gegenüber den im § 189 der N. L.-O. ihm beigelegten Befugnissen eine ganz bedeutende Erweiterung erfahren; unter seiner Mitwirkung sind seither ganze Domänen (Hadmersleben für 200000 Taler Kour. — Ausschußbericht vom 9. Dezember 1839, § 14, Nr. 35, Anl. 1 zu Prot. 5 des 3. ordentl. Landtages), wie ansehnliche Forsten (z. B. Blankenburger Stadtforsten zu etwa 513 ha für 350000 Mk. und Abtretung einer herrschaftlichen Forstfläche — Ausschußbericht vom 2. Februar 1886, § 4, Nr. 19, Anl. 122 der Verhandlungen des 18. ordentl. Landtages) namentlich für das Kammergut erworben. In Beziehung auf den Umfang seiner Zuständigkeit hat, als es sich um die Wiedereinlösung des im Jahre 1623 für ein Darlehn von 36000 Taler dem Fürsten Ludwig von Anhalt antichretisch verpfändeten Gutes Winningen, eines ehemaligen Zubehörs des Klosters Michaelstein, gegen eine Summe von etwa 56000 Taler und um Abfindung der auf dem Gute lastenden Hypotheken handelte, der Ausschuß angenommen, daß eine derartige Verwendung der erforderlichen Summen den seiner Mitwirkung durch den § 4 des Gesetzes unterstellten Maßnahmen durchaus analog und die Erteilung der Zustimmung seinerseits nur „für ein minus" der ihm beigelegten Befugnisse anzusehen sei (Ausschußbericht vom 18. November 1844, § 7, Anl. 1 zu Prot. 59 des 4. ordentl. Landtages), wogegen von der zur Prüfung des Berichtes eingesetzten Kommission eingewendet ist, daß die Rechte des Ausschusses denen der Ständeversammlung gegenüber immer nur Ausnahmsrechte seien und deshalb aus den Verfassungsgesetzen streng nachgewiesen werden müßten (Bericht vom 13. Januar 1845, § 7, Anl. 1 zu Prot. 82 des nämlichen Landtages); die Ständeversammlung selbst hat sich eher der Auffassung des Ausschusses zugeneigt (Sitzung vom 18. Januar 1845). Weit bedenklicher erscheint und der rechtlichen Begründung entbehrt die Bewilligung der Verwendung eines Betrages von 20000 Taler aus dem Klosterkapitalfonds zur Ausführung verschiedener auf dem Klostergute Marienthal geplanter Bauten (Ausschußbericht vom 13. Dezember 1860, § 6, Nr. 76, Anl. 36 zu Prot. 6 des 10. ordentl. Landtages), obwohl die Landesversammlung nichts dagegen zu erinnern gefunden hat. Ebenso die Entnahme von 36000 Mk. aus dem Kammerkapitalfonds zur Ablösung der dem Stiftsamt Walkenried obliegenden Schulbaupflicht durch Beschluß vom 3. Februar 1876, zu welchem der Ausschuß sich nach Analogie

der Bestimmung im § 4 des umstehenden Gesetzes für ermächtigt angesehen hat, zumal „es an einer sonstigen ausdrücklichen Vorschrift in betreff einer Kapitalverwendung der vorliegenden Art fehle“ (Anl. 53 der Verhandlungen des 15. ordentl. Landtages, § 2, Nr. 7). Diese Begründung ist schwerlich zureichend und die Beschlußfassung um so auffälliger, als das Ministerium selbst nach Ausweis seines Schreibens vom 20. Januar 1876 nicht ohne Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeitsgrenze gewesen zu sein scheint. Auch ist in späteren Fällen ähnlicher Art der Antrag von der Regierung an die Landesversammlung selbst gerichtet. Dagegen hat der Ausschuß einen Antrag der Regierung auf Genehmigung der allgemeinen Entnahme der Kosten von Be- und Entwässerungsanlagen auf den Kammer- und Klostergütern aus deren Kapitalfonds mit gutem Grund abgelehnt, weil die Befugnis hierzu sich aus dem § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1834 nicht herleiten lasse (Ausschußbericht vom 6. Dezember 1877, § 6, Anl. 17 der Verhandlungen des außerordentl. Landtages 1877). Andererseits ist wiederum bei Verwendungen der Bestände des Kammer- und Klosterkapitalfonds auf den Ankauf von Grundstücken zwischen fruchttragenden und anderen Grundstücken kaum streng unterschieden, obwohl die oben mitgeteilten Verhandlungen über den Erlaß des Gesetzes erweisen, daß bei der Aufnahme der Bestimmung des § 4 nur an Grundstücke der ersteren Art gedacht wurde.

[2]) Vorstehende Bestimmung, die im Entwurf des Gesetzes nicht enthalten war, ist auf Antrag der Kommission eingeschaltet, weil die Zahl der Besitzer von Rittergütern, aus denen die Abgeordneten dieser Standesklasse zu wählen waren, schon recht gering sei und die Ausführung der Verfassung durch eine fernere Verminderung gefährdet werden könne. In einem dem Geheimrat v. Geyso unterm 11. Mai 1852 erstatteten Gutachten hat der Landsyndikus Oesterreich die Frage erörtert, ob in Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen in den staatsrechtlichen Verhältnissen der in die Rittermatrikel des Herzogtums eingetragenen Güter das formell nicht aufgehobene Verbot des § 4 materiell noch Bestand habe. Diese Frage ist von ihm verneint, weil Güter mit denjenigen Attributen, die zu jener Bestimmung Anlaß gegeben hätten — d. i. mit dem Rechte der Landstandschaft (N. L.-O., § 60 bis 62 und Wahlgesetz vom 12. Oktober 1832, § 8 bis 13) —, schon seit dem provisorischen Gesetz vom 11. September 1848 in Fortfall gekommen seien und der Begriff der Rittergüter daher für das öffentliche Recht des Herzogtums nur noch ein rein historisches Interesse habe; die Entgegnung, daß in diesem Umstande vielleicht ein Grund zur Aufhebung des Verbots zu finden sei, daß aber, so lange der § 4 des Gesetzes nicht mit ausdrücklichen Worten eine Abänderung erfahren habe, die dortige Bestimmung ungeachtet der Verschiedenheit der derzeitigen Verhältnisse auch ferner in Anwendung gebracht werden müsse, erledige sich durch die Erwägung, daß nicht nur Grund und Zweck des Verbotes weggefallen, sondern auch mit dem Verschwinden des Begriffs der Rittergüter aus dem einheimischen öffentlichen Rechte „die Sache, auf welche das Gesetz Anwendung finden könnte, zu existieren aufgehört habe“. Da im Fragefall allerdings der

Grundgedanke des Verbotes in Wegfall gekommen, „das Verhältnis, welchem es bestimmt war, dauernd beseitigt ist“ (Dernburg, Pandekten I, § 30), so könnte hier wohl die Folgerung cessante ratione legis cessat lex ipsa berechtigt erscheinen.

§ 5.

Die Bestimmungen, welche das Gesetz vom 12. October 1832, die Organisation und Geschäftsführung des Herzogl. Finanz-Collegiums betreffend, § 11, 13 und 17, Nr. 2 und 4, hinsichtlich der Veräußerungen und Ablösungen und der für selbige eingehenden Capitalsummen enthält[1]), sollen bei den Allodificationen, Gemeinheitstheilungen und Vergleichen, sowie bei allen anderen eine Mehrung des Capitalvermögens der Cammer und des Kloster- und Studienfonds veranlassenden Geschäften, insbesondere hinsichtlich der aus solchen Geschäften eingehenden Capitalien gleichfalls Anwendung finden und sollen ferner auch gleichmäßig auf die Rückzahlung derjenigen Capitalforderungen erstreckt werden, welche dem Grundvermögen des Cammergutes, sowie des vereinigten Kloster- und Studienfonds, schon vor Errichtung des Finanz-Collegiums zugewachsen sind.

[1]) Diese Bestimmungen sind folgende:

§ 11. „Über die Veräußerung und Ablösung der zum Kammergute gehörigen Grundstücke und Gefälle führt das Herzogl. Finanzcollegium die Oberaufsicht im Allgemeinen, besonders aber in der Beziehung, daß es die Erhebung, Berechnung und Benutzung der solchergestalt in die Hauptfinanzkasse fließenden Einnahmen anzuordnen, und überhaupt das Finanz-Interesse dabei wahrzunehmen und zu vertreten hat.“

„Als besondere mit der Verwaltung des Landes-Finanz- und Creditwesens in Verbindung stehende Geschäftszweige werden dem Herzogl. Finanzcollegium übertragen:

(§ 13, Nr. 2). „Die Oberaufsicht über die Veräußerung und Ablösung der zum Kloster- und Studienfonds gehörenden Grundstücke und Gefälle, sowie die wegen Erhebung, Berechnung und Benutzung der dafür eingehenden Zahlungen auf gleiche Weise, wie bei dem Kammergute (§ 11) zu treffenden Anordnungen.“

(§ 17). „Bei der Hauptfinanzkasse werden nach der Verschiedenheit der vom Herzogl. Finanzcollegium verwalteten Einnahmen und Ausgaben folgende Rechnungen geführt:

„2, die Rechnung über die Erhebung und Benutzung der für verkaufte Grundstücke und abgelöste Gefälle des Kammergutes (bzw. 4, „des Kloster- und Studienfonds“) eingehenden Capitalsummen (bzw. 4, „Capital-Zahlungen“).“

§ 6.

Es sind daher alle zum Grundvermögen der Cammer und des vereinigten Kloster- und Studienfonds gehörige baar eingehende Capitale, sie mögen in Kauf-, Ablösungs- oder Entschädigungs-Geldern bestehen, wegen verglichener Streitigkeiten oder auf Schuldforderungen oder aus irgend einem andern Grunde zur Zahlung kommen, von der Publication dieses Gesetzes an ausschließlich für den bisher sogenannten Ablösungsfonds, welcher künftig mit der Benennung Cammer- und Kloster-Capital-Fonds bezeichnet werden soll, bei Herzogl. Haupt-Finanzcasse besonders zu erheben und zu berechnen, und nur diese Casse, keine andere Landesbehörde oder Casse, kann über eine solche Zahlung mit dem Effect der Liberation Quittung ertheilen[1])[2]).

[1]) Die vorstehenden Bestimmungen haben zunächst eine Erweiterung erfahren durch das Gesetz vom 3. Juli 1837 Nr. 27, die Verwendung der Entschädigungskapitale für Grundvermögensstücke der Schulen und Pfarren betreffend. Dieses Gesetz schreibt vor,

daß Entschädigungskapitalien, welche die Pfarren, Schulen, Pfarrwitwentümer und Opfereien infolge von Ablösungen und Separationen zu empfangen haben, nicht ferner den berechtigten Stelleninhabern zur Nutznießung überwiesen, sondern in den Klosterkapitalfonds eingezahlt werden sollen und daß auf Kapitale dieser Art, die „die Natur des Grundvermögens des vereinigten Kloster- und Studienfonds erhalten" und den Stelleninhabern mit vorerst 4 Proz. aus diesem Fonds zu verzinsen sind, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1834 Anwendung finden,

gestattet aber — in den §§ 5 bis 7 — eine ausnahmsweise Verwendung solcher Kapitalien auf besondere Verfügung des Staatsministeriums

1. zur Berichtigung von Kapitalentschädigungen, die von den betreffenden milden Stiftungen infolge der Ablösung oder Separationen zu leisten sind,
2. zum Ankauf geeigneter Grundstücke für Pfarren und Schulen,

in beiden Fällen ohne ständische Zustimmung.

Die Novelle vom 23. April 1867 Nr. 20 hat dann die Ausnahmsbestimmungen des Gesetzes ausgedehnt auf die Verwendung der Entschädigungskapitale zu dauernden Verbesserungen der Grundstücke der Pfarren, Schulen, Pfarrwitwentümer und Opfereien, auch sind dort einige weitere Zusatzbestimmungen zur Erleichterung bei Verwendung solcher Kapitale getroffen.

[2]) In neuerer Zeit sind (wie schon bei § 162, Anm. 2 und § 221, Anm. 2 der N. L.-O. erwähnt ist) an Kapitalbeständen auf Grund besonderer Übereinkunft zugeführt:

a) dem Kammerkapitalfonds eine Million Taler aus dem Erlös der Helmstedter Braunkohlenbergwerke (L.-A. vom 12. Juni 1874, Art. 11),

b) dem Klosterkapitalfonds

1. aus Eisenbahnkaufgeldern eine Million Taler zur Deckung der Renten für die abgelösten Stolgebühren (L.-A. vom 25./28. September 1871, Art. 7),

2. aus den nämlichen Einkünften rund 2 Millionen Taler zur Bestreitung der durch Übernahme der Heil- und Pflegeanstalt zu Königslutter und des Wilhelmstifts zu Bevern erwachsenden Kosten (L.-A. vom 12. Juni 1874, Art. 4),

3. aus Finanzüberschüssen 2 Millionen Mark zur Verstärkung des Fonds (L.-A. vom 4./10. September 1876, Art. 4, Nr. 20).

Hinsichtlich der über die Verwaltung der fraglichen Wertpapiere getroffenen, einen Teil des Landesgrundgesetzes bildenden Vereinbarung (Anl. B zum L.-A. vom 12. Juni 1874 und Gesetz vom 24. Juni 1881 Nr. 27, § 3) vgl. Anm. 8 zu § 172 der N. L.-O.

§ 7.

Dieses Gesetz soll einen Theil des Landesgrundgesetzes vom 12. October 1832 bilden, und es sind daher insbesondere Verwendungen der zu dem Cammer- oder Kloster-Capital-Fonds gehörenden Gelder zu andern als den oben § 2 bezeichneten Zwecken ohne ständische Zustimmung als Verletzungen der Landesverfassung anzusehen.

Zugleich bezieht sich die Verantwortlichkeit der Verwaltungsbehörden auch auf die sorgsame Prüfung der Angemessenheit ihrer Anträge auf Allodificationen, Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Vergleiche, sowie auf die sorgfältige Erwägung ihrer Vorschläge zu Verwendungen der Gelder des Cammer- und Kloster-Capital-Fonds[1]).

[1]) Der vorstehende Zusatz ist von der Regierung dem Gesetzentwurf auf Wunsch der Ständeversammlung (Schreiben derselben vom 13. August 1834, Anl. 1 zu Prot. 165 des 1. ordentl. Landtages) eingefügt zum Ersatz der in der ständischen Mitwirkung erblickten Gewähr für eine genaue Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes.

§ 8.

Unser Herzogl. Staatsministerium wird dem ständischen Ausschusse eine Uebersicht der im Laufe eines jeden Jahres vorgekommenen Allodificationen, sowie der bei dem Cammergute und

vereinigten Kloster- und Studienfonds erfolgten Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Vergleiche[1]), imgleichen die Jahresrechnung des Cammer- und Kloster-Capital-Fonds zur Einsicht mittheilen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

[1]) Nach den Verhandlungen scheint es, als ob die mitzuteilende Übersicht der erfolgten Vergleiche sich nur auf solche Vergleiche habe beziehen sollen, die bei Ablösungen und Gemeinheitsteilungen geschlossen sind (§ 1, Nr. 2 „im Wege des gesetzlichen Verfahrens oder durch freie Übereinkunft"). Dieser Auffassung entspricht auch der bisher geübte Brauch. Vgl. indessen Anm. 3 zu § 1.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 20. December 1834.

Wilhelm, Herzog.

v. Schleinitz.

IV.

Geſetz,

die proviſoriſche Ordnung der Regierungsverhältniſſe bei einer Thronerledigung betreffend,

vom

16. Februar 1879, Nr. 3.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

erlassen zur Ergänzung der Landesverfassung mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1.

Um bei künftig eintretenden Thronerledigungen die verfassungsmäßige Verwaltung des Herzogthums gegen Störungen in den Fällen zu sichern, daß der erbberechtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte irgendwie behindert sein sollte[1]), wird das Landesgrundgesetz vom 12. October 1832 durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt[2]).

[1]) Über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vgl. oben S. 79 bis 86. Es ist dort schon auf den wesentlichen Unterschied der Vorlage gegenüber dem Entwurf von 1873, der nur den Fall einer Behinderung des erbberechtigten regierungsfähigen Thronfolgers im Auge hatte, hingewiesen. Auch das vorstehende Gesetz bezweckte zunächst, Vorsorge zu treffen gegenüber „Störungen der verfassungsmäßigen Verwaltung" des Herzogtums, die nach dem Tode des Herzogs Wilhelm erwartet werden konnten, aber es greift über diese seine erste Absicht weit hinaus. Der § 1 des Regierungsentwurfs lautete im Eingang ursprünglich: „Um bei eintretender Erledigung des Thrones die verfassungsmäßige Verwaltung des Herzogtums für den Fall gegen Störungen zu sichern, daß der erbberechtigte Thronfolger abwesend oder sonst am sofortigen Regierungsantritte behindert sein sollte, tritt eine provisorische Regentschaft mit dem Titel „Regentschaftsrat" ein". Obwohl in der Begründung ausdrücklich bemerkt war, daß der Gesetzentwurf „über die nächste Veranlassung hinaus generell dem Bedürfnis, bei eintretenden Thronerledigungen keine Stockung oder Unterbrechung im Regierungsgange entstehen zu lassen, Genüge leisten solle", hielt die mit der Berichterstattung über die Vorlage beauftragte staatsrechtliche Kommission des Landtages bei jener Fassung nach wie vor die Auslegung für möglich, daß es sich nur um ein Gesetz für einen einzelnen, in Aussicht stehenden Fall handle. Sie schlug daher der Regierung in einem Schreiben vom 5. Februar 1879 folgende Änderung des § 1 vor. „Um bei

Fällen eintretender Thronerledigung die verfassungsmäßige Verwaltung des Herzogtums auch dann zu sichern, wenn der erbberechtigte Thronfolger oder der für diesen nach der Verfassung berufene Regent (§§ 16 bis 18 der Landesverfassung) am sofortigen Regierungsantritt behindert sein sollte, tritt eine provisorische Regierung des Landes durch den Regentschaftsrat ein". Inzwischen war auch bereits, unmittelbar nachdem der Inhalt der Vorlage bekannt geworden, eine Einsprache dagegen von seiten der preußischen Regierung eingegangen (Mitteilung des Staatsministers v. Otto in der Landtagssitzung vom 27. November 1902) und zwar unter der nämlichen Begründung, die ehedem zur Versagung der Garantieübernahme hinsichtlich des Gesetzentwurfs von 1873 gedient hatte (s. oben S. 85). Sofort, am 9. Februar 1879, trat das Staatsministerium mit der Landtagskommission zu einer Sitzung zusammen, in welcher man dem § 1 der Vorlage den jetzigen Wortlaut gab und den ganzen Entwurf einer neuen Redaktion unterzog, die dann auch der Beratung im Landtage zu Grunde gelegt worden ist. Ein unverzüglich, am 10. Februar, an den Reichskanzler abgesandtes Rückschreiben gab von den beschlossenen Änderungen Kenntnis und führte näher aus, wie nun, abweichend von dem ursprünglichen Text der Vorlage, jede „Individualisierung" vermieden, die Fürsorge für Fortdauer der verfassungsmäßigen Landesverwaltung „generell für alle künftigen Thronerledigungen" geordnet, mithin die Annahme, als ob im Gesetzentwurfe „die Hinweisung auf ein konkretes Successionsrecht wiederkehre", ausgeschlossen und sonach das erhobene Bedenken wohl erledigt sei (s. das Schreiben im Sitzungsbericht 33 des 26. ordentl. Landtages, S. 566 f.). Man sieht, es war keineswegs der eigene Trieb, dem Regierung und Landesvertretung folgten, indem sie einem ursprünglich nur für den bevorstehenden Thronfall gedachten und auch nur insoweit erforderlichen Gesetze einen allgemeineren Inhalt gegeben haben, sondern ein dringendes Gebot der politischen Notwendigkeit, die gegründete Besorgnis, daß anderenfalls der Durchführung des Gesetzes von preußischer Seite ernste Hindernisse bereitet werden könnten. Dennoch, ungeachtet jener Erweiterung des Gesetzesinhaltes „hat das rechtlich als allgemeines Gesetz aufzufassende Regentschaftsgesetz tatsächlich die Bedeutung eines Gesetzes ad hoc" (Staatsminister v. Otto in der schon erwähnten Landtagssitzung vom 27. November 1902) und die Folgen dieses leidigen Widerstreits zwischen seinem Zweck und seinen Mitteln haben sich in den letzten Jahren in bezug auf die Gesetzesauslegung verschiedentlich in unliebsamer Weise geltend gemacht. Den ersten Anstoß gab eine an die 8. ordentl. Landessynode gerichtete Eingabe der welfischen Parteien um Aufnahme einer kirchlichen Fürbitte für den Herzog von Cumberland als den „Landesherrn" in das allgemeine Kirchengebet. Das Gesuch ward in der Sitzung vom 13. Mai 1901 abgelehnt, nachdem die kirchenrechtliche Kommission sich dahin ausgesprochen hatte, daß der Herzog von Cumberland zwar ohne Frage als Landesherr anzusehen sei, die ihm als solchen zukommenden Ehrenrechte aber um deswillen nicht in Anspruch zu nehmen habe, weil er „für die Dauer der im Regentschaftsgesetz vorausgesetzten und durch die Akte der staatlichen Faktoren aus dem Jahre 1884/85 mit ver-

bindlicher Wirkung für alle Landeseinwohner und Behörden als vorhanden festgestellten Verhinderung von der Ausübung der landesherrlichen Rechte im vollen Umfange ausgeschlossen sei". Im Kommissionsbericht (verfaßt von Kulemann und abgedruckt im Archiv für öffentl. Recht, Bd. 16, S. 485 f.) war zur Begründung dieses Erachtens in eingehender Darlegung ausgeführt, daß die dem verhinderten Landesherrn verbleibenden Rechte nicht in allen Fällen der Regentschaft die gleichen seien, sondern daß sich ein durchgreifender Unterschied nach dem Grunde der Behinderung ergebe, je nachdem dieser in der Unfähigkeit zur Regierung liege oder man einem Landesherrn, der zwar alle Eigenschaften eines regierungsfähigen Fürsten besitze und seinerseits zur Übernahme der Herrschaft bereit sei, das Regiment aus Rücksicht auf das Interesse des Landes glaube vorenthalten zu müssen: von letzterem Ausgangspunkte aus betrachtet, habe die im Regentschaftsgesetze vorgesehene Behinderung des Herzogs von Cumberland soweit gehen sollen, wie sie nach Auffassung der preußischen Regierung durch das preußische, im vorliegenden Falle zugleich dem braunschweigischen entsprechende Staatsinteresse geboten werde — damit aber sei die Vorenthaltung der landesherrlichen Rechte in vollem Umfange gegeben. Gegen diese Auffassung erhob sich auf zwiefacher Seite entschiedener Widerspruch. Zuerst bei den welfischen Parteien. Ein ihnen vom Landgerichtspräsidenten Dedekind erstattetes Gutachten betonte mit aller Entschiedenheit, das Regentschaftsgesetz sei mit der ausgesprochenen Absicht erlassen, alle Fälle etwa möglicher Behinderungen des erbberechtigten Thronfolgers am Regierungsantritt gleichmäßig zu regeln, ohne hinsichtlich der dem Regenten zukommenden und dem Landesfürsten verbleibenden Rechte einen Unterschied nach dem Grunde der Regentschaftseinrichtung zu machen und ohne irgend eine Mehrdeutigkeit des Wortlautes, so daß man bei dem Mangel einer die beiderseitigen Rechte abgrenzenden Bestimmung der N. L.-O. ausschließlich die Grundsätze des deutschen Staats- und Fürstenrechts anzuwenden habe, denen die von der Synodalkommission beliebte Unterscheidung völlig fremd geblieben sei. Auf der anderen Seite begründete die Landesregierung ihre gegensätzliche Auffassung der Rechts- und Sachlage in der vielberufenen Denkschrift vom 3. März 1902 über die rechtliche Stellung der Regentschaft auf Grund des Regenschaftsgesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3 (Verhandlung des 26. ordentl. Landtags, Anl. 51). Gegenüber dem Ausgangspunkte des Synodalberichtes, wie der welfischen Eingaben hob sie hervor, daß nach der Verfassung des Deutschen Reiches die Eigenschaft des Landesherrn von Rechtswegen zugleich die Eigenschaft des deutschen Bundesfürsten bedinge, daß aber die Regierung des Herzogs von Cumberland in einer für den Einzelstaat bindenden Weise von der Bundeszentralgewalt durch den Beschluß vom 2. Juli 1885 beanstandet sei und daß mithin das Recht des Thronfolgers auf den Thron sich in das Recht am Thron nicht habe verwirklichen können. Weiter führte sie aus, wie bei Erlaß des Regentschaftsgesetzes angesichts der notorisch feindseligen Stellung des hannoverschen Königshauses zum Deutschen Reiche und im Hinblick auf die Möglichkeit, daß im Falle des Todes des Herzogs Wilhelm mehrfache, unvereinbare Successionsansprüche

hervortreten würden, die Einsetzung einer Regentschaft „der regelmäßigen Art", beruhend „auf der Vertretung der bestimmten Person des regierenden Monarchen", von vornherein habe außer Frage bleiben müssen und die Lösung unter der Annahme einer einstweiligen Sedisvakanz nicht anders habe gefunden werden können, als durch die Konstruktion einer Regentschaft „im Namen dessen, den es angeht", durch die Regierungsverwesung also eines Regenten, dem etwa die Rechtsstellung zukomme „des mit voller Machtvollkommenheit ausgestatteten Fiduciars, in das Staatsrecht übersetzt und auf das fürstliche Amt übertragen". Ein erneuter Anlauf der welfischen Parteien, gerichtet dieses Mal auf Einfügung des Namens des „Landesherrn" in die Eingangsformel der Gesetze und Verordnungen, nötigte nun auch den Landtag, zu den Streitpunkten Stellung zu nehmen. Der Bericht der Kommission für staatsrechtliche Angelegenheiten (Drucksachen des 26. ordentl. Landtages, Anl. 101) vermied es, über die Theorie der „Regentschaft für den, den es angeht", direkt sich auszusprechen, erachtete aber, insoweit den Ansichten der Synodalkommission sich anschließend, die Frage, ob eine auf Grund des Regentschaftsgesetzes eingesetzte Regierung in eigenem oder fremdem Namen zu führen sei, da sie im Gesetz nicht entschieden werde, für eine offene und für ihre Beantwortung maßgebend die Lage des Einzelfalls, den Grund und die Art der Behinderung des Erbberechtigten. Im übrigen trat die Kommission der Auffassung der Regierung darin völlig bei, daß der Herzog von Cumberland, solange er nicht von den zuständigen Organen des Reiches als Bundesfürst zugelassen sei, auch im Rechtssinn als Throninhaber — Landesherr — nicht gelten könne und daß der Grund seiner Behinderung nicht etwa nur „die Ausübung der Regierung durch ihn, sondern seine Regierung überhaupt und folglich auch die Regierungsführung in seinem Namen" ausschließe. Dem Antrage der Kommission, die Eingabe der welfischen Parteien unberücksichtigt zu lassen, stimmte die Landesversammlung in ihrer Sitzung vom 13. Mai 1902 ohne weiteres zu; auch gab sie eine Erklärung ab, die der unbedingten Treue gegen Kaiser und Reich Ausdruck verlieh, die Streitfrage, ob der Herzog von Cumberland als Landesherr oder nur als erbberechtigter Thronfolger anzusehen sei, als unerheblich gegenüber der Tatsache der fortdauernden Behinderung an der Regierung auf sich beruhen ließ, im Interesse der Landeswohlfahrt eine Klärung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogtums für dringend wünschenswert bezeichnete und die agitatorischen Umtriebe der welfischen Parteien unumwunden mißbilligte. Damit war die Sache vor der Hand erledigt. (Über die Verhandlungen vom November 1902 s. Anm. 4 zu § 6.)

Unzweifelhaft war die Zurückweisung der welfischen Anforderungen durch die Rechtspflichten, welche die Zugehörigkeit des Herzogtums zum Deutschen Reiche mit sich bringt und welche dementsprechend schon in der Zurückweisung des Regierungsantrittspatentes des Herzogs von Cumberland durch den Regentschaftsrat sich betätigt hatten, durchaus geboten. Vollends erscheint die Versagung jener Ansprüche als eine rechtlich gewiesene Konsequenz des Bundesratsbeschlusses vom 2. Juli 1885. Wenn die verbündeten Regierungen die Herr-

schaft des Herzogs in Braunschweig mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung nicht für vereinbar erklären, weil er sich in einem, dem verfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widersprechenden Verhältnisse zum Bundesstaat Preußen — im „idealen Kriegszustande" mit Preußen laut des preußischen Antrages — befinde und weil er Ansprüche auf preußische Gebietsteile geltend mache, so schließt die Tragweite dieser Begründung auch eine in seinem Namen, stellvertretungsweise geführte Regentschaft, wie die Zuerkennung der jura majestatis von Rechtswegen aus. Nur wird man die Entscheidung dieser Frage nicht aus dem Regentschaftsgesetze entnehmen dürfen, wie es in der Denkschrift der Regierung geschieht. Die dort gegebenen Mitteilungen lassen freilich nicht daran zweifeln, daß man bei den Vorberatungen über den Gesetzeserlaß durchaus nicht sicher darüber war, ob mit dem Ableben des Herzogs Wilhelm nicht überhaupt die Successionsfrage von neuem angeregt und das Erbfolgerecht des hannoverschen Hauses von preußischer Seite ernstlich bestritten werden könnte, wie denn auch der Bericht der Landtagskommission über den Entwurf des Regentschaftsgesetzes die Erbfolgefrage als eine „schwierige Frage" bezeichnet, die „in suspenso bleiben solle"; auch lag (nach Nachweisungen des Geheimerats Trieps in der Landtagssitzung vom 28. November 1902) schon im Jahr 1874 von angesehenster Seite ein Gutachten vor, welches bei der feindseligen Haltung des Königs Georg gegen Preußen die Anordnung einer Regentschaft „zu seinen Gunsten" oder „in seinem Namen" für eine rechtliche Unmöglichkeit erklärte und demnach die Einsetzung einer provisorischen Regierung nur „für eine vorläufig noch nicht bestimmte Person, gleichsam also für Rechnung dessen, den es angehe", als den einzigen Ausweg hinstellte. Aber die gewünschte „Individualisierung" hat ja leider späterhin aufgegeben werden müssen und das Gesetz, wie es erlassen ist, ordnet einheitlich und unterschiedslos alle Fälle, in denen eine Regentschaft für den Thronerben sich notwendig erweist, abgesehen von dem der Minderjährigkeit. Auch die Ausführungen der Denkschrift, nach denen der Herzog von Cumberland nicht als Landesherr im Rechtssinne, sondern nur als „erbberechtigter Thronfolger" angesehen werden dürfe, sind schwerlich für beweiskräftig zu halten. Der gemeinrechtliche Grundsatz, daß der Thronanfall ipso jure sich vollzieht, steht noch in unbestrittener Geltung und ein in einem etwaigen Rechtsstreit über das Successionsrecht vom Herzog von Cumberland Preußen gegenüber erzieltes Anerkenntnis seiner Ansprüche hätte nur deklaratorische, nicht konstitutive Bedeutung haben können. Der in der Denkschrift (S. 15 f.) aber sich findende Hinweis auf den Umstand, daß das Regentschaftsgesetz überall und doch wohl mit bestimmter Absicht vom „Thronfolger", nicht vom „Landesherrn" spreche, beweist für den hier in Frage kommenden Thronfall nichts, da das Gesetz zu einer Zeit beraten und erlassen wurde, in welcher der Herzog Wilhelm noch die Regierung führte und der Herzog von Cumberland daher noch nicht „Landesherr" sein konnte, oder er beweist zu viel, da die gleichmäßige Ausdrucksweise des Gesetzes leicht zu der Folgerung nötigen möchte, die Rehm (in seinem „modernen Fürstenrecht" (S. 423) wirklich gezogen hat, indem er dem

„allgemein lautenden Gesetz“ für das Herzogtum die allgemeine, gegenüber dem gemeinen deutschen Staatsrecht jedoch ganz singuläre Rechtsnorm entnimmt, daß, wie die Regierungsunfähigkeit, so auch „jedwede sonstige bei Thronerledigung vorhandene, vorübergehende oder dauernde Behinderung an der Regierungsausübung, bis sie behoben ist, vom Anfall der Herrschaft ausschließt und eine „Zwischenherrschaft“ eintreten läßt“ — eine Auslegung, gegen deren Folgerichtigkeit nicht viel einzuwenden wäre, deren Möglichkeit aber den gesetzgebenden Faktoren selbst kaum zum Bewußtsein gekommen sein dürfte. — Vgl. zu den hier behandelten Fragen noch Dedekinds Streitschrift: Die Regentschaft für den, welchen es angeht (1902), Werbrun, Entstehung und Wesen der gegenwärtigen braunschweigischen Regentschaft (1903) und neuestens Anschütz in der sechsten Auflage von G. Meyers Deutschem Staatsrecht (1905), S. 281 f.

[2]) Der Kommissionsbericht vom 11. Februar 1879 — Anl. 34 der Verhandlungen des 16. ordentl. Landtages — stellt fest, daß die Lücke, welche durch die auf die Minderjährigkeit des Thronfolgers sich beschränkenden Bestimmungen der §§ 16 bis 18 der N. L.-O. in der Verfassung gelassen sei, durch den vorgelegten Gesetzentwurf vollständig ausgefüllt und das Gesetz nach § 1 und 2 auch dann beispielsweise anwendbar sein werde, wenn der Thronfolger minderjährig, der nach der N. L.-O. berufene Vormund aber an der sofortigen Übernahme der Regentschaft behindert sei. Sonach leidet es keinen Zweifel, daß nach Maßgabe der im Regentschaftsgesetz enthaltenen Bestimmungen zu verfahren ist in allen Fällen, in denen ein körperliches oder geistiges Gebrechen, das nicht von vornherein als bleibend anzusehen ist, den erbberechtigten Thronfolger zum Antritt der Regierung unfähig macht. Erscheint dagegen ein derartiges Gebrechen nach menschlicher Wissenschaft unheilbar, so tritt das Regentschaftsgesetz nicht in Kraft, vielmehr geht die Regierung sofort und endgültig auf den nächstberechtigten Thronerben über — entsprechend einem Grundsatz des gemeinen deutschen Staatsrechts, der sowohl in älteren braunschweigischen Hausgesetzen (s. S. 109, Anm. 2) anerkannt, wie auch durch einige Vorkommnisse aus neuerer Zeit (Verzicht der älteren Söhne Karl Wilhelm Ferdinands auf die Thronfolge) in gewisser Weise bezeugt ist und aus Rücksichten der Staatswohlfahrt nur gutgeheißen werden kann, jedoch wohl allen neueren deutschen Verfassungen zuwiderläuft. Jene Annahme wird ihre Begründung aus dem Umstande entnehmen dürfen, daß in den Vorverhandlungen über den Erlaß des Regentschaftsgesetzes zu wiederholten Malen (vgl. oben S. 84, Anm. 1 und Kommissionsbericht vom 9. März 1874, Anl. 225 der Drucksachen des 14. ordentl. Landtages) im Hinblick auf einen bestimmten Einzelfall von Gebrechen der obigen Art (unheilbare Blindheit) Landesregierung und Landesvertretung ihre volle Übereinstimmung hinsichtlich des Eintritts der angegebenen Rechtsfolge ausgesprochen haben und daß bei dem somit festgestellten Einverständnis über die fortdauernde Rechtsbeständigkeit des hausgesetzlichen Herkommens insoweit eine Lücke in der Verfassung, die der Ausfüllung durch Gesetz bedurft hätte, nicht vorlag. Sie erhält aber auch eine weitere Stütze

durch den Wortlaut des Gesetzes vom 16. Februar 1879, indem dessen § 1 ausdrücklich nur der Behinderung am sofortigen Regierungsantritt gedenkt und auch wohl die Fassung des § 6 (welcher ... die Regierungsverweſung bis zum Regierungsantritt des behinderten — Thronfolgers fortführt") auf die stets vorausgesetzte Möglichkeit einer künftigen Beseitigung des vorliegenden Hindernisses hinzudeuten scheint. Freilich ist die Ausdrucksweise des Gesetzes weder überall klar, noch formell mustergültig (vgl. namentlich § 5, Abs. 2). — Mit dem Ergebnis, daß bei „immerwährender Regierungsunfähigkeit" das Regentschaftsgesetz nicht zur Anwendung komme, stimmt auch überein Otto (S. 109), der nur in der Begründung dahin abweicht, daß in einem solchen Falle der zunächst Berufene, weil von der Thronfolge überhaupt ausgeschlossen, gar nicht als „erbberechtigter Thronfolger" im Sinne des Gesetzes vom 16. Februar 1879 anzusehen sei. Indessen ist die Unterscheidung zwischen Erbberechtigung und Erbfähigkeit (Successionsfähigkeit) noch in der Rechtssprache des Entwurfs von 1873 zum Ausdruck gebracht. — Eine Lücke in den Verfassungsbestimmungen ist übrigens auch nach dem Erlaß des Regentschaftsgesetzes bestehen geblieben, da vom Geltungsbereich des letzteren alle diejenigen Fälle ausgeschlossen sind, wo ein körperliches oder geistiges Hindernis der Regierungsführung — und zwar gleichviel, ob voraussichtlich vorübergehend oder bleibend — erst nach dem Antritt der Herrschaft seitens des Thronfolgers sich geltend macht.

§ 2.

In den im § 1 bezeichneten Behinderungsfällen soll, insofern nicht sofort nach der Thronerledigung ein berechtigter Regent die Regierungsverweſung nach Maßgabe der im § 20 des Landesgrundgesetzes enthaltenen Bestimmung antritt, eine provisorische Regierung des Landes durch einen „Regentschaftsrath" eintreten, welcher letztere aus den stimmführenden Mitgliedern des Herzoglichen Staatsministeriums, dem Präsidenten der Landesversammlung und dem Präsidenten des Obergerichts (künftig des Oberlandesgerichts) besteht.

Als Präsident der Landesversammlung gilt für berufen der Präsident des letzten Landtages vor der Thronerledigung bis zu einer Neuwahl desselben, — falls aber der Landtag zur Zeit der Thronerledigung in Function sein sollte, der Präsident der tagenden Landesversammlung. Bei eintretenden Behinderungen von längerer Dauer fungiren für die genannten Präsidenten deren Vertreter, die Vice-Präsidenten, über deren Berufung der Regentschaftsrath beschließt[1]).

[1]) Die Bestimmungen des Paragraphen waren ursprünglich bis auf den Zwischensatz nach den Eingangsworten („insofern usw.") im § 1 der Regierungsvorlage enthalten. Jener Zwischensatz ist auf Antrag der Kommission bei ihren Beratungen mit dem Ministerium eingefügt.

§ 3.

Liegt nach Ansicht des Herzoglichen Staatsministeriums der in den §§ 1 und 2 vorgesehene Fall vor, so hat dasselbe die Mitglieder des Regentschaftsraths behuf Constituirung des Letztern einzuberufen [1]).

Die Constituirung gilt als erfolgt, wenn die Mehrzahl der sämmtlichen Mitglieder sich für dieselbe erklärt.

Der Regentschaftsrath hat seine Constituirung durch die Gesetz- und Verordnungssammlung und die Braunschweigischen Anzeigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und unverzüglich die Landesversammlung behuf verfassungsmäßiger Mitwirkung bezüglich der durch die obwaltenden Umstände etwa weiter gebotenen Schritte einzuberufen.

Das nach § 113 Nr. 1 des Landesgrundgesetzes der Landesversammlung zustehende Convocationsrecht bleibt vorbehalten [2]).

[1]) Verneint ein Mehrheitsbeschluß des Staatsministeriums die Notwendigkeit der Einberufung des Regentschaftsrats, so wird unter Umständen das Konvokationsrecht der Landesversammlung die Zusammenberufung und Konstituierung desselben erwirken können.

[2]) Der vorstehende Zusatz ist aufgenommen infolge Antrags der ständischen Kommission; die Bezugnahme auf Nr. 1 des § 113 („Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr") weist auf den nächsten Anlaß des Gesetzes zurück.

§ 4.

Der Regentschaftsrath führt die Regierung mit allen Rechten und Pflichten einer Regierungs-Vormundschaft oder Regierungsverweſung, — übt jedoch

1. das Recht der verfassungsmäßigen Gesetzgebung mit der Beschränkung, daß Verfassungsänderungen während der Dauer der provisorischen Regierung nicht stattfinden sollen, — wird auch

2. Orden und solche Titel, welche nicht mit einem verliehenen Amte nach Ueblichkeit verbunden sind, nicht verleihen,

Der Regentschaftsrath wird

3. an Se. Majestät den Kaiser das erforderliche Ersuchen zu dem Zwecke richten, damit das Verhältniß Braunschweigs zum Reiche, namentlich das Stimmrecht im Bundesrathe für die Dauer der, durch den Regentschaftsrath geführten provisorischen Regierung in einer der Reichsverfassung entsprechenden Weise geordnet werde[1]).

Derselbe wird insbesondere

4. Se. Majestät den Kaiser und Bundesfeldherrn ersuchen, über die Ausübung der dem Landesfürsten verbliebenen militärischen Hoheitsrechte während der Dauer der provisorischen Regierungsverwesung die von Ihm erforderlich erachteten Anordnungen zu treffen[2]).
5. Sollte in Folge des Ausscheidens eines stimmführenden Mitgliedes des Herzogl. Staatsministeriums die Berufung eines stimmführenden Mitgliedes des Herzogl. Staatsministeriums erforderlich werden, so geschieht solche durch den Regentschaftsrath für die Dauer der provisorischen Landesverwesung unter gleichzeitiger Regelung der Gehalts- und eventuellen Pensionsverhältnisse des Berufenen.
6. Die für den Bedarf des Landesfürsten verfassungs- und vertragsmäßig vom Reinertrage des Cammerguts abzuführende Summe[3]) ꝛc. wird fortgezahlt und der Regentschaftsrath bestimmt über deren Verwendung mit thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse, vorbehältlich der in Gemeinschaft mit der Landesversammlung zu treffenden Bestimmungen über etwaige Ueberschüsse.

Die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugnisse des Herzoglichen Staatsministeriums als oberster Landesverwaltungsbehörde, ingleichen die Befugnisse der einzelnen Ministerial-Departements — cf. § 158 der N. L.-O. — bleiben unverändert.

Zur Beschlußfassung im Regentschaftsrathe genügt die Zahl von drei Mitgliedern, sofern darunter zwei Mitglieder des Herzoglichen Staatsministeriums und eins der beiden anderen Mitglieder befindlich sind.

Die Geschäftsbehandlung im Regentschaftsrathe ist unter dem Vorsitze des Vorsitzenden des Herzogl. Staatsministeriums die collegialische und hat der Regentschaftsrath über seine Geschäftsordnung Bestimmung zu treffen.

Die Beschlüsse und Verfügungen des Regentschaftsraths sind nur vollziehbar, wenn sie mit der Contrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Herzogl. Staatsministeriums versehen sind.

Cf. die §§ 155 und 156 der N. L.-O.

Bei Beschlüssen, welche in Ausübung der evangelischen Kirchengewalt zu fassen sind, haben sich Mitglieder des Regentschaftsraths, welche nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, der Mitwirkung zu enthalten [4]).

[1]) Nr. 3 verdankt ebenfalls ihre Aufnahme ins Gesetz einem Antrage der Kommission. Es hat damit ausgedrückt werden sollen, daß „wir keineswegs gesonnen sind, uns der Unterordnung unter Kaiser und Reich irgendwie zu entziehen . . ., daß wir ebenso, wie wir die Bundesverfassung einerseits für unser Recht anrufen, andererseits auch gewillt sind, den Beschränkungen uns zu unterwerfen, die die Bundesverfassung den einzelnen Bundesstaaten auferlegt" (Kommissionsbericht vom 11. Februar 1879).

[2]) Nr. 4 hat ihre Bedeutung verloren infolge der Militärkonvention vom 1. April 1886 Nr. 14, durch welche die Ausübung der Militärhoheitsrechte des Landesherrn auf den König von Preußen übertragen ist.

[3]) F.-N.-V. Art. 1 und L.-A. vom 12. Juni 1874, Anl. A.

[4]) Eine Folgerung aus dem im § 214 der N. L.-O. enthaltenen Grundsatze.

§ 5.

Die provisorische Regierung hört auf, sobald entweder der nicht weiter an der actuellen Ausübung der Regierung behinderte Thronfolger seinen Regierungsantritt neben Ertheilung der Reversalen verkündigt und die Huldigung angeordnet haben wird:

oder

bei andauernder Behinderung des Thronfolgers ein zur Regentschaft Berechtigter [1]) die Regentschaft übernommen und diese Regent-

schaftsübernahme für die Dauer der noch fortdauernden Behinderung des Thronfolgers am Regierungsantritte durch ein Patent neben Ausstellung der Reversalen verkündigt hat[2]).

[1]) Über die Berechtigung zur Regentschaft enthält der § 18 der N. L.-O. nähere Bestimmungen. Sie sind zwar, da sie nur auf Anordnung einer Regierungsvormundschaft wegen Minderjährigkeit des Landesfürsten sich beziehen, hier nicht unmittelbar maßgebend, entsprechen aber, insofern zuvörderst dem nächsten Agnaten die Regentschaft zustehen soll, dem gemeinen deutschen Staatsrecht und werden mindestens insoweit analog in Anwendung gebracht werden dürfen. Als nach dem Tode des Herzogs Wilhelm der Herzog von Cambridge Ansprüche auf Übernahme der Regentschaft für den Herzog von Cumberland als dessen nächster und einziger volljähriger Agnat erhob, ist ihm vom Regentschaftsrat die Berechtigung zur Regentschaft an und für sich nicht bestritten, wohl aber wurde geltend gemacht, daß nach der augenblicklichen Lage der Verhältnisse eine dauernde Behinderung des Thronfolgers noch nicht als feststehend angenommen werden könne, daß ferner aber über die Zulassung der Regentschaft die Entscheidung nicht dem Lande allein zustehe und der Regentschaftsrat auch in dieser Hinsicht im Interesse des Herzogtums sich zur Einnahme einer völlig neutralen Stellung verpflichtet halte (Schreiben vom 30. März 1885, Anl. 106 der Verhandlungen des 18. ordentl. Landtages); späterhin hat man auch auf das nach der Bestimmung des § 13 der N. L.-O. entgegenstehende Hindernis hingewiesen (Schreiben vom 19. Juni 1885, Anl. 108 der Landtagsverhandlungen). Mit der Erklärung des Herzogs von Cambridge, daß er Stellung und Wohnsitz im Königreich Großbritannien nicht aufzugeben gedenke (Schreiben vom 24. Juni 1885, Anl. 109), durfte dann die Sache mit Fug und Recht für abgetan gelten.

[2]) N. L.-O. § 4.

§. 6.

Sollte der Regierungsantritt des Thronfolgers oder die Uebernahme der Regierungsverweſung durch einen berechtigten Regenten nicht innerhalb eines Jahres seit der Thronerledigung stattgefunden haben, so wählt die Landesversammlung den Regenten auf Vorschlag des Regentschaftsraths aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Reiche gehörenden souveränen Fürstenhäuser[1]), welcher sodann die Regierungsverweſung bis zum Regierungsantritte des Thronfolgers fortführt[2]).

Eine etwa erforderliche Wiederholung der Wahl findet in gleicher Weise statt[3])[4]).

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

[1]) Nach Analogie der Bestimmung des § 19 der N. L.-O. Das Wahlrecht der Landesversammlung ist in deren denkwürdigen Sitzung vom 21. Oktober 1885 bekanntlich in Wirksamkeit getreten. — In einer Beratung zwischen den Mitgliedern des Regentschaftsrates und der staatsrechtlichen Kommission des Landtages waren Zweifel darüber geäußert, ob nach der Absicht des Gesetzes die Wahl eines Regenten sofort am Jahrestage der Thronerledigung stattfinden und demnach an jenem Tage die Tätigkeit des Regentschaftsrates von Rechtswegen aufhören solle oder ob nur gemeint sei, daß mit dem Jahresablauf die Vorbereitungen zur Wahl zu beginnen hätten. Die letztere Auslegung erachtete man dem Sinne des Gesetzes entsprechend und sie ist auch von der Landesversammlung nicht beanstandet worden (Sitzung vom 25. März 1885).

[2]) Mit allen Rechten und Pflichten eines Regierungsvormundes oder „Regierungsverwesers", unter Fortfall der im § 4, Nr. 1 und 2 bezeichneten Beschränkungen. — Die Regentschaft ist Ausübung der Staatsgewalt für den Herrscher, der Regent seiner staatsrechtlichen Stellung nach zwar nicht Beauftragter, wohl aber Ersatzmann des Herrschers (Seydel, Bayer. Staatsrecht in Marquardsens Handb. III, 1, S. 38). Allein es ist schon des näheren erörtert (§ 1 dieses Gesetzes, Anm. 1), wie die politischen Umstände, denen die Regentschaft des Prinzen Albrecht ihr Dasein verdankte, ihr ein besonderes, rechtliches Gepräge gegeben haben. Wie die Regierungserlasse des Regenten in eigenem Namen erfolgen, so wird auch der Huldigungseid der Person des Regenten geschworen. Das hier in Frage kommende Gesetz vom 12. Februar 1886 Nr. 9, die Feststellung der während einer Regierung eines auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3 gewählten Regenten zu leistenden Huldigungseide betreffend, ist erlassen zur Ergänzung des Regentschaftsgesetzes, also gleichfalls als Teil des Landesgrundgesetzes. Seine Bestimmungen lauten:

§ 1.

Für die Dauer der Regierung eines auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, gewählten Regenten wird der in § 26 der N. L.-O. vom 12. Oktober 1832 vorgeschriebene Eid durch nachstehenden Eid:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam dem Regenten des Herzogtums, sowie Gehorsam den Gesetzen"

und

der in § 132 ebendaselbst vorgeschriebene Eid durch folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Regenten des Herzogtums, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Ausübung und Erfüllung der Rechte und Pflichten eines Abgeordneten

ersetzt.

§ 2.

Der zum Ersatze des im § 26 der N. L.-O. enthaltenen Eides im § 1 dieses Gesetzes vorgeschriebene Eid findet auch Anwendung, wenn und soweit seitens des Regenten eine Eidesleistung behuf der Huldigung nach § 4 der N. L.-O. angeordnet wird.

Da das Gesetz seinem ausdrücklichen Wortlaut nach Geltung beansprucht für eine jede Regentschaft, die „auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1879" eintreten kann, so würde es als maßgebend zu betrachten sein nicht nur für den Fall, daß die unveränderte Fortdauer der jetzigen politischen Verhältnisse die nochmalige Einsetzung einer Regentschaft erforderlich machen sollte, sondern selbst dann, wenn nach erfolgter endgültiger Regelung der Thronfolgefrage jemals der berechtigte Thronanwärter durch körperliche oder geistige Unfähigkeit an eigener Übernahme der Regierung behindert sein sollte, insoweit auch hier nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16. Februar 1879 zu verfahren sein würde (s. darüber Anm. 2 zu § 1). Die dann eintretende, dem Verfassungsrecht wohl aller deutscher Staaten zuwiderlaufende Anomalie, daß auch in einem solchen Falle die Huldigung ausschließlich auf die Person des Regenten, nicht auch daneben und zwar in erster Linie auf die des Herrschers gestellt würde, ist bei der Beratung des Gesetzes vom 12. Februar 1886 nicht zur Sprache gekommen, entspricht aber der Absicht des Regentschaftsgesetzes, alle künftigen Fälle einer Regentschaft — abgesehen von der der Minderjährigkeit des Thronfolgers — gleichmäßig zu regeln und wird sich für den von Rehm aus diesem Gesetz hergeleiteten, singulären Rechtssatz (s. S. 385) als eine wesentliche Stütze verwerten lassen.

[3]) Es wird dann der Regentschaftsrat zeitweise wieder in Tätigkeit treten müssen, doch sind die Worte „auf gleiche Weise" nicht dahin zu verstehen, daß mit der Neuwahl wieder ein Jahr hindurch gewartet werden müsse. So auch die Vorlage der Landesregierung vom 10., und Bericht der Landtagskommission vom 20. November 1902 — Verhandlungen des 26. ordentl. Landtages, Anl. 140, S. 8 und 148 am Schluß — und Protokoll vom 28. November 1902, S. 175.

[4]) In der Denkschrift des Staatsministeriums vom 3. März 1902 (s. oben Anm. 1 zu § 1) war die Ansicht vertreten, daß die zur Zeit im Herzogtume bestehende Regentschaft, wie sie nicht für eine bestimmte Person, insbesondere nicht für den nach der Thronfolgeordnung zur Thronfolge berufenen ältesten Agnaten des Hauses Braunschweig geführt werde, so auch nicht mit einem Wechsel in der Person des erbberechtigten Thronfolgers endige, vielmehr bis zum Antritt und zur tatsächlichen Übernahme der Regierung seitens eines erbberechtigten Thronfolgers fortdauere. Diese Auffassung hatte nicht nur lebhaften Widerspruch gefunden in Veröffentlichungen der welfischen Parteien, sondern es waren auch in juristischen Kreisen, die solcher politischen Richtung fernstanden, Bedenken dagegen laut geworden, da weder der Inhalt des Regentschaftsgesetzes selbst einen greifbaren Anhalt für eine derartige Auslegung darbiete,

noch auch die Vorgeschichte des Gesetzes eine so weit gehende Absicht des Gesetzgebers sicher erkennen lasse. Bei der großen Bedeutung der Streitfrage hielt die Landesregierung die alsbaldige Beseitigung aller solcher Zweifel im Wege der Gesetzgebung für unerläßlich. Diesem Zwecke dient das

Gesetz vom 4. Dezember 1902 Nr. 48, betreffend authentische Erklärung des § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3 wegen provisorischer Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung,

folgenden Wortlauts:

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen, Regent des Herzogtums Braunschweig, erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung zu authentischer Erklärung des § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, das nachfolgende Gesetz:

Artikel I.

Ein auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, eingetretene Regentschaft endigt bei Wechseln in der Person des erbberechtigten Thronfolgers nicht, bleibt vielmehr so lange bestehen, bis ein an der aktuellen Ausübung der Regierung nicht behinderter erbberechtigter Thronfolger die Regierung antritt.

Artikel II.

Dieses Gesetz, welches einen Teil des Landesgrundgesetzes vom 12. Oktober 1832 bildet, tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Alle die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Anlaß, wie Begründung der Vorlage kennzeichnen sie wiederum, wie schon das Gesetz vom 12. Februar 1886 über die Huldigungseide, als „ein Gesetz ad hoc". Die Motive (Verhandlungen des 26. ordentl. Landtages, Anl. 140) verweisen darauf, daß es unter dem Schutze des Reiches bisher möglich gewesen sei, die Verwaltung des Herzogtums vor Störungen zu sichern und in den Bahnen fortzuführen, in denen sie unter der Regierung des Herzogs Wilhelm sich bewegt habe. Damit sei der wesentlichste Zweck des Regentschaftsgesetzes zwar erreicht, doch lasse sich nicht absehen, ob und wann in der politischen Lage des Herzogtums und der sich daraus ergebenden Unsicherheit der Zukunft des Landes eine Änderung eintreten werde. Daß in naher Zeit dem Bundesrat Anlaß gegeben werden könne, aus eigener Entschließung oder auf Anrufen eine andere Stellung, als in dem Beschlusse vom 2. Juli 1885 geschehen, einzunehmen, erscheine ausgeschlossen. So auf sich selbst angewiesen, werde das

Herzogtum denjenigen Weg der Auslegung des Regentschaftsgesetzes zu beschreiten haben, der die meiste Gewähr für Aufrechterhaltung und Förderung der Landeswohlfahrt zu bieten vermöge und von diesem Gesichtspunkte aus sei die in der Denkschrift des Staatsministeriums vertretene Auffassung zu wählen. Für sie spreche auch die Notwendigkeit, die Rechtsstellung des Regenten so zu gestalten, daß aus ihr dem Bestande der Regentschaft Schwierigkeiten nicht erwachsen könnten. Denn wenn bei einem Wechsel in der Person des erbberechtigten Thronfolgers der jeweilige Regent die Regierungsverwesung mangels der Fortdauer seiner Legitimation niederlegen müsse, ein Regentschaftsrat wieder zusammentrete und dieser erst nach Jahresfrist die Neuwahl eines Regenten eventuell zu veranlassen habe, so lasse sich ernstlich fragen, ob der bisherige Regent sein Amt wieder übernehmen und, wenn nicht, ob ein anderer an seine Stelle zu treten bereit sein werde. Der über die Vorlage erstattete Kommissionsbericht (Anl. 148 der Drucksachen) befürwortete die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs. Am 27. November 1902 trat die Landesversammlung in die Beratung der Vorlage ein. Von der Ansicht ausgehend, daß die in Vorschlag gebrachte Gesetzesbestimmung keine authentische Interpretation, sondern eine Ergänzung und Erweiterung des Regentschaftsgesetzes darstelle und daß eine Verlängerung der bestehenden Regentschaft über den Tod des Herzogs von Cumberland hinaus einem Eingriff in die geltende Thronfolgeordnung „mindestens sehr ähnlich sehe", gab vor dem Beginn der Beratung Langerfeldt, zugleich namens einer Anzahl anderer Abgeordneter, eine Erklärung ab, die den Erlaß des Gesetzes erst dann für zulässig erachtete, wenn nachweislich alle gegebenen Mittel, die Regierung des Herzogtums aus ihrer gegenwärtigen, ungewissen Lage zu befreien, vergeblich versucht sein würden. Der Fortgang der Verhandlung führte ihn dann zu dem Antrage, es möge vor allen weiteren Beschlüssen das Staatsministerium ersucht werden, die nötigen Schritte zu ergreifen, damit der deutsche Kaiser, wie der Herzog von Cumberland Kunde erhalte vom lebhaften Wunsche des Landes, die bestehende Ungewißheit in den Regierungsverhältnissen beseitigt zu sehen, damit ferner klar gestellt werde, was als erforderlich und genügend anzusehen sei, um den Herzog von Cumberland nicht länger als behindert an der tatsächlichen Ausübung der Regierung gelten zu lassen und damit endlich ersehen werden könne, warum eine Beseitigung der Behinderung noch nicht erfolgt sei. Nach lebhaften Verhandlungen, die, am folgenden Tage fortgesetzt, sämtlichen Mitgliedern des Staatsministeriums Anlaß gaben, über die Sach- und Rechtslage sich eingehend zu äußern, die zugleich aber auch auf allen Seiten des Hauses eine erfreuliche Einmütigkeit in der unbedingten Abweisung der maßlosen und vielfach gehässigen Treibereien der welfischen Parteien hervortreten ließen, ward der Antrag mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt und das Gesetz mit allen gegen drei Stimmen unverändert angenommen. — Im Bericht der staatsrechtlichen Kommission über den Gesetzesentwurf war die Erwartung ausgesprochen, die Regierung werde, sobald im gegebenen Falle — dem Wechsel in der Person des erbberechtigten Thronfolgers — die Verhältnisse es wünschenswert erscheinen ließen, sich wegen

der alsdann zu ergreifenden Maßnahmen des Einverständnisses der Landesversammlung vergewissern. Der berechtigten Forderung ist durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in dem Landtagsabschied (L.-A. vom 23. Mai 1903 Nr. 37, Art. 2) genügt worden.

Der vom Abgeordneten Langerfeldt in der Landtagssitzung vom 27. November 1902 eingenommene Standpunkt, daß der dem Landtage vorgelegte Gesetzentwurf keine authentische Interpretation des Regentschaftsgesetzes enthalte, sondern neues Recht schaffe, findet sich auch vertreten in einer Schrift Kulemanns: „Zur braunschweigischen Regentschaftsfrage", die kurz vor der Gesetzesberatung erschienen war. Über jene Frage wird sich ja streiten lassen. Einige andere Ausstellungen gegen den Inhalt des Entwurfs liegen mehr auf dem politischen, als auf dem rechtlichen Gebiete und sind hier daher füglich nicht zu erörtern. Der Vorhalt, daß bei der Prüfung der Frage, ob bei einem Wechsel in der Person des erbberechtigten Thronfolgers auch der Nächstanwärter als behindert anzusehen sei, der Landesvertretung keine Mitwirkung zustehe, hat durch die Vereinbarung zum Landtagsabschied seine Erledigung gefunden und man darf annehmen, daß ohnehin die Landesregierung bei ihren verantwortungsvollen Entschließungen des Rückhalts der Landesversammlung sich versichert haben würde. Soviel endlich den weiteren Satz (S. 19) anlangt, nicht der Vorschlag der Gesetzesvorlage, sondern eine Bestimmung genau entgegengesetzten Inhalts — also bei einem Wechsel in der Person des erbberechtigten Thronfolgers unverzügliche Beendigung der bisherigen Regentschaft und abermaliges Interregnum des Regentschaftsrates — sei die allein gebotene Entscheidung gewesen, eine Entscheidung, erfordert „sowohl durch Rücksichten des Rechts, wie durch das Interesse des Landes", so kann man wohl sagen, daß für einen Widerstreit des Rechts der Verfasser den Beweis schuldig geblieben und im übrigen in der Begründung des Gesetzentwurfs, sowie in den nachfolgenden Landtagsverhandlungen das Gegenteil seiner Annahme zur Genüge dargetan ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 16. Februar 1879.

Wilhelm, Herzog.

W. Schulz. **Trieps.** **Graf Görtz-Wrisberg.**

V.

Geſetz,

betreffend die Übertragbarkeit der zu Bauten durch die Etats zur Verfügung geſtellten Beträge,

vom

1. Juli 1904, Nr. 44.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen ꝛc.,
Regent des Herzogtums Braunschweig,

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz [1]):

[1]) Die Durchsicht der Staatshaushaltsrechnungen der Finanzjahre 1896/97 und 1897/98 gab dem Ausschuß der Landesversammlung im Jahre 1901 Anlaß, mit dem Staatsministerium über das Verfahren in Verhandlung zu treten, welches die Baudirektion schon seit geraumer Zeit, doch bislang unbeanstandet, hinsichtlich des Verbrauches und der Verrechnung der für Bauten etatmäßig bewilligten Summen befolgt hatte. Nach Ausweis der den Rechnungen beiliegenden Übersichten gelangte eine verhältnismäßig ziemlich beträchtliche Zahl der etatmäßig genehmigten Bauten innerhalb derjenigen Finanzperiode, für welche die Anforderung aufgestellt war, nicht zur Ausführung, obwohl es sich vielfach nur um geringfügigere Verwendungen handelte, wie denn die bedeutenderen Neubauten mehr oder minder auf den außerordentlichen Etat (Kap. 12 der Staatsausgaben) übernommen zu werden pflegen. Solche Etatposten waren dann von einer Finanzperiode zur anderen weiter übertragen, hie und da verging jedoch eine ganze Reihe von Jahren, ehe der Bau in Angriff genommen wurde. Kam aber in der Folge wegen veränderter Sachlage eine der vorerst zurückgestellten Bauten überhaupt nicht mehr zur Ausführung, so hatte die Baudirektion den dafür verwendbar gehaltenen Betrag „ins minus gezogen", d. h. den für das folgende Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln ohne weiteres hinzugefügt. Sie schaffte sich auf diesem Wege, sowie vermittelst der Verwertung alter Baumaterialien neben dem etatmäßig — und zwar für jede Unterabteilung (Spezialetat) des Ausgabekapitels „Baukosten" — ihr gewährleisteten Reservefonds tatsächlich noch einen außeretatmäßigen Rückhalt, der unter Umständen eine erkleckliche Höhe erreichte, und beispielsweise im Rechnungsjahr 1897/98 infolge namhafter Ersparnisse am Spezialetat der Wegebauten über 86 000 Mk. hinaus angewachsen war. Diese „Überschüsse aus dem Vorjahre" hatte dann die Baudirektion — allerdings in jedem Einzelfall unter Genehmhaltung des Ministeriums — nach Bedarf verbraucht, teils zur Deckung der durch Herstellung verwilligter Bauten hie und da entstandenen Mehrkosten, teils zur Bestreitung baulicher Bedürfnisse, die bei Aufstellung des Etats übersehen oder erst nach der Etatfeststellung hervorgetreten waren. Der Ausschuß vermochte eine derartige Verwendung der

Überschüsse neben dem Verbrauch der vereinbarten und durchweg den Anforderungen der Regierung entsprechend bemessenen Reservefonds nicht für zulässig zu halten. Ein freies Verfügungsrecht über die Ersparnisse der Vorjahre konnte hin und wieder Verausgabungen im Gefolge haben, über deren Notwendigkeit oder Angemessenheit sich hätte streiten lassen, und es führte gegenüber den mit der Landesversammlung vereinbarten Spezialetats zu den erheblichsten Verschiebungen. Auch war das eingeschlagene Verfahren wohl schwerlich mit den Bestimmungen des Landesgrundgesetzes in Einklang zu bringen. Denn die Aufstellung und Bewilligung der Etats erfolgt für die Dauer nur einer Finanzperiode; die der Regierung nach § 185 der N. L.-O. zustehenden Befugnisse finden daher mit dem Ablauf der jeweiligen Finanzperiode ihre zeitliche Grenze. Erweist sich die etatmäßig verfügbare Kapitelsumme unzureichend zur Deckung der vorgesehenen, wie unaufschiebbarer weiterer Ausgaben, so bietet, von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen, das Ausgleichskapitel „Extraordinär" die Mittel zur Ergänzung des Fehlenden, vorbehältlich der Genehmigung der Etatüberschreitung seitens der Landesvertretung. Ergeben sich dagegen Überschüsse, so fehlt es an einem verfassungsmäßigen Anhalt für die Auffassung, daß jene Beträge ipso jure zu anderweiter Verwendung für gleichartige Zwecke frei werden, anstatt daß sie als „extraordinäre Einnahmen" dem Etat wieder zugehen. Es liegt kein Grund vor, das Ausgabekapitel „Bauten" in dieser Hinsicht unter andere Gesichtspunkte zu stellen, als die übrigen Etatkapitel.

Von diesen Erwägungen aus und in der Erkenntnis, daß die Forderung der Unübertragbarkeit der für Bauten ausgeworfenen Etatansätze doch in voller Schärfe sich nicht durchführen lasse, vielmehr innerhalb zeitlich fest zu bestimmender Grenzen eine gewisse Rücksichtnahme auf das Gebot der Zweckmäßigkeit erfordere, einigte sich der Ausschuß in seiner Sitzung vom 23. März 1901 über folgende Grundsätze:

1. Wenn Bauten, zu deren Ausführung die Mittel etatmäßig bewilligt sind, nicht längstens innerhalb der nächsten Finanzperiode zur Ausführung gelangen, so ist der dafür ausgesetzte Betrag nicht als noch zur Verfügung stehend zurückzuhalten, sondern als extraordinäre Einnahme aus den Vorjahren dem Staatshaushaltsetat — etwa unter Einnahmekapitel 9 (Extraordinär) — wieder zuzuführen.

2. In gleicher Weise sind Ersparnisse, die dadurch entstehen, daß einzelne der für die Finanzperiode etatisierten Bauten überhaupt nicht oder doch unter Aufwendung geringerer Kosten zur Ausführung gebracht sind, nur für einen etwaigen dringenden Mehrbedarf der nämlichen Finanzperiode nach Maßgabe des § 185 der N. L.-O. zu verwenden, nicht aber für bauliche Zwecke späterer Finanzperioden zurückzuhalten und nutzbar zu machen, sondern gleichfalls als extraordinäre Einnahmen der Vorjahre in den Etat wieder einzustellen.

3. Verwendungen aus dem Erlöse von Materialien zu Bauzwecken neben den für diese etatisierten Summen bedürfen der Ermächtigung der Landesversammlung.

In einem Schreiben vom 27. April 1901 ersuchte der Ausschuß das Staatsministerium, mit diesen Grundsätzen sich einverstanden zu erklären und die Baudirektion, sowie das Finanzkollegium mit entsprechender Anweisung zu versehen. Bei dem Ausbleiben einer Erwiderung nahm auf dem nächsten ordentlichen Landtage die Finanzkommission die angeregten Fragen wieder auf, eignete sich die vom Ausschuß aufgestellten Grundsätze an und legte sie nebst einem Zusatz, der die Verrechnung der damals noch vorrätigen, aus früheren Finanzperioden übertragenen Ersparnisse zu regeln bezweckte, unterm 5. März 1902 als Initiativanträge der Landesversammlung zur Beschlußfassung vor (Anl. 53 der Verhandlungen des 26. ordentl. Landtages). In der Sitzung vom 12. März ward darüber beraten. Der Staatsminister von Otto sprach die Ansicht aus, es seien bei den Darlegungen des Ausschusses die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Oktober 1832 Nr. 27 über die Organisation der Baudirektion nicht genügend berücksichtigt, verwies auch darauf, daß die unbeschränkte Übertragbarkeit der für Bauten verwilligten Mittel mindestens tatsächlich anerkannt, jedenfalls seit langen Jahren bei der Rechnungsprüfung unbeanstandet geblieben sei, stellte aber für den Fall der Annahme der Kommissionsanträge deren eingehende Erwägung seitens der Landesregierung in Aussicht. Die Anträge fanden darauf mit einigen vom Berichterstatter, Abgeordneten Haarmann, vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen die Zustimmung der Landesversammlung.

Im Verfolg dieses Beschlusses ging dem nächsten ordentlichen Landtage unterm 22. April 1904 der Entwurf eines Gesetzes zu, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Oktober 1832 wegen der Organisation und des Geschäftskreises der Herzoglichen Baudirektion, insbesondere der Übertragbarkeit der zu Bauten durch die Etats zur Verfügung gestellten Beträge. Die Vorlage wich von der Auffassung, die der Ausschuß in seinem Schreiben vom 27. April 1901 vertreten hatte und die nunmehr auch von der mit der Vorprüfung des Gesetzentwurfs beauftragten vereinigten Finanz- und Justizkommission geteilt wurde, in formeller und sachlicher Beziehung nicht unwesentlich ab. In ersterer, insofern sie sich bezeichnete als eine Novelle zum Gesetz über die Organisation der Baudirektion, obschon sie dieses Gesetz nach Ansicht der beiden Landtagskommissionen kaum in einem einzigen seiner Paragraphen berührte, wohl aber einen Eingriff in die Bestimmungen der §§ 184 und 185 der N. L.-O. in sich schloß. In letzterer, weil sie im direkten Gegensatz zu den Wünschen des Ausschusses und den ihnen entsprechenden Beschlüssen des Landtages den Grundsatz der zeitlichen Übertragbarkeit der in die Etats zu Bauzwecken eingestellten Beträge schlechthin zum Ausdruck brachte (§ 1), allerdings mit der Beschränkung auf den bestimmten Bau, für den der jeweilige Betrag eingestellt sei, und mit dem Zugeständnis, daß Ersparnisse nicht weiter „ins minus zu ziehen", sondern den außerordentlichen Einnahmen des Etats wieder zuzuführen seien (§ 2).

In beiden Hinsichten wurde aber bald ein Einvernehmen zwischen dem Standpunkt der Landesregierung und den Anschauungen der vereinigten

Kommissionen erreicht. Die letzteren waren bereit, die Übertragbarkeit der für bestimmte Bauten eingestellten Beträge auf zwei Finanzperioden — uneingerechnet derjenigen, in welcher sie nach dem Etatvorschlage zur Verwendung kommen sollten — bei der Landesversammlung zu befürworten, so daß über die bewilligten Summen längstens sechs Jahre lang zu dem etatmäßig vereinbarten Zweck verfügt werden dürfe. Das Staatsministerium dagegen erklärte sich damit einverstanden, daß im Hinblick auf die Abweichungen des Gesetzentwurfs von den im §§ 184 und 185 der N. L.-O. aufgestellten Grundsätzen das Gesetz auch äußerlich als eine Ergänzung des Landesgrundgesetzes gekennzeichnet werde. Unter diesen Umständen erhielten die zu den einzelnen Paragraphen der Vorlage eingebrachten Änderungsanträge der Kommissionen, ohne weiter Verhandlungen hervorzurufen, in der Sitzung vom 3. Juni 1904 die Genehmigung des Landtags, worauf das Gesetz unterm 1. Juli 1904 publiziert worden ist.

Artikel I.

Die in den Bauetats[1]) der vier Hauptetats, nämlich

des Etats der Kammerkasse,
des Staatshaushaltsetats,
des Etats über die Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds,
des Etats der Klosterreinertragskasse

zu bestimmten Bauten[2]) eingestellten Beträge können, wenn und soweit sie nicht zur Verwendung gekommen sind, in die auf die Finanzperiode der Bewilligung folgenden beiden Finanzperioden[3]) übertragen werden.

Übertragene Beträge dürfen nur zu den bestimmten Bauten, für welche sie in die Etats eingestellt worden, verwandt werden. Die Bestimmung des § 185 der Neuen Landschaftsordnung, nach welcher die Verwendung und Verteilung der für jede einzelne Etatabteilung im ganzen bewilligten Summen der Landesregierung überlassen bleibt, findet auf die Beträge, welche infolge der Übertragungen neben den durch die Bauetats bewilligten Summen zur Verfügung stehen, keine Anwendung[4]).

[1]) Das Gesetz findet daher keine Anwendung auf die Bauten, zu deren Herstellung die Mittel im Kapitel 12 des Staatshaushaltsetats „zu außerordentlichen Staatszwecken" angefordert und bewilligt werden; hier bedarf die Übertragbarkeit in jedem Einzelfall der Zustimmung der Landesversammlung. Die Absicht, die zeitliche Übertragbarkeit aller der im Kapitel 12 verwilligten Fonds, auch der nicht zu Bauzwecken bestimmten, gelegentlich der Beratung

des umstehenden Gesetzes zu regeln (Bericht der Finanzkommission zu den Ausgaben des Staatshaushaltsetats vom 22. Februar 1904, Anl. 48 der Verhandlungen des 27. ordentl. Landtages, S. 21) ist nicht zur Ausführung gekommen.

[2]) „Nicht übertragbar sind mithin insbesondere die allgemeinen, für einzelne Bauwerke oder alle Bauwerke eines Bauetats oder einer Gruppe derselben ausgeworfenen Unterhaltungsfonds, ferner die Reservefonds." Hinsichtlich der übertragenen Bauten aber macht es keinen Unterschied, ob es sich „um Umbauten, um Unterhaltungs-, um Erneuerungs-, um Erweiterungs- oder um völlige Neubauten handelt" (Motive: Anl. 138 der Verhandlungen des 27. ordentl. Landtages, S. 7). — Die Frage, ob nach Ablauf der Übertragbarkeitsfrist auch solche Beträge zur Wiedervereinnahmung gelangen müssen, die, weil Umfang oder Ausführung des Baues die Ansammlung eines gewissen Baufonds erforderte, als erste und folgende Raten einer größeren Bausumme in frühere Etats eingestellt sind, aber noch nicht haben Verwendung finden können, ist auf dem 28. ordentl. Landtage im Einverständnis mit dem Staatsministerium (Schreiben vom 30. Mai 1906, Anl. 193 der Drucksachen) von der Landesversammlung verneint worden. Man hat angenommen, daß eine abweichende Auslegung dem Sinne und Zweck des Gesetzes nicht entsprechen würde und daß unter den „für Bauten bestimmten Beträgen" die Gesamtkosten, nicht Teilbeträge derselben zu verstehen seien, der Lauf der Übertragbarkeitsfrist daher erst mit Einstellung der letzten Rate — einheitlich für das Ganze — zu laufen beginne. Sitzungsprotokoll vom 19. Juni 1906.

[3]) Wie schon oben bemerkt, das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den Landtagskommissionen und der Regierung. „Wir dürfen annehmen, daß eine unbegrenzte Übertragbarkeit der Beträge für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung kein Interesse besitzt, müssen aber zugeben, daß die Übertragbarkeit nicht so beschränkt werden darf, daß dadurch Erschwerungen im Geschäftsverkehr der Behörden oder Weiterungen bei der Rechnungslegung herbeigeführt werden. Man wird beiden Gesichtspunkten gerecht werden, wenn die Übertragbarkeit der Beträge auf zwei Finanzperioden nach der Finanzperiode, in welcher sie eigentlich zur Verwendung kommen sollen, ausgedehnt würde, so daß die bewilligten Summen sechs Jahre der Regierung zur Verfügung stehen" (Kommissionsbericht vom 27. Mai 1904 — Anl. 180 des 27. ordentl. Landtages.)

[4]) In diesen beiden Sätzen liegt ersichtlich der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes. — Übrigens greifen die Bestimmungen des Art. I auch in den § 184 der N. L.-O. ein, insoweit alle Bewilligungen, persönliche (Gehälter), wie sachliche (Bauten) im Rahmen des ordentlichen Etats an und für sich nur für die Dauer einer Finanzperiode erfolgen (s. auch oben S. 400); daher auch Artikel V.

Artikel II.

Die Ersparung, welche nach Aussonderung der auf Grund des Artikel I zu übertragenden Beträge durch die bei der Herzog-

lichen Baukasse zu führenden Rechnungen eines jeden der einzelnen Bauetats gegenüber dem Etatanschlage, zuzüglich der in die Finanzperiode übertragenen Beträge, Gesamtsumme gegen Gesamtsumme gerechnet, bei dem Abschlusse der Rechnungen der Finanzperiode nachgewiesen wird, ist aus der Baukasse der Kasse des Hauptetats, welchem der Bauetat als Abteilung angehört, zuzuführen und in dem Einnahmekapitel „Extraordinär" dieser Kasse zu vereinnahmen [1]). Umgekehrt ist ein durch Überschreitung entstandener Fehlbetrag aus der Kasse des Hauptetats der Baukasse für den in Betracht kommenden Spezialbauetat, soweit dessen eigene Einnahmen zur Deckung nicht reichen, zuzuführen [2]) und bei dem Ausgabekapitel „Extraordinär" der Kasse des Hauptetats in Ausgabe zu stellen [3]).

[1]) Mit anderen Worten: „Mit Ausnahme derjenigen Summen, die für bestimmte, nach Art. I übertragbare Bauten bewilligt sind und deren Übertragung verfügt wird, ist der ersparte und nicht verwendete Betrag einschließlich der bis dahin übertragenen Beträge aus der Baukasse den empfangsberechtigten Hauptetats wieder zuzuführen und bei deren Einnahmekapitel „„Extraordinär"" zu verrechnen" (Kommissionsbericht S. 3). In dieser Bestimmung liegt eine Änderung des durch das Gesetz über die Organisation und den Geschäftskreis der Baudirektion vom 15. Oktober 1832 Nr. 31 vorgeschriebenen Verfahrens, da nach § 23, Schlußabsatz dieses Gesetzes, die Ersparnisse gar nicht, wie es mißbräuchlich bislang geschehen war, der Baukasse verbleiben, sondern den verschiedenen Verwaltungsbehörden, von denen die Bauten „ressortieren" (Kreisdirektionen, Baudirektion, Zoll- und Steuerdirektion, Justizbehörden), wieder übermittelt werden sollen.

[2]) Die unter Aufsicht und Leitung der Baudirektion stehende Baukasse (Ges. vom 15. Oktober 1832 Nr. 31, §§ 2, 18, 24 und 26) hat eigene Einnahmen aus dem Verkauf abgängiger Gegenstände und entbehrlich gewordener Baumaterialien (§ 23 des Gesetzes), aus dem Verkauf der Gräserei in den Gräben und aus dem Ertrage der Obstbäume an den Staatsstraßen. Der Erlös aus den letztbezeichneten beiden Einnahmequellen wird zwar seit einer Reihe von Jahren im Etat mit veranschlagt (Bericht der Finanzkommission vom 26. Februar 1861, § 75 — Prot. 11 der Verhandlungen des 10. ordentl. Landtages, Anl. 1 — und Sitzungsbericht vom 13. März 1861) und bei den Spezialbauetats von der anschlagsmäßigen Ausgabesumme abgesetzt, doch sind die Ansätze vielfach und recht erheblich hinter den wirklichen Einnahmen zurückgeblieben. Die Überschüsse wurden dann öfters „asserviert", während sie in eben dem Spezialbauetat, in welchem die Anschlagssumme eingestellt war, zur Deckung des Bedarfs hätten zur Verwendung kommen müssen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist einem Kommissionsantrage entsprechend dem im

Entwurf allgemeiner lautenden Schlußsatz die vorstehende, bestimmtere Fassung gegeben.

[3]) Unter den von der Landesversammlung genehmigten „Initiativ-Anträgen" der Finanzkommission (S. 401) befand sich auch der, daß Verwendungen aus dem Erlöse von Materialien zu Bauzwecken neben den für diese etatisierten Summen nur mit Ermächtigung der Landesversammlung sollten stattfinden dürfen. Dieser Grundsatz ist in das Gesetz nicht mit hinübergenommen. Das Staatsministerium hatte in der Begründung der Vorlage darauf hingewiesen, daß die entbehrlich gewordenen Materialien tunlichst bei anderen Bauten Verwendung erhielten und daß, wenn sie zum Verkauf gelangten, bei größeren Bauten auf den Erlös, soweit er irgend erheblich sei, im Bauanschlage Rücksicht genommen werde, indem man ihn absetze. „Geschieht dies nicht, so erfolgt auf Grund des § 23 des Gesetzes von 1832 die Vereinnahmung bei der Baukasse zu Gunsten der Rechnung des Bauetats, in welchem das die Materialien liefernde Gebäude ressortmäßig seinen Platz hat. Es handelt sich oft um geringfügige Beträge; ihretwegen eine besondere Rechnungsführung oder etwa eine jedesmalige gesonderte Überweisung an das Einnahme-Extraordinär der Kasse des Hauptetats vorzuschreiben, dürfte außer Verhältnis zur Bedeutung des Gegenstandes stehen. Die Durchführung der Gesetzesvorlage in Verbindung mit den bezüglich der Rechnungseinrichtungen getroffenen Verfügungen wird die Landesversammlung ohne weiteres in die Lage setzen, zu erkennen, ob etwa erhebliche Erlöse zu nicht in den Etats vorgesehenen Bauten verwandt werden, und darüber die erforderliche Auskunft zu beantragen. Die Regel wird nach dem aus dem Gesetzentwurf sich ergebenden Verfahren die sein müssen, daß solche Erlöse in der Ersparung dem Hauptetat wieder zugehen, wenn nicht etwa auf der anderen Seite Überschreitungen infolge von im Etat nicht vorgesehenen unvermeidlichen Bauten eintreten." Die mit der Berichterstattung über die Gesetzesvorlage beauftragten beiden Kommissionen haben sich dieser Ansicht angeschlossen.

Artikel III.

Sobald und soweit feststeht, daß übertragene Beträge zu dem bestimmten Bau, zu welchem sie bewilligt sind, Verwendung nicht mehr finden werden, ist eine weitere Aussonderung derselben behuf deren Übertragung in die folgende Finanzperiode unzulässig.

Artikel IV.

Die vorstehenden Bestimmungen, betreffend die Übertragbarkeit von zu Bauten bewilligten Beträgen, finden sinngemäße Anwendung auch auf die Beträge, welche durch die Einnahme-

und Ausgabe-Etats der Güter des Kammergutes und des vereinigten Kloster- und Studienfonds [1]) zu bestimmten Bauten zur Verfügung gestellt sind.

[1]) Gemeint sind — im Gegensatze zu den im Art. I aufgeführten Hauptetats — die Spezialetats der einzelnen Domänen und Klostergüter. Vgl. darüber Anm. 2 zu Art. 8 des Finanzvertrages.

Artikel V.

Die Bestimmungen des § 184 der Neuen Landschaftsordnung und des Gesetzes vom 15. Oktober 1832, betreffend die Organisation und den Geschäftskreis der Herzoglichen Baudirektion, soweit sie diesem Gesetze entgegenstehen, werden aufgehoben [1]).

[1]) Vgl. Anm. 4 zu Art. I. — Von entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Oktober 1832 kommt wohl nur der Schlußabsatz des § 23 in Betracht. Siehe darüber Anm. 1 zu Art. II.

Artikel VI.

Dieses Gesetz bildet einen Teil des Landesgrundgesetzes und kann nur, wie dieses selbst, authentisch interpretiert, abgeändert oder aufgehoben werden [1]).

[1]) Der vorstehende Artikel ist dem Gesetze als eine notwendige Folgerung aus dem Inhalt der Art. I und V auf Antrag der Landtagskommission eingefügt. Siehe auch S. 401.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Camenz, den 1. Juli 1904.

(L. S.) **Albrecht,** Prinz von Preußen.

von Otto. **Trieps.**

Sachregister.

(Die großen Ziffern bezeichnen die Seite, die kleinen die Anmerkungen.)

A.

Abgeordnete, deren Eid 209, Recht der freien Äußerung 210, Unverletzlichkeit 212.
Abgeordnetenamt, dessen staatsrechtliche Bedeutung 146, auch 174 und 210; Dauer des Auftrages 166, Endigungsgründe 167 f.
Ablösungen 126, 366, 375, Mitteilung von Jahresübersichten stattgehabter Ablösungen 378.
Abolition 297, von Untersuchungen wegen Verfassungsverletzung 195.
Adel, Bevorzugung bei Besetzung von Stellen im Stift Steterburg 128.
Agnaten, deren Zustimmung zu Änderungen der Thronfolgeordnung 107.
Allodifikationen 366, 369, 375.
Anbauer, neue 145.
Anleihen s. Staatsanleihen.
Annuität aus dem Verkauf der Eisenbahnen 255.
Apanagen und Ausstattungskosten 250.
Auslieferung von Verbrechern 294 f.
Ausschüsse, landständische (engerer und weiterer) 11 f., 15, 19, 26 f., 37.
Ausschuß der Stände- (Landes-) Versammlung, dessen Tätigkeit während der Landtage 148[3], Zusammensetzung 170, Wahl, Ersatzwahlen, Stellvertreter 171, Erlöschen des Auftrages 172, allgemeine Rechte und Pflichten 200 f., Befugnisse bei Gesetzgebung 202 f., Verbindlichkeit zu gutachtlichen Äußerungen 204, Bevollmächtigung zu einzelnen Geschäften und Dauer der Vollmacht 205, Geschäftsführung 221, Rechenschaftsbericht 222, Befugnisse bei der Finanzverwaltung 279 f., 290[3], Rechnungsprüfung 279[2], Zuständigkeit bei außerordentl. Steuerauflagen und Anleihen 284, bei Ankauf von Grundstücken 372[1].
Auswanderungsrecht 127.

B.

Bauetats 402[1].
Baukasse 404[2].
Baumaterialien, Erlös aus deren Verwertung 405[3].
Bauten, Übertragbarkeit der dafür etatmäßig bewilligten Beträge 399 f.
Bau- und Brennholzunterstützungen 352.
Beden 9.
Begnadigungsrecht 236.
Berufsstände, wissenschaftliche 155[5], 158.
Beschwerderecht der Landeseinwohner 130 f., 186 f., 197.
Be- und Entwässerungsanlagen auf Kammer- und Klostergütern 370[1].
Bevern, Besserungsanstalten 354.
Bevernsches Kapital 343[3].
Bibliothek, Herzogl. zu Wolfenbüttel, deren Rechtsverhältnisse 318 f.
—, landschaftl. 207.
Bittschriften s. Beschwerden.
Blankenburg, Fürstentum 5.
— —, ständische Verfassung 19, 27.
Brennholzunterstützungen 352.
Brotkornunterstützungen 352.
Budgetrecht der Landstände 266 f.
Bund, Deutscher, Zugehörigkeit des Herzogtums zu ihm 105, Publikation der Bundesgesetze 105 f.

Bund, Norddeutscher, Eintritt des Herzogtums in denselben 72 f.
Bundesrat, Braunschweigs Vertretung dort 105.

D.

Dispensationsgewalt des Landesherrn 97.
Dispositionsfonds der Etats 350.
Dissidenten 119, 120[4].
Domänenbauten, jährlicher Verwendungsbetrag 350.
Drainierungen, Beschaffung der Mittel 370[1].
Dreikönigsbündnis 60.

E.

Ebenbürtigkeit 107[1].
Edikt vom 1. Mai 1794 239[1], 241[3], 249, 251[2], 366, 367[4].
Ehrenrechte des Landesherrn 95[4], 382 f.
Eid der Abgeordneten 209, der Staatsdiener 225.
Einkommensteuerpflichtige, höchstbesteuerte als Wahlkörper von Abgeordneten 157[6], 158.
Einweisungskommission des Landtags 173.
Eisenbahnen, deren Verkauf 255.
Emeritierungsfonds 308.
Entschädigungskapitale für Grundvermögensstücke der Schulen und Pfarren, deren Verwendung 376[1].
Erbhuldigungseid 116, 209.
Erneuerte Landschaftsordnung, deren Entstehung und Inhalt 24 f.
Etatsgesetz, dessen staatsrechtliche Bedeutung 266[4], 267[2].
Etatsschemata 348 f., 358 f.
Etatsüberschreitungen, deren Rechtfertigung 268.
Exekutivetats s. Vollzugsetats.
Expropriation s. Zwangsvollstreckung.
Extraordinär, Etatkapitel 266[3], 404.

F.

Feudalrechte, deren Aufhebung 130.
Finanzgesetz 221[2], 268.
Finanzkollegium 46, 264.
Finanzkontrolle 264.
Finanznebenvertrag 48[1], 49, 51, 337[1], Bestandteil der Verfassung 339[1].
Finanzperioden 208[2], 244, 261, 264, 278, 279 f., 338[1], 402[3].
Finanzverwaltung 232 f.
Finanzwesen, Mitaufsichtsrecht der Ständeversammlung 278, 279.
Fiskus, dessen Besteuerung 133, Rechtssachen desselben 290, Privilegien 291.
Forstdienstgehöfte, Jahresbeiträge zu deren Unterhaltung 350 f.
Forsten der Kammer- und Klostergüter, beiderseitiger Anteil an Verwaltungsausgaben 363.
Forstkulturen, Jahresetat 350 f.
Fräuleinstift, adliges zu Steterburg 128[1].
Freiheit des Glaubensbekenntnisses 118, der Meinungen, der Lehre, der Presse 120, der Äußerungen der Abgeordneten 210 f.
Freiheitsrechte, individuelle, s. Grundrechte.
Fremde, gegenüber Landeseinwohnern 117[1].

G.

Gebietsveränderungen 92.
Geistlichkeit, evangel., deren Vertretung im Landtage 152[2], 158.
Gemeindebeamten 141.
Gemeindegenossen 137.
Gemeindelasten 140.
Gemeinden, Bildung neuer 137, Vermögensverhältnisse 138, Verwaltung 138 f., städtische 142 f.
Gemeindeordnungen 134; Mitwirkung der Stände 181.
Gemeinderat 143 f.
Gemeindevorsteher 142 f.
Gemeinheitsteilungen 129, 366, 369, 375, Mitteilung jährlicher Übersichten 377.
Gerichte, deren Unabhängigkeit 186, 286. — Nachprüfungsrecht der Gerichte gegenüber Verfügungen der Verwaltungsbehörden 287[1].
Gerichtsstand, privilegierter 292.
Geschäftsordnung der Landesversammlung, hauptsächlichste Bestimmungen 222 f., besondere Bestimmungen 160[4], 169[6], 173.
Gesetze, deren Form 183, richterliches Prüfungsrecht 183, Verkündigung 97[2].
Gesetzgebung, Mitwirkung der Stände 176 f., insbesondere Zustimmung 177 f., Gutachten 180 f., des Ausschusses 202 f.
Gewerbesteuer 254.
Gewerbetreibende, höchstbesteuerte als Wahlkörper der Landesversammlung 154[3], 158.
Gewissens- und Glaubensfreiheit 118 f.

Grenzberichtigungen 92.
Großgrundbesitzer, höchstbesteuerte als Wahlkörper der Landesversammlung 154[3], 158.
Grundrechte 118[1].
Grundsteuer 254.

H.

Hausgesetze des Herzogl. Hauses 113.
Hofhaltung, deren Bedarf 247 f.
Hofstatt, deren Zubehör 247[2] und 247[3], Rechtsverhältnisse: ebendort; Pflicht zur Erhaltung und Erneuerung der zu ihr gehörigen Baulichkeiten 248[1].

J.

Initiative, Recht der 188[1].
Interimistikum mit der Stadt Braunschweig 355.
Interpellationsrecht 189.
Inventarien der Domänen und Klostergüter, deren Beschaffung 369[2].
Juden, deren Rechtsverhältnisse 118[2] u. 118[3].
Jura majestatis s. Ehrenrechte.

K.

Kalisalzbergwerk Asse 255 f.
Kammer, Herzogl. 244.
Kammergut, Rechtsverhältnisse 42 f., 235, 241, 245[3], 341[1]; Bestandteile 232 f., Veräußerungsverbot 241[3], 242 f., Verwaltung 243, Verwendung 244, Beiträge des Kloster- und Studienfonds zu den Verwaltungskosten 354, Steuerfreiheiten 132[3].
Kammerkapitalfonds 233[1], 244, Verwendung 369, 371[5], 372, 376 f.
Kammerkasse, deren Betriebskapital 247 (§ 169, Anm. 4).
Kammerkassenetat und Rechnungen 244 f., Einwirkung der Stände 246[4], Abteilungen des Etats 348[2].
Kammerschulden 244, 347[1], 371[6].
Kirche, evangel., Vertretung im Landtage 152[2], 158.
Kirchen, Oberaufsichtsrecht des Staates 299.
Kirchendiener, deren Bestellung, Schutz, Disziplinarverhältnisse 332 f.
Kirchengesetze, deren Erlaß und Verhältnis zur Staatsgesetzgebung 300[2].
Kirchengewalt 300[2], 301 f., Beschränkung der persönlichen Ausübung 304.
Kirchenhoheit 299[1], 301.
Kirchenregiment 302[1].
Kirchenvorstände 303[2].
Klosterfonds 312[1].
Klosterkapitalfonds 317, 371[5], 372, 376 f.
Klosterreinertragskasse, deren Etat 315 f., 330, 349, deren Verstärkung 316 f., 376[2]; Verhältnis zum Staatshaushaltsetat 317.
Klostersachen, Sektion für dieselben 312[1], 314[4], 318[1].
Kloster- und Studienfonds, rechtliche Natur 314[3], Verwaltung 312, Verwendung des Reinertrags 315, Veräußerungsbeschränkungen 331, Beitragspflicht zu den Verwaltungskosten der Herzogl. Kammer 354.
Klosterverwaltungskasse, Etat 314, 330, 349.
Königslutter, Heil- und Pflegeanstalt 317, 354[1].
Kompetenzstreitigkeiten, Behörde dafür 230, 288.
Konfessionen, christliche, deren Rechtsgleichheit 298.
Konfiskation 296.
Konsistorium, Geschäftskreis und behördliche Stellung 302[1].
Kontrasignatur 26, 225.
Konvokationsrecht 15[2], 195 f.
Konvokationstage 17[3], 21, 31, 195 f., Berufung derselben 205.
Korporationen, Sicherheit ihres Eigentums 121[1].
Kreisdirektionen 230.

L.

Landeseinwohnerrecht s. Staatsangehörigkeit.
Landesgebiet, Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit 92.
Landesgrundgesetz, Entstehungsgeschichte 35 f., Bestandteile 178, Änderungsbeschlüsse in betreff desselben 216 f.
Landesherr, Souveränität 93[1], Ehrenrechte 95[4], 382 f., Volljährigkeit 107, Stellvertretung 108[1], körperliche oder geistige Unfähigkeit 109[4], 386[2], Vertretungsbefugnisse (völkerrechtliche) 98, finanzieller Bedarf 247 f., landesfürstliches Reservat 340 f.
Landesjustizverwaltung 229[1].
Landespfarrwitwenversorgungsanstalt 309[3b].
Landesregierung, Bedeutung des Ausdruckes 96[1].
Landesschuld (ältere und neuere, Kalianleihe) 276 f.
Landesteilungen 1 f.

Landesversammlung, deren Stellung gegenüber dem Landesherrn 94[2], rechtlicher Charakter als Organ des Staates 147[2], juristische Person? ebendort, Zusammensetzung 149 f., Wirkungskreis im allgemeinen 174 f., bei Gesetzgebung 176 f., in Finanzsachen 235 f., 245[3] und 245[4], 257 f., 266, 276 f., Mitaufsichtsrecht in Landesangelegenheiten 188 f., Sportel- und Stempelfreiheit 200, Siegelmäßigkeit 200, ihre Beamten und Gehilfspersonal 213 f., Beratungsgegenstände (politische Fragen 174[1], 227[2]) 215, Erfordernisse der Beschlußfassung 215 f., Recht der Regentenwahl 391, Vertagung und Verabschiedung 219, Auflösung 167, 219, Anklagerecht ihr gegenüber wegen Verfassungsverletzung 190 f., s. auch Abgeordnete, Landstände.
Landgemeinden, deren Verfassung 143, deren Abgeordnete 151.
Landgemeindeordnung von 1844 134 f.
Landgestüt 347.
Landschaft, deren Sammlungen 207.
Landschaftliches Haus 147, 206.
Landschaftliche Stipendien 206, 354.
Landschaftsordnung, Erneuerte 24 f.
Landstände, geschichtliche Entwickelung 6 f., rechtlicher Charakter 147 f.
Landsyndikus 197 f.
Landtage, ordentliche und außerordentliche 208, deren Berufung 208, Eröffnung 209, Dauer 219 f.
Landtagsabschied, Salzdahlumer 12.
Landtagsabschiede 220.
Legislaturperiode s. Wahlperiode.
Legitimationsprüfung s. Wahlprüfung.
Lehnsgefälle 251[2].
Lehrfreiheit 120[1].
Leihhausanstalt 274 f., 371[5], 371[6].
Leihhaus-Landesschuldverschreibungen 275, 371[5].
Lotterieeinnahmen 252[4].

M.

Markgenossen 137.
Meinungen, deren Freiheit 120.
Meliorationen auf Kammer- und Klostergütern 370[1].
Meßeinnahmen 252[3].
Militärhoheit 102.
Militärkonvention, deren Abschluß 102, Mitwirkung des Landtages 103.
Militärwesen, ständisches Mitwirkungsrecht 185.
Minister als Mitglieder des Schatzkollegiums 21[2], des Landtages 160[3].
Ministeranklage 190 f., 279[1].
Ministerialkommission 230.
Ministerverantwortlichkeit, parlamentarische und rechtliche 226.
Monarchisches Prinzip 50, 94[2], 188[1].
Moratorien 297.
Motion 188.
Museum, Herzogl., Unterhaltungslast und Rechtsverhältnisse 318 f.

N.

Neue Landschaftsordnung, Entstehungsgeschichte 35 f.
Niederschlagung von Untersuchungen siehe Abolition.
Notanleihen 281.
Notgesetze 202.

O.

Oberappellationsgericht, gemeinschaftliches 91.
Ortsgeschworene 144.
Ortsvorsteher 144.

P.

Packhofseinnahmen 252[3].
Pactum Henrico-Wilhelminum 2, 4, 95.
Parlamentarisches Prinzip 94[2].
Patrimonialgerichtsbarkeit 285.
Patronate 332.
Pfarrbesoldungsfonds 309[3c].
Pfarrwitwenversorgungsanstalt s. Landespfarrwitwenversorgungsanstalt.
Pfründenwesen, Reform 309[3c].
Placet, landesherrl., 226, 301, 303, 305.
Polizeigewalt, Wirkungskreis 286 f.
Prälaten 7, 12.
Prälatenkurie 24 f., 37 f.
Präsentationsrecht der Landstände zu Richterstellen 187.
Präsident der Landesversammlung 213, Ersatzwahlen 213[1].
Präsumtivetats s. Voranschläge.
Preßfreiheit 120.
Princeps legibus solutus ?, 94[3].

Prinzessinsteuer 10, 18, 250[1].
Privilegien, landschaftliche von 1710 15, von 1770 18 f.
Privilegienhoheit des Landesherrn 104.
Proviantgeld 38[1].

R.

Realrechte, deren Ablösbarkeit 129.
Rechnungen, der Kammerkasse 245[4], des Staatshaushalts 278, des Kloster- und Studienfonds 330[2], des Kammer- und Klosterkapitalfonds 245[4], 278[2], 378.
Rechnungskontrolle 278[1].
Rechtshilfe 294 f., 297.
Rechtspflege, Trennung von Verwaltung 295, Rechte der Landstände hinsichtlich derselben 186 f.
Rechtsschutz 292 f.
Regent, Rechte und Pflichten desselben 392[2], Huldigung 393.
Regentschaft, Berechtigung zu ihrer Übernahme 391[1].
Regentschaftsgesetz, Entstehungsgeschichte 79 f., 381 f., Streitfragen anläßlich desselben 382 f., authentische Interpretation 393 f.
Regentschaftsrat, dessen Mitglieder 387, Konstituierung 388, Rechte und Pflichten 388 f., Beendigung seiner Tätigkeit 390.
Regierung, deren Sitz 106.
Regierungserbfolge s. Thronfolge.
Regierungsform 93.
Regierungsnachfolger, dessen Erziehung 113.
Regierungsunfähigkeit 109, 386 f.
Regierungsvormund, dessen rechtliche Stellung 112.
Regierungsvormundschaft 108 f.
Religionsfreiheit 118 f.
Reservat, landesfürstl., Verhandlungen in betreff einer bestimmten Summe 45, 48 f., deren vereinbarter Betrag 340 f., Antrag auf Herabsetzung 341[1], Erhöhung 343, Festsetzung für die Regentschaft des Prinzen Albrecht 343[2].
Residenzschloß, Verpflichtung zu dessen Bau 250[2], Kosten des letzteren 344.
Reversalen, des Landesherrn 95, des Regierungsvormundes 111 f., des Regenten 391.
Rittergüter, Zulässigkeit deren Ankaufs durch den Staat 374[2].
Rittermatrikel 206[1].
Ritterschaft 7 f., 14, 24, 37 f., 56, Beseitigung ihrer Vorzugsrechte hinsichtlich der landschaftlichen Stipendien 128 a. E.

S.

Säkularisationen 234[1].
Sate 8.
Schatzkollegium, Schatzräte 12 f., 19, 22.
Schatzungen 11.
Schloßbaukosten 254, 345[1].
Schulbeamte, deren Bestallung 332, Schutz 333, Entlassung und Absetzung 334.
Schuldirektorium, Streit über dessen Errichtung 21[1].
Sicherheit der Person und des Eigentums 121.
Sitzungsperioden 205[1], deren „Diskontinuität" 215[2].
Souveränität des Landesherrn 93[1], der deutschen Einzelstaaten ?, 93[1].
Staatsangehörige, deren Pflichten 115.
Staatsangehörigkeit, Erwerb und rechtliche Folgen 114 f.
Staatsanleihen 276 f., 284.
Staatsdiener, deren Verantwortlichkeit 224, Eid 225.
Staatsdienst, Rechtsgleichheit zum St. 128.
Staatsgebiet 1 f., 92.
Staatsgerichtshof 192 f., 235.
Staatsgewalt, deren Inhaber 93.
Staatsgut (im engeren Sinne), Bestandteile 251 f., Veräußerungen 280[4–6], unentgeltliche 280[6].
Staatshaushalt, dessen Sonderung vom fürstlichen und Domanialhaushalt 42 f., 232 f.
Staatshaushaltsetat 264 f., 349 (Schema), außerordentlicher 265[3], geheime Etatausgaben 350, Kapitel Extraordinär 266[3], 404, Dispositionsfonds 350, Staatshaushaltseinnahmen 251, Staatshaushaltsrechnungen s. Rechnungen.
Staatslasten, Befreiungen von ihnen 132.
Staatsministerium, als kollegialische Behörde 229, Kontrasignatur 26, 225 f., Verantwortlichkeit 226[1].
Staatsoberhaupt 93.
Staatsschulden, deren Betrag 277.
Staatssteuern, direkte und indirekte 253[7].
Staatsvermögen s. Staatsgut, auch (im weiteren Sinne) Kammergut, Kloster- und Studienfonds.

Staatsverträge, Abschluß 98, Mitwirkung der Stände 99 f., Publikation 101.
Städte, deren Verfassung 141 f., deren Abgeordnete 150.
Stellvertretung des Landesherrn 108.
Steterburg s. Fräuleinstift.
Steuerausschreiben 260.
Steuerbefreiungen 132.
Steuerdirektion 263.
Steuerkollegium, dessen Errichtung 25, 29.
Steuern, deren Ursprung 9 f., notwendige 10, 262, Überweisung von (Grund- und Gewerbe-) Steuern an Gemeinden 254.
Steuerverfassung 261.
Steuerverwilligung, Recht und Pflicht 257 f., 262, Dauer derselben 261, außerordentliche Steuerverwilligung 283.
Steuerwesen, dessen ehemaliger Dualismus 13, 25.
Stifter, St. Blasii und Cyriaci 234.
Stiftungen, öffentlich rechtliche, namentlich kirchliche 305[1], Sicherung ihres Vermögens 306[2], 307 f., Aushilfen zu gegenseitiger Unterstützung 311[4], Vermögensverwaltung 311 f.
Stipendien, landschaftliche 206, 354.
Strafurteile, deren Bestätigung 286[2].
Studienfonds der Universität Helmstedt 313[2].
Subsidienverträge mit England 20[1].
Substitut des Landsyndikus 197.
Succeſſionsfrage, Verhandlungen und Vertrag mit Hannover 79 f.

T.

Testament des Herzogs Julius 197.
— — — August 328.
— — — Anton Ulrich 326.
Thronfolgeordnung 106 f.
Titel und Würden, deren Verleihung 104.

U.

Übertragbarkeit der zu Bauten etatmäßig bewilligten Beträge 397 f.
Universität zu Helmstedt, Antrag auf deren Wiederherstellung 313.
Unteilbarkeit des Landes 92.
Unterricht, öffentlicher, Sorge dafür 335.
Untertanen s. Staatsangehörige.
Unverletzlichkeit des Landesherrn 94[3].

V.

Veräußerungen s. Kammergut, Kloster- und Studienfonds, Staatsgut.
Verbrecher, deren Auslieferung 294.
Verfassungsgerichtshof s. Staatsgerichtshof.
Verfassungsstreit, mit Herzog Karl II. 29 f., des Jahres 1846 269 f.
Verfassungsverletzungen, Anklagerecht wegen derselben 190 f.
Vergehen im Auslande 294.
Vergleiche über streitige Gegenstände, ohne ständische Zustimmung 367[3], Mitteilung jährlicher Übersichten 378.
Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen 52[3], 199[4].
Verordnungen, Begriff 184, Publikation 97, 185.
Verträge, völkerrechtliche, siehe Staatsverträge.
Verwahrungen einzelner Abgeordneter gegen gefaßte Landtagsbeschlüsse 218[2].
Verwaltungsbehörden, Stellung der Gerichte gegenüber deren Verfügungen 287[1], Entschädigungsklagen gegen dieselben 289.
Vizepräsident der Landesversammlung 213, Wahl eines zweiten Vizepräsidenten 213[1].
Virements 268[3].
Volljährigkeit des Landesfürsten 107.
Vollzugsetats 278.
Voranschläge des Etats (Präsumtiv-Etats) 278[1], 279.

W.

Wählbarkeit zum Abgeordneten, Voraussetzungen 159[1—3], Verlust 159[4 u. 5].
Waffendienst 133.
Wahlberechtigung zum Landtage, allgemeine Voraussetzungen 152, 159, 163, besondere: der Berufsstände 152[1], der Geistlichen 152[2], der Großgrundbesitzer 154[3], der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden 154[4], der wissenschaftlichen Berufsstände 155[5] f., der höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen 157[6], der Stadt- und Landgemeinden 163 f.
Wahl des Ausschusses 171, der Landtagspräsidenten 213, des Landsyndikus 197.
Wahlgesetz, allgemeine Bestimmungen 164[4], besondere 152[1—6], 160[6].

Wahlgesetz, kein Bestandteil des Landesgrundgesetzes 163[3], 178[4].
Wahlperioden, Dauer 166, deren Berechnung 166[2], bei Auflösung des Landtages 167.
Wahlprüfung 160[6].
Wahlrecht, mehrfaches ? 159[1].
Wahlverfahren, grundlegende Bestimmungen 163 f.
Wertpapiere, des Kammerkapitalfonds 233[2], 377[1], des Klosterkapitalfonds 314[1], 317, 377[1], des Staatsgutes im engeren Sinne 255[8], Vereinbarung über Verwaltung der Wertpapiere 255[8].
Wittümer 250.
Wohnortsrecht 114[1].

Z.

Zivilliste s. Reservat, landesfürstliches.
Zivilstaatsdiener s. Staatsdiener.
Zölle und Zolleinnahmen 252[3].
Zwangsenteignungen 122 f.

Namenverzeichnis.

Baumgarten 65.
Bode, W. (Magistratsdirektor) 40, 44, 48, 52, 356.
Bode, W. (Handelsgerichtsdirektor) 68[1], 85[1], 139.
von Böttticher 21[2].
Breymann 322.
Bruns 41[1], 44, 50, 52[1], 259.
von Campe 57[1], 66, 73 f., 78, 84[1], 281.
Caspari 55[3], 60[2], 64.
von Cramm-Sambleben 32, 33, 41[1], 50, 52, 57[1], 58, 228[1], 245[3], 273.
de Dobbeler 356[1].
Ernesti 85[1].
von Geyso 55[3], 169[5], 340, 374[2].
Günther 52[4], 228[1], 245[3].
Haarmann 401.
Häusler 67[1] f., 78, 82.
Hettling 41[1], 42, 50, 52, 259, 315, 322.
Hollandt 55[3], 57[1], 60[2], 61[1], 64[1], 271 f., 342.
Köpp 67[1], 77, 211.
Lambrecht 310.
Langerfeldt, Jac. Friedr. 41[1], 44[3].
Langerfeldt, Konr. 162, 395 f.
Lentz 119.
von Liebe 100[3].
Meyer, E. 322.
Müller-Wolfenbüttel 67[1], 74, 77, 83.
Graf Oberg 31, 41.
Oesterreich 374[2].
von Otto 71, 153, 382, 401.
von Plessen 23, 31, 40, 52 f., 208, 236.
Pricelius 31, 34.
Reuter-Braak 64 f.
Schaper 60[1], 60[3].
von Schleinitz 47[1], 49 f., 56[1], 60, 63, 177, 179, 183, 186[2], 188, 193, 224, 227.
von Schliestedt 18[1].
Schmid 60[1], 60[3], 67[1], 84, 144[4].
Schmidt 322 f.
von Schmidt-Phiseldeck (Geheimrat) 28 f.
von Schmidt-Phiseldeck (Obergerichtsrat) 61[1].
Schulz, Friedr. 56[1], 272.
Schulz, Wilh. 322.
von Seelen 69[1].
Steinacker, K. 55[2].
von Steinberg 16[2].
Stockfisch 237, 242.
Stolle 55[2], 57[1].
von Strombeck 30 f., 41[1].
Trieps, Aug. 385.
Trieps, Ed. 57[1], 60[2], 61[1], 104, 271 f.
Graf v. Veltheim 56[1].
v. Veltheim, Fr. 85.
Vieweg 80.
Vorwerk 82[1].
Wirk 308[3a].

Verzeichnis der Abkürzungen.

Ausf.-G. Ausführungsgesetz.
B. G.-B. Bürgerliches Gesetzbuch.
C. C. C. Constitutio criminalis Carolina.
D. G.-V.-G. Deutsches Gerichtsverfassungs-Gesetz (vom 29. Mai 1898).
E. L.-O. Erneuerte Landschaftsordnung.
F.-N.-V. Finanz-Nebenvertrag.
Gem.-Abg.-Ges. Gemeindeabgabengesetz.
G.-O. Geschäftsordnung.
L.-A. Landtagsabschied.
L.-G.-O. Landgemeindeordnung.
L.-T. Landtag.
N. L.-O. Neue Landschaftsordnung.
ordentl. L.-T. ordentlicher Landtag.
O.-L.-G. Oberlandesgericht.
P.-Str.-G.-B. Polizeistrafgesetzbuch (vom 23. März 1899, Nr. 27).
Prot. Protokoll.
R.-D.-H.-Sch. Reichsdeputationshauptschluß.
R.-K.-O. Reichskonkursordnung (vom 20. Mai 1898.)
R.-St.-G.-B. Reichsstrafgesetzbuch (vom 26. Februar 1876).
R.-Str.-P.-O. Reichsstrafprozeßordnung.
R.-V. Reichsverfassung.
R.-Z.-Pr.-O. Reichszivilprozeßordnung (vom 20. Mai 1895).
St.-O. Städteordnung.
V.-O. Verordnung.
W.-G. Wahlgesetz.
Z.-St.-D.-G. Zivilstaatsdienstgesetz.

Berichtigungen.

Auf S. 188 ist in Anmerkung 1, Zeile 1 die Bezugnahme auf Ottos Staatsrecht zu streichen. Nach einer Mitteilung von zuständiger Seite hat in der zitierten Stelle mit dem „Recht der Initiative" nur die Befugnis der Stände zur Einbringung allgemein lautender Vorschläge zu Gesetzen usw. bezeichnet werden sollen.

Auf S. 299, Zeile 21 ist statt „erstrebt" zu lesen: „erstreckt".

Auf S. 373, Zeile 12 ist statt „des letzteren" zu lesen: „des Ausschusses".